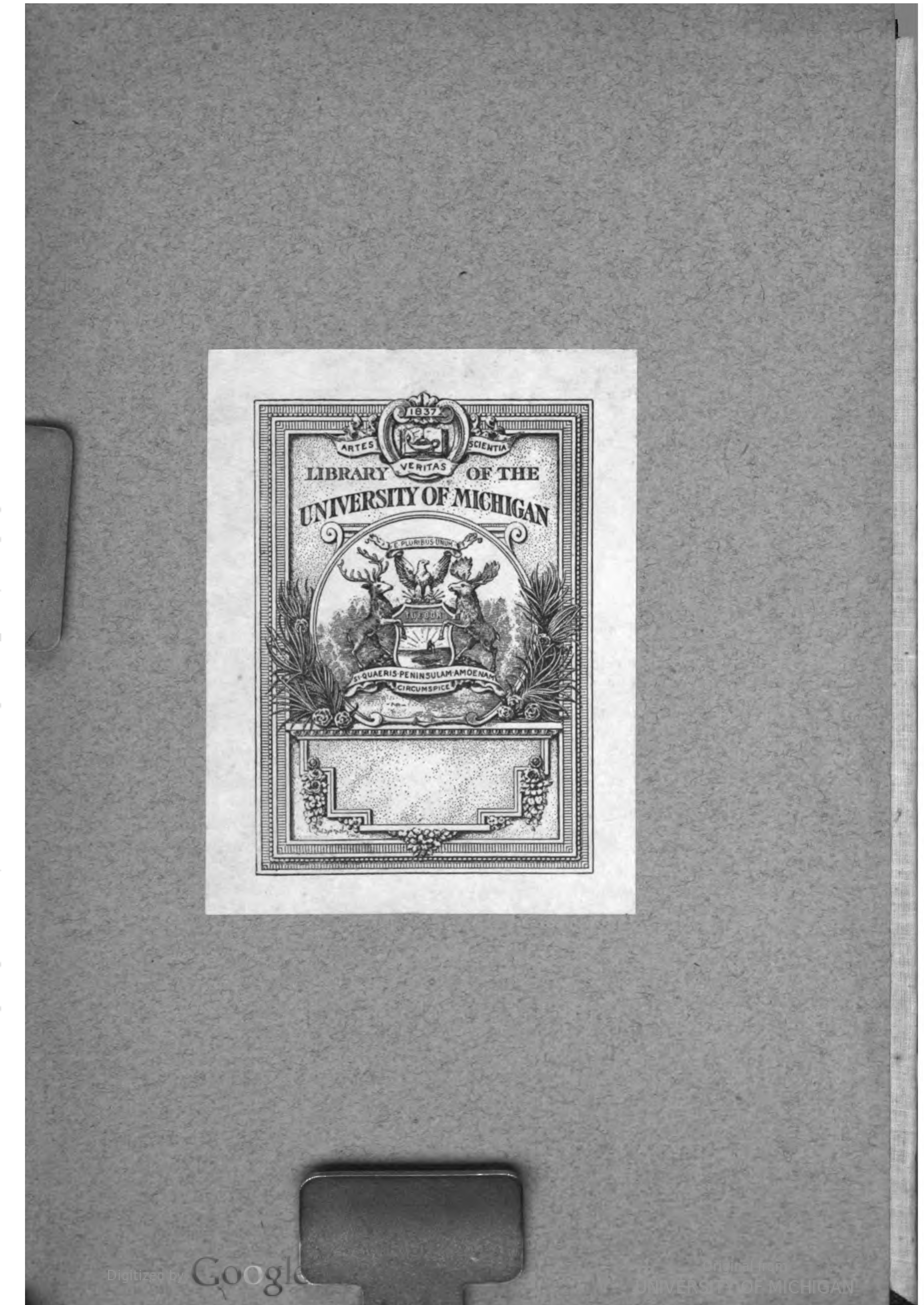
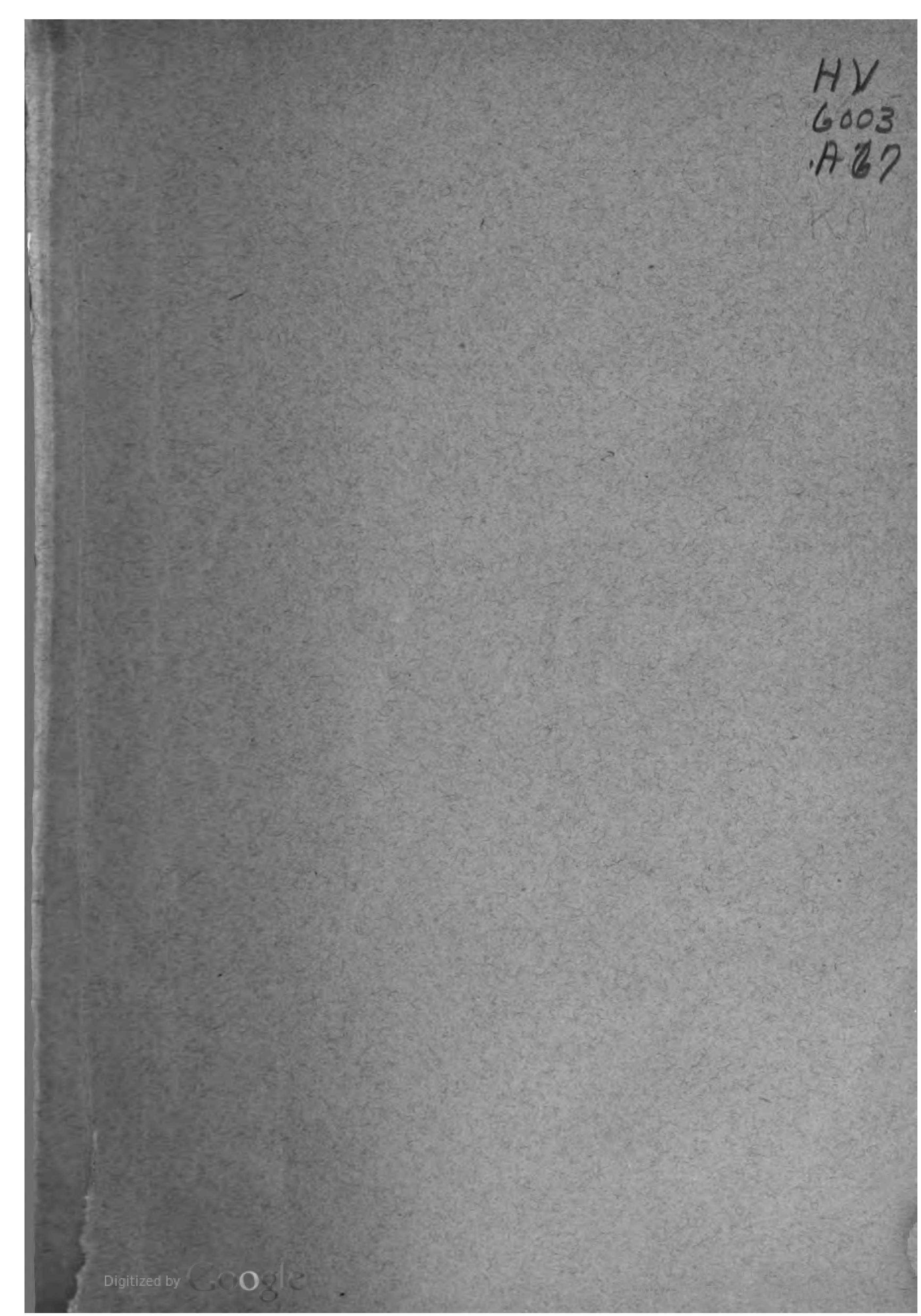
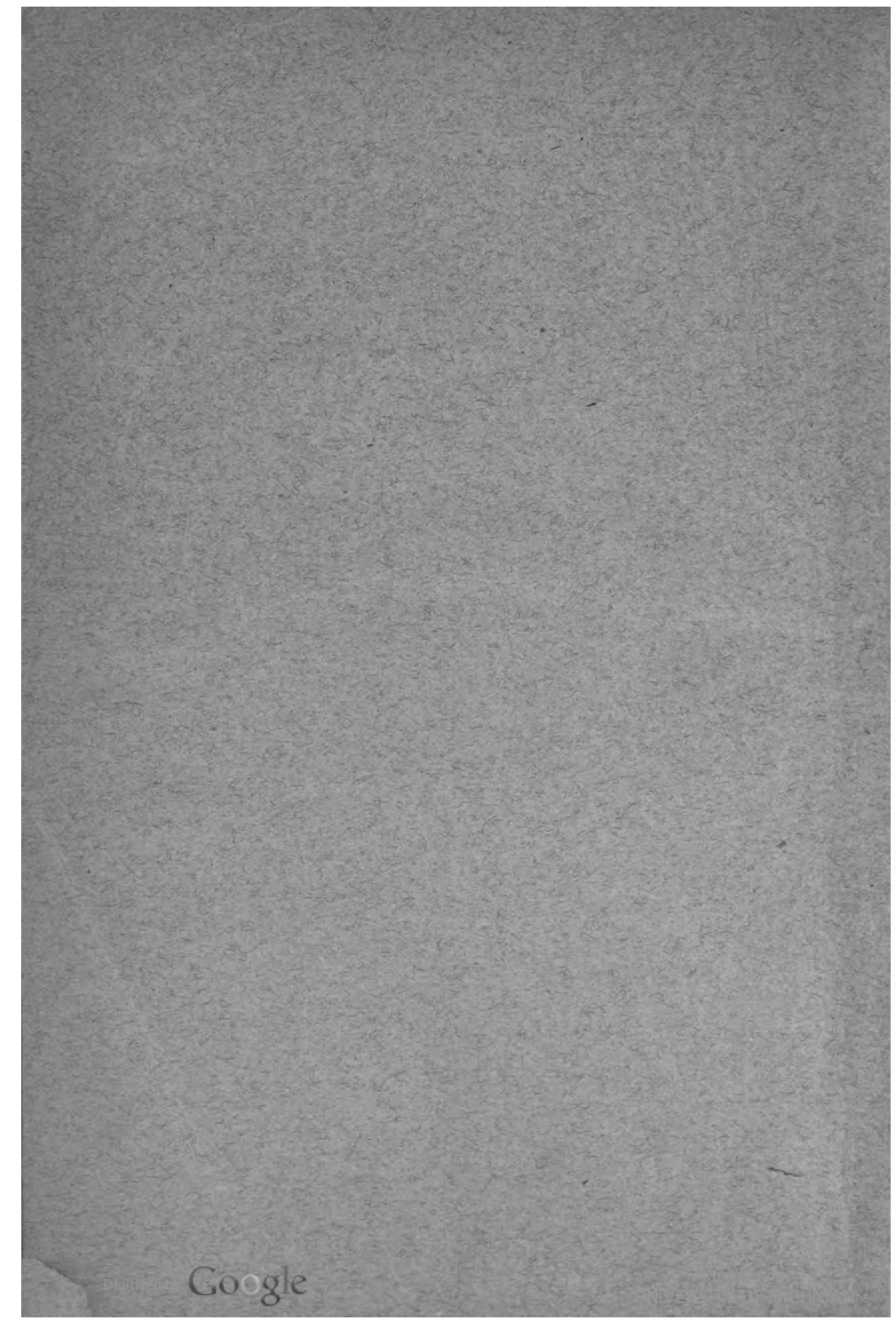

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.



Inhalt des vierundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 19. Oktober 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 2. November 1911.



I.

Feuerbestattung und Rechtspflege.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

§ 1.

In den letzten vier Jahrzehnten ist die Frage der Feuerbestattung eingehend erörtert worden; manch treffliche beachtenswerte Gründe sind für und wider angeführt worden; daneben sind freilich hüben und drüben auch kaum ernst zu nehmende oder doch einer ernsthaften Prüfung nicht standhaltende Argumente vorgebracht worden. Die Frage der Feuerbestattung, welche der Hauptsache nach ein Problem ist, das nur vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Hygiene, der Kriminalistik und der Theologie betrachtet werden und sachlich behandelt werden sollte, ist leider im großen und ganzen eine Parteifrage geworden. Im allgemeinen pflegt derjenige, welcher seiner politischen Überzeugung nach den liberalen Parteien angehört, auch Freund der Feuerbestattung zu sein — womit allerdings noch nicht gesagt ist, daß er wünscht, auch für seine Person eingeäschert zu werden — während die Gegner der Feuerbestattung meistens den Konservativen und dem Zentrum angehören. So ist es wenigstens bei uns in Preußen und wohl auch in den anderen Bundesstaaten. Im Ausland dürfte es kaum viel anders sein.

Die Gegner der Feuerbestattung haben sich bisher der Hauptsache nach auf das religiöse Moment gestützt, indem sie die Ansicht vertraten — ob mit Recht oder zu Unrecht, sei dahingestellt —, daß die Feuerbestattung nicht zugelassen werden dürfe, da sie, wenn auch nicht mit kirchlichen Dogmen, so doch mit der kirchlichen Sitte im Widerspruch stände. Dieses Moment' wird übrigens nicht nur von dem katholischen Klerus und der protestantischen Orthodoxie vorgebracht und für ausschlaggebend erklärt, sondern nicht minder auch von dem orthodoxen Judentum. Dadurch gaben sie den Freunden der Feuerbestattung ein Waffe in die Hand, welche sie mit anerkennenswertem Geschick ausgenutzt haben. Mit an-

scheinendem Recht wandten nämlich die Anhänger der Feuerbestattung ihren kirchlichen Gegnern ein, die religiösen Gesichtspunkte könnten vielleicht von Bedeutung sein, wenn es sich darum handele, die obligatorische Feuerbestattung einzuführen, könnten aber nicht von durchschlagender Bedeutung sein, wenn die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Frage stände; wie es der moderne Staat jedem gestatte, auf seine Fasson selig zu werden, so müsse er ihm auch die Erlaubnis geben, sich je nach Wunsch begraben oder einäschern zu lassen. Unter der Voraussetzung, daß nicht wichtige öffentliche Interessen dem entgegenstehen, wird man dem beistimmen können.

Die Anhänger der Feuerbestattung, welche eine außerordentlich rührige Propaganda getrieben haben, wurden außerdem nicht müde, den großen Vorzug zu betonen, welchen die Einführung der Feuerbestattung mit sich bringen werde, namentlich in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Kann es da wundernehmen, daß die Bewegung sich immer mehr ausgebreitet hat, da doch alles zu ihren Gunsten zu sprechen schien? Selbständige Studien über das Problem zu machen, wird wohl kaum einer von tausend Anhängern der Feuerbestattung Lust oder Muße gehabt haben. Den andern war im wesentlichen nur bekannt, was sie von den Wanderrednern der Feuerbestattungsvereine zu hören und in den Zeitschriften für Feuerbestattung zu lesen bekamen. Wer aber nur mit dieser Literatur vertraut ist, kann gar nicht im klaren sein, da hier — wohl unbewußt — die Vorteile der Feuerbestattung weit übertrieben und die Bedenken gegen die Feuerbestattung ebenso stark unterschätzt werden.

Die Vorteile, welche die Anhänger der Feuerbestattung in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung zugunsten ihrer Bestattungsart in Anspruch nehmen, werden aber nicht nur stark übertrieben, sondern vor allem vergessen die Freunde der Feuerbestattung, daß irgend ein wesentlicher Vorzug nur dann in Frage kommen könnte, wenn die Feuerbestattung obligatorisch gemacht würde oder wenn doch mindestens ein recht hoher Prozentsatz der Leichen eingeäschert würde. Daran ist aber gar nicht zu denken. Selbst der Entwurf des preußischen Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung gibt zu, daß in absehbarer Zeit sich die Feuerbestattung auf einen kleinen Personenkreis beschränken würde. Und dies ist sicherlich auch richtig, wie man aus den Erfahrungen anderer Länder, insbesondere Frankreichs und Englands sehen kann, wo die Feuerbestattung trotz aller Bemühungen nicht rechte Fortschritte macht und

wie auch die Tatsache nahe legt, daß die deutschen Feuerbestattungsvereine nur 60000 Anhänger zählen, sodaß erst jeder tausendste Deutsche Mitglied eines Vereins für Feuerbestattung ist. Nimmt man aber selbst an, daß in absehbarer Zeit sich die Zahl der Freunde der Feuerbestattung in Deutschland verzehnfachen würde, so würde doch immerhin erst etwa jeder Hundertste seine Leiche einäschern lassen. Würde dadurch, daß ein Prozent der Leichen künftig nicht begraben würde, eine etwa bestehende Gefahr der Kirchhöfe in hygienischer Hinsicht beseitigt? Würde dadurch soviel Raum für Friedhofsland gespart, daß die Gemeinden irgend einen merkbaren pekuniären Vorteil davon hätten? Im Ernst wird man das, glaube ich, kaum behaupten können.

Dazu kommt aber vor allem noch, daß der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung schwerwiegende Bedenken vom Standpunkte der Rechtspflege entgegenstehen. Ganz übersehen hat man dies Moment natürlich nicht, doch wurde es von Freunden und Gegnern nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit behandelt, welche hier am Platze gewesen wäre. Erst in den letzten beiden Jahren sind, soweit ich sehe, die ersten Monographien über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung erschienen. Es besteht jetzt die Aussicht, daß diese Seite der Frage endlich mit aller Gründlichkeit erörtert werden wird, da nicht nur der diesjährige internationale Kongreß für Feuerbestattung, welcher in Dresden tagen wird, auch die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung ausführlich behandeln will — nachdem sie schon auf dem vorjährigen Kongreß in Brüssel gestreift worden waren — sondern auch die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin auf ihrer diesjährigen Tagung im September in Karlsruhe durch einen Gerichtsarzt und durch einen Gerichtschemiker das Problem erörtern lassen will. Ob diese Erörterungen eine völlige Klärung der Meinungen ergeben werden und in welchem Sinne das Votum der Sachverständigen ausfallen wird, das läßt sich natürlich im voraus nicht bestimmen; da mir aber von mehreren bekannten Professoren der gerichtlichen Medizin brieflich Materialien mitgeteilt worden sind, welche zeigen, daß man die vom Standpunkte der Rechtspflege gegen die Feuerbestattung erhobenen Bedenken viel zu leicht genommen hat, bin ich der Überzeugung, daß die Position der Freunde der Feuerbestattung sich nicht gerade verbessern wird. Es ist eigentlich traurig, daß erst jetzt, in zwölfter Stunde, wo schon in zahlreichen ausländischen Staaten sowie in vielen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, leider kürzlich auch in Preußen, die Feuerbestattung zugelassen ist,

jetzt erst Ernst damit gemacht wird, die Frage vom Parteiinteresse, von politischen Rücksichten zu trennen, und die Stimmen der allein kompetenten Männer der Wissenschaft und der Praxis zu hören: nämlich die Stimmen der Gerichtsärzte, der Gerichtschemiker und der praktischen Kriminalisten. Ich glaube, es wäre insbesondere die Pflicht der preußischen Regierung gewesen, ehe sie ihren früher vertretenen Standpunkt aufgab und die kriminalistischen Bedenken für belanglos erklärte, sich nicht nur bei dem Verein für Feuerbestattung zu informieren, sondern außerdem auch ein Gutachten der Lehrer der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Chemie an den preußischen Hochschulen und praktisch tätiger Gerichtsärzte einzuholen, was sie, soweit ersichtlich, verabsäumt hat. Leider sind auch bei den Beratungen des preußischen Gesetzentwurfs die wissenschaftlichen Arbeiten so gut wie gar nicht berücksichtigt worden; im Abgeordnetenhaus sind nur Stark und Hans Groß einige Male zitiert; dem Herrenhaus sind zwar durch die becondere Liebenswürdigkeit der Herren Grafen von Oppersdorff Separatabdrücke zweier meiner Arbeiten überreicht; da uns der Drucker aber im Stich gelassen hatte, konnte dies erst beim Beginn der Verhandlung geschehen, so daß sie irgendwelchen Einfluß nicht auszuüben vermochten; de Ryckere endlich ist überhaupt nicht erwähnt worden. Trotzdem sind die kriminalistischen Bedenken, wenigstens im Hause der Abgeordneten eingehend behandelt worden, und manches treffliche Wort ist gefallen. Da sie aber die wissenschaftliche Literatur nicht berücksichtigen, können die Verhandlungen des Landtages als abschließend nicht angesehen werden.

Wenn es in dem nächsten halben Jahr nicht gelingt, die forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu klären, so wird dies wohl überhaupt nicht mehr geschehen. Deshalb ist es Pflicht aller derer, welche glauben, ihr Scherflein hierzu beitragen zu können, solange es noch Zeit dazu ist, ihr Material zu veröffentlichen und ihre Ansichten darzulegen. Dies sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, die vorliegende, mein gesamtes Material zusammenfassende und verarbeitende Abhandlung zu schreiben, nachdem ich mich schon seit Jahr und Tag in mehreren Aufsätzen, von denen der eine auch in Broschürenform erschienen ist, bemüht habe, zur Aufklärung beizutragen. Ich stehe der Frage, wie ich glaube, vollkommen unbefangen gegenüber; wenigstens habe ich kein Interesse daran, etwa aus religiösen Bedenken oder aus parteipolitischen Rücksichten die Zulassung der Feuerbestattung um jeden Preis zu bekämpfen. Als ich der Frage näher trat, stand ich der Feuerbestattung insofern sogar freundlich

gegenüber, als ich auf Grund der Versicherungen ihrer Anhänger annahm, daß die Feuerbestattung dem Erdbegräbnis gegenüber große hygienische Vorzüge habe; da aber schon damals gleichzeitig die kriminalistischen Bedenken bei mir auftauchten und mir sogar so überwiegend zu sein schienen, daß ich ohne Zögern trotz des vermeintlichen hygienischen Vorzuges zu der Auffassung gelangte, daß die Feuerbestattung in denjenigen Bundesstaaten Deutschlands, welche sich bisher ablehnend verhalten haben, nicht zugelassen werden dürfe, ja daß sie sogar durch ein Reichsgesetz auch dort, wo sie schon zu Recht bestände, wieder beseitigt werden müsse, so habe ich doch meines Erachtens unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß ich ein Gegner und nicht ein Anhänger der Feuerbestattung bin, freilich ein Gegner aus sachlichen Gründen, dessen Feindschaft sich in Freundschaft verwandeln kann, sobald ihm der Nachweis erbracht ist, daß die von ihm erhobenen kriminalistischen Bedenken nicht stichhaltig sind. Deshalb ist es nicht recht verständlich, wenn das Organ des Berliner Vereins für Feuerbestattung und der Internationalen Kommission mich in ihrer letzten Entgegnung einen „Renegaten“ nennen. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß die Anhänger der Feuerbestattung, denen meine Gegnerschaft sicherlich recht unbequem ist, sich bei ihren Entgegnungen, wenn sie auch zu einer sachlichen Würdigung des gesamten von mir vorgelegten Materials noch nicht gekommen sind, doch sich eines vornehmen Tones bedient haben, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, die übrigens, wie mir brieflich und in Artikeln mitgeteilt worden ist, auch im Kreise meiner Gegner als höchst mißliebig empfunden worden ist. Ich werde auch weiterhin mich bemühen, objektiv zu bleiben und meinen Gegnern und den von ihnen vorgebrachten Argumenten gerecht zu werden.

§ 2.

Bevor ich zu meiner eigentlichen Aufgabe, der Erörterung der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, komme, muß ich vorerst noch einige Vorfragen erledigen, welche für das Problem von größerer oder geringerer Bedeutung sind. Auf die Bezeichnung und die Geschichte der Feuerbestattung brauche ich zwar nur mit wenigen Worten hinzuweisen, ausführlicher aber müssen wir uns mit den kirchlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung und den angeblichen Vorzügen dieser Bestattungsart, namentlich in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, befassen. Dies ist um deswillen erforderlich, weil die ausführliche Erörterung der kriminalistischen Bedenken uns nur zu zeigen vermag, ob gegen die Zulassung der



fakultativen Feuerbestattung kriminalistische Bedenken bestehen oder nicht und eventuell in welchem Umfange; dagegen sind wir dann noch nicht imstande zu entscheiden, ob wir mithin gegen oder für die Feuerbestattung Stellung zu nehmen haben. Denn das können wir nur, wenn wir alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte beherrschen: Denn nur durch Abwägung alles dessen, was zugunsten der Feuerbestattung spricht mit dem, was gegen sie angeführt werden kann, sind wir imstande, unser Urteil für oder wider sie abzugeben.

Daß das Wort „Feuerbestattung" im Grunde genommen den Sachverhalt nicht richtig wiedergibt, ist unbestreitbar, denn einmal kommt das Feuer bei der Einäscherung der Leichen nur mittelbar in Betracht und andererseits ist das Bestatten der Aschenreste ein Vorgang für sich, der mit dem Feuer noch dazu in gar keinem Zusammenhange steht. Einer meiner Gegner, und zwar der einzige, der auf eine ganz ungehörige Art die Polemik gegen mich führt, hat insofern also ganz Recht, wenn er gegen die Benutzung des Wortes „Feuerbestattung" durch mich folgendes einwendet: „Bei der Einäscherung menschlicher Leichen wird nicht bestattet, hauptsächlich aber nicht mit Feuer, sondern mit heißer sauerstoffreicher Luft. Die komplizierten chemischen Verbindungen, welche den menschlichen Körper bilden, werden durch Hitze und Sauerstoff in einfache Verbindungen übergeführt. Daß bei diesem chemischen Prozeß die Entzündungstemperatur überschritten wird und daß bei einem Oxydationsprozeß mit sehr reichlicher Sauerstoffzufuhr Flammen entstehen, ist selbstverständlich. Es braucht irgendwelche Flamme gar nicht mit dem zu oxydierenden Körper in Berührung zu kommen, und dies ist auch bei der Einäscherung menschlicher Leichen in unseren deutschen Krematorien der Fall. Die Bestattung, das heißt die Beisetzung der Aschenreste, ist ein Vorgang für sich"[1]. In meiner Entgegnung wies ich darauf hin, daß ich über den technischen Vorgang bei der Feuerbestattung auch schon vor der Lektüre seiner Ausführungen selbstverständlich genau orientiert gewesen sei, und mir auch schon selbst gesagt hätte, daß die Bezeichnung eigentlich nicht logisch sei: „Wenn ich trotzdem diese Bezeichnung gewählt habe, und auch künftig beibehalten werde, so habe ich das absichtlich getan, und zwar weil sich der Ausdruck Feuerbestattung allgemein so eingebürgert hat, daß man bei zehn Schriften, die sich mit der Feuerbestattung befassen — wenigstens, wenn es sich nicht um prinzipielle Gegner der Feuerbestattung handelt — neun finden wird.

1) Wolfrum, „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Moderne Medizin. Zeitschrift für Wissenschaft und Soziologie". Berlin 1910, S. 385).



welche Feuerbestattung und nicht Leichenverbrennung sagen. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß sich „Die Flamme“ sogar ausdrücklich als „Zeitschrift zur Förderung der Feuerbestattung im In- und Auslande“ bezeichnet und daß ihre Wiener Kollegin, der „Phönix“ den Untertitel führt „Blätter für Feuerbestattung und verwandte Gebiete“. Wenn also Herr Dr. Wolfrum mit Recht die mangelnde Logik der Bezeichnung „Feuerbestattung“ geißeln will, so mag er sich an die richtige Adresse wenden, nämlich an die Anhänger der Feuerbestattung, welche in bewußter Weise diese Bezeichnung aufgebracht haben, um die sonst mangelnde Analogie zu der Erdbestattung herzustellen. Da ich, als ich meine erste Abhandlung schrieb, aus hygienischen Gründen noch ein großer Freund der Feuerbestattung war, so wählte ich diese Bezeichnung, um schon hierdurch meine Stellungnahme zu charakterisieren und eine scharfe Grenzlinie zwischen mir und den Gegnern der Feuerbestattung aus kirchlichen Gründen zu ziehen, da die religiösen Eiferer allerdings — aber auch nur fast sie allein — meistens von Leichenverbrennung und Einäscherung der Leichen zu reden pflegen“[1]). Ich hätte noch hinzusetzen können, daß auch Wolfrum selber diese Bezeichnung in der Überschrift und hier und da auch im Texte seiner Abhandlung gebraucht. Ich hätte mich gar nicht so ausführlich über diese meines Erachtens recht nebensächliche Frage geäußert, wenn ich es nicht mit Rücksicht darauf angebracht hätte, daß bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung im Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. März d. J.[2]) und auch später in der Debatte der Kampf um die Bezeichnung eine große Rolle gespielt hätte. Irrig ist es, wenn der Minister des Innern die Bezeichnung damit glaubte rechtfertigen zu können, daß nicht nur die Einäscherung der Leichen, sondern auch die Beisetzung der Aschenreste geregelt sei. Korrekterweise müßte der Gesetzentwurf den schönen Titel führen: „Gesetzentwurf betreffend Einäscherung menschlicher Leichen und Beisetzung der Aschenreste“. Wenn also die Gegner der Feuerbestattung bei der Debatte geltend gemacht haben, die Bezeichnung Feuerbestattung müßte durch Einäscherung oder Leichenverbrennung ersetzt werden, so haben sie an sich recht. Dennoch aber halte ich es in diesem Punkte nicht für angebracht, eine Korrektur vorzunehmen, weil einmal die Bezeichnung als Feuer-

1) Meine Abhandlung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (ebendort 1910, S. 395).

2) Sitzungsberichte des Hauses der Abgeordneten über die 21. Legislaturperiode, IV. Session, 1911, Sp. 4732ff., mir liebenswürdiger Weise übersandt von dem Abgeordneten Herrn Verwaltungsgerichtsdirektor Linz.



bestattung sich eingebürgert hat und eine bequemere Bezeichnung des Gesetzentwurfs ermöglicht als die sonst erforderliche umständliche, vor allem aber deshalb, weil bei diesem Kampfe um die Bezeichnung weniger sachliche Gründe mir die eigentliche Triebfeder zu sein scheinen als vielmehr die praktische Erwägung, daß gar mancher, welcher sich als Anhänger der Feuerbestattung erklärt, Bedenken tragen würde aus gefühlsmäßigen Erwägungen heraus, für die Einäscherung der Leichen oder gar für Leichenverbrennung einzutreten. Aus diesen Gründen werde ich auch fernerhin den Ausdruck „Feuerbestattung“ gebrauchen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ich hier und da der Abwechslung halber auch „Einäscherung der Leichen“ sage; den Ausdruck „Leichenverbrennung“ dagegen werde ich streng vermeiden.

Wenn ich nun einige Worte über die heutige Ausbreitung der Feuerbestattung sagen will, so stütze ich mich dabei vor allem auf die Schrift eines Anhängers der Feuerbestattung, des Advokaten Tosquinet[1]), Vorsitzenden der „Société pour la propagation de la crémation“. Diese Zusammenstellung berücksichtigt die Ergebnisse bis 1909 einschließlich. Es hatten von den 25 deutschen Bundesstaaten — wenn man von Elsaß-Lothringen absieht — 13 die Feuerbestattung zugelassen; 12, darunter auch Preußen und Bayern, verhielten sich damals ablehnend. In Preußen ist vor kurzem bekanntlich mit minimaler Stimmenmehrheit der Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung (Nr. 157 der Drucksachen der 21. Legislaturperiode, IV. Session) von beiden Häusern des Landtages angenommen. Auch in Bayern macht sich neuerdings die Propaganda zur Einführung der Feuerbestattung stark bemerkbar; es ist dort kürzlich der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß die Feuerbestattung in Bayern ohne weiteres eingeführt werden kann, daß es nicht erst eines Gesetzes bedarf[2]).

Bisher bestehen 23 Krematorien in Deutschland. In den 17 Krematorien, welche bis 1909 eröffnet waren, haben von 1878 bis 1908 einschließlich 19121 Einäscherungen stattgefunden. Und zwar fand im Jahre 1878 eine einzige Einäscherung statt, im Jahr 1908 dagegen 4050. In England fanden 1885 3 Feuerbestattungen statt, im Jahre 1908 795, im ganzen 7257. In Italien wurde das

1) Tosquinet, „La crémation des cadavres humains“ (Bruxelles 1907), ergänzt durch ein Deckblatt. Für freundliche Übersendung bin ich dem Verfasser dankbar.

2) Karl H. Fischer, Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in den andern deutschen Bundesstaaten und in Österreich (Nürnberg und Leipzig 1911).

erste Krematorium im Jahre 1876 eröffnet. In diesem Jahre wurden 2 Leichen eingeäschert, im Jahre 1906 440, im ganzen 6251. In Frankreich betrug für 1889 die Zahl 749, im Jahre 1908 dagegen 6573, im ganzen fanden 100763 Einäscherungen statt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug die Zahl der Feuerbestattungen im Jahre 1876 23 und 1906 3498, im ganzen 34548. In Dänemark wurden im Jahre 1893 den Krematorien 4 Leichen zugeführt, im Jahre 1908 102, im ganzen 649. In Norwegen betragen die Zahlen für 1907 und 1908 13, beziehungsweise 23, in Schweden für 1887 13 und für 1908 87, im ganzen 1311. Die Schweizer Krematorien wurden im ganzen 4227 mal in Anspruch genommen und zwar 1889 21 mal, 1908 765 mal. In Argentinien fanden 1904 370 Einäscherungen statt.

Schon diese Übersicht zeigt, daß die Bedeutung der Feuerbestattung von ihren Anhängern — wenn auch vielleicht gutgläubig — sehr aufgebauscht wird. Am meisten scheint die Feuerbestattung in Frankreich in Aufnahme gekommen zu sein; doch ist dies nur scheinbar der Fall, wie wir sogleich sehen werden. In Wirklichkeit ist Deutschland dasjenige Land, in welchem die Feuerbestattungen den verhältnismäßig größten Prozentsatz aller Bestattungen ausmachen. Und wie klein ist trotzdem auch in Deutschland diese Zahl! Eine Begräbnisstatistik steht mir augenblicklich nicht zur Verfügung; man kann sich aber ein ungefähres Bild von der Sache bilden, wenn man berücksichtigt, daß nach obiger Mitteilung im Jahre 1908 in Deutschland rund 4000 Einäscherungen stattfanden, daß aber nach derselben Quelle im Jahre 1906 in Deutschland die 110 Vereine für Feuerbestattung 35700 Mitglieder hatten. Nimmt man an, daß sie sich bis 1908, also in zwei Jahren, auf 40000 vermehrt hätten, so würde auf je 10 Mitglieder eine Einäscherung kommen. Würde man den gleichen Maßstab bei der Erdbestattung zugrunde legen, so würde man auf die ungeheure Zahl von 6 Millionen Begräbnissen das Jahr kommen. Diese Zahl ist natürlich viel zu hoch gegriffen; daß aber wenigstens im Durchschnitt jeder Hundertste stirbt, dürfte meines Erachtens sicher sein. Auch dann würden wir immerhin noch auf jährlich 600000 Erdbestattungen in Deutschland kommen, denen gegenüber die 4000 Feuerbestattungen vollkommen verschwinden. Nun ist ja zweifellos, daß die Zahl der Feuerbestattungen, die auch in den letzten Jahren immer zugenommen hat, auch in Zukunft noch nicht unbeträchtlich steigen wird. Allzu kühne Schlüsse dürfen aber die Freunde der Feuerbestattung aus der bisher beobachteten Zunahme der Feuerbestattungen nicht ziehen, da sie der überaus regen Propa-



ganda der deutschen Vereine zu danken ist, sich auch mit der Eröffnung neuer Krematorien noch vergrößern wird, doch immerhin nur bis zu einer gewissen Grenze, da das Volk in seiner großen Mehrheit zweifellos schon infolge der Jahrhunderte langen Gewohnheit der Feuerbestattung gleichgültig, wenn nicht gar feindselig gegenüberstehen wird.

Daß die Feuerbestattung nur sehr, sehr langsame Fortschritte macht, das zeigen vor allem die außerdeutschen Länder mit ihren meist lächerlich kleinen Zahlen und ihrem Stagnieren. Was will es heißen, wenn in England die Feuerbestattung schon 14 Jahre besteht und dennoch im Jahre 1908 erst 795 Leichen verbrannt worden sind, wenn in den Vereinigten Staaten in 30 Jahren die Zahl der Einäscherungen auf 3498 gestiegen ist? Von Italien mit seinen 440 Einäscherungen nach dreißigjährigem Bestehen und Schweden mit seinen 87 Feuerbestattungen nach 21 jähriger Benutzung von Krematorien ganz zu schweigen!

Eine rühmliche Ausnahme scheint Frankreich zu machen, wo in 19 Jahren die Zahl der Feuerbestattungen auf die verhältnismäßig stattliche Zahl von 6573 im Jahre 1908 hinaufgeschnellt sein soll. In Wirklichkeit verhält sich die Sache aber ganz anders, als der Nichteingeweihte aus diesen ohne Kommentar veröffentlichten Zahlen entnehmen muß. In einem in der deutschen Zeitschrift für Feuerbestattung erschienenen Artikel heißt es: „Die Feuerbestattung in Frankreich — das ist die Feuerbestattung in Paris, denn die Zahl der in andern Städten Frankreichs in Betrieb befindlichen Krematorien ist so gering und ihre Benutzung so schwach, daß sie so gut wie gar nicht in Betracht kommen. Auch in Paris geht die Entwicklung sehr, sehr langsam vorwärts und entspricht weder der Zahl noch den im allgemeinen vorurteilslosen Anschauungen der Bewohner der Hauptstadt des Landes“ [1]). So fanden im Jahre 1909 in Marseille nur 20 Einäscherungen statt, in Rouen gar nur 3 und in Reims noch eine weniger! [2]) Wie erklärt sich nun die große Zahl von Feuerbestattungen, welche in der obigen Statistik Tosquinets zum Ausdruck kommt? Das zeigt uns ein Bericht, den Dr. Bourneville, der Vorsitzende der Société pour la propagation de l'incinération auf der 27. Hauptversammlung in Paris am 23. Mai 1908 erstattete. Danach wurden zwar in den Pariser Krematorien im Jahre 1907 nicht weniger als 7206 Leichen verbrannt und im Jahre 1906 6906; von diesen Feuerbestatteten waren aber nur 451 beziehungsweise 362

1) „Die Flamme“ Berlin 1909 S. 5999.

2) Ebendort S. 6009. Vgl. auch 1910 S. 6277.



auf eigenen Wunsch beziehungsweise auf Wunsch der Hinterbliebenen eingeäschert worden, während 2941 (2731) Anatomieleichen und 3814 (3813) Frühgeburten waren! Die stattlichen Zahlen reduzieren sich also auf ungefähr ein Vierzehntel![1] Es erweckt also einen ganz falschen Anschein, wenn man nur die Gesamtziffern Frankreichs zu hören bekommt. Dieses Beispiel zeigt auch, daß man den Zahlenangaben der Anhänger der Feuerbestattung mit einer gewissen Vorsicht begegnen muß, da es nicht ausgeschlossen ist, daß sich auch sonstige Mitteilungen über die Ergebnisse der Einäscherungen auf ähnliche Weise noch erheblich reduzieren werden.

Aber auch wenn das nicht der Fall ist, kann man meines Erachtens keineswegs davon sprechen, daß sich der Gedanke der Feuerbestattung in den letzten Jahrzehnten so außerordentlich verbreitet hätte. Im Gegenteil: Wenn die ausländischen Gesellschaften für Feuerbestattung auch nur halb so viel Rührigkeit in ihrer Propaganda entwickelt haben, muß man das erzielte Resultat geradezu als kläglich bezeichnen.

Wird man mit diesen kleinen Ziffern auch keineswegs begründen können, daß es unbedingt erforderlich sei, die Feuerbestattung im hygienischen und volkswirtschaftlichen Interesse einzuführen, so könnte man immerhin behaupten, daß die Zahl der Anhänger der Feuerbestattung namentlich in Deutschland doch groß genug sei, um ihnen, falls nicht andere Interessen auf dem Spiele stehen, zu gestatten, sich der Einäscherung anstatt der Erdbestattung zu bedienen. Dieser unglückselige „Toleranz"-Gedanke hat dem preußischen Gesetzentwurf in unheilvoller Weise zum Siege verholfen. Von diesem Gesichtspunkte gingen vermutlich auch eine größere Anzahl bekannter Persönlichkeiten aus, welche im Auftrage des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache über ihre Stellung zur Feuerbestattung gefragt wurden. Einige wenige für uns besonders charakterische Äußerungen möchte ich hier anführen. So schreibt Professor Dr. Lujo Brentano (München): „Die Feuerbestattung besteht heute als rechtlich zulässige Art der Bestattung in zahlreichen Ländern des Auslandes und des Deutschen Reichs. Da in keinem dieser Länder bisher über nachteilige Wirkungen derselben geklagt worden ist, scheint mir den Gegnern derselben der Beweis obzuliegen, daß solche nachteilige Wirkungen als Folge ihrer Einführung auch in den deutschen

1) Ebendort 1908 S. 5639. Um gerecht zu sein, muß bemerkt werden, daß sich bei Tosquinet in dem ursprünglichen Text für 1904 die gleichen Angaben über die Zusammensetzungen der Gesamtziffer fanden und daß sie in dem neuen Deckblatt wohl versehentlich oder infolge Raummangel fortgefallen sind.



Ländern, in denen sie zurzeit noch nicht zugelassen ist, zu befürchten seien. Da ein solcher Nachweis von den Gegnern bisher nicht geführt worden ist, sehe ich nicht ein, warum die Anhänger einer solchen Bestattungsweise sich der Mühe unterziehen sollen, ihre Berechtigung zu erweisen.“ Professor Dr. v. Czerny (Heidelberg) antwortete: „Es gibt keinen besseren Beweis für die Rückständigkeit von Preußen und Bayern, als daß dort noch für Feuerbestattung gekämpft werden muß. Bei uns in Baden kann schon längst jedermann nach seiner Fasson verfaulen oder verbrannt werden. Ich wähle die letztere Form.“ Exzellenz Dr. Harnack (Berlin) meint u. a., daß die aus kriminalrechtlichen Erwägungen erhobenen Bedenken als durchschlagend nicht erachtet werden können. Professor Dr. Laband (Straßburg) ist der Ansicht, daß seiner Meinung nach gegen die Feuerbestattung weder aus juristischen noch aus kirchlichen noch aus ästhetischen Gründen berechtigte Einwände geltend gemacht werden könnten. Professor Dr. Franz von Liszt erwidert lakonisch: „Selbstverständlich dafür.“ Professor Plate (Jena) sagt u. a.: „Das juristische Bedenken, daß sich Verbrechen, besonders Vergiftungen, nach einer Verbrennung nicht mehr feststellen lassen, kann nicht maßgebend sein bei der großen Seltenheit solcher Fälle“ [1]). Wenn in dem Vorworte gesagt wird: „Die Umfrage spricht für sich selbst! Vom juridischen und medizinischen, vom chemischen und nationalökonomischen, vom ästhetischen, ethischen und vor allem vom kirchlichen Standpunkt aus finden wir in diesem Heftchen die Feuerbestattung beurteilt, und zwar sind es überall die berufensten Kenner der betreffenden Sparte, die uns ihre Anschauungen kundgeben. Wenn unsere Gegner diese Umfrage lesen, so finden sie darin alle die Einwände entkräftet, mit denen sie uns so oft und gerne Schwierigkeiten bereiten“, so kann ich dem durchaus nicht beistimmen. Auf dem Wege einer Umfrage, wie sie früher so beliebt waren, löst man heutzutage wissenschaftliche Probleme nicht mehr. Mögen die betreffenden „Intellektuellen Deutschlands“, wie sie im Vorwort genannt werden, auch noch so berühmt sein, so habe ich doch — was insbesondere die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung anbelangt — berechtigte Zweifel daran, ob auch nur einer der Angefragten das Problem in hinreichender Weise beherrscht hat. Mir ist wenigstens nicht ersichtlich, daß sich unter den Angefragten auch nur ein einziger Hochschullehrer der gerichtlichen Medizin oder gerichtlichen Chemie oder ein erfahrener Gerichtsarzt oder Gerichtschemiker befunden hat. Seltsam ist auch,

1) Else Dormitzer-Dorn „Kulturträger der Gegenwart über die Feuerbestattung“ (o. J. o. O.).



daß sich keine einzige Stimme in dieser Umfrage findet, welche sich gegen die Feuerbestattung ausspricht: Hat man sich vorsichtigerweise nur an solche Persönlichkeiten gewandt, von denen man wußte oder mit Sicherheit annahm, daß sie zu den Freunden dieser Bewegung zählten, oder hat man gar die etwa eingegangenen ungünstigen Antworten einfach nicht veröffentlicht? Ich weiß es nicht: Jedenfalls aber ist ein so einseitiges Verfahren, nur die Anhänger einer bestimmten Idee zu den „Kulturträgern der Gegenwart" zu zählen, recht einseitig.

Weder die Verbreitung der Feuerbestattung, noch die Ansichten bekannter Persönlichkeiten über diese Frage können also meines Erachtens bestimmend dafür sein, die Zulassung der Feuerbestattung auch in denjenigen Staaten, welche sich bisher ablehnend verhalten haben, zu fordern. Man könnte nun ja sagen: Wenn auch vielleicht die Feuerbestattung keine besonderen hygienischen oder volkswirtschaftlichen Vorteile im Gefolge hat, so sind doch andererseits auch keine stichhaltigen Bedenken vorliegend. Infolgedessen ist auch kein Anlaß gegeben, die Einäscherung, welche von einem Teile unserer Mitbürger, darunter auch von geistig hochbedeutenden Männern, gewünscht wird, zu verbieten. Wenn nur erst die Feuerbestattung überall erlaubt ist, so wird sie sich allmählich auch schon ausbreiten und in Jahrhunderten der Gedanke so an Ausdehnung und Verbreitung gewinnen, daß nach einigen Jahrhunderten, die Feuerbestattung auch für die Allgemeinheit in Betracht kommende Vorzüge in hygienischer und nationalökonomischer Beziehung zur Folge haben werde. Vorausgesetzt, daß die Prämisse, daß keine schwerwiegenden Bedenken der Zulassung der Feuerbestattung entgegenständen, richtig wäre — in Wirklichkeit trifft sie aber nicht zu — würde man diesen Standpunkt vielleicht teilen können. Da nun aber jedenfalls die Frage der kriminalistischen Bedenken noch keineswegs erledigt ist, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem es die Freunde der Feuerbestattung wünschen, so muß man dem energisch widersprechen.

In dem nächsten Paragraphen wollen wir auf die Gründe eingehen, welche die Anhänger der Feuerbestattung zur Stütze ihrer Ansicht vorzubringen pflegen, insbesondere die gewaltigen hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorteile, welche die Zulassung der Feuerbestattung im Gefolge haben soll. Kurz soll dann noch auf die kirchliche Gegnerschaft der Einäscherung der Leichen hingewiesen werden.



§ 3.

Bevor ich auf die ernster zu nehmenden Begründungen der Überlegenheit der Feuerbestattung über die Erdbestattung eingehe, will ich mit einigen Worten auf zwei Scheingründe hinweisen, welche von den Anhängern der Feuerbestattung immer und immer wieder vorgebracht werden, und die ihnen sicherlich auch manchen Anhänger aus denjenigen Kreisen, auf welche alles „überzeugend“ wirkt, was ständig und mit Pathos vorgebracht wird, zugebracht haben, trotzdem ihre Unhaltbarkeit schon auf den ersten Blick jedem Unbefangenen klar sein muß.

Lebhaft hat man, namentlich in früheren Jahren, doch auch heute noch, mit der unbegründeten Angst vor dem Scheintod und dem Wiedererwachen im Grabe operiert; ein Lebendigbegraben werden ist freilich bei der Feuerbestattung unmöglich; ob aber das Lebendigverbranntwerden, wenn es möglich wäre, angenehmer wäre, kann man bezweifeln. Setzt man den Fall, ein Scheintoter würde für gestorben gehalten, der Scheintote habe das volle Bewußtsein, so würde er bei der Feuerbestattung nicht minder als bei der Erdbestattung bis zum Momente des Begrabens und der Versenkung in den zur Einäscherung bestimmten Raum entsetzliche Qualen auszustehen haben. Im Grabe aber müßte er, falls er nicht schon vorher erstickt ist, infolge Luftmangels in kürzester Frist, fast augenblicklich, das Bewußtsein verlieren; der lebendig Begrabene hat es also, wenn man so sagen darf, ebenso „gut“ als der lebendig Verbrannte [1]). Nicht minder frappierend ist es, wenn man in den Zeitschriften für Feuerbestattungen immer wieder aus der Tagespresse zusammengestellte Fälle von Grab- und Leichenschändungen vorfindet, um den Anhängern die unbestreitbare Minderwertigkeit der Erdbestattung darzutun: „Bedarf es noch der Erwähnung, daß dergleichen Scheußlichkeiten durch die Feuerbestattung absolut unmöglich werden?“ [2]) Demgegenüber möchte ich doch die Anhänger der Feuerbestattung erinnern, daß an den Aschenresten das Pietätsgefühl verletzende Manipulationen nicht nur ebenso leicht vorgenommen werden können, sondern sogar noch leichter, da es weit leichter ist, sich eine Aschenurne anzueignen, als ein Grab zu öffnen und an der Leiche Schändungen dieser oder jener Art vorzunehmen. Muß ich die Anhänger der Feuerbestattung daran erinnern, daß sie es mit lebhafter Genugtuung

1) Vgl. dazu Sander „Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung?“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1900, 3. Folge Bd. 20, S. 372f.

2) „Die Flamme“ Bd. 25, S. 5485.



begrüßt haben, daß der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs die Aschenreste in dieser Beziehung gleich den Resten des bestatteten Leichnams behandelt? Muß ich sie daran erinnern, daß in Wiesbaden im Juli 1907 eine Aschenurne entwendet worden ist, um sie als ein dankbares Objekt für erpresserische Zwecke zu benutzen? [1]) Daß derartige Argumente immer noch wieder vorgebracht werden, das zeigt doch zum mindesten eine große Befangenheit der berufsmäßigen Vertreter der Feuerbestattung, — eine Befangenheit, welche auch bei den übrigen, weit ernster zu nehmenden, angeblichen und wirklichen Vorteilen der Feuerbestattung deutlich zutage tritt.

In erster Linie sind da die angeblichen und wirklichen hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung zu nennen, welche ich noch in meiner ersten Arbeit über das Thema, auf Grund der in der von Freunden der Feuerbestattung geschriebenen Literatur als unbestreitbar gegeben ansah [2]). Mittlerweile haben mich aber meine weiteren Forschungen belehrt, daß der große hygienische Vorzug der Feuerbestattung sehr stark übertrieben wird und daß auch der geringere Vorzug, der bestehen bleibt, nur dann von irgend welcher praktischen Tragweite werden könnte, wenn die Feuerbestattung in solchen Fällen obligatorisch gemacht würde. Daran ist aber in absehbarer Zeit jedenfalls nicht zu denken.

In vielen, namentlich älteren Arbeiten über die Feuerbestattung findet man geradezu als ein Dogma den Satz, daß das Erdbegräbnis unhygienisch sei, da es die Krankheitskeime nicht vernichte, den Erdboden, die Luft und das Grundwasser verseuche und die Ursache schwerer Epidemien sein könne. So sagt Francke: „Die Friedhofsgerüche sind wenigstens lästig. Die Friedhofsmassen sind gefährlich. Der Boden der Friedhöfe ist durchaus kein Vernichter aller krankmachenden Keime, sondern oft ein guter Bewahrer. Die Verunreinigungen des Bodens erstrecken sich durchaus nicht nur auf die unmittelbare Umgebung der begrabenen Leiche und auf kurze Zeit: Die ganze Friedhofserde ist verunreinigt und für die Lebenden gefährlich" [3]). In den Propagandaschriften der Feuerbestattungsvereine wird natürlich bis in die jüngste Zeit das Dogma von der Schädlichkeit der Erdbestattung in hygienischer Hinsicht vertreten, durchweg aber, soweit nachprüfbare Angaben vorgebracht werden, unter Bezug-

1) „Die Flamme" 1907 S. 5384.

2) Vgl. meine kleine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" (Berlin 1910) S. 2.

3) Francke „Die Feuerbestattung" in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" Bd. 46, 1899, S. 119.

nahme auf die ältere Literatur [1]). In den letzten Jahren hat aber immer mehr die auch früher schon vertretene Auffassung an Boden gewonnen, daß auch das rationell betriebene Erdbegräbnis zu irgend welchen Bedenken in gesundheitlicher Beziehung keinen Anlaß gebe. Dies übersehen die Anhänger für Feuerbestattung.

Rühs, Assistent am hygienischen Institut der Universität Greifswald, hat im Jahre 1907 die Frage unter Heranziehung der bis dahin bekannt gewordenen Literatur eingehend erläutert. Er kommt zu dem Ergebnis, „daß bei einer rationellen Bewirtschaftung eines Begräbnisplatzes keinerlei Gefahren für die Umgebung bestehen, und daß eine richtige Anlage des Grabes und des Kirchhofes allen hygienischen Anforderungen genügt. Wenn trotzdem von den Gegnern der Erdbestattung immer wieder auf die große Gefährlichkeit der Friedhöfe hingewiesen und die Einführung der Feuerbestattung direkt als eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege bezeichnet wird, so liegt darin ein grober Irrtum oder eine absichtliche Verkennung der wahren Tatsachen" [2]). In der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien verlas Professor Mauthner am 4. Februar 1898 die von dem verstorbenen Hofrat v. Hofmann und von Professor Gruber ausgearbeiteten Referate über die Feuerbestattung. Dann wurde folgende Resolution angenommen: „Die Feuerbestattung mit Hilfe der modernen Verbrennungsöfen ist hygienisch tadellos; der Erdbestattung haften nicht notwendig solche Mängel und Schäden an, daß die Feuerbestattung als notwendige hygienische Reform bezeichnet werden müßte" [3]). Praußnitz, Rubner, Weyl, Reincke haben sich ausgesprochen, daß das Erdbegräbnis hygienisch vollkommen einwandfrei sei. Auch M. Fürst, dem wir diese Mitteilungen entnehmen, gesteht die Ungefährlichkeit des Erdgrabes zu [4]). Auf dem zehnten internationalen medizinischen Kongreß in Berlin wies Petri unter eingehender Begründung alle Vorwürfe gegen das Erdbegräbnis als gesundheitsschädlich zurück [5]). Rühs bemerkt noch: „Nur in den

1) Tosquinet a. a. O. S. 3 ff.

2) Rühs „Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" Bd. 34, 1907, S. 135.

3) „Wiener klinische Wochenschrift" 1898, S. 143.

4) M. Fürst „Leicheneinäscherung vom sozialhygienischen Standpunkt" in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" 1907, S. 488, 490.

5) Roth „Die Hygiene auf dem zehnten internationalen medizinischen Kongreß in Berlin" in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" Bd. 22 (1890) S. 546 f.

Fällen, wo ungünstige Bodenverhältnisse ein hygienisch einwandfreies Erdgrab nicht zulassen, wo infolge zu trocknen oder zu feuchten Bodens die Zersetzung der Leiche so lange dauert, daß ein entsprechender Begräbnisturnus nicht innegehalten werden kann, nur da ist die Einführung der Feuerbestattung als eine dringende Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen" [1]). In einem Vortrag, den Reincke über eine größere Anzahl von Leichenausgrabungen hielt, welche auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf bei Hamburg vorgenommen worden waren, um die Verwesungsfrist festzustellen, bemerkte er, das Grundwasser des Friedhofes sei seit der Eröffnung des Friedhofes im Jahre 1877 regelmäßig untersucht worden und frei von Fäulnisprodukten gefunden. Bei einer rationellen Beerdigung seien Gefahren von den Friedhöfen nicht zu befürchten. Viel wichtiger sei für die praktische Gesundheitspflege, zu überwachen, wo die Leichen vom Tode bis zur Beerdigung blieben, was mit ihnen in dieser Zeit geschehe und wer mit ihnen zu tun habe. Die während dieser Zeit entstehenden Gefahren seien durch die Leichenverbrennung nicht zu beseitigen, welche bei großem Massensterben noch langsamer arbeiten werde als die Erdbestattung [2]). Baginsky ein Anhänger der Feuerbestattung, sagt zwar, daß wir durch die Beerdigung der Cholera-, Typhus-, Ruhr-, Scharlach- und Pockenkranken Zentralherdeder Infektion schaffen, setzt aber hinzu: „Wissenschaftlich erwiesen ist das nicht", ja bemerkt sogar: daß der Nachweis, daß radiär vom Kirchhofe aus als Zentrum die Ansteckung in die Straßen bewohnter Städte eindringe, noch nicht gegeben ist. Wiewohl ich die Literatur dieses Gegenstandes nach Möglichkeit durchblättert habe, war ich nicht imstande auch nur einen einzigen, sicher beweisenden Fall zu entdecken. Es ist kein Fall bekannt, der direkt beweist, daß die Kirchhöfe der Jetztzeit die Quelle der Epidemien geworden sind [3]). Sander prüft eingehend, ob durch die in den Friedhöfen faulenden Leichen Luft und Grundwasser derart verdorben werden, daß hierdurch Leben und Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet seien. Er kommt zu dem Ergebnis: „Der Friedhof bedeutet demnach weder durch die Fäulnisvorgänge an und für sich, noch durch die Verbreitung infektiöser Keime eine Gefahr für seine Umgebung, alle gegenteiligen Angaben hierüber sind wissenschaftlich unhaltbar. Eine Gefahr tritt erst dann ein, wenn durch

1) Rühs a. a. O. S. 145 f.

2) „Münchener medizinische Wochenschrift" Bd. 46 (1899) S. 460.

3) Baginsky „Die Leichenverbrennung vom Standpunkte der Hygiene" S. 19, 15, zitiert bei Freybe „Erdbestattung oder Leichenverbrennung?" (Halle 1908) S. 81 f.

ungeeignete Bodenbeschaffenheit oder durch unrationelle Bewirtschaftung eine Verunreinigung des Grundwassers stattfindet. Sind diese Mängel nicht zu beseitigen, so dürfte allerdings hier die Verbrennung der Leiche die geeignetste Bestattungsart darstellen." [1]) Hierzu ist noch zu bemerken, daß in solchen Ausnahmefällen die Einäscherung der Leiche allerdings vom hygienischen Standpunkte aus das allein Zweckmäßige wäre, daß sie aber nur dann Nutzen bringen würde, wenn in den betreffenden Orten, wo eine rationelle Erdbestattung unmöglich ist, die Einäscherung der Leichen obligatorisch gemacht würde. Die fakultative Feuerbestattung, wie sie doch angestrebt wird und auch allein Aussicht hat, unter Umständen zur Annahme zu kommen, würde zwar, wenn es hoch kommt, bei einigen Prozent der betreffenden Leichen die Gefahren der unhygienischen Beerdigung verhüten: Für die Allgemeinheit aber ist es ziemlich gleichgültig, ob künftig dort unter den für die Gesundheit verderblichen oder gefährlichen Umständen von hundert Leichen, die ehemals bestattet wurden, künftig noch 99 oder auch 90 bestattet werden. Die Gefahr für die Gesundheit der Anwohner wird durch diese fakultative Feuerbestattung, welche sich nur auf einen kleinen Teil der Fälle ausdehnen wird, im praktischen Ergebnis auch nicht um ein Haar vermindert. Selbst mein heftigster, wenn auch nicht gefährlichster, Gegner, Dr. med. et phil. Wolfrum gibt zu, daß die hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung im Grunde in der Phantasie ihrer Freunde bestehen, und das, obwohl er selbst ein Anhänger der Feuerbestattung ist: „Gewiß wird jeder Hygieniker zugeben, daß durch die Einäscherung menschlicher Leichen jeder Krankheitserreger in kurzer Zeit vollständig vernichtet wird. Es wird dies aber auch von der Beerdigung menschlicher Leichen behauptet, unter der Voraussetzung, daß der Friedhof rationell angelegt ist. Die Namen Abel, Schotelius dürften genügen, diesbezügliche Erinnerungen über diese etwas strittige Frage wachzurufen. Die Stadt Augsburg gibt in einem ihrer Friedhöfe den praktischen Beweis, daß auch ein nicht besonders rationell betriebener Friedhof keine große Gefahr für die Umgebung bildet" [2]). Nach Professor v. Nägeli sind die schädlichen Folgen, welche die Kirchhöfe haben sollen, durch die Erfahrung nicht bewiesen und theoretisch unbegründet; Professor Wernher meint, man mache „mit diesen gesundheitlichen Gründen die Leichenverbrennung nur einem wenig

1) Sander a. a. O. S. 373 ff., 378.

2) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Moderne Medizin" 1910) S. 386.

aufgeklärten, aber von seinen Ansichten eingenommenen, Teile des Publikums annehmbar": auch v. Pettenkofer, Thaler, Lacassagne und andere behaupten, daß die Erdbestattung keinerlei hygienische Nachteile habe[1]). Medizinalrat Dr. Kerschensteiner führte in seinem Gutachten u. a. aus, das durch einen Friedhof laufende Wasser enthalte nach Pettenkofers Feststellungen nicht mehr organische Bestandteile als anderes Wasser; nach Schlachten und bei Seuchen dürfte sich die Feuerbestattung empfehlen, ebenso bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit, welche zur Leichenwachsbildung disponiere und zur Verhütung des Leichentransportes[2]). Bertoglio kommt in seinem Buche über die Friedhöfe zu dem Schlusse: „Friedhöfe bedingen im strengen Sinn des Wortes keine Gefahr für Ortschaften. Die Übelstände, welche durch sie erzeugt werden, sind vermeidbar und jedenfalls nicht erheblicher, als sie von Spielern, Gefängnissen, Kasernen, Schlachthäusern, Margarinefabriken, Talgschmelzereien ausgehen. Die Gefahren der Friedhöfe sind geringer als diejenigen ungesunder Quartiere, schlecht gepflasterter Straßen, unreiner Wasserläufe, schlechter Kloaken und Unratdepots. Die Salubrität der Wohnungen nahe den Friedhöfen hängt nicht so sehr von letzteren als von der allgemeinen Handhabung der Gesundheitsgesetze ab[3]). Albu kommt zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Feuerbestattung verhüte die langsame, fortwährende und überhäufte Verunreinigung des Bodens mit Fäulnisprodukten und des Leichenzersetzungsprozesses an vielen Stellen des Erdbodens; sie verhüte Verunreinigung der Luft, des Bodens und des im Boden vorhandenen, möglicherweise weiter und weiter fortgeführten Wassers mit Fäulnisgasen, Fäulnistoffen oder gar mit Krankheitserregern und Ptomainen. Die Friedhöfe würden aufhören, besonders in Zeiten von Epidemieen, durch Öffnung Krankheitsstoffe enthaltender Gräber eine fortwährende Gefahr für die Lebenden zu sein. Es sei nicht überall möglich, das von der Hygiene für die Erdbestattung vorgeschriebene Land zu finden und die Hygiene gestatte nicht Konzessionen auf Kosten der Gesundheit; sie wolle

1) Freybe a. a. O. S. 83, 82, 83ff.

2) „Bericht über das Gutachten von Kreismedizinalrat Dr. Kerschensteiner über die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung, erstattet im Auftrage des Münchener Gesundheitsrates" in der „Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" (Bd. 11 (1879) S. 493, 494.

3) Bertoglio „Les cimetières au point de vue de l'hygiène et de l'administration" (Paris 1889), referiert bei Uffelmann „Siebenter Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene", als Supplement zur „Deutschen Vierteljahresschrift für Gesundheitspflege" Bd. 22 (1890) S. 146.

lieber helfen, dem Ackerbau keinen Boden mehr zu entziehen [1]). Im Anschluß daran bemerken Roth und Hoche in ihrer Kritik des preußischen Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung: „Durch vielfache Untersuchungen ist seither einwandfrei festgestellt, daß eine dauernde Überladung und Verunreinigung des Bodens bei rationellem Betriebe von Friedhöfen, bei geeignetem Boden und günstigen Grundwasserverhältnissen nicht zu befürchten ist und ebenso wenig eine nennenswerte Verunreinigung der Luft, des Bodens der Friedhöfe oder gar der Friedhofsluft selber. Auch sind Krankheitsübertragungen durch Öffnung von Gräbern bisher nicht beobachtet, was sich daraus erklärt, daß die Lebensdauer der krankheitserregenden Mikroorganismen im Erdboden eine sehr begrenzte ist, abgesehen von den Erregern des Starrkrampfes, die auch ohnedies im Erdboden sich finden, und den Erregern des Milzbrandes". Daß bei besonders ungeeigneten Verhältnissen Friedhöfe hygienische Nachteile haben könnten, solle nicht geleugnet werden. Doch werde es durch sorgfältige Untersuchung und Auswahl des zur Anlage von Begräbnisplätzen bestimmten Grundes meistens gelingen, den Gefahren vorzubeugen. Zwar könne auch bei günstigen Verhältnissen eine Verunreinigung von Brunnen vorkommen, wenn diese dem Gräbern zu nahe liegen, doch könne man durch Schutzstreifen den vorbeugen. „Hiernach ist der Schluß berechtigt, daß, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, keine besonderen Schwierigkeiten bestehen, die Friedhöfe in hygienisch einwandfreier Weise anzulegen und zu verwalten" [2]).

Ich will die Erörterung über die hygienische Seite des Feuerbestattungsproblems schließen; denn wenn ich die gesamten noch vorhandenen Materialien hierüber anführen wollte, so würde ich den mir zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, müßte auch befürchten, die Leser zu ermüden [3]). Ich komme zu dem Schluß, daß die Feuerbestattung zwar hygienisch immer einwandfrei ist, in 99 Proz.

---

1) Albu „Die Feuerbestattung eine Forderung der Hygiene" (Wien 1895), zitiert bei Roth und Hoche „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der Volksgesundheit" in „Preußisches Verwaltungsblatt" Bd. 32 S. 377.

2) Roth und Hoche a. a. O. S. 377 f.

3) Vgl. noch „Die Flamme" 1906 S. 4815; Landsberg „Die hygienischen Grundlagen der Feuerbestattung" in „Die Flamme" 1906 S. 4940 ff., 4951 ff.; Bittner „Die hygienische Bedeutung der Leichenverbrennung" in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" 1910 S. 2189. Zahlreiche weitere Autoritäten hat der Abgeordnete Dr. Schmitt (Düsseldorf) bei der ersten Beratung des preußischen Gesetzentwurfs angeführt a. a. O. S. 4741 ff. Vgl. dazu den Abgeordneten Hoffmann a. a. O. S. 4766.

der Fälle aber auch die Erdbestattung, und daß sich diejenigen Fälle in denen man mit Recht hygienische Nachteile von der Beerdigung glaubt befürchten zu müssen, sich bei rationellem Betrieb und gehöriger Vorsicht werden wesentlich noch reduzieren lassen. Das ist derselbe Gedanke, dem ich in meiner ersten Abhandlung, in der ich zum ersten Male die hygienische Seite der Feuerbestattung auf Grund eigenen Materials prüfte, Ausdruck gegeben hatte, indem ich schrieb: „Mittlerweile habe ich mich überzeugt, daß hier, wie in manch anderer Beziehung die Anhänger der Feuerbestattung nicht ganz objektiv sind, daß sie die unbestreitbaren hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung weit übertreiben und die hygienischen Gefahren des Erbbegräbnisses ins Ungeheure vergrößern" [1]) Es ist mir infolgedessen nicht recht verständlich, wenn bei der Kritik dieses Aufsatzes in der Zeitschrift des Vereins für Feuerbestattung gesagt wird, noch immer bleibe der Ausspruch wahr: „Im besten Falle kann die Beerdigung der Leichen unschädlich sein; die Feuerbestattung ist unter allen Umständen unschädlich und beugt jeder Gefahr für die Zukunft vor. Gegen diesen Ausspruch gibt es keinen Einwand, und damit ist die Überlegenheit der Feuerbestattung über die Erdbestattung in gesundheitlicher Beziehung für jeden erwiesen, der sich nicht absichtlich der Erkenntnis der Wahrheit verschließt." [2]) Daß die Feuerbestattung theoretisch der Erdbestattung in hygienischer Hinsicht überlegen ist, wenn auch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, gebe ich ja vollkommen zu; nur bestreite ich, daß diese Überlegenheit so groß sei, daß es im Interesse der Volksgesundheit erforderlich sei, die fakultative Feuerbestattung einzuführen. Und mit dieser Ansicht befinde ich mich, wie wir sahen, in guter Gesellschaft. Ferner behaupte ich, daß, wenn die Kirchhöfe tatsächlich so ungesund sind, wie die Anhänger der Feuerbestattung es meistens darzustellen belieben, nur die obligatorische Feuerbestattung und nicht die fakultative helfen könnte und daß das gleiche der Fall ist bei der von mir anerkannten Überlegenheit der Feuerbestattung in einigen Ausnahmefällen, so wenn insbesondere für eine bestimmte Gemeinde ein hygienisch einwandfreier Platz für einen Kirchhof nicht zu beschaffen ist. Bei dieser Sachlage traut man seinen Augen kaum, wenn man in der Begründung zu dem preußischen Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung [3]) zunächst liest, daß sich die Staatsregierung früher zwar auch deshalb gegenüber den Petitionen auf

---

1) (Pauly?) „Die kriminalistischen Bedenken" („Die Flamme" 1911) S. 91.

2) Meine Abhandlung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Moderne Medizin" 1910) S. 395.

3) Preußischer Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung a. a. O. S. 5.

Zulassung der Feuerbestattung ablehnend verhalten habe, weil „die gegen die Erdbestattung in hygienischer Hinsicht vielfach erhobenen Einwendungen als hinfällig erkannt“ wurden und weil man die kriminalistischen Bedenken nicht von der Hand weisen konnte, dann aber fortgefahren wird: „Die Grundlagen dieser Auffassung haben indessen in neuerer Zeit mancherlei Verschiebungen erfahren.“ Gerade das Gegenteil ist hier wie in den meisten anderen Behauptungen der Begründung richtig, wie ich bezüglich der hygienischen Seite der Frage schon glaube hinreichend nachgewiesen zu haben und wie ich bezüglich der kriminalistischen Bedenken in den nächsten Paragraphen dartun werde.

Weit kürzer können wir uns bezüglich der volkswirtschaftlichen Vorzüge der Feuerbestattung fassen. Auch hier liegt die Sache so, daß durch die Feuerbestattung zwar pekuniäre Ersparnisse möglich sind, Ersparnisse von irgend welcher Bedeutung für die Volkswirtschaft aber nur dann, wenn die Feuerbestattung obligatorisch gemacht wird oder doch in sehr breiten Volksschichten Eingang findet und vor allem, wenn es den Gemeinden gestattet sein soll, wenigstens für die Armenleichen die Einäscherung zwangsweise einzuführen. Außerdem käme der volkswirtschaftliche Vorteil so gut wie nur den großen Städten zu Nutze, nicht aber dem flachen Land und den kleineren Städten.

Rühs äußert sich über diese Frage folgendermaßen:

Für unsere stetig anwachsenden Großstädte sei die Einführung der Feuerbestattung zwar nicht aus hygienischen, wohl aber aus ökonomischen Gründen erstrebenswert. Es würden dadurch nicht nur die Kirchhöfe gewaltig entlastet und der Ankauf von Grund und Boden für Zwecke der Beerdigung weniger erforderlich, sondern es würde vor allem auch der teure und umständliche Leichentransport fortfallen. „Die Kosten für eine Verbrennung würden sich bei der sicherlich regen Inanspruchnahme der Öfen sehr niedrig stellen, und es würde infolgedessen die Kommune von der ärmeren Bevölkerung zur Bestreitung der Begräbniskosten viel weniger in Anspruch genommen werden.“ Während so die Feuerbestattung für die großen und mittelgroßen Städte von einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil sein würde, sei die Sachlage bei kleineren Städten und auf dem flachen Lande ganz anders. Eigene Krematorien würden diese sich natürlich kaum bauen können, höchstens dann, wenn sich mehrere zusammentun würden! Dann kämen aber noch die Kosten des Leichentransportes hinzu, außerdem sei der Transport von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gelitten hätten, vom hygienischen Standpunkt aus nicht unbedenklich; auf dem Lande sei der Grund und Boden

auch weniger teuer und es könne sich dort auch die ärmste Gemeinde einen eigenen Kirchhof halten, nicht aber einen eigenen Verbrennungsofen [1]). Demgegenüber wird freilich behauptet, jede Dorfgemeinde sei imstande, sich einen Feuerbestattungsapparat anzuschaffen; ein solcher sei für 2 500 Mark herzustellen und sei noch transportabel, sodaß sich mehrere Gemeinden zusammen einen Apparat beschaffen könnten [2]). Wie weit das zutrifft, muß ich dahingestellt sein lassen, glaube aber soviel sagen zu können, daß einmal ein transportables Krematorium den Rücksichten auf die Pietät kaum entsprechen dürfte und daß andererseits sich wohl wenige Landgemeinden finden dürften, in denen es so viele Anhänger der Feuerbestattung gibt, daß sich die Anschaffung eines Krematoriums, und wenn es auch wirklich nur 2 500 Mark kosten würde, lohnen könnte. Die Feuerbestattung würde großen Stadtgemeinden allerdings nicht unerhebliche Kosten sparen, wenn es ihnen gestattet wäre, alle Stadtarmen zu verbrennen. Offenbar war dies von den Anhängern der Feuerbestattung auch geplant. In einem Artikel der Zeitschrift für Feuerbestattung, der vor einigen Jahren erschienen ist, heißt es nämlich: „Die Herren Minister sollten wahrlich es keiner Gemeinde verwehren, daß sie in Berücksichtigung der schwierigen Beschaffung geeigneter Begräbnisplätze und der unerschwinglichen Kosten solcher nach dem Vorbilde von Paris die auf städtische Kosten vorzunehmenden Bestattungen durch Einäscherung bewirken läßt. In Paris sind für letzteren Zweck 20 Ofen ständig in Betrieb, die Kosten für Brennmaterial belaufen sich im Durchschnitt auf 3 Franks gleich 2,40 Mark für den einzelnen Fall [3])." Ob man diese zwangsweise Einäscherung der Leichen der Stadtarmen billigen kann, wenn man unsere modernen sozialen Anschauungen berücksichtigt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Denn es gibt doch sehr viele Menschen, welche aus religiösen Gründen

---

1) Rühs a. a. O. S. 145.

2) „Noch ein Gegner der Feuerbestattung" („Die Flamme" 1904 S. 4368).

3) „Die Stellung der preußischen Ressortminister zur Feuerbestattungsfrage" („Die Flamme" 1907) S. 5 167 unter Bezugnahme auf Pauly „Die Feuerbestattung (Leipzig 1907) S. 106.

Die Forderung, für manche Teile der Bevölkerung, insbesondere die ärmsten Kreise, die Feuerbestattung im Interesse des Stadtsäckels obligatorisch zu machen, findet sich beispielsweise bei Francke „Die Feuerbestattung" („Münchner medizinische Wochenschrift Bd. 46, 1899) S. 120. wo es heißt, man müsse die Feuerbestattung einführen „für die Frühgeburten, die Anatomieleichen, die Leichen der unbekannten Verunglückten und Selbstmörder, überhaupt aller, für die die Stadt sorgen muß" und man müsse die Feuerbestattung zulassen für alle, die nach eigener Bestimmung verbrannt werden wollen.

Gegner der Feuerbestattung sind; und diesen Leuten, wenn sie oder ihre Hinterbliebenen wohlhabend genug sind, sich den Luxus eines Begräbnisses leisten zu können, dies nicht zu verwehren, sie aber zur Einäscherung zu zwingen, wenn sie zu arm sind, um die Kosten der Bestattung aus eigener Tasche tragen zu können, erscheint mir doch recht hart zu sein. Dieser Zwang erscheint mir weit unerträglicher als der heute bestehende, von den Anhängern der Feuerbestattung so stark betonte Zwang der unbemittelten Anhänger der Feuerbestattung in Preußen, welche sich entgegen ihrem Wunsche begraben lassen müssen. Dies schon deshalb, weil bei dem jetzigen Zustande die unfreiwillig Begrabenen beziehungsweise ihre Angehörigen höchstens ästhetische Bedenken haben können, während bei den unfreiwillig Eingeäscherten der Zukunft schwere religiöse Gewissensängste die Folge sein können. In Preußen ist durch die Bestimmung des § 9, daß nur bei eigener Anordnung des Verstorbenen die Feuerbestattung zulässig sein soll, ein Zwang erfreulicherweise allerdings ausgeschlossen, ein gewisser Druck aber ist, wie der Abgeordnete Müller (Koblenz) mit Recht bemerkt [1]), immerhin noch denkbar.

Daß übrigens auch die Einäscherung samt der darauf folgenden Beisetzung der Aschenreste durchaus nicht immer so billig ist, wie die Freunde der Feuerbestattung gern glauben machen möchten, kann man daraus ersehen, daß beispielsweise für die Aufbewahrung der

---

1) „Aber mag man nun auch im vollen Ernst es gar nicht in Aussicht nehmen, die obligatorische Leichenverbrennung ins Leben zu rufen, so ist doch gar kein Zweifel, daß es für viele größere Städte und für ihre Vertretungen eine Erleichterung — will ich einmal sagen — nach mancher Richtung hin bedeuten würde, wenn die Leichenverbrennung einen immer größeren Umfang annimmt, und sie werden dabei noch unterstützt und gedrängt werden von den überaus tätigen Mitgliedern der Feuerbestattungsvereine. Aber sie werden diesen Sukkurs nicht einmal nötig haben; denn sie werden schon selbst in manchen Fällen der Versuchung nicht nur ausgesetzt sein, sondern ihr auch erliegen, auf indirektem Wege dafür zu sorgen, daß möglichst wenige, besonders möglichst wenig arme Leute begraben und möglichst viele von ihnen verbrannt werden. Hat man nämlich erst einmal die Anstalt, dann ist die Leichenverbrennung ja ein viel billigerer Modus, die Leichen los zu werden; dann braucht man nicht mehr nach teuren Plätzen zu suchen, um die Kirchhöfe zu erweitern; dann ist ja nach dieser Richtung eine große Erleichterung geschaffen, worauf ja gerade auch von den Verteidigern der Vorlage gestern und vorgestern hingewiesen worden ist. Es soll dafür gesorgt werden, daß insbesondere auch die Kranken in den Hospitälern nicht einer derartigen Einwirkung unterliegen, daß ihnen nicht irgend ein Formular vorgelegt wird, das sie dann in Gegenwart eines zur Führung des öffentlichen Siegels berechtigten Beamten — deren gibt es ja eine Unzahl — unterschreiben müssen, und auf Grund dessen dann nachher die Verbrennung erfolgt.“ Verh. d. Abgeordnetenhauses a. a. O. S. 6619 f.

Urne im Kolumbarium zu Stuttgart je nach Lage des Ortes für 25 Jahre eine Miete von 50, 100, 150, 250, 500 und 1000 Mark verlangt wird und daß sich diese Sätze verdoppeln für jede weitere Verlängerung um 25 Jahre [1]). Von der großen sozialen Gleichheit welche angeblich in der Feuerbestattung liegen soll, ist dabei nicht viel zu spüren; auch wird dadurch das Märchen von der ewigen Ruhe der Toten [2]), wenn sie eingeäschert werden, widerlegt. Auch der pekuniäre Vorteil schrumpft bei der Beisetzung der Aschenurnen in Kolumbarien oder auf Friedhöfen immer mehr in ein Nichts zusammen, wie selbst ein Anhänger der Feuerbestattung zugibt: „Die Frage der Beisetzung von Aschenresten ist, wenn die Feuerbestattung den Gemeinden gegenüber der Erdbestattung wirklich pekuniären Vorteil bringen soll, gründlich zu ventilieren. Im allgemeinen wird bei jeder Asche, ob nun in einfacher Kapsel oder in Bronze- und Serpentin-Urne aufbewahrt, die Zeit kommen, wo mit der Asche das gleiche geschieht, wie mit dem Leichnam heute bei der Erdbestattung." Deshalb sei es besser, die Asche gleich von Anfang an in das Erdgrab zu streuen. [3]) Die Redaktion der Zeitschrift meint freilich — wohl aus taktischen Gründen — diese Ansicht des Einsenders werde wohl von der übergroßen Mehrzahl der Anhänger der Feuerbestattung nicht geteilt werden.

Weiter will ich auf den angeblichen nationalökonomischen Vorzug der Feuerbestattung nicht eingehen [4]), da er bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung — und nur um diese handelt es sich ja — und der in absehbarer Zeit gering bleibenden Anzahl von Feuerbestattungen ernstlich kaum ins Gewicht fallen dürfte. Zum mindesten

1) „Die Flamme" 1907 S. 5163.

2) So bemerkt beispielsweise Francke a. a. O. S. 120: „Unsere jüdischen Mitbürger haben von jeher das Gesetz, daß ein Grab unberührt bleiben muß. Kann dieses durchaus und allein den Gefühlen der Pietät entsprechende Gesetz wirklich nicht allgemein eingeführt werden?" — Nebenbei bemerkt würde bei Verwirklichung dieses Vorschlages in absehbarer Zeit durch die Beisetzung der Aschenurnen nicht nur enbenso viel Platz beansprucht werden wie durch die heute übliche Erdbestattung, sondern noch weit mehr, sodaß also der angebliche volkswirtschaftliche Vorteil der Feuerbestattung sich in sein Gegenteil verkehren würde.

3) Unseld „Über Beisetzung von Aschenresten" („Die Flamme" 1907 S. 5257.

4) Vgl. beispielsweise noch Sander a. a. O. S. 378 f; „Die Flamme" 1907 S. 5178; Roth und Hoche a. a. O. S. 378; Fürst a. a. O. S. 490 f; Scherer „Theorie der Leichenverbrennung vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet" in den „Monatsblättern für den katholischen Religionsunterricht" Köln 1910 S. 179; Francke a. a. O. S. 120; Hannig „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Feuerbestattung" („Die Flamme" 1911) S. 51 ff, 67 ff.



ist die heutige durch die Beerdigung geschaffene volkswirtschaftliche Kalamität nicht derart und der durch die Zulassung der Feuerbestattung zu erwartende Vorteil so groß, daß es in Frage kommen könnte, um dieses Vorzugs wegen die Feuerbestattung zuzulassen.

Daß die Feuerbestattung gegenüber der Erdbestattung in hygienischer Beziehung eine kleine Überlegenheit hat, gebe ich zu; möglich ist auch, daß sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht einen Fortschritt bedeuten würde. Ob es sich aber um dieser geringen Vorzüge wegen auch nur rechtfertigen lassen würde, die Feuerbestattung zuzulassen mit Rücksicht auf die religiösen Bedenken, welche wohl bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes bestehen — Bedenken, welche ich hier nicht näher erörtern will[1]) — erscheint mir schon zweifelhaft. Wenn wir nun aber noch gar nachweisen, daß die Feuerbestattung auch für die Rechtspflege sehr bedenkliche Folgeerscheinungen zeitigt so scheint es mir keinen Augenblick zweifelhaft zu sein, daß man im Interesse des Ganzen die Zulassung der Feuerbestattung bekämpfen muß. Ob nun freilich solche gerechtfertigten kriminalistischen Bedenken bestehen, das ist bestritten. Der Entwurf des preußischen Feuerbestattungsgesetzes hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die kriminalistischen Bedenken nicht groß seien und daß sie durch geeignete Vorsichtsmaßregeln so gut wie wettgemacht werden könnten. Auf dem gleichen Standpunkte stehen natürlich die Anhänger der Feuerbestattung. Noch vor wenigen Jahren war es eines der bedeutsamsten Argumente der preußischen Regierung gegenüber den Jahr für Jahr aufs neue an das preußische Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen um Zulassung der fakultativen Feuerbestattung, daß dies im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege nicht angängig sei. In den letzten Jahren haben eine Reihe von Juristen und Medizinern die krimi-

---

1) Man Vgl. Freybe a. a. O.; Fürst a. a. O. S. 496; Jansen „Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung“ („Die Flamme 1907) S. 5112 ff; „Gibt die katholische Kirche ihren Widerstand gegen die Feuerbestattuug auf?“ (Ebendort 1910 S. 6369 f); „Der Papst und die Feuerbestattung“ (ebendort 1910 S. 6385 f.); „Die Frage der Feuerbestattung in der weimarischen Landessynode“ (ebendort 1907 S. 5253 ff.); Feigel „Feuerbestattung und Religion“ (ebendort 1907 S. 5267 ff.); Pauly „Katholische Theologen und Feuerbestattung“ (ebendort 1907 S. 5322 ff.); „Religion und Feuerbestattung“ (ebendort 1909 S. 6019 ff.); „Eine Wandlung von symptomatischer Bedeutung“ (ebendort 1908 S. 5527); „Synode und Feuerbestattung“ (ebendort 1908 S. 5744 f.); „Eine Abrechnung mit der positiven Richtung“ (ebendort 1909 S. 5995 ff.); König „Zur Frage der Leichenverbrennung“ („Der katholische Seelsorger“ Bd. XI, Paderborn 1899) S. 92 ff.; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die erste Beratung des preußischen Gesetzentwurfs a. a. O. S. 4732 f.; 4734 f.; 4738 ff.; 4762 ff.

nalistischen Bedenken eingehend untersucht und sind mit einer einzigen Ausnahme zu dem Resultat gekommen, daß die kriminalistischen Bedenken von den Freunden der Feuerbestattung sehr unterschätzt würden und auch durch die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln nicht beseitigt würden. Auch die Anhänger der Feuerbestattung aber und auch der preußische Gesetzentwurf in seiner Begründung und der Minister des Innern bei den Verhandlungen haben zugeben müssen, daß durch die Vorsichtsmaßregeln alle kriminalistischen Bedenken nicht beseitigt würden. Schon diese entfernte Möglichkeit, daß ein Verbrechen, insbesondere ein Giftmord durch die Einäscherung der Leiche unaufgeklärt bleiben könnte oder daß einem unschuldig Verdächtigten durch die Feuerbestattung des Leichnams des angeblich Ermordeten, Genotzüchtigsten usw. die Möglichkeit genommen werden sollte, seine Unschuld einwandfrei dazutun, genügt meines Erachtens — zum mindesten mit den religiösen Bedenken zusammen — um die geringen hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorteile, welche die fakultative Feuerbestattung — bei der obligatorischen Feuerbestattung würde die Sache anders liegen — zur Folge haben könnte, zu überwiegen. Um wieviel mehr muß man aber zu diesem Schlusse kommen, wenn, wie in den folgenden Paragraphen nachgewiesen werden soll, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sehr schwerwiegender Natur sind!

§ 4.

Wenn wir nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe übergehen wollen, nämlich zu der Darstellung und Würdigung der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, so wird es sich empfehlen, zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung dieses Problems zu geben, weil uns die literarische Geschichte der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung am besten wird zeigen können, daß die Frage eigentlich ernsthaft erst in allerjüngster Zeit aufgeworfen worden ist, daß jedenfalls erst in den letzten beiden Jahren der Versuch gemacht worden ist, die Frage anders als durch einige Redensarten und einiges wahllos zusammengestelltes Material zu beantworten.

Der Einwand, daß der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung forensische Bedenken entgegenständen, insofern als der Justiz die Möglichkeit genommen werde, durch Exhumierungen nachträglich noch festzustellen, ob jemand eines natürlichen Todes gestorben sei oder ob sonstige für die Rechtspflege bedeutsame Befunde zu machen seien, und ferner, indem durch die Einäscherung der Leiche auch ein Anreiz für die Verbrecher gegeben sei, weil sie dann vor der



Exhumierung keine Besorgnis mehr zu haben brauchten, ist zwar schon ziemlich früh erhoben worden und findet sich kurz angedeutet in vielen Aufsätzen und Broschüren, welche sich mit der Frage der Feuerbestattung beschäftigen, aber eingehender behandelt, wie es seiner Bedeutung entspricht, hat man ihn erst in den letzten Jahren. Irgend eine Spezialabhandlung über dieses Thema aus früheren Jahren habe ich nicht aufzufinden vermocht und sie auch nirgend zitiert gefunden, weder bei Freund noch bei Feind. Insbesondere ist auch bei dem ausführlichen Literaturverzeichnis des Buches von Pauly [1]) eine derartige Arbeit nicht angeführt. Damit stimmt auch überein, daß mir bei einer Besprechung, welche ich im April d. J. mit dem Verfasser dieses Buches, dem Direktor des Berliner Vereins für Feuerbestattung, sowie mit dem stellvertretenden Vorsitzenden dieses Vereins, Herrn Marcus, hatte, von beiden Herren als die einzige maßgebende Literatur über die von mir studierte Frage außer dem zitierten Buch von Pauly noch die beiden auf Grund eines Preisausschreibens der Vereine für Feuerbestattung verfaßten Schriften von Albu [2]) und von Gerson [3]) bezeichnet wurden [4]). Was in diesen drei Schriften aber über die kriminalistischen Bedenken gesagt ist, muß einmal als recht dürftig bezeichnet werden und andererseits als größtenteils schon beim Erscheinen der Bücher, sicherlich aber heutigen Tages nicht mehr haltbar.

Wie es möglich ist, daß die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, deren gründliche Bearbeitung doch für Freunde der Feuerbestattung wie für deren Gegner so nahe lag, bis in die jüngste Zeit eine so unverdient geringfügige Rolle bei dem Kampfe um die Leicheneinäscherung gespielt haben, vermag ich nicht zu sagen. Tatsache ist jedenfalls, daß man — soweit jedenfalls ersichtlich — die religiöse, nationalökonomische, ethische, hygienische, ästhetische Seite der Feuerbestattung seit Jahr und Tag gründlich nach allen Richtungen hin bearbeitet hat, daß man dagegen den eigentlichen Kern des Feuerbestattungsproblems, der meines Erachtens von ausschlaggebender Bedeutung für die Stellungnahme des Staates gegenüber der fakultativen Leicheneinäscherung sein muß, gewissermaßen

---

1) Pauly „Die Feuerbestattung" (Leipzig 1904) S. 167 ff.

2) Albu „Die Feuerbestattung, eine Forderung der Hygiene" (Wien 1895)

3) Gerson „Die medizinisch-hygienische Bedeutung der Feuerbestattung" (Hamburg 1896).

4) Die Schriften von Pauly, Albu und Gerson, die mir auf der Königl. Bibliothek nicht zugänglich waren, sind mir von Herrn Pauly, dem ich dafür meinen verbindlichsten Dank ausspreche, zur Verfügung gestellt worden.

als eine quantité négligeable behandelt hat. Von den Freunden der Feuerbestattung kann man dies immerhin noch einigermaßen verstehen, da sie sich bei einiger Überlegung hätten sagen müssen, daß an dieser Seite der Frage das Ganze vielleicht scheitern werde, daß aber auch die Gegner der Feuerbestattung die kriminalistischen Bedenken nicht eingehend begründet und geprüft haben, ist eine schwere Unterlassungssünde, welche es sicherlich zum gut Teil mit verschuldet hat, daß die Feuerbestattung in den letzten Jahrzehnten eine verhältnismäßig immerhin große Ausdehnung genommen hat. Wenn freilich auch vor einigen Jahrzehnten die forensische Seite der Feuerbestattung einer genauen Erörterung unterzogen sein sollte, so würden die damaligen Ergebnisse heutigen Tages keineswegs mehr Anspruch darauf machen können, als einwandfreie Resultate zu gelten, da in den letzten Jahrzehnten gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie, insbesondere auch bezüglich der Untersuchung der Leichen Exhumierter gewaltige Fortschritte gemacht haben.

Deshalb wäre eine umfassende Bearbeitung des Problems in unseren Tagen auf jeden Fall wieder erforderlich geworden. Das große Verdienst, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung als erster in zureichender Weise behandelt zu haben, gebührt dem Unterarzt Dr. Ernst Stark, welcher in seiner aus dem Berliner Institut für Staatsarzneikunde hervorgegangenen Arbeit[1]) das Material für diese Frage mit einer bisher nicht erreichten Vollständigkeit sammelte und kritisch würdigte. Davon kann allerdings keine Rede sein, daß er die ganze in Betracht kommende Literatur erschöpft oder auch nur aus der von ihm benutzten alles das herausgeholt habe, was für die Frage von Bedeutung sein konnte; doch soll ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Vielmehr wollen wir ihm dankbar sein für die Fülle von Stoff und die mannigfachen Anregungen, die er uns gibt.

Trotzdem meines Erachtens das von Stark beigebrachte Material so gravierend wie nur möglich für die Feuerbestattung ist, kommt Stark dennoch zu dem Schluß, daß man gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung nichts einwenden könne, vorausgesetzt, daß gewisse von ihm vorgeschlagene Vorsichtsmaßregeln getroffen würden. Hätte Stark die von ihm leider übersehene Arbeit des belgischen Richters de Ryckere[2]), die schon einige Zeit vorher erschienen

1) Ernst Stark „Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 34 S. 195/237.

2) de Ryckere „La crémation envisagée au point de vue criminel" in der „revue de droit pénal et de criminologie" Bd. III (Brüssel 1909) S. 599/612.



war, gekannt, so würde er möglicherweise andere Schlußfolgerungen aus seinem Material gezogen haben. De Ryckere prüft die Frage eingehend, wenn auch nicht unter so reichhaltiger Literaturbezeichnung wie Stark und kommt zu dem Ergebnis, daß vom kriminalistischen Standpunkt aus die schwersten Bedenken gegen die Feuerbestattung beständen. Seine Arbeit ist um so interessanter, als sie die wörtliche Wiedergabe eines Vortrages ist, welchen de Ryckere am 24. April 1909 vor der „Société de médicine légale de Belgique" gehalten hat. Unter Berücksichtigung der in der Diskussion gegebenen Anregungen hat de Ryckere in derselben Gesellschaft am 30. Juli 1910 einen weiteren Vortrag über dasselbe Thema gehalten [1]), der gleichfalls veröffentlicht worden ist. In diesem Vortrage weist de Ryckere unter Anführung markanter Beispiele darauf hin, daß die Leichenschau, auch wenn sie durch Ärzte erfolgte, keineswegs geeignet sei, die Bedenken, welche der Gerichtsarzt gegen die Feuerbestattung erheben müsse, zu beseitigen. Er sagt dort gegen Schluß u. a. wörtlich: „En résumé, dans toute série de cas que nous venons de passer brièvement en revue, quel a été le rôle des médecins traitants et des médecins vérificateurs des décès quand il y en eût? ce rôle a été systématiquement négatif: ou bien ces médecins n'ont rien vu, ou bien, s'ils ont vu, ils n'ont pas consenti à parler . . . . Que l'on ne vienne pas nous dire qu'il s'agit là de cas exceptionels de médecins négligents, incapables ou indignes et qu'un examen extérieur plus affrondi et mieux dirigé eût suffi pour permettre de trouver suspectes les causes de la mort! Cela peut être exact dans certains cas rares, mais en règle générale, l'insuffisance de l'examen extérieur est no toire . . . . En dehors de certains cas spéciaux, aucune incinération de cadavre ne pourrait être autorisée, sans une autopsie et éventuellement un examen toxicologique préalables." Zum Schluß schlug de Ryckere die Annahme folgender Resolution vor: „Ne peuvent être soumis à la crémation, en dehors des cas où les causes et le mécanisme de la mort sont évidents pour tout le monde, que les cadavres ayant subi une autopsie entourée de garantie sérieuses."

Ich habe es für nötig gehalten, die letzten Ausführungen de Ryckeres im Wortlaut wiederzugeben, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß de Ryckere und mit ihm die belgische Gesellschaft für gerichtliche Medizin, welche die von ihm vorgeschlagene Resolution einstimmig angenommen hat, der Überzeugung sind, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die ärztliche Leichenschau genügen wird, um

1) de Ryckere „La cremation envisagée au point de vue criminel in den „Archives internationales de médecine légale" Bd. 1, Liège 1910 S. 255/269.



die Todesursache mit hinreichender Gewißheit festzustellen, daß aber in der großen Mehrzahl der Fälle bei Zulassung der Feuerbestattung eine Obduktion und unter Umständen eine chemische Analyse unbedingt gefordert werden müssen. Trotzdem bringt es die deutsche Zeitschrift für Feuerbestattung fertig, in einer ihrer letzten Nummern, nachdem sie die Resolution — von den vorausgehenden Verhandlungen nimmt sie keine Notiz — in richtiger Übersetzung wiedergegeben hat, diese folgendermaßen zu erläutern: „Dies bedeutet, daß in der Mehrzahl der Fälle die Feuerbestattung ohne Sektion vollzogen werden kann; aber da, wo Zweifel bestehen, die Sektion unerläßlich ist“ [1]). Der deutschen Zeitschrift wollen wir keinen Vorwurf machen, da sie sicher gutgläubig gewesen ist, der belgischen Feuerbestattungszeitschrift aber [2]), welcher die Resolution nebst Interpretation entnommen ist, kann man zum mindesten nicht den Vorwurf ersparen, recht leichtfertig gehandelt zu haben, indem sie die Resolution ihrem Sinne nach vollkommen umkehrte und gerade das Gegenteil aus ihr herauslas von dem, was in ihr steht. Er wäre ihr ein leichtes gewesen, da sie gleichfalls in Brüssel ihren Sitz hat, sich durch Anfrage zu vergewissern, ob sie die Resolution richtig auslege; ebenso wäre es ihr leicht möglich gewesen, sich den ganzen Vortrag im Wortlaut zu verschaffen, da er schon zwei Monate vor Erscheinen der Notiz in Druck erschienen war. Möglich ist sogar, daß sie den Artikel in Händen gehabt hat, denn den ersten Aufsatz de Ryckere's hat „La crémation“ auch erhalten und eingehend widerlegt, oder richtiger, zu widerlegen versucht. Ihr passiert noch das Mißgeschick, daß sie ausdrücklich darauf verweist, daß an diesem einstimmig gefaßten Beschluß auch zwei Staatsanwälte (Magistrats) teilgenommen hätten. Dieser Fall ist ein Musterbeispiel dafür, wie leichtfertig, wenn nicht gar dolos, die Anhänger der Feuerbestattung vielfach vorzugehen pflegen, um den Anschein erwecken zu können, als ob es ganz unbestreitbar sei, daß die Feuerbestattung vom hygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geradezu eine Notwendigkeit wäre und als ob die von seiten der gerichtlichen Medizin und gerichtlichen Chemie dagegen geltend gemachten Einwände bei sorgfältiger Prüfung nicht stichhaltig seien.

Nach de Ryckere und Stark nahm sich der bekannte Grazer Professor des Strafrechts und der Begründer der modernen Kriminalistik, Hans Groß, in dessen Archiv die Starksche Arbeit erschienen war, der Frage der Feuerbestattung vom forensischen Standpunkte

1) „Die Flamme“ Berlin 1911 S. 27.

2) „La crémation“ Nr. 55, Brüssel, Januar 1911 S. 438.



aus an, indem er einige Bemerkungen zu der Starkschen Arbeit veröffentlichte[1]). Er kommt zu dem Resultat, daß verläßliche Totenschau und selbst jedesmalige Obduktion nicht genügend seien, um die kriminalistischen Bedenken zu beseitigen, ferner, daß der mögliche Arsennachweis in der Asche eingeäscherter Personen in keiner Beziehung zur Überführung eines Beschuldigten ausreiche, und endlich, daß die Feuerbestattung und die dadurch bewirkte Unmöglichkeit, Spuren eines Verbrechens nachträglich noch feststellen zu können, aller Wahrscheinlichkeit nach einen gewissen Verbrechensanreiz bilden werde.

Auf Grund dieser Arbeiten von de Ryckere, Stark und Groß habe ich sodann in einer kleinen Broschüre[2]) die Resultate zusammengefaßt und unter Beibringung einigen weiteren Materials meine Ansicht begründet, daß die Feuerbestattung vom forensischen Standpunkte aus außerordentlich bedenklich sei. Ich wies darauf hin, daß den Exhumierungen große Bedeutung zukomme, daß es bei der Leichenschau nicht immer möglich sei, die richtige Todesursache zu erkennen, daß selbst bei Obduktionen Irrtümer vorkommen können, daß der Arsennachweis in der Asche nichts nütze und daß aus psychologischen Gründen damit zu rechnen sei, daß die Zulassung der Feuerbestattung einen gewissen Anreiz zu Verbrechen, insbesondere zu Giftmorden gäbe. —

Eine kritische Besprechung meiner Broschüre ist mir bisher noch nicht bekannt geworden; soweit eine Besprechung schon erfolgt ist, sucht sie weder durch Gegengründe mich zu widerlegen, noch stimmt sie mir ausdrücklich bei, vielmehr verhält sie sich lediglich referierend[3]). Dagegen hat ein Anonymus — wahrscheinlich ein Herr Pauly — in der „Flamme“[4]), ein Dr. H. in der Wiener Zeitschrift für Feuerbestattung[5]) und ein Dr. phil. et. med. Wolfrum in einer medizinischen Zeitschrift[6]) den Versuch gemacht, mich zu widerlegen; die ersten beiden in anständigem Tone, aber leider mit wenigen Worten, der letztere

1) Hans Groß „Zur Frage der Feuerbestattuug vom gerichtlichen Standpunkte“ in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. 34 S. 237/241.

2) Vgl. meine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (Berlin 1910).

3) So die Besprechung durch Geheimen Obermedizinalrat Abel in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1911 S. 118f.

4) (Pauly?) „Feinde ringsum“ („Die Flamme“ Berlin 1911 Nr. 446 S. 6344f.

5) Dr. H., „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Phönix, Blätter für fakultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete“, Wien 1911 Nr. 2 S. 41/56).

6) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Moderne Medizin“ 1910 S. 384/389).



dagegen unter reichlichem Wortschwall, aber in einer ganz ungehörigen Tonart. Den ersten und dritten Rezensenten habe ich in einem weiteren Artikel widerlegt unter Beibringung reichhaltigen neuen Materials zur Begründung meiner Ansichten[1]). Da auf einen groben Klotz ein grober Keil gehört, habe ich Herrn Dr. Wolfrum, dessen Tonart übrigens erfreulicherweise auch von meinen Gegnern als durchaus ungehörig bezeichnet wird[2]), in mitunter ziemlich sarkastischen Wendungen abgefertigt, wie mir selbst „Die Flamme" in einem neuerlichen Artikel, auf den ich gleich zu sprechen kommen werde, „mit anerkennenswertem Geschick". In der Einleitung wies ich darauf hin, daß ich nach eingehender Prüfung im Gegensatz zu der in meiner Broschüre auf Grund der Angaben der Feuerbestatter ohne nähere Begründung als richtig angenommenen Ansicht, daß die Feuerbestattung aus hygienischen Gründen zu wünschen sei, dahin revidieren müsse, daß die Feuerbestattung in der großen Mehrzahl der Fälle dem Erdbegräbnis keineswegs so überlegen sei, wie es die Anhänger der Feuerbestattung meistens darzustellen belieben, sondern daß unter normalen Verhältnissen das Erdgrab auch allen berechtigten hygienischen Ansprüchen Genüge leiste. Dann führte ich unter reichlicher Literaturangabe aus, daß die Exhumierungen eine große forensische Bedeutung beanspruchen könnten, daß ärztliche Leichenschau und selbst Obduktion oft genug versagen würden, sodaß vom Standpunkte des Kriminalisten um so mehr der Einführung der Feuerbestattung entgegengetreten werden müsse, als hygienische Gründe es keineswegs dringend wünschenswert machten, daß die Feuerbestattung zugelassen werde. Ich schloß mit dem Wunsche, daß mir das nächste Mal stärkere Gegner entgegentreten möchten.

Dieser Wunsch hat sich erfreulicherweise erfüllt, indem nicht nur die beiden in der vorigen Anmerkung zuletzt erwähnten Artikel erschienen sind, welche sich mit der Widerlegung meiner Broschüre beziehungsweise meines Aufsatzes befassen, sondern auch der bekannte Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M. einen Vortrag über die kriminalistischen Bedenken im dortigen Feuerbestattungsverein gehalten hat und dabei auch kurz auf meine Ansicht eingegangen ist.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" (ebendort 1910 S. 390/399; 1911 S. 13/21.

2) (Pauly?) „Die kriminalistischen Bedenken" („Die Flamme" 1911 Nr. 456 S. 90/92), sowie Dr. H. a. a. O.

§ 5.

Schon diese kurze Literaturübersicht zeigt zur Genüge, wie einseitig die preußische Regierung informiert gewesen ist, wenn sie die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs bezüglich der kriminalistischen Bedenken mit dem Satze beginnen konnte: „Die Erkenntnis (hat) immer festeren Boden gewonnen, daß die vom Standpunkte der Rechts- und insbesondere Strafrechtspflege erhobenen Bedenken nach dem heutigen Stande der medizinischen und chemischen Wissenschaft eine wesentliche Abschwächung erfahren haben und eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr beanspruchen können". Selbst wenn man außer acht läßt, daß die preußische Regierung noch vor wenigen Jahren nach dem damaligen Stande der Wissenschaft über die kriminalistischen Bedenken eine andere Ansicht hatte, und nicht ersichtlich ist, welche gewaltigen Umwälzungen die gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie ausgerechnet in den letzten vier bis fünf Jahren erlebt hat, welche von irgend welchem Einfluß auf die veränderte Stellungnahme der Regierung hätten sein können [1]), muß

---

1) Mit Recht wurde bei der Beratung des preußischen Gesetzentwurfs auf diesen sachlich kaum zu begründenden Dissens zwischen dem Standpunkte der Regierung heute und in früheren Jahren, wie er insbesondere 1904 vertreten wurde, mehrfach aufmerksam gemacht.

Abgeordneter Graf von Wartensleben-Rogäsen bemerkte (S. 4736):

„In der Begründung wird ferner darauf Bezug genommen, daß auch die Bedenken wegen der Rechtspflege, besonders wegen der Strafrechtspflege, gegen die Feuerbestattung nach dem heutigen Stande der medizinischen und chemischen Wissenschaft eine wesentliche Abschwächung erfahren haben und eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr beanspruchen könnten. Ja, meine Herren, wie haben sich denn die früher so strengen Urteile, die die Staatsregierung gerade nach dieser Seite abgegeben hat, so schnell ändern können? Ich möchte Ihnen da doch vorlesen, was nach dem Bericht der Kommission, die sich im Jahre 1904 mit dieser Frage beschäftigt hat, von seiten der Staatsregierung ausgeführt worden ist. Ein Regierungskommissar legte dar, daß dann jedenfalls die obligatorische Leichenschau eingeführt werden müsse, und sagte wörtlich:

> Aber auch wenn die Leichenschau durchgeführt wäre, genügte sie nicht. Denn auch der Arzt kann einer Leiche nicht ohne weiteres die Todesursache ansehen. Zur Feststellung einer Vergiftung ist allemal die Obduktion erforderlich. Wollte man also die fakultative Feuerbestattung zulassen, so müßte man verlangen, daß jede Leiche ordnungsmäßig obduziert würde. Es fragt sich sehr, ob die Anhänger der Feuerbestattung damit einverstanden sein würden.

Meine Herren, so erklärte damals die Staatsregierung.

Der Vertreter des Justizministers führte dann speziell die Bedenken aus, die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtspflege gegen die Vernichtung der Leichen sprechen. Er sagte in der Kommission, daß



man doch zu der Erkenntnis kommen, daß gerade das Gegenteil von dem richtig ist, was hier die Regierung als Ergebnis der fortge-

lediglich durch die zuweilen erst nach längerer Zeit erfolgte Exhumierung der Leichen der Getöteten eine Feststellung des Tatbestandes möglich gewesen wäre. Diese Gefahr würde durch die Einführung einer obligatorischen Leichenschau nicht beseitigt werden; denn die Erfahrung lehrt, daß namentlich in Fällen der Vergiftung die Leiche keinerlei äußere Spuren aufweist. So ist in 15 Fällen der Beerdigung eine ärztliche Besichtigung vorhergegangen, ohne daß hierbei der Verdacht einer unnatürlichen Todesursache aufgetaucht wäre.

Meine Herren, meinem Verstande will das nicht recht zusagen, wie man innerhalb 5 Jahren zu einer gänzlich anderen Anschauung kommen kann, wie sie der Herr Minister vorhin ausgeführt hat; ich muß ihm da zu meinem Bedauern ganz entschieden widersprechen. Diese Bedenken bestehen bei mir und dem größten Teile meiner politischen Freunde nach wie vor auf das bestimmteste."

Abgeordneter Müller (Koblenz) wies (S. 4770) mit Nachdruck auf die kriminalistischen Bedenken hin und fuhr dann fort:

„In den schriftlichen Motiven ist darauf hingewiesen, daß diese Bedenken, die die Königliche Staatsregierung früher ja selbst nicht nur anerkannt, sondern auf das schärfste betont hat, durch den heutigen Stand der medizinischen und chemischen Wissenschaft an Kraft verloren hätten. Näher erklärt wird das in der Begründung nicht, und ich habe auch nicht gehört, daß der Herr Minister ein Wort darüber gesagt hat; ich wüßte auch in der Tat nicht, wie die Fortschritte der medizinischen und chemischen Wissenschaft in den letzten zwei bis drei Jahren eine Änderung in der Beurteilung dieser Frage hervorrufen könnten."

Vgl. auch seine Ausführungen S. 4772 und 6519, ferner den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 18. Selbst ein Anhänger der Feuerbestattung, der Abgeordnete Lieber (S. 4749) hat zugegeben, daß dieser Wechsel in den Anschauungen der Regierung sonderbar erscheine.

Zur Begründung der Änderung der Ansicht über die kriminalistischen Bedenken hat der Minister des Innern auch bei den Verhandlungen nur anführen können, daß ein wesentlicher Teil der kriminalistischen Bedenken abgeschwächt oder fortgefallen sei, und ferner die Tatsache, daß es sich als möglich erwiesen habe, die kriminalistischen Bedenken, die noch übrig geblieben seien, bis auf ein Minimum durch geeignete Kautelen auszuschalten und wegzuräumen (S. 6525).

Die Entgegnung des Abgeordneten Dr. Bell (Essen), S. 6539, die Sache selbst habe sich in keinem Punkte geändert, geändert habe sich nur die Auffassung der Königlichen Staatsregierung, ist zutreffend: „Wie kann es denn möglich sein, daß die nämliche Königliche Staatsregierung, die sich früher mit allem Nachdruck gegenüber den Anhängern des Feuerbestattungsgesetzes auf die kriminalistischen Bedenken berufen, sie mit allem Nachdruck unterstrichen hat nun plötzlich sagt: die Bedenken bestehen nicht mehr!"

Ebenso treffend hat der Abgeordnete Müller (Koblenz) erwidert: „Glauben Sie denn vielleicht, meine Herren, daß der damalige Vertreter des Justizministeriums nicht auch an die Möglichkeiten einer Leichenschau und einer Leichenschau durch Kreisärzte gedacht hätte? (Sehr richtig! im Zentrum.) Ist denn das so etwas außerordentlich Fernliegendes, daß man erst heute, jetzt im Jahre 1911

3*



schrittenen Wissenschaft urbi et orbi verkündet: Die kriminalistischen Bedenken, welche man früher nur nebenbei behandelt hatte und die man, solange eine Verwechslung der Pflanzenalkaloide mit den Ptomainen auch bei gewissenhafter Untersuchung möglich erschien, immerhin als nicht so schlimm bezeichnen konnte, sind erst in den letzten Jahren eingehend behandelt worden; bei dieser eingehenden Untersuchung haben sich die kriminalistischen Bedenken als weit schwerwiegender herausgestellt, als man früher angenommen hatte. Davon, daß die Erkenntnis von der Bedeutungslosigkeit der kriminalistischen Bedenken „immer mehr festeren Boden gewonnen hätten", kann keine Rede sein. Wie strittig gerade in der allerletzten Zeit die forensischen Bedenken gegen die Einäscherung der Leiche geworden sind, ergibt sich am besten daraus, daß, zum erstenmal seit Jahrzehnten, nicht nur der diesjährige Internationale Kongreß der Vereine für Feuerbestattung sich notgedrungen mit dem Problem eingehend befassen will. sondern daß auch vor allem die „Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin" im Herbst dieses Jahres, wie schon früher bemerkt, die gerichtsärztlichen und gerichtschemischen Bedenken gegen die Feuerbestattung auf ihre Tagesordnung gesetzt hat. Hätte man in der Tat immer mehr eingesehen, daß die forensischen Bedenken nicht stichhaltig seien, so würde dies sicherlich nicht geschehen sein, denn erledigte Streitfragen pflegt man nicht weitläufig zu behandeln[1])!

---

nachdem vor mehreren Jahren dieses Gesetz den Liberalen versprochen worden ist, auf den Gedanken gekommen ist, mit einem so einfachen Mittel alle Gefahren beseitigen zu können? Wenn die Mordtaten sich vermindert hätten, wenn gerade in den letzten Jahren die Fälle seltener und erheblich seltener geworden wären, in denen durch die Ausgrabung von Leichen schwere Verbrechen festgestellt werden konnten, oder wenn es in der Zwischenzeit möglich gewesen wäre, die Verbrennung so zu gestalten, daß man auch aus den Aschenresten noch mit Sicherheit feststellen könnte, wie jemand zu Tode gekommen ist, dann würde ich den Standpunkt des Herrn Justizministers erklärlich finden. So aber kann ich in der Tat diese Auffassung nicht nur nicht billigen, sondern ich kann sie auch nicht begreifen."

1) Aus diesem Grunde schon ist nicht entscheidend, was Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz von Plehwe im Herrenhaus über seine langjährigen kriminalistischen Erfahrungen bemerkte, denn die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sind erst in den letzten Jahren mit Ernst behandelt worden; auch ist es wohl nicht unbescheiden, wenn ich aus der Tatsache, daß mein Name Exzellenz von Plehwe unbekannt ist, den Schluß ziehe, daß Exzellenz wenigstens in den letzten 6—7 Jahren die kriminalistischen und gerichtsärztlichen Zeitschriften nicht mehr verfolgt hat, denn sonst würde er wenigstens die eine oder andere Arbeit von mir vermutlich zu Gesicht bekommen haben. Exzellenz Plehwe (Verhandlungen des Herrenhauses S. 329) machte folgende Ausführungen:



Ebensowenig stichhaltig wie dieser einleitende Satz der Begründung des preußischen Gesetzentwurfs ist der übrige Teil der allgemeinen und der besonderen Begründung. Da die in dem preußischen

---

„Da sind allerdings kriminalistische Bedenken hervorgehoben worden. Meine Herren, auf diesem Gebiete habe ich eine reiche Erfahrung. Ich habe im Strafrecht gearbeitet vom jungen Assessor bis zum älteren Oberstaatsanwalt, ich bin langjähriger Richter gewesen und habe viel mit der Strafjustiz zu tun gehabt. Als Vorsitzender von Schwurgerichten habe ich manchen schwierigen Fall entscheiden helfen und mich als Beamter in höheren Stellungen ebenfalls der Strafrechtspflege gewidmet, wenn ich von ihrem Ergebnis Kenntnis zu nehmen hatte. Gerade da habe ich vielfach mit Fällen zu tun gehabt, in denen Vergiftung vorlag. Der objektive und subjektive Tatbestand der Vergiftung ist immer sehr schwer nachzuweisen, vor allen Dingen ist dies dann schwer, wenn die Leiche desjenigen, der vergiftet sein soll, später exhumiert worden ist. Im übrigen, wie das auch bereits gesagt worden ist, ist die Vergiftung sehr schwer nachweisbar bei Pflanzengiften und sonstigen alkalischen Giften. In den meisten Fällen, in denen der Beweis nicht geführt werden konnte, lag es daran, daß die Leischenschau fehlte. Nach dieser Richtung hin bringt die Gesetzgebung einen Fortschritt. Wenn ich zunächst an den objektiven Tatbestand denke und den nochmals berühre, so bin ich durch das Gutachten des Sachverständigen der Königlichen Staatsregierung nach der Richtung belehrt, daß sich auch in Ascheresten Arsenik nachweisen läßt. Meine Herren, mir sind in Schwurgerichtssitzungen Fälle vorgekommen, in denen unzweifelhaft festgestellt war, daß der Verstorbene Arsenik in Quantitäten, die den Tod herbeiführen mußten, in sich aufgenommen hatte. Zur Verteidigung des Angeklagten wurde behauptet, der Verstorbene sei schon einige Zeit begraben gewesen, die Erde sei arsenikhaltig, und aus der Erde sei Arsenik in die Leiche hineingekommen. Daß die Erde arsenikhaltig ist, kommt vor, besonders in der Gegend, um die es sich hier handelte; daß Arsenik in die Leiche gekommen sein kann ist wahrscheinlich, auszuschließen ist es nicht. Und da haben die Herren Geschworenen — von ihrem Standpunkt mit Recht — freigesprochen. Nach dieser Richtung wird gerade die Rechtslage verbessert, und der Arm der Gerechtigkeit, der den Giftmörder zu erreichen sucht, wird durch dieses Gesetz gestärkt. Daher meine ich, daß durch diese Umstände und die übrigen Kautelen des Gesetzes das beseitigt wird, was die kriminalistische Verfolgung bisher so erschwert hat. Ich erkläre mich auf Grund langjähriger Erfahrungen auch bei diesem Punkte mit dem Gesetze einverstanden.

Meine Herren, mir sowie Ihnen allen ist eben eine Broschüre in die Hand gegeben, die von einem jungen Kollegen — er ist Assessor, sein Name ist mir unbekannt, — herrührt. Ich habe nicht die Zeit gehabt, sie zu lesen. Wohl aber ist mir der Schluß, den ich einsehen konnte, merkwürdig. Der Verfasser kommt in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß dahin gestrebt werden müsse, die Feuerbestattung überhaupt zu verbieten, auch in denjenigen Staaten, wo sie besteht. Das Deutsche Reich müsse dafür eintreten, daß die Feuerbestattung nicht eingeführt werden dürfe. Zu diesen Konsequenzen wird wohl keiner von Ihnen gelangen, und wenn der junge Kollege so lange Zeit im Dienst gewesen ist wie ich, würde seine Meinung wohl ganz anders sein."

Entwurf zutage tretenden Anschauungen für uns schon ihrer Aktualität halber von besonderer Bedeutung sind, wollen wir, weil der Gesetzentwurf nur den wenigsten Lesern ohne Schwierigkeit zur Hand sein dürfte, den für und in Betracht kommenden Teil der Begründung und des Gesetzes hier wörtlich wiedergeben.

Nach dem einleitenden Satz, den wir oben schon zitiert haben heißt es in der Begründung folgendermaßen: „Allerdings sind Fälle vorgekommen, in welchen die Ausgrabung von Leichen Anhalts-

---

Treffend entgegnete Graf von Oppersdorff (Verh. d. Herrenhauses S. 334f. folgendes:

„Einer der geehrten Vorredner, Exzellenz von Plehwe, sprach sich über die hier im Hohen Hause verteilte Schrift des Herrn Assessors Dr. Hellwig aus. Dr. Hellwig hat sich in früherer und jüngster Zeit in zahlreichen Arbeiten zu dieser Sache rein fachmännisch und eingehend geäußert. Exzellenz von Plehwe meinte, sein verehrter junger Kollege würde im Laufe der Zeit noch einmal anderer Meinung werden. Ich muß erwidern, daß der Gang der Dinge genau der umgekehrte ist. Seit vier, fünf oder sechs Jahren haben die Fortschritte der gerichtlichen Chemie und Medizin gerade diese Frage ganz neu aufgerollt und ganz anders beleuchtet. Was man früher bei der Untersuchung exhumierter Leichen nicht fand oder leicht verwechselte, das kann eine neuere feinere Chemie — des sind sehr zahlreiche große Autoritäten Zeuge — jetzt genau unterscheiden. Ich will auch in diesem Punkte mich der größten Kürze befleißigen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich spreche zu § 1, der besagt: die Feuerbestattung darf erfolgen, und eines der Hauptargumente dagegen sind bekanntlich die kriminalistischen Bedenken. Ich weise darauf hin, daß gerade unter Richtern und Medizinern sich überall, im Auslande und im Inlande, eine lebhafte neue Bewegung gegen die Verbrennung richtet, nicht nur mit Rücksicht auf Giftmorde und andere Verbrechen, sondern auch, weil zur Aufhellung anderer höchst wichtiger Tatbestände die Exhumierung öfters notwendig ist, und das weiß doch jeder Laie, daß der konzentrierte Aschenrest als Überbleibsel eines Verstorbenen zur Aufhellung von Verbrechen usw. nicht annähernd dieselben forensischen Auskünfte geben kann wie die Leiche, selbst noch nach Jahr und Tag. Auf alle Einzelheiten einzugehen, darauf möchte ich verzichten; vielleicht habe ich Gelegenheit, nachher noch darüber zu sprechen.

(Unruhe.)

Ich weise hin auf die große Anzahl von Autoritäten, von Universitätsprofessoren, Vertretern der gerichtlichen Medizin, z. B. in Freiburg, in Kiel, ferner in Königsberg, in Wien, in Prag und in Würzburg, — gewichtige Stimmen im Inlande und Auslande, welche noch in jüngster Zeit mit ihren Bedenken gegen die Verbrennung hervorgetreten sind. Ich habe zufälliger- und mir sehr willkommenerweise Einsicht in Briefe erhalten, die besagen, daß nach wie vor und in neuerer Zeit sogar verschärft die größten Bedenken gegen die Verbrennung vom kriminlaistischen Standpunkte bestehen. In diesem Herbst wird, glaube ich, die Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Karlsruhe sich mit dieser ernsten Frage beschäftigen."



punkte zur Aufdeckung von Verbrechen geliefert hat. Aber die Zahl dieser Fälle ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beerdigungen verschwindend gering. Auch ist nicht zu übersehen, daß sichere Feststellungen an Leichen, die bereits der Erde übergeben sind, nur in einem durch den Verwesungsprozeß erheblich eingeschränkten Umfange möglich sind. Knochenbrüche, Verrenkungen in den Gelenken, Schußverletzungen und andere Verletzungen durch äußere Gewalt lassen sich an der ausgegrabenen Leiche noch nach Monaten mit Sicherheit feststellen. Verletzungen dieser Art sind aber, wenn die ärztliche Leichenschau nur mit einiger Sorgfalt ausgeübt wird, auch an der frischen Leiche nicht zu übersehen. Verletzungen der Haut und der Weichteile dagegen und gewaltsame innere Verletzungen werden durch den Verwesungsvorgang in wenigen Wochen verwischt, sodaß sie dem Auge des Gesetzes entgehen, wenn sie nicht schon an der frischen Leiche festgestellt worden sind. Bei Vergiftung hat die Untersuchung der ausgegrabenen Leiche im Falle der Verwendung von Arsenik und anderen metallischen Giften freilich in einer Anzahl von Fällen selbst noch nach Monaten und Jahren zum Ziele geführt, in der Mehrzahl der Fälle vermochte die Ausgrabung dagegen keine Aufklärung zu bringen, und organische Gifte werden in der Leiche schon in kürzester Frist durch die Fäulnis zerstört. Andererseits hat man gewisse metallische Gifte auch in den Ascheresten verbrannter Leichen nachweisen können. Jedenfalls ist es möglich, durch Anwendung der in den §§ 7 bis 9 vorgesehenen Maßregeln die Gefahr, daß durch die Verbrennung einer Leiche die Spuren eines begangenen Verbrechens beseitigt werden, dergestalt herabzumindern, daß daraus ein wesentliches Bedenken gegen die ohnehin in absehbarer Zeit nur für einen verschwindend kleinen Personenkreis in Betracht kommende Feuerbestattung nicht mehr wird erhoben werden können!" (S. 6).

Die betreffenden für uns in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 7. „Zur Vornahme der Feuerbestattung ist in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen.

Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie muß versagt werden, wenn nicht bei gebracht wird:

1. Die amtliche Sterbeurkunde,

2. die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 8);

3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat (§ 9);

4. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt."

§ 8. „Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 7, Abs. 3, Nr. 2) ist auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zur Leichenschau hinzuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung (Abs. 1) aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzte auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält."

§ 9. „Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 7, Abs. 3, Nr. 3), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;

2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart angegeben beurkundet ist[1]).

---

1) In dem Entwurf war vorgesehen, daß der Nachweis der Anordnung der Feuerbestattung durch den Verstorbenen auch „durch das von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen" erbracht werden könne. Hiergegen machte v. Schreck (Verh. d. Abg.-H. 4754) mit Recht folgendes geltend: „Wir sind der Meinung, ein Beweis von 2 Zeugen für eine mündliche Erklärung kann nicht genügen. Wie leicht gerade in den bedenklichen Fällen ist es, 2 Zeugen zu bekommen, die gutgläubig sein mögen, daß irgendeine Wendung vielleicht in ihrer Gegenwart gebraucht ist in den letzten Zügen, die das bestätigt. Es kommt hinzu, daß sie den Hinterbliebenen einen Gefallen tun mögen. Wie unzulänglich ist also die Unterlage der zwei Zeugen, die die mündliche Erklärung als abgegeben beweisen sollen. Zum Beweise muß eine besser fundierte Unterlage verlangt werden!" Daß diese Ansicht berechtigt ist, dürfte kaum diskutabel sein. Hätte doch die Behörde keine Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen, ja nicht einmal einen falschen Zeugen später zur Rechenschaft zu ziehen, ganz zu schweigen, daß auch unbewußte Irrtümer leicht entstehen könnten, wodurch das Erfordernis der eigenen Anordnung der



Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hatte, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung."

Diese Gesetzesparagraphen werden in der Begründung noch ziemlich ausführlich folgendermaßen glossiert:

Feuerbestattung durch den Verstorbenen leicht hätte illusorisch gemacht werden können. Man möchte daher beinahe geneigt sein, es gar nicht als ernstgemeint aufzufassen, wenn Dr. Pachnicke (Verh. d. Abg.-H., S. 4760) mit folgenden Ausführungen zu beweisen suchte, daß der Entwurf in dieser Beziehung den Freunden der Feuerbestattung sogar noch nicht weit genug entgegenkomme: „Dann wurde bemängelt, daß 2 Zeugen genügen sollen, um den Nachweis für den Willen zu erbringen. Meine Herren, durch zweier Zeugen Mund wird die Wahrheit noch immer kund. Zwei erscheinen uns sehr ausreichend, vielleicht schon zuviel. Aber die Frage ist: zwei glaubwürdige Zeugen! Der Begriff der Glaubwürdigkeit könnte sehr leicht in der Praxis mißbraucht werden. Wenn z. B. derjenige, der die Glaubwürdigkeit zu prüfen hat, auf dem Standpunkt des Herrn Grafen v. Wartensleben-Rogäsen oder des Herrn Schmitt (Düsseldorf) steht so könnte ich mir vorstellen, daß er ganz andere Anforderungen an die Glaubwürdigkeit eines Zeugen stellt als ein anderer, der von entgegengesetzten Anschauungen ausgeht. Wir werden versuchen müssen, für diesen sehr dehnbaren Begriff einen anderen zu finden, der korrekter ist und der den Mißbrauch eher ausschließt." Vgl. dazu auch noch den Kommissionsbericht des Abg.-H. S. 23, Diese Bestimmung des Entwurfs wurde, wie bemerkt, erfreulicherweise vom Hause der Abgeordneten gestrichen, und zwar wie der Berichterstatter des Herrenhauses (Kommissionsbericht d. Herren-H. S. 16) bemerkte, anscheinend mit Rücksicht auf Äußerungen von Angehörigen von Feuerbestattungsvereinen etwa des Inhalts, daß man zwei geeignete Zeugen immer werde beibringen können.

Angespielt ist dabei offenbar auf folgende Worte, die Justizrat H. Marcuse, der Referent der am 19. März 1911 zur Beratung des preußischen Gesetzentwurfs in Berlin versammelten preußischen Feuerbestattungsvereine in seinem Vortrage mit anerkennenswerter Offenheit äußerte: „Übrigens wären Angehörige, die ein schuldhaftes Interesse an einer Feuerbestattung ihres Erblassers haben, wohl mit Leichtigkeit imstande, sich einen Ersatz für die fehlende letztwillige Verfügung in Form eines beglaubigten Zeugnisses zweier glaubwürdiger Personen zu beschaffen. —" Das deckt sich mit dem, was ich in meiner Kritik des Gesetzentwurfs (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 31, S. 935) über diesen Punkt ausgeführt habe: „Auch daß die Anordnung des Verstorbenen durch das Zeugnis „zweier glaubwürdiger Personen" nachgewiesen werden kann, ist unannehmbar; irgendwelche Straffolgen hätte ein falsches Zeugnis nicht; infolgedessen ist keinerlei Gewähr für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses gegeben; außerdem müßten die nächsten Angehörigen jedenfalls als Zeugen ausgeschlossen sein, weil sonst auf einem Umweg das Erfordernis der Anordnung durch den Verstorbenen wieder illusorisch gemacht werden könnte."



„Es ist für jeden Fall der Leichenverbrennung zunächst eine binnen einer Mindestfrist vor der Verbrennung an die Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes zu erstattende Anzeige[1]) von der beabsichtigten Feuerbestattung vorgeschrieben, damit die Ortspolizeibehörde in die Lage kommt, gegebenenfalls die Verbrennung der Leiche zu hindern. Von der Auflage der Einholung einer polizeilichen Genehmigung für jeden Verbrennungsakt hat im Hinblick auf den behördlichen Charakter der Anstaltsleitung abgesehen werden können.

Sodann ist die Zulassung der Verbrennung von der Beibringung der amtlichen Sterbeurkunde, einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache, sowie der Erklärung des Verstorbenen, daß seine Leiche verbrannt werden soll und endlich einer das Vorliegen von Verdachtsgründen hinsichtlich einer nicht natürlichen Todesursache verneinenden Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen abhängig gemacht. In dieser Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß auf die Voraussetzung des Vorliegens der eigenen Anordnung des Verstorbenen schon im ethischen und religiösen Interesse besonderer Wert gelegt werden muß, damit verhindert wird, daß ohne oder gegen die eigene Bestimmung des Verstorbenen von dessen Angehörigen oder sonstigen Bestattungsverpflichteten über die Bestattungsart seines Leichnams verfügt wird. Die Ausübung dieses Bestimmungsrechtes soll an das vollendete 16. Lebensjahr, d. i. an den Zeitpunkt geknüpft werden, mit dem das Recht des Minderjährigen zur Testamentserrichtung gegeben ist (§ 2238

---

1) Bei der Kommissionsberatung ist an Stelle der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde eine Genehmigung geworden, nicht allerdings ohne Kämpfe. Vgl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 11, 13, 14, 24, 32, Verh. d. Abg.-H. S. 6545 (Justizminister Exzellenz Dr. Beseler) und S. 6559 (Abg. v. Gossler) sowie Bericht der Kommission des Herrenhauses S. 15. Wenn in der Kommission des Abgeordnetenhauses gegen die Einführung einer polizeilichen Genehmigung geltend gemacht wurde, es dürfte sich nicht empfehlen, mit der Prüfung mehrere Behörden zu befassen, weil dann erfahrungsgemäß immer die eine Behörde sich darauf verlasse, daß die andere die genügende Prüfung vornehme. Wenn die Ortspolizeibehörde nicht mehr nur Gelegenheit zum Einschreiten erhalte, sondern regelmäßig die Genehmigung erteilen müsse, werde die Anstaltsleitung die Prüfung der Unterlagen nicht so sorgfältig vornehmen, so soll nicht verkannt werden, daß psychologisch ein Kern Wahrheit in dieser Äußerung enthalten ist. Denselben Grund könnte man aber auch gegen die Zuziehung des behandelnden Arztes durch den Amtsarzt und überhaupt gegen eine jede kollegiale Behandlung ins Feld führen. Gewissenhafte Beamte werden diesem Anreiz nicht unterliegen, sind die Beamten aber nicht gewissenhaft, so ist durch die jetzige Regelung doch die Möglichkeit gegeben, daß durch bessere Pflichterfüllung der anderen Kontrollbehörde ein Versehen verhütet wird.

Abs. 2 B.G.B). Aus der höchstpersönlichen Natur dieses Rechtes folgt zugleich, daß es nicht durch einen Vertreter, insbesondere den Vormund, ausgeübt werden kann; nur wenn der noch nicht 16jährige Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, soll der Antrag des Gewalthabers an die Stelle der Anordnung des Verstorbenen treten.

Im Übrigen sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen verhüten, daß durch die Einäscherung die Spuren eines Verbrechens beseitigt werden. Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. Eine Besichtigung der Leiche durch einen beamteten Arzt (Kreisarzt, Gerichtsarzt), bietet die Gewähr, daß äußere Spuren eines gewaltsamen Eingriffes nicht unentdeckt werden. Ergeben sich bei der Besichtigung Zweifel über die Todesursache, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen (§ 8 Abs. 4). Dabei ist der behandelnde Arzt im Anschluß an § 87 Abs. 1 St.P.O. von den amtlichen Funktionen ausgeschlossen, hat aber aus der Krankengeschichte Aufschluß zu geben und sein Gutachten über die Todesursache mitanzugeben (§ 8 Abs. 2, 3).

Nur wenn ein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, nach dem ärztlichen Befunde nicht vorliegt, darf die Verbrennung erfolgen (§ 8 Abs. 1). Ergibt sich dagegen ein solcher Verdacht oder sind Anhaltspunkte für einen Selbstmord vorhanden, so ist die durch Reichsgesetz (§ 157 St.P.O.) vorgeschriebene Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter zu erstatten; eines besonderen Ausspruches hierüber bedurfte es in dem Landesgesetze ebensowenig wie einer Hervorhebung der selbstverständlichen Folge, daß eine noch nicht zur Beerdigung freigegebene Leiche (§ 157 Abs. 2 a. a. O.) auch nicht verbrannt werden darf (vgl. dazu § 161 des neuen Entwurfs einer St.P.O., wo der Ausdruck „Beerdigung" durch „Bestattung" ersetzt ist).

2. Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhange unter dem ethischen Gesichtspunkte bereits gewürdigte eigene Anordnung der Feuerbestattung durch den Verstorbenen. Denn dadurch wird die Verfügung über den Leichnam den Angehörigen, die denkbarer Weise gerade an dem Tode die Schuld tragen, und daher an der Feuerbestattung ein Interesse haben können, entzogen. Die Anordnung, für deren Nachweis eine gewisse Form nicht zu entbehren ist, kann entweder durch eine letztwillige Verfügung (vgl. § 2131 B.G.B.) oder mündlich zum Protokoll einer zur Führung eines öffentlichen Siegels befugten Person getroffen, oder auch durch das behördlich beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen nachgewiesen werden. Durch die Vorschriften der Nr. 2 und 3 ist eine



förmliche Beurkundung oder Beglaubigung im Sinne der §§ 128, 129 B.G.B. (vgl. §§ 167 ff., 183 Rg. ü. die Fr. G.) nicht für erforderlich erklärt, vielmehr wird die Erklärung nach Nr. 2 gültig, z. B., auch vor einem Polizeikommissar abgegeben werden können; welche Personen oder Behörden nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 zuständig sind, wird die Ausführungsanweisung bestimmen.

3. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) kann nicht ausgestellt werden, wenn der Behörde von irgend einer Seite der Verdacht, daß bei dem Todesfall ein Dritter die Hände im Spiele gehabt habe, zugetragen worden ist; die Vorschrift wird daher gegebenenfalls im Sinne einer Verstärkung der vom Standpunkte des Strafrechts zu fordernden Garantien wirken.

Wenn auch die vorstehend dargelegten Maßnahmen keine unbedingte Gewähr für die Feststellung eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens bieten, so liegt dies insbesondere daran, daß es Gifte gibt, deren geschehene Anwendung sich der äußeren Wahrnehmung selbst des kundigsten Arztes entzieht und nicht einmal bei der Leichenöffnung, vielmehr nur nach langwierigen chemischen Untersuchungen festgestellt werden kann. Jede Leichenverbrennung aber von dem späten Ergebnis einer solchen Untersuchung abhängig zu machen, verbietet sich von selbst. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß die chemische Wissenschaft neuerdings das Vorhandensein gewisser Gifte, insbesondere des Arsens auch in der Asche des Eingeäscherten nachzuweisen imstande ist; es darf daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß mit dem Fortschreiten der Wissenschaft in den gehörig sicher zu stellenden Aschenresten auch andere anorganische Gifte nachgewiesen werden können.

Jedenfalls aber kann die hier und da geäußerte Besorgnis, daß die Einführung der Feuerbestattung wegen der Unmöglichkeit späterer Entdeckung einen Anreiz zur Begehung von Morden bieten würde, die sonst aus Furcht vor solcher Entdeckung unterbleiben würden, bei den durch das Gesetz vorgeschriebenen Kautelen nicht als begründet erachtet werden.

Auch darauf darf schließlich hingewiesen werden, daß Fälle, in denen die weitere Verfolgung eines bestehenden Mordverdachts an der geschehenen Verbrennung der Leiche gescheitert sei, trotz der zahlreichen in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und im Auslande vorgekommenen Einäscherungen von den Gegnern dieser Bestattungsart, soweit bekannt, nicht beigebracht worden sind

Bevor wir nun dazu übergehen, ausführlich darzutun, daß und inwiefern diese Ausführungen und die Bestimmungen des preußischen



Gesetzes irrig sind, wollen wir im nächsten Paragraphen zusammenstellen, was uns über die in den anderen Bundesstaaten und im Ausland erforderten Vorsichtsmaßregeln bekannt geworden ist.

§ 6.

Die Vorsichtsmaßregeln, um die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu beseitigen, welche in anderen Bundesstaaten des deutschen Reichs sowie im Ausland bestehen, sind teils schärfer, teils aber auch bedeutend milder als die des preußischen Gesetzes.

In Gotha wird verlangt ein Leichenpaß sowie letztwillige Verfügung der Einäscherung oder schriftliche Erklärung der Angehörigen. Heidelberg verlangt standesamtlichen Totenschein, beglaubigte Krankheitsgeschichte, Physikatsattest, das besagen muß, daß jeder Verdacht einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist und beglaubigte letztwillige Verfügung oder schriftliche Erklärung der Angehörigen. Beurkundung darüber, daß der Polizeibehörde des Sterbeortes die beabsichtigte Feuerbestattung angezeigt ist. In Hamburg sind nötig: Leichenpaß und Geburtsschein. Falls die Leichen mittels Wagen ankommen, muß vorher ein Leichenpaß sowie ein Physikatsattest über die Todesursache eingesandt werden. Jena verlangt einen Leichenpaß, beglaubigte letztwillige Verfügung oder Erklärung der Angehörigen. In Offenbach (Main) sind erforderlich beglaubigte letztwillige Verfügung, Erlaubnis der heimatlichen Polizeibehörde, Physikatsattest über die Todesursache. Mannheim und Karlsruhe verlangen dieselben Papiere wie Heidelberg. Eisenach stellt als Bedingung Vorlegen des Standesamtsscheins über den Tod, Leichenschauschein eines beamteten Arztes, letztwillige Verfügung oder Erklärung der Angehörigen. In Mainz muß beglaubigte Anordnung der Feuerbestattung, Todeszeugnis, Erlaubnis der heimatlichen Polizeibehörde (wie in Offenbach) eingereicht werden. Heilbronn am Neckar verlangt Leichenpaß, Auszug aus dem Sterberegister, letztwillige Verfügung oder schriftliche Erklärung zweier Zeugen des letzten Willens, Krankheitsgeschichte, amtsärztliches Besichtigungszeugnis, Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, bei Verstorbenen unter vollendetem 16. Lebensjahr verfügt der Bestattungspflichtige. In Ulm an der Donau und in Stuttgart werden dieselben Papiere verlangt wie in Heilbronn. Chemnitz verlangt für Leichen aus dem Königreich Sachsen ortspolizeiliche Genehmigungsurkunde des Sterbeorts, für Leichen aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Ausland: Sterbeurkunde, Attest von dem behandelnden Arzt, Attest des Kreisarztes, polizeilichen Nachweis, daß der Tod durch eine strafbare Handlung nicht herbeigeführt wurde, schriftlichen Antrag

und Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß der Verstorbene eine Feuerbestattung gewünscht hat. In Bremen sind erforderlich Geburts- oder Taufurkunde sowie Leichenpaß. In Koburg müssen eingereicht werden Leichenpaß, Bescheinigung des Standesamts, Leichenbestattungsschein, letztwillige Verfügung oder Antrag der Hinterbliebenen. Bei gerichtlich anhängigem Todesfall ist die Genehmigung des Staatsanwalts erforderlich, die Einäscherung bereits beerdigt gewesener Leichen kann verweigert werden. In Pößneck wird die Feuerbestattung abhängig gemacht von dem Leichenpaß, Bescheinigung des Standesbeamten, letztwillige Verfügung oder Antrag der Angehörigen. Zittau erfordert dieselben Papiere wie Chemnitz. In Lübeck muß man einreichen Auszug aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunde, Leichenpaß, letztwillige Verfügung oder Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß der Verstorbene Einäscherung gewünscht hat, sowie von der Polizei bescheinigtes Arztzeugnis. In Dessau fordert man schriftliche Anordnung des Verstorbenen in Form einer letztwilligen Verfügung oder unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder öffentlich beglaubigte Erklärung des Verstorbenen, Leichenpaß, Zeugnis des behandelnden Arztes, Zeugnis des Kreisarztes, Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr Umstände, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen könnten, nicht bekannt geworden sind. Die beiden ärztlichen Bescheinigungen müssen die Todesursache übereinstimmend feststellen und bescheinigen, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, Reutlingen verlangt dieselben Papiere wie Heilbronn. In Gera muß man einreichen letztwillige Verfügung oder Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß die Feuerbestattung gewählt werde, Bescheinigung des Standesbeamten, Leichenschauschein, Erklärung, ob die Asche beigesetzt oder ob sie den Angehörigen ausgeantwortet werden soll; bei nachträglicher Einäscherung ärztliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Ausgrabung; Leichenpaß[1]).

Das braunschweigische Gesetz enthält folgende Bestimmungen. Nach § 1 darf die Feuerbestattung nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen oder, falls er minderjährig war, von dem Elternteil, dem zur Zeit des Todes des Kindes die Sorge für die Person oblag, angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes genehmigt ist. In § 2 ist bestimmt, daß nur den volljährigen unbeschränkt geschäftsfähigen Personen das Recht der Anordnung der Feuerbe-

1) „Die Flamme“ 1909, S. 5951 f.; ein Teil der Angaben findet sich auch bei Fürst „Die Leicheneinäscherung vom sozialhygienischen Standpunkt“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ 1907. S. 484 f.



stattung zustehe. Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß gemäß § 3 durch eine der Form des Testamentes entsprechende Urkunde oder durch ein gerichtlich oder notariell oder von der Ortspolizeibehörde des Sterbe- oder Wohnortes beurkundetes Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen erbracht werden. Nach § 4 darf die Ortspolizeibehörde die Feuerbestattung nur dann genehmigen, wenn außer der Anordnung der Feuerbestattung folgende Papiere beigebracht sind: 1. Standesamtsurkunde über die Eintragung des Todesfalles in die Sterberegister oder bei Personen, die außerhalb des Deutschen Reiches gestorben sind, eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde; 2. ein von dem behandelnden Arzt und dem für den Sterbeort zuständigen beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in dem die Todesursache angegeben und übereinstimmend erklärt ist, daß der Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Ist der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht ärztlich behandelt worden, oder ist der zuständig beamtete Arzt der behandelnde Arzt gewesen, so muß ein von der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts zu bestimmender zweiter Arzt zugezogen werden. Wenn der Bestattungsort nicht der Sterbeort ist, muß außerdem eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts darüber beigebracht werden, daß ihr Umstände, die den Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung begründen, nicht bekannt sind; die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. § 5 ordnet an, daß das in dem § 4 vorgeschriebene ärztliche Zeugnis nur nach erfolgter Leichenschau und, falls einer der Ärzte es für notwendig hält, nach vorheriger Leichenöffnung zu erteilen ist. Wie § 6 bestimmt, darf, wenn der Verdacht vorliegt, daß der Tod des Verstorbenen durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes die Feuerbestattung nur dann genehmigen, wenn außer der Beibringung des Nachweises über die Anordnung der Feuerbestattung und der Vorlegung der im § 4 bezeichneten Urkunden die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Amtsgericht nach vorgängiger Leichenöffnung die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat. Wer eine Leiche zum Zweck der Verbrennung nach einem Orte außerhalb des Herzogtums überführen will, hat hierzu die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen; die Erteilung dieser Genehmigung ist von der Beibringung der in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Urkunden abhängig. Im § 13 ist die Feuerbestattung schon beerdigter Personen für unzulässig erklärt.[1])

1) „Die Flamme" 1910 S. 6386 f.

Über die im Auslande geltenden Vorschriften bezüglich der Feuerbestattung habe ich nur wenig erfahren können.

In Österreich, wo bekanntlich die Feuerbestattung nicht erlaubt ist, kommt es vor, daß dort Verstorbene nach dem Auslande gebracht werden, um dort eingeäschert zu werden. Anscheinend wird dies allgemein nur erlaubt, wenn durch eine Obduktion festgestellt ist, was die Todesursache gewesen ist. Wenigstens teilte mir der Prager Landgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus — ein Gegner der Feuerbestattung aus kriminalistischen Gründen — mit, daß die Prager Polizeiärzte die ausdrückliche Instruktion haben, eine solche Feuerbestattung nur nach durchgeführter Obduktion zuzulassen: „Keinesfalls würde ich mich mit der Leichenschau (offenbar nur äußere Besichtigung) begnügen, da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie leicht da etwas beim besten Willen übersehen werden kann." [1]). Ob diese Instruktion der Prager Polizeiärzte in den anderen österreichischen Städten gleichlautend erlassen ist, entzieht sich meiner Kenntnis; doch dürfte es anzunehmen sein.

Von Frankreich ist mir nur bekannt, daß man dort die Einäscherung von Selbstmördern aus kriminalistischen Gründen nicht zuläßt, weil man nämlich befürchtet, daß ein Mord, für den Selbstmord vorgetäuscht werde, unbekannt bleiben könnte; Dr. Bourvenille, der Vorsitzende der Gesellschaft zur Förderung der Einäscherung in Paris, hält diese Befürchtung aber für sehr übertrieben[2]). Auch in Baden hatte man übrigens ursprünglich bestimmt, daß die Erlaubnis zur Einäscherung von der Polizeibehörde nur dann erteilt werden sollte, wenn das Gutachten eines beamteten Arztes ausdrücklich feststelle, daß kein Verdacht einer gewaltsamen Todesart vorliege. Damit waren auch die Leichen von Selbstmördern von der Einäscherung ausgeschlossen. „Nachdem aber mehr als zehnjährige Erfahrungen durch den Betrieb des Heidelberger Krematoriums vorgelegen hatten, sind die Bestimmungen wesentlich gemildert worden" [3]).

In England stellt man ziemlich strenge Anforderungen. Hier sind erforderlich der schriftliche Antrag auf Feuerbestattung, ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache, das von einer anderen Medizinalperson beglaubigt sein muß und eine standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalls. Die Anmeldung verlangt Beantwortung von elf Fragen, darunter, ob ein Grund zu vermuten sei, daß

1) Briefliche Mitteilung von Landgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus vom 20. Februar 1911.

2) „Die Feuerbestattung in Frankreich" („Die Flamme" 1907) S. 5327.

3) Pauly a. a. O. S. 38f.



der Tod verschuldet sei durch Gewalttätigkeit, Entziehung des Notwendigen oder Vernachlässigung, ob ein Grund bekannt sei für die Vermutung, daß eine Untersuchung des Leichnams wünschenswert sei, Namen und Adresse des Hausarztes, sowie der Ärzte, die den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit behandelt haben. Das Zeugnis des Arztes muß über 18 Fragen Aufschluß geben, so, ob er der Hausarzt sei, ob er den Kranken während seiner letzten Krankheit behandelt habe, wann er ihn zuletzt lebend gesehen, wann die Untersuchung des Leichnams vorgenommen sei, was die Todesursache sei und zwar sowohl die ursprüngliche als auch die daraus folgende unter Spezialisierung der Krankheit, Verletzung usw., wie die Todesart gewesen sei (Ohnmacht, Schlaf, Erschöpfung, Krämpfe usw.) und wie lange sie gedauert habe, ob die Beantwortung der Frage nach der Todesursache auf Grund eigener Beobachtung geschehe oder auf Grund welcher Feststellungen, wer den Verstorbenen gepflegt habe, wer im Augenblick des Todes zugegen gewesen sei, ob irgend ein Zweifel über den Charakter der Krankheit oder der Todesursache gegeben sei, ob irgend ein Grund sei zu dem Verdacht, daß der Verstorbene direkt oder indirekt durch Gewalt, Gift, Entziehung des Notwendigen oder Vernachlässigung gestorben sei, ob eine weitere Untersuchung des Leichnams erwünscht sei. Dieses Schriftstück muß in einem geschlossenen Umschlag einem zweiten Arzt übergeben werden, der seinerseits wieder acht Fragen zu beantworten hat. Beide Zeugnisse werden in einem geschlossenen Umschlage dem beamteten Arzt übersandt, welcher die Erlaubnis zur Einäscherung zu erteilen hat. Wahrlich — bei solcher Umständlichkeit — ist es kein Wunder, daß die Feuerbestattung in England so geringe Fortschritte macht"[1]).

Nach dem italienischen Gesetz vom 22. Juni 1884 erteilt der Präfekt die Erlaubnis zur Feuerbestattung. Dem Antrag sind beizulegen: 1. ein ärztlicher Totenschein, 2. eine Bescheinigung des Standesamtes über Eintragung des Todesfalles in das Standesamtsregister, 3. eine Bescheinigung des zuständigen Richters, daß der Bestattung juristische Bedenken nicht entgegenstehen; die Bescheinigung ist nur notwendig, wenn a) die Todesursache unbekannt ist, b) der Tod plötzlich, c) gewaltsam erfolgte, d) irgend ein Grund zur Annahme eines unnatürlichen Todes vorliegt. Liegt einer dieser unter a bis d aufgezählten Fälle vor, so muß der Einäscherung die Sektion vorangehen[2]).

1) „Feuerbestattung in England" („Die Flamme" 1909) S. 5997 ff.
2) Gerson a. a. O. S. 16.

Schon diese lückenhafte Übersicht über die in den einzelnen Ländern als zureichend erachteten, aber auch als unbedingt notwendig angesehenen Vorsichtsmaßregeln bei der Einäscherung der Leichen zeigt, wie verschieden die Vorsichtsmaßregeln sind, welche die einzelnen Staaten verlangen. Daraus ergibt sich, wie unberechtigt das Argument der Freunde der Feuerbestattung ist, daß kriminalistische Bedenken doch nicht entgegenstehen könnten, da andere Staaten, in welchen die Feuerbestattung zugelassen sei, die kriminalistischen Bedenken sicherlich doch auch eingehend geprüft hätten; man könne doch nicht behaupten wollen, daß allein Preußen und die anderen Staaten, welche sich zur Zeit noch ablehnend verhielten, die Interessen der Rechtspflege wahrzunehmen bestrebt seien. Selbstverständlich haben auch in denjenigen Staaten, in welchen die Feuerbestattung zugelassen ist, sich die beteiligten Ministerien bemüht, die kriminalistischen Bedenken auszuschalten. Da aber die hier gegebene kurze Übersicht schon zur Genüge zeigt, daß in kaum zwei Staaten die kriminalistischen Bedenken vollkommen gleich schwer eingeschätzt worden sind, da fast in jedem Staate größere oder geringere Vorsichtsmaßregeln für erforderlich erachtet sind, um diese Bedenken zu zerstreuen, kann man denjenigen Staaten, welche trotz der Zulassung der Feuerbestattung in vielen Staaten sich aus kriminalistischen Gründen weigern, die Feuerbestattung in ihrem Lande einzuführen, keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich der Ansicht vieler anderer Staaten, daß die Einäscherung der Leichen bei hinreichenden Vorsichtsmaßregeln ohne Schaden für die Rechtspflege zulassen könne, nicht anschließen. Denn es kann zwar zugegeben werden, daß man aus kriminalistischen Gründen gegen die Feuerbestattung nicht viel wird, einwenden können, wenn wirklich ausreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um zu verhindern, daß eine Leiche eingeäschert wird die einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder deren Exhumierung aus einem sonstigen Grunde später einmal von Wichtigkeit hätte werden können; welche Vorsichtsmaßregeln aber als ausreichend und notwendig gelten, darüber herrscht, wie wir gesehen haben, durchaus keine Übereinstimmung. Manche Staaten stellen zum Ärger der Freunde der Feuerbestattung recht hohe Ansprüche, andere wieder begnügen sich mit den nichtssagendsten Kautelen. Da kann es nicht wundernehmen, daß es Staaten gibt, welche alle die vorgeschlagenen und praktisch durchführbaren Vorsichtsmaßregeln als ausreichend nicht zu erachten vermögen und deshalb aus kriminalistischen Gründen sich gegen die Feuerbestattung durchaus ablehnend verhalten. Dazu kommt noch folgendes. Eine Reihe von Staaten haben die Feuerbestattung

in früheren Jahrzehnten zugelassen, zu einer Zeit, als gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie noch nicht so weit vorgeschritten waren als heute, wo man sich infolgedessen von den Untersuchungen an exhumierten Leichen noch keine allzu sicheren Resultate versprechen konnte, wo namentlich auch Verwechslung der Leichenalkaloide mit den Pflanzenalkaloiden möglich war und infolgedessen auch Verurteilung eines Unschuldigen infolge der falschen Annahme, daß die bei der chemischen Analyse aufgefundenen Ptomaine Pflanzenalkaloide seien, welche dem Verstorbenen zu Lebzeiten eingeflößt worden seien. Diese früher allerdings mögliche verhängnisvolle Verwechselung ist heutzutage bei sorgfältiger Untersuchung einem wirklichen Sachverständigen nicht mehr möglich, wie wir weiter unten ausführlich nachweisen werden, wird aber trotzdem bis in die neueste Zeit von den Anhängern der Feuerbestattung als wirksames Argument gegen den Wert der Exhumierungen und damit für die Unschädlichkeit der Leicheneinäscherungen vom forensischen Standpunkt verwertet. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß Erwägungen dieser Art zum guten Teil das Zustandekommen älterer Gesetze oder Verordnungen über die Feuerbestattung mit erklären. Ferner muß man noch berücksichtigen, daß die forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung bisher immer nur ganz kursorisch behandelt worden waren, während man erst in den letzten beiden Jahren begonnen hat, sie mit derjenigen Gründlichkeit zu bearbeiten, die ihnen zukommt. Infolgedessen waren die Regierungen, soweit ersichtlich, auch gar nicht in der Lage, die kriminalistischen Bedenken wirklich sachgemäß zu prüfen. Es ist infolgedessen nicht Überhebung von uns, wenn wir meinen, daß bei der Zulassung der Feuerbestattung die kriminalistischen Bedenken nicht genügend berücksichtigt worden seien, sondern vielmehr Nichtbeachtung der mitgeteilten Tatsachen, wenn die Freunde der Feuerbestattung des Glaubens sind, schon die Zulassung der Feuerbestattung in so vielen Staaten sei hinreichender Beweis dafür, daß die kriminalistischen Bedenken nicht gerechtfertigt seien oder doch jedenfalls durch geeignete Vorsichtsmaßregeln ohne Mühe beseitigt werden könnten. — Die folgenden Paragraphen werden, hoffe ich, den Nachweis erbringen, daß zum mindesten die im preußischen Gesetz — welches immerhin ziemlich hohe Anforderungen stellt — vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln bei weitem nicht ausreichen, daß, wenn man nicht überhaupt die Feuerbestattung ausschließen will, was das einzig Richtige wäre, doch jedenfalls weit schärfere Maßregeln verlangen muß, um den Interessen der Rechtspflege wenigstens einigermaßen gerecht zu werden.

4*



§ 7.

Fragen wir uns zunächst, welche Bedeutung die Exhumationen für das Rechtsleben haben, so müssen wir sagen, daß ihre Bedeutung keineswegs eine geringe ist.[1]) Sicherlich können durch ausreichende ärztliche Leichenschau gar manche der Exhumierungen überflüssig gemacht werden — und deshalb wird auch gerade der Kriminalist die Bestrebungen, die obligatorische Leichenschau durch Ärzte allgemein zur Durchführung zu bringen, mit großer Freude begrüßen — vollkommen oder auch nur annähernd vollkommen überflüßig werden sie auch dann nicht, wenn jeder Leichnam vor der Bestattung durch einen Arzt besichtigt wird. Der Nachweis dafür ist leicht zu erbringen, da sowohl in Ländern, in denen auch heute schon obligatorische Leichenschau durch Ärzte besteht, Exhumierungen bekannt geworden sind, als auch aus Preußen und anderen Ländern, in denen die allgemeine obligatorische Leichenschau durch Ärzte noch unbekannt ist, eine Reihe von Beispielen berichtet werden, in denen auch solche Personen, deren Leiche durch einen Arzt besichtigt worden war, wieder ausgegraben werden mußten. In einer Anzahl dieser Fälle, in denen Leichen, welche der ärztlichen Leichenschau unterlegen hatten, wieder exhumiert worden sind, war dies erforderlich, weil die Ärzte sich über die Todesursache geirrt hatten oder doch Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens entstanden waren; in anderen Fällen aber handelte es sich garnicht darum, die Todesursache festzustellen, sondern nur irgend welche anderen Feststellungen zu machen, welche von geringerem oder größerem Werte für einen bestimmten Rechtsstreit waren. So gelang es beispielweise einem unschuldig des Mordes an der von ihm angeblich Geschwängerten Bezichtigten — wir werden den Fall weiter unten ausführlich darstellen — durch die Exhumierung, welche Unversehrtheit des Hymens und jungfräulichen

1) Dies hat auch ein Kommissar der Justizverwaltung gelegentlich — wenn auch wohl gegen Willen — bestätigt, wenn er äußerte: „Es bestehe ein gewaltiger Unterschied dazwischen, ob ein Leichnam durch die Verbrennung vernichtet werde, oder ob er noch in der Erde ruhe. Die Fälle seien nicht selten, in denen nach der behördlichen Freigabe zur Beerdigung Exhumierungen vorgenommen werden müßten. Es komme vor, daß ein anfangs vorliegender Verdacht, der zur Beschlagnahme einer Leiche Veranlassung gebe, sich später zerstreue, so daß die Leiche freigegeben werden könne; dann sei die Erdbestattung für die gerichtliche Untersuchung noch nicht dezisiv, da ja der Leichnam wieder ausgegraben werden könne und die Leiche sich in der Erde ebensogut, wenn nicht besser als vorher erhalte. Es gehe deshalb nicht an, den Richtern oder Staatsanwälten die Freigabe der Leiche zur Verbrennung zu gestatten, auch wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege.“



Uterus ergab, die Haltlosigkeit der Beschuldigung darzutun. Diese zweite Kategorie von Fällen, in denen die Exhumierung von weittragender Bedeutung werden kann, wird von den Freunden der Feuerbestatung fast durchweg übersehen, wenigstens habe ich in der ganzen von mir durchgearbeiteten Literatur — abgesehen von der Arbeit von Stark — immer nur die Beteutung der Exhumierung für die Aufklärung von Giftmorden diskutiert gefunden, noch dazu fast durchweg in durchaus einseitiger Weise. Diejenigen Exhumierungen, welche nicht Aufklärung über die Todesursache bezwecken, können auch durch die sorgfältigste Leichenschau, selbst wenn sie von den größten Autoritäten vorgenommen würde, nicht ersetzt werden, wie klar auf der Hand liegt, da man im voraus nicht wissen kann, welcher Umstand noch eines Tages von Bedeutung werden wird. Wenn die Leiche freilich so verwest ist, daß sich der betreffende Umstand, auf den es im konkreten Falle ankommt, nicht mehr feststellen läßt, kommt man auch bei der Erdbestattung nicht zum Ziele; daß aber in manchen Fällen all unser Mühen vergeblich ist, kann nie und nimmer mehr Veranlassung geben, nun mutwillig auch diejenigen Fälle, welche bei der Erdbestattung aufgeklärt werden könnten, dadurch preiszugeben, daß man die Einäscherung der Leichen zuläßt. Aber auch in vielen Fällen, wo die Exhumierung heutigen Tages geschieht, um Gewißheit über die Todesursache zu geben, wird sie in Zukunft erforderlich sein, weil die ärztliche Leichenschau, wie Beispiele zeigen, nicht immer die Todesursache mit hinreichender Sicherheit festzustellen vermag, teilweise aus Nachläßigkeit der Ärzte, teilweise aber auch — und das ist besonders wichtig zu konstatieren — ohne daß man dem betreffenden Arzt, der mit Bestimmtheit eine gewisse Todesursache festgestellt zu haben glaubte und sich doch geirrt hat, daraus einen Vorwurf machen kann. Ein solcher Irrtum von Ärzten ist nicht nur bei Giftmorden möglich — auf welche die Freunde der Feuerbestattung fast ausschließlich exemplifizieren — sondern auch bei allen möglichen anderen Todesarten, insbesondere, wenn auch selten, sogar bei äußerlichen Verletzungen.

Stark hat verdienstlicherweise auf diese nicht geringe Bedeutung der Exhumationen aufmerksam gemacht, wenngleich er übersehen hat, daß sich die Exhumationen, insbesondere auch die nicht die Feststellung der Todesursache bezweckenden, durch Leichenschau nie und nimmermehr ersetzen lassen. Stark weist darauf hin, daß Exhumationen nicht nur, wie die Freunde der Feuerbestattung meinen, erforderlich wird, wenn es sich um den Nachweis eines Mordes, und speziell eines Giftmordes handelt, sondern auch



aus anderen Gründen, so beispielsweise, um eine fahrlässige Tötung zu ermitteln oder Unterscheidungsmerkmale zu liefern zwischen Mord und Selbstmord, zwischen Verbrechen und Unglücksfall. Auch zivilrechtliche Streitfragen können die Exhumation erforderlich machen. So kommt es bei gegen Unfall Versicherten „nicht so selten" vor, daß nachträglich die Untersuchung der wieder ausgegrabenen Leiche angeordnet wird, um festzustellen, ob der betreffende an dem Unfall oder aus einer natürlichen Todesursache gestorben ist. Ebenso kann es vorkommen, daß eine Versicherungsgesellschaft die Exhumierung veranlaßt, weil sie Verdacht hat, daß der Versicherte Selbstmord begangen hat. Oft ist es auch von forensischem Interesse, die Identität eines Verstorbenen zu erweisen, sein Alter oder bestimmte körperliche Zustände festzustellen, so beispielweise eine überstandene Schwangerschaft, verübte Abtreibung, bestehende Jungfernschaft, Finden von Fremdkörpern, vor allem auch das Auffinden von Gift[1]). Stark gibt zu, daß selbst dem untersuchenden Arzt bei der Leichenschau solche Todesursachen verborgen bleiben können, welche bei äußerer Einwirkung nur innere Verletzungen hervorrufen, so beispielsweise Schlag auf den bedeckten Kopf mit Sprung der Schädelkapsel, Überfahren, Tritt vor den Bauch mit Zerreißung von Eingeweiden usw.[2]) Auch de Ryckere weist darauf hin, daß die Exhumierung nicht nur bei Verdacht des Giftmordes in Frage komme.[3])

Welche Bedeutung haben nun die Exhumierungen? Ist es insbesondere mit hinreichender Sicherheit möglich, nach einiger Zeit noch den Nachweis einer Vergiftung zu erbringen? Mit einem Worte lassen sich diese Fragen nicht erledigen.

Was einmal die äußeren Verletzungen und die Verletzungen der Knochen oder sonstige Merkmale an den Weichteilen und Knochen anbelangt, so sind sie in mehr oder minder langer Zeit noch nachweisbar, die Merkmale und Verletzungen an den Weichteilen natürlich in der Regel weit kürzere Zeit als die an den Knochen. Je nach den Bodenverhältnissen, dem Klima, der Festigkeit des Sarges, dem Körperzustand des Toten, der Krankheit, an der er gestorben ist, verwest die Leiche langsamer oder schneller. Daher wird man mitunter schon nach wenigen Monaten die gewünschte Feststellung nicht mehr zu machen vermögen, in anderen Fällen da-

1) Einen ganz eigenartigen Fall aus Mainburg in Niederbayern, wo vor zwei Jahren ein Aberglaube zu einer Exhumierung Anlaß gab, berichtet Karl Oswald „Zur Frage des Aberglaubens" im „Archiv f. Kriminalanthropol." Bd. 42, S. 371.

2) Stark a. a. O. S. 197 ff.

3) de Ryckere (Revue) S. 607.



gegen noch nach vielen Jahren. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sich an den Weichteilen und an den Körpern länger als man im allgemeinen glaubt, Feststellungen für forensische Zwecke machen lassen.

Wie steht es nun mit dem Nachweise von Vergiftungen an den wiederausgegrabenen Leichen? Die Anhänger der Feuerbestattung stehen ihm meistens sehr skeptisch gegenüber. So bemerkt Rühs, daß die Eruierung eines Giftstoffes aus bereits in Verwesung übergegangenen Leichen zu den schwierigsten Aufgaben gehöre, und nur unter ganz besonderen Umständen zum Ziele führe. Es gibt eine Reihe von Giften, die keine auffallenden Organveränderungen im Körper erzeugen, sondern mehr durch Hervorrufen einer funktionellen Störung zum Tode führen. Daß hier schon eine nach ganz kurzer Zeit erfolgte Ausgrabung zu keinem Resultate führt, liegt auf der Hand. Anders verhält sich die Sache bei den Giften, welche die Organe direkt oder indirekt in auffallender Weise angreifen und deutliche pathologisch-anatomische Veränderungen in diesen herbeiführen, wie es z. B. bei den Ätzgiften, bei der Vergiftung mit Phosphor und Arsen und selbst mit dem Cyankalium der Fall ist. Hier gelingt es nicht selten, noch nach Wochen und Monaten in den Leichen die Diagnose auf Vergiftung zu stellen, und oft kann man schon aus dem Geruche und anderen Eigenschaften ihre chemische Zusammensetzung erkennen. Selbstverständlich trifft dies nicht für alle Fälle zu, da die Fäulnis nicht in gleicher Weise verläuft, sondern von einer Reihe äußerer und innerer Momente abhängig ist. Durch sie werden die Pflanzenalkaloide wegen ihrer hohen Zersetzlichkeit am leichtesten beeinflußt, am längsten widerstehen denselben die metallischen Gifte, die oft nach Jahren und Jahrzehnten in den Organen und in den Knochen nachgewiesen werden können.[1])

Demgegenüber möchte ich doch an der Hand einer Reihe von Aussprüchen bekannter erfahrener Gerichtsärzte dartun, daß die Exhumationen verhältnismäßig recht günstige Resultate ergeben. So behandelt beispielsweise Placzek bei seiner interessanten Arbeit über die verschiedenen landesrechtlichen Regulative für die Leichenöffnung nebst Reformvorschlägen, ausführlich auch die Bestimmungen über die Behandlung von Leichen mit Fäulniserscheinungen und sagt im Anschluß daran: „Wie schon ein Blick auf diese der Form und dem Inhalte nach recht verschiedenartigen Bestimmungen lehrt, die alle den gleichen Zweck verfolgen, Anweisungen für die Behandlung

1) Rühs a. a. O. S. 140.



von Leichen mit Fäulniserscheinungen zu geben, stimmen sie alle darin überein, daß Fäulnis, selbst die hochgradigste, kein Motiv gegen Ausführung der Leichenöffnung abgeben darf; denn immer dürften sich forensisch wertvolle Befunde ergeben lassen. Eine einzige Ausnahme führt Sachsen an: „Wenn nämlich beide Ärzte übereinstimmend der Meinung sind, daß nach Beschaffenheit der Fäulnis von der Leichenöffnung oder von der Fortsetzung derselben ein Ergebnis nicht zu erwarten sei". Diese Ausnahme ist wohl theoretisch denkbar, ich glaube aber nicht, daß sie oft praktisch werden dürfte. Jeder gerichtliche Mediziner, der sich gegenwärtig hält, daß und welche Veränderungen trotz hochgradiger Fäulnis auffindbar bleiben, wird sich doch sehr bedenken, so kategorisch, wie es hier als conditio sine qua non gefordert wird, ein negatives Ergebnis vorauszusagen. Tut er es aber trotzdem, so bleibt es gefährlich. Um nur eine recht betrübende Erfahrung für diese Ansicht zu zitieren, möchte ich auf die Mitteilung des Oberjustizrates Schwabe „Raubmord" (Fall Ludwig Chemnitz)[1]) hinweisen. Hier hatten die ärztlichen Sachverständigen bei der ersten Ausgrabung einer Leiche die Fäulnis für so weit vorgeschritten erklärt, daß nichts mehr zu konstatieren wäre. Und was ergab sich, als eine verhängnisvolle Verkettung von Indizien auf neue Spuren wies und eine zweite Ausgrabung erforderlich machte? Eine schwere Schädelzertrümmerung!"[2]).

v. Hofmann bemerkt, seine Erfahrungen gingen dahin, daß die Leiche von in gewöhnlicher Weise beerdigten Personen viel langsamer verfaule, als man gewöhnlich annehme und daß man verhältnismäßig auch noch nach vielen Jahren noch ansehnliche Reste von Weichteilen anzutreffen vermöge; bei Exhumierungen auf Friedhöfen finde sich der Holzsarg oft noch nach sechs und mehr Jahren erhalten und die Leichenteile in auffallendem Grade konserviert.

Universitätsprofessor Haberda macht in seiner Darstellung der behördlichen Obduktionen mehrfach uns interessierende Ausführungen. So bemerkt er: „In Zivilrechtsfällen können auch Zweifel der geistigen Integrität eines Verstorbenen, z. B. bei der Frage der Dispositionsfähigkeit eines Erblassers, zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben. Allerdings kommt es selten zur Obduktion, weil solche Zweifel oft recht spät nach dem Tode auftreten und die Obduktion dann aussichtslos erscheint. Es sind uns aber

1) „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 10 (1902) S. 263.

2) v. Hofmann, „Zur Frage der Feuerbestattung" in der „Wiener klinischen Wochenschrift" 1898 S. 159.

auch Fälle bekannt, in welchen die in Zivilrechtsfällen aufgeworfene Frage, ob Tod durch Vergiftung, ob Selbstmord vorlag, die Exhumation und Obduktion eines Leichnams nötig machte"[1]. „Bei der Sektion von in Fäulnis begriffenen Leichen kommen Irrtümer vor, immerhin kann man, solange die einzelnen Organe nicht zerflossen sind, oft noch überraschende Resultate zu Tage fördern, weshalb auch in keinem Falle, in dem Exhumation einer auch schon längere Zeit begrabenen Leiche in Aussicht genommen wird, die Möglichkeit eines verwertbaren Ergebnisses in Abrede gestellt werden darf. Selbst bei einem Falle von Pyämie mit metastatischen Eiterungen um einzelne Gelenke herum und mit eitriger-faserstoffiger Herzbeutelentzündung, ausgegangen von einem vereiterten Hämatom in der Glutäalmuskulatur, konnte ich die zu Lebzeiten nicht erkannte Krankheit durch die Sektion der im Hochsommer viele Wochen nach dem Tode exhumierten Leiche feststellen. Selbst eine eitrige Meningitis an einer schon einen Monat beerdigten Leiche sahen wir in einem Falle noch einwandfrei erweislich. Verletzungen der Knochen und des Kehlkopfgerüstes, auch wenn letzteres noch nicht durchaus verkalkt war, können begreiflicherweise noch sehr lange Zeit nach dem Tode festgestellt werden. So hatte ich einmal eine von ihrem Manne durch Steinhiebe erschlagene Frau, die im Hochsommer drei Wochen beerdigt lag, nochmals zu sezieren, da der bei der ersten Obduktion aufgenommene Befund sich als unvollständig erwies. Hierbei ließ sich nicht allein die Zahl der am Kopfe der Leiche konstatierten Wunden noch vervollständigen, die am Hinterkopf übersehen worden waren, es konnten diese sowie mehrere Verletzungen an den Händen als Quetschwunden erkannt werden, während sie früher als Schnittwunden bezeichnet worden waren. Überdies konnte der Verlauf der Schädelbrüche genauer, als es bei der ersten Obduktion geschehen war, verfolgt werden, und schließlich war es möglich, an dem unseziert gebliebenen Halse eine typische Fraktur der vorderen Spange des Ringknorpels festzustellen."[2] Dieser letzte lehrreiche Fall zeigt auch, daß selbst bei behördlichen Obduktionen wichtige Umstände übersehen werden können, sodaß selbst bei jedesmaliger Vornahme einer Sektion die Feuerbestattung aus kriminalistischen Gründen nicht für einwandfrei erklärt werden könnte, was wir später noch des näheren ausführen werden. Weiterhin führt Haberda folgendes an: „Auch wenn der Verdacht einer Vergiftung vorliegt, ist die Obduktion

1) Haberda „Behördliche Obduktionen" in dem „Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit" herausgegeben von Dittrich, Bd. 2, S. 372.

2) Haberda, a. a. O. S. 360.



der faulen und exhumierten Leiche immer anzuraten, nicht allein, wenn ein metallisches, der Fäulnis erfahrungsgemäß besonders lange widerstrebendes Gift in Frage steht, sondern auch bei Vergiftung mit Ätzgiften, mit Alkaloiden, selbst bei solchen mit „flüchtigem“ Gifte, wie z. B. Blausäure. Die Obduktion als solche und eventuell auch die chemische Untersuchung der exhumierten Leichenteile vermag solche Fälle oft aufzuklären. Ich obduzierte einmal in Steiermark die Leiche einer Frau, die nach drei Jahren und vier Monaten ausgegraben wurde, weil ihr Mann seine zweite Frau in Wien sichergestelltermaßen mit Arsenik vergiftet hatte und deshalb der Verdacht rege wurde, auch die erste Frau sei von ihm vielleicht in gleicher Weise beseitigt worden. Der Leichnam war zum Teil verseift, zum Teil mumifiziert, von den inneren Organen waren nur stinkende Hirnreste, der nicht schwangere Uterus, an dem die Plicae palmatae deutlich zu sehen waren, und ein Stückchen Dünndarm erhalten, das dickbreiigen gelben Inhalt führte, welcher Befund den Verdacht einer akuten Arsenikvergiftung, wegen dessen die Exhumierung gemacht worden war, keineswegs bekräftigte. Die chemische Untersuchung ergab wohl Spuren von Arsenik im Leichnam, doch auch in den Kleidern desselben, auch im Sargholz, in der Friedhofserde über, unter und weit entfernt vom Leichnam.“

Der Grazer Universitätsprofessor Dr. Kratter, ein begeisterter Anhänger der Feuerbestattung, teilt u. a. einen Fall mit, in welchem ihm der Nachweis einer Strychninvergiftung nach 6 Jahren gelang und bemerkt, er habe Aufträge zu gerichtlichen Exhumierungen wegen Giftmordverdachts nach mehr als zehn Jahren niemals erhalten, wahrscheinlich aus dem naheliegenden Grunde, weil über diesen Zeitraum hinaus nur Eigengräber erhalten blieben[2]). Trotz arsenhaltiger Friedhofserde kann eine vorhandene Arsenvergiftung in den meisten Fällen einwandfrei nachgewiesen werden[3]). Auch Pflanzengifte kann man trotz ihrer Ähnlichkeit mit Leichenalkaloiden sicher auffinden und nachweisen, da unter den Leichenzersetzungsprodukten bisher kein Körper gefunden worden ist, welcher sich in allen Beziehungen ganz gleich verhalte, wie die Pflanzenalkaloide. Kratter, der in dieser Frage von anerkannter Autorität ist, bemerkt ausdrücklich, daß für einen wirklich sachkundigen Untersucher ein Irrtum ausgeschlossen sei, wenn man zur Isolierung einer aus faulen Leichenteilen isolierten mutmaßlichen Pflanzenbase nicht nur einzelne, sondern

1) Haberda, a. a. O. S. 373f.

2) Kratter (Vierteljahrsschrift) S. 126.

3) Kratter (ebendort) S. 127 und im „Archiv“ Bd. 13 S. 138.

alle bekannten chemischen und die entscheidenden physiologischen Reaktionen heranziehe[1]). Dazu kommt noch, daß man bei der Obduktion selbst noch nach Jahren unter Umständen Teile der betreffenden Giftpflanze im Magen oder Darm finden kann. Bei vorsichtiger Untersuchung hat man schon Teile der Bere, Blätter und Wurzel der Tollkirsche, Samen und Blätter des Stechapfels und Bilsenkrauts aufgefunden, wodurch allein schon die Vergiftung sicher nachgewiesen werden konnte. Für Spätexhumierungen ist es wichtig zu wissen, daß solche Pflanzenteile sich lange Zeit erhalten. So hat beispielsweise Professor Lewin einen Fall von Bilsenkrautvergiftung mitgeteilt, wo der botanische Nachweis noch nach 2³/₄ Jahren gelang[2]). Demnach kann keine Rede davon sein, daß in der großen Mehrzahl der Fälle oder auch nur in einer beträchtlichen Zahl die Untersuchung an exhumierten Leichen zu nicht zweifellosen oder gar irrigen Resultaten führen könne, wenngleich durchaus nicht die Möglichkeit bestritten werden soll, daß selbst ein erfahrener Gerichtschemiker und Gerichtsarzt sich unter Umständen einmal in besonders schwierigen Fällen irren können.

Damit die Untersuchungen an exhumierten Leichen allerdings die erforderliche Garantie der Verläßlichkeit geben, damit einmal das, was aus ihnen erkannt werden kann, auch dem Auge des Chemikers und Arztes nicht entgeht, andererseits aber auch nichts falsch gedeutet wird und so vielleicht der Anlaß zu folgenschweren Irrtümern gegeben wird, ist es unbedingt erforderlich, daß diese Untersuchungen auch nur von solchen Obduzenten vorgenommen werden, welche das in Betracht kommende umfassende Spezialgebiet bis ins kleinste Detail beherrschen und durch ständige Untersuchungen dieser Art eine große routine besitzen. Geeignet sind eigentlich nur mit der forensischen Chemie völlig vertraute Gerichtsärzte in den größeren Städten. Insbesondere Kratter hat ganz entschieden darauf hingewiesen, daß nur besonders geschulten Kräften derart schwierige Untersuchungen anvertraut werden dürften. Die Fehlergebnisse bei der Untersuchung exhumierter Leichen dürfte in gar nicht so wenigen Fällen ausschließlich auf die wenig sachgemäß vorgenommene Art der Untersuchung zurückgehen. Da dies ein Punkt ist, welcher offenbar bei der Wertung der Ergebnisse der Exhumierungen übersehen wird, sei es gestattet, ein wenig näher darauf einzugehen. So bemerkt Kratter, daß bei der Phosphorvergiftung größte Eile am Platze sei, da nach höchstens 16 Wochen der Phosphor nicht mehr nachzuweisen sei; jeder Tag

1) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 18ff.

2) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 26.



des Verzuges könne den Nachweis unmöglich machen: „Nach meinen schlimmen Erfahrungen in dieser Richtung herrscht bei den beteiligten Faktoren, namentlich auch bei den Ärzten, die ja die sachkundigen Berater des Juristen sein sollen, völlige Verständnislosigkeit für die Bedeutungslosigkeit dieser Sache. So kommt es, daß nicht selten eine oder auch zwei und mehr Wochen vergehen, bis die chemische Untersuchung angeordnet oder das zur Untersuchung bestimmte Objekt, welches nach dem gegenwärtigen Geschäftsgange leider nur allzuviele Hände zu passieren hat, in Arbeit genommen wird“ [1]). Weiterhin bemerkt Kratter, daß man aus allem ersehe, daß der Phosphornachweis keineswegs eine so glatte und einfache Sache sei, daß vielmehr nur eine kunstgeübte Hand den sicheren Nachweis verbürge; und gerade bei der Phosphorvergiftung sei der qualitative Nachweis alles, da schon die kleinste Spur von Phosphor in der Leiche genüge, um den Beweis der Phosphorvergiftung zu führen [2]). Auch der Strychninnachweis in faulenden Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig [3]). Das Ergebnis der Untersuchung exhumierter Leichen wird nicht nur durch den Gang der Verwesung und die hauptsächlich durch sie bewirkte langsamere oder raschere Auswanderung der Gifte bedingt, sondern auch wesentlich beeinflußt von dem richtigen Verständnis des die Exhumierung vornehmenden Arztes und die Kunst des Gerichtschemikers [4]). Als Ergebnis seiner reichen Erfahrungen spricht es Kratter an anderer Stelle aus: „Nur die volle Kenntnis des Endzwecks, die Vertrautheit mit den forensischen Aufgaben und Zielen, eine reiche Erfahrung und nicht zum wenigsten dem Zweck entsprechende Laboratoriumseinrichtungen können die Gewähr vollkommen zutreffender Untersuchungsergebnisse liefern und solcher bedarf die Rechtspflege unbedingt. Die Sache ist von so hoher Bedeutung, so ernst und wichtig, . . . daß nach meinem Dafürhalten diesen Voraussetzungen nur ein chemisch ausgebildeter Arzt und ein forensischen Zwecken ausschließlich dienendes Laboratorium zu entsprechen vermögen“ [5]). Hiermit dürfte wohl der Nachweis erbracht sein, daß bei genügendem Sachverständnis der untersuchenden Personen sich bei den Untersuchungen an exhumierten Leichen sehr wohl in den weitaus meisten Fällen sichere Ergebnisse werden erzielen lassen.

1) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 145f.
2) Kratter (ebendort) S. 147f.
3) Kratter (ebendort) Bd. 16 S. 53.
4) Kratter (Vierteljahrsschrift) S. 126f.
5) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 132.

Über die Möglichkeit der verschiedenen in Betracht kommenden Gifte in beerdigten Leichen noch nachweisen zu können, hat sich Stark unter Heranziehung der Fachliteratur auf das eingehendste geäußert[1]). Es soll hier natürlich dieser, wie ich glaube, wichtigste Teil der Starkschen Arbeit nicht eingehender referiert werden, sondern nur die allgemeinen Ergebnisse, zu denen Stark gelangt ist. wiedergegeben und einige von mir gesammelte Einzelbeobachtungen hinzugesetzt werden.

Stark sagt: „Obwohl auch bei den Vergiftungen ein anatomisch-pathologischer Nachweis von großer Bedeutung wäre, so wird ein solcher doch gewöhnlich in Fortfall kommen, sofern es sich nicht um ganz frühzeitige Leichenausgrabungen handelt. Die pathologischen Veränderungen, die bei diesen Todesfällen im menschlichen Organismus stattfinden, verwaschen sich zu schnell; es handelt sich eben meist um feine, teilweise nur mikroskopisch nachweisbare Dinge. Die Hauptuntersuchung wird auf den chemischen und physiologischen Nachweis von Giftstoffen beschränkt bleiben. Es wird also auf die Widerstandsfähigkeit der Gifte gegen Fäulnis einerseits, andererseits darauf ankommen, ob zur Zeit des Todes diese Stoffe noch im Körper sich befanden. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Organismus die eingeführten Stoffe schon wieder von sich gegeben hat, ehe deren Wirkungen den Tod herbeigeführt hatten. Nicht nur denkbar ist dies, sondern häufig äußerst wahrscheinlich, da der Organismus sich gegen aufgenommene schädliche Stoffe durch deren schleunige Beseitigung durch Erbrechen, Diarrhöen, reichliche Urinausscheidung usw. zu schützen sucht. Sind nun wirklich noch Giftstoffe in einer Leiche bei ihrer Bestattung vorhanden, so bieten sie ihrer Natur nach verschiedene Nachweismöglichkeiten: organische Substanzen werden sich weniger leicht und kürzere Zeit, unorganische eher mit Sicherheit und fast unbeschränkt lange nachweisen lassen. Eine Schwierigkeit wird mehr oder weniger beiden Gruppen anhaften, nämlich die, festzustellen, ob das betreffende Gift schon bei Lebzeiten beigebracht oder erst nachträglich im Leichnam entstanden, aus der Umgebung eingedrungen oder absichtlich erst dem Toten einverleibt worden ist"[2]).

Nachdem Stark sodann auf das eingehendste die einzelnen Gifte durchgesprochen hat, macht er einen Versuch eines Vergleiches zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung hinsichtlich ihrer Garantien für gerichtsärztliche Nachforschungen. Er bemerkt dort: „Nach all dem Gesagten liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Feuer-

1) Stark a. a. O. S. 205 ff.
2) Stark a. a. O. S. 205.



bestattung weit hinter der Erdbestattung zurücksteht in dem, was sie an Untersuchungsmaterial dem Gerichtsarzt, bzw. dem Gerichtschemiker hinterläßt. Nicht nur macht die Feuerbestattung jede Feststellung auf Grund anatomischer Ermittelungen völlig unmöglich, sondern sie beschränkt auch den chemischen Nachweis insofern, als sich hierbei organische Gifte der nachträglichen Analyse durch Verflüchtigung entzogen haben. Doch ist dieser Nachteil nicht ein der Feuerbestattung allein anhaftender, sondern, wie wir sahen, auch bei der Beerdigung vorhanden, freilich in geringerem Maße. Was nun die Feststellung von Vergiftungen mit organischen Stoffen anlangt, so muß der gerichtliche Sachverständige zugeben, daß hierin der am wenigsten bedeutende Unterschied zwischen Feuer- und Erdbestattung besteht. Die Erdbestattung mag dabei allerdings das voraus haben, daß sie bestimmter angeben kann, ob ein gefundenes Gift wirklich in den Körper bei Lebzeiten gebracht wurde. Doch scheint gerade bei der wichtigen Arsenvergiftung auch die Feuerbestattung die Möglichkeit eines Beweises dadurch nicht ganz auszuschließen, daß Arsen, das dem Lebenden eingegeben wurde, sich hauptsächlich in der Knochenasche vorfinden muß. Ja, man kann nach den berichteten Versuchen wohl annehmen, daß nicht in den Kreislauf aufgenommenes Arsen bei der hohen Ofentemperatur sich ohne Rückstand verflüchtigt; denn nur As-Verbindungen mit den Knochensalzen ($Ca_2 As_2 O7$, $Mg_2 As_2 O7$) scheinen feuerbeständig zu sein. Es kann also ermittelt werden, ob ein As-Gift die sogenannten zweiten Wege passiert hat, was bei dem Erdbegräbnis durch anatomische Feststellungen geschieht. Den Hauptvorzug des Erdgrabes erblicke ich darin, daß es den chemischen Befund durch anatomisch-pathologische Ergebnisse zu erklären und zu berichtigen vermag, vorausgesetzt, daß die Ausgrabung nicht zu spät, d. h. bei zu weit vorgeschrittener Verwesung, vorgenommen wird. Dieses Hand in Hand Arbeiten von Arzt und Chemiker bei der Exhumation weicht bei der Aschenuntersuchung der Tätigkeit des letzteren allein. Physiologische u. a. Nachweise sind zu unsicher, um einen nennenswerten Vorrang der Erdbestattung zu bedeuten. Höchstens könnte man noch die Möglichkeit mikroskopischer Untersuchung erwähnen, die beispielsweise giftige Pflanzenteile erkennen lassen. Sind somit die forensischen Garantien nach einer Feuerbestattung im allgemeinen viel geringer, so können die wenigen gebotenen doch so ausgenützt werden, daß ein praktischer Wert daraus erzielt wird. Ein Schlußvergleich der Erd- und Feuerbestattung ergibt, daß bei der seitherigen Ausübung dieser Bestattungsarten die Beerdigung dem Gerichtswesen recht wesentliche Hilfsmittel



für posthume Untersuchungen bietet, die bei der Leichenverbrennung großenteils unmöglich werden. Die Feuerbestattung steht durch den Verlust anatomisch-pathologischer Untersuchungen in ihren forensischen Garantien hinter der Beerdigung bedeutend zurück, ebenso auch durch die im ganzen doch wesentlich geringere Aussicht der chemischen Untersuchungen. Ist es auch leider nicht möglich gewesen, eine Statistik über Exhumationsergebnisse aufzustellen, so erscheint doch nach den vorausgegangenen Beispielen und theoretischen Erwägungen die Untersuchung ausgegrabener Leichen als wichtige und mitunter erfolgreiche Unterstützung der Rechtspflege. Während dabei die physiologischen Ergebnisse weniger zuverlässig sind, verspricht die Vereinigung der anatomisch-pathologischen und der chemischen Befunde vor allem Erfolg, — ein spezieller Vorzug der Leichenbeerdigung vor der Verbrennung! Immerhin ist zuzugeben, daß dieser Vorzug nur ein relativer ist wegen der zeitlichen Beschränkung der anatomisch-pathologischen Untersuchung. — Im übrigen haben schon manche verhängnisvolle Fehldiagnosen auf ärztlichem wie chemischem Gebiete die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Untersuchung exhumierter Leichen dargetan" [1]).

Aus diesen Ausführungen von Stark ergibt sich, daß er, trotzdem er ein Anhänger der Feuerbestattung ist, doch anerkennt, daß die Erdbestattung vor der Feuerbestattung vom Standpunkte des Gerichtsarztes aus wesentliche Vorzüge habe. Dies Zugeständnis ist für uns wichtig, wenngleich Stark und mit ihm auch das preußische Gesetz der Ansicht ist, daß durch gewisse Vorsichtsmaßregeln sich die gerichtsärztlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung beseitigen lassen. Ich hoffe, daß unsere weiteren Darlegungen den Beweis dafür erbringen werden, daß den Exhumierungen eine noch größere Bedeutung zukommt, als Stark sie annimmt, daß dagegen der Arsennachweis in der Asche von keinerlei praktischem Wert ist für die Rechtspflege und daß endlich die von Stark und anderen vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln keineswegs die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung aus dem Wege schaffen können.

Zunächst wollen wir noch die Ansichten einiger anderer Forscher über die Bedeutung der Exhumierungen wiedergeben. Vorweg möchte ich bemerken, daß ich auf die Bedeutung der Exhumierungen für den Nachweis der Unschuld zu Unrecht Verdächtigter, auf die Frage, ob es möglich ist, durch Verwechslung von Leichenptomainen mit Pflanzenalkaloiden zu Justizmorden Anlaß zu geben und endlich das

1) Stark a. a. O. S. 227ff.



Problem, welchen forensischen Wert der Arsennachweis in der Asche hat, in besonderen Paragraphen eingehen werde. Hier will ich nur im allgemeinen die Bedeutung der Untersuchungen an den Leichen Exhumierter für den Nachweis einer Vergiftung oder einer sonstigen forensisch bedeutsamen Tatsache erörtern.

Ludwig gibt in seinem interessanten Aufsatz die Erfahrungen aus 30 Jahren wieder, während er und seine Kollegen im Laboratorium für medizinische Chemie nicht weniger als 685 Untersuchungen ausgeführt haben, leider aber, ohne anzugeben, wieviel davon sich auf exhumierte Leichen beziehen. In 297 Fällen, also in 43,3 Proz. war der Befund negativ, d. h. es ließ sich kein Gift nachweisen; die übrigen 388 Fälle, also 56,7 Proz. ergaben ein positives Resultat[1]). Wiederholt wurden Metallgifte, zumal Arsen, in Leichenresten nachgewiesen, die bis zu zwölf Jahren in der Erde geruht hatten. Bei der Untersuchung müsse auf Bilder, Metallkreuze, künstliche Blumen usw., die auf den Sarg gelegt worden seien, geachtet werden[2]). Dragendorff bemerkt, daß unsere Literatur eine Reihe von Fällen kenne, in welchen in Leichenteilen nach 10, ja nach 22 Jahren noch Arsen nachgewiesen worden sei[3]). Kratter schildert den Fall der Zezilia Arzensek, welche am 21. Dezember 1902 nach kurzer Krankheit unter Erbrechen, Diarrhoe und Krämpfen, also unter höchst verdächtigen Umständen, gestorben und doch anstandslos beerdigt war. Erst nach vier Jahren tauchte der Verdacht auf, daß sie von ihrem Ehemann vergiftet worden sei; dieser gestand die Tat ein; durch Gutachten vom 10. März 1905 wurde der Arsennachweis erbracht[4]). Ludwig konnte in exhumierten Leichen Phosphor bis zu sechs Wochen nach der Beerdigung nachweisen, und bisweilen noch quantitativ bestimmen. Fast regelmäßig findet man nach Phosphorvergiftungen Arsen in der Leber; diese Spuren rühren von dem Arsengehalt des Phosphors her[5]). Phosphor ist nach den Untersuchungen von Kratter nur kurze Zeit nachzuweisen. Nach acht Wochen hat man noch Phosphor gefunden, nach zehn bis zwölf Wochen nur noch phosphorige Säure und nach höchstens 16 Wochen nur noch Phosphor-

1) Ludwig „Erfahrungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Chemie“ in der „Wiener medizinischen Wochenschrift“ 1910 S. 793.

2) Ludwig a. a. O. S. 795.

3) Dragendorff „Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften“, 2. Aufl. Petersburg 1876, S. 326f.

4) Kratter „Über Giftwanderungen in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei später Enterdigung“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1907, Supplementheft, 3. Folge Bd. 33 S. 129f.

5) Ludwig a. a. O. S. 797.

säure, deren Nachweis nicht genügt, um eine Phosphorvergiftung einwandfrei darzutun [1]). Phosphorvergiftungen sind aber ziemlich selten, da die heimliche Beibringung des Giftes wegen seiner auffälligen widrigen Eigenschaften, namentlich des knoblauchartigen Geruchs wegen, sehr schwierig ist; der Versuch wird leicht entdeckt und es bleibt dann bei diesem [2]). Die Strychninvergiftung ist dagegen häufig. Der anatomisch-pathologische Befund reicht zum Nachweis nicht aus [3]). Blausäure ist leicht zersetzlich und wird daher in Leichen sehr bald unentdeckbar, indem sie in Ameisensäure übergeht. Bei der in der Regel nicht raschen Fäulnis im kühlen Erdgrabe dürfte der Nachweis einer Blausäurevergiftung, namentlich, wenn Cyankalium verwendet wurde, immerhin noch ein paar Wochen möglich sein, weil hier eine Vergiftung vorliegt, welche fast immer aus eigenem Verschulden erfolgt; der größte Teil aller Cyanvergiftungen sind Selbstmorde [4]). Auch bei Selbstmorden kommt aber eine Exhumierung in Frage, nicht nur, wenn es sich um einen Zivilprozeß über die Lebensversicherungssumme handelt, sondern auch, weil nachträglich der Verdacht entstehen kann, daß es sich um einen Mord handelt. Nach Ipsen gelingt der Atropinnachweis in exhumierten Leichen noch nach Jahren [5]). Manche organische Gifte sind also durchaus widerstandsfähig gegenüber der Fäulnis. So berichtet Ludwig, daß er vor etwa 25 Jahren mit Professor Mauthner eine bereits neun Monate begrabene exhumierte Leiche eines mit Belladonnawurzel vergifteten Mannes untersucht habe; es sei ihm gelungen, aus dieser Leiche noch reichlich Atropin rein abzuscheiden und es durch alle charakteristischen chemischen Reaktionen und durch das physiologische Experiment zu identifizieren [6]). Von den organischen Giften, welche gegen Fäulnis widerstandsfähig sind, kommen namentlich verschiedene Alkaloide, insbesondere das Strychnin, in Betracht. So hat man kleine Hunde mit großen Dosen Strychnin bzw. Morphin vergiftet und die Leichen in passenden Holzkisten im Walde vergraben. Nach einem, ja nach zwei Jahren, konnte man aus den Leichen noch beide Alkaloide ab-

1) Kratter „Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis" im „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 13 S. 145.

2) Kratter ebendort S. 148.

3) Schürmann „Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt" in „Friedreichs Blättern für gerichtliche Medizin" 1910 Bd. 61 Heft 6.

4) Kratter (Archiv) Bd. 14 S. 240.

5) Ipsen „Uber den Nachweis von Atropin" in den Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin 1905, abgedruckt in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge 1906 Bd. 31 S. 104.

6) Ludwig a. a. O. S. 798.

scheiden. Diese Versuche wurden zuerst vor etwa 50 Jahren von Haucke angestellt und dann von anderen später kontrolliert, in den letzten Jahren namentlich von Panzer[1]). Ipsen und andere fanden, daß das Strychnin selbst, wenn es der Jahre langen Verwesung in den Kadavern ausgesetzt war und alle Verluste ausgeschlossen waren, sich stets nachweisen ließ[2]).

Kobert bemerkt, daß wegen vorhandener Fäulnis Obduktionen in der Regel nicht unterlassen werden dürfen, da selbst bei einem hohen Grade von Fäulnis einzelne Abnormitäten noch ermittelt werden könnten, Fremdkörper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden könnten[3]). Bezüglich des Strychninnachweises bemerkt Schürmann, man könne Allard zustimmen, wenn er sage: „Unter dem Einfluß moderner Methoden und bei der erhöhten Sorgfalt, die bei den Sektionen von Vergifteten der Aufbewahrung und Behandlung von Leichenteilen gewidmet wird, scheint die Nichtentdeckung des Strychnins in Vergiftungsfällen, die früher so häufig vorkam, heute zu den größten Seltenheiten gehören. Allerdings muß vorausgesetzt werden, wie Kratter hinzufügt, daß der Gerichtschemiker die nicht eben einfache Methodik und Technik der Alkaloiduntersuchungen vollkommen beherrscht, denn was Dragendorff hierüber vor 30 Jahren sagte, gilt noch heute: „Das Gelingen des Strychninnachweises in faulenden Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig“[4]). Die mangelnde Sachkenntnis und mangelnde Vorsicht eines mit der Untersuchung beauftragten Chemikers wird wohl in nicht wenigen Fällen daran schuld sein, wenn die Untersuchung ein negatives Resultat ergibt, trotzdem die betreffende Person vergiftet worden ist oder wenn gar Irrtümer vorkommen, welche einen Unschuldigen unter Umständen das Leben kosten können. Ganz besonders ist dies der Fall bei der angeblich großen Gefahr der Verwechslung von Ptomainen mit Pflanzenalkaloiden, die nur einem nicht sachgemäß und umsichtig vorgehenden Chemiker passieren kann. In einem späteren Paragraphen werden wir diese Ptomainfrage noch eingehend behandeln. Dort werden wir auch die eben von Schürmann bezüglich des Strychninnachweises bestätigte Erfahrung konstatieren können, daß heutzutage es der gerichtlichen Chemie in zahlreichen Fällen möglich ist, durchaus einwandfreie Resultate zu erzielen, wo dies noch vor wenigen

1) Ebendort S. 797 f.

2) Schürmann a. a. O. S. 382 ff.

3) Kobert „Lehrbuch der Intoxikationen“ Bd. 1 (Stuttgart 1902) S. 84.

4) Schürmann a. a. O. S. 384.

Jahrzehnten nicht möglich war. Wenn also die Begründung des preußischen Gesetzentwurfs meint, die Fortschritte der gerichtlichen Chemie hätten zu einer Verminderung der Bedenken gegen die Feuerbestattung geführt, so darf man wohl sagen, daß das direkte Gegenteil der Fall ist. Denn während man früher mit einem gewissen Recht sagen konnte, die Unmöglichkeit, an der Asche der eingeäscherten Personen im Interesse der Rechtspflege Untersuchungen vorzunehmen, sei nicht schwerwiegend, da ja auch die Untersuchungen an exhumierten Leichen keine sicheren Resultate ergäben, hat sich das Verhältnis heutzutage sehr zu ungunsten der Feuerbestattung verschoben.

Dr. Popp, der bekannte Gerichtschemiker in Frankfurt a. M., berichtet einige Fälle, in denen auch nach längerer Zeit der Giftnachweis in exhumierten Leichen ihm noch gelungen ist und fügt hinzu, dass er diese Fälle noch durch einige weitere Erfahrungen aus seiner Praxis vermehren könnte[1]. In der „Flamme" wurde ein Fall erwähnt, in welchem eine Lebensversicherungsgesellschaft gerade noch vor Toresschluss, nämlich als der Leichnam sich schon im Krematorium befand, die Obduktion durchsetzte, wo die Anstalt aber die Obduktion, um die Würde der Anstalt zu wahren, nicht in dem dort vorhandenen Sektionszimmer vornehmen liess, sondern die Ueberführung des geschlossenen Sarges nach dem Krankenhause veranlasste und dort die Sektion vornehmen liess[2]. Welches Resultat die Obduktion ergeben hat, ist leider nicht berichtet, doch ist dies auch ziemlich gleichgültig, da es hauptsächlich darauf ankommt, dass es der Versicherungsgesellschaft nur kurze Zeit später nicht mehr möglich gewesen wäre, den Sachverhalt aufzuklären. Vermutlich wird es sich darum gehandelt haben, aufzuklären, ob Selbstmord oder Unglücksfall beziehungsweise natürliche Krankheit vorgelegen hatte. Dass die Exhumierung nicht nur, wie es die Freunde der Feuerbestattung meistens hinzustellen suchen, in Betracht kommt bei Giftmorden, darauf hat auch de Ryckere hingewiesen; er nennt beispielsweise Verletzungen der Gebärmutter bei Abtreibungsversuchen, Schädelbrüche, Schläge, Vergehen gegen Artikel 402, 403, 404 des Code pénal[3].

Darauf, dass die Exhumierungen auch insofern wichtig sind, als sie Gelegenheit bieten, bei Vergiftungen mit Pflanzengiften, die be-

---

1) Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung" („Die Flamme" 1911 Nr. 453 S. 38).

2) „Der Entwurf zu einem preußischen Feuerbestattungsgesetz" (ebendort Nr. 456 S. 82 f).

3) de Ryckere (Revue, a. a. O.) S. 607.

kanntlich im allgemeinen sehr schwierig nachzuweisen sind, durch Auffinden von Teilen der betreffenden Giftpflanze einen sicheren Anhalt zu geben, muss auch hingewiesen werden. Dragendorff hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass solche begleitenden Bestandteile selbst da vorgefunden werden könnten, wo nicht die reinen Giftstoffe, sondern Präparate wie Abkochungen, Extrakte u. s. w. benutzt worden seien[1]).

Nach dem Urteile von Strassmann entsteht auch recht häufig die Frage, ob ein Selbstmord vorliege oder nicht, wenn Lebensversicherungsgesellschaften mit der Behauptung, dass der Verstorbene durch Selbstmord geendet sei und deshalb die Versicherungsprämie nach den Bedingungen nicht auszuzahlen sei, deren Auszahlung verweigern; auch die Frage ob ein Unglücksfall oder aber eine innere Krankheit den Tod verursacht habe, mache neuerdings mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetzgebung eine Exhumierung oft erforderlich[2]). Nach Dragendorff kommen „nicht selten" Untersuchungen an exhumierten oder durch Fäulnis stark veränderten Leichen vor[3]). Ludwig gibt eine interessante Tabelle über die Gifte, die er in seinen 388 Fällen mit positivem Resultat gefunden hat. Es mag daraus nur hervorgehoben werden, dass von den anorganischen Giften Arsen, Phosphor und Quecksilber, von den organischen Morphin, Strychnin, Blausäure beziehungsweise Cyankalium — alles Gifte, welche durchweg gute Vorbedingungen für einen Nachweis auch nach längerer Zeit bieten — bei weitem am häufigsten vorgefunden wurden. An den positiven Ergebnissen waren beteiligt Arsen mit 27,8 Proz., Phosphor mit 10,3 Proz., Quecksilber mit 5,7 Proz., Morphin mit 13 Proz., Strychnin mit 4 Proz., Blausäure und Cyankalium mit 7,2 Proz.[4]). Kobert gibt eine von Proels aufgestellte Tabelle über die Möglichkeit insbesondere Alkaloide nachzuweisen, wieder, aus der sich ergibt, dass auch die Alkaloide durchaus nicht in so kurzer Zeit sich dem Nachweise entziehen, als es die Freunde der Feuerbestattung und mit ihnen die Begründung des preussischen Gesetzes glauben machen wollen[5]). Ludwig erwähnt gleichfalls von der Blausäure, dass man heute wisse, dass sie nicht

1) Dragendorff „Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften", 2. Aufl. (Petersburg 1876) S. 114.

2) Straßmann „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin" (Stuttgart 1895) S. 210ff., 211.

3) Dragendorff a. a. O. S. 4.

4) Ludwig a. a. O. S. 793f.

5) Kobert „Lehrbuch der Toxikologie" 2. Aufl. Bd. I. Stuttgart 1902, S. 121.

so leicht vergänglich sei, wie man früher angenommen habe; so habe man beispielweise in der Leiche eines Mannes, der sich mit Cyankalium vergiftet hatte, noch vier Monate nach dem Tode beträchtliche Mengen Blausäure gefunden[1]. Was will es demgegenüber bedeuten, wenn Lewin mit Recht darauf aufmerksam macht, dass es viele Pflanzengifte, und zwar nicht nur exotische, sondern auch einheimische gäbe, deren Nachweis nach dem bisherigen Stande unseres Wissens auf chemischem und oft auch botanischem Wege nicht nur schwierig, sondern sogar unmöglich sei[2]. Wenn derartige Gifte zur Ausführung von Mordtaten benutzt werden — und hier und da dürfte dies wohl sicherlich der Fall sein — so würde natürlich auch eine Exhumierung der Leiche, ja nicht einmal eine sofort nach dem Tode angestellte Obduktion und chemische Analyse etwas nützen; in diesen Fällen würde also durch die Feuerbestattung — wenigstens nach dem heutigen Stande unseres Wissens — der Rechtspflege ein brauchbares Mittel der Wahrheitsfindung nicht entzogen. Verkehrt aber ist es, wenn die Anhänger der Feuerbestattung, so auch die preussische Regierung, aus diesem Umstande, dass auch die Untersuchung exhumierter Leichen nicht immer zu einem Resultate führt, glauben einen Beweis für die Harmlosigkeit der Feuerbestattung entnehmen zu können. Denn für den Vergleich zwischen der kriminalistischen Bedeutung der Erdbestattung und der Feuerbestattung kommen doch naturgemäss nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen die Untersuchung exhumierter Leichen zu einem Ergebnis führen kann, während die Untersuchung der Aschenreste dies nicht vermag. Dies ist aber in sehr vielen Fällen der Fall, auch wenn wir nur die Frage des Giftmordes in Betracht ziehen: einmal bei den organischen Giften fast unbeschränkt lange Zeit, dann aber auch bei den in der Praxis in Betracht kommenden organischen Giften, insbesondere dem Strychnin und der Blausäure, beträchtlich lange Zeit.

Da Arsen zur Zeit noch das in der Praxis am meisten zur Verwendung gelangende Gift ist, mag noch kurz darauf hingewiesen werden, dass es zwar arsenhaltige Friedhofserden gibt und dass deshalb immer eine gewisse Vorsicht zu beachten ist, dass eine Gefahr, dass das in der Leiche vorgefundene Gift von der Friedhofserde eingedrungen ist, aber erst dann besteht, wenn der Sargdeckel geborsten ist und dass selbst dann noch vielfach aus den begleitenden

1) Ludwig a. a. O. S. 797.

2) Lewin „Lehrbuch der Toxikologie" 2. Aufl., Wien und Leipzig 1897 S. 17.



Umständen, z. B. auch aus der Menge des in der Leiche gefundenen Arsens sowie aus der Art seiner Verteilung in der Leiche, ein sicherer Rückschluss darauf gezogen werden kann, dass das Arsen dem Betreffenden schon bei seinen Lebzeiten beigebracht worden und nicht erst aus der Friedhofserde eingedrungen ist[1]). Auch die Gefahr, dass eine postmortale Vergiftung vorgenommen ist, beispielsweise, um einen Unschuldigen in Verdacht zu bringen — eine Gefahr, welche übrigens bei der Exhumierung in den meisten Fällen wohl durch die Verteilung des Giftes in den verschiedenen Wegen ausgeschlossen werden kann, während sie bei dem eventuellen Giftnachweis in der Asche, auf den wir in einem der nächsten Paragraphen ausführlich zu sprechen kommen werden, allerdings verhängnisvolle Folgen haben könnte — scheint nicht allzu gross zu sein; wenigstens berichtet uns Kratter, daß er in den mehreren hundert von kriminellen Vergiftungen, die er in mehr als drei Jahrzehnten zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, auch nicht einen einzigen Fall gefunden habe in welchem diese Möglichkeit überhaupt in Frage gekommen wäre[2]).

Man behauptet, Exhumierungen kämen sehr selten vor. So bemerkt z. B. Wiss, Exhumationen kämen sehr selten vor und hätten in den seltensten Fällen Erfolg[3]) und Francke behauptet, dass in Wien innerhalb 25 Jahren 670000 Leichen begraben worden und nur zwei wieder ausgegraben worden seien, noch dazu, ohne dass sich aus ihrer Untersuchung ein Anhaltspunkt für die Rechtspflege ergeben habe, in England käme ferner auf eine Million Beerdigungen nur eine Wiederausgrabung, auch kämen bei Untersuchungen an exhumierten Leichen Irrtümer vor[4]).

So selten, wie die Feuerbestatter meinen, kommt eine Exhumierung sicherlich nicht vor. Zwar gibt es leider — auch nachdem die preussische Regierung die weiter unten ausführlich zu besprechende Uebersicht gegeben hat — keine Exhumierungsstatistik, aber so viel lässt sich mit Sicherheit sagen, dass Exhumierungen relativ ziem-

1) Popp „Der Arsengehalt der Frankfurter Friedhofserde" („Zeitschrift für Nahrungs- und Genußmittel" Bd. 14 S. 38ff., referiert in der „Flamme" Bd. 25 S. 5488), vgl. auch Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung" („Die Flamme" 1911 S. 36) sowie Kratter (Archiv a. a. O., Bd. 13 S. 138.

2) Kratter (Vierteljahrsschrift a. a. O.) S. 120.

3) Wiß „Uber Leichenverbrennung" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin", Neue Folge Bd. 31, Berlin 1879 S. 145.

4) Francke „Die Feuerbestattung" in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" Bd. 46, München 1899, S. 120.



lich häufig vorkommen. So liess beispielweise der preussische Justizminister nach dem zweiten Bericht der Petitionskommission des Hauses der Abgeordneten vom 17. März 1904 die Erklärung abgegeben, dass seit dem Jahre 1892 in nicht weniger als 15 Fällen nur durch die Exhumierung von Leichen die Ueberführung von Verbrechern ermöglicht werden konnte. Und Professor Kratter, einer der eifrigsten Anhänger der Feuerbestattung, gibt an, dass in der Zeit von 1901 bis 1905 im Grazer medizinisch-forensischen Institut 100 kriminelle Vergiftungen zur gerichtschemischen Untersuchung gelangt seien, wovon mehr als ein Drittel, nämlich 37 Untersuchungen an exhumierten Leichen gewesen seien; die Ausgrabungen hatten nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren nach der Beerdigung stattgefunden [1]. Wenn also in 4 bis 5 Jahren allein in Graz 37 Leichen wegen Verdachts des Giftmordes wieder ausgegraben werden müssen, so kann man ungefähr ermessen, wieviel jährlich in ganz Oesterreich, wo noch dazu obligatorische Leichenschau schon seit Jahrzehnten besteht, ausgegraben werden. Und bei uns wird es kaum anders sein. Es wäre sehr wünschenswert, wenn eine genaue Exhumierungsstatistik aufgestellt und veröffentlicht würde, damit man den Gegnern schwarz auf weiss beweisen kann, dass Exhumierungen in der Tat von nicht geringer Bedeutung für die Rechtspflege sind.

Ferner machten die Anhänger der Feuerbestattung geltend, daß Giftmorde nicht zu Dutzenden täglich vorkämen. Dies ist freilich richtig, doch kommen immerhin genug Giftmorde vor, und werden außerdem bei weiterem Umsichgreifen der Feuerbestattung noch weit häufiger verübt werden. Wenn Dr. Bourneville, Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung der Einäscherung in Paris, bemerkt, daß seit Eröffnung des Krematoriums noch nicht ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem der Verdacht des Giftmordes überhaupt aufgetaucht sei, so will das bei der geringen Zahl von Einäscherungen, welche in Frankreich vorkommen, nicht viel besagen. Glauben wollen wir ihm auch schenken, wenn er sagt, daß Giftmorde weit seltener seien, als man anzunehmen scheine, da nach einer von dem Justizminister dem Präsidenten der Republik erstattetem Gutachten in den Jahren 1900 bis 1904 nur 26 Fälle den Schwurgerichten überwiesen worden seien. Doch mag dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß Kratter, wie bemerkt, in gleichfalls fünf Jahren, nämlich von 1901 bis 1905 nicht weniger als 100 kriminelle Vergiftungen in seinem Grazer medizinisch-forensischen Institut untersuchte. Nur in 23 Fällen

1) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 158.



gelang kein Giftnachweis. In nicht weniger als 37 Fällen handelte es sich um die Untersuchung exhumierter Leichen. Selbst wenn man von der Annahme ausgehen wollte, daß alle 23 Fälle, in denen der Giftnachweis nicht gelang — weil entweder eine Vergiftung nicht vorlag oder das Gift nicht mehr nachgewiesen werden konnte — es sich um die Untersuchung exhumierter Leichen gehandelt hätte, würden immerhin noch 14 Vergiftungen in den fünf Jahren allein in Steiermark — wo obligatorische Leichenschau besteht — für immer der Justiz entgangen sein, wenn die Leiche eingeäschert worden wäre. Mag man auch immerhin zugeben, daß Giftmorde nicht das tägliche Brot des Kriminalisten bilden, so darf man andererseits auch nicht die forensische Bedeutung dieses Verbrechens unterschätzen.

Treffend hat der Abgeordnete Müller (Koblenz) im Abgeordnetenhause (Verh. S. 4770f.) gegen diesen Einwurf folgendes ausgeführt: „Dann beruft man sich in den Motiven des Entwurfs darauf, daß die Zahl der in Frage kommenden Fälle außerordentlich gering sei; es heißt da in den Motiven:

> Die Zahl dieser Fälle ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Beerdigungen verschwindend klein.

O si tacuisses. Die Tatsache, meine Herren, daß die Zahl der Fälle, in denen die Ausgrabung beerdigter Leichen Anhaltspunkte zur Aufdeckung eines Verbrechens geliefert haben, im Verhältnis zu der Zahl aller Beerdigungen gering ist, das unterliegt gar keinem Zweifel; aber daß diese Tatsache von irgendwelcher Bedeutung für die Beurteilung der Sache sei, das kann doch der Verfasser der Begründung im Ernste nicht geglaubt haben. Das träfe doch höchstens dann zu, wenn man annähme, daß in der überwiegenden Mehrzahl die Menschen nicht auf natürlichem Wege, sondern durch Verbrechen zu Tode gebracht werden; andernfalls hat es gar keinen Sinn, die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Aufdeckung von Verbrechen durch die Verbrennung unmöglich gemacht ist, in Vergleich zu stellen und in Verhältnis zu ziehen zu denjenigen Fällen, in denen überhaupt Menschen begraben worden sind.

Es ist aber, wie mir scheint, im Grunde ziemlich gleichgültig, ob die Zahl dieser Fälle groß oder klein ist. Quantitativ kommt das ja allerdings in Betracht, aber für die grundsätzliche Beurteilung der Frage, ob es überhaupt unzulässig ist, dem Wunsche gewisser Kreise entsprechend, Neueinrichtungen zu treffen, wodurch die Gefahr geschaffen oder erhöht wird, daß Verbrecher nicht entdeckt und bestraft werden können, kommt es doch schließlich auf das Mehr oder Minder nicht an. Man darf eben dem Wunsche dieser einzelnen Kreise dann nicht soweit

Rechnung tragen, wenn dadurch die Strafverfolgung auch nur in einzelnen Fällen lahmgelegt oder gefährdet wird und so die Strafrechtspflege Schaden leidet. Man darf das umso weniger, wenn, wie ich vorhin schon bemerkt habe, es sich um solche Fälle handelt, in denen Kapitalverbrechen, Verbrechen der schlimmsten Art, Verbrechen, auf die in der Regel die Todesstrafe steht, in Frage stehen.

Meine Herren, es ist auch nicht einmal richtig, daß die Zahl dieser Fälle so außerordentlich klein ist, und es hat auch die Staatsregierung anscheinend nicht gewagt, sich in der Begründung darüber näher auszusprechen, wie groß die Zahl der Fälle ist, in denen durch die Exhumierung von Leichen todeswürdige Verbrechen nachgewiesen worden sind. Sie hat sich auch darüber ausgeschwiegen, ob diese Zahl in der letzten Zeit vielleicht abgenommen oder nicht vielleicht sogar zugenommen hat. Ganz gering ist die Zahl jedenfalls nicht, und es ist gerade in den letzten Monaten in der Presse eine ganze Reihe von Fällen mitgeteilt worden, in denen lediglich auf Grund nachträglicher Ausgrabungen von Leichen derartige Feststellungen haben gemacht werden können, und es möglich gewesen ist, schwere Verbrecher der verdienten Strafe zuzuführen [1]).

Die Bedeutung der Exhumierung auch für die Zivilrechtspflege hat ein Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht d. Abg.-H. S. 20) treffend hervorgehoben, indem er betonte, daß nicht nur kriminalistische Erwägungen, sondern auch juristische Bedenken auf zivilrechtlichem Gebiete die Leichenöffnung als das Mindestmaß erforderlich erscheinen ließen. Wenn z. B. Selbstmord vorliege, so handle es sich nicht um eine strafbare Handlung, die auf Grund des § 7 Ziffer 4 der Ortspolizeibehörde zur Erhebung von Bedenken gegen die Feuerbestattung berechtige; nach § 8 Absatz 1 brauche auch in der amtsärztlichen Bescheinigung nicht der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgesprochen zu werden, da ja Selbstmord nicht strafbar sei. In diesen Fällen sei die Obduktion aber nötig, um die Todesursache festzustellen, damit die Versicherungsgesellschaft ihren zivilrechtlichen Anspruch auf Nichtzahlung der Versicherungssumme geltend machen könne. Zweitens treffe der § 8 nicht den Fall, wo zwar eine strafbare Handlung, z. B. die Eingebung von Gift vorliege, der Tod aber aus anderen Ursachen eingetreten sei. Der Justiz würde also in diesem Falle die Möglichkeit verschlossen sein, das Verbrechen zu entdecken, wenn die Leiche nicht

1) An anderer Stelle (Verh. d. Abg.-H. S. 6519) hat derselbe Abgeordnete später festgestellt, daß der betreffende Passus der Motive aus der Begründung des sächsischen Gesetzentwurfes wörtlich entlehnt sei.



geöffnet werde. Drittens könne für das Zivilrecht auch folgender Fall in Betracht kommen, der ihm erst an diesem Tage zur Kenntnis gebracht worden sei. Ein Arbeiter sei mit seinem Anspruch auf eine Unfallrente abgewiesen worden, da es sich anscheinend um Rheumatismus gehandelt hätte; nach seinem Tode hätten die Angehörigen ihre Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente weiter verfolgt, und die auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes erfolgte Exhumierung hätte die Berechtigung dieser Ansprüche erwiesen. Im Falle der Verbrennung wären die Hinterbliebenen nicht zu ihrem Rechte gekommen, wenn der Fall nicht durch eine Obduktion klargestellt worden wäre.

Die bisherigen Ausführungen über die Bedeutung der Exhumierungen setzen uns in den Stand, zu beurteilen, wie wenig beachtlich die Einwände der Anhänger der Feuerbestattung fast durchweg sind; manche Äußerungen sind derart, daß man es wirklich gar nicht versteht, wie sie im Ernste überhaupt vorgebracht werden konnten. Dies gilt beispielsweise von der folgenden Äußerung des Abgeordneten Pachnicke (Verh. d. Abg.-H. S. 6532):

„Sie wollen sich auf die Giftfrage zurückziehen und meinen, daß Gift nicht mehr nachgewiesen werden könne. Nun, meine Herren, ist denn das Vorhandensein von Giften ein sicheres Erkennungsmittel? Das ist es nicht. Zunächst muß doch hervorgehoben werden: metallische Gifte lassen sich auch noch in Aschenresten nachweisen. Und was die übrigen Gifte anbetrifft: kann man denn nachträglich noch feststellen, ob nicht ein Gift in der Form des Medikaments eingegeben worden war? Denken Sie an Arsen, denken Sie an Quecksilber! Kann man noch feststellen, ob nicht aus der Umgebung Gifte eingedrungen sind? Kann man genau feststellen, ob nicht der Leiche absichtlich Gift zugeführt worden ist? Darum ist es so schwierig, in den glücklicherweise seltenen Fällen der Exhumierung genau zu bestimmen, welches eigentlich die Todesursache gewesen ist. Und Sie erleben es nur zu häufig, daß mehrere Gutachten eingefordert werden müssen; in dem einen Falle, der mir bekannt, 3 Gutachten. Alle 3 Gutachten vertraten einen andern Standpunkt; es mußte ein Obergutachten eingeholt werden, und das vertrat die vierte Ansicht — eine Verlegenheit für das Gericht[1]).“

Noch unverständlicher — weil von einer Medizinalbehörde ausgehend — ist der Bericht des Königlich Sächsischen Landesmedizinalkollegiums, das sich auf Ersuchen des Ministerium des Innern gutachtlich über die Frage der Feuerbestattung geäussert hat. Ich ver-

1) Pachnicke dürfte den Fall Trösken (1859) meinen. Vgl. über ihn Sello „Die Irrtümer in der Strafjustiz und ihre Ursachen“ Bd. I (Berlin 1911) S. 99ff.



mute, daß dieser Bericht auch auf die Stellungnahme der preußischen Regierung unheilvoll eingewirkt hat. Zwar ist mir das Gutachten nur aus einem Referat der „Flamme“ bekannt, aber ich kann wohl annehmen, daß das Gutachten in allen wesentlichen Punkten richtig wiedergegeben ist, umsomehr als der Bericht den Anschein erweckt, als handle es sich um eine wörtliche Wiedergabe. In diesem Bericht heißt es folgendermaßen: „Zwar ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, daß hin und wieder einmal die Ausgrabung einer Leiche Anhaltspunkte für die Gerichte zur Aufdeckung eines Verbrechens usw. geliefert hat, wenn auch im großen und ganzen die kriminalistische Ausbeute in dieser Richtung erfahrungsgemäß eine ziemlich geringe ist, ganz abgesehen von Irrtümern, welche nachweislich auch bei der Verwertung der Ergebnisse der Exhumierungen nachträglich noch untergelaufen sind, es kann aber bei Einführung einer geordneten gesetzlichen Leichenschau und anderen Maßnahmen für die Zwecke der Feuerbestattung ein Mord oder ein sonstiges Verbrechen durch mechanische Gewalt nicht wohl unentdeckt bleiben; ferner macht eine Vergiftung durch anorganische Gifte — und um solche Fälle handelt es sich zumeist bei Leichenausgrabungen — schon vor dem Tode ganz ausgesprochene Erscheinungen, und organische Gifte sind der sicheren Feststellung und zumal in faulenden Leichen, überhaupt nicht zugänglich. Übrigens findet sich eine ganze Reihe anorganischer Gifte, wie Blei, Kupfer, Arsen etc. auch noch in der menschlichen Asche nach der Feuerbestattung wieder“. Dieses Gutachten berücksichtigt, um dies hier kurz zu bemerken, nicht, daß, wenn die Untersuchung an exhumierten Leichen von wirklichen Sachverständigen vorgenommen wird, wie wir gesehen haben, sehr gute und sichere Resultate erzielt werden, je nach den Umständen allerdings kürzere oder auch längere Zeit nach der Beerdigung, ferner, daß — wie in den folgenden Abschnitten gezeigt werden soll — bei der Leichenschau selbst äußere Verletzungen sehr wohl unentdeckt bleiben können, daß zahlreiche Fälle bekannt sind, wo an anorganischen Giften Gestorbene trotz der „ausgesprochenen Erscheinungen vor dem Tode“ ganz ruhig nach ärztlicher Leichenschau begraben worden sind, daß organische Gifte durchaus einwandfrei auch in faulenden Leichen nachzuweisen sind, wenn die genügende Sorgfalt beobachtet wird und endlich, daß der Nachweis von anorganischen Giften in der Asche — Blei dürfte sich übrigens nicht mehr nachweisen lassen — praktisch vollkommen wertlos ist.

Richtig ist es daher auch nicht, wenn ein Vertreter der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern in der Kommission des Herrenhauses ausführte, irrtümlich sei die Auffassung, daß man bei der Aus-



grabung von Leichen in allen Fällen Verbrechen nachweisen könne. Es gäbe eine ganze Reihe von Verbrechen, auch Vergiftungen, deren Spuren mit Eintritt der Verwesung in ganz kurzer Zeit verschwänden. Selbst bei sofortiger Obduktion könne man beispielsweise Vergiftungen mit gewissen Alkaloiden nicht mehr nachweisen; dagegen habe man Strychnin noch längere Zeit, in einem Falle noch nach Monaten, nachweisen können (Kommission des Herrrenhauses S. 13). Dies ist deshalb unrichtig, weil bei einem Vergleich zwischen den kriminalistischen Vorzügen der Erdbestattung und den Gefahren der Feuerbestattung selbstverständlich nur diejenigen Fälle in Betracht kommen, in welchen bei einer Untersuchung der exhumierten Leiche ein Resultat erzielt werden kann; daß dies nicht in allen Fällen möglich ist, habe ich oben schon betont; die Hervorhebung des Strychnins kann den Anschein erwecken, als ob dies das einzige Pflanzengift sei, welches noch nach Monaten oder überhaupt nach einiger Zeit noch nachgewiesen werden könne, während in Wirklichkeit die Zahl dieser Gifte, wie wir sahen, durchaus nicht klein ist; die nicht nachweisbaren Pflanzengifte sind meistens glücklicherweise solche Gifte, welche in der Praxis kaum Anwendung finden dürften. Endlich berücksichtigt der Vertreter der Medizinalabteilung des Innern bei seinen Ausführungen nicht, daß in vielen Fällen, in denen ein Anhalt für ein Verbrechen sich bei der Obduktion nicht ergibt, dadurch die Unschuld des Beschuldigten oder Verdächtigten festgestellt werden kann, wie wir in einem der nächsten Paragraphen sehen werden; auch dies ist ein wesentlicher Vorteil der Erdbestattung, da bei der Feuerbestattung diese Möglichkeit dem später zu Unrecht Verdächtigten genommen ist.

Unsere bisherigen Ausführungen haben zu folgendem Resultat geführt: Exhumierungen kommen zwar nicht alle Tage vor, aber ihre Zahl ist durchaus nicht so gering, daß sie eine quantité négligeable darstellen, um so mehr, als mit ihrer Hilfe sich in vielen Fällen positive Resultate erzielen lassen, welche sonst nicht möglich wären. In der Rechtspflege, namentlich bei der ganz besonders in Betracht kommenden Strafrechtspflege, muß man aber danach trachten, alle Hilfsmittel soviel wie irgend möglich auszunützen. Exhumierungen sind von Bedeutung für die Strafrechtspflege, um allerlei relevante Tatsachen festzustellen, beispielsweise Unversehrtheit des Hymens, Spuren der Abtreibung usw., ganz besonders aber Giftspuren in dem Leichnam aufzufinden; auch in Zivilprozessen kann die Exhumierung eine große Rolle spielen, namentlich wenn es sich um die Feststellung handelt, ob der Verstorbene durch Selbstmord geendet hat oder ob

er durch einen Unfall ums Leben gekommen ist. Nicht alle Fälle in denen exhumierte Leichen untersucht werden, sind allerdings von einem positiven Resultat begleitet, aber, wenn sie mit genügender Sorgfalt von wirklichen Sachverständigen untersucht werden, doch immerhin eine beträchtliche Anzahl. Man kann nicht nur anorganische Gifte fast unbeschränkt lange Zeit nachweisen, sondern auch viele Pflanzengifte, insbesondere die in der Praxis vornehmlich zur Anwendung gelangenden, noch längere Zeit. Nicht alle Fälle mit negativem Resultat sind als Mißerfolge anzusehen, da sie vielfach die Unschuld des Verdächtigten und damit in Wirklichkeit auch ein positives Resultat ergeben. Irrtümer bei der Untersuchung der Reste der exhumierten Leiche sind allerdings vorgekommen, können aber, wenn man die richtige Auswahl unter den Sachverständigen trifft, fast immer vermieden werden, insbesondere ist dies bei der Ptomainfrage der Fall, auf welche wir in dem folgenden Paragraphen zu sprechen kommen werden.

Diese Ergebnisse werden bestätigt durch eine Reihe von brieflichen Äußerungen, welche bekannte Professoren der gerichtlichen Medizin und Gerichtsärzte auf eine briefliche Umfrage die Liebenswürdigkeit hatten, an mich zu richten.

Landesgerichtsrat- und Polizeiarzt Dr. Kalmus in Prag schrieb mir unter dem 20. Februar 1911 u. a.: „Auch die Verheimlichung von Selbstmorden ist gerade sozial von großer Bedeutung. Nicht nur wegen Erschleichung von Versicherungsbeträgen usw., sondern auch weil dadurch oft kriminelle Handlungen der betreffenden Selbstmörder verheimlicht werden. Ein sehr eklatanter Fall war der plötzliche Tod eines Mitgliedes der später in Konkurs geratenen St. Wenzelvorschusskasse. Der betreffende Herr starb plötzlich im Eisenbahncoupée. Kein Mensch dachte an Selbstmord des damals noch sehr angesehenen, ja von seinen Parteigenossen sehr hochgeschätzten Mannes. Erst später kam es zu allerhand Vermutungen, aber leider nicht zur Exhumierung. Die Frau dieses Herrn starb einige Monate nach der Aufdeckung dieses Skandals gleichfalls plötzlich. Ich ordnete wegen Selbstmordverdachts die sanitätspolizeiliche Obduktion an und diese ergab einen natürlichen Tod infolge Hirnblutung. Den Kindern war durch diesen Nachweis gewiß ein großer Vorteil erwachsen." Seine interessanten Ausführungen schließt Dr. Kalmus mit den Worten: „Der Kriminalist und der Gerichtsarzt haben zu trachten, daß möglichst wenig Beweismaterial, ob nun pro oder contra den Beschuldigten, verloren geht. Auch didaktische Gründe scheinen mir nicht unwesentlich gegen die Einäscherung in größerem Maßstabe zu

sprechen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die fakultative Feuerbestattung unter gewissen, genau durchzuführenden Kautelen gestattet werden soll.

Universitätsprofessor Hoffmann in Wien äußerte sich in seinem Briefe vom 25. März d. J. u. a. wie folgt: „In der Angelegenheit mußte ich schon vor Jahren als Gemeinderat mein Votum abgeben; ich konnte seither meine Ansicht nicht wesentlich ändern. Ich bin überzeugt, daß die Feuerbestattung für die Rechtspflege sehr bedenklich ist. Der Nachweis einer gewaltsamen Todesart ist nach der Verbrennung der Leiche wohl ganz ausgeschlossen . . . Jedenfalls glaube ich, daß die Möglichkeit einer nachträglichen, noch später auszuführenden, Untersuchung nicht aufgegeben werden sollte. Bekanntlich wird nicht immer der Verdacht, daß ein Mord vorliegt, unmittelbar nach dem Tode des betreffenden laut. Die Scheu, jemand einer so schweren Tat zu verdächtigen, sich in Verhandlungen mit den Gerichten zu verwickeln usw. hält davon ab. Erst einige Zeit darnach, vielleicht infolge des Benehmens des Täters, oder weil man mit ihm in irgend einen Streit geraten ist, pflegt so oft der Verdacht laut zu werden. Für solche Fälle sich noch eine spätere Untersuchung offen zu halten, sollte man, meine ich, nicht aufgebeu. Mit der Leichenverbrennung tut man es aber.“

Universitätsprofessor Dr. Stumpf in Würzburg schrieb mir unter dem 2. März d. Js.: „In einer elfjährigen gerichtsärztlichen Praxis habe ich schon eine ziemliche Zahl exhumierter Leichen untersuchen und sezieren müssen und komme auf Grund meiner Erfahrungen zu dem Resultat, dass es in forensischer Hinsicht absolut nicht gleichgültig sein kann, ob die Leichen begraben oder verbrannt werden. Ich hoffe Ihnen trotz grosser Arbeitslast demnächst nähere Daten mitteilen zu können.“ Leider war es Herrn Professor Stumpf bisher noch nicht möglich, die in Aussicht gestellten näheren Nachweise zu geben.

Nach dem Briefe von Universitätsprofessor Dr. Ziemke, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Kiel, vom 28. März d. Js. kann er nicht verkennen, dass die Feuerbestattung, und zwar auch die fakultative, vom kriminalistischen Standpunkt aus sehr gefährlich ist, so sympathisch ihm an sich auch die Feuerbestattung ist, sympathischer jedenfalls als die Erdbestattung: „Wenn Obduktionen an exhumierten Leichen vorgenommen werden, so kann an diesen, wie ich aus eigener langer Erfahrung weiss, in recht vielen Fällen noch mit aller Bestimmtheit die Todesursache festgestellt werden; selbst bei erheblicher Fäulnis bleiben immer noch

die Knochen übrig, an denen Vergiftungen wahrgenommen, ja auch Gifte noch nachgewiesen werden können, da manche Gifte die Eigentümlichkeit haben, sich am längsten in den Knochen zu halten . . . Untersuchungen exhumierter Leichname sind in vielen Fällen noch aussichtsreich, ich selbst habe in einer Reihe von Fällen, eigentlich in allen, die mir bisher vorgekommen sind, das sind etwa 6 bis 7 Obduktionen Exhumierter in 10 Jahren gerichtlicher Praxis, zu einem bestimmten Ergebnis über die Todesursache kommen können. Vom kriminalistischen Standpunkt aus ist meines Erachtens ganz zweifellos die Erdbestattung vorzuziehen, auch wenn allgemeine Leichenschau eingeführt wird".

Geheimrat Universitätsprofessor Dr. Schüle in Freiburg i. B. schrieb mir am 13. Dezember vorigen Jahres: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Feuerbestattung vom gerichtsmedizinischen Standpunkte aus nicht zu befürworten ist. Es bleiben sicherlich manches Verbrechen, speziell Vergiftungsdelikte, ohne Sühne." Und am 2. März bemerkte Geheimrat Schüle sogar lakonisch: „Die Frage der Feuerbestattung ist wohl von massgebenden Medizinern in Ihrem Sinne entschieden. Die andern machen Opposition gegen Sie wahrscheinlich aus nicht wissenschaftlichen Beweggründen."

Skeptischer steht Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M., den wir weiter oben schon als einen Freund der Feuerbestattung kennen lernten, der Bedeutung der Exhumierungen gegenüber. In seinem Schreiben vom 3. Februar ds. Js. bemerkt er u. a. folgendes: „Ich verkenne durchaus nicht, dass es Fälle geben mag, in denen auch bei späterer Exhumierung die Todesursache noch festgestellt werden kann. Sie haben in Ihrem Aufsatz in Heft I der „Modernen Medizin" solche Fälle angeführt und auf die Aeusserung von Haberda verwiesen. Die Haberdasche Ansicht ist völlig zutreffend bis auf das von ihm gebrauchte Wort „oft". Nach meiner über zwanzigjährigen Erfahrung in solchen Dingen muss ich sagen, dass statt des Wortes „oft" zutreffender das Wort „zuweilen" gesetzt werden muss. Auch alle meine Kollegen, mit denen ich über die Verhältnisse sprach, sind mit mir darüber einig, dass bei späterer Exhumierung nur in seltenen Fällen die chemische Analyse noch etwas Brauchbares leistet. Wenn aber erst einmal Arsen in Misskredit kommt, dann wird bald die Beschreitung dieses Weges überhaupt nur noch wenig Erfolg versprechen. Ich weiss nicht, ob anderwärts die Volksaufklärung gerade so eifrig betrieben wird, wie im Südwesten Deutschlands. Die Wirkung derselben muß sich allmählich geltend machen, indem Selbstmörder nicht mehr zu den früher



leicht erreichbaren und aber auch leicht nachweisbaren Giften Arsenik, Phosphor u. s. w. greifen, sondern sich zu den organischen Giften wenden. Diese sind aber ausser Strychnin und wenigen anderen nur relativ kurze Zeit noch in der Leiche sicher erkennbar. Soll man nun der sehr entfernten Möglichkeit eines spätereren Giftnachweises halber wirklich auf den Kulturfortschritt der Leichenverbrennung verzichten? Ich meine „nein“. . .“ Hierzu ist zu bemerken, dass sich Dr. Popp — der übrigens, wie weiter unten ausgeführt werden soll, auch schärfere Vorsichtsmassregeln beobachtet wissen will, als sie das preussische Gesetz vorgesehen hat — nur dagegen wendet, dass auch bei Untersuchungen von spät exhumierten Leichen der Giftnachweis im allgemeinen noch günstige Resultate zeitige. Das ist ja richtig, so weit es sich um Pflanzengifte handelt, wenigstens im allgemeinen, trotzdem gerade die am meisten zur Verwendung gelangenden Pflanzengifte sich auch noch verhältnismässig lange in den Leichen nachweisen lassen. Popp muss zugeben, dass insbesondere Arsen, das immer noch das Lieblingsgift der Mörder ist, weil es sich unbemerkt beibringen lässt und auch leicht Krankheiten, namentlich Magendarmkatarrh und Cholera, vorzutäuschen vermag, sich fast unbeschränkt lange nachzuweisen läßt. Da aber Arsen sowie die auch noch längere Zeit nachweisbaren Gifte Phosphor, Strychnin und Cyankalium den bei weitem grössten Prozentsatz der praktisch in Betracht kommenden Gifte bilden, ergibt sich meines Erachtens schon hieraus, daß die Untersuchung auch spät exhumierter Leichen auf Gifte noch oft zu brauchbaren Resultaten führen muß. Hiermit stimmt auch vollkommen überein, was Popp selbst in seinem zitierten Vortrage sagt: „Wenn ich in der Einleitung nun gesagt habe, daß die positiven Erfolge bei der Untersuchung exhumierter Leichen in einem großen Prozentsatz der Fälle vorhanden waren, so ist dieses Ergebnis dem Umstande zu danken, daß in der Mehrzahl der Fälle gerade diejenigen Gifte gewählt wurden, welche gegenüber der Fäulnis am widerstandsfähigsten sind, und deren Nachweis am leichtesten gelingt.“ Das stimmt ganz mit dem überein, was ich behauptete: daß nämlich hauptsächlich solche Gifte zur Verwendung kommen, welche auch verhältnismäßig noch lange Zeit nach dem Tode noch nachgewiesen werden können. Wenn Dr. Popp trotzdem in seinem erwähnten Briefe meint, daß nicht oft, sondern nur zuweilen, der Nachweis von Giften in spät exhumierten Leichen gelinge, so ist dieser Widerspruch nur dadurch zu erklären, daß Dr. Popp hier alle möglicherweise zur Verwendung kommenden Gifte in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Bei Erörterung praktischer Fragen muß



man aber meines Erachtens sich an die gegebenen Verhältnisse halten und nicht allzu sehr von theoretischen Erwägungen ausgehen. Auf unsere Frage angewandt heißt das, daß man sich daran halten muß, welche Gifte von den Giftmördern mit Vorliebe benutzt werden und nicht erörtern soll, welche Gifte alle möglicherweise in Betracht kommen könnten. Geht man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so muß man entschieden zu der Ansicht gelangen, daß in der Tat auch bei Untersuchungen spät exhumierter Leichen sich noch oft ein Giftmord wird nachweisen lassen. Nun fährt Dr. Popp aber in seinem Aufsatz fort: „Es ist nach meiner Meinung sicher vorauszusehen, daß bei einer weiteren Entwicklung der Volksaufklärung und namentlich bei der stark forcierten Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in die Köpfe selbst der einfachsten Leute, in Zukunft bei der Auswahl der zur Tötung benutzten Gifte vorsichtiger verfahren und von vornherein an deren Nachweismöglichkeit gedacht wird." Abgesehen davon, daß dies Zukunftsmusik ist und daß man vielleicht erwarten kann, daß wir in einigen Jahrzehnten auch imstande sind, mit Hilfe feinerer Methoden selbst solche Gifte nachzuweisen, welche heute auch bei der vorsichtigsten Analyse des Chemikers nicht gefunden werden, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die kriminalistische Erfahrung lehrt, daß wohl ein Teil der Verbrecher sich die Fortschritte der Wissenschaft für ihre Zwecke dienstbar zu machen weiß, daß aber das Gros der Verbrecher auf lange Zeit hinaus sich veralteter Methoden zu bedienen pflegt, wenngleich bessere und den Verbrecher weniger einer Gefahr aussetzende, schon seit Jahrzehnten möglich sein und hier und da auch von einem Verbrecher zur Anwendung kommen mögen. Der beste Beweis dafür ist, daß trotz der jahrzehntelangen Aufklärung auch in naturwissenschaftlichen Fragen nach Popps eigenem Zugeständnis doch noch in der Regel Arsen und andere leicht nachweisbare Gifte zur Anwendung gelangen. Dr. Popp widerlegt sich selber, wenn er im unmittelbaren Anschluß an die eben wiedergegebene Bemerkung sagt: „Es ist ja überhaupt auffallend, daß bisher so leicht zugängliche Gifte organischer Natur wie z. B. Pilzgifte und Fäulnisgifte so wenig Verwendung gefunden haben." [1]) Kann man also meines Erachtens nicht daran zweifeln, daß diejenigen Gifte, welche heutzutage und in absehbarer Zukunft von den Giftmördern vorzugsweise zur Anwendung kommen, sich auch dann noch nachweisen lassen, wenn die Leiche erst spät exhumiert wird, daß also die Bedeutung der

1) Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung" („Die Flamme" Nr. 453 S. 39).

Exhumierungen schon deshalb eine bedeutende ist, so übersieht meines Erachtens Dr. Popp noch, daß, wenn sich auch die Giftspuren mancher Pflanzengifte kürzere oder längere Zeit nach der Beerdigung in dem Leichnam nicht mehr auffinden lassen, dennoch, wie oben ausgeführt, durch Auffinden von Pflanzenteilchen, die oft sehr lange der Verwesung widerstehen, der Nachweis der Vergiftung erbracht werden kann, und insbesondere, daß der Verdacht, daß der Verstorbene nicht einer natürlichen Krankheit zum Opfer gefallen, sondern durch Gift beseitigt worden sei, sich zwar nicht innerhalb zweier oder dreier Tage nach dem Tode, wohl aber in einer oder auch in einigen Wochen derart verdichtet, daß er zu der Kenntnis der Behörde gelangt und zur Exhumierung Anlaß gibt, weshalb man ja auch, wie wir in einem späteren Paragraphen sehen werden, vorgeschlagen hat, die Leiche, bevor sie eingeäschert wird, etwa acht Tage lang aufzubewahren. In diesen Fällen, wo die Exhumierung infolgedessen nicht erst nach Monaten oder gar erst nach Jahren erfolgt, werden auch viele von den Giften, welche sich sonst dem sicheren Nachweise entziehen, noch mit genügender Sicherheit nachweisen lassen. Aus allen diesen Gründen scheint mir die Exhumierung für den Giftnachweis doch eine größere forensische Bedeutung zu haben, als Dr. Popp annimmt. Dazu kommt noch, daß es sich bei den Exhumierungen nicht immer nur um den Giftnachweis handelt, und daß in diesen Fällen vielfach auch noch nach längerer Zeit sich sichere Feststellungen treffen lassen. Nimmt man dazu, daß durch die Untersuchungen exhumierter Leichen sich mitunter die Unschuld eines zu Unrecht Verdächtigten feststellen läßt, so wird man die Bedeutung der Exhumierungen wohl mit meinen anderen Gewährsmännern höher einschätzen als Dr. Popp. Da außerdem die fakultative Feuerbestattung — und um diese allein handelt es sich ja: bei der obligatorischen wäre es möglicherweise anders, wie wir in den ersten Paragraphen darzutun versucht haben, — keineswegs einen so großen Kulturfortschritt darstellt, wie Dr. Popp, einer weitverbreiteten Ansicht folgend, anzunehmen scheint, so wird man meines Erachtens die von ihm gestellte Frage, ob es erforderlich sei, diesen Kulturfortschritt zugunsten der Strafrechtspflege nicht auszuführen, nicht mit nein, sondern mit einem kräftigen ja beantworten müssen.

Außer Dr. Popp war noch ein bekannter Freund der Feuerbestattung, nämlich Universitätsprofessor Dr. Kratter in Graz, Direktor des dortigen gerichtlich-medizinischen Instituts der dortigen Universität, so liebenswürdig, mir ausführlich zu antworten. Aus seinem



Schreiben vom 23. Februar d. J. interessieren hier folgende Sätze: „Wie Sie selbst bemerken, kennen Sie mich als einen Freund der Feuerbestattung und damit als einen wissenschaftlichen Gegner Ihrer bezüglichen Anschauungen. Meine Auffassung in dieser Streitfrage ist eine vollkommen gefestigte und besteht im Gegensatz zu ihnen in der Anschauung, daß die Rechtspflege in der wahlfreien Feuerbestattung, wie sie nun bereits in nahezu allen Kulturländern besteht, keinen Eintrag erleidet. Meiner Auffassung nach muß es Aufgabe der Rechtspflege sein, sich mit neuen Kulturerscheinungen durch entsprechende Vorsorgen auseinanderzusetzen und ich glaube, daß dies auch ganz leicht möglich ist. Eine mehr als dreißigjährige reiche Erfahrung auf diesem Gebiete der gerichtlichen Medizin hat in mir die Überzeugung gefestigt, daß Enterdigungen von Leichen für später folgende gerichtliche Feststellungen dann überflüssig sind, wenn das Beschauwesen in entsprechender Weise geregelt wird. Es wäre meines Erachtens daher Aufgabe jener Kreise, denen die Fürsorge für eine geordnete Rechtspflege obliegt, für die Einführung einer geordneten ärztlichen Leichenschau als der sichersten Gewähr für die beste Erfüllung aller Belange der Rechtspflege einzutreten. Die Freunde der Feuerbestattung wünschen selbstverständlich, daß nur solche Leichen der Feuerbestattung zugeführt werden dürfen, über deren natürlichen Tod ein Zweifel nicht besteht. Unter dieser Voraussetzung ist aber die Feuerbestattung ein in hohem Maße zu begrüßender kultureller Fortschritt, dessen hygienische und ökonomische Vorteile ebenso wie die ästhetischen Vorzüge gegenüber der Erdbestattung klar zu tageliegen . . . Was die gerichtliche Medizin anbelangt, deren Interesse zu vertreten Sie irrtümlich behaupten, so meine ich, daß diese Interessen wahrzunehmen in allererster Linie die Vertreter dieses Faches berufen sind und da kann ich Ihnen nur die beruhigende Erklärung geben, daß die gerichtliche Medizin durch die Einführung der Feuerbestattung nicht nur keinen Verlust erleiden, und keine Einschränkung ihrer Tätigkeit erfahren wird, sondern daß das gerade Gegenteil zutrifft, weil sich aus der Notwendigkeit nicht etwa Leichen einzuäschern, an denen ein richterliches Interesse haftet, sich die gerichtsärztlichen Funktionen an Leichen vermehren werden. Es wird Aufgabe der Staatanwälte sein, bei beabsichtigter Feuerbestattung sich vor der Verbrennung des Leichnams die Überzeugung zu verschaffen, daß eine verbrecherische Handlung nicht vorliegt, und dies ist mit Hülfe einer geordneten obligatorischen ärztlichen Leichenschau durchaus möglich . . . Ein Gegner wissenschaftlicher, Polemiken, die meiner Erfahrung nach meist mehr verwirren als



klären, werde ich Ihrer Anregung, einen selbständigen Aufsatz in dieser Sache zu veröffentlichen, nicht nachkommen. Wohl aber werde ich meine vollkommen gefestigten und daher nicht mehr änderbaren Anschauungen in dieser Sache in einer Arbeit über das Bestattungswesen mit Einschluß der Feuerbestattung, welche demnächst in der zweiten Auflage des zehnbändigen Lehrbuches der Hygiene von Th. Weyl in Berlin erscheinen wird, niederlegen. Vielleicht gelingt es mir, durch diese Arbeit auch Sie, geehrter Herr Kollege, und weitere richterliche Kreise für den großen kulturellen Fortschritt der Feuerbestattung zu gewinnen." Dieser Aufsatz ist leider noch nicht erschienen, was ich um so mehr bedauere, als die Ausführungen eines Mannes, der über eine derartige Erfahrung verfügt wie Professor Dr. Kratter, sicherlich von größter Bedeutung sind. Aus dem Inhalte seines Briefes an mich sowie aus der Tatsache, daß Professor Kratter, wie die vielen Zitate, die ich aus seinen Schriften anzuführen Gelegenheit gehabt habe, zeigen, selbst vielfach Fälle erlebt hat, in denen sich bei der Untersuchung exhumierter Leichen ganz vorzügliche Resultate erzielen ließen, schließe ich, daß Professor Kratter nicht bestreiten will, daß die Untersuchung exhumierter Leichen von großer Bedeutung für die Rechtspflege ist, sondern daß er nur der Ansicht ist, daß durch Einführung einer obligatorischen ärztlichen Leichenschau sich alle Verbrechen schon vor der Einäscherung entdecken lassen, so daß sich Exhumierungen beziehungsweise Untersuchung der Aschenreste erübrigt. Sollte dies, wie es scheint, die Ansicht Professor Kratters sein, so glaube ich, daß er sich in einem Irrtum befindet, wie ich später in dem betreffenden Paragraphen, welcher die obligatorische Leichenschau, insbesondere durch einen Amtsarzt, behandeln wird, des näheren zeigen werde. Aber auch davon abgesehen, muß doch schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die Exhumierung nicht nur beim Verdacht strafbarer Handlungen in Frage kommt, sondern auch beispielsweise bei Selbstmord und daß jedenfalls auch die Möglichkeit die Unschuld nachzuweisen, wie beispielsweise in dem Fall einer Notzuchtsbeschuldigung, wie wir ihn im übernächsten Paragraphen kennen lernen werden, dem Verdächtigten genommen wird. Daß es in erster Linie Sache der Gerichtsärzte und Gerichtschemiker wäre, sich mit den kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu beschäftigen, habe ich selbst von Anfang an betont; aber abgesehen davon, daß auch der praktische Kriminalist Interesse daran und Befugnis hierzu hat, war es, glaube ich, nicht unverdienstlich, wenn zunächst die Juristen diese Aufgabe in Angriff nahmen; ihre Bemühungen

haben auch insofern Erfolg gehabt, als nicht nur ein Oberarzt in Berlin, dessen Namen ich vorläufig nicht nennen darf, wie er mir schrieb, das Thema wissenschaftlich behandeln wird, sonderu auch die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin sich mit dieser Frage befassen wird. Daß durch die Einführung der Feuerbestattung den Gerichtsärzten Material genommen würde, habe ich auch niemals behauptet: Übrigens ist dieser Gesichtspunkt ja auch vollkommen nebensächlich, wenn auch nicht vom Standpunkte der Wissenschaft aus, so doch für die Frage der kriminalistischen Bedenken. Ob endlich die Bemerkung Professor Kratters, seine Meinung sei so gefestigt, daß sie auf keinen Fall mehr geändert werden könne, nicht doch — ohne ihm nahe treten zu wollen — auf eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber dem hier behandelten Problem schließen läßt, das zu beurteilen, muß ich den geneigten Lesern überlassen.

§ 8.

Wir glauben, die Bedeutung der Untersuchungen an exhumierten Leichen für die Entdeckung eines Schuldigen oder die Eruierung sonstiger für die Rechtspflege wichtiger positiver Tatsachen zur Genüge dargetan zu haben. Bevor wir aber dazu übergehen, den Nachweis zu erbringen, daß die Exhumierungen auch um deswillen wichtig sind, weil nur durch sie mitunter die Unschuld eines grundlos Verdächtigten festgestellt zu werden vermag, müssen wir noch einen Einwand widerlegen, den zwar — man kann fast sagen seltsamer Weise — die Begründung des preußischen Gesetzentwurfs nicht aufgenommen hat, der auch bei den Verhandlungen über das preußische Gesetz nicht zur Sprache gekommen ist, der aber doch in dem erwähnten Gutachten des Medizinalkollegiums des Königreichs Sachsen und in zahllosen Erörterungen der Freunde der Feuerbestattung eine große Rolle spielt: ich meine den Einwand, daß durch die sogenannten Leichenalkaloide, auch Ptomaine genannt, die Untersuchung exhumierter Leichen auf Pflanzengifte sehr unsicher werde, ja, daß dadurch sogar die Gefahr von Justizirrtümern heraufbeschworen würde. Dieser Einwand ist von solcher Tragweite, weil er nicht nur die Bedeutung der Exhumierungen herabsetzt, sondern sie sogar als geradezu gemeingefährlich hinzustellen geeignet ist, daß es sich lohnt, in einem besonderen Abschnitt ihn zu entkräften.

Sander bemerkt, die Auffindung der Pflanzengifte sei sehr problematisch, besonders schwierig nach der Entdeckung der Leichen-



alkaloide, zu denen sie vielfach chemische Beziehungen hätten [1]). Dem kann man durchaus beitreten. Eine ganze Reihe von Autoren geht aber viel weiter, indem sie behaupten, daß durch die Leichenalkaloide der Nachweis der Pflanzenalkaloide überhaupt unmöglich gemacht werde.

So sagt Gerson, der nächst Albu die Hauptautorität für die Anhänger der Feuerbestattung ist, ihr Nachweis sei unsicher, ja meist unmöglich, „denn ganz kurze Zeit nach dem Tode bilden sich im Kadaver die sogenannten Leichenalkaloide. Diese gleichen in ihrem Verhalten gegen Lösungsmittel wie gegen Reagentien auffallend den pflanzlichen Basen, ja viele der ersteren geben sogar für ganz bestimmte Pflanzenalkaloide charakteristische Reaktionen und lassen sich auch hinsichtlich ihrer physiologischen Wirkung diesen an die Seite stellen. Es liegt also auf der Hand, daß das Vorkommen derartiger Stoffe in Leichenteilen die Sicherheit des chemischen Nachweises von Pflanzenbasen in nicht geringem Grade gefährden und unter Umständen die Beantwortung der Frage, ob eine bei einer forensischen Untersuchung abgeschiedene giftige Base wirklich ein von außen eingeführtes Alkaloid pflanzlichen Ursprungs oder ein erst nach dem Tode durch Fäulnis entstandenes Ptomain sei, dem Bereiche der Möglichkeit entrücken muß. Otto führt in seinem Buche „Anleitung zur Ausmittlung von Giften" (Braunschweig 1884) aus der Literatur eine Anzahl von Kriminalfällen an, bei denen diese Unsicherheit eine große Rolle gespielt hat. In einem Falle wies Selmi den Sachverständigen, welche ihre Aussage auf Delphinvergiftung gemacht hatten, nach, daß dieses vermeintliche Delphinin eines der von ihm genau studierten Leichenptomaine sei; ein anderes Mal wurde ein Ptomain für Morphin angesehen und in einer dritten Verhandlung kam sogar das durch seine präzisen Reaktionen so charakteristische Strychnin in Frage" [2]). Diese Fälle werden auch von Schuchardt [3]) und anderen erwähnt. Sanitätsrat Dr. Albu behandelt in seiner gekrönten Preisschrift natürlich gleichfalls die nach seiner Meinung grossen Gefahren der Verwechslung von Leichenalkaloiden und Pflanzenalkaloiden: „Wir haben

1) Sander „Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung? Welche Bedeutung hat sie im hygienischen Sinne?" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin" 1900, 3. Folge, Bd. 20, S. 381.

2) Gerson „Die medizinisch-hygienische Bedeutung der Feuerbestattung" (Hamburg 1896) S. 13f.

3) Schuchardt „Vergiftungen" in Maschkas „Handbuch der gerichtlichen Medizin" Bd. 11 (1882) S. 61 Anm. 1 mit Literaturangaben.

schon erfahren, dass durch die Entdeckung der Leichenalkaloide das Auffinden von Pflanzenalkaloiden sehr problematisch geworden ist. Wenn heute ein Mord mit Morphin, Strychnin, Atropin, Colchicin, Veratrin u. s. w. heimlich vollführt worden ist, wird jeder Verteidiger bei Ausgrabung der Leiche nach einiger Zeit auf Leichenalkaloide plädieren, und die Geschworenen werden bei jetziger wissenschaftlicher Lage der Sache, zumal die schnelle Zesetzlichkeit der Pflanzenalkaloide in der Leiche hinzukommt, schwerlich auf Mord erkennen, und so wird die Sache immer bei einem „non liquet“ bleiben“ [1]).

Mein unbekannter Kritiker in der österreichischen Zeitschrift für Feuerbestattung erwähnt gleichfalls die obigen alten Fälle, zitiert die eben wiedergegebene Stelle aus Albus Schrift und meint dann weiter: „Solche Tatsachen sprechen eine beredte Sprache, und der Jurist hat sie so gut zu berücksichtigen wie der Gerichtsarzt. Welchen Wert hat diesen Resultaten gegenüber das Geständnis Baumerts, „dass nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen unter den Leichenzersetzungsprodukten — mit Ausnahme vielleicht des Muskarins — noch kein einziger Stoff bekannt sei, der in seinen äusseren Eigenschaften und seinem gesamten physikalischen und physiologischen Verhalten mit einem Pflanzenalkaloid vollkommen übereinstimme“, auf das der Verfasser hinweist. Dieses verklausulierte „bis jetzt“ kann einem Unschuldigen acht Jahre Gefängnis kosten, was vom Standpunkte der Humanität schwerer wiegt, als wenn einmal ein Verbrecher mangels eines Beweises frei ausgeht . . . Der Nachweis von Giften in der exhumierten Leiche zu kriminalistischen Zwecken ist in der Mehrzahl der Fälle ein sehr unsicherer Behelf für die Rechtsprechung, teils weil Täuschungen über die Art des Giftes nicht auszuschliessen sind, teils weil bei Giften, die sicher nachzuweisen sind, Irrtümer bezüglich der Herkunft des Giftes sich nicht mit gebotener Bestimmtheit vermeiden lassen. An dieses Resultat fachmännischer Beurteilung müssen sich die Juristen halten, so sehr sie das Ergebnis im Interesse der Kriminalistik bedauern mögen“ [2]).

Auch Advokat Tosquinet, der Vorsitzende der belgischen Gesellschaft für Feuerbestattung, behauptet in seiner Propagandaschrift, die er die Liebenswürdigkeit hatte, mir zu übersenden, unter Hinweis

1) Albu „Die Feuerbestattung — eine Forderung der Hygiene“ (Wien 1895) S. 130.

2) Dr. H. „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Phönix, Blätter für Feuerbestattung und verwandte Gebiete“) Wien 1911 Nr. 2, S. 46.

auf die oben von mir erwähnten alten Fälle, daß Selmi nachgewiesen habe, daß sich die Leichenalkaloide in keiner Beziehung von den Pflanzenalkaloiden unterschieden und chemisch dieselben Reaktionen auslösten sowie daß nach „dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft", die chemische Analyse dazu führen könne, in dem Leichnam einer Person, die eines vollkommen natürlichen Todes gestorben sei, Gift aufzufinden.[1] Das gleiche behauptet Professor Dr. Krafft, Präsident der Gesellschaft für Feuerbestattuag in Lausanne in seiner mir gleichfalls entgegenkommender Weise überreichten Broschüre. Er stellt dort die — zum mindesten für die Untersuchungen an exhumierten Leichen — nicht richtige Behauptung auf, daß die Giftmörder sich heutzutage hauptsächlich schwer nachweisbarer Pflanzengifte zu bedienen pflegten, welche von der Fäulnis bald völlig zerstört würden, und fährt dann fort: „Ja noch mehr! Die Verwesung fabriziert selbst Gifte, Alkaloide, Ptomaine, Toxine, Cadaverin usw., welche sehr leicht verwechselt werden können."[2] Ebenso stellt Dr. Arendt, der Präsident der Gesellschaft für Feuerbestattung zu Anvers in seiner Kritik des de Ryckere'schen Aufsatzes unter Bezugnahme auf Albu die gleiche Behauptung auf.[3] Auf dem vorjährigen Kongreß der Feuerbestattungsvereine in Brüssel hat Professor Krafft bei der Diskussion seine Behauptung aufrecht erhalten, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft „unmöglich" sei, die Leichenalkaloide und die Pflanzenalkaloide mit Sicherheit von einander zu unterscheiden.[4]

Den Behauptungen der Anhänger der Feuerbestattung wird man an sich kein großes Gewicht beilegen, wenn man schon des öfteren die Erfahrung hat machen müssen, daß sie wohl auf allen Punkten die Vorteile der Erdbestattung weit überschätzen und die Nachteile der Feuerbestattung ebensoweit unterschätzen. Der einzige unbefangene Gelehrte, welcher auch die Gefahr der Verwechselung von Ptomainen und Pflanzenalkaloiden für gegeben hält, ist meines Wissens Professor Lewin, allerdings eine Autorität von außerordentlicher Bedeutung. Er führt aus, daß Irrtümer durch Verwechselung von Ptomainen mit Pflanzenbasen leicht zu Justizirrtümern führen könnten: „Viele Ptomaine zeigen sich in ihrem physikalischen Verhalten . . . und ihren

1) Tosquinet „La crémation des cadavres humains", 1907, Bruxelles, S. 38.

2) Krafft „Un progrès d'hygiène publique. La crémation", (Lausanne o. J.) S. 8.

3) Arendt „La crémation au point de vue criminel" („La crémation" Bruxelles, 1910 Nr. 43 S. 338).

4) „Le IV. congrès international de la crémation (ebendort Nr. 54 S. 430).

allgemeinen chemischen Reaktionen den Pflanzenbasen nahe stehend ... In dem Vergiftungsprozesse Brandes — Krebs wurde eine als Coniin angesprochene Base dargestellt, die sich als ein Ptomain erwies. In drei in Italien geführten Kriminalprozessen wurden aus Leichen Alkaloide gewonnen, dis von den ersten Sachverständigen für Delphinin, Morphin und Strychnin gehalten wurden und sich als Leichenalkaloide herausstellten, und in Portugal glaubten Chemiker in dem Prozesse Urbino de Freitas Pflanzenbasen nachgewiesen zu haben, die, wie andere und ich dartaten, solche nicht sein konnten ... Unterscheidungsmerkmale, ob Pflanzenalkaloide oder Ptomaine vorliegen, gibt es nicht" [1]).

Diesem einen, aber gewichtigen Zeugnis stehen eine ganze Reihe von anderen Autoritäten gegenüber, welche anderer Meinung sind.

So sagt auch Stark, trotzdem er ein Anhänger der Feuerbestattung ist, daß bei den jetzigen Kenntnissen der Ptomaine eine Verwechselung mit den Pflanzenalkaloiden nicht mehr zu befürchten sei und beruft sich auch auf Baumerts Urteil in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin vom Jahre 1907 [2]). Ludwig sagt in seiner gehaltvollen Abhandlung, daß bei genügender Vorsicht eine Verwechselung der Ptomaine mit Pflanzenalkaloiden nicht mehr möglich sei, wenngleich ihr Nachweis erschwert werde, da die Fäulnisprodukte in ihrem allgemeinen Verhalten den Pflanzenalkaloiden ähnlich seien und einige auch die eine oder andere Spezialreaktion und physiologische Wirkung eines Pflanzenalkaloides aufweisen: „Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß kein Ptomain bekannt geworden ist, das in allen Reaktionen einem der bekannten Pflanzenalkaloide gleichkommt. Daher erschweren die Ptomaine wohl die Arbeit, aber sie werden den erfahrenen Gerichtschemiker, der gewöhnt ist, nur mit reinen Produkten die Reaktionen anzustellen, nicht täuschen." [3]) Kobert bemerkt, das Leichenmuskarin sei, abgesehen von dem Cholin und Betain das einzige Ptomain, welches mit einem Pflanzenalkaloid in bezug auf chemische Zusammensetzung und Giftwirkung identisch zu sein scheine, sodaß durch Auffinden dieses Alkaloides in der Leiche keineswegs der Beweis einer Vergiftung erbracht sei [4]).

---

1) Lewin „Lehrbuch der Toxikologie" 2. Aufl. (Wien und Leipzig 1899) S. 453.

2) Stark a. a. O. S. 210 f.

3) Ludwig „Erfahrungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Chemie" in der „Wiener medizinischen Wochenschrift" 1910 S. 798.

4) Kobert „Lehrbuch der Intoxationen" 2. Aufl. Bd. I (Stuttgart 1902) S. 1230.



Schürmann führt aus, die Ptomainfrage sei durch Brieger in den drei Teilen seines Werkes „über Ptomanie“ in den Jahren 1885/86 „definitiv“ gelöst. Dieser habe aus faulenden Leichen eine Anzahl chemisch reiner krystallinischer Ptomaine hergestellt und gezeigt, daß von diesen allen nur das Muskarin mit dem gleichnamigen Pflanzenalkaloid identisch sei; alle anderen hätten sich entweder chemisch oder physiologisch anders verhalten. Schlagdenhaufen und Garnier hätten im Prozeß Martiné die chemische Untersuchung auf Strychnin zu führen gehabt. Sie hätten eine Substanz gefunden, die sich chemisch und physiologisch ganz wie das Strychnin verhalten habe. Der Verteidiger hätte aber eingewendet, daß es sich um ein Leichenalkaloid handele. Mit Recht sei ihm entgegengehalten worden, daß, wo alle chemischen und physiologischen Eigenschaften zum Strychnin passend seien, ein solcher Einwand nicht stichhaltig sei[1]). Straßmann bemerkt, daß durch Brieger die Lehre von den Ptomainen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sei.“ Was vor Brieger als Ptomain beschrieben worden ist, und in der Tat bereits in einzelnen Kriminalprozessen von Bedeutung gewesen ist, waren nicht, oder wenigstens nicht allein, diese wirklichen Fäulnisalkaloide, sondern Gemische von verschiedenen Substanzen, in denen sich neben echten Produkten der Verwesung Verunreinigungen der benutzten Reagentien, . . . Zersetzungsprodukte des Eiweiß unter dem Einfluß der zugesetzten Reagentien, ferner organische Produkte des Stoffwechsels anderer Art . . . bestanden. Der größte Teil dieser Substanzen fällt fort, wenn man sich bei der Untersuchung auf Alkaloide nicht mit der Herstellung unreiner Extrakte begnügt, sondern die gewonnenen Körper in sorgfältiger Weise rein darzustellen sucht. Kann man dann in diesen Körpern die sämtlichen chemischen und physiologischen Reaktionen eines bestimmten Alkaloids darstellen, so ist dasselbe auch vorhanden. Denn wir kennen kein Ptomain, welches in allen seinen Eigenschaften etwa mit dem Strychnin oder dem Atropin übereinstimmt“[2]). Ähnlich hatte schon im Jahre 1885 Ernst Ludwig gesagt, daß die Ptomaine große Schwierigkeiten bei der Untersuchung mit sich brächten und daß Verwechselungen vorkommen könnten, „wenn der Chemiker einigermaßen sorglos arbeitet und nicht die nötige Erfahrung besitzt“. Dagegen müsse hervorgehoben werden, daß man bis jetzt noch kein Ptomain aus Leichenteilen oder Speise-

1) Schürmann „Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt“, Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin Bd. 61 (1910) S. 460 f.

2) Straßmann „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (Stuttgart 1895) S. 486.

resten abgeschieden habe, welches einem der bekannten giftigen Pflanzenalkaloide vollkommen gleiche [1]).

Diese Materialien dürften zu dem Nachweis genügen, daß eine Verwechslung zwischen Ptomainen und Pflanzenalkaloiden und eine dadurch bewirkte Verurteilung eines Unschuldigen — wenn man vielleicht von dem Muskarin, dessen Nachweis also niemals als Beweis einer Vergiftung anzusehen ist, absieht — nur dann möglich ist, wenn der Chemiker nicht sachkundig ist, unreine Reagentien benutzt und nicht alle Reaktionen vornimmt. Denn wenn auch manche Ptomaine und Pflanzenalkaloide einander sehr ähnlich sind, so sind sie doch, soweit unsere Kenntnisse reichen, einander — abgesehen von dem Muskarin — niemals vollkommen gleichwertig. Nun werden allerdings von den Anhängern der Feuerbestattung verschiedene Fälle aus den siebziger Jahren angeführt, in denen eine Verwechselung stattgefunden und zu verhängnisvollen Irrtümern geführt hat. Hiezu ist aber einmal zu bemerken, daß die Irrtümer nach dem Urteile Straßmanns nur zum Teil durch die Ptomaine, zum Teil aber auch durch die Nachlässigkeit der Gerichtschemiker entstanden sind, ferner, daß der Nachweis, daß es sich um Ptomaine und nicht die von den ersten Chemikern angenommenen Gifte handele, durch Selmi beziehungsweise Lewin doch gerade beweist, daß es auch damals schon möglich war, bei genügender Sachkunde und bei Benutzung der erforderlichen Vorsicht eine Verwechselung zu vermeiden; endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß in den letzten dreißig Jahren, soweit mir bekannt, ähnliche Fälle sich in der Kriminalpraxis nicht wieder ereignet haben, — wohl auch ein Beweis dafür, daß Verwechselungen zwischen Ptomainen und Pflanzenalkaloiden bei ordnungsmässiger Untersuchung durch geübte Chemiker ausgeschlossen sind. Da trotz der jahrzehntelangen Untersuchungen über Ptomaine natürlich nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß eines Tages doch noch ein Ptomain entdeckt wird, welches genau mit einem giftigen Pflanzenalkaloid übereinstimmt, ist es verständlich, wenn Baumert in seinem oben zitierten Ausspruch sagt, daß eine Verwechselung nicht möglich sei, da „bis jetzt“ außer vielleicht dem Muskarin noch kein Ptomain mit vollkommen gleichen Reaktionen bekannt geworden sei.

An dieses „bis jetzt“ klammert sich, wie wir sahen, Dr. H., indem er meint, dies verklausulierte „bis jetzt“ könne einem Unschuldigen acht Jahr Zuchthaus kosten. Daß Irrtümer möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich, sind, soll zugegeben werden; Irrtümer aber sind

1) Ernst Ludwig „Medizinische Chemie“ (Wien und Leipzig 1885 S. 345).



überall möglich. Wenn wir nur dann verurteilen sollten, wenn jede Möglichkeit eines Irrtums absolut ausgeschlossen ist, dann würden wohl mehr als 99 Proz. der Verbrecher von Schuld und Strafe los und ledig gesprochen werden müssen. Wenn Dr. H. als Strafrichter fungiert hätte, so würde er wissen, daß beinahe jedes Urteil mehr oder minder nur auf Wahrscheinlichkeiten basiert, und daß ein Irrtum in den allerseltensten Fällen absolut ausgeschlossen ist; auch würde er wissen, daß es zahllose Tatsachen gibt, über die sich der Richter weit leichter irren kann, als über ein Pflanzenalkaloid oder ein Ptomain; so liegt es hundertmal näher, daß der Richter einer bewußt oder unbewußt falschen Zeugenaussage zum Opfer fällt, oder daß er eine geistige Erkrankung des Angeklagten nicht erkennt oder daß er zu Unrecht annimmt, daß der Angeklagte sein Opfer mit Überlegung getötet habe: Alle diese möglichen Irrtümer und noch viele andere können zu schweren Irrtümern führen, welche einen Angeklagten unschuldig ins Zuchthaus bringen, ja ihn vielleicht sogar dem Scharfrichter ausliefern Der Richter kann nur gewissenhaft seine Pflicht tun und danach trachten, auf Grund möglichst gesicherter Tatsachen zu seinem Urteil zu gelangen und nach Menschenmöglichkeit die Gefahr eines Irrtums auszuschalten; mehr kann man von ihm nicht verlangen. Deshalb wird er sich auch mit der praktisch so gut wie gar nicht vorhandenen Möglichkeit der Verwechselung eines Ptomains mit einem Pflanzenalkaloid abzufinden wissen. Treffend bemerkt Straßmann gelegentlich einer ähnlichen Streitfrage: „Unmöglich ist es natürlich nicht, daß in Jahr und Tag die Erfahrung gemacht wird, daß alle Erscheinungen, z. B. einer Aorteninsufficienz, ohne das Vorliegen einer solchen Vergiftung bestehen können. Lehren uns doch täglich neue Erfahrungen das Vorkommen von bisher unbekannten Dingen. Wir können aber, wie Seidel zutreffend sagt, den Richter nicht bezahlen mit einem solchen Wechsel auf die Zukunft, der vielleicht nie eingelöst wird. Haben wir uns mit redlichem Bemühen auf Grund des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft unser Urteil gebildet, so haben wir unsere Pflicht getan.“ [1])

Wenn Dr. H. ferner im Anschluß an das Zitat aus Albus Schrift meint, die Geschworenen würden bei jetziger wissenschaftlicher Lage der Sache niemals zu einem Schuldspruch kommen können, wenn der Verteidiger, was er immer tun würde, auf Leichenalkaloide plädieren würde, so dürfte er auch mit dieser Bemerkung den Beifall der Sachverständigen nicht finden, wie schon der von Schürmann berichtete Fall zeigt.

1) Strassmann a. a. O. S. 24 f. Vgl. jetzt auch Sello a. a. O. Bd. I S. 4f.

Daß die heutige wissenschaftliche Überzeugung der Fachleute es in einem solchen Falle für möglich erklären würde, daß ein vorgefundenes und durch alle Versuche festgestelltes Pflanzenalkaloid in Wirklichkeit ein Ptomain sei, muß ich energisch bestreiten; zugeben will ich aber die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß ein Verteidiger diese wissenschaftliche Überzeugung vergangener Jahrzehnte bei seinem Plaidoyer benutzen würde und daß auch die Geschworenen darauf hineinfallen würden; der Schluß aber, der daraus zu ziehen wäre, ist meines Erachtens nur der, daß man Strafsachen, zu deren Entscheidung keineswegs bloß der „gesunde Menschenverstand" gehört, deren Beurteilung vielmehr außer reicher juristischer Kenntnis auch mannigfache andere Kenntnisse erfordert, nicht Laien anvertrauen soll, sondern nur spezialistisch ausgebildeten Berufsrichtern!

Bemerkt werden mag noch, daß Brieger darauf hinweist, daß die stärksten Leichenalkaloide gleich im ersten Stadium der Fäulnis entstehen und rasch mit deren Fortschreiten, binnen acht bis zehn Tagen, wieder zerstört werden.[1]) Danach ist also anscheinend eine Verwechslung der giftigen Ptomaine mit Pflanzenalkaloiden selbst bei Nachlässigkeit des Gerichtschemikers nur in den ersten zehn Tagen nach dem Tode möglich; dadurch würde die Gefahr der Verwechslung noch bedeutend herabgemindert. Auch Dr. Popp hat übrigens, wie er mir mündlich bei einer Zusammenkunft in Berlin im April d. J. mitgeteilt hat, kein Bedenken gegen meine Ausführungen, daß eine Verwechslung von Ptomainen und Pflanzenalkaloiden außer bei großer Nachlässigkeit des Gerichtschemikers nicht mehr möglich sei. Ich hoffe, daß das Märchen von den Justizirrtümern, die durch die gefährlichen Ptomaine entstehen könnten, nun endlich aufhört, als besonders wirksames Argument gegen die Bedeutung der Exhumierungen und damit zugunsten der Feuerbestattung Verwendung zu finden!

§ 9.

Durch die Ausführungen in den beiden letzten Paragraphen ist erwiesen, daß die Exhumierungen eine große Bedeutung haben für die Überführung eines Schuldigen, insbesondere eines Giftmörders, und daß Irrtümer dabei zwar nicht vollkommen ausgeschlossen sind, daß sie aber, wenn die Untersuchung geübten Gerichtsärzten und Gerichtschemikern anvertraut wird, eine quantité négligeable bilden. Wie in einem der folgenden Paragraphen gezeigt werden wird, würden die durch die Exhumierungen ermöglichten Überführungen

1) Vgl. Kunkel „Handbuch der Toxikologie" Bd. II (Jena 1911) S. 1018.



von Schuldigen bei Einführung der Feuerbestattung, auch wenn die angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen, so gut wie immer unmöglich gemacht werden. Die Feuerbestattung würde aber nicht nur vielen Schuldigen dazu verhelfen, der Gerechtigkeit zu entgehen, sondern auch — und das ist ein sehr wichtiges Moment, welches leider nicht genügend beachtet wird — gar manchem Unschuldigen es unmöglich machen, sich von dem auf ihm ruhenden Verdacht zu reinigen. Diese Seite der kriminalistischen Bedenken ist vielleicht noch wichtiger als die zuerst behandelte. Daß ein Unschuldiger verurteilt wird, weil es ihm nicht möglich ist, durch die Exhumierung der Leiche seine Unschuld nachzuweisen, wird zwar selten oder überhaupt nicht vorkommen, da im Zweifel der Angeklagte freigesprochen werden muß, wenngleich immerhin der Fall zu denken ist, daß die Indizien derart gegen den unschuldig Verdächtigten sprechen, daß die Richter von seiner Schuld überzeugt sind, auch ohne daß sie in der Lage sind, beispielsweise die Leiche der angeblich Genotzüchtigten oder des Vergifteten zu untersuchen; Justizrat Sello hat ja in seinem vorhin erwähnten ausgezeichneten Buch eine ganze Anzahl von Fällen auch aus neuester Zeit zusammengetragen, wo auf Grund anscheinend vollkommen überzeugender Indizien Todesurteile oder Urteile auf lebenslängliches Zuchthaus ergangen sind, trotzdem der betreffende in Wirklichkeit unschuldig war. Immerhin ist ein solcher Fall unwahrscheinlich. Sehr dagegen muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß ein schuldlos in Verdacht gekommener, der, wenn die Leiche der betreffenden Person verbrannt worden ist, sich nicht von dem auf ihm lastenden Verdacht völlig zu reinigen vermag, zwar nicht verurteilt, vielleicht nicht einmal angeklagt wird, aber doch durch die Volksstimme als Täter bezeichnet wird, ohne daß es ihm möglich ist, den auf ihm lastenden, ihm vielleicht seine ganze Existenz untergrabenden Verdacht zu beseitigen.

Auf diese Seite der Frage hat verdienstlicherweise auch Stark unter Beibringung mehrerer Beispiele hingewiesen. Er sagt: „Wie leicht kommen falsche Verdächtigungen vor! Es werde z. B. ein Arzt eines Kunstfehlers bei der Behandlung eines verstorbenen Patienten beschuldigt; kann er dann nicht mehr durch das entlastende Zeugnis der nachträglichen Obduktion seine Unschuld erweisen, so ist es, selbst nach erfolgender gerichtlicher Freisprechung, doch leicht um seinen Ruf geschehen. Oder ein anderes Beispiel: Ein Todesfall durch Genuß verdorbener Nahrungsmittel bringe jemanden in den Verdacht, Gift gegeben zu haben. Auch hier kann unter Umständen nur eine



nachträgliche Leichenuntersuchung die Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld treffen." [1])

Stark führt dann mehrere Beispiele an, die von dem Abgeordneten Dr. Schmitt (Düsseldorf) bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4745, 4745f., 4746 und in der Kommission (Kommissionsbericht S. 17) mehrfach erwähnt worden sind. Leider hat kein anderer Abgeordneter diese Anregungen aufgenommen, auch kein Gegner sich auf sie erklärt, so daß man wohl sagen kann, daß dieser Gesichtspunkt bei der Entscheidung über den Gesetzentwurf irgend welchen wesentlichen Einfluß nicht ausgeübt hat. Dies ist um so bedauerlicher, als die Gefahr, daß Unschuldige verdächtig bleiben, weil die betreffende Person eingeäschert worden ist, wie Äußerungen anderer Gelehrter und Fälle aus der gerichtlichen Praxis zeigen, in der Tat durchaus nicht so fernliegend ist.

Ludwig berichtet uns folgenden Fall: „Vor ungefähr 27 Jahren wurde in der Nähe eines slavonischen Dorfes in einem Teiche die Leiche eines Mädchens aufgefunden; durch die gerichtliche Obduktion ergab sich als Todesursache Erstickung im Wasser und daraufhin erfolgte die Beerdigung. Später verbreitete sich im Ort das Gerücht, das Mädchen sei vergiftet und die Leiche sei dann ins Wasser geworfen worden. Einen Monat nach der Beerdigung ordnete der Gerichtshof die Exhumierung, die neuerliche gerichtliche Obduktion und die gerichtlich chemische Untersuchung der Leiche an. Für diese Untersuchung hatte der Obduzent eine sehr geringe Menge von Leichenteilen bestimmt, nämlich im ganzen 70 g, davon waren 47 g Kopfschwarte und Haare. In diesen Leichenteilen wurden deutliche Spuren von Arsenik nachgewiesen. Der begutachtende Gerichtsarzt, den dieser Befund nicht befriedigte, veranlaßte eine zweite Exhumierung, diesmal aber ging man sachgemäß vor, es wurden größere ausreichende Mengen von den einzelnen Teilen der Leiche entnommen und separat in Gläsern verwahrt, auch der übrige Inhalt des Sarges wurde der Untersuchung zugeführt. Die Leiche war in ein buntes Seidenkleid und Seidentuch eingehüllt und der Kopf war mit einem Kranze aus künstlichen Blumen und einem kleinen bunten Teppich geschmückt. Das Ergebnis der chemischen Untersuchung war folgendes: In den Eingeweiden fanden sich nur Spuren von Arsen und Kupfer, ebenso in der Kopfschwarte und den Haaren, Haut und Muskeln der linken Extremitäten waren frei von Arsen und Kupfer. Der auf dem Kopfe der Leiche vorgefundene Kranz aus künstlichen Blumen und

1) Stark a. a. O. S. 198, 199f.



der kleine Teppich enthielten viel Arsen und etwas Kupfer, das Seidenkleid und das Seidentuch, in welche die Leiche eingehüllt war, enthielten beide viel Kupfer und nur geringe Spuren von Arsen, endlich fanden sich in den Hobelspänen, die den Sarg zum Teil ausfüllten, Spuren von Kupfer und Arsen. Die Graberde enthielt Spuren von Arsen und Kupfer, die Friedhofserde, vom Grabe entfernt genommen, erwies sich frei von Arsen und Kupfer. Dieses Ergebnis schließt eine akute Arsenvergiftung aus, es war aber nach dem ersten Befunde nur an eine solche zu denken." [1]) Dieser Fall, der übrigens auch insofern interessant ist, als er zeigt, daß selbst eine von einem Amtsarzt vorgenommene Obduktion nicht immer nützt — dem Obduzenten wäre eine Arsenvergiftung entgangen — beweist, daß es mitunter nur durch Exhumierung der Leiche mit anschließender Obduktion und chemischer Analyse einem schuldlos Verdächtigten möglich ist, sich von dem auf ihm lastenden Verdacht zu befreien.

Einen anderen Fall erwähnt Kratter. Im April 1901 starb im Bezirke des Kreisgerichts Marburg a. D. ein Knabe Pichlaric. Da nachträglich der Verdacht entstand, er sei von Agnes K., durch Darreichung von Niswurz vergiftet worden, wurde die Leiche nach zwölf Tagen wieder ausgegraben und untersucht. Das Gutachten ging dahin: „Metallgifte können bestimmt, Pflanzengifte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist durch die Untersuchung auch in den Leichenteilen ein bestimmtes Pflanzengift nicht sichergestellt worden und spricht der Umstand, daß in den beiden Fläschchen keine Giftreste gefunden wurden, zugunsten der Annahme, daß auch in der Leiche des P. von außen eingeführte Gifte nicht vorhanden waren." [2])

Riedel berichtet folgenden interessanten Fall, bei dem es darauf ankam, nachträglich festzustellen, ob die betreffende Frauensperson noch jungfräulich gewesen war; der Nachweis gelang, wodurch der unschuldig in Verdacht Gekommene glänzend rehabilitiert wurde, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Leiche eingeäschert worden wäre. Eines Tages ging bei dem Amtsgericht Forchheim Anzeige ein, daß die geistesschwache, bei dem Ökonomen H. in Dienst stehende Marie Dittrich in der etwa 2 m tiefen mit Wasser gefüllten, neben der Küche des Wohnhauses befindlichen und als Hausbrunnen benutzten Grube ertrunken sei, nachdem sie die stark ausgetretenen steinernen Stufen hinabgerutscht sei. Es wurde gerichtliche Leichenschau angeordnet. Nach Untersuchung der Leiche und Vernehmung

1) Ludwig a. a. O. S. 796.

2) Kratter (Archiv a. a. O.) Bd. 16 S. 65.

verschiedener Personen wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß eine tödliche Verunglückung vorliege und kein Anlaß gegeben sei, die Sache weiter zu verfolgen. Nach anderthalb Jahren wurde von den Verwandten des H. in bestimmtester Weise die Anschuldigung erhoben, die Dittrich sei nicht verunglückt, sondern von ihrem Dienstherrn, der sie geschwängert habe, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, in den Brunnen gestoßen worden. Da die Anschuldigungen in so bestimmter Weise erfolgten, daß der H. stark verdächtig erschien, wurde er unter Mordverdacht verhaftet und von der Staatsanwaltschaft Bamberg die Exhumierung der Leiche angeordnet. Selbstverständlich konnte es als ausgeschlossen gelten, daß man irgend welche äußeren Spuren finden würde, welche bei der ersten gerichtlichen Leichenschau etwa übersehen worden wären, und welche den Rückschluß gestatteten, daß die Dittrich gewaltsam in den Brunnen geworfen worden sei, wohl aber war es möglich, daß man konstatieren konnte, ob die Dittrich schwanger geworden war, ob also das Motiv, das die Denunzianten angaben, tatsächlich den Angeklagten hätte bestimmen können, den Mord zu begehen. Man fand nun bei der Obduktion mit vollster Deutlichkeit, daß der Uterus jungfräuliche Gestalt und Größe hatte; das Gutachten konnte mit Bestimmtheit dahin abgegeben werden, daß die Dittrich sich nicht in schwangerem Zustande befunden habe. Daraufhin wurde die Untersuchung gegen H. sofort eingestellt, weil sich ergeben hatte, daß die Vermutungen der Verwandten über den intimen Verkehr des Angeklagten mit der Verunglückten nicht zutrafen, sodaß es an jedem Motiv für die Tat fehlte[1]). Wie wäre es dem H. möglich gewesen, sich von dem schmählichen Verdacht zu reinigen, wenn die Dittrich eingeäschert worden wäre? Dieser interessante Fall zeigt übrigens auch, in welcher Weise die Exhumierungen von ausschlaggebender Bedeutung werden können, auch wenn es sich nicht um Verdacht des Giftmordes handelt.

Selbst die Organe der Vereine für Feuerbestattung liefern uns Material für diese Frage.

In seinem schon mehrfach erwähnten Aufsatze erwähnt nämlich Dr. Popp folgenden Fall aus seiner Praxis. In Frankfurt a. M. war eine Frau nach Angabe des ärztlichen Totenscheins an einem Herzleiden gestorben. Erst nach längerer Zeit verdichtete sich der Klatsch zu einer Voruntersuchung gegen den Witwer wegen Vergiftung seiner Frau durch Arsenik. Die Exhumierung wurde im Jahre 1906 vor-

1) Riedel „Zur Kasuistik der Spätexhumierungen menschlicher Leichen" in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" 1899 S. 767f.



genommen. Die chemische Untersuchung ergab in allen untersuchten Leichenteilen Spuren von Arsen, aber von verschiedener Verteilung. Berechnete man die Mengenbefunde auf die normalen beziehungsweise mutmaßlichen Gewichte der ganzen frischen Organteile unter Berücksichtigung des Wassergehalts, so ergibt sich ein Gesamtbefund von 13,3 mg Arsenik ohne denjenigen Anteil, welcher auf die blutreichen Organe und die Muskeln entfallen würde. Die Untersuchung zeigte, daß die noch in der Leiche vorhandene Gesamtmenge verhältnismäßig geringfügig war, da die tödliche Dosis für einen erwachsenen Menschen zwischen 30 und 50 mg beträgt. Ferner war aber aus den Befunden zu ersehen, daß das Arsen nicht nur in den ersten Verdauungswegen erschien, wie bei einer akuten Vergiftung, sondern daß es zum großen Teil schon in den Knochen verankert war. Es war infolgedessen mit der Möglichkeit einer chronischen Arsenvergiftung zu rechnen; tatsächlich ergab sich bei weiterer Nachforschung, daß die Frau in den letzten Jahren ihres Lebens häufig Arsenatpillen gegen Asthma einnahm und vermutlich auch kurz vor ihrem Tode zu ihnen gegriffen hatte. „Die ärztliche Diagnose der Todesursache konnte also trotz der Anwesenheit von Arsen richtig sein und der Witwer war von dem Verdacht des Giftmordes zu befreien.“ [1]) Dieser Fall zeigt nebenbei auch noch, daß eine wirkliche Gefahr, daß bei Untersuchungen exhumierter Leichen das aus Medikamenten stammende Gift für Gift gehalten wird, das dem betreffenden zu Vergiftungszwecken beigebracht worden ist, nicht besteht, daß andererseits aber der Arsennachweis in der Asche Feuerbestatteter, auf den wir bald zu sprechen kommen werden, schon um deswillen keinerlei praktische Bedeutung beanspruchen kann, weil es nicht möglich wäre festzustellen, auf welche Weise das Arsen in den Leichnam gelangt ist.

Einen weiteren Fall berichtet eine sonderbarerweise in der belgischen Zeitschrift für Feuerbestattung wiedergegebene Zeitungsnotiz, der zu mißtrauen wir keinen Anlaß haben, da sie ja sogar unseren Gegnern als zuverlässig erschienen ist. Die öffentliche Meinung klagte nach dem „Soir“ vom 27. August 1909 seit einiger Zeit einen Apotheker von Blégny-Trembleur bei Liège an, den Tod einer Frau X. in dem betreffenden Orte verursacht zu haben durch Arzneimittel, die er ihr verschafft hätte. Die Behörden ordneten die Ausgrabung der Leiche an; zu ihrem Staunen fand man in dem Sarg, welcher angeblich die Gebeine der Frau X. enthalten sollte, die Leiche eines

1) Popp a. a. O. S. 37.



bärtigen Mannes; man mußte sechs verschiedene Gräber öffnen, bis man endlich die richtige Leiche gefunden hatte. Bei der Untersuchung der Leiche fand man, daß die Gerüchte, welche den Apotheker beschuldigten, vollkommen unbegründet und aus der Luft gegriffen waren und daß der Verdächtigte vollkommen unschuldig war.[1]) Offenbar gibt das Organ des belgischen Vereins für Feuerbestattung den Fall wieder, um zu beweisen, daß Verwechselungen von Leichen vorkommen können, ohne aber daran zu denken, daß eine derartige Verwechselung bei der Asche von Leichen genau so gut passieren kann und daß sie dort sogar wegen der Ähnlichkeit der verschiedenen Aschenreste nicht wieder gut gemacht werden kann, während bei der begrabenen Leiche immerhin noch eine Aufklärung des Irrtums möglich ist. Falls die Untersuchung der Aschenreste überhaupt irgend einen kriminalistischen Wert haben sollte — was ich aber in Abrede stelle — würde eine derartige Verwechselung notgedrungen verhängnisvoll wirken müssen, während bei der Exhumierung einer Leiche ein derartiger Irrtum in den meisten Fällen noch wird aufgeklärt werden können. Was der Fall aber ferner noch beweist — und daran hat der Redakteur jenes Blattes sicherlich nicht gedacht — das ist, daß durch die Untersuchung exhumierter Leichen unschuldig Verdächtigten die Möglichkeit geboten wird, den Verdacht vollkommen zu zerstreuen!

Einen Fall aus dem Jahre 1831 berichtet uns Justizrat Sello in seinem erwähnten Buche. Eine Frau, die sich kurz vor ihrer Niederkunft befand, war eines Morgens tot im Bett aufgefunden worden. Der Kreiswundarzt stellte als Todesursache Schlagfluß fest und bemerkte in seinem Bericht, daß keine Spuren einer gewaltsamen Todesursache vorhanden seien. Die Leiche wurde beerdigt, aber nach einiger Zeit wieder ausgegraben, da der Witwer von den Bewohnern des Dorfes beschuldigt wurde, seine Frau getötet zu haben. Bei der Obduktion glaubte der Kreisphysikus und ein anderer Kreiswundarzt die Mehrzahl der Erdrosselungszeichen feststellen zu können. Der Schwager der Verstorbenen wurde auf Grund dieser Tatsache und weil auch einige andere Indizien zu seinen Ungunsten sprachen, von dem Schwurgericht zum Tode verurteilt und sein Kassationsgesuch verworfen. Da das Medizinalkollegium der Rheinprovinz den Obduktionsbericht aber als eine durchaus leichtsinnige Arbeit bezeichnet hatte, weil der Schluß von den wenigen an der Leiche gefundenen Spuren einer äußeren Gewalt vollkommen willkürlich sei und der

1) „La crémation“ Nr. 42 (1909) S. 334.



größte Teil des darin enthaltenen Leichenbefundes ebensowohl auf den natürlichen wie den gewaltsamen Erstickungstod passe, wurde der Kriminalsenat des Kammergerichts aufgefordert, sich gutachtlich über den Fall zu äußern. Dies geschah in gründlichster Weise — der Bericht umfaßt neunzig Druckseiten — und zwar in vernichtender Weise für die Obduzenten. Der König versagte daraufhin die Bestätigung des Urteils mit dem Hinzufügen, daß die völlige Freisprechung nicht zweifelhaft erscheine.[1]) Man könnte diesen Fall ja vielleicht auch anführen, um darzutun, zu welchen trügerischen Ergebnissen, die die Verurteilung eines Unschuldigen zum Tode veranlassen könnten, die Untersuchungen an exhumierten Leichen führen könnten. Dies wäre aber meines Erachtens verfehlt, da es wohl als ausgeschlossen gelten muß, daß unsere Kreisärzte mit einer derartigen Leichtfertigkeit ein Gutachten in einer Sache, bei der es sich um Tod und Leben handelt, abgeben würden. Aus dem gleichen Grunde wird man den Fall auch nicht zum Beweise dafür anführen dürfen, daß selbst die Obduktion nicht immer genügt, da Irrtümer hierbei nicht ausgeschlossen seien. Dagegen beweist der Fall, daß unter Umständen nur durch die Untersuchung des exhumierten Leiche ein später entstehender Verdacht entkräftet werden kann.

Auch in dem berühmten Prozeß Wendt (1830), in welchem Wendt u. a. der Ermordung der Witwe Stegemann beschuldigt wurde, konnte durch Untersuchung der exhumierten Leiche festgestellt werden, — die Witwe Stegemann war nach Angabe des behandelnden Arztes an Schlagfluß gestorben — daß sich in der Leiche weder Arsenik noch eine andere giftige Substanz befand, und daß nicht anzunehmen sei, daß die Stegemann eines unnatürlichen, insbesondere eines Vergiftungstodes, gestorben sei.[2])

Diese wenigen Fälle, die sich bei genauer Durchsicht der Literatur, zu der es mir an Zeit fehlte, sicherlich noch um ein Vielfaches ergänzen lassen würden, zeigen schon zur Genüge, daß es in der Tat für einen unschuldig Verdächtigten oft von grösster Bedeutung ist, wenn er durch Obduktion und eventuell chemische Analyse der Leiche die Haltlosigkeit der Beschuldigung nachzuweisen vermag. Nun muß man aber bedenken, daß in der Literatur wohl kaum alle Fälle, die tatsächlich vorgekommen sind, geschildert sein werden; es ist vielmehr anzunehmen, daß die in der kriminalistischen Literatur aufbewahrten nur einen kleinen Teil der wirk-

1) Sello a. a. O. Bd. I. S. 50ff.
2) Sello l. cit. S. 45.

lich vorgekommenen Fälle darstellen. Die Bedeutung des Unschuldsbeweises durch Untersuchung der exhumierten Leiche ist also noch größer, als es den Anschein hat. Dazu kommt aber noch daß Geschwätz, welches einen Unschuldigen verdächtigt, sich noch leichter als heute bilden wird, wenn es erst bekannt sein wird, daß es sich um einen Eingeäscherten handelt und daß Untersuchungen an der Asche Eingeäscherter zu brauchbaren Resultaten weder für die Schuld noch für die Unschuld des Verdächtigten zu führen vermögen. Dann werden solche Gerüchte, die schon manchen Justizmord auf dem Gewissen haben und schon die Ehre und das Leben manches Menschen leichtfertig vernichtet haben, noch weit skrupelloser aufkommen und kolportiert werden und sich mit noch grösserer Zähigkeit halten. Der Verdacht, in den namentlich auch Aerzte kommen können, daß sie durch fahrlässige Verschreibung von Medikamenten den Tod eines Patienten verursacht haben, ist durchaus nicht fernliegend, da nach dem Zeugnis von Firgau eigentliche Medizinalvergiftungen „nicht gerade selten" zur Anklage eines Arztes führen. Firgau setzt hinzu: „Wenn nicht noch mehr Unglücksfälle durch nachlässige Rezepte sich ereignen, so ist das dem Umstande zu verdanken, daß der Apotheker jedes Rezept vorher genau prüfen muß und daß er bei ihm nicht korrekt erscheinender Verordnung das Recht und die Pflicht hat, dem betreffenden Arzt davon Mitteilung zu machen" [1]).

Nun könnte man vielleicht noch einwenden, das ein negativer Befund bei der chemischen Analyse niemals den Nachweis dafür erbringen könne, daß tatsächlich dem betreffenden bei Lebzeiten ein Gift nicht beigebracht worden sei, da es ja möglich wäre, daß das Gift entweder durch die Fäulnis sich dem Nachweise entzieht oder überhaupt mit unseren heutigen Methoden noch nicht festgestellt werden könne oder weil das Gift durch den Urin, durch Erbrechen u. s. w. den Körper wieder verlassen habe. Auf diesem Standpunkte steht anscheinend Lewin, wenn er behauptet: „Niemals schließt ein negativer Befund eine Vergiftung aus. Es kann eine solche aus den begleitenden Umständen mitunter so sicher gefolgert werden, daß z. B. eine Verurteilung eines Giftmörders erfolgen kann" [2]). Daran ist ja zweifellos soviel richtig, daß es nicht immer — aber immerhin nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, wenn man nicht in die Gefahr eines Justizmordes sich begeben will — einer Untersu-

1) Firgau „Gifte und stark wirkende Arzneimittel in gerichtlicher, hygienischer, gewerblicher Beleuchtung" (1901) S. 103.

2) Lewin a. a. O. S. 14.



chung der exhumierten Leiche bedürfen wird, sowie daß auch nicht immer der negative Befund wird dartun können, daß die betreffende Person tatsächlich einem Giftmorde nicht zum Opfer gefallen sei. Oefter ist dieser Rückschluß aber doch zulässig, wie die oben angeführten Beispiele beweisen. Dazu kommt noch, daß die Untersuchungen an exhumierten Leichen, wie wir sahen, nicht nur einen Verdacht bezüglich Giftmordes entkräften können, sondern daß sie vielmehr auch in der Lage sind, andere Verdachtsmomente zu zerstreuen. Die Bedeutung der Untersuchungen an exhumierten Leichen wird also meines Erachtens durch die Bemerkung Lewins nicht erschüttert.

Zum Beweise dafür darf ich mich wohl auch auf das Zeugnis des Landesgerichts- und Polizeiarztes Dr. Kalmus in Prag berufen, der mir am 22. Februar d. Js. schrieb, er kenne einen Fall, wo eine geisteskranke Frau Selbstmord verübt habe durch einen Hutnadelstich in daß Herz, was erst bei der Obduktion an den Tag getreten sei; sehr leicht hätte hier ein Unschuldiger in Verdacht geraten können: „Das ist für mich überhaupt ein Hauptgrund gegen die häufige Leichenverbrennung, daß Unschuldigen, sehr häufig auch falsch beschuldigten Aerzten, das Beweismaterial für ihre Unschuld entzogen wird. Wir erleben jeden Tag fast Ersatzansprüche an Aerzte wegen ärztlicher nnrichtiger Behandlung usw".

§ 10.

Nachdem wir bisher festgestellt haben, daß den Exhumierungen eine nicht geringe Bedeutung für die Rechtspflege zukommt, insofern sie die Überführung des Schuldigen und die Feststellung relevanter Tatsachen für den Zivilprozeß ermöglichen, andererseits auch einem zu Unrecht Verdächtigten die Möglichkeit geben, die Haltlosigkeit der Verdachtsgründe darzutun, wollen wir nunmehr feststellen, welche Dienste die Untersuchung der nach der Feuerbestattung übrig bleibenden Asche für die Rechtspflege zu leisten vermag.

Allzuviel ist dies sicherlich nicht, wie auch die enragiertesten Anhänger der Feuerbestattung zugeben müssen.

Aus der trefflichen Übersicht, die uns Stark a. a. O. gegeben hat, geht hervor, daß in der Asche irgend welche Verletzungen der Weichteile oder der Knochen selbstverständlich nicht mehr nachgewiesen werden können, daß also höchstens der Giftnachweis in Frage kommt. Aber auch die organischen Gifte haben sich bei der hohen Temperatur von 100 ^{0} restlos verflüchtigt, ebenso die anorganischen Säuren, sonderbarerweise mit Ausnahme des Arsen, auf das wir



weiter unten noch ausführlich zu sprechen kommen werden. Auch Phosphor und Quecksilber sind nicht mehr nachzuweisen, Blei nur unter besonders günstigen Umständen, Kupfer dagegen mit Sicherheit, da es bei einer Temperatur von 1000° erst zu schmelzen beginnt. Was das Arsen anbetrifft, so bemerkt Stark: „Leider würde es nicht möglich sein, die betreffende Form nachzuweisen, in der das Arsen in den Körper gelangt ist; so könnten dann gefährliche Irrtümer entstehen, indem vielleicht beim Vorfinden von Arsen eine kriminelle Vergiftung mit demselben angenommen würde, während in Wirklichkeit das Arsen mit dem Beruf des Verstorbenen im Zusammenhang stand . . . Vermutlich sind aber die in der Asche zu findenden Arsenverbindungen immer dieselben, unabhängig von der Art des in den Organismus gedrungenen Arsens."

Stark steht also der Bedeutung des Arsennachweises in der Asche feuerbestatteter Personen zwar etwas skeptisch gegenüber, hält aber dennoch die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß auf diese Weise ein Verbrechen noch seine nachträgliche Sühne erhalten könne. Viele Freunde der Feuerbestattung stehen auf einem noch krasseren Standpunkte und haben keinen Zweifel daran, daß der Arsennachweis in der Asche sehr geeignet sei, die Bedenken gegen die Feuerbestattung zu entkräften, da gerade die Arsenvergiftung sehr häufig sei, die Exhumierungen also fast in allen Fällen gegenüber der Untersuchung der Aschenreste einen wesentlichen Vorzug nicht hätten. Dieser Standpunkt ist bei einiger Überlegung nicht haltbar und hat dennoch bei den Beratungen des preußischen Gesetzes eine nicht unbedeutende unselige Rolle gespielt.

Schon Sander bemerkt, von 617 Vergiftungsfällen, die nach einer im Jahre 1880 veröffentlichten Statistik in den letzten zehn Jahren in Frankreich vorgekommen seien, wären 512 Vergiftungen mit Grünspan, Kupfersulfat und Arsen gewesen, also mit „Substanzen, die in der Verbrennungsasche ebensowohl nachgewiesen werden könnten, wie in exhumierten Leichen". Albu versteigt sich in seiner oben zitierten Auslassung, die auch von Arendt angeführt wird, gar zu der kühnen Behauptung, daß vom Arsen, Phosphor, Blei, Kupfer und Blausäure „die meisten" dieser Gifte auch in der Asche nachgewiesen werden könnten, während in Wirklichkeit nur Kupfer und Arsen, unter besonders günstigen Umständen vielleicht auch Blei nachgewiesen werden kann, während die in der Praxis viel wichtigeren Gifte als Blei und Kupfer, nämlich Phosphor und Blausäure sich in der Flammenglut vollkommen verflüchtigen. An einer späteren Stelle seiner Kritik de Ryckeres wendet sich Arendt da-



gegen, daß der Arsennachweis in der Asche in einem Falle, den de Ryckere erwähnt, unmöglich gewesen wäre und spricht die Ansicht aus, daß es auch dann möglich gewesen wäre, die Mörder noch nachträglich zur Verantwortung zu ziehen, nachdem sie verbrannt worden wären [1]). Huismann erklärte auf dem vierten internationalen Kongreß für Feuerbestattung, der im vorigen Jahre in Brüssel tagte, daß die Mehrzahl der mineralischen Gifte in der Asche nachweisbar wären [2]). Auch die früher angeführte Begründung des preußischen Gesetzes teilte diese Anschauung, die auch von einem Vertreter der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern noch in der Kommission des Herrenhauses verteidigt wurde, indem er ausführte, daß schwere Metalle, wie Kupfer und Blei, sowie merkwürdigerweise auch Arsen in der Asche noch nachgewiesen werden könnten (Kommissionsbericht des Herrenhauses, S. 13). Also auch die preußische Regierung muß der Ansicht gewesen sein, daß der Nachweis von Arsen — nur dieser kommt praktisch in Frage — von forensischer Bedeutung werden könne.

Es ist aber kaum verständlich, wie die Regierung diese Ansicht teilen konnte, da es doch zu klar auf der Hand liegt, daß allein aus dem Arsennachweis niemals die richterliche Überzeugung von der Schuld eines Verdächtigen geschöpft werden kann. Schon Hans Groß wies darauf hin, daß dies niemals der Fall sein könne, da man nicht werde dafür garantieren können, daß die zur Verbrennung benutzte Steinkohle, die Schachtbekleidung usw. vollkommen arsenfrei gewesen wären, und da insbesondere, selbst wenn der Körper nackt verbrannt worden wäre, doch durch eine Pomade, ein Haarfärbemittel, eine Salbe, eine Zahnplombierung, ein falsches Gebiß usw. Arsen mitgebracht werden könne, ohne daß der Mensch vergiftet worden sei; außerdem würden dann die Giftmörder einfach nicht das auch in der Asche nachweisbare Arsen benutzen, sondern andere Gifte, insbesondere Pflanzenalkaloide. Außerdem müßte man mit der Möglichkeit rechnen, daß das Arsen nach dem Tode und nach behördlicher Besichtigung der Leiche dieser eingefügt worden sei, um einen Unschuldigen in den Verdacht zu bringen, den betreffenden vergiftet zu haben. Aus all diesen Gründen wird es überhaupt kaum jemals dazu kommen, daß Anklage erhoben oder auch nur, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, da ja doch von vornherein feststeht, daß sie aussichtslos ist.

---

1) Arendt a. a. O. S. 338, 353.

2) Huismann in „La crémation" Nr. 55, 1911 S. 433.

Diese Ansicht von Groß und mir, daß der Arsennachweis in der Asche faktisch nichts nützt, kann ich durch eine Anzahl von Äußerungen von Medizinern und Chemikern sowie sonstigen kompetenten Beurteilern stützen.

Dr. Popp schildert den im vorigen Paragraphen zitierten Fall wo in der Leiche einer Frau aus Frankfurt a. M. Arsen gefunden wurde, weil sie Jahre lang Arsenpillen genommen hatte. Wäre die Frau eingeäschert worden, so hätte sich das Arsen auch nachweisen lassen. Würde man sich an dem Nachweise des Arsens genügen lassen und wäre man von der Annahme ausgegangen, daß die verhältnismäßig kleine Menge sich dadurch erkläre, daß das meiste vielleicht wieder ausgebrochen oder bei der Einäscherung verloren gegangen sei, so hätte diese Tatsache wohl als genügendes Fundament zu einer Verurteilung gegolten. Die oben zitierten Vertreter des Standpunktes, daß der Arsennachweis in der Asche von forensischer Bedeutung sei, insbesondere auch die preußische Regierung, müssen dieser Ansicht sein. Dr. Popp ist aber vorsichtiger, denn er bemerkt mit Recht, daß außer dem Nachweis des Vorhandenseins des Giftes immer erst der weitere Nachweis erbracht werden müsse, daß es zum Zweck der Vergiftung dem Körper zu Lebzeiten einverleibt worden sei. Er gibt offen zu, daß dieser Nachweis bei der Asche Feuerbestatteter nicht möglich sei, wenngleich er der optimistischen Ansicht ist, daß erst weitere Erfahrungen gesammelt werden müßten und daß es dann nicht ausgeschlossen sei, daß auch hierfür gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung geboten werden vermöchten.[1])

Schwartz sagt in einem zwar kurzen aber lehrreichen Aufsatz, wenn eine Leiche ohne Obduktion und chemische Analyse verbrannt sei, „so kann den Gerichten nur ein kleiner Aschenrest zugestellt werden, aus dem keine hinreichenden Schlüsse bezüglich der Ermordung oder Vergiftung gezogen werden können.“ [2]) Husemann bemerkt: „Begnügt man sich mit der Auffindung der Gifte im Magen oder Darminhalt, so ist die Möglichkeit einer zufälligen oder böswilligen Einführung desselben nach dem Tode nicht ausgeschlossen“ [3]) um so mehr wäre dies natürlich der Fall, wenn man sich an dem Arsennachweis in der Asche genügen lassen wollte. Nach Lewin können Gifte nach dem Tode aus böswilliger Absicht der Leiche

1) Popp a. a. O. S. 37, 39.

2) Schwartz „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der gerichtlichen Heilkunde“ („Die Heilkunde. Monatsschrift für praktische Medizin“, Berlin und Leipzig 1910) S. 216.

3) Husemann „Handbuch der Toxikologie“ (Berlin 1862) S. 113.

eingeführt sein und sich durch Imbibition beziehungsweise Diffusion weiter ausbreiten. Vom Mastdarm, Magen, der Nasenhöhle kann in einigen Tagen die Wanderung des Giftes bis in das Gehirn stattfinden. Durchgreifende diagnostische Unterschiede zwischen vitaler Resorption und postmortaler Diffusion gibt es nicht; außerdem tritt noch Resorption ein, wenn das Gift in der Agonie, selbst nach dem letzten Atemzuge beigebracht wurde.[1]) Für unsere Frage ist auch interessant, wenn Kobert darauf hinweist, „daß die mikroskopische Untersuchung der Leichenteile Vergifteter durch die Chemie keineswegs überflüssig gemacht und ersetzt werden kann. Beide sollen nebeneinander hergehen und sich in schwierigen Fällen ergänzen".[2]) Nach Kratter begegnen wir Kupferspuren in der Leber geradezu regelmäßig[3]), sodaß jedenfalls geringe Kupfermengen in der Asche schon deshalb von keinerlei Beweiskraft wären. Dies aber auch deshalb, weil Kupfersalze und arsenige Säuren in dem Schweinfurter Grün, dem Pariser Grün und anderen Farben enthalten sind und nicht nur schon zu kriminellen Vergiftungen benutzt worden sind, sondern auch zu ökonomischen und gewerblichen Vergiftungen geführt haben.[4]) Wenn jemand, der an einer solchen gewerblichen Vergiftung erkrankt war, ohne daß der Arzt es gemerkt hätte, und der vielleicht auch an einer anderen Krankheit gestorben ist, feuerbestattet wird, so wird man in der Leichenasche Kupfer finden und kann daraus, wenn man den Standpunkt der preußischen Regierung teilt, den Schluß ziehen, daß der betreffende vergiftet worden ist. Daß bei Anwendung dieser Methode die entsetzlichsten Irrtümer unvermeidbar wären, liegt auf der Hand. Wenn Kratter sagt, er sei mehrmals auf Grund der quantitativen Analyse in der Lage gewesen, die kriminelle Vergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers zu behaupten und andererseits die Behauptung des Arsenessens als unwahrscheinlich zurückzuweisen,[5]) so wird man zugeben müssen, daß dieser Unterscheidung bei dem Nachweis des Arsens in der Asche vermutlich nicht würde gemacht werden können, da eben nicht festzustellen ist, in welchen Organen sich das Arsen, das in den Aschenresten gefunden wird, befunden hat.[6]) Kratter, der begeisterte

---

1) Lewin a. a. O. S. 14.

2) Kobert a. a. O. Bd. 1 S. 85.

3) Kratter (Archiv a. a. O.) Bd. 13 S. 160.

4) Ebendort S. 159 sowie Dennstedt „Die Chemie in der Rechtspflege" (Leipzig 1910) S. 83.

5) Kratter a. a. O. Bd. 13 S. 138.

6) Vgl. die lehrreichen Ausführungen bei Kratter ebendort S. 137.

Anhänger der Feuerbestattung, macht folgende Bemerkung, welche vernichtend ist für die Behauptung anderer, daß der Arsennachweis in der Asche von irgend einer kriminalistischen Bedeutung sein könne: „Die chemische Untersuchung vermag auch bei einem positiven Ergebnis niemals den Bestand einer Vergiftung zu erweisen, sondern sie kann nur dartun, daß in den Organen Gift und wieviel davon vorhanden war. Damit, daß in den Leichenteilen eines Menschen Arsen gefunden wurde, ist noch lange nicht erwiesen, daß dieser Mensch auch an einer Arsenvergiftung gestorben sei. Denn er kann entweder ein Arsenesser gewesen sein oder vor seinem Tode medizinale Mengen von Arsen bekommen haben oder das Arsen ist als eine zufällige Verunreinigung von außen in den Leichnam hineingekommen, z. B. durch arsenhaltige künstlich gefärbte Blumen, Kränze und anderen Leichenschmuck oder durch arsenhaltige Friedhofserde.“ [1]) Während sich bei der Untersuchung exhumierter Leichen wohl durchweg bei genügender Sorgfalt die verschiedenen Möglichkeiten stets werden unterscheiden lassen, wäre dies natürlich bei der Untersuchung der Asche Feuerbestatteter auf Spuren von Arsen hin natürlich ein Ding der Unmöglichkeit. Hierher gehört es auch, wenn Kratter weiter bemerkt: „Ob und inwieweit solche aus chemisch untersuchten Organen erhaltene Arsenspuren toxikologisch verwertet werden können, das zu beurteilen ist nicht Sache des Gerichtschemikers, sondern Sache des Gerichtsarztes. Dieser hat nicht nur bei Arsenvergiftung, sondern in einem jeden Vergiftungsfalle das Ergebnis der chemischen Analyse mit den beobachteten Krankheitserscheinungen und den aufgenommenen Leichenbefunden sorgfältig zu vergleichen. Erst aus einer sachlichen Darlegung, welche sich auf die ganze Beweistrias (Krankheitserscheinungen, Leichenbefund und chemischen Giftnachweis) erstreckt und stützt, kann sich der für die Rechtsprechung unbedingt erforderliche Schluß ergeben: N. N. ist an dieser oder jener Vergiftung gestorben.“ [2]) Mit diesem Urteile des berühmten Gerichtschemikers stimmt überein das Urteil von Professor Straßmann, dem berühmten Vertreter der gerichtlichen Medizin, der ausführt, daß — ganz abgesehen von der Reinheit der Reagentien — einzelne Giftstoffe als natürliche Bestandteile des Körpers vorkämen, andere in unschädlicher Menge in Speisen oder Medikamenten eingeführt sein können; um zu entscheiden, ob wirklich ein Giftmord vorliege, genüge daher das positive Ergebnis der chemischen Analyse nicht, auch schon deshalb nicht, weil es

1) Kratter ebendort S. 136f.

2) Kratter a. a. O. S. 136.



möglich sei, daß das Gift nach dem Tode der Leiche eingeführt worden sei, was man mitunter an der Verteilung des Giftes erkennen könne.[1]) Daß auch die Gefahr, die durch Benutzung unreiner Reagentien usw. hervorgerufen werden kann, keineswegs zu unterschätzen ist, das ergibt sich aus der Mitteilung Ludwigs, er habe sich einmal eines aus einer bestimmten Sorte Jenaer Glases gefertigten Destillierapparates bedient und dabei konstatiert, daß die Säure nach der Destillation arsenhaltiger war als vor der Reinigung; es habe sich dann herausgestellt, daß die betreffende Glassorte arsenhaltig gewesen wäre.[2])

Zum Schluß noch einen praktischen Fall, welcher demonstriert, zu welchen Irrtümern die Verwertung des Arsen- oder Kupferbefundes in der Asche Feuerbestatteter Anlaß geben könnte.

Auch Rühs räumt ein, daß die chemische Untersuchung der Asche einen sicheren Schluß nicht gestattet. Es wäre, selbst wenn man Arsen finden würde, „nicht sicher, ob dasselbe nicht aus Gegenständen, die man der Leiche mitgegeben hatte, aus den Nägeln und Schrauben, aus den Griffen oder sonstigen Verzierungen des Sarges stammte und sich nur auf die Knochenstücke niedergeschlagen hatte.“ Dies zeigt auch der Fall Visoceik in Marburg a. D. (Untersteiermark), wo nach dreiundeinemhalben Jahre der Verdacht auftauchte, daß der Mann die Frau vergiftet habe. Keines der gangbaren Pflanzen- und Mineralgifte wurde gefunden, wohl aber ungewöhnlich viel Kupfer. Trotzdem ließ sich feststellen, daß keine Kupfervergiftung vorgelegen habe, da sich in den Brusteingeweiden kein Kupfer fand. Als Quelle des Kupfergehaltes ließ sich der Rosenkranz nachweisen, dessen Reste sich in der offenen Bauchhöhle vorfanden. Zweifellos waren sie bei der fortschreitenden Fäulnis nach Bersten der Bauchhöhle mit den auf dem Bauch nach Landessitte mit dem Rosenkranz umwickelten Händen in die Bauchhöhle hinabgeglitten.[3]) Ähnlich hatte sich der Fall auch bei der Einäscherung der Leiche zutragen können, da trotz aller Vorschriften und aller Vorsicht mit der Leiche ein kupferner Gegenstand verbrannt sein könnte — man denke beispielsweise, daß ein Erwachsener oder ein Kind einen kupfernen Gegenstand, vielleicht ein Zweipfennigstück absichtlich oder versehentlich verschluckt hat, dann aber bald danach an einer ganz anderen Todesursache gestorben

1) Straßmann a. a. O. S. 410.

2) Ludwig a. a. O. S. 794f.

3) Rühs „Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1907, 3. Folge Bd. 34 S. 140f.

ist. Dann würde man auch eine ungewöhnliche Menge von Kupfer vorfinden; es würde sich aber nicht mehr nachweisen lassen, auf welche Weise das Kupfer in die Asche gelangt ist. Würde daher auch eine Verurteilung auf Grund dieses Kupfernachweises kaum erfolgen, so hätte andererseits der Angeschuldigte nicht mehr die Möglichkeit, einwandfrei seine Unschuld nachzuweisen. Im praktischen Ergebnis kann man konstatieren, daß die Untersuchung der Asche für forensische Zwecke so gut wie immer ergebnislos bleiben muß. Dies ist zweifellos ein nicht wegzudisputierender schwerer Nachteil der Feuerbestattung.

Die Gründe, welche man gegen die Verwertbarkeit der Spuren von Arsen und Kupfer, welche man in der Asche Feuerbestatteter nachzuweisen vermag, anführt, sind so stichhaltig, daß sie sogar meinen Kritiker in der österreichischen Zeitschrift für Feuerbestattung überzeugt haben, trotzdem er sonst nicht leicht zu überzeugen ist, insbesondere die Behauptung, daß durch die Verwechselung von Leichenalkaloiden mit Pflanzenalkaloiden auch bei größter Sorgfalt die schlimmsten Verwechselungen möglich seien, aufrecht erhält. Dr. H. gibt mir dagegen unumwunden zu, daß die Möglichkeit des Arsennachweises in der Asche ganz ungenügend sei: „Wer will jene tausend Zufälle und Möglichkeiten sicher ausschalten, die da platzgreifen können, und auch manche Korrektive, so die anatomische Untersuchung, sind nach einer gewissen Zeit nicht mehr ausführbar oder schützen nicht immer vor Irrtum. Wir geben den Arsennachweis nach Feuerbestattungen mit den andern nicht nachzuweisenden Giften preis, aber dadurch wird ein solcher Nachweis ohne Fehlerquellen an exhumierten Leichen in vielen Fällen nicht unanfechtbar." [2]) Ich akzeptiere gern, was Dr. H. über den Arsennachweis in der Asche sagt, gebe auch zu, daß mitunter ein Irrtum bei der Untersuchung exhumierter Leichen auch nicht ausgeschlossen ist, kann mich aber zum Beweise dafür, daß trotzdem in der großen Mehrzahl der Fälle ein solcher Irrtum nicht vorkommen kann, auf das berufen, was ich in einem früheren Paragraphen über diese Frage ausführlich ausgeführt habe. Also selbst Dr. H. läßt sich von dem mangelnden forensischen Wert des Arsennachweises in der Asche überzeugen, nicht aber leider die preußische Regierung, welche durch dieses Argument sicherlich auch den einen oder anderen, welcher noch

1) Kratter „Über Giftwanderungen in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei späterer Enterdigung" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin", 3. Folge, Bd. 33, Supplementheft S. 133 (Fall 8).

2) Dr. H. a. a. O. im „Phönix" 1911 S. 44, 45.



zauderte, in das Lager der Anhänger der Gesetzesvorlage herübergezogen hat.[1])

Nachdem wir bisher vom gerichtschemischen und gerichtsmedizinischen Standpunkte aus die Bedeutung der Untersuchung exhuminierter Leichen sowie der Aschenreste Feuerbestatteter untersucht haben, wollen wir jetzt noch, bevor wir zu den Vorsichtsmaßregeln übergehen, durch die man die Nachteile der Feuerbestattung zu kompensieren sucht, ein rein kriminalistisches Motiv behandeln nämlich die Frage, ob die Einführung der Feuerbestattung zu einer Vermehrung der Giftmorde Anlaß geben kann.

§ 11.

Man hat nämlich meines Erachtens mit Recht der Feuerbestattung ferner vorgeworfen, daß durch ihre Einführung den Verbrechern ein großer Anreiz gegeben würde, da sie dann viel leichter hoffen könnten, nicht entdeckt zu werden. Mit Recht bemerkt Groß[2]), man müsse mit der psychologischen Tatsache rechnen, daß Mörder ihrem Geständnisse nach lange Jahre immer in der Angst geschwebt haben, der Leichnam des Ermordeten könne wieder ausgegraben werden und ihre Tat auf diese Weise doch noch an das Tageslicht kommen; daraus könne man, ohne es freilich strikt beweisen zu können, schließen, daß die Furcht vor Exhumierung und Entdeckung auch manchen von der Begehung der Tat abgehalten habe. Besteht diese Furcht nicht mehr, weil es in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, daß der Giftnachweis an der Asche eingeäscherter Personen nicht mehr geführt werden kann, wenigstens nicht in demjenigen Maße, das erforderlich ist, um den Täter zu überführen, so fällt dieses

1) Sehr richtig dagegen bemerkte der Abgeordnete Dr. Schmitt (Düsseldorf) in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4746:

„Aber meine Herren, wo ist das Gericht, welches auf den Befund hin, in der Asche ist Arsenik nachgewiesen worden, sich stützt und sagt, es liege da ein Mord, eine Vergiftung vor? Man wird nicht leicht ein Gericht finden, weil es eben zu leicht möglich ist, daß Arsenik in der Kohle, die zur Verbrennung worden ist, vorhanden war, ferner in der Bekleidung des Schachtes, in der Kleidung, im Sarg, in den Blumen, in der Pomade, im Haarfärbemittel, in der Zahnplombierung, in künstlichen Zähnen usw. Alles das kann Arsenik enthalten.

(Abgeordneter Hoffmann: Bei der Beerdigung auch!)

Wenn man nun bloß die Asche hat und findet also in der Asche Arsenik, wo ist dann, sage ich nochmals, das Gericht, welches sagt: hier liegt eine Vergiftung vor und alle anderen Arten der Zuführung von Arsenik sind ausgeschlossen, nur die Vergiftung hat das Arsenik in den Körper hineingebracht. Das wird kein Gericht machen, davon bin ich vollkommen überzeugt."

2) Groß a. a. O. S. 239.



Hemmungsmotiv fort, und diejenigen, die vordem nur als Zweckmäßigkeitserwägungen sich nicht entschließen konnten, einen Giftmord zu begehen, werden dies nunmehr getrost wagen. Sehr zu unrecht bezeichnet Stark diese Behauptung als einen „logischen Fehler“: „Woher weiß denn beispielsweise ein Mörder, daß sein Opfer eingeäschert wird? Oder steht es gar in seiner Macht, eine Verbrennung der Leiche zu veranlassen? Das letztere trifft wohl nur unter Nahverwandten zu, aber auch hiergegen ist vorgebeugt, da die Feuerbestattung nur zulässig sein soll auf Grund schriftlicher Verfügung des Verstorbenen oder, bei Kindern und andern nicht der Selbstbestimmung fähigen Personen nach vorausgegangener Sektion. Eine Kenntnis dieser Willensbestimmung aber wäre bei der fakultativen Feuerbestattung nur dann denkbar, wenn engere Beziehungen bestehen (z. B. von Dienstboten zur Herrschaft“ [1]).

Die Bemängelungen Starks können als stichhaltig nicht anerkannt werden. Einmal muß man sich vergegenwärtigen, daß es einem mit Vorbedacht und ruhiger Überlegung vorgehenden Mörder — und um einen solchen wird es sich beim Giftmord doch fast immer handeln — kaum schwer fallen wird, zu erfahren, ob das Opfer, das er sich auserkoren hat, die Bestimmung getroffen hat, daß es eingeäschert werden soll. Vor allem trifft dies zu, weil der Giftmord in der Regel, wie es ja in der Natur der Sache liegt, von Familienangehörigen, Hausgenossen, Dienstboten, nahen Freunden und dergleichen Personen begangen wird, welche ohnedies meist auch schon wissen werden, ob der betreffende die Feuerbestattung angeordnet hat oder nicht. So wird in der Tat der einen Giftmord planende in den meisten Fällen wissen, ob sein Opfer eingeäschert werden soll oder nicht. Sollte gar die Feuerbestattung, wie es ja natürlich der Wunsch der Feuerbestatter ist und wie überhaupt jeder wünschen muß, welcher die Feuerbestattung aus hygienischen oder volkswirtschaftlichen Gründen dem Erdbegräbnis für überlegen erachtet, sich, wenn auch nur in kleineren Bezirken, beispielsweise in denjenigen Städten, welche einen Verbrennungsofen haben, in dem Maße ausdehnen, daß ein großer Prozentsatz aller Verstorbenen verbrannt wird — in Gotha ist es, wenn ich mich recht erinnere, schon jetzt mehr als die Hälfte — so wird der Giftmörder von der Vermutung ausgehen, daß auch das von ihm ausersehene Opfer die Feuerbestattung angeordnet habe. Daß hierin aber ein Reiz liegt für unentschlossene Charaktere, welche sich sonst aus Furcht vor der drohenden Exhumierung nicht getraut

1) Stark a. a. O. S. 234f.



hatten, einen Giftmord zu begehen, die Tat ungescheut zu begehen, wird man mit Fug und Recht kaum bestreiten können. Auch de Ryckere weist auf die in der Feuerbestattung und die durch sie veranlaßte Unmöglichkeit einen Giftmord nach Verbrennen der Leiche einwandfrei zu konstatieren, bewirkte Gefahr hin, daß die Zahl der Giftmorde sich vervielfacht und daß der Giftmord wieder das Modeverbrechen von Gesellschaftsklassen wird, die ihn heute kaum mehr kennen; die begründete Hoffnung oder gar Gewißheit, nicht entdeckt zu werden, reize die Verbrecher an, zum Giftmord zu greifen[1]).

Gegen die von Hans Groß und mir betonte naheliegende Möglichkeit, daß die Feuerbestattung insofern einen Verbrechensanreiz bilden werde, als der Giftmörder nun nicht mehr zu fürchten habe, daß sein Opfer nach Monaten oder gar nach Jahren noch exhumiert werde, wendet mein Dr. H. gleich Stark ein, daß ein Mörder selten wissen werde, ob sein Opfer die Bestimmung getroffen habe, eingeäschert zu werden und fährt dann fort: „Wenn die Möglichkeit einer Exhumierung und des eventuellen Giftnachweises bei der Erdbestattung abschreckend wirkt, wenn die Juristen gerade auf dieses psychologische Moment so großes Gewicht legen, so kommt es doch nur in zweiter Linie in Betracht. Was der Mörder zunächst fürchten muß, ist die Entdeckung durch den von ihm an seinem Opfer geschaffenen Symptomenkomplex, den er nie beherrscht, dessen feinere Abstufungen er fast niemals kennt, und dessen Verhältnis zu den anderen Umständen des Falles er schwer abschätzen kann. Wenn dieses psychologische Moment keine Kraft über ihn hat, darf man dann der Möglichkeit einer Exhumierung bei der Erdbestattung einen großen Wert als Abschreckungsmittel zutrauen, darf man ihr mehr Wert beimessen als der Möglichkeit einer Sektion vor der Feuerbestattung, wobei noch zu betonen ist, daß bei dieser die Chancen, ein Beweismittel zu finden, ungleich größer sind? Es ist unlogisch, dieses ferner liegende psychologische Moment als wesentlich hinzustellen. . . . . .“ Auf den ersten Blick erscheint diese Einwendung ja recht plausibel: stichhaltig ist sie aber meines Erachtens doch nicht. Es handelt sich nämlich nicht darum, ob der Verbrecher eher durch die Möglichkeit abgeschreckt wird, daß an den Krankheitserscheinungen seines Opfers oder infolge einer infolge des verdächtigen Todesfalles vorgenommenen Sektion und chemische Analyse seine Tat entdeckt wird, als durch die Furcht, daß die Leiche, nachdem sie schon bestattet ist, wieder ausgegraben wird und noch nachträglich der Giftmord festgestellt wird. Würde die Frage so

1) de Ryckere a. a. O. S. 602.



lauten, dann würde man allerdings möglicherweise zugeben können, daß größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß sich der Verbrecher eher durch die erste Alternative von der Begehung seines Verbrechens abhalten läßt, denn durch die zweite. Zugeben will ich das aber keineswegs, denn die wahre Todesursache wird bei der Leichenschau oft genug nicht bekannt, auch sind die Symptome mancher Vergiftungen sehr ähnlich den Symptomen natürlicher Krankheiten, was in Zeiten von Epidemien sogar von Verbrechern benutzt worden ist, um bei dieser günstigen Gelegenheit einen Giftmord zu verüben. Infolgedessen wäre es sehr wohl möglich, daß die langdauernde — wenn auch je nach der Art des verwendeten Giftes verschieden zeitlich begrenzte — Furcht vor der Exhumierung ein wirksameres Hemmungsmotiv abgeben würde als die Furcht, daß vor der Beerdigung Verdacht entstehen und die Leiche seziert würde. Aber auch wenn man davon absieht, kann man Dr. H. nicht beistimmen, denn in Wirklichkeit handelt es sich ja gar nicht darum, ob das eine oder das andere für sich allein wirksamere Hemmungsmotive abzugeben vermögen, sondern vielmehr darum, ob Verbrecher, welche sich durch die Furcht vor dem Bemerkbarwerden von Vergiftungssymptomen und der Obduktion vor der Bestattung nicht abhalten lassen würden, einen Giftmord zu begehen, an der Ausführung ihres Verbrechens gehindert würden durch die Furcht außer durch die Vergiftungssymptome und die Obduktion vor der Bestattung auch noch längere Zeit, vielleicht Jahre, durch die Exhumierung der Leiche und nachträgliche Obduktion sowie chemische Analyse überführt werden zu können. Und diese Frage ist meines Erachtens unbedingt zu bejahen! Was den von Stark übernommenen Einwand anbelangt, so habe ich schon in meiner Broschüre darauf hingewiesen, daß Giftmorde der Natur der Sache nach in der Regel von nahen Anverwandten, von Dienstboten oder sonstigen Hausgenossen begangen würden, welchen es in der Regel bekannt sein wird, ob ihr Opfer seine Einäscherung bestimmt hat oder die es sogar veranlassen könnten, daß er bestimme, nach dem Tode verbrannt zu werden.

Freybe führt ein Zitat von Fuchs an, wonach die schnelle und vollkommene Zerstörung der Weichteile der Leiche das Verbrechen ermutige, denn bei einem nachträglich auftauchenden Verdacht werde es in der Regel unmöglich sein, etwa den Beweis einer Vergiftung zu führen.[1])

Die Anhänger der Feuerbestattung lassen natürlich, wie wir gesehen haben, diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen, ja suchen sogar

1) Freybe „Erdbestattung und Leichenverbrennung" (Halle 1908) S. 89.



den Spieß umzudrehen. So sagte der Abgeordnete Dr. Schrock (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4753):

„Nicht so ernst und bedenklich nehmen wir die andere Frage, ob die Zulässigkeit der Feuerbestattung ein Anreiz sein könnte, Verbrechen zu verüben, weil die Gefahr der Entdeckung dadurch wesentlich vermindert wird. Man muß auf der anderen Seite doch darauf Rücksicht nehmen, daß vor jeder Feuerbestattung nach den Vorschlägen der Vorlage eine amtsärztliche Besichtigung der Leiche stattzufinden hat. Man kann wohl fragen, ob diese Notwendigkeit der amtsärztlichen Besichtigung, die sonst nicht vorliegt, nicht im Gegenteil dahin wirken würde, daß sie die Gefahr der Entdeckung näher bringt, als wenn die Leiche überhaupt nicht besichtigt und beerdigt wird, so daß weitere Ermittlungen regelmäßig nicht vorgenommen werden können."

Tosquinet stellt die kühne Behauptung auf, daß die mineralischen Gifte sich besser in der Asche Feuerbestatteter nachweisen ließen als in dem Leichnam selbst, denn bei der Obduktion würden nur einzelne Teile der Leiche wie Magen, Eingeweide, Herz usw. der chemischen Analyse unterworfen, während die Feuerbestattung es erlaube, die ganze Asche zu analysieren: „So wird man das gesamte Gift finden, das zur Anwendung gekommen ist, und der Beweis wird kraftvoller sein." Einige Seiten weiter zieht er dann aus seinen Bemerkungen die richtige Schlußfolgerung, daß die Feuerbestattung nicht nur keine Hemmnis für die kriminalistischen Untersuchungen bedeute, sondern daß im Gegenteil die strengen Kontrollmaßregeln sogar die Entdeckung des Verbrechens erleichtern würden und daß die Verbrecher, denen sehr wohl bekannt sei, welchen peinlichen Untersuchungen die Leichen derjenigen Personen unterworfen würden, die eingeäschert werden sollten, sich sehr hüten würden, die Feuerbestattung der Leichen ihrer Opfer durchzusetzen.[1]) Daß der Giftnachweis in der Asche, von dem überhaupt nur Arsen und Kupfer in Betracht kommen, nichts nützt, haben wir schon in dem vorigen Kapitel gesehen; daß auch die Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Feuerbestattung beobachtet werden, vielfach illusorisch sind, insbesondere auch die ärztliche Leichenschau, das werden die folgenden Paragraphen zur Genüge erweisen. Dann ist aber das Gegenteil erwiesen von dem, was Tosquinet behauptet, nämlich, daß die faktische Straflosigkeit vieler Verbrechen, wenn die Leiche eingeäschert ist, einen Anreiz zum Verbrechen geben muß.

Auf diese Seite der Frage lege ich aber weniger Gewicht, schon des-

1) Tosquinet a. a. O. S. 34, 37. Vgl. auch „Die Flamme" 1908, S. 5517f.



halb, weil sich ein exakter Nachweis der Natur der Sache nach hier kaum jemals wird erbringen lassen; dennoch aber erschien es mir angebracht, auch auf diese Gefahr hinzuweisen.

In den folgenden Kapiteln werden wir uns nun mit den Vorsichtsmaßregeln beschäftigen, welche man bei der Feuerbestattung, insbesondere in Preußen, in Aussicht genommen hat. Wir werden zu dem Ergebnis gelangen, daß die Freunde der Feuerbestattung diese Vorsichtsmaßregeln ebenso sehr überschätzen wie sie die Gefahren unterschätzen.

§ 12.

Die Anhänger der Feuerbestattung sagen nun: Mag man auch zugeben, daß die Erdbestattung der Feuerbestattung an sich insofern überlegen ist, als es bei ihr bei weitem leichter möglich ist, auch nach der Bestattung der Leiche noch Spuren eines Verbrechens aufzufinden und daher Schuldige zu überführen beziehungsweise die Unschuld von zu Unrecht Verdächtigten festzustellen, so werden diese Bedenken, die man deshalb vom Standpunkte der Rechtspflege aus gegen die Feuerbestattung erheben muß, doch so gut wie ganz dadurch aufgehoben, daß bei der Feuerbestattung gewisse strenge Vorsichtsmaßregeln vorgesehen sind, bevor die Genehmigung zur Einäscherung erteilt wird, Vorsichtsmaßregeln, die bei der Erdbestattung nicht vorgesehen sind; deshalb könne man sogar sagen, daß bei der Feuerbestattung ein begangenes Verbrechen weit leichter entdeckt werden würde als bei der Erdbestattung. Ein richtiger Kern ist in diesen Ausführungen enthalten, mehr aber auch nicht. Richtig ist nämlich, daß die Gefahren, welche die Feuerbestattung in kriminalistischer Beziehung mit sich bringt, in ihrer vollen Schärfe nur dann hervortreten würden, wenn die Feuerbestattung unter denselben Bedingungen gestattet würde wie die Beerdigung, d. h. also, da wir in Preußen und in vielen anderen Staaten keine allgemein eingeführte Leichenschau, geschweige denn eine obligatorische Leichenschau durch Ärzte haben, ohne daß der Leichnam von einem Arzte untersucht worden ist, um die Todesursache festzustellen. Daß dies etwas ganz Ungeheuerliches wäre, liegt so klar auf der Hand, daß, so weit ich zu sehen vermag, selbst die Anhänger der Feuerbestattung ausnahmslos mindestens ärztliche Leichenschau — manche gehen bedeutend weiter — fordern.

So sagt Rühs, man müsse zugeben, daß die Erdbestattung vom kriminalistischen Standpunkte aus der Feuerbestattung überlegen sei: „Dem muß jedoch gegenübergehalten werden, daß die obligatorische Leichenschau, welche eine notwendige Vorbedingung für die Ein-



führung der Feuerbestattung wäre, diese Bedenken völlig zerstreuen und immer noch mehr Verbrechen ans Tageslicht ziehen würde, als jetzt durch die Exhumationen entdeckt werden." [1]) In einem interessanten Artikel in der „Flamme", welcher vor vier Jahren die Stellung der damaligen preußischen Minister zur Frage der Feuerbestattung erörterte, heißt es: „Zweifellos darf behauptet werden, daß wenn die obligatorische Leichenschau der durch Feuer zu bestattenden Leichen nach den Vorschriften des Regulativs für gerichtliche Obduktionen ausgeführt wird, ... nicht nur fast jeder durch äußere Gewalt (Schlag, Schuß usw.) verschuldete Todesfall, sondern auch die Mehrzahl von Vergiftungen nachgewiesen werden können." Zusammenfassend bemerkt der Verfasser dann etwas später: „Die Gründe, welche den Herrn Justizminister im Interesse einer geordneten Rechtspflege zur Zurückweisung der Feuerbestattung veranlassen, können als berechtigt nicht anerkannt werden, seine Bedenken werden durch eine sorgsam geübte Leichenschau als Vorbedingung der Kremation beseitigt." [2]) Zu diesem Schluß gelangt der Verfasser, trotzdem er oben hat zugeben müssen, daß nur die „Mehrzahl" der Vergiftungen und „fast" alle äußeren Verletzungen der Leiche durch eine Leichenschau entdeckt werden können. In einem anderen Artikel berichtet die „Flamme", daß im Jahre 1909 die Abgeordneten Dr. Jäger und Iro in dem österreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung eingereicht hätten; in der Begründung werde u. a. ausgeführt: „Handelte es sich um die Einführung der obligatorischen Leichenverbrennung, so ständen der wohl wichtige kriminelle Bedenken entgegen; bei der fakultativen hingegen kommen diese infolge der strengen Bestimmungen zur Regelung der Totenschau kaum in Betracht." [3])

Unter den Kautelen, welche das preußische Gesetz verlangt, wenn die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt werden soll, scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache. Diese ist nach § 8 auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat. War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein

1) Rühs a. a. O. S. 141.

2) „Die Stellung der preußischen Ressortminister zur Feuerbestattung" („Die Flamme" 1907 S. 5177).

3) „Die Flamme" 1909 S. 5906.

Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen. Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

Diese amtsärztliche Leichenschau unter Zuziehung des behandelnden Arztes ist sicherlich geeignet, in vielen Fällen, ja wohl in der Mehrzahl der Fälle, die wahre Todesursache zu entdecken, insbesondere mit hinreichender Gewißheit die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Verbrechen den Tod herbeigeführt hat. So optimistisch wie die Freunde der Feuerbestattung denke ich allerdings über die Leichenschau nicht, und habe auch guten Grund dazu, wie die weiteren Ausführungen ergeben werden. In vielen Fällen nämlich wird die Leichenschau nicht dazu führen, daß die wahre Todesursache erkannt wird, sie wird nicht verhindern können, daß von den Ärzten eine anscheinend vorliegende natürliche Todesursache angenommen wird, während der Betreffende vielleicht einer Vergiftung zum Opfer gefallen ist. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn die betreffende Person in der letzten Krankheit nicht ärztlich behandelt worden ist. Deshalb ist es garnicht zu verstehen, daß ausgerechnet für diesen Fall die Vorsichtsmaßregeln verringert sind, indem das Gesetz für diesen Fall sich mit dem amtsärztlichen Zeugnis allein begnügt, ohne wenigstens in diesen Fällen eine Obduktion der Leiche oder doch zum mindesten die Zuziehung eines zweiten Amtsarztes zu verlangen!

Die preußische Regierung ist freilich der Meinung, daß die obligatorische amtsärztliche Leichenschau im Verein mit den anderen Vorsichsmaßregeln genüge, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen. Nur wenige Zitate mögen den Standpunkt der Regierung klarstellen.

Der Minister des Innern sagte (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4733):

„Ich komme nun zu den juristischen Bedenken. Sie bestehen darin, daß durch Zulassung der Feuerbestattung die Möglichkeit erleichtert werden würde, die Spuren gewisser Verbrechen zu verwischen, daß insbesondere in den Fällen, in denen der Verbrecher bei Lebzeiten in nahen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu seinem Opfer gestanden hat, es ihm durch Herbeiführung der Leichenverbrennung sehr erleichtert werden könne, sich selbst der Strafe zu entziehen. Diese an sich wohlbegründeten Be-

fürchtungen können meines Dafürhaltens bis zu einem gewissen Grade durch die im Entwurf für den Fall der Feuerbestattung vorgesehene obligatorische Leichenschau in Verbindung mit dem sonstigen in § 7 des Entwurfs vorgesehenen Kautelen abgeschwächt werden.

Eine fast unbedingt sichere Garantie gegen den Mißbrauch der Feuerbestattung kann aber meines Erachtens geschaffen werden, wenn entsprechend dem § 9 des Entwurfs eine Bestimmung des Inhalts festgesetzt wird, daß die Feuerbestattung nur in den Fällen Platz greifen darf, in denen dies nachweislich und in zweifelsfreier Form von dem Verstorbenen bei Lebzeiten selbst angeordnet worden ist."

Ausführlicher noch begründete der Justizminister Dr. Beseler den Standpunkt der Regierung (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 6543f):

„Meine Herren, gestatten Sie mir, mit einigen Worten auf die juristische Seite der heute zu behandelnden Frage einzugehen. Die Herren Vorredner haben ja bereits und mit vollem Recht betont, daß gerade diese Seite der Frage von besonderer Bedeutung bei der Beratung des Gesetzes sei. Ich kann versichern, daß die Justizverwaltung das niemals verkannt hat, sondern daß gerade diese rechtlichen Gesichtspunkte auf das eingehendste geprüft worden sind, als die Frage, ob eine Gesetzesvorlage im gegenwärtigen Sinne gemacht werden solle, erörtert wurde. Ich kann ferner versichern, daß ich mit voller Unbefangenheit an die Frage herangetreten bin, daß ich sogar von den früheren Verhandlungen über die die Feuerbestattung betreffenden Petitionen anfangs keine Kenntnis gehabt habe. Ich mußte mir die Frage vorlegen: muß, wenn eine Beseitigung des menschlichen Körpers durch Feuer gestattet wird, nicht die Garantie geschaffen werden, daß die Strafrechtspflege dabei nicht leidet, weil etwa durch die Beseitigung des Körpers die Beweisführung dafür, daß ein Verbrechen vorliegt, wesentlich erschwert werden würde, und wie würde sich diese Gefahr beseitigen lassen.

Nun ergab sich als erste Frage, ob es nicht möglich sei, wenn ein solcher Fall der Bestattung eintreten sollte, vorher eine Untersuchung vornehmen zu lassen, welche annähernd Sicherheit dafür gewährt, daß hier ein Verdacht nicht vorliegt. Wir haben in unseren Strafrechtsbestimmungen bereits die Vorschrift, daß unter Umständen eine Leichenschau stattfinden soll, und daß je nach deren Ergebnis eingehende Maßnahmen Platz greifen sollten, um Ermittlungen anzustellen, ob ein gewaltsamer Tod eingetreten ist, insbesondere ob ein Giftmord vorliegt. Wenn wir die Kautelen, welche unsere Strafprozeßordnung bereits an die Hand gibt, für alle Fälle der Feuer-



bestattung als Regel ausbilden, so läßt sich nach meiner vollen Überzeugung eine genügende Gewähr dafür finden, daß eine Mordtat nicht deshalb unentdeckt bleiben wird, weil man die Leiche vollkommen beseitigt hat. Daher der Vorschlag, daß zwei Ärzte in der Regel nicht nur eine Besichtigung, sondern wenn es notwendig ist, auch eine Leichenöffnung vornehmen sollen. Der zunächst berufene Arzt ist derjenige, welcher den Verstorbenen während seiner Krankheit behandelt hat. Aber die Frage, ob nachher, wenn der Tod eingetreten ist, Symptome vorliegen, welche auf ein gewaltsames Ende hinweisen, allein zu lösen, ist er nicht immer ausreichend qualifiziert. Es erfordert das eine große Erfahrung und eine große Praxis. Diese haben gerade die beamteten Ärzte, und wenn sie in Verbindung mit dem behandelnden Arzte, der den Krankheitsverlauf schildern kann, die Leichenbeschau vornehmen, so ist mit fast voller Sicherheit anzunehmen, daß, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Gewalttat deuten, sie sie entweder alsbald finden, oder, wenn sie der Sache nicht sicher sind, sie sich durch die vorzunehmende Leichenöffnung Gewißheit verschaffen.

Es ist diese Frage zu beantworten weniger eine juristische Angelegenheit als eine medizinische, und es ist von sehr sachkundiger Seite die Versicherung abgegeben, daß diese Untersuchung zu sehr beachtenswerten Resultaten führen müsse, und daß die Gefahr, daß der Körper vollständig beseitigt wird und die Spuren verwischt werden, sehr gering ist; wenn diese Untersuchungen sorgfältig erfolgen und wenn im Zweifelsfalle die Obduktion stattfindet, so wird in der Regel volle Aufklärung erbracht werden."

Und schließlich führte noch ein Vertreter der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern in der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht des Herrenhauses S. 13) über diese Frage folgendes aus:

Die in dem Gesetze vorgesehenen Kautelen enthielten alles, was zur Aufdeckung von Verbrechen geeignet und erforderlich sei. In dem dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses beigegebenen Verzeichnis von Fällen, in denen Ausgrabungen stattgefuudnn hätten, habe man bei jedem Falle eingehende Erwägungen darüber angestellt, ob, wenn bereits die Leichenschau in der vom Gesetze vorgesehenen Weise vorgenommen worden wäre, es möglich gewesen wäre, die Verbrechen bei der Leichenschau festzustellen, und diese Frage hätte in jedem einzelnen Falle bejaht werden können. Zunächst sei das zutreffend bei allen Leichen, die äußere Verletzungen aufwiesen, wenn die Leichenschau nur mit einiger Sorgfalt ausgeführt werde. Alle



gewaltsamen Todesarten: Erschießen, Erhängen, Erdrosseln, könnten bei einer zweckmäßig durchgeführten Leichenschau festgestellt werden. Selbst schwere innere Verletzungen charakterisierten sich häufig so sicher für den Sachverständigen, daß auch hier die Leichenschau dahin führen müsse, die Verbrechen aufzudecken; innere Verblutungen, Leberzerreißung usw. zeigten sich durch eine auffallende Blässe der Leiche an, so daß man bei solchen Leichen wenigstens Verdacht schöpfen und die Obduktion veranlassen müßte.

Auch bei einer Reihe von Vergiftungen könne man die Todesursache bei der Leichenschau feststellen, vor allem bei Vergiftungen durch Säuren, Laugen, Lysol, Carbol und ähnliche Gifte; diese Mittel erzeugten so große Veränderungen an den Schleimhäuten der Mundhöhle, daß sie sofort erkennbar wären. Allerdings gäbe es vereinzelte Ausnahmefälle, in denen jene Gifte verschluckt würden, ohne solche Erscheinungen hervorzurufen. Bei Vergiftungen mit Phosphor erfolge der Tod nicht immer plötzlich, sondern es komme zuweilen zu einem Krankenlager, und hierbei zeige sich dann eine so eigentümliche Gelbsucht, daß auch hier der betreffende Arzt sofort aufmerksam werden müsse. Auch einige andere Gifte ließen sich bei der Leichenschau leicht nachweisen; Cyan und Kohlenoxyd gäben charakteristische scharlachrote Todesflecke, die dem Arzt sofort auffallen müßten.

Es komme aber nicht nur darauf an, was von einem Arzt, der den Fall gar nicht kenne, festgestellt werden könne; es müsse doch auch berücksichtigt werden, daß nach dem Gesetz der beamtete Arzt und der behandelnde Arzt, die die Leichenschau vornehmen, dabei auch die Krankengeschichte zu prüfen und, wenn nur einem von ihnen der Fall dunkel erschiene, die Obduktion zu veranlassen haben. Nach menschlichem Ermessen seien also alle Vorsichtsmaßregeln gegeben, die nötig wären, um die erforderliche Klarheit zu schaffen.

Wenn das Gesetz verabschiedet sein würde, würden genaue Vorschriften über die Ausführung der Leichenschau ausgearbeitet werden, wie sie gegenwärtig nur für die gerichtliche Obduktion beständen. Durch diese neuen Vorschriften würde die Leichenschau mit einer solchen Sicherheit umgeben werden, daß alle Bedenken gegen dieses Gesetz in der Richtung der Verdunkelung von Verbrechen wegfallen müßten.

Es war erforderlich, die Vertreter der Regierung etwas ausführlicher zu Wort kommen zu lassen, weil meines Erachtens die Frage, ob die Leichenschau, insbesondere auch die Leichenschau in der von dem preußischen Gesetz vorgesehenen Form genügt, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen, der Kardinalpunkt ist, auf den

es vor allem ankommt. Wer mit der Regierung der Meinung ist, daß die Vorsichtsmaßregeln genügen, der wird auch aus kriminalistischen Gründen sich als Gegner der Feuerbestattung kaum bekennen können; wer dagegen zu der Ansicht gelangt, daß die Regierung die Leichenschau und die anderen Vorsichtsmaßregeln allzu optimistisch betrachtet, der wird auch die erheblichsten Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung vom Standpunkte der Rechtspflege aus haben.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, welchen Wert die Leichenschau durch einen Amtsarzt zusammen mit dem behandelnden Arzt hat, so wollen wir uns zunächst darüber schlüssig werden, welchen Wert die Zuziehung des behandelnden Arztes hat und sodann, welche Bedeutung der Leichenschau durch den Amtsarzt zukommt.

Es ist zweifellos richtig, daß an sich der behandelnde Arzt die am besten geeignete Persönlichkeit sein wird, um über die mutmaßliche Todesursache Aufschluß zu geben, denn er allein hat den Verlauf der Krankheitserscheinungen beobachtet und wird daher auch im allgemeinen imstande sein, richtige Schlüsse daraus auf den Charakter der Krankheit und auf die Todesursache zu ziehen. Deshalb hat der Abgeordnete Lieber (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4751) zweifellos Unrecht, wenn er mit folgenden Argumenten sich gegen die obligatorische Zuziehung des behandelnden Arztes wendet:

„In § 8 wird neben der amtsärztlichen Bescheinigung auch noch die Zuziehung des behandelnden Arztes gefordert, wenn bis zum Todesfall eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat. Es will mir scheinen, daß es zu rigoros ist, wenn unter allen Umständen die Zuziehung des behandelnden Arztes gefordert wird. Man sollte doch annehmen, daß, wenn vor dem Tode eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, die Gefahr, daß etwa eine strafbare Handlung vorliege, natürlich geringer ist, als wenn eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat.

Man sollte meinen, es müsse genügen, wenn dem beamteten Arzt die Befugnis erteilt wird, den behandelnden Arzt zuzuziehen, damit er ihm aus der Krankengeschichte über die Todesursache Auskunft geben kann. Das ist die Art und Weise, wie die Leichenöffnung in der Strafprozeßordnung geregelt ist. Dort ist gesagt, daß sie dem behandelnden Arzt nicht übertragen werden darf, daß aber der beamtete Arzt den behandelnden Arzt ersuchen kann, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankengeschichte Auskunft zu geben. Ich sollte meinen, wenn die Sache auch in diesem Gesetz in der gleichen Weise geregelt würde, so würde allen Anforderungen, die billigerweise gestellt werden können, entsprochen. Ich möchte noch darauf



hinweisen, daß die Bestimmung, wie sie jetzt dasteht, dazu führen kann, daß die Feuerbestattung gänzlich vereitelt wird, wenn z. B. der behandelnde Arzt zur Zeit des Todes selbst erkrankt oder abwesend ist, oder wenn er, was ja auch möglich ist, die Mitwirkung verweigert".

Der Vergleich mit der Strafprozeßordnung hinkt schon um deswillen, weil es sich den eigenen Angaben des Abgeordneten Lieber nach nicht um Leichenschau, sondern um Leichenöffnung handelt, bei der weit bessere Gewähr dafür gegeben ist, daß die wahre Todesursache auch von einem Arzt, der den Verstorbenen nicht behandelt hat, die wahre Todesursache erkannt wird. Wenn aber die Leichenschau überhaupt irgend einen Wert haben soll — problematisch ist er allerdings selbst dann — so wird unbedingt Zuziehung des behandelnden Arztes zu fordern sein. Insofern ist Sachs beizustimmen, welcher meint, daß für die behandelten Krankheiten allein der behandelnde Arzt zur Begutachtung der Todesursache in Frage komme; wenn er aber fortfährt, daß auch für die nicht ärztlich behandelten Krankheiten der beamtete Arzt, weil er nicht praktiziere, in der Regel nicht wünschenswert sein könne[1]), so wendet de Bary mit Recht dagegen ein, der Kreisarzt mache sein gerichtsärztliches Examen und sei so gut wie irgend einer zur Feststellung der Todesursache befähigt[2]). Also von großer Bedeutung ist das Gutachten des behandelnden Arztes über die Todesursache zweifellos. Eine andere Frage ist allerdings, ob es genügt.

Das Bestreben der Freunde der Feuerbestattung ging dahin, nach Möglichkeit durchzusetzen, daß Leichenschau durch den behandelnden Arzt oder in solchen Fällen, wo der Verstorbene während seiner letzten Krankheit von einem Arzt nicht behandelt worden sei, durch irgend einen beliebigen Arzt genüge und das Erfordernis der Leichenschau durch einen Amtsarzt gestrichen werde. Erfreulicherweise hat die preußische Regierung sich aber standhaft erwiesen und die Bedenken, welche gegen die Feuerbestattung vom Standpunkte der Rechtspflege aus zu erheben sind, nicht noch durch den verlangten Verzicht zu verstärken.

Erleichterung durch Verzicht auf das Zeugnis des Amtsarztes verlangte natürlich der Abgeordnete Dr. Pachnicke (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4759 f.), den wir ja schon des öfteren als

1) Sachs „Leichenschau und Todesursachenstatistik" in der „Straßburger medizinischen Zeitung" 1908 S. 196.

2) de Bary „Über die Leichenschau in Elsaß-Lothringen" ebendort S. 226.



sehr rührigen Vertreter der Freunde der Feuerbestattung kennen gelernt haben.

„Die Bescheinigung durch den Amtsarzt zu erlangen, ist in kleinen Orten sehr schwierig und kostspielig, vielleicht manchmal wegen des Zeitverlustes bei begrenzter Frist unmöglich. Für die Stadt Frankfurt a. M. besteht eine andere Vorschrift und hat sich dort bewährt. Es wird die amtsärztliche Bescheinigung nur gefordert, wenn ein behandelnder Arzt nicht vorhanden war, sonst nur, wenn es sich um Kinder unter 6 Jahren handelt. Also, meine Herren, hier werden wir nachzuprüfen haben, ob nicht doch eine willkürliche Erschwerung in dem Gesetzesvorschlag liegt."

Treffend wies demgegenüber der Abgeordnete Schrock (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4754) darauf hin, daß das Zeugnis des behandelnden Arztes in vielen Fällen nicht genügen könne:

„Es ist von ärztlicher Seite gesagt worden, weshalb wolle man Mißtrauen haben gegen den Ärztestand; jeder Arzt sei ebenso in der Lage, das Zeugnis zu erteilen. Dabei wird übersehen, daß der behandelnde Arzt in einen Gewissenskonflikt kommt. Der behandelnde Arzt ist nicht nur Organ der Wahrheitsermittlung, sondern ist durch die Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen und seinen Angehörigen gebunden. Er kommt in einen Gewissenskonflikt, falls Bedenken sind. Um ihm diesen Gewissenskonflikt zu ersparen, ist es notwendig, den Amtsarzt, den Kreisarzt, zuzuziehen, der völlig unbefangen mit besonderer Sachkenntnis auf diesem Gebiet sich dieser Aufgabe unterziehen kann. Eine Analogie findet sich im § 87 der Strafprozeßordnung, wo der behandelnde Arzt von der Vornahme der Sektion auch ausgeschlossen ist."

Daß das Zeugnis des behandelnden Arztes nicht genügen kann, hat der Vertreter der Justizverwaltung in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 12f) zutreffend folgendermaßen ausgeführt:

Der Verzicht auf eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache sei aus kriminalistischen Erwägungen nicht angängig; es handle sich hier um eine von den Kautelen, durch die die Bedenken gegen die Feuerbestattung auf ein Minimum reduziert werden sollen. Namens der Justizverwaltung müsse er die amtsärztliche Bescheinigung als einen Angelpunkt des Gesetzes, als eine conditio sine qua non bezeichnen. Die Fälle kämen in der Praxis doch nicht selten vor, daß bei der Besichtigung der Leiche durch den behandelnden Arzt die Diagnose auf Herz- oder Lungenschlag oder dergl.



gestellt werde, während tatsächlich eine Vergiftung vorliege; bei einer sorgfältigen Leichenschau durch den Amtsarzt, der auf diesem Gebiete ja ganz besonders erfahren und sachkundig sei, sei dagegen die alsbaldige Entdeckung verdächtiger Symptome in weit höherem Maße gewährleistet. Er bitte deswegen, die amtsärztliche Bescheinigung nicht fallen zu lassen.

Das Zugeständnis, daß sich die behandelnden Ärzte bei der Leichenschau öfters irren und irgend eine natürliche Krankheitsursache annehmen, während tatsächlich eine Vergiftung vorliegt, akzeptieren wir gern, es ist dies eine Tatsache, welche wir weiter unten noch des näheren durch andere Autoritäten belegen werden; sicher ist auch, daß der Amtsarzt insofern eine bessere Garantie bietet, daß derartige Versehen nicht vorkommen, als er mit der gerichtlichen Medizin besser vertraut ist als die anderen Ärzte, wenngleich das Vertrauen, das die Regierung auf das Zeugnis der Amtsärzte setzt, in diesem Grade keineswegs berechtigt ist.

Der behandelnde Arzt wird in der Regel durch die Diagnose welche er während des Verlaufs der Krankheit gestellt hat, befangen sein; er wird unwillkürlich das Streben haben, die Ansicht, welche er seiner Behandlung zugrunde gelegt hat, auch bei der Leichenschau aufrecht zu halten und die Erscheinungen unbewußt so zu deuten, daß sie diesem Krankheitsbilde entsprechen. Dies ist menschlich etwas natürliches, das den Ärzten ebensowenig zum Vorwurf gemacht werden kann wie beispielsweise einem Gerichtshof, der nach sorgfältiger Prüfung einen Angeklagten verurteilt hat, wenn er gegenüber den Wiederaufnahmegesuchen des Verurteilten unwillkürlich nicht die erforderliche Objektivität entgegenbringt. Dazu kommt noch, wie bemerkt, daß den praktischen Ärzten meistens genügende gerichtsmedizinische Kenntnisse fehlen, um jedesmal, wo tatsächlich ein Verdacht auf Vergiftung besteht, diesen Verdacht auch zu merken. Das zeigen schon diejenigen Fälle, welche in der weiter unten ausführlich zu besprechenden Exhumationsstatistik mitgeteilt sind. Auch Sander gibt zu, daß selbst bei einer geordneten ärztlichen Leichenschau Vergiftungen den Ärzten entgehen könnten.[1] Endlich muß man berücksichtigen, daß manche Vergiftungen sich äußerlich nicht bemerkbar machen und daß andere Vergiftungen natürliche Krankheiten vortäuschen und nicht nur zu Verwechselungen führen können, sondern auch tatsächlich in nicht wenigen Fällen schon geführt haben, wie die Exhumationstabelle und die weiter unten anzuführenden Beispiele zeigen werden.

1) Sander a. a. O. S. 380.



Daß die Leichenschau durch einen Arzt nicht genüge, hat Geh. Obermedizinalrat Dr. Kerschensteiner erkannt, der in einem vom Münchener Gesundheitsrat gewünschten Gutachten deshalb folgende Vorsichtsmaßregeln forderte: 1. Einlieferung eines ausführlichen Krankheitsgeschichte durch den behandelnden Arzt und Nachprüfung durch den die Leichenpolizei überwachenden ärztlichen Beamten, 2. Ausführung einer vollständigen Sektion durch einen als zuverlässig bekannten pathologischen Anatomen unter Aufnahme eines genauen Sektionsprotokolls sowie dessen Hinterlegung bei dem Gericht, 3. Fortlaufende Numerierung und sichere Aufbewahrung der sorgfältig gesammelten Aschenreste und Hinterlegung einer Probe bei Gericht. Hierzu bemerkt Schwartz: Daß die Forderung von Kerschensteiner nicht übertrieben ist, kann ich aus meiner langjährigen als Kreisphysikus gemachten Erfahrung durch folgende Fälle besonders begründen: Eine wohlhabende Witwe in einem Dorf bei Sigmaringen, die an zeitweise eintretenden melancholischen Verstimmungen litt, wurde eines Morgens tot aufgefunden mit einer klaffenden Halswunde. Der Leichenschauer nahm Selbstmord an. Die Polizeibehörde gestattete die Beerdigung. Unterdessen erhielt die Staatsanwaltschaft die Anzeige, daß die Frau von ihrem einzigen Sohne ermordet sei, um in den Besitz des Vermögens zu gelangen. Der Beschuldigte wurde in Untersuchungshaft genommen und der Verfasser nahm die Obduktion vor. Auf Grund der Obduktion und der Vernehmung unbeteiligter Nachbarn wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß Selbstmord vorliege. „Wäre die Leiche bereits verbrannt gewesen, so hätte die Obduktion und meine Begutachtung nicht mehr stattfinden und Sohn und Erbe der Verstorbenen vom Schwurgericht als Muttermörder verurteilt werden können.“[1]). Wenn nun auch diese Folge nicht eingetreten wäre, so hätte sich der Verhaftete immerhin nicht von dem auf ihm lastenden Verdacht zu reinigen vermögen.

Es ließen sich eine ganze Reihe von Fällen anführen, in denen sich praktische Ärzte bei der Leichenschau geirrt haben, und die veröffentlichten sind sicherlich nur ein ganz kleiner Teil aller den Gerichtsärzten in großen Städten bekannt gewordenen. Wir müssen uns aber hier damit begnügen, nur einige wenige kurz darzustellen. Sachs berichtet aus eigener Erfahrung über einige Fälle. So von einem neunjährigen Knaben, bei dem ein Kollege schnell verlaufende Diphtheritis mit Herzlähmung als Todesursache angegeben hatte,

1) Schwartz „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der gerichtlichen Heilkunde“ („Die Heilkunde. Monatsschrift für praktische Medizin“ Berlin und Leipzig 1910) S. 216.



während in Wirklichkeit, wie sich bei der Obduktion herausstellte, ein faustgroßer Tumor im Brustraum die Trachea zusammengedrückt hatte. In einem anderen Fall, wo Kohlenoxydvergiftung vorlag, war die Diagnose auf Herzschlag im Rausch gestellt worden.[1]) In Kratters Fällen finden sich eine ganze Reihe derartiger Beispiele. Apollonia Kasching litt im April 1904 an Kindbettfieber und wurde am 20. April von einem Arzt untersucht, der die Diagnose auf Puerperale Peritonitis stellte. 14 Tage vorher war die Geburt eines ausgetragenen Knaben erfolgt. Ohne daß der Arzt die Kranke wieder gesehen hatte, starb sie am 5. April 1904. Erst nach zwei Jahren, am 23. April 1906, gelangte der Gendarmerie zur Kenntnis, daß das Gerücht gehe, die Apollonia sei von ihrer Schwiegermutter vergiftet worden. Daraufhin erfolgte die Exhumierung, und die chemische Untersuchung erwies in der Tat, daß Arsen in den Körper eingeführt worden war[2]). Ein 50jähriger, bis dahin gesunder Mann namens Plavcak, starb unter Erscheinungen, welche den dringenden Verdacht der Vergiftung hätten erregen müssen, trotzdem wurde er anstandslos begraben. Erst nach anderthalb Jahren, nachdem das Verhalten seiner Witwe Verdacht erregt hatte, wurde er exhumiert; auch hier gelang der Arsennachweis[3]). Daß Leichenschau allein oft nichts nützt, zeigt auch folgender Fall. Ein drei Tage altes Kind wurde durch die Mutter mit sieben Zündholzköpfchen vergiftet; nach 10 bis 12 Stunden starb das Kind. Die Leichenbefunde lieferten keinerlei Anhaltspunkte für eine Phosphorvergiftung, während sich bei der chemischen Untersuchung noch Zündholzköpfchen in den Gedärmen fanden[4]). Auch bei Morphinvergiftungen, wie überhaupt bei allen Alkaloidvergiftungen sind die Leichenerscheinungen wenig charakteristisch, sodaß nur ausnahmsweise am Leichentische allein die Diagnose gestellt werden kann: „Es erscheint dies nahezu gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um einen tot aufgefundenen Menschen handelt, bei dem jede Angabe über beobachtete Krankheitserscheinungen fehlt.“ Bei der reinen Morphinvergiftung finden sich bei der äußeren Leichenschau nur Befunde, wie man sie bei jeder Art der inneren Erstickung zu sehen gewohnt ist, erst die chemische Untersuchung kann den Nachweis liefern[5]). Diese wenigen Fälle, die sich unschwer vermehren ließen,

---

1) Sachs a. a. O. S. 125 f.

2) Kratter (Vierteljahrsschrift) Bd. 33 S. 129 Fall 2.

3) Kratter ebendort S. 127 f. Fall 1.

4) Kratter „Über Phosphor und Arsen als Fruchtabtreibungsmittel“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“. 3. Folge Bd. 23 (1902).

5) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 35 f.

mögen hier genügen, um den Nachweis zu erbringen, daß auch bei ärztlicher Leichenschau sehr wohl ein Irrtum über die wahre Todesursache vorkommen kann, ein Irrtum, der, wenn die Leiche beerdigt wird, vielfach wieder nachträglich gutgemacht werden kann, nie und nimmermehr aber, wenn die Leiche eingeäschert wird. Ganz absehen will ich hier von der Behandlung der Frage, durch wen die Leichenschau vorgenommen werden soll, ob durch den behandelnden Arzt oder den Kreisarzt, oder vollkommen selbständig durch beide [1]). Nur soviel mag bemerkt werden, daß meines Erachtens Leichenschau durch den behandelnden Arzt nicht genügen wird, schon deshalb nicht, weil dieser meistens durch seine vorherige Diagnose befangen sein wird, daß aber Leichenschau durch den Kreisarzt bei einiger Ausdehnung der Feuerbestattung solche Anforderungen an den Kreisarzt stellen dürfte, daß er für seine übrigen Obliegenheiten wohl kaum mehr eine Minute erübrigen könnte.

Daß eine verläßliche Leichenschau und selbst eine jedesmalige Obduktion nicht genügen würden, um die durch die Feuerbestattung heraufbeschworenen Gefahren zu beseitigen, kann man nach Dr. H. „ruhig als Übertreibung bezeichnen.“ Im Anschluß an diese Behauptung, die noch keine Widerlegung ist, passiert unserem Gegner eine böse Entgleisung. Er fährt nämlich fort: „Wie sehr leichthin bloß Vermutetes als Tatsache hingestellt wird, beweist eine Mitteilung Poittevins an deRyckere, „er habe vielfach Individuen gesehen, die anscheinend eines natürlichen Todes gestorben oder zufällig verunglückt seien, und die doch einem Verbrechen zum Opfer gefallen wären und deshalb hätten exhumiert werden müssen.“ Woher weiß Herr Poittevin dies so gewiß, fragen wir, ohne Exhumierung? Gibt es keine Staatsanwälte in Frankreich? Und warum wurde nicht exhumiert? Denn daß es sich um einen Fall von Feuerbestattung handle, ist wenigstens in dem Zitat des Professors nicht gesagt. Jedenfalls geht es nicht an, Vermutetes als Argument zu gebrauchen.“ Selbst den letzten Satz kann ich nicht unterschreiben, denn für gar manches lassen sich zweifelsfreie Tatsachen nicht erbringen, sodaß man mit Wahrscheinlichkeitsgründen operieren muß und dies auch getrost tun kann, vorausgesetzt natürlich, daß man nicht den Anschein erweckt, als sei das, was man nur vermutet, eine Tatsache. Doch darum handelt es sich hier gar nicht. Denn Poittevin stellt keineswegs

1) Vgl. beispielsweise „obligatorische Leichenschau“ in der „Medizinischen Reform“ Bd. 12, Berlin 1904 S. 286f.; „Die Flamme“ 1909 S. 5963; „Zur Frage der Zulassung der Feuerbestattung im Herzogtum Anhalt“ in „Die Flamme“ 1906 S. 4814; „Die Flamme“ 1908 S. 5439.

vage Vermutungen auf, sondern spricht auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Untersuchungsrichter in Paris; er hat eben in seiner amtlichen Tätigkeit viele Fälle kennen gelernt, in denen Ärzte die Todesursache verkannt haben und wo erst nachträglich durch Exhumierung der Leiche — nachdem sich infolge anderer Tatsachen ein bestimmter Verdacht ergeben hatte — festgestellt worden ist, daß der Tote und anstandslos zur Beerdigung Freigegebene in Wirklichkeit einem Verbrechen zum Opfer gefallen war. Dies hätte Dr. H. auch bei einiger Aufmerksamkeit erkennen müssen, da unmittelbar im Anschluß daran von Poittevin ein Fall mitgeteilt ist, in welchem es ihm vor kurzem gelungen ist, nachzuweisen, daß eine Witwe, die nach der Bescheinigung des Arztes an einer Gasvergiftung gestorben sein sollte, in Wirklichkeit erdrosselt worden war. Was Dr. H. gegenüber Poittevin einwendet, kann man mit mehr Recht dem Dr. H. vorwerfen: „Jedenfalls geht es nicht an, Vermutetes als Argument zu gebrauchen!"

Ich bemerkte schon, daß manche Vergiftungen natürliche Krankheiten vortäuschen und daher zu Ausstellungen unrichtiger Todesscheine Anlass geben können. So bemerkt Kobert, dass manche Krankheiten rasch tödlich verlaufen und Vergiftungen vortäuschen können, beispielsweise Cholera, Gastroenteritis, Intestinalhämorrhagien, Ileus, Brucheinklemmung, Peritonitis, geplatzte Aneurysmen, Apoplexie, Tubarschwangerschaft, Fettherz, Aorteninsuffizienz, Mitralstenose, Herzruptur, Embolie der Pulmonalarterie; „die ersten beiden können selbst bei der Sektion noch die grössten differentialdiagnostischen Schwierigkeiten machen"[1]). Kobert sagt dann, daß er einen Fall kenne, wo zu Zeiten einer Choleraepidemie ein Mensch mittelst Brechweinstein umgebracht worden sei, weil die Mörder gehofft hätten, man würde diese Erkrankung für Cholera halten. Wenn die Feuerbestattung sich ausbreitet, wird man befürchten müssen, daß ähnliche Fälle in Epidemien öfters vorkommen aber nicht oft entdeckt werden, weil bei der häufigen Leichenschau, die dann erforderlich ist, naturgemäß die Sorgsamkeit, mit der jede einzelne vorgenommen wird, nachlassen dürfte. Auch Lewin sagt, der Giftmord sei wahrscheinlich häufiger, als er bekannt werde; insbesondere solle er mit Arsen zu Cholerazeiten und mit Calomel, Sublimat und Crotonöl an Kindern im Sommer vorkommen, da die hierdurch hervorgerufenen Symptome schwer von Brechdurchfall zu unterscheiden seien[2]). Insbesondere täuscht die Arsenvergiftung Magendarmkatarrh

1) Kobert a. a. O. Bd. 1 S. 122.
2) Lewin a. a. O. S. 9.



oder Cholera vor und bleibt deshalb oft unerkannt, wie unsere Exhumationstabelle zeigen wird und wie auch Stark[1]) bestätigt unter Hinweis darauf, daß von Lessers 48 Fällen von Arsenvergiftungen es in neun Fällen erst durch Untersuchung der exhumierten Leiche gelang, sie festzustellen. Schuchardt erwähnt den Fall des Herzogs von Ptaslin, der zuerst als Cholera aufgefaßt wurde, sich dann später aber durch die chemische Untersuchung als eine Selbstvergiftung mit Arsenik erwies[2]). Die Exhumationstabelle enthält u. a. auch einen Fall, in welchem der behandelnte Arzt eine Arsenikvergiftung für Magenkrebs und einen zweiten, in dem er sie für Magendarmkatarrh gehalten hatte.

Diesen Irrtümern wird der nicht beamtete Arzt, welcher keinen besonderen Kursus in gerichtlicher Medizin und gerichtlicher Chemie mitgemacht hat oder welcher doch nicht hinreichend praktische Erfahrung in diesen Dingen hat, leicht unterliegen, während der Amtsarzt ihm in dieser Beziehung zweifellos überlegen ist.

Nun kommt aber noch eines hinzu: Wie, wenn der behandelnde Arzt seine Mitwirkung bei der Leichenschau verweigert? Kann er dazu gezwungen werden? Ich wüßte nicht, auf Grund welcher Bestimmung. Und wenn der Arzt auch seine Mitwirkung nicht versagt. Welche Garantie haben wir dafür, daß er auch tatsächlich alle seine Wahrnehmungen, welche beispielweise zu dem Verdacht führen könnten, dass es sich um einen Selbstmord oder um einen tödlich verlaufenen Abtreibungsversuch handelt, auch kundgibt? Gar keine! Es kann sogar sehr zweifelhaft sein, wie weit der behandelnde Arzt zur Offenbarung berechtigt ist, ohne sein Berufsgeheimnis zn verletzen.

Daß es sich hier nicht lediglich um theoretische Bedenken handelt, ergibt sich daraus, daß in der Literatur schon mehrfach Fälle bekannt geworden sind, in denen Ärzte die Todesursache absichtlich falsch angegeben haben. Bei ihrer Kritik der Verhandlungen über den preußischen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause kommt die Flamme auch auf die oben wiedergegebene Äußerung des Abgeordneten Schrock zu sprechen, daß der behandelnde Arzt nicht Organ der Wahrheitsermittlung sei, sondern durch seine Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen und dessen Angehörigen gebunden sei und in einen Gewissenskonflikt gerate, wenn Bedenken vorlägen. Diese Äußerung ist der „Flamme" „ganz unverständlich": Das ärzt-

1) Stark a. a. O S. 219.

2) Schuchardt „Vergiftungen" in Maschkas „Handbuch der gerichtlichen Medizin" Bd. II (1882) S 41 Anm. 1.

liche Zeugnis soll die Todesursache angeben, und zwar unbedingt der Wahrheit gemäß! Davon kann den Arzt die Schweigepflicht unter keinen Umständen entbinden. Und die wahre Todesursache muß in jedem Falle angegeben werden, in welchem die Leichenschau durch einen Arzt stattgefunden hat. Unmöglich kann doch der Abgeordnete Schrock dem behandelnden Arzt haben nachsagen wollen, er könne es aus Rücksicht auf den Verstorbenen oder seine Angehörigen verschweigen, wenn er Bedenken wegen der Todesursache hat" [1]). Trotzdem ein großer Prozentsatz der Freunde der Feuerbestattung aus Ärzten besteht, kann sich das Organ des Vereins für Feuerbestattung doch manche nicht haltbare Behauptung auf medizinischem Gebiete erlauben, so auch diese, die den Tatsachen keineswegs entspricht. Oscar Schwartz sagt: „Weil erfahrungsgemäß manche Todesursachen, wie Selbstmord, Vergiftungen, Alkoholismus, Syphilis usw. auf den ärztlichen Todesbescheinigungen wegen Schonung der Angehörigen nicht angegeben zu werden pflegen, empfiehlt sich für die Herstellung einer zuverlässigen Sterblichkeitsstatistik direkte und sekret zu haltende Absendung der Leichenschauscheine an die zuständigen Standesämter und staatlichen Kreisärzte." [2]) Die ärztliche Sachverständigenzeitung berichtete im vorigen Jahr erst folgenden praktischen Fall. Ein Arzt war angeklagt wegen öffentlicher Urkundenfälschung, weil er den Umstand, daß der Patient an in selbstmörderischer Absicht erfolgter Arsenvergiftung gestorben war, wissentlich verschwiegen und so Anlaß gegeben habe, daß in dem Totenschein eine fälschliche Tatsache aufgenommen wurde. Zur Verteidigung wurde geltend gemacht, eine Anzeigepflicht für Selbstmord bestehe nicht, der Arzt sei sogar zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Rechtspflege dürfe sich in diese Fälle keineswegs einmischen und das Vertrauen des Patienten zunichte machen, welcher gegen die Folgen des Selbstmordversuchs die ärztliche Hilfe ansuche, da dies sonst unterbleiben würde. Der Totenschein sei nur insofern eine Urkunde, als er sich auf das Ableben beziehe; die ärztliche Diagnose sei nicht in allen Fällen eine so sichere, daß sie einen unumstößlichen urkundlichen Charakter erhalten könne. Der Gerichtshof stellte das weitere Verfahren mit der Begründung ein, daß die Verschwiegenheit keinen strafrechtlichen Tatbestand bilden könne, um so mehr als nicht er-

---

1) „Das preußische Feuerbestattungsgesetz im Abgeordnetenhause" („Die Flamme" Nr. 457 1910 S. 102f.

2) Schwartz „Über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Leichenschauordnung für alle Stadt und Landgemeinden des Deutschen Reichs" in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1907 S. 394.

wiesen sei, daß in dem betreffenden Todesfall als Causa proxima nicht, wie der Totenschein aussagt, Herzlähmung respektive akute Gastroenteritis die Todesursache abgegeben habe [1]). Denselben Fall führt auch Placzek in der neuesten Auflage seines bekannten Buches über das ärztliche Berufsgeheimnis an [2]). Auch de Ryckere erwähnt schon das Bedenken, daß der behandelnde Arzt sich mitunter durch das Berufsgeheimnis für gebunden erachten und Verdachtsgründe, die er hat, nicht mitteilen werde [3]), und Dr. Arendt hält es in seiner Kritik der Ausführungen de Ryckeres gleichfalls für möglich, meint allerdings, daß dann der beamtete Arzt den wahren Sachverhalt entdecken werde [4]).

Außer dem Berufsgeheimnis kann es noch einen anderen Grund geben, welcher dem behandelnden Arzt Anlaß geben kann, etwaige Wahrnehmungen, die er gemacht oder Bedenken, die ihm aufgestiegen sind, zu verheimlichen, nämlich die Möglichkeit, daß er durch einen Kunstfehler, so durch fahrlässig falsche Diagnose oder durch ungeeignete Maßnahmen, beispielsweise Verabreichung falscher oder nicht richtig dosierter Medikamente, selbst fürchten muß, an dem Tode des Patienten Schuld zu haben. Wir haben oben schon die Äußerung Firgaus zitiert, daß es gar nicht selten sei, daß bei dem Verschreiben von Rezepten den Ärzten Irrtümer unterliefen, welche von verhängnisvollen Folgen für den Patienten seien. Auch Österlen nennt Vergiftungen durch ärztliche Fahrlässigkeit sogar „ganz besonders häufig vorkommende Fälle". Auch aus diesem Grunde erscheint es nicht angängig, die Leichenschau bei der Feuerbestattung den praktischen Ärzten, insbesondere dem behandelnden Arzte anzuvertrauen.[5])

Hierher gehört auch noch, daß Straßmann sich mit Recht gegen Kornfeld wendet, welcher bei der neuen Strafprozeßordnung die Nichtaufnahme der Bestimmung, daß dem behandelnden Arzt die Leichenöffnung nicht übertragen werden solle, wünscht: „Es ist noch immerhin an die Möglichkeit zu denken, daß der behandelnde Arzt durch seine bisherige Auffassung des Falles befangen ist; es liegt ja

1) „Darf der Arzt einen Selbstmord verschweigen? in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1910 S. 483f.

2) Placzek „Das Berufsgeheimnis des Arztes" 3. Aufl. (Berlin 1909) S. 192f. unter Angabe einer anderen Quelle.

3) de Ryckere a. a. O. S. 606.

4) a. a. O. S. 355.

5) Oesterlen „Kunstfehler der Ärzte und Wundärzte" in Maschka „Handbuch der gerichtlichen Medizin" Bd. 3 (Tübingen 1882) S. 633.



auch hier und da die Möglichkeit vor, daß die Frage einer Verschuldung seinerseits in Betracht kommen könnte. So erwünscht es auch ist, daß er bei der Leichenöffnung mitwirkt und Aufklärungen gibt, so erscheint es doch durchaus nicht unbedenklich, ihm eine entscheidende Bestimmung bei der Beurteilung des Ergebnisses der Leichenöffnung zu erteilen." [1])

Zu den Fällen, welche wir schon angeführt haben zum Nachweise dafür, daß wenigstens Leichenschau durch einen beliebigen oder den behandelnden Arzt nicht genügt, mögen noch einige weitere hinzugefügt werden.

Sachs bemerkt: „Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß für eine so schwierige Angelegenheit, wie die Diagnostik eines nicht ärztlich behandelten ad exitum gelangten Krankheitsfalles auch selbst die Kenntnis der erfahrensten Ärzte (ohne Obduktion) nicht ausreicht. Es sind mir einige Fälle eigener Erfahrung in Erinnerung, welche das Gesagte illustrieren und beweisen, welche Irrtümer die auch von Ärzten gemachte Mortalitätsstatistik enthält. In einem Falle, in welchem ein neunjähriger Knabe, der gesund zu Bett gegangen war, nachts plötzlich verstarb, hatte ein Kollege schnell verlaufende Diphtheritis und Herzlähmung als Todesursache den Eltern angegeben. Ich erklärte mich außerstande, einen Grund für den plötzlichen Tod anzugeben und riet zur Obduktion. Es fand sich ein faustgroßer Tumor der Thymus im Brustraum, welcher die Trachea säbelscheidenartig förmlich zusammengedrückt hatte. In einem anderen Falle sollte ein Mann, den seine Frau beim Nachhausekommen tot in der Stube gefunden hatte, an „Herzschlag im Rausch" gestorben sein, während festgestellt werden konnte, daß er durch eine kleine Kochmaschine, bei welcher Kohlen in einem offenen Becken zur Glut gebracht wurden, an Kohlenoxydvergiftung zu Grunde gegangen war. In einem dritten Falle war auf dem Totenschein eines nicht behandelten Kranken Leberleiden verzeichnet, während ein Carcinoma oesophagi vorlag." [2])

Professor Hoffmann bestätigt mir in seinem Briefe vom 25. März d. J., daß sich auch ein Arzt bei der Leichenschau irren könne und daß irrtümliche Folgerungen (Gutachten) aus Obduktionsergebnissen vorgekommen seien. Professor Ziemke (Kiel) schrieb mir am 28. März

1) Straßmann „Gerichtsärztliche Wünsche in Bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozeßordnung. Sonderabdruck aus dem offiziellen Bericht der vierten Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins" S. 6.

2) Sachs „Die Leichenschau in Elsaß-Lothringen" in der „Straßburger Medizinischen Zeitung" 1908 S. 195f.



d. J.: „So sehr mir die Feuerbestattung an sich sympathisch ist, jedenfalls sympathischer als die Erdbestattung, so ist doch m. E. nicht zu verkennen, daß sie vom kriminalistischen Standpunkte aus recht gefährlich ist. Auch ihre fakultative Einführung dürfte nur dann konzediert werden, wenn in jedem Fall die Leichenöffnung obligatorisch gemacht wird. Was bei einer einfachen Leichenschau herauskommt, selbst wenn sie von Ärzten gemacht wird, weiß doch jeder Sachverständige, der mit Leichenöffnungen zu tun hat. Wie soll man denn einer Leiche von außen ansehen können, ob sie auf verbrecherische Weise ums Leben gekommen ist. Gibt es doch gewaltsame Tötungsarten, nicht allein Vergiftungen, sondern auch andere, wo die Spuren der Gewalteinwirkung sich äußerlich gar nicht oder doch in sehr geringem Maße, und dann nicht immer eindeutig, geltend machen. Es liegt auch die Gefahr nahe, daß selbst der Arzt bei der Leichenschau sich namentlich, wenn die Umgebung des Verstorbenen ihm einen vertrauenerweckenden Eindruck macht, die schon jetzt so beliebte, aber keineswegs immer richtige und meist nichtssagende Diagnose „Herzlähmung“ zu stellen noch viel häufiger verleiten läßt, als dies schon jetzt geschieht.... Ein Arzt kann sich sicher bei der Leichenschau irren; dies kommt tatsächlich schon jetzt häufiger vor, als angenommen wird. Ebenso kommen irrtümliche Gutachten bei Obduktionen vor, sie sind aber meist auf mangelhafte Erfahrung in der gerichtlichen Medizin zurückzuführen und lassen sich durch eine gründlichere Ausbildung in diesem Fach vermeiden..... Vom kriminalistischen Standpunkt aus ist m. E. ganz zweifellos die Erdbestattung vorzuziehen, auch wenn allgemeine Leichenschau eingeführt wird.“ Prof. Dr. Seydel (Königsberg) äußert sich in seinem Brief vom 12. Dezember 1910 folgendermaßen: „Die Bedenken, die von forensisch-medizinischer Seite geäußert worden sind, sind nicht unberechtigt, dürften sich aber bei einiger Vorsicht ziemlich vollständig beheben lassen ..... Zu den wichtigsten Kautelen gehört vor allem m. E. die obligatorische Leichenuntersuchung für diese Fälle und zwar durch sachgemäß ausgebildete Ärzte (Kreisärzte), die nicht allein die Leiche, sondern auch die letzte Krankheit genau zu kontrollieren hätten. Daß diese Maßnahmen auch für die Fälle in den Städten erforderlich sind, wenn nicht einwandfreie ärztliche Bescheinigungen über die letzte Krankheit vorliegen, halte ich für erforderlich. Ohne den forensisch nicht vorgebildeten Ärzten einen Vorwurf machen zu wollen, könnte ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrung folgenschwere Irrtümer seitens der Ärzte bei Leichenuntersuchungen in einigen Fällen anführen.“

Von ganz besonderem Interesse ist auch der von Bihler ge-



schilderte aktenmäßige Fall aus den letzten Jahren. Es handelte sich um ein 14 jähriges Münchener Kindermädchen, das nicht weniger als sechs kleine Kinder umgebracht hatte. Das Mädchen, das im Oktober 1907 festgenommen wurde, weil die häufigen Todesfälle der Kinder Verdacht erregt hatten, ohne daß man aber wußte, in welcher Richtung man den Verdacht lenken sollte, so daß man schon eine Giftsektion vornehmen wollte, gestand, die sechs Kinder durch Stiche in den Kopf mit einer Hutnadel getötet zu haben; die sechs Kinder, die schon vor vierzehn Tagen bis über ein Jahr begraben waren, wurden exumiert; bei dem zuerst sezierten, vor zwei Wochen verstorbenen Kinde ließ sich im Schädeldach eine runde, für eine Nadel durchgängige Öffnung entdecken; eine Verletzung des Gehirns war nicht mehr zu konstatieren. Bei den anderen fünf Kindern war infolge fortgeschrittener Verwesung nichts mehr nachweisbar. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es aber nicht, da die psychiatrische Untersuchung den Verdacht bestätigte, daß das Dienstmädchen nicht zurechnungsfähig sei. „Jetzt, naehdem die Aufmerksamkeit darauf gelenkt ist, erscheint das Verfahren, kleine Kinder in den ersten Lebensmonaten auf diese Weise aus der Welt zu schaffen, äußerst einfach, sicher und unauffällig.“ Der Verlauf der Krankheit war, wie näher ausgeführt wird, derart, daß Verdacht auf unnatürlichen Tod eigentlich gar nicht entstehen konnte. Die Totenschauer haben die kleine Verletzung nicht bemerkt, daraus ist ihnen auch kein Vorwurf zu machen. „Der Leichenschauer wird, selbst wenn er das Kind vorher besichtigt, hinter der kleinen Blutkruste am Kopf nichts besonderes finden, wenn man bedenkt, daß die Kinder oft unrein sind, mit Schuppen und Kratzeffekten, ekzematösen Stellen behaftet sind, und wenn man berücksichtigt, daß es zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört, daß er zu Kindern, die ohne ärztliche Behandlung wirklich an Krämpfen gestorben sind, geholt wird. Tatsächlich haben in vorliegendem Falle die sechs Kinderleichen die Leichenschau passiert, ohne daß etwas Auffälliges bemerkt worden wäre. Man kann auch meiner Anschauung nach den Leichenschauern deshalb keinen Vorwurf machen; denn an eine solche Todesursache hat natürlich niemand gedacht, und selbst wenn einer der Leichenschauer die kleine Stelle gesehen hätte — im eben erwähnten Fall fanden wir bei der Sektion, nach Abrasieren der Haare, zwei braunrote, zirka hirsekorngroße Hautvertrocknungen —, würde er wohl mit keiner Gedankenkombination der Wirklichkeit nahe gekommen sein. Ist also die nachträgliche Aufdeckung des Verbrechens — selbst unter Umständen durch eine Sektion — äußerst erschwert und und je nachdem unmöglich, so ist andererseits,

die Ausführung eine sehr leichte, rasche und sichere Aussicht auf Erfolg gewährende." [1]) Unser Gewährsmann, der konstatiert, daß in der neueren fachwissenschaftlichen Literatur ein analoger Fall nicht erwähnt werde, weist nach, daß in älteren gerichts-medizinischen Werken von dieser Tötungsmethode die Rede sei, ebenso in der schönen Literatur, so in Stilgebauers „Götz Krafft", Band 1. Ergänzend mag dazu bemerkt werden, daß ein Mord mit einer Hutnadel das Motiv bildet in dem Kriminalroman von F. Kent „Das Haus gegenüber". [2]) Bihler ist wohl mit Recht der Meinung, daß diese Verbrechensmethode in der Praxis wohl häufiger zur Anwendung kommen werde, als man ahne. [3]) Daß die Totenschauer in allen sechs Fällen Laien gewesen wären, ist nicht gesagt. Aber selbst wenn man dies annehmen sollte, so kann doch, wie auch Bihler offenbar andeutet, kein Zweifel darüber bestehen, daß auch bei einer ärztlichen Leichenschau die wahre Todesursache hätte übersehen werden können, da die Verletzung minimal ist und natürlich erklärt werden kann, und da ferner der Krankheitsverlauf nichts Absonderliches hat, so daß ein Verdacht, daß das Kind eines unnatürlichen Todes gestorben sei, eigentlich kaum entstehen konnte.

Wie leicht sich Ärzte selbst dann irren können, wenn die Todesursache anscheinend klar auf der Hand liegt, zeigt folgender Fall, den uns de Ryckere aus seiner Erfahrung überliefert hat. Vor vier oder fünf Jahren wurden in einer großen Vorortgemeinde von Brüssel eine arme alte Frau von einem Wagen überfahren. Auf ihren Wunsch wurde sie nach Hause gebracht und von ihrem Hausarzt behandelt. Nach einer Woche starb sie. Da sowohl der behandelnde Arzt als der Amtsarzt bescheinigten, daß der Unfall die alleinige Todesursache gewesen sei, gab de Ryckere sofort die Erlaubnis zur Beerdigung. In einem Zivilprozeß, der gegen die Besitzer des Wagens angestrengt wurde, wurde von den Beklagten bestritten, daß der Unfall den Tod verursacht habe; einen Monat später wurde die Leiche wieder ausgegraben und obduziert. Nach dem Gutachten des Obduzenten war die alte Frau einzig unn allein an den Folgen einer Pneumonie gestorben war. [4]) Dieser Fall zeigt, daß es selbst in solchen Fällen, bei denen anscheinend ein Irrtum nicht passieren kann, nicht genügt, daß ein-

---

1) Bihler „Sechsfacher Kindermord durch Einstechen einer Hutnadel in den Kopf" in der Zeitschrift für Medizinalbeamte" Bd. 21 (1908) S. 647 f.

2) Alfred Lichtenstein „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie" (München 1908) S. 37.

3) Bihler a. a. O. S. 662.

4) de Ryckere a. a. O. S. 607 f.



fache Leichenschau vorgenommen wird, denn man kann im voraus niemals wissen, ob die Bescheinigung der Todesursache nicht doch falsch ist. Dies gibt auch die preußische Regierung zu — ohne sich aber offenbar der Tragweite dieses Eingeständnisses bewußt zu werden — denn in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 12f.) betonte ein Kommissar der Justizverwaltung, daß im § 7 und § 8 absichtlich eine vorsichtigere Fassung als in einigen anderen Landesgesetzen über die Feuerbestattung gewählt worden sei.

Wenn eine Bescheinigung verlangt werden würde, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung vollkommen ausgeschlossen sei, so werde dadurch den Ärzten und der Polizei eine Bescheinigung zugemutet, die sie bei gewissenhafter Auffassung ihrer Pflichten gar nicht ausstellen könnten. Eine so scharfe Bestimmung könnte leicht dahin führen, daß eine solche Bescheinigung rein formularmäßig ausgestellt werde, und gerade das hätte durch die vorsichtige Fassung des Entwurfs vermieden werden sollen.

Im Anschluß an den oben berichteten Fall Schnell in München teilt mir Polizei- und Landgerichtsarzt Dr. Kalmus brieflich mit, daß er der Ansicht sei, daß nicht nur Vergiftungen, sondern auch andere Todesursachen „sehr oft“ durch die Leichenschau „auch wenn sie von wirklich sachkundiger Seite vorgenommen wird“, nicht leicht und sicher festgestellt werden könnten. Er kenne beispielsweise einen Fall, wo durch einen Hutnadelstich in das Herz eine geisteskranke Frau Selbstmord verübt habe; erst bei der Sektion sei die Verletzung entdeckt worden.

Selbst Tosquinet bemerkte auf dem vorjährigen internationalen Kongreß für Feuerbestattung, er wisse aus Erfahrung, wie flüchtig die ärztliche Leichenschau dort, wo sie bestehe, vielfach vorgenommen werde; ein Amtsarzt dagegen, der speziell damit beauftragt würde, könnte alle erforderlichen Garantien geben.[1])

Aus den beigebrachten Materialien dürfte hervorgehen, daß zum mindesten Leichenschau durch den behandelnden Arzt oder auch durch irgend einen Privatarzt nicht genügt, um die kriminalistischen Bedenken, welche man gegen die Feuerbestattung haben muß, zu zerstreuen. Nun sieht ja das preußische Gesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen mancher anderer Staaten erfreulicherweise auch amtsärztliche Leichenschau vor. Dies ist zweifellos ein Fortschritt, denn der Amtsarzt ist in der gerichtlichen Medizin gut ausgebildet und ist auch durch seine praktische Erfahrung weit besser im

1) „La crémation“ Nr. 55 (1911) S. 434.



stande, bei der Leichenschau zu erkennen, ob die betreffende Person eines natürlichen Todes gestorben ist, oder ob Verdacht besteht, daß er einem Mord oder sonstigen Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Auch ist die Gefahr, die bei dem behandelnden Arzt gegeben ist, daß er durch seine vorherige Diagnose befangen sein wird, sowie daß er eventuell ein Interesse daran haben kann, daß die Leichenschau nicht sorgfältig genug vorgenommen wird, beseitigt, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ist die Leichenschau, wenn der zuständige Amtsarzt gleichzeitig der behandelnde Arzt gewesen ist durch einen anderen Amtsarzt vorzunehmen. Dennoch aber muß betont werden, daß auch die Leichenschau durch den Amtsarzt als ausreichende Vorsichtsmaßregel nicht betrachtet werden kann.

Zunächst wird auch der Amtsarzt bei der Leichenschau in vielen Fällen, wo der Tote ganz offenbar an einer bestimmten Krankheit oder an den Folgen eines Unfalles gestorben zu sein scheint, unbedenklich die verlangte Bescheinigung, daß ein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht sei, sich nicht ergeben habe, erteilen können und auch erteilen. Auch wird er in denjenigen Fällen, wo die Leichenschau nicht erforderlich wird, um die Todesursache festzustellen, beispielsweise, wo es sich durch Feststellung der Jungfräulichkeit darum handelt, daß der Verdächtige die betreffende Person geschwängert und dann in das Wasser gestürzt habe, oder wo es sich um Spuren einer versuchten Abtreibung handelt und in vielen ähnlichen Fällen gleichfalls nicht imstande sein, die spätere Exhumierung durch seine Leichenschau überflüssig zu machen. Dazu kommt noch, daß der Amtsarzt ebenso wenig wie irgend ein anderer Arzt in denjenigen Fällen, die ärztlich nicht behandelt worden sind, in der Lage sein wird — wenigstens nur in seltenen Fällen — mit an Gewissenheit grenzender Wahrscheinlichkeit die bestimmte Todesursache anzugeben. Es besteht für mich kein Zweifel, daß in vielen der vorhin als Beispiele irriger ärztlicher Totenscheine angeführten Fällen auch ein Amtsarzt, der die Leichenschau vorgenommen hätte, sich geirrt haben würde oder doch sehr leicht hätte irren können. In denjenigen Fällen aber, wo der Kranke ärztlich behandelt worden ist, wo also der behandelnde Arzt von dem Amtsarzt gutachtlich zu hören ist, liegt die Gefahr nahe, daß der Amtsarzt, welcher aus der bloßen äußerlichen Leichenschau nicht allzuviel wird ersehen können, außer wenn es sich um ganz krasse Fälle handelt, sich meistens bewußt oder unbewußt auf das, wie oben dargelegt, vielen Fehlerquellen unterliegende Gutachten des behandelnden Arztes verlassen wird, so daß in der Tat eine wesentlich bessere Gestaltung der Leichenschau durch ihre Über-



tragung an einen Amtsarzt — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht eintritt. Insofern muß man dem Abgeordneten Müller (Koblenz) zustimmen, wenn er in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6519f. bemerkt:

„Meine Herren, auch die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine sind gar nicht der Meinung, daß ein Kreisarzt so viel mehr wisse als ein anderer Arzt. Denn sie wehren sich ja gegen den Kreisarzt — freilich aus einem anderen Grunde; sie sagen nämlich: es genügt, wenn der gewöhnliche Arzt, der Hausarzt — das ist ja auch ein braver, gescheiter Mann — die Untersuchung vornimmt, was kann ein Kreisarzt mehr wissen als die anderen? Also von dem Standpunkt aus bekämpfen sie die Einführung des Kreisarztes. Gewiß sind die Kreisärzte durchweg gewissenhafte und tüchtige Männer; aber daß sie bei einer Leichenschau immer die richtige Todesursache erkennen, das vermögen wir nicht zu glauben, und deswegen bietet diese Besichtigung keineswegs eine ausreichende Garantie. Meiner Meinung nach können Versehen gerade so gut bei dem Kreisarzt vorkommen, wie bei einem anderen Arzt; und wenn der Kreisarzt, was ja gewöhnlich der Fall sein wird, nicht der behandelnde Arzt war, so wird der behandelnde Arzt sogar ein viel besseres Urteil haben als der Kreisarzt, und dieser wird deswegen genötigt sein, sich bei seinem Urteil nach dem Urteil und Gutachten des behandelnden Arztes zu richten."

In gewisser Weise hat auch die preußische Regierung anerkannt, daß selbst bei einer Leichenschau durch einen Kreisarzt und unter Beobachtung aller in dem Gesetze vorgesehenen Kautelen dennoch irrigerweise eine natürliche Todesursache angenommen werden könnte, trotzdem die betreffende Person in Wirklichkeit einem Verbrecher zum Opfer gefallen sei, denn es wurde betont, daß es besser sei, von dem Amtsarzt zu verlangen, daß er sein Gutachten dahin angeben, daß ein Verdacht, der auf eine strafbare Handlung als Todesursache schließen lasse, sich nicht ergeben habe, als dahin, daß es ausgeschlossen sei, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, denn ein gewissenhafter Amtsarzt würde nicht in der Lage sein, ein derartiges Gutachten abzugeben. Die Folgerung, die man aus diesem Eingeständnis meines Erachtens ziehen muß, ist die, daß eine gewissenhafte Regierung sich infolgedessen auch nicht damit begnügen sollte, für die Genehmigung der Feuerbestattung ein Gutachten zu verlangen, durch das ihrer eigenen Angabe nach die Möglichkeit, daß dennoch ein Verbrechen den Tod der betreffenden Person verursacht hat, nicht ausgeschlossen ist. Wenn übrigens die Re-

gierung zur Begründung ihres Standpunktes noch weiter anführte, daß durch das Verlangen einer so weitgehenden, nicht erfüllbaren Bescheinigung über die Todesursache dahin führen werde, daß die Gutachten einfach formularmäßig ohne genügende Prüfung ausgestellt würden, so gibt die Regierung dadurch auch zu, daß auch die amtsärztliche Leichenschau keineswegs über alle Zweifel erhaben ist. Dies scheint sich auch daraus zu ergeben, daß Roth und Hoche es für erforderlich gehalten haben, dahin zu wirken, daß ausdrücklich im Gesetze bestimmt werde, daß die Leichenschau vorgenommen werden müsse bei vollkommen entkleideter Leiche [1]). Wenn Autoren von der Bedeutung von Roth und Hoche es danach doch offenbar für möglich halten, daß Amtsärzte eine Leichenschau vornehmen könnten, ohne auch nur die Leiche zu entkleiden, so muß man allerdings nicht geringe Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Leichenschau auch durch Amtsärzte bekommen. Übrigens kann es auch hier sehr zweifelhaft sein, ob die Stellungnahme der Regierung vom psychologischen Standpunkte aus zu billigen ist, ob nicht gerade durch die heutige Regelung, da nur bestätigt zu werden braucht, daß sich als Todesursache eine strafbare Handlung nicht ergeben hat, eine gewisse Flüchtigkeit der Leichenschau begünstigt wird, während, wenn das allerdings unmögliche Gutachten, daß eine strafbare Handlung den Tod nicht verursacht habe, erfordert würde, darin wenigstens ein gewisser Ansporn liegen würde, die Untersuchung so gewissenhaft wie irgend möglich vorzunehmen, um wenigstens annähernd das vertreten zu können, was man bescheinigen muß. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß ein Kreisarzt bewußterweise die Leichenschau flüchtig vornehmen wird, wohl aber glaube ich aus psychologischen Gründen, daß man in manchen Fällen mit einer gewissen Flüchtigkeit der Leichenschau rechnen muß. Dies bestätigt mir auch Universitätsprofessor Dr. Hoffmann in seinem schon mehrfach erwähnten Briefe sogar für den Fall, daß nicht nur äußerliche Leichenschau, sondern jedesmalige Obduktion und chemische Analyse verlangt werden sollte. Er schreibt nämlich: „Wenn man einigermaßen sicher gehen wollte, so müßte der Bestattung nicht bloß eine Leichenschau, sondern auch eine sorgfältige chemische Untersuchung des Mageninhalts und der verschiedenen Leichenteile vorhergehen. Dabei wäre vielleicht noch ein psychologisches Moment nicht außer Acht zu lassen. Jetzt erfolgt eine derartige Untersuchung, weil ein Verdacht, es könnte sich um Vergiftung handeln, vorliegt. Unter diesem Eindruck wird die

1) Roth und Hoche „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der Volksgesundheit“ in dem „Preußischen Verwaltungsblatt“ Bd. 32 S. 378.



Analyse oder die Obduktion mit allen erdenklichen Kautelen vorgenommen. Wenn solche Untersuchungen etwas alltägliches würden, läßt sich da dieselbe Sorgfalt der Ausführung erwarten? Sollte es nicht der menschlichen Natur vielmehr entsprechen, daß infolge Gewohnheit eine gewisse Lässigkeit einreißen möchte. Man wird die Berechtigung dieses psychologischen Argumentes, glaube ich, kaum abstreiten können.

Selbstverständlich sind auch Kreisärzte Irrtümern bei der Diagnose der Todesursache, namentlich, wenn sie nur auf Grund einer Leichenschau erfolgt, ausgesetzt, wenngleich ich gerne zugebe, daß sie dies weniger sind als andere Aerzte. Interessant in dieser Hinsicht ist, daß Landesgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus (Prag) mir schreibt: „Keinesfalls würde ich mich mit der Leichenschau begnügen, da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie leicht da etwas beim besten Willen übersehen werden kann.“ Nun soll ja allerdings, wenn auch nur einer der beteiligten Aerzte zur Feststellung der Todesursache die Leichenöffnung für erforderlich hält, diese vor Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen werden. Viel Wert ist aber meines Erachtens auf diese Bestimmung nicht zu legen. Der behandelnde Arzt wird sich meistens im Bewußtsein, daß er in der gerichtlichen Medizin nicht über dieselbe Erfahrung und Kenntnis verfügt wie der Amtsarzt sich der Ansicht des Kreisarztes unterordnen und dieser wiederum wird geneigt sein, der Ansicht des behandelnden Arztes, der über die Todesursache infolge seiner Beobachtungen über den Krankheitsverlauf eigentlich am besten informiert sein könnte, zu großes Gewicht beizumessen. Vollkommen unverständlich ist mir der Standpunkt des sächsischen Feuerbestattungsgesetzes, wonach eine Leichenöffnung dann nicht erforderlich ist, wenn beide Aerzte zwar eine verschiedene Todesursache annehmen, beide aber der Ansicht sind, daß eine gewaltsame Todesursache nicht vorliege. Die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt sich wohl nur so, daß man sich gesagt hat, die Leichenschau soll hauptsächlich verhindern, daß ein Verbrechen wider das Leben nicht entdeckt werde; steht also fest, daß ein solches nicht vorliegt, so hat der Staat auch kein besonderes Interesse daran, daß die genaue Todesurache festgestellt werde. Dieser Standpunkt ist aber durchaus irrig, selbst wenn man davon absieht, daß die Leichenschau, wenn sie eine spätere Exhumierung ersetzen soll, weit mehr leisten muß, als nur die Verheimlichung eines Verbrechens wider das Leben unmöglich zu machen. Denn wenn beide Aerzte eine verschiedene Todesursache angeben, so steht doch fest, daß wenigstens einer der



beiden Aerzte sich über die wahre Todesursache irrt, denn nur durch eine Ursache kann der Tod doch in Wirklichkeit verursacht sein. Dann muß man aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß sich beide Aerzte irren, wenn sie annehmen, daß es sich um eine natürliche Todesursache handele. Wenn man selbst in einem solchen Falle nicht die Obduktion für erforderlich halten sollte, dann weiß ich wirklich nicht, welchen Wert die wenigstens eventuell erforderte Obduktion überhaupt haben soll.

Was wir über die Möglichkeit, daß auch ein Amtsarzt die richtige Todesursache nicht immer erkennen könne, ausgeführt haben, sind nicht lediglich theoretische Erwägungen — trotzdem auch diese schon hinreichend wären —, sondern kann vielmehr auch durch Erfahrungen der Praxis bestätigt werden. Es sei gestattet, zu den Beispielen, welche wir auch hierfür schon oben angeführt haben, noch einige weitere zuzufügen.

Einen interessanten Fall berichtet Justizrat Sello in dem soeben erschienenen ersten Bande seines ausgezeichneten Werkes über die Irrtümer in der Strafjustiz aus dem Jahre 1831. Eine Frau, die ihrer Niederkunft entgegensah, wurde eines Morgens tot in ihrem Bette gefunden. Der hinzugerufene Kreiswundarzt R. gab als Todesursache Schlagfuß an und bescheinigte, daß keine Spur eines gewaltsamen Todes an der Leiche zu finden gewesen sei. Die Leiche wurde beerdigt, aber nach etwa zwei Wochen wieder ausgegraben, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, die Frau sei von ihrem Schwager gewaltsam getötet worden. Die beiden Obduzenten erklärten in ihrem Gutachten, daß, wenn auch nicht alle Zeichen der Erdrosselung, so doch die Mehrzahl vorlägen und daß sie daher kein Bedenken trügen ihr Gutachten dahin abzugeben, daß die Frau durch Erdrosselung ums Leben gekommen sei. In der Hauptverhandlung wurden als Sachverständige außer den Obduzenten noch der Kreiswundarzt R. und drei weitere Ärzte vernommen, die sämtlich dem Gutachten der Obduzenten beitraten. Der Angeklagte wurde zum Tode verurteilt und sein Kassationsgesuch verworfen. Der Kriminalsenat des Kammergerichts, welcher sich gutachtlich über den Fall zu äußern hatte, wies aber so überzeugend nach, daß die Obduzenten sich geirrt hatten, daß der König die Bestätigung des Todesurteils versagte mit dem Hinzufügen, daß die völlige Freisprechung des Angeklagten nicht zweifelhaft erscheine [1]). Dieser Fall ist in doppelter Hinsicht in-

1) Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen". Bd. I. „Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit" (Berlin 1911) S. 50 ff.



teressant: Einmal zeigt er, daß auch Gerichtsärzte sich bei der Obduktion irren können, wenn sie von einer vorgefaßten Meinung ausgehen — auf Grund der sonstigen Indizien und des Gerüchtes waren die Obduzenten meiner Meinung nach offenbar voreingenommen gegen den Angeklagten — ferner aber zeigt er auch, daß unter dem Einfluß der durch das Gutachten der Obduzenten sowie das sonstige Ergebnis der Untersuchung bewirkten Suggestion auch der Kreiswundarzt R. der ursprünglich die Todesursache richtig angegeben hatte, seine Ansicht ändert und zu der Überzeugung gelangt, daß die Frau in der Tat durch Erdrosselung ums Leben gekommen sei. Hier bestand nun die Suggestion nach der Richtung hin, daß die Frau durch eine gewaltsame Todesursache ums Leben gekommen sei. Wenn der Arzt, welcher die Leichenschau vornimmt, durch einen Irrtum oder durch unbewußte Beeinflussung durch außerhalb liegende Umstände auf den Gedanken kommt, daß die Person nicht eines natürlichen Todes gestorben sei, so wird dieses Gutachten wohl kaum irgend welchen Schaden bringen, da die Obduktion und eventuell chemische Analyse ja wohl immer ergeben wird, daß der ursprüngliche Verdacht sich nicht aufrecht erhalten läßt. Weit leichter aber wird der Amtsarzt durch die ganzen Umstände des Falles, einmal weil die Vermutung ja zweifellos dafür spricht, daß der betreffende an einer natürlichen Krankheit gestorben ist, dann auch weil er den Angaben des behandelnden Arztes glaubt oder auch, weil ihm die Angehörigen einen vertrauenerweckenden Eindruck machen, umgekehrt von der vorgefaßten Meinung ausgehen, daß die betreffende Person eines gewaltsamen Todes nicht gestorben sei, und wird deshalb eine natürliche Todesursache annehmen und bescheinigen, trotzdem dies nicht zutrifft. In diesen Fällen ist der Irrtum aber unheilbar, da, wenn einmal die Feuerbestattung vollzogen ist, jede Untersuchung über die Todesursache aussichtslos ist.

Ein solcher Fall ist der von Tosquinet auf dem internationalen Kongreß für Feuerbestattung erwähnte, welcher gleichzeitig einen Beleg dafür bietet, daß es in der Tat vorkommt, daß Bescheinigungen über die Todesursache erteilt werden, ohne daß es auch nur für erforderlich gehalten ist, die Leiche völlig zu entkleiden. Tosquinet sagt, er habe kürzlich von einem Fall gehört, wo jemand durch einen Messerstich ums Leben gekommen sei; dem Arzt hätten die Angehörigen gesagt, der betreffende sei an einem Schlanganfall (congestion cérébrale) gestorben; da es sich um eine sehr achtbare Familie gehandelt habe, und der Tote vollkommen bekleidet gewesen sei, habe er es nicht für erforderlich und angebracht gehalten, weiter



zu untersuchen; er habe deshalb auch die Bescheinigung dementsprechend ausgestellt; als später das Verbrechen dennoch an das Tageslicht gekommen sei, wäre der Arzt sehr erstaunt gewesen.[1])

Einen dritten Fall führt auf Grund einer brieflichen Mitteilung von Poittevin de Ryckere an. Poittevin schreibt, er habe viele Personen gesehen, welche anscheinend eines natürlichen Todes gestorben seien und welche doch in Wirklichkeit einem Verbrechen zum Opfer gefallen wären, wie die späteren Exhumationen ergeben hätten. Selbst in Paris würden die Totenscheine oft zu leicht ausgestellt. So hätte vor kurzem erst der Arzt bezüglich einer Witwe X. bescheinigt, daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei und zwar an einer Kohlengasvergiftung; sieben Monate später sei es ihm gelungen, den Verbrecher zu entlarven, welcher jene Witwe erdrosselt habe, um sie zu berauben.[2])

Weitere Fälle, welche die Befangenheit von gerichtlichen Sachverständigen zeigen, sind beispielsweise die Fälle Speichert[3]), Kunze[4]), Hilsner[5]), Druaux[6]) und Smethurst[7]). Wie der Richter gelernt hat, damit zu rechnen, daß auch gutgläubige Zeugen sich irren können, wie er sich gleichfalls bewußt ist, daß seine Urteilsbildung vielen Fehlerquellen unterliegt, welche berücksichtigt werden müssen, wenn man nicht der Gefahr schweren Irrtums ausgesetzt sein will, ebenso muß meines Erachtens die Rechtspflege mehr als bisher damit rechnen, daß auch die Sachverständigen Menschen sind und als solche auch unbewußt auf sie einwirkenden Einflüssen, Suggestionen mancherlei Art, zugunsten und zuungunsten des Verdächtigen ausgesetzt sind, und daß hierdurch ihr Gutachten gefälscht sein kann, ohne daß man den Sachverständigen vielleicht auch nur den geringsten Vorwurf machen kann. Berücksichtigt man aber diese Tatsache, so muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß auch die Leichenschau durch einen Amtsarzt nicht genügt, wenngleich sie der Leichenschau durch einen gewöhnlichen Arzt gegenüber einen nicht zu verkennenden Vorteil bedeutet. In dem folgenden Paragraphen wird es nun unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob die subsidiäre Obduktion, welche

1) „La crémation" Nr. 54 (1910) S. 430.

2) Dennstedt „Die Chemie in der Rechtspflege" (Leipzig 1910) S. 109 ff.

3) Ebendort S. 163 ff.

4) Sello a. a. O. S. 239 ff.

5) Ebendort S. 239 ff und die dort Zitierten.

6) Ebendort S. 397 ff. Vgl. auch die Darstellung bei Tosquinet a. a. O. S. 38 ff., welcher die Beschuldigte stets Druant nennt.

7) Sello a. a. O. S. 295 ff.

nach dem Gesetz vorgenommen werden soll, wenn einer der beiden Ärzte sie für erforderlich hält, um die Todesursache festzustellen, nicht ein hinreichendes Korrektiv ist oder ob es nicht wenigstens genügen würde, wenn allgemein für die Leichen, welche eingeäschert werden, Obduktion vorzuschreiben.

§ 13.

Das preußische Gesetz über die Feuerbestattung bestimmt in § 8, daß vor Erteilung der Bescheinigung über die Todesursache die Leichenöffnung vorzunehmen sei, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich halte. Wenn durch diese Bestimmung tatsächlich gewährleistet würde, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen sich die wirkliche Todesursache nicht mit absoluter Gewißheit feststellen läßt, die Leichenöffnung vorgenommen werde, so könnte man sich wohl mit dieser Vorsichtsmaßregel zufrieden geben und die kriminalistischen Bedenken der Hauptsache nach für entkräftet erklären. Nun liegt aber die Sache in Wirklichkeit so, daß nur in den seltensten Fällen der begutachtende Arzt mit positiver Bestimmtheit wird angeben können, daß die Möglichkeit, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, ausgeschlossen sei, wie sich ja aus der in dem vorigen Paragraphen wiedergegebenen eigenen Erklärung der preußischen Regierung ergibt. Trifft dies aber zu, so müßte man logischerweise zu dem Ergebnis kommen, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Obduktion unterbleiben kann, während sie der Regel nach vorgenommen werden muß. Dies ist auch der Standpunkt der belgischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, welche am 30. Juli 1910 auf Grund des Vortrages von de Ryckere und der anschließenden Diskussion einstimmig den Beschluß faßte, daß die Feuerbestattung außer in seltenen Fällen, in denen die Todesursache für jedermann klar zu Tage liege, nur nach einer mit sorgfältigen Garantien umgebenen Obduktion zugelassen werden dürfe.[1]) Steht man aber auf diesem Standpunkt, welchen logischerweise, wie bemerkt, auch die preußische Regierung einnehmen sollte, so wird man vorschreiben müssen, daß die Leichen, die eingeäschert werden sollen, außer in Ausnahmefällen vorher seziert werden müssen. Diese Konsequenz hat aber die Regierung nicht gezogen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach der heutigen Regelung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen die Obduktion vorgenommen werden wird. Die Obduktion in allen verdächtigen Fällen, auf

1) de Ryckere „La crémation envisagée au point de vue criminel" in den „Archives internationales de médecine légale" Bd. 1 (Liège 1910) S. 269.



welche der Vertreter der Medizinalabteilung in der Kommissionsberatung im Abgeordnetenhaus (Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 17 f.) hinwies, kann also keineswegs genügen, weil eben vielfach die Ärzte nicht erkennen werden und oft auch gar nicht erkennen können, daß es sich um einen verdächtigen Fall handelt, schon deshalb, weil manche Vergiftungen Krankheiten vortäuschen[1]) und weil es sich ferner nicht immer nur um die Todesursache handelt. Zutreffend weist der Pariser Gerichtsarzt G. in einer Zuschrift an de Ryckere darauf hin, daß auch die Möglichkeit, bei Verdacht die Leichenöffnung vorzunehmen nicht genüge, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen, da man beispielsweise eine Vergiftung durch Leichenschau, ja meistens nicht einmal durch die Leichenöffnung, sondern erst durch die chemische Analyse erkennen könne und da außerdem ein Verdacht oft erst entstehe, nachdem die Leiche schon kürzere oder längere Zeit bestattet sei.[2]) Infolgedessen kann ich auch dem Staatsanwalt Dr. Roth nicht beitreten, welcher vor einigen Monaten im Feuerbestattungsverein für Altona und Umgegend einen Vortrag über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung hielt und ausführte, daß durch amtsärztliche Leichenschau sowie durch Sektion „wenn nur der geringste Verdacht einer strafbaren Handlung bestehe oder wenn die Todesursache nicht mit genügender Sicherheit festgestellt sei“ die kriminalistischen Bedenken entkräftet würden.[3])

Ich kann mich auch auf eine ganze Reihe von Gewährsmännern, darunter sogar Anhängern der Feuerbestattung, berufen, welche gleich mir wenigstens eine allgemeine Obduktion vor der Feuerbestattung für erforderlich halten. Einige davon sind schon früher angeführt worden.

Sander meint, den kriminalistischen Bedenken werde man keine allzu große Bedeutung beimessen können, zumal wenn man daran festhalte, daß jeder Leicheneinäscherung eine obligatorische Sektion vorangehen müsse: „Gerade die Morde durch äußere mechanische Gewalt, bei denen die Exhumation bisher die größten Triumphe gefeiert hat, werden hierdurch fast ausnahmslos entdeckt werden“ [4]). Daß de Ryckere Obduktion und chemische Analyse für erforderlich hält, ist nach dem, was wir bisher gesagt haben, selbstverständlich [5])

1) Vgl. darüber außer dem früher schon Bemerkten die Ausführungen von Dr. Stockis bei de Ryckere a. a. O. S. 261 ff.

2) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 611.

3) Dr. H. a. a. O. im „Phönix“ 1911 S. 50.

4) Sander a. a. O. S. 381.

5) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 608 f. und (Archives a. a. O.) S. 268, 269.



Dr. Popp sagt: „In allen Fällen, in welchen die Todesursache nicht unzweifelhaft sicher festgestellt werden kann, also wo man nur auf Aussagen von Verwandten, Freunden oder Nachbarn des Toten angewiesen ist, sollte die Legalsektion stattfinden, mindestens aber Magen- und Darminhalt, sowie Teile dieser Organe von der Leiche abgesondert und in einem zweckentsprechenden Gefäß und in geeigneter Weise konserviert, für eine näher zu bestimmende Zeit aufbewahrt werden. Ich überlasse es den pathologischen Anatomen, zu entscheiden, ob hierbei nicht auch Teile bestimmter Organe zurückbehalten werden sollen" [1]). Auf diese Asservierung von Leichenteilen in allen irgendwie verdächtigen Fällen legt Dr. Popp auch in seinem Briefe an mich vom 3. Februar d. J. besonderes Gewicht. Dieser Vorschlag berührt sich mit der Idee, die Huismann auf dem vorjährigen internationalen Kongreß für Feuerbestattung in Brüssel äußerte, daß nämlich jedesmal eine Punktion des Magens vorgenommen und der Inhalt des Magens aufbewahrt werden sollte; Tosquinet machte dem gegenüber geltend, daß dies mit großen Kosten verknüpft sei und daß es auch gefährlich sei, weil dann die Gefahr vorliegen würde, daß man die im Mageninhalt vorgefundenen giftigen Medizinen oder die Leichenalkaloide mit Giften verwechsele, welche der betreffenden Person bei Lebzeiten beigebracht worden seien [2]). Auch ich halte den Vorschlag Huismanns und Popps, soweit er sich auf die Aufbewahrung des Mageninhalts bezieht, für jedenfalls nicht ausreichend, da er einmal nur bei Vergiftungen überhaupt von Bedeutung sein kann und da andererseits keine Gewähr dafür besteht, daß auch tatsächlich das Gift auf diese Weise asserviert wird. Dagegen erscheint mir Dr. Popps Vorschlag einer Sektion in allen zweifelhaften Fällen durchaus zu billigen, da er den Begriff des zweifelhaften Falles offenbar sehr weit zieht, ähnlich wie ich, indem er insbesondere alle diejenigen Fälle, in welchen eine ärztliche Behandlung zur Zeit des Todes nicht stattgefunden hat, wo der Kreisarzt also allein auf das Ergebnis der Leichenschau zusammen mit den Angaben von, zum Teil noch interessierten, Laien angewiesen ist, als Fälle bezeichnet, in denen die Todesursache mit Gewißheit nicht festgestellt werden könne. Ministerialsekretär Dr. Bartoszewski äußerte sich bei seiner Rede gelegentlich der Verhandlung vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof über die Zulässigkeit der Feuerbestattung in Österreich nach dem stenographischen Protokoll folgendermaßen: „Der Gesetzgeber konnte

1) Popp a. a. O. S. 40.

2) „La crémation" Nr. 55 (1911) S. 434.

weiteres nicht die Absicht haben, die Leichenverbrennung zuzulassen, weil er gleichzeitig die Obduktion einer jeden zu verbrennenden Leiche hätte vorschreiben müssen und auch vom Standpunkte des Strafrechts, da bei Nichtbestehen dieser Vorschrift vielleicht Übeltäter Verbrechen, die sie sonst nicht gewagt hätten, begehen würden, weil das Feuer alle Spuren eines Verbrechens wider die Person innerhalb 24 Stunden verwischt." Durch sein Urteil schloß sich der Verwaltungsgerichtshof auch diesem Argumente an, indem er ausführte, der Gesetzgeber habe die Feuerbestattung sicherlich nicht zulassen wollen, weil er sonst Vorsichtsmaßregeln zur Beseitigung der kriminalistischen Bedenken getroffen und etwa bestimmt hätte, daß die Obduktion eines zur Einäscherung bestimmten Leichnams überhaupt nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen unterbleiben dürfe oder aber wenigstens bestimmte Körperteile, insbesondere Teile der Eingeweide, vor der Einäscherung unter allen Umständen einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen seien usw.[1]). Roth und Hoche verlangen, daß in jedem Falle eine „zweifelsfreie" Diagnose gestellt sein muß und daß in allen übrigen Fällen, namentlich auch, wenn verdächtige Abortfälle in Betracht kämen, die Diagnose durch vorherige Sektion zu sichern sei. Da aber, insbesondere wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, die Diagnose fast niemals mit jeder Zweifel ausschließenden Sicherheit gestellt werden kann, werden wir berechtigt sein, auch Roth und Hoche zu den Vertretern der Ansicht zu zählen, daß nur in Ausnahmefällen von einer Obduktion Abstand genommen werden darf[2]).

Als zweifellos darf es bezeichnet werden, daß die Obduktion wenigstens eine weit bessere Gewähr dafür bietet, daß die wirkliche Todesursache erkannt werde, daß insbesondere ein Verbrechen wider das Leben dem Obduzenten nicht entgeht, als die Leichenschau und daß die von dem preußischen Gesetz für Zweifelsfälle nach der Interpretation, die diese verdächtigen Fälle durch die übrigen Erklärungen der Regierung und des Hauses der Abgeordneten erfahren haben, vorgesehene Leichenöffnung keineswegs genügt, um die kriminalistischen Bedenken zu beseitigen. Daß zwar auch bei der Obduktion noch Irrtümer passieren können, werden wir weiter unten sehen; dennoch aber wäre es natürlich außerordentlich töricht, dies bessere Hilfsmittel nur deshalb zu verschmähen, weil es ganz frei von Mängeln auch nicht sei. Eigenartigerweise aber hat die preußische Regierung

1) Beilage zu Nr. 5 des „Phönix" von 1909, S. 11, 16.

2) Roth und Hoche a. a. O. S. 378.

10*



dieses sonderbare Argument verwendet, dieselbe Regierung, welche noch wenige Jahre vorher selbst erklärt hatte, daß die jedesmalige Obduktion jeder Leiche. die zur Einäscherung bestimmt sei, zum mindesten erforderlich wäre, wenn man die Feuerbestattung zulassen wolle. Diejenigen Redner, welche ganz konsequenter Weise die Obduktion statt der Leichenschau verlangten, sind deshalb in der Tagespresse, und zwar auch in Blättern, die sich sonst eines vornehmen Tones befleißigen, in teilweise mehr als unflätiger Weise angegriffen worden, trotzdem sie nur das verlangten, was man meines Erachtens auch auf Grund der Tatsachen der gerichtlichen Medizin und Chemie verlangen muß.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 16) wurde der Antrag gestellt, in Abs. 1 und Abs. 2 des § 8 an Stelle des Wortes „Leichenschau“ das Wort „Leichenöffnung“ zu setzen und den Abs. 4 zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages hob einer der Mitantragsteller hervor, daß die Staatsregierung früher auf dem Standpunkt gestanden hätte, daß die Leichenschau nicht genüge, sondern daß eine Öffnung der Leichen erfolgen müsse, da nur durch letztere vielfach Verbrechen entdeckt werden können.

Der Kommissar der Medizinalverwaltung bat, die Wirksamkeit der Leichenschau nicht zu unterschätzen. Bei einigermaßen sorgfältiger Ausübung könnten durch sie einmal äußere Verletzungen mit Sicherheit erkannt werden; außerdem genüge sie für einen erfahrenen beamteten Arzt auch, um gewisse Vergiftungssymptome am Munde, im Rachen usw. zu erkennen. Die Obduktion werde nur dann erforderlich sein, wenn der Arzt derartige Erscheinungen festgestellt oder wenigstens einen dahingehenden Verdacht gefaßt hätte. Bestimmte Gifte riefen so charakteristische Verfärbungen der Haut hervor — z. B. Vergiftungen mit Lysol, Karbolsäure, Kresol, Laugen und Säuren — daß die Obduktion sich auf eine geringe Anzahl von Fällen beschränken könnte.

Der Kommissar der Justizverwaltung (Kommissionsbericht S. 17) wandte sich dann gleichfalls gegen diesen Antrag:

Wenn man die Feuerbestattung zulassen wolle, dürfe man sie nicht gleichsam durch eine Hintertür wieder beseitigen; und darauf würde die allgemeine Forderung der Obduktion hinauslaufen — ganz von den großen technischen Schwierigkeiten abgesehen, die dadurch entstehen würden, daß die Kreis- und Gerichtsärzte nicht zahlreich genug seien, um alle erforderlichen Obduktionen auszuführen. Die



Justizverwaltung wäre trotzdem an sich geneigt, den Antrag zu befürworten, wenn tatsächlich die Obduktion die absolute Sicherheit böte, daß durch sie eine strafbare Handlung, insbesondere eine Vergiftung festgestellt werden würde. Es gäbe aber Gifte, die sich auch bei der Obduktion nicht feststellen ließen, wo vielmehr der Nachweis erst durch eine längere chemische Untersuchung des Mageninhalts geführt werden könnte. Soweit werde man doch aber nicht gehen wollen, in jedem Falle nicht nur die Leichenbeschau und die Leichenöffnung, sondern auch noch eine chemische Untersuchung zu fordern. Die Vorteile der Leichenöffnung als Regel gegenüber der ordnungsmäßigen Leichenschau durch einen beamteten Arzt seien jedenfalls nicht so groß, um die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Der erste Redner aus der Kommission hob gegenüber den Darlegungen des Justizkommissars hervor, daß er seinerzeit sich gerade deshalb gegen die Zulassung der Feuerbestattung ausgesprochen habe, weil nach seiner Überzeugung bei dieser die Obduktion unumgänglich notwendig sein würde; auf diesem Standpunkt hätte damals auch die Staatsregierung und insbesondere die Justizverwaltung gestanden. Er müsse auch gegenüber den Ausführungen des Medizinalkommissars betonen, daß doch tatsächlich vielfach nicht nur Vergiftungen, sondern insbesondere auch innere Verletzungen bei Mord und Selbstmord erst durch die Leichenöffnung erwiesen werden könnten. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, müsse daher vor der Leichenverbrennung die Leiche geöffnet werden. (Kommissionsbericht S. 18.)

Ein Kommissionsmitglied bemerkte, daß zwar ein absoluter Schutz gegen die Verschleierung von Verbrechen, insbesondere von Giftmorden nur durch die chemische Untersuchung geschaffen werden könnte; es sei doch aber nicht zu verkennen, daß dieser Schutz durch die obligatorische Leichenöffnung jedenfalls sehr erheblich verstärkt würde, und dazu liege doch alle Veranlassung vor. Ebenso wie bei dem schon vorher erwähnten zweifachen Gattinnenmord in Mayen durch Arsenikvergiftung die Aerzte keine verdächtigen Symptome gefunden hätten, könne das doch auch in Zukunft sich wiederholen. Dagegen biete die Beschau durch den beamteten Arzt keinen genügenden Schutz; denn dieser sei doch in der Hauptsache auf die Mitteilungen des behandelnden Arztes angewiesen, und wenn dieser nach seiner persönlich Kenntnis der Verhältnisse keinen Verdacht hege und auch die charakteristischen Kennzeichen der Vergiftung, von denen der Medizinalkommissar gesprochen habe, nicht

in die Erscheinung träten, so sei eben die Beschau nicht ausreichend, und durch die Verbrennung werde dann die Möglichkeit genommen, das Verbrechen später zu entdecken. Die Leichenöffnung würde auch ohne chemische Untersuchung vielfach zum Nachweis einer Vergiftung ausreichen, mindestens aber den Verdacht einer solchen erwecken, so daß dann ja die chemische Untersuchung vorgenommen werden könnte. Außerdem sei durch die Obduktion auch die Möglichkeit gegeben, innere Verletzungen, die äußerlich gar nicht erkennbar seien, zu entdecken; es sei ja vorgekommen, daß sogar Schädelzertrümmerungen dem Leichenschauer entgangen seien in Fällen, wo man als Todesursache einen Unglücksfall, z. B. einen Sturz von der Treppe angenommen habe, während der Tod tatsächlich durch Verletzungen mit einer stumpfen Gewalt herbeigeführt worden sei. Auch bei Schußwunden, die dem Beschauer entgehen könnten, werde die Obduktion die Entdeckung eines Verbrechens ermöglichen. Sie sei daher unbedingt nötig, und man gehe in der Schonung der Pietät weit genug, wenn man auf die chemische Untersuchung des Mageninhalts im allgemeinen verzichte.

Auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (S. 6503 f. bzw. 6540 f) wurde mit gewichtigen Argumenten die obligatorische Leichenöffnung gefordert. Der Abgeordnete Freiherr von Richthofen führte aus:

„Die Königliche Staatsregierung hat vor zwei Jahren und früher immer noch selbst gesagt: wenn die Feuerbestattung auch nur fakultativ eingeführt werden sollte, so sei die Leichenöffnung, die Obduktion, dabei notwendig. Meine Herren, es ist gar keine Rede davon, daß die Mehrheit meiner Freunde in der Kommission den Antrag auf Einführung der Leichenöffnung, der Obduktion, lediglich mit dem Zweck gestellt hat, die Bestimmungen des Gesetzes gewissen Teilen der Bevölkerung, die sonst vielleicht für die Leichenverbrennung sein würden, zu verekeln. Davon kann bei einer so ernsten Sache nicht mit Recht die Rede sein, sondern wir haben den Standpunkt vertreten, den früher die Staatsregierung selber vertrat, daß nur durch eine Obduktion wirklich von vornherein alle Bedenken entkräftet werden könnten, die geltend gemacht worden sind, daß doch unter Umständen durch die Feuerbestattung anstelle der Erdbestattung Spuren verwischt werden könnten, die in kriminalistischer Hinsicht später für die Aufdeckung von Verbrechen entscheidend sein könnten.

Das ist der Grund, weswegen wir wie früher die Obduktion gefordert haben.“



Ihm schloß sich der Abgeordnete Dr. Bell (Essen) an, indem er bemerkte:

„Nun ist uns in der Kommission entgegengehalten worden: auch durch die Leichenöffnung kann das nicht in allen Fällen festgestellt werden; es gibt auch Fälle, in denen selbst bei der Leichenöffnung eine Vergiftung noch nicht festgestellt werden kann.

Aber was beweisen Sie denn damit? Damit beweisen Sie doch nur, daß selbst eine Leichenöffnung nicht einmal genügt, um die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung vollständig zu beseitigen, und damit stellen Sie sich ja ganz auf unsern Standpunkt.

Unser Standpunkt läßt sich dahin präzisieren; wenn wir uns einmal auf den Boden der Vorlage stellen sollten, dann halten wir uns doch in Konsequenz des früher von der Königlichen Staatsregierung stets eingenommenen Standpunktes für verpflichtet, nach Kräften dafür zu sorgen, daß jedenfalls alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um die Feststellung eines Verbrechens zu sichern. Meine Herren, da werden Sie mir doch ohne weiteres zugeben, daß eine Leichenöffnung unter allen Umständen ein viel zuverlässigeres Mittel zur Feststellung einer Vergiftung oder irgendeiner anderen den Tatbestand eines Verbrechens enthaltenden Todesursache ist als die bloße Leichenschau. Wenn Sie aber nach dieser Richtung hin meinen Worten nicht glauben, dann lassen Sie sich doch von jedem Sachverständigen, von jedem Mediziner in der Beziehung überzeugen!"

Soviel glaube ich hiernach feststellen zu können, ohne auf Widerspruch von sachverständiger Seite rechnen zu müssen: Wenn die Justizverwaltung zugibt, daß selbst bei obligatorischer Leichenöffnung durch einen Amtsarzt nicht immer die wahre Todesursache erkannt wird, so wäre es die einzig richtige Schlußfolgerung gewesen, daß sie nach wie vor der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung widersprach, selbst dann, wenn die obligatorische Leichenöffnung zur Bedingung gemacht worden wäre, um wie viel mehr bei der heutigen Lage, wo nur Leichenschau vorgeschrieben ist. Wenn sie statt dessen sich mit der Leichenschau zufriedengab und das Verlangen nach obligatorischer Leichenöffnung nicht unterstützte, weil auch dadurch nicht immer die wahre Todesursache erkannt würde, so darf dieses Verhalten als unverständlich bezeichnet werden. Mag auch die Leichenöffnung nicht immer genügen — wie wir weiter unten bestätigt sehen werden —, so ist sie doch zweifellos ein weit sichereres Mittel zur Feststellung der Todesursache als die bloße äußerliche Leichenschau;



wenn die Todesursache bei der Leichenöffnung nicht mit genügender Klarheit erkannt werden kann, insbesondere bei Vergiftungen, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen haben, so müßte eben chemische Anlayse ergänzend hinzutreten.

Wichtiger noch ist, daß nicht einmal die Obduktion in allen Fällen genügt, um die Todesursache einwandfrei festzustellen, wie ich schon in meiner oben erwähnten Abhandlung erwähnt hatte. Professor Haberda bemerkt beispielsweise, ganz grobes Unrecht, mancher Justizirrtum sei schon die Folge eines falschen Obduktionsgutachtens gewesen.[1] Interessant ist auch seine Bemerkung, daß man von vornherein niemals wissen könne, ob nicht noch nachträglich der Verdacht einer Vergiftung auftauchen werde, selbst wenn die Obduktion die Todesursache zunächst in anderer Weise sichergestellt habe [2]. Einen interessanten praktischen Fall berichtet uns Professor Kratter. Am 19. Mai 1891 kam die Leiche der bei einer Hebamme unter verdächtigen Umständen verstorbenen 23jährigen Marie B. an das forensische Institut der Universität zu Innsbruck zur Leichenöffnung. Es bestand chronische Blutvergiftung durch Eiterverschleppung nach höchstwahrscheinlich gewaltsam herbeigeführtem Abortus, indem grüngelber Eiter in den Nierenbecken, Harnleitern, der Blase und der Harnröhre vorhanden war, ferner Infarkte in beiden Lungen und parenchymatöse Entartung der inneren Organe, also das typische Bild einer pyämischen allgemeinen Erkrankung, die von kleinen Verletzungen der Genitalschleimhaut ausgegangen war. „Es schien somit eine die Sachlage befriedigend klärende Todesursache vorzuliegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wohl die meisten Gerichtsanatomen mit den Ergebnissen der anatomischen Untersuchung zufrieden gewesen und darauf ihr Gutachten gestützt haben würden.“ Da jedoch im konkreten Falle Anlaß gegeben war, auch die Möglichkeit einer Strychninvergiftung in Betracht zu ziehen, wurde auch daraufhin untersucht und festgestellt, daß die B. tatsächlich vergiftet war[3].

Will man also einigermaßen sichergehen, so bleibe nichts anderes übrig, als alle Leichen, die eingeäschert werden sollen, vorher zu sezieren. Daß sich hiergegen alle Pietät sträubt und daß infolgedessen die Feuerbestattung praktisch und dann kaum viel Anklang finden würde, sowie daß es wohl, wenn die Feuerbestattung sich trotzdem weiter verbreiten sollte, bald an Gerichtsärzten mangeln

1) Haberda S. 347.
2) Ebendort S. 582.
3) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 58f.

würde, um die zahlreichen Obduktionen vorzunehmen, sei nur nebenbei erwähnt.

Ja, daß selbst bei Obduktion und anschließender chemischer Untersuchung Irrtümer vorkommen können, zeigt folgender Fall, den Kratter berichtet. In einem obersteirischen Orte starb nach Einnahme eines aus einer renommierten deutschen Fabrik stammenden, in der Apotheke des Ortes gekauften Bandwurmmittels unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Strychninvergiftung erregten. Die chemische Untersuchung fiel aber negativ aus und das zuerst gesperrte Bandwurmmittel wurde wieder freigegeben. Nach einiger Zeit starb abermals ein Bandwurmkranker, dem das gleiche Medikament aus der gleichen Apotheke verschrieben worden war. Bei der nunmehr in Wien vorgenommenen chemischen Untersuchung ergab sich, daß das deutsche Haus von Weltruf sich einer Verwechselung von extractum punicae granati, des bekannten Bandwurmmittels, mit extractum nucis vomicae schuldig gemacht hatte [1]).

Kobert bestätigt, daß es viele Vergiftungen gibt, welche keine spezifisch pathologischen Veränderungen hervorbringen; der Gerichtsarzt brauche sich daher garnicht zu scheuen, in vielen Fällen offen auszusprechen, daß er aus der Sektion keinen Anhalt für eine Vergiftung entnehmen könne, selbst wenn der Richter bereits überzeugendes Beweismaterial beigebracht habe [2]). Lewin bemerkt: „An keiner Stelle zeigt sich die Ohnmacht der pathologischen Anatomen so wie bei den meisten Vergiftungen. Sobald man nämlich auf Grund der sichtbaren Wirkung allein versucht, die spezielle Ursache derselben zu erschließen. . . . Es gibt nur wenige Gifte, die an und für sich charakteristische Gewebs- oder Säfteveränderungen hervorrufen; der allergrößte Teil der übrigen erfordert noch einen chemischen Nachweis oder den vergleichenden Versuch am Tier." [3]) An anderer Stelle sagt er sogar, er habe manches Sektionsprotokoll über angenommene oder erwiesene Vergiftungen gelesen und sich oft genug „über die Dreistigkeit" gewundert, mit der z. B. ein Fettbefund in parenchymatösen Organen, oder Hyperämien in bestimmten Körperteilen oder ein Lungenödem geradezu als Beweis für das Vorhandensein der betreffenden Vergiftung angesehen wurde, nur weil sich in irgend einem Lehrbuch bei diesem Gifte die Angabe finde, daß dieser oder jener absolut nicht charakteristische Befund bei der entsprechen-

---

1) Kratter ebendort S. 63.

2) Kobert a. a. O. Bd. I S. 86.

3) Lewin a. a. O. S. 13.

den Vergiftung gemacht worden sei. „Dies ist mindestens eine Selbsttäuschung“ [1]). Hieraus ergibt sich, daß die angebliche Tatsache, daß viele Gifte schon bei der einfachen Leichenschau deutlich zu erkennen seien — was die Regierungsvertreter behaupteten — dahin zusammenschrumpft, daß dies mitunter allerdings zutrifft, daß aber selten bei der Leichenschau die äußeren Kennzeichen einer Vergiftung zu bemerken sein werden, ja daß in nicht wenigen Fällen selbst die Sektion nichts positives ergibt, vielmehr erst das Resultat der chemischen Analyse abgewartet werden muß.

Daß zum mindesten jedesmalige Sektion der zur Einäscherung bestimmten Leiche und für den Fall, daß sich auch hierbei die Todesursache nicht mit Bestimmtheit feststellen läßt, chemische Analyse gefordert werden muß, dürfte hinreichend erwiesen sein. Früher haben dies auch Anhänger der Feuerbestattung zugegeben, so beispielsweise Küchenmeister, dessen umfassender Aufsatz von den Freunden der Feuerbestattung vielfach zitiert wird, sonderbarerweise aber niemals seine Forderung nach obligatorischer Obduktion.[2]) Heutzutage sind die Anhänger der Feuerbestattung praktischer, und machen heftig Front gegen diese Forderung, da sie wissen, daß aus Gründen der Pietät und der Kostspieligkeit dann in einem großen Prozentsatz der Fälle die Feuerbestattungen unterbleiben würden. Stark hält sich auch hier ziemlich in der Mitte, indem er wenigstens jedesmalige Sektion der Unmündigen, der Selbstmörder, der plötzlich Gestorbenen, bei nicht völlig aufgeklärter Todesursache und bei dem geringsten Verdacht auf Verbrechen irgend welcher Art fordert.[3]) Man könnte sich hiermit vielleicht einverstanden erklären, wenn eben in allen Fällen, in denen die Todesursache in Wirklichkeit nicht aufgeklärt ist, dies dem begutachtenden Arzte auch zum Bewußtsein käme; dies ist aber nicht der Fall, wie die oben angeführten Beispiele dargetan haben. Der Redaktion der „Flamme“ ist sogar die Forderung von Stark noch zu weitgehend, da sie in der vorher zitierten Anmerkung die jedesmalige Sektion der Unmündigen ablehnt. Daß dann jene sechsfache Kindesmörderin, wenn die Leichen eingeäschert worden wären, niemals entlarvt worden wäre, kann wohl kaum bezweifelt sein.

Eine jedesmalige Sektion ist also durchaus erforderlich; aber selbst

---

1) Lewin S. 1.

2) Küchenmeister „Die verschiedenen Bestattungen der menschlichen Leichname“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ Bd. 46 S. 394.

3) Stark a. a. O.

sie ist nicht einmal genügend, um alle kriminalistischen Bedenken zu beseitigen, denn wie der oben mitgeteilte Fall gezeigt hat, sind auch bei Obduktionen Versehen und Irrtümer nicht ausgeschlossen. „Ganz grobes Unrecht, mancher Justizirrtum war die Folge eines falschen Obduktionsgutachtens. Daraus sollte gefolgert werden, daß die Gerichtsbehörden alles daran setzen, die Vornahme einer behördlichen Obduktion nur Ärzten anzuvertrauen, die in solchen Untersuchungen eine spezialistische Ausbildung genossen haben. Dem ist aber keineswegs so“[1]). Infolgedessen kann ich in dieser Beziehung auch Straßmann nicht recht beistimmen, wenn er meint, gegen die Zuziehung eines nicht beamteten Arztes als zweiten Obduzenten seien keine erheblichen Bedenken vorhanden; es werde dadurch auch dem Arzte nichts zugemutet, was über den Rahmen seiner notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgehe; pathologische Kenntnisse und Sektionstechnik sollten doch jetzt medizinisches Gemeingut sein; die Zahl der Ärzte, die in diesem Fache noch nicht geprüft und ausgebildet sei, sei nicht mehr groß und werde von Jahr zu Jahr geringer.[2]) Zu so schwierigen Untersuchungen genügt nicht die in jungen Jahren auf der Universität erworbene Kenntnis, vielmehr gehört zu der Erfüllung dieser verantwortungsvollen Aufgabe ständige Schulung durch die Praxis und stetiges Fortschreiten mit der Wissenschaft auch in bezug auf die hierbei erforderlichen Spezialkenntnisse. Zwar handelt es sich nur um den zweiten Obduzenten; aber, wenn dieser nicht zu einer mehr oder minder nur Assistentendienste leistenden Nebenperson herabsinken soll, sondern seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem anderen Obduzenten behalten soll, können nur vollwertige Persönlichkeiten auch zu zweiten Obduzenten gebraucht werden. Daß in den Provinzstädten, die keine Universitätsstädte sind, und natürlich auf dem flachen Lande manche Sektionen unterbleiben, die eigentlich erforderlich wären, bestätigt uns Haberda.[3]) Interessant ist auch eine Bemerkung, daß man von vornherein nie wisse, ob nicht nachträglich noch der Verdacht eines Giftmordes auftauche, auch wenn die Obduktion den Tod zunächst anderweitig aufzuklären scheine, denn es könne sich ja darum handeln, ob nicht ein schließlich auf andere Weise, z. B. durch mechanische Einwirkungen getötetes Individuum zunächst durch ein Gift beseitigt oder wenigstens betäubt werden sollte; wenn etwa der Verdacht der Täterschaft auf irgend eine Person

1) Haberda a. a. O. S. 347.
2) Straßmann a. a. O. S. 5 f.
3) Haberda a. a. O. S. 364.

falle, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe, oder wenn der Leichenbefund ein im wesentlichen negativer sei, so müsse man stets an die Möglichkeit einer Vergiftung denken und die Leichenteile aufbewahren; dadurch könne man eine nachträgliche Exhumation unnötig machen. Also Irrtümer sind bei jeder Sektion möglich, besonders freilich, wenn sie von nicht genügend geschulten Aerzten vorgenommen wird und namentlich an verfaulten Leichen. Deshalb könnte auch jedesmalige Obduktion die kriminalistischen Bedenken nicht beseitigen, zum mindesten wäre noch Aufbewahrung des Magens usw. für etwaigen späteren Giftnachweis erforderlich. Ob dies gerade ästhetisch wirken und pietätvoll sein würde, ist freilich eine andere Frage.

Im Prinzip stehe ich also durchaus auf dem Standpunkte von Hans Gross, daß in allen Fällen eine Leichenöffnung und — wenigstens zumeist — auch eine chemische Analyse des Mageninhalts usw. vorhergehen müßten. Immerhin kann man sagen, daß bei wirklich von geschulten Kräften vorgenommener Leichenschau durch Aerzte und wenn in allen irgendwie zweifelhaften Fällen, so bei plötzlichem Tode, bei Tod ohne daß ein Arzt den Kranken behandelt hat usw., jedesmal Obduktion und chemische Analyse vorgenommen würde, die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Todesursache falsch festgestellt würde, insbesondere eine natürliche Todesursache angenommen würde, trotzdem ein Verbrechen, besonders ein Giftmord vorlag, verhältnissmäßig sehr selten sein werden. Deshalb würde man es, wenn alle rigorosen Vorsichtsmaßregeln, wie man sie vom Standpunkte des Gerichtsarztes und Kriminalisten aus unter allen Umständen verlangen muß, erfüllt würden, zugeben können, daß diese kriminalistischen Bedenken nicht so schwerwiegender Art seien, daß sie gegenüber den unbestreitbar großen hygienischen Vorzügen der Feuerbestattung nicht allzu sehr in Betracht kamen, wenn eben die Feuerbestattung in der Tat, wie ihre Anhänger es meistens darzustellen belieben, eine absolute hygienische Notwendigkeit wäre. Dies ist aber, wie wir am Anfang unserer Ausführungen glauben bewiesen zu haben, keineswegs der Fall.

Die weiteren Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz enthält, mit denen wir uns in den nächsten Paragraphen zu beschäftigen haben werden, sind meines Erachtens gegenüber der Frage, ob Leichenschau genügt oder Leichenöffnung erforderlich ist, von so geringfügiger Bedeutung — trotzdem die Regierung die Bedeutung der Einwilligung des Verstorbenen in die Feuerbestattung mehr-

fach stark hervorhob — daß wir uns da wesentlich kürzer fassen können.

§ 15.

Außer der amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache erfordert der § 7 Abs. 3 des preußischen Gesetzes über die Feuerbestattung den Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet habe. In § 9 wird dann bestimmt, daß dieser Nachweis durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen, sowie durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Sonderbarerweise scheint die preußische Regierung dieses Erfordernis für noch wichtiger zu halten — als Vorsichtsmaßregel zur Entkräftigung der kriminalistischen Bedenken — als die amtsärztliche Leichenschau; wenigstens haben sich die Vertreter der Regierung mehrfach in diesem Sinne geäußert. So bemerkte beispielsweise der Minister des Innern, Exzellenz von Dallwitz, in dem Abgeordnetenhause (Verhandlungsberichte des Hauses der Abgeordneten, S. 4774 f.):

„Der Herr Vorredner hat den Hauptteil seiner Ausführungen auf das Gebiet der kriminalistischen Bedenken aufgebaut. Diese Bedenken sind regierungsseitig in keiner Weise in Abrede gestellt worden. Wir erkennen voll an, daß es nicht angängig erscheint, die Feuerbestattung zuzulassen, wenn nicht zugleich entsprechende Kautelen getroffen und gefunden werden, welche einen Mißbrauch der Feuerbestattung zur Vertilgung der Spuren von Verbrechen ermöglichen.

Wir glauben aber, im vorliegenden Entwurf, namentlich durch die Bestimmung des § 9 so weitgehende Kautelen nach dieser Richtung hin treffen zu können, daß die Befürchtungen, die von juristisch-kriminalistischer Seite gegen den Entwurf geltend gemacht worden sind, dadurch beseitigt werden können. Insbesondere wird, wie ich soeben schon betonte, durch die Bestimmung, daß der Verstorbene selbst das Verlangen nach der Anwendung der Feuerbestattung bei Lebzeiten unzweideutig und nachweisbar ausgesprochen haben muß, meines Dafürhaltens diese Befürchtung wesentlich abgeschwächt und in Verbindung mit den anderen Kautelen, die in § 7 enthalten sind, wohl vollkommen beseitigt. Wir werden aber in der Lage sein, uns bei etwaigen Kommissionsverhandlungen darüber noch weiter zu unterhalten, und dann wird auch ein Kommissar des Herrn Justizministers dabei sein, der ja in erster Reihe etwaige sonstige Vorschläge zu



prüfen haben wird, die eine noch weitergehende Sicherstellung gegen einen Mißbrauch der Feuerbestattung herbeiführen könnten."

Es ist sicher und anzuerkennen, daß das Erfordernis der eigenen Anordnung, noch dazu in der von dem Gesetz aufgenommenen Form, nachdem man die im Entwurf vorgesehene Bekundung durch zwei glaubwürdige Zeugen erfreulicherweise gestrichen hatte, einen Fortschritt gegenüber denjenigen Staaten bedeutet, in denen entweder ausdrückliche Anordnung des Verstorbenen überhaupt nicht verlangt wird oder doch nicht Anordnung in so feierlicher Form, welche es so gut wie ausschließt, daß der Verstorbene unbedacht seine Feuerbestattung angeordnet hat und auch, daß seine Verfügung gefälscht worden ist. Deshalb hatte beispielsweise auch Stark verlangt, daß die Feuerbestattung nur dann erfolgen solle, wenn der Verstorbene den Wunsch geäußert habe, eingeäschert zu werden; und zwar müsse seine Namensunterschrift behördlich beglaubigt sein, da der Prozeß gegen Grete Beier, welche es verstanden habe, ein derartiges Schriftstück unter Nachahmung der Handschrift ihres Bräutigams anzufertigen, gezeigt habe, daß dies erforderlich sei [1]).

Man darf aber auch die Bedeutung dieser Vorsichtsmaßregel nicht überschätzen, da Giftmorde erfahrungsgemäß meistens von Personen begangen werden, welche Familienangehörige oder Dienstboten ihres Opfers sind oder doch längere Zeit sich in vertrautem Umgange mit ihm befunden haben und daher auch sich ohne allzuviel Mühe werden vergewissern können, ob der betreffende die Feuerbestattung angeordnet hat oder nicht, ja welche eventuell sogar vielfach in der Lage sein werden, ihn dazu bestimmen, seine Einäscherung anzuordnen, wenn sie dies als in ihrem Interesse liegend erachten. Durch die in dem preußischen Gesetz vorgesehene Regelung werden mithin zwar Fälschungen der Anordnung der Feuerbestattung sehr erschwert, auch werden dadurch diejenigen, welche sich auf keinen Fall einäschern lassen wollen, in gewisser Hinsicht geschützt; eine größere Bedeutung der eigenen Anordnung der Feuerbestattung beizumessen insbesondere sie geradezu für die wesentlichste Vorsichtsmaßregel zu erklären, welche alle kriminalistischen Bedenken beseitigen geht meines Erachtens nicht an.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Regierung, so wird

1) Stark a. a. O. S. 230, 232. Vgl. auch Paul Lindau „Ausflüge ins Kriminalistische" (München 1909) S. 153 f. und Nerlich „Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 33 (Leipzig 1909) S. 154 Anm. 1.



man es vollkommen unverständlich finden müssen, daß die Regierung nicht konsequent genug gewesen ist, diesen Nachweis, dem sie eine so hohe Bedeutung für die Sicherheit der Rechtspflege beimißt, auch in allen Fällen zu verlangen. Diese notwendige Schlußfolgerung hat die preußische Regierung aber nicht gezogen, denn der Absatz 2 des § 9 bestimmt, daß die Anordnung nur wirksam sei, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hätte und daß sie durch einen Vertreter nicht getroffen werden könne; habe der Verstorbene aber unter elterlicher Gewalt gestanden und habe er das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so trete der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

Hiernach ist die Sachlage so, daß Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur dann eingeäschert werden können, wenn sie dies in der vorgesehenen Form selbst angeordnet haben; Personen unter 16 Jahren dagegen, welche unter elterlicher Gewalt standen, können dann eingeäschert werden, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt dies beantragt; Personen unter 16 Jahren dagegen, welche nicht unter elterlicher Gewalt standen, insbesondere uneheliche Kinder, welche einen Vormund haben, können überhaupt nicht eingeäschert werden.

Diese letzte Regelung wird man als richtig bezeichnen dürfen. Was dagegen die Altersgrenze anbelangt, die mit Rücksicht darauf gewählt worden ist, daß Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, auch ein Testament errichten können, so kann es sehr zweifelhaft sein, ob es nicht richtiger wäre, die Altersgrenze wenigstens bis zur Volljährigkeit, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr hinaufzurücken, da Personen unter 21 Jahren, namentlich da eine Erklärung auch vor einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten genügt, nicht immer die richtige Vorsicht obwalten lassen werden, wenn sie sich zu einer solchen Bestimmung entschließen. Insofern sind hier die Anforderungen gegenüber den Vorschriften über die Testierfähigkeit erleichtert, da den Minderjährigen über 16 Jahren es nicht nicht nur freisteht, in einem öffentlichen Testament ihre Anordnung der Feuerbestattung zu treffen, sondern auch in einer mündlichen Erklärung, während man das holographische Testament bei der Testierfähigkeit der Minderjährigen mit Recht gerade ausgeschaltet hat, weil durch seine Form nicht genügend gewährleistet sei, daß der Minderjährige sich seine Anordnungen auch hinreichend überlegt habe. Statt einer Erleichterung sollte man aber eine Erschwerung erwarten, denn es ist eine wichtigere Anordnung, wenn man über das Schicksal des Leichnams, das für die Strafrechts-

pflege von einschneidender Bedeutung werden kann, verfügt, als wenn man lediglich vermögensrechtliche Anordnungen trifft.

Insoweit kann man dem in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellten Antrag (Kommissionsbericht S. 21), den Absatz 2 des § 9 dahinfassen:

„Die Anordnung durch letztwillige Verfügung erfordert in der Person des Verstorbenen und in der Form die Erfüllung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Anordnung durch mündliche Erklärung erfordert Großjährigkeit und kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden. Für verstorbene Minderjährige kann die Anordnung in dieser Form, sofern der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand, von dem Inhaber der elterlichen Gewalt getroffen werden“ nur beistimmen. Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, sein Antrag fordere, daß diese Personen lediglich dann verbrannt werden dürften, wenn sie den Wunsch danach in den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen ordentlichen Testamentsformen geäußert hätten. Diese Formen seien so schwierig und bedürften so reiflicher Überlegung, daß es dadurch ausgeschlossen erscheine, daß ein junger Mensch vielleicht im Übermut oder Leichtsinn den Wunsch nach seiner Verbrennung ausspreche. Sein Antrag sehe daher abweichend von der Vorlage vor, daß die mündliche vor einer siegelberechtigten Person abgegebene Erklärung nur bei Großjährigen die Verbrennung zulassen wolle. Eine weitere Abweichung sei darin enthalten, daß nach seinem Antrage für Minderjährige von 16 bis 21 Jahren, die unter elterlicher Gewalt stehen, der Antrag nur von den Eltern, nicht aber von den Minderjährigen selbst sollte gestellt werden können. Die Vormünder der Minderjährigen zwischen 16 und 21 Jahren ständen den nächsten Angehörigen des Verstorbenen vielfach zu fern, um deren Wünsche richtig zum Ausdruck zu bringen, und aus diesem Grunde sollten sowohl sie wie das Vormundschaftsgericht in dieser Frage nicht mitzureden haben. Wenn man den Inhabern der elterlichen Gewalt die Entscheidung für alle Personen bis zum 21. Jahre überlasse, halte man auch von den im Elternhause lebenden Jugendlichen die Entscheidung über diese Gewissensfrage nach Möglichkeit fern und überlasse sie den Eltern.

Insoweit der Antrag aber bezweckte, bei allen Minderjährigen die Feuerbestattung auf Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt zuzulassen, muß ihm energisch widersprochen werden. Denn es muß schon als eine bedauerliche Inkonsequenz des Gesetzes angesehen werden, daß das nach den Ausführungen der Regierungsvertreter so überaus wichtige Erfordernis der eigenen Anordnung fallen gelassen

worden ist, soweit es sich um Minderjährige unter 16 Jahren handelt, die unter elterlicher Gewalt stehen. Hierdurch wird es gerade in denjenigen Fällen, wo es sowieso nicht allzuschwer ist, das Kind zu beseitigen, ohne daß auf den ersten Blick irgend ein Verdacht entstehen kann, verbrecherischen Eltern möglich gemacht, jede spätere Entdeckung des Verbrechens dadurch unmöglich zu machen, daß sie die Einäscherung der Leiche bestimmen.

Auf diesem Standpunkte wird man auch stehen müssen, wenn man sich von der überschwänglichen Lobpreisung der Bedeutung der eigenen Anordnung der Feuerbestattung, wie sie die Regierung sich zu eigen gemacht hat, fernhält. Man wird daher verlangen müssen, daß entweder Personen unter 21 Jahren überhaupt nicht eingeäschert werden dürfen oder daß doch, wie Stark mit Recht fordert, bei ihnen jedesmal die Obduktion voranzugehen habe[1]).

---

1) Der Abgeordnete Schrock (Verh. d. Abg.-H. S. 4754) wünschte namens seiner Partei Heraufsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 21. Lebensjahr: „Wir sind ferner der Meinung, man kann vollständig das Mindestalter für die Abgabe der Erklärung auf die Volljährigkeit festsetzen. Wir glauben, es ist kein Bedürfnis dazu, daß mit 16- bis 20jährigen halben Kindern verhandelt wird darüber, ob sie verbrannt oder begraben werden wollen. Regelmäßig werden sie auch an der Frage kein Interesse zeigen, und es ist ihnen eine Qual, wenn ihnen das zugemutet werden soll. Wir meinen, über diese Frage kann jemand erst urteilen, der volljährig ist, der in jeder Beziehung rechts- und handlungsfähig ist."

In der Kommission (Kommissionsbericht d. Abg.-H. S. 22 und 33) wurden lebhafte Bedenken dagegen geäußert, daß der Vertreter der elterlichen Gewalt die Verbrennung Minderjähriger sollte anordnen können. Dagegen ließen sich sehr erhebliche kriminalistische Einwendungen erheben, da vielfach der an dem Tode eines Minderjährigen Schuldige gerade der Vertreter der elterlichen Gewalt sei. Mit Rücksicht darauf habe auch, wie dem Minister ja wohl bekannt sein werde, das anhaltische Feuerbestattungsgesetz eine solche Bestimmung, obwohl sie angeregt worden sei, nicht aufgenommen. Die Wirksamkeit von Erklärungen in der Form letztwilliger Verfügungen könnte im vorliegenden Falle zu großen Unzuträglichkeiten führen.

Aus der Kommission wurde betont, daß nach dem Abs. 2 in der in erster Lesung beschlossenen Form der Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht haben würde, für jeden Minderjährigen die Feuerbestattung anzuordnen. Nach einer derartigen Bestimmung würde, wie er schon bei der ersten Lesung unter Hinweis auf die Vorgänge in Anhalt betont hätte, unter Umständen gerade derjenige, der an dem Tode eines Minderjährigen schuld sei, die Entscheidung über die Feuerbestattung treffen können. Außerdem würde es auch eine Härte sein, eine zwanzigjährige Person, die unter der elterlichen Gewalt gestanden hat, gegen ihren Willen auf Anordnung des Vaters verbrennen zu lassen.



§ 16.

An dritter Stelle fordert § 7 des preußischen Gesetzes die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliege.

Auch hier werden wir wieder anerkennen müssen, daß ein gewisser Wert dieser Bestimmung nicht abgesprochen werden kann, da

---

Dem Abgeordneten Lieber (Verh. d. Abg.-H. S. 4751) dagegen ging das Gesetz noch nicht weit genug:

„Meine Herren, schließlich noch ein Wort über den Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat. Wir sind damit einverstanden, daß man davon ausgeht, daß die Feuerbestattung nur dann stattfinden darf, wenn der dahingehende Wille des Verstorbenen in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen ist; wir möchten nur wünschen, daß in einem Punkte eine Änderung erwogen würde. Es ist in der Vorlage gesagt:

> Stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

Nach zwei Richtungen möchte ich wünschen, daß eine Anderung in Erwägung gezogen würde, nämlich einmal, daß dieser Antrag auch bei Minderjährigen, die über 16 Jahre alt sind, gestellt werden kann, und zweitens, daß er auch von dem Vormunde unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden kann.

Ebenso äußerte sich der Abgeordnete Hoffmann (S. 4768):

„Es war Herr Kollege Dr. Schrock, der da meinte, die in § 9 erwähnte Altersgrenze sei zu niedrig gegriffen; man müsse ein höheres Alter als das 16. Lebensjahr nehmen. Ja, meine Herren, es wird von den Herren der Rechten und aus dem Zentrum zur Begründung ihrer Gegnerschaft gegen die Vorlage immer das christliche Empfinden angeführt, und es wird gesagt, das christliche Empfinden müsse doch wenigstens demjenigen gewahrt werden, der es persönlich habe. Alsdann dürften Sie aber nicht das 16. Lebensjahr wählen, sondern Sie müßten eigentlich auf Grund des Allgemeinen Landrechts das 14. Lebensjahr bestimmen; denn vom 14. Lebensjahre ab hat jeder — Knabe oder Mädchen — das Recht, ohne Zustimmung der Eltern, ja sogar gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts die Religion zu wechseln oder aus einer Kirche überhaupt auszutreten. Dieses Recht steht einem jeden mit 14 Jahren zu, und Sie müßten ihm also mit 14 Jahren auch das Recht zugestehen, die Art der Bestattung, die ja nach Ihrer Auffassung von religiösen Anschauungen diktiert sein soll, zu wählen. Es müßte also nicht eine Heraufsetzung, sondern eine Herabsetzung des Alters stattfinden. Dann aber muß auch selbstverständlich den Eltern das Recht gewährt werden, bei Kindern unter diesem Alter die Bestattungsart zu bestimmen."



es möglich ist, daß der Polizeibehörde durch eine Anzeige oder auf sonstige Weise ein Verdacht bekannt wird, ohne daß bei der Leichenschau etwas Verdächtiges bemerkt worden ist. Aber auch hier wird man sich vor einer Ueberschätzung dieser Vorsichtsmaßregel hüten müssen.

Da außerdem jetzt nach § 7 zur Vornahme der Feuerbestattung in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen ist, muß jetzt auch die Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes die Feuerbestattung inhibieren, wenn sie einen Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, hat, trotzdem die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einen solchen Verdacht als vorliegend nicht erachtet und die erforderliche Bescheinigung erteilt hat. Viel wird durch dies Erfordernis der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes allerdings nicht erreicht, da der Verdacht einer strafbaren Handlung naturgemäß dort, wo der betreffende gestorben ist, eher laut werden wird, als an der vielleicht weit entfernten Stadt, wo die Einäscherung erfolgen soll. Immerhin bedeutet sie eine Verstärkung der juristischen Kautelen gegenüber dem Entwurf, welcher nur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes verlangte, nicht Einholung der Genehmigung.

Hierauf wurde mit Recht auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten S. 32) hingewiesen:

Die Befugnis, die der Beschluß erster Lesung und der Antrag Nr. 9 der Ortspolizeibehörde einräumen wolle, müsse ihr auch eingeräumt werden; sie dürfe durch die Beibringung der Urkunden nicht gezwungen werden, dem Verbrennungsantrage stattzugeben, obwohl ihre Tatsachen bekannt geworden seien, die den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht ausschlössen und vielleicht zu einer kriminellen Untersuchung führen könnten. In diesem Falle dürfte die Polizei die Genehmigung gar nicht erteilen, und es bestehe auch kein Bedenken dagegen, einer untergeordneten Behörde eine derartige Befugnis einzuräumen.

In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Verhandlungsberichte S. 6545) erkannte auch Justizminister Dr. Beseler dies mit folgenden Worten an:

„Es kommt aber noch hinzu, daß das nicht die einzigen Garantien sind, sondern daß auch dann, wenn der Polizeibehörde Verdachtsmomente nach irgend einer Richtung hin bekannt werden, die Feuerbestattung unterbleiben soll. In der Kommission ist dieser sehr richtige



Gedanke durch die Einführung der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes noch in verschärftem Maße zum Ausdruck gekommen durch einen Zusatzantrag, der, wie ich sehe, jetzt wieder zu erwarten ist.

Wenn wir dies alles zusammenfassen, so ist nach menschlicher Berechnung eine Gefährdung der Rechtspflege nicht zu befürchten. Wenn wir in der Justizverwaltung diese Überzeugung gewonnen haben, und wenn wir sie verantworten zu können vermeinen, so glaube ich, daß sehr wesentliche Gründe dafür sprechen dürften, diese Bedenken zurückzustellen."

Eine derartige Bedeutung kann ich freilich den Vorsichtsmaßregeln, die getroffen worden sind, insbesondere auch dem Erfordernis der ortspolizeilichen Bescheinigung, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliege, sowie der polizeilichen Genehmigung nicht beimessen.

Gern will ich aber anerkennen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes die Feuerbestattung wenigstens dann nicht erfolgen kann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorgelegen hat, selbst dann nicht, wenn dieser Verdacht durch die Untersuchung anscheinend oder wirklich entkräftet worden ist. Diese Frage ist in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses mehrfach zur Erörterung gekommen und hat zu einer erfreulich klaren Erklärung der Regierung geführt.

Angeregt ist sie durch den Abgeordneten Lieber (Verhandlungsberichte des Hauses der Abgeordneten S. 4751), welcher bemerkte:

„Was die Vorschrift in § 7 über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung und die beizubringenden Bescheinigungen anlangt, so bin ich mir über einen Punkt nicht vollständig klar geworden, nämlich über die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn zwar zunächst der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, dann aber, nachdem die erforderliche Untersuchung stattgefunden hat, der Staatsanwalt oder der Richter die Leiche zur Beerdigung freigibt. Ich nehme auf Grund einer Bemerkung, die in den Motiven steht, an, daß in einem solchen Falle auch die Feuerbestattung zulässig sein soll. Ich würde es aber für zweckmäßig halten, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt würde."

Dementsprechend wurde in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 11f.) folgender Antrag gestellt und im § 7 folgender Abs. 3 eingefügt:

> Kann die im § 7 Nr. 4 oder im § 8 Abs. 1 bezeichnete Bescheinigung nicht erteilt werden, weil der Verdacht einer

strafbaren Handlung vorliegt, so darf die Feuerbestattung erfolgen, nachdem die im § 157 StPO. vorgeschriebene Beerdigungserlaubnis erteilt ist.

Ein Mitantragsteller führte zur Begründung aus, daß es in dem Entwurf an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber fehle, wie es gehalten werden solle, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Nach der Strafprozeßordnung müsse in einem solchen Falle die Behörde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten; dann müsse die Öffnung der Leiche erfolgen, und die Bestattung sei erst auf Grund einer Bescheinigung des Staatsanwalts oder des Richters zulässig. Es bestehe wohl kein Bedenken dagegen, eine solche Bestimmung auch ausdrücklich für die Feuerbestattung zu treffen.

Ein Mitglied der Kommission erhob gegen den § 7 die ernstesten Bedenken. Insbesondere müsse dagegen Einspruch erhoben werden, daß nicht eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Verbrennung erforderlich sei; Ziffer 4 erfordere lediglich die Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Verbrennung bei der Ortsbehörde. Der Ortspolizei müßte zwar außer der amtlichen Sterbeurkunde auch eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache und der Nachweis beigebracht werden, daß der Verstorbene die Verbrennung gewünscht habe; die Ortspolizeibehörde sei aber nicht verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Feuerbestattung gegeben seien; das Gesetz lasse nicht einmal erkennen, ob die Polizei auch nur das Recht habe, die ihr eingereichten Urkunden zu prüfen und sich dazu zu äußern. Ebenso bedenklich mit Rücksicht auf die Strafrechtspflege sei auch die kurze Frist von 24 Stunden. Da sich in der Regel erst nach einigen Tagen, oft erst nach einer Woche durch das Auftauchen von Gerüchten Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Mordes ergäben, so sei es ein absolutes Erfordernis der Strafjustiz, die Frist zwischen Tod und Verbrennung auf etwa 8 Tage zu bemessen. Drittens erscheine es bedenklich, daß lediglich eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfordert werde, wonach Bedenken gegen die Feuerbestattung nicht bestehen und der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, nicht vorliege. Entsprechend der Vorschrift in anderen Gesetzen müßte verlangt werden, daß jeder Verdacht eines Mordes ausgeschlossen sei.

Ein Kommissionsmitglied hob zwar hervor (Kommissionsbericht S. 12), daß diese Fälle sehr wohl denkbar seien, in denen der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, ohne daß deshalb die Feuerbestattung ausgeschlossen zu werden brauchte; das



gelte z. B. bei vielen Unfällen, besonders, wenn fahrlässige Tötung vorliege.

Ein Kommissar der Justizverwaltung trat diesen Ausführungen aber mit aller wünchenswerten Klarheit entgegen und trat den Ausführungen des Kommissionsmitgliedes bei, welches obigen Antrag bekämpft hatte. Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 11 f. führte der Kommissar der Justizverwaltung folgendes aus: Es bestehe ein gewaltiger Unterschied dazwischen, ob ein Leichnam durch die Verbrennung vernichtet werde, oder ob er noch in der Erde ruhe. Die Fälle seien ja nicht so selten, in denen nach der behördlichen Freigabe zur Beerdigung Exhumierungen vorgenommen werden müssten. Es komme vor, daß ein anfangs vorliegender Verdacht, der zur Beschlagnahme einer Leiche Veranlassung gebe, sich später zerstreue, sodaß die Leiche freigegeben werden könne; dann sei die Erdbestattung für die gerichtliche Untersuchung noch nicht dezisiv, da ja der Leichnam wieder ausgegraben werden könne und die Leiche sich in der Erde ebenso gut, wenn nicht besser als vorher erhalte. Es gehe deshalb nicht an, den Richtern oder Staatsanwälten die Freigabe der Leiche zur Verbrennung zu gestatten, auch wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Mit Rücksicht auf diese kriminalpolitischen Erwägungen bitte er um die Ablehnung des Antrages.

Diesen Ausführungen des Kommissars der Justizverwaltung kann man Wort für Wort beistimmen; erfreulich ist insbesondere, daß er anerkennt, daß „nicht selten" nach behördlicher Freigabe, also nachdem die Leiche in der Regel durch einen Amtsarzt besichtigt sein wird, dennoch Exhumierungen der Leiche erforderlich werden. Nimmt man dann noch hinzu, daß, wie wir gleich sehen werden, in sehr vielen Fällen sich der Verdacht einer strafbaren Handlung erst kürzere oder längere Zeit nach der Beerdigung geltend macht, so wird man meines Erachtens auf Grund der eigenen Ausführungen des Kommissars der Justizverwaltung zu dem Schlusse kommen müssen, daß die Feuerbestattung überhaupt nicht zugelassen werden darf, da man ja nicht weiß, ob nicht später noch sich ein Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, ergeben werde und da ja, wenn dies der Fall ist, ein gewaltiger Unterschied zwischen der Erdbestattung und der Feuerbestattung nicht wegzuleugnen ist. Diese Konsequenz hat die Regierung freilich nicht gezogen; immerhin sind wir ihr für ihre offenherzigen Ausführungen dankbar.

Wir bemerkten schon, daß wir der Vorschrift, daß wenn der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des Verbrennungsorts der Ver-



dacht einer strafbaren Handlung kund wird, eine Feuerbestattung nicht erfolgen darf, keine allzu große Bedeutung zumessen und zwar deshalb, weil in den meisten Fällen, namentlich soweit es sich um Giftmorde handelt, welche ja ganz besonders für unsere Frage in Betracht kommen, der Verdacht einer strafbaren Handlung sich erst später ergibt, wenn der Leichnam schon beerdigt, bezw. eingeäschert worden ist. Dies ergibt sich schon aus der Exhumationstabelle, welche die Regierung vorgelegt hat, und ferner auch aus den Mitteilungen der wissenschaftlichen Literatur über Untersuchungen an exhumierten Leichen.

Auch im Abgeordnetenhaus wurden bei der Kommissionsberatung mehrfach Bedenken geäußert, ob die Frist von 24 Stunden genüge, um die Ortspolizeibehörde des Sterbeorts in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob irgendwelche Bedenken gegen die Feuerbestattung beständen (vgl. Kommissionsbericht S. 13, 14, 15). Wenn von dem Minister des Innern darauf erwidert wurde, daß zunächst die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts einzuholen sei und dann erst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, daß bis dahin unter Umständen mehrere Tage vergingen und die Ortspolizeibehörde des Wohnorts daher in der Lage sei, wenn ihr in dieser Zeit nachträglich Bedenken bezüglich der Todesursache bekannt würden, die Ortspolizeibehörde des Sterbeorts dementsprechend zu informieren, so trifft diese Entgegnung nicht den Kern der geltend gemachten Bedenken, denn es handelt sich ja gerade darum, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung in den ersten drei Tagen seit dem Tode — mehr werden in der Regel auch bei der Einäscherung der Leiche nicht vergehen — sich oft nicht zeigt oder doch nicht zu Ohren der Behörde gelangt. In diesen Fällen kann dann die Einäscherung erfolgen, trotzdem nachträglich Verdacht entsteht, welcher, wenn er rechtzeitig kund geworden wäre, die Einäscherung der Leiche für immer verhindert hätte. Dies ist meines Erachtens einer der vielen Widersprüche, welche sich bei der Haltung der Regierung und der Mehrheit des Landtages gegenüber den kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung ergeben.

Da erfahrungsgemäß wenigstens zwischen dem vierten und siebenten Tag nach dem Tode einer Person sich in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen der Verdacht hinreichend verdichtet, um zu Ohren der Behörde zu kommen, hat Stark den theoretisch ganz guten Vorschlag gemacht, die Feuerbestattung erst etwa acht Tage nach dem Tode zuzulassen, da außerdem gerichtsärztliche Nachforschungen kurze Zeit nach dem Tode besonders günstige Aussichten böten; ausführbar sei

der Vorschlag, ob aber nennenswerter Vorteil damit verbunden sei, vermöge er nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Diesen Vorschlag machte sich ein Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 14) zu eigen, „um die mit der Leichenverbrennung unvermeidlich verbundenen Gefahren nach der strafrechtlichen Seite auf ein Minimum zu reduzieren".

Mit Recht aber hat man diesen Vorschlag, der auch nur in wenigen Fällen Abhilfe schaffen würde, nicht angenommen, da er, wie mir scheint, praktisch nicht durchführbar wäre. De Ryckere, welcher meint, der Staat könne ja bestimmen, daß die Leichen vor der Einäscherung zwei oder drei Monate lang in den Leichenhäusern aufbewahrt werden müßten, wendet mit Recht dagegen ein, daß dies zu kostspielig sei und daß außerdem diese Vorsichtsmaßregel in denjenigen Fällen versage, wo der Verdacht erst nach dieser Frist von zwei oder drei Monaten laut werde[1]). Das gleiche ist bezüglich des Vorschlages von Stark zu bemerken. Wenn die Feuerbestattung sich auch nur einigermaßen einbürgern sollte, würde es außerdem, namentlich in den Großstädten, welche als Verbrennungsorte doch vorwiegend in Betracht kommen, bald an genügenden Räumlichkeiten fehlen, um alle die zur Feuerbestattung bestimmten Leichen auch nur eine Woche lang aufzubewahren oder — was Stark auch praktisch für ausführbar hält — gar zwei Wochee lang oder nach dem Vorschlag de Ryckeres zwei oder drei Monate! Wolfrum macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auch die hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung — soweit sie überhaupt bestehen — durch diese langfristige Aufbewahrung mehr als wett gemacht würden[2]). Wenn er aber meint, er könne „als Arzt und Chemiker" überhaupt nicht einsehen, welche Bedeutung eine längere Aufbewahrung der Leichen haben könne, so spricht er sich selbst ein schlechtes Zeugnis aus, das durch seine sonstigen Ausführungen auch vollauf bestätigt wird[3]). Auch Dr. H.[4]) und Dr. Popp[5]) bestätigen mir, daß eine achttägige Aufbewahrung der Leichen, wie Stark sie vorgeschlagen hat, praktisch nicht durchführbar sei.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß auch die ortspolizeiliche Bescheinigung und die ortspolizeiliche Genehmigung von keiner großen

1) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 608.

2) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" in „Moderne Medizin" 1910 S. 388f.

3) Vgl. meine Entgegnung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" ebendort 1910 S. 390ff. und 1911 S. 13ff.

4) Dr. H. a. a. O. S. 47.

5) Popp a. a. O. S. 40.



Bedeutung sind und daß sie auch durch die von Stark vorgeschlagene Maßnahme nicht brauchbarer gemacht werden könnten.

§ 17.

Hiermit haben wir die Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz in den §§ 7 ff. anordnet, erledigt; die behandelten Vorsichtsmaßregeln sind meines Erachtens auch die einzigen, denen irgend ein Wert überhaupt auch beigemessen werden kann. Die Anhänger der Feuerbestattung und infolgedessen auch der Gesetzgeber stehen auf einem anderen Standpunkte. Von ihrem Standpunkte aus muß auch die Bestimmung des § 6, daß die Aschenreste der Leichen in einem für jede Leiche besonderen behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden, als eine Vorsichtsmaßregel in kriminalistischer Hinsicht neben ihrer Bedeutung der Wahrung der Pietät angesehen werden. Wer nämlich von der Ansicht ausgeht, daß die Untersuchung der Asche feuerbestatteter Personen von irgendwelcher kriminalistischer Bedeutung sein kann, der wird natürlich auch das Bestreben haben, dafür zu sorgen, daß den Behörden die Asche in einwandfreiem Zustande erhalten bleibt, und daß es jeder Zeit möglich ist, mit Sicherheit die Asche einer bestimmten Person herauszufinden und über sie zu verfügen. Trotz dieses vom Standpunkte der Freunde der Feuerbestattung eigentlich selbstverständlichen Gesichtspunktes hat sich doch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und auch vorher schon eine lebhafte Strömung geltend gemacht, welche dieses Verfügungsrecht der Behörden über die Asche illusorisch machen wollte, — ein Beweis mehr für die eigenartige Logik der Freunde der Feuerbestattung!

Auf die vielen Erörterungen über die Frage, ob es nicht zulässig sein sollte, die Aschenurnen auch in Privathäusern aufzubewahren, ja, ob man nicht danach streben solle, die Leiche möglichst restlos zu vernichten oder doch die Asche nachher in das Meer oder in den Wind zu streuen, Forderungen, die von vielen Anhängern der Feuerbestattung allen Ernstes gestellt worden sind[1]), will ich hier nicht

1) Vgl. z. B. „Die Flamme“ 1907 S. 5110; de Cristoforis „De la crémation“ (Quatrième congrès international d'hygiène et de démographie à Genève“, Comptes rendus Bd. II, Genf 1883 S. 66 f.; „Das Feuerbestattungsgesetz für das Königreich Sachsen“ („Die Flamme“ 1906, S. 4938); Niborn „Asche zu Asche — Erde zu Erde“ („Die Flamme“ 1908 S. 5483); Securius in der „Flamme“ 1907 S. 5381; „Gedanken eines Naturforschers zur Frage der Beisetzung der Aschenreste“ („Die Flamme“ 1907 S. 5371; „Sind Aschenkapseln nötig?“ („Die Flamme“ 1907 S. 5174; „Die Flamme“ 1907 S. 5173 f.; „La crémation“ 1910 S. 427; 1911 S. 435.



weiter eingehen, so interessant es auch wäre, wenigstens die eine oder andere der Phrasen im Wortlaut wiederzugeben und die Konzequenzen zu beleuchten, welche sich aus diesen Anschauungen ergeben. Ich gehe auf diese Frage deshalb nicht näher ein, weil es meines Erachtens vom kriminalistischen Standpunkte aus — und diesen behandele ich ja ausschließlich — vollkommen gleichgültig ist, ob die Aschenreste auf dem Friedhofe beigesetzt werden müssen, sodaß sie der Behörde jeder Zeit zugänglich sind oder ob es auch zulässig sein soll, sie in Privathäusern aufzubewahren und es dadurch den interessierten Privatpersonen zu ermöglichen, die Asche bei Seite zu schaffen oder ob es endlich gar zulässig sein soll, die Aschenreste mit Billigung der Behörde vollkommen zu vernichten. Denn mag nun die Regelung so oder so getroffen werden, in jedem Falle ist es nach dem, was ich oben über den kriminalistischen Wert der Untersuchung der Aschenreste ausgeführt habe, für die Rechtspflege nicht mehr möglich, nach der Einnäscherung irgend welche Beobachtungen von Bedeutung an den Überbleibseln zu machen.

Nur auf die Stellung des preußischen Gesetzes und der Verhandlungen des Landtags zu dieser Frage sei es gestattet, mit einigen Worten hinzuweisen. Im Gegensatz zu dem sächsischen Gesetz über die Feuerbestattung, welche die Beisetzung auf Privatgrundstücken verbietet, kann nach dem preußischen Gesetz die Beisetzung der Aschenreste auch auf einem Privatgrundstück gestattet werden.

Der Minister des Innern führte nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 7 aus, der § 6 habe den Zweck, dafür zu sorgen, daß tatsächlich eine Beisetzung der Aschenreste an einer würdigen Stätte erfolge; es solle also z. B. verhindert werden, daß die Urnen mit auf Reisen genommen oder sonst unwürdig behandelt würden. Der § 6 gebe aber die Möglichkeit, die Beisetzung auch außerhalb der Urnenhalle der Einäscherungsstätte vorzunehmen; nur müsse die Bestattungsanlage für diesen Zweck von der Behörde genehmigt sein. Demnach könne z. B. auch die Beisetzung in einer in einem Privatpark befindlichen Anlage gestattet werden, wie sie jetzt schon als Beerdigungsstätten genehmigt werden könnten. Diese Fassung verdiene den Vorzug vor dem sächsischen Gesetz, das für diese Art der Beisetzung nicht Raum gebe. Ein Bedürfnis zur Abänderung des § 6 bestehe sonach nicht.

Wie sich die hiernach zulässige Aushändigung der Aschenreste an Privatpersonen mit der kriminalistischen Bedeutung, welche die Möglichkeit, jederzeit die Asche zu untersuchen, doch haben soll, vereinbaren läßt, ist unverständlich. Wenn der Kommissar der



Medizinalverwaltung nach dem Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten ausführte:

Da unter Umständen nach langer Zeit Aschenreste wegen des Verdachts der Vergiftung untersucht werden müßten, so müsse dahin Vorsorge getroffen werden, daß wenigstens für eine Reihe von Jahren die Identität der Asche unzweifelhaft festgestellt werden könnte.

und

Ein Kommissar der Justizverwaltung darlegte, daß aus kriminalistischen Rücksichten die Justizverwaltung entscheidenden Wert darauf legen müßte, daß die Aschenreste in dem Zustand, den sie durch die Einäscherung erfahren, aufbewahrt werden; sie dürften nicht den Zugriffen Privater ausgesetzt sein, damit die Behörde, falls eine Untersuchung der Aschenreste nach längerer Zeit erforderlich sein sollte, darüber ebenso verfügen könnte, wie über den in der Erde bestatteten Leichnam; einer Aushändigung der Asche an Private müßte demnach vorgebeugt werden; die in der Erde bestatteten Leichen seien ja auch dem Eingriff und der willkürlichen Behandlung Privater entzogen,

so ist meines Erachtens die einzige logische Folgerung daraus, daß in jedem Fall die Beisetzung auf einem Friedhof verlangt werden muß, denn sonst hat die Behörde keine Garantie dafür, daß die Asche von der interessierten Privatperson nicht bei Seite gebracht oder durch andere ersetzt wird. Daß die Genehmigung zur Beisetzung auf Privatgrundstücken offenbar nur erteilt werden soll, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß dies in würdiger Weise geschieht, daß also nur reichen und vornehmen Leuten, die über einen eigenen Park verfügen — ähnlich wie ihnen auch die Beerdigung auf ihrem Grund und Boden zugestanden wird — die Beisetzung der Aschenreste in ihren Parks erlaubt werden soll, daß also wenigstens das Aufbewahren der Aschenurnen in den Wohnungen verhindert werden soll, kann die kriminalistischen Bedenken gegen eine derartige Aufbewahrung — wenn man auf dem Standpunkte des Gesetzes steht — nicht entkräften, da reiche und vornehme Leute ebensosehr ein Interesse daran haben können, die Aschenreste zu beseitigen als arme und den unteren Volksschichten angehörende!

Eine allzugroße Garantie, daß bei einer später erforderlich werdenden Untersuchung der Aschenreste auch die richtigen untersucht werden — wenn man einmal von der Voraussetzung ausgehen will, daß eine derartige Untersuchung überhaupt von irgend einer Bedeutung sein könnte — hätte man auch dann nicht, wenn es in der Tat nur gestattet wäre, die Aschenreste auf einem Friedhof beizusetzen.



Wie will man später die Möglichkeit, daß doch trotz aller behördlichen Vorsichtsmaßregeln bei der Sammlung und Einkapselung der Aschenreste eine Verwechselung vorgekommen sei, mit Sicherheit ausschließen können? Bei der exhumierten Leiche bleiben, auch wenn die Verwesung schon weit vorgeschritten ist, vielfach immerhin noch gewisse Eigentümlichkeiten wie beispielsweise Zähne, Bruch eines Knochens, Reste vom Gewand, welche — wie vorgekommene Fälle zeigen — eine Rekognoszierung ermöglichen, wenn die Leiche an einer falschen Stelle begraben worden ist, was ja auch schon vorgekommen ist. Aus den Aschenresten aber herleiten zu können, von wessen Leiche diese herrühren, dürfte auch dem findigen Chemiker ein Ding der Unmöglichkeit sein. Dazu kommt noch, daß bei der Leiche eine Verwechselung, sowohl eine unabsichtliche als auch eine absichtliche der Dimensionen der Leiche wegen, ihrer individuellen Verschiedenheit wegen sowie infolge der Schwierigkeit unbemerkt ein Grab zu öffnen und die Leiche herauszunehmen, weit schwieriger ist als bei den einander — von der Nummer abgesehen — vollkommen gleichenden Aschenkapseln, die dann entweder nicht allzutief in die Friedhofserde gegraben werden dürften — weil dies aus hygienischen Gründen ja nicht erforderlich ist und auch sonstige zwingende Gründe dafür nicht sprechen oder die gar in einer Urne oben auf dem Grabhügel oder dem Grabdenkmal aufbewahrt werden. In beiden Fällen ist es nicht allzu schwierig, die Aschenkapsel zu entwenden. Deshalb ist es auch kein Wunder, wenn ein Diebstahl einer Aschenurne, um Erpressungen zu verüben, schon vorgekommen ist [1]), während mir von einem ähnlichen Verbrechen bezüglich eines beerdigten Leichnams nichts bekannt ist.

Doch wie gesagt: Vom kriminalistischen Standpunkt aus halte ich es für gleichgültig, welche Vorschriften für die Aufbewahrung der Aschenreste getroffen werden. Deshalb mögen diese kurzen Bemerkungen über diese Seite der Frage genügen.

Als Resultat der bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß alle die Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz aufgenommen hat, keinerlei entscheidenden Wert haben.

Man kann nun sagen: Gut, mögen theoretisch auch gewisse Bedenken in kriminalistischer Hinsicht bestehen; die Praxis aber zeigt, daß sie von keinerlei Bedeutung sind, denn einmal hat sich bei den bisher etwa 30000 Einäscherungen menschlicher Leichen, die bisher nach der Statistik in ganz Deutschland vorgenommen worden

1) „Die Flamme" 1908 S. 5450.

sind, noch nicht in einem einzigen Falle der Verdacht auch nur ergeben, daß an einem Feuerbestatteten ein Verbrechen verübt worden sei, dessen Entdeckung durch die Einäscherung hätte verhindert werden sollen und dessen Aufdeckung auch tatsächlich dadurch unmöglich gemacht worden sei; ferner sind bei allen Exhumierungen, welche ein Ergebnis gezeitigt haben, die Leichen zwar mitunter von Aerzten besichtigt worden, bevor sie zur Beerdigung freigegeben worden sind, aber nicht von Amtsärzten; wäre dies erfolgt, so wäre den Umständen nach als gewiß anzunehmen, daß der Amtsarzt das Verbrechen schon bei der Leichenschau entdeckt hätte; die Rechtspflege hätte also nicht nur keinen Schaden erlitten, sondern wäre im Vorteile gewesen, da es dann schon möglich gewesen wäre, die Verbrecher sofort zur Verantwortung zu ziehen, sodaß insbesondere dem einen oder anderen dieser Giftmörder, welcher mehrere Personen um das Leben gebracht haben, unmöglich gemacht worden sei, mehr als ein Opfer zu finden.

In der Tat hat man diese beiden Einwände auch bei der Beratung des Feuerbestattungsgesetzes vorgebracht, und, wie mir scheint, mit gutem Erfolg. Und doch handelt es sich um Einwände, die bei näherer Betrachtung in ein nichts zerfallen.

§ 18.

Den Einwand, daß bisher noch kein einziger Fall bekannt sei, in welchem die Rechtspflege tatsächlich durch eine Feuerbestattung habe Einbuße erleiden können, hat der Abgeordnete Dr. Pachnicke aufgestellt, indem er in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4757 ausführte:

„Wenn der kriminalistische Einwand eine Berechtigung hätte, müßte bei der Fülle der Feuerbestattungen, die bis jetzt schon stattgefunden haben, doch mindestens ein einziger Fall zu konstatieren gewesen sein, in welchem die Strafrechtspflege auf Schwierigkeiten gestoßen wäre. Seit der Eröffnung des Krematoriums in Gotha — also seit 1878 — ist unter etwa 30 000 Feuerbestattungen nicht ein einziger derartiger Fall vorgekommen. Also, meine Herren, die Erfahrung spricht gegen Sie, die Erfahrung im Inlande wie im Auslande. Glauben Sie, daß die inländischen Staaten diesen Zustand ruhig belassen würden, wenn er strafrechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen hätte? Das ist nicht der Fall, er bewährt sich im Auslande, er wird sich bei den Kautelen, die ja auch wir vorsehen wollen, im Inland ebenso bewähren."



In dem anonymen Artikel, der vermutlich von Direktor Pauly herrührt, erklärt das Organ der deutschen Feuerbestattungsvereine in der Polemik gegen mich, meine Bedenken seien durch die Praxis widerlegt: „Das beweist . . . in erster Reihe auch die Tatsache, daß bei den weit über hunderttausend Einäscherungen, von denen mehr als 30000 auf die deutschen Krematorien entfallen, in den letzten 32 Jahren nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, in welchem die Justiz eine Schädigung auch nur befürchtet hätte, geschweige denn, daß ein solcher Fall tatsächlich vorgekommen wäre.“ [1]). Dies bezeichnete mir Herr Direktor Pauly bei einer Unterredung, die ich mit ihm hatte, als den Haupteinwand gegen die kriminalistischen Bedenken. Auch früher wurde dieses Argument schon von den Anhängern der Feuerbestattung verwendet, so in einer Eingabe, welche die preußischen Feuerbestattungsvereine an den Minister des Innern, der Justiz und des Kultus gerichtet hatten [2]). Die Widerlegung dieses Scheinarguments fällt nicht schwer.

Zunächst darf daran erinnert werden, daß nach den eigenen Angaben der Anhänger der Feuerbestattung, die wir in einem der ersten Paragraphen wiedergegeben haben, in Frankreich und vielleicht auch sonst im Ausland unter den eingeäscherten Leichen sich sehr viele Anatomieleichen befinden und auch totgeborene Kinder, welche kriminalistisch nicht in Betracht kommen, weil sie auch bei einer Beerdigung nicht Anlaß zu einer Exhumierung geben könnten. Außerdem ist die ausländische Literatur hier nicht zu übersehen, so daß nicht nachgeprüft werden kann, ob nicht im Auslande doch der eine oder andere Fall vorgekommen ist, in welchem dennoch die Rechtspflege durch eine Leicheneinäscherung Schaden erlitten hat. Aus diesen Gründen werden wir die ausländischen Feuerbestattungen bei unseren Betrachtungen außer Betracht lassen können und uns auf die für Deutschland angegebenen Zahlen beschränken dürfen.

In Deutschland sind bisher rund 30000 Leichen eingeäschert worden, anscheinend eine recht beträchtliche Zahl. Wenn man dem aber gegenüber hält, daß nach den eigenen Angaben der Anhänger der Feuerbestattung in Deutschland erst auf 600000 Leichen eine einzige Exhumierung erfolgt, so wird man zugeben müssen, daß es ein Wunder wäre und sehr gegen die Feuerbestattung sprechen würde, wenn schon unter der zwanzigmal kleineren Zahl von Feuerbestattungen sich ein Fall aufweisen würde, in welchem eine Exhumierung erfolgt

1) „Die kriminalistischen Bedenken“ (Die Flamme“ Nr. 456 (1911) S. 92.

2) „Die Flamme“ 1908 S. 5608f.



wäre, wenn die Leiche statt eingeäschert beerdigt worden wäre. Schon aus diesem Grunde entbehrt das Argument der Gegner jeder Beweiskraft.

Dazu kommt aber noch folgendes: Wenn bei einer beerdigten Leiche sich nachträglich der Verdacht erhebt, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so wird dieser Verdacht, wenn auch vielleicht erst nach einiger Zeit, der Behörde zu Ohren kommen und, falls der Verdacht richtig sein kann, wohl immer eine Ausgrabung der Leiche angeordnet werden; anders, worauf de Ryckere[1]) mit Recht aufmerksam macht, wenn die Leiche eingeäschert worden ist. Hier wird sich in der Regel schon derjenige, dem der Tod der betreffenden Person nachträglich verdächtig erscheint, sich sagen, daß es ja doch nichts nützt, den Verdacht zu äußern, da ja doch nichts mehr festgestellt werden könne, sodaß er sich also nur unnützen Scherereien aussetze, wenn er von seinem Verdachte Anzeige mache. Tut er dies aber doch, so wird der Staatsanwalt sicherlich in neun von zehn Fällen, nachdem er sich bei den Sachverständigen informiert hat, welche forensische Bedeutung die Untersuchung der Aschenreste haben kann, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnen oder das schon eröffnete Verfahren einstellen, da er sich ja sagen muß, daß selbst in dem Fall, daß es sich um einen mutmaßlich mit Arsenik vergifteten Menschen handele, doch niemals der Beweis des Verbrechens erbracht werden könne. Infolgedessen wird, selbst wenn unter den 30000 Leicheneinäscherungen, welche schon in Deutschland stattgefunden haben, in zehn Fällen gerichtliche Ermittelungen eingeleitet wären, falls es sich um eine beerdigte Leiche gehandelt hätte, wohl nicht ein einziges Mal unter diesen Umständen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein und noch dazu in der Öffentlichkeit bekannt geworden sein. Diese Erwägungen zeigen noch mehr die völlige Haltlosigkeit dieses Argumentes der Gegner.

Nach allem, was ich ausgeführt habe, wäre es ein Wunder, wenn trotz alledem schon unter den 30000 Feuerbestattungen Deutschlands in einem Fall auch nur der Verdacht entstanden wäre, daß die betreffende Person eines nicht natürlichen Todes gestorben sei. Und dieses Wunder ist Tatsache, wenngleich der Abgeordnete Pachnicke es nicht kennt und die Anhänger der Feuerbestattung auch so tun, als ob es ihnen nicht bekannt wäre, trotzdem nicht nur Stark es erwähnt, sondern seinerzeit auch die „Flamme" diesen Fall geschildert hat. Unter diesen Umständen fällt es wirklich schwer, an eine bona fides zu glauben.

1) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 611 f.



Es ist dies der Fall des Dr. Braunstein, der in München 1904 die Staatsanwaltschaft beschäftigte und Anlaß zu den Untersuchungen von Mai und Hirt gaben über die Möglichkeit, Arsen in der Asche feuerbestatteter Personen nachzuweisen. Wenn ich mich recht erinnere, war Dr. Braunstein in den Verdacht gekommen, daß er seiner jungen Frau, die auf der Hochzeitsreise in der Schweiz plötzlich gestorben war und die er dort hatte einäschern lassen, vergiftet habe. Die Verdachtsgründe waren so dringend, daß sie zu einer gerichtlichen Untersuchung Anlaß gaben; die Untersuchung verlief natürlich ohne Resultat, was nach dem, was wir oben über die Möglichkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, aus der Asche einer feuerbestatteten Person irgendwelche forensisch verwertbare Schlüsse zu ziehen, gesagt haben, nicht weiter wunder nehmen kann. Die Notiz in der Flamme, aus der hervorgeht, daß deren Redaktion diese cause célèbre sehr wohl bekannt ist, nimmt auf einen in die Zeitschrift „Der Pfarrverein" übernommenen Artikel des „Göttinger Deutschen Boten" Bezug, in welchem es heißt: „Man erinnert sich wohl noch eines Gerichtsfalles, wo die Umstände es fast sicher machten, daß ein übel beleumdeter Arzt seine Frau, die er des Geldes wegen genommen, auf der Hochzeitsreise vergiftet hatte. Er hatte aber die Vorsicht gebraucht, sie gleich in Zürich verbrennen zu lassen, und so konnte er nur wegen betrügerischer Handlungen, durch die er ihren Nachlaß in seine Hände brachte, verurteilt werden. Diese Gefahr, daß Giftmorde begünstigt werden, scheint uns der stärkste Grund gegen die Verbrennung zu sein." [1]) Hierzu bemerkt die Redaktion der Flamme: „Die Verdachtsmomente gegen den Dr. Braunstein, auf dessen Fall der „Göttinger Deutsche Bote" anspielt, wegen Ermordung seiner Frau sind so schwach, daß sie schon in der Voruntersuchnng fielen und es gar nicht zur Erhebung der Anklage gekommen ist. Der „Göttinger Deutsche Bote" behauptet aber schlechtweg, daß Dr. Braunstein seine Frau vergiftet hat — lediglich, um die fernere Behauptung daran knüpfen zu können, daß ein Mörder nur die „Vorsicht" zu gebrauchen nötig habe, den Leichnam seines Opfers feuerbestatten zu lassen, um vor der Strafe sicher zu sein. Die Verschweigung der Tatsache, daß keine Leiche in einem Krematorium angenommen wird, wenn nicht die Todesursache amtlich festgestellt wird, dürfte in dem vorliegenden Falle nicht auf Unkenntnis zurückzuführen sein, die aber gleichfalls nicht entschuldbar wäre."

---

1) Obedieck, „Der Pfarrverein und die Feuerbestattung" („Die Flamme" 1908 S. 5530).



Diesen Vorwurf, den die Redaktion der Flamme dem Göttinger Deutschen Boten macht, kann man mutatis mutandis ihr mit weit besserem Recht zurückgeben, wenn sie bei der Beratung der Feuerbestattungsvorlage kühnlich behauptet, es sei noch kein Fall vorgekommen, wo auch nur der Verdacht aufgetaucht sei, daß eine der eingeäscherten Personen eines nicht natürlichen Todes gestorben sei. Daß der Göttinger Deutsche Bote positiv behauptet, daß eine Vergiftung stattgefunden habe, trifft übrigens gar nicht zu. Daß eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache der Frau Dr. Braunstein vorgelegen haben muß, ist vollkommen unerheblich, da eben Irrtümer über die Todesursache, wie wir zur Genüge erörtert haben, vorkommen können, und da in diesem Fall auch die Gerichtsbehörden auf Grund der sonstigen Umstände Grund zu haben glaubten, die Richtigkeit der ärztlichen Todesbescheinigung in Zweifel zu ziehen. Daß gar nicht die Anklage erhoben worden ist, darf durchaus nicht als ein Beweis für die Unschuld des Dr. Braunstein verwertet werden, da es nach dem, was wir über den Giftnachweis in der Asche ausgeführt haben, selbstverständlich ist, daß nicht Anklage erhoben worden ist, denn eine Verurteilung hätte doch nie und nimmermehr erfolgen können. Mag nun im Falle des Dr. Braunstein der Angeklagte schuldig gewesen sein und sein Fall deshalb einen Beleg für unsere Behauptung darstellen, daß es nicht möglich sei, in allen Fällen zu erkennen, ob ein Tod durch ein Verbrechen verursacht worden sei und daß infolge dessen mancher Verbrecher bei Zulassung der Feuerbestattung der sicheren Strafe entgehen werde, oder mag der Angeklagte unschuldig gewesen sein und sein Prozeß deshalb einen Beleg für unsere Behauptung bilden, daß die Unschuld eines grundlos Verdächtigten — namentlich wenn noch andere Indizien gegen ihn sprechen — nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wenn sein angebliches Opfer eingeäschert worden ist und daß er daher für immer mit dem Makel schmählichen Verdachtes behaftet bleiben wird, auf jeden Fall ist dieser forensische Fall von größtem Interesse und auf jeden Fall ist die Behauptung widerlegt, daß noch in keinem Falle irgendwelche Bedenken gegen die Feuerbestattung sich ergeben hätten. Ich bin der Meinung, daß der Münchener Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und die Sachverständigen sowie im Falle seiner Unschuld der Angeschuldigte damals sehr viel darum gegeben hätten, wenn den Sachverständigen statt der dürftigen Aschenreste der exhumierte Leichnam hätte zur Verfügung gestellt werden können! Mag man nun den Fall Dr. Braunstein für das Ausland reklamieren, weil die Feuerbestattung in



Zürich stattgefunden hat, oder mag man sie zu den deutschen Feuerbestattungen rechnen, weil der Angeschuldigte ein Deutscher war und die Feuerbestattung im Auslande nur infolge des zufälligen Umstandes, daß er sich gerade auf einer Reise befand und daß an seinem Wohnsitz die Feuerbetattung nicht zulässig war, vornehmen ließ, jedenfalls zeigt schon dieser eine Fall, welcher sich unter 70000 beziehungsweise 30000 Feuerbestattungen ereignet hat — während eine Exhumierung erst auf 600000 und mehr beerdigte Leichen kommt —, daß die kriminalistischen Gefahren der Feuerbestattung keineswegs nur theoretische Bedenken sind, sondern große Bedeutung für die Praxis haben, um so mehr wenn man das berücksichtigt, was wir oben darüber ausgeführt haben, daß nur in den allerseltensten Fällen, wenn es sich um eine einem verbrecherischen Anschlage angeblich zum Opfer gefallene eingeäscherte Person handelt, es überhaupt zu gerichtlichen Untersuchungshandlungen kommen wird.

Wenn wir des weiteren darauf hinweisen, daß nach dem, was wir oben über den Fall der Grete Beier ausgeführt haben, auch hier nicht wenig daran gefehlt hat, daß durch die Feuerbestattung ein Verbrechen verschleiert worden wäre — da Selbstmord, der vorgetäuscht wurde, keine strafbare Handlung ist, hätte auch die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt werden müssen — so wird man wohl erwarten dürfen, daß jene Behauptung der Anhänger der Feuerbestattung, deren Widerlegung uns in diesem Paragraphen beschäftigt, jene Behauptung, die schon aus theoretischen Erwägungen heraus als nicht stichhaltig erscheinen muß, welche aber auch durch Tatsachen widerlegt werden kann, endlich aufhört, als ein zugkräftiges Argument zu Gunsten der Feuerbestattung verwendet zu werden.

§ 19.

Weit bedeutsamer erscheint uns das zweite Argument, das man gegen die kriminalistischen Bedenken glaubt ins Feld führen zu können: nämlich die durch die von der Königlichen Regierung vorgelegte Exhumationsstatistik angeblich erwiesene Tatsache, daß in keinem einzigen der dort wiedergegebenen Fälle bei den Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz vorsieht, die Erlaubnis zur Einäscherung erteilt worden wäre, daß also ein Schaden nicht entstanden, ja die Übeltäter sogar schneller gefaßt worden wären.

Diese Exhumationsstatistik, wie wir sie nennen wollen, trotzdem die Bezeichnung eigentlich nicht zutrifft, wie wir sehen werden, hat



eine interessante Vorgeschichte, auf die wir eingehen müssen, weil sie für die Beurteilung der Bedeutung dieser Materialien von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Jahre 1892 bemerkte der Vertreter der preußischen Regierung im Abgeordnetenhause nach der Angabe von Thudichum, daß allein im Jahre 1872 und 1873 in Preußen in nicht weniger als 14 Fällen Exhumierungen erforderlich gewesen seien. Auch im Jahre 1904 stand der Vertreter des Justizministeriums, wie wir gesehen haben, auf dem Standpunkt, daß aus den von der Regierung gesammelten Exhumationsergebnissen sich für die Regierung der unabweisbare Schluß ergebe, daß die Feuerbestattung nicht zugelassen werden dürfe, jedenfalls höchstens dann, wenn Leichenöffnung obligatorisch gemacht werde.

Mehrfach wurde dann in den Zeitschriften für Feuerbestattung im Laufe der Jahre verlangt, daß die Regierung die Exhumationsstatistik veröffentlichen solle; dies wurde aber ebenso abgelehnt, wie die Bitte von Stark um Überlassung der Materialien für seine Arbeit über die Feuerbestattung.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Bericht S. 18) wurde diese Bitte wiederholt.

Zwei Mitglieder der Kommission sprachen die Bitte aus, der Kommission bis zur zweiten Lesung, wenn es irgend möglich sei, Mitteilungen darüber zu machen, in wievielen Fällen in in den letzten fünf oder zehn Jahren Exhumierungen vorgenommen worden seien, und in welchen von diesen Fällen dadurch die nachträgliche Feststellung eines Verbrechens möglich gewesen wäre.

Ein Kommissar der Justizverwaltung erklärte, daß eine brauchbare Statistik darüber sich in so kurzer Zeit schwerlich werde beschaffen lassen. Die dazu erforderliche Durchsicht einer sehr großen Menge von Akten würde einmal erhebliche Mühe und Zeit in Anspruch nehmen, andererseits aber würde das Ergebnis nicht von irgend erheblicher Bedeutung sein können, weil ja die von dem Entwurfe für die Feuerbestattung vorgesehenen Kautelen bei der Erdbestattung der nochmals exhumierten Leichen nicht beobachtet worden seien.

Bei der zweiten Lesung in der Kommissionsberatung (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 27) wurde diese ablehnende Antwort bemängelt:

Ganz besonders müsse er seinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ein Kommissar des Justizministeriums auf die Frage, ob nicht wenigstens ein statistischer Nachweis über die Zahl der Ex-



humierungen geliefert werden könnte, eine nichts weniger als freundliche Antwort erteilt habe; er hätte seine ziemlich schroffe Ablehnung lediglich damit begründet, daß eine solche Ermittlung zuviel Arbeit machen und in keinem Verhältnis zu dem Erfolge stehen würde. Nach seiner Ansicht wäre die Justizverwaltung wohl verpflichtet gewesen, vor Einbringung eines so einschneidenden Gesetzentwurfes die nötigen Erhebungen zu veranstalten, um in dieser Richtung die erforderlichen Aufklärungen geben zu können.

Ein Kommissar des Justizministeriums gab seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß seine bei der ersten Lesung abgegebene Erklärung als eine Unfreundlichkeit aufgefaßt werden könne; die Absicht einer solchen habe ihm jedenfalls vollkommen ferngelegen. Die Frage, ob bis zur zweiten Lesung eine Statistik über die in den letzten fünf oder zehn Jahren aus forensischen Gründen erfolgten Exhumierungen der Kommission zugänglich gemacht werden könnte, hätte er verneinen zu müssen geglaubt, da er keine Möglichkeit sehe, die Durchsicht des immerhin sehr umfangreichen Materials in so kurzer Frist zu bewältigen. Er habe daran die Bemerkung geknüpft, daß er einer derartigen Ermittlung eine erhebliche Bedeutung nicht beimessen könne, weil das Gesetz für die Feuerbestattung ganz andere Vorbedingungen schaffe, als sie bei den bisher vorgekommenen Exhumierungen vorgelegen hätten; denn der Angelpunkt für die Justizverwaltung, die amtsärztliche Leichenschau, solle ja erst durch dieses Gesetz eingeführt werden, hätte aber früher bei den einer Statistik zugrunde zu legenden Fällen nicht bestanden, ganz davon abgesehen, daß ja gar nichts darüber ermittelt werden könnte, wieviele von den exhumierten Personen wohl selbst die Feuerbestattung angeordnet haben würden. Er könne bei dieser Gelegenheit versichern, daß die Justizverwaltung die Frage, ob die Vorschriften des Entwurfes in strafrechtlicher Hinsicht Bedenken hervorrufen könnten, sehr sorgfältig erwogen habe; sie sei aber dabei zu der Überzeugung gekommen, daß sie mit aller Entschiedenheit auf den Boden des Gesetzes treten könne.

Trotz dieser Bedenken der Kommissare der Justizverwaltung ging dennoch dem Hause der Abgeordneten als Anlage zum Kommissionsbericht eine Exhumationsstatistik zu, welche freilich, wie wir unten sehen werden, wesentlich anderen Inhaltes ist als diejenige, welche beantragt worden war, ohne daß die Regierung darauf aufmerksam gemacht hätte, oder ohne daß dieser fundamentale Unterschied zwischen beiden von einem der Abgeordneten oder Mitglieder des Herrenhauses zur Sprache gebracht worden wäre.



Da die Exhumationsstatistik, wie mir scheint, eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat und ein besonders beweiskräftiges Argument der Anhänger der Feuerbestattung zu sein scheint, ist es unbedingt erforderlich, die ganze Statistik im Wortlaute hier folgen zu lassen:

In der Zeit von 1892 bis 1911 hat in den folgenden 22 Strafsachen eine Verurteilung der Angeklagten wegen Mordes stattgefunden, nachdem die bereits beerdigten Leichen der Ermordeten behufs Fest stellung des objektiven Tatbestandes ausgegraben worden waren: [1])

Vorbemerkungen:

a) Die Beteiligung eines Arztes — bei der Behandlung des Verstorbenen oder bei der Besichtigung der Leiche — ist überall, wo sie stattgefunden hat, ausdrücklich erwähnt.

b) In den Fällen der Vergiftung ist unter „Obduktionsergebnis" das Ergebnis der Leichenöffnung einschließlich der nachfolgenden chemischen Untersuchungen verstanden.

c) Die Gesamtzahl der seit 1892 in der Monarchie vorgekommenen Fälle, in denen eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt ist, beträgt 525.

	Bemerkungen
1. Untersuchungssache contra Wernicke. Schwurgericht Frankfurt a. O.	
Am 13. Mai 1889 starb plötzlich die in schwangerem Zustande befindliche Ehefrau des Malers und Glasermeisters Wernicke aus Neuhardenberg. Obwohl der behandelnde Arzt den Verdacht einer Vergiftung äußerte, fand die Beerdigung statt, da der Amtsvorsteher ein Verbrechen für ausgeschlossen hielt. Später Verdacht des Giftmordes gegen den Ehemann; Ausgrabung am 11. November 1891. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung, Ehemann verurteilt 16. Juli 1892.	Dem ausgesprochenen Vergiftungsverdacht wäre nachgegangen worden, wenn die Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form stattgefunden hätte.
2. Untersuchungssache contra Brinkmann. Schwurgericht Altona.	
Am 26. Februar 1891 gebar die unverehelichte Dienstmagd Brinkmann aus Rellingen ein Mädchen, das in der Nacht zum 4. April 1891 starb. Der Arzt stellte Tod durch Erstickung fest; es wurde	Eine Feuerbestattung des unehelichen Kindes könnte nach dem Entwurfe nicht in Frage

1) Das Material dieser Anlage ist vom Justizminister geliefert, von beiden Ministerien durchgeprüft und vom Minister des Innern als Anlage zum Bericht überwiesen worden.

Bemerkungen

angenommen, daß die Mutter das Kind ohne Absicht im Schlafe erdrückt habe. Später gestand sie, daß sie es absichtlich erwürgt habe. Ausgrabung Januar 1892; Obduktion bestätigt dieses Geständnis. Verurteilung der Mutter 23. Juni 1892.

kommen. Übrigens würden bei der vorgesehenen Form der Leichenschau die Spuren der Erwürgung entdeckt worden sein.

3. Untersuchungssache contra Kalkowsky. Schwurgericht Tilsit.

Die Altsitzerin Witwe Görke in Johannesdorf, Kreis Niederung, starb plötzlich am 6. April 1892. Auf Gerüchte, daß sie vergiftet sei, Ausgrabung der Leiche Ende Mai 1892; Obduktionsergebnis: Vergiftung. Verurteilung ihres Schwiegersohns, des Eigenkätners Kalkowski, am 4. Oktober 1892.

Der plötzliche Todesfall würde im Anschluß an die amtsärztliche Leichenschau weitere Erörterungen zur Folge gehabt und voraussichtlich zur Anordnung der Leichenöffnung und Feststellung des Tatbestandes geführt haben.

4. Untersuchungssache contra Bressel. Schwurgericht Landsberg a. W.

Der Arbeiter Hermann Bressel aus Altvorcarbe starb plötzlich in der Nacht zum 3. Februar 1892. Auf Gerüchte, daß die Ehefrau ihn vergiftet habe, Ausgrabung im Juni 1892. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch sogenanntes Schweinfurter Grün. Verurteilung der Ehefrau 22. Juni 1893.

vergl. Nr. 3.

5. Untersuchungssache contra Seidel. Schwurgericht Verden.

a) Am 10. Mai 1893 }
b) Am 28. Mai 1893 } wurde an einem Baume aufgehängt die Leiche eines anscheinenden Selbstmörders aufgefunden und anstandslos beerdigt. Später entstand der Verdacht, daß der Handlungsgehilfe Seidel aus Limbach die Verstorbenen ermordet habe. Ausgrabung und Obduktion nach einigen Wochen; Seidel, schließlich des zweifachen Raubmordes geständig, verurteilt 20. Februar 1894.

Feuerbestattung der unbekannten Personen könnte nach dem Entwurfe mangels eigener Anordnung nicht in Frage kommen. Übrigens würde eine in der vorgesehenen Form erfolgte Leichenschau die Spuren der äußeren Gewalt aufgedeckt haben.

6. Untersuchungssache contra Nixdorf. Schwurgericht Berlin II.

Am 7. September 1888 starb plötzlich die fünfjährige Stieftochter der Arbeiterfrau Nixdorf aus

vergl. Nr. 3.

Bemerkungen

Charlottenburg. Der behandelnde Arzt fand bei der Besichtigung nichts Verdächtiges. Am 18. Dezember 1893 fand auf Grund einer Selbstbezichtigung der p. Nixdorf die Ausgrabung statt; Vergiftung durch Schweinfurter Grün bestätigt. Verurteilung der Stiefmutter 23. Juni 1894.

7. Untersuchungssache contra Henning. Schwurgericht Stendal.

Am 18. November 1894 wurde die Leiche der Arbeiterfrau Henning aus Rengerslage in einem Wassergraben gefunden; die Leichenschau ergab nichts Verdächtiges. Anfang Dezember 1894 Verdacht gegen den Ehemann. Ausgrabung 8. Dezember 1894. Obduktionsergebnis: Erwürgung. Verurteilung des Ehemanns 21. Juni 1895.

Bemerkung: Die Spuren der Erwürgung würden bei der Vornahme der Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form festgestellt worden sein.

8. Untersuchungssache contra Schiep. Schwurgericht Görlitz.

Der Schlächter Schiep in Niesky verstarb plötzlich am 5. September 1894. Der besichtigende Arzt nahm Herz- oder Hirnschlag an. Auf Gerüchte, daß die Ehefrau ihn vergiftet habe, Ausgrabung am 20. September 1894. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau 16. Januar 1895.

Bemerkung: vergl. Nr. 3.

9. Untersuchungssache contra Springstein und Bock. Schwurgericht Prenzlau.

Die Ehefrau des Kaufmanns Springstein in Prenzlau verstarb am 7. März 1895. Auf Gerüchte, daß der Ehemann sie vergiftet habe, am 21. März 1895 Ausgrabung. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung des Ehemanns und seiner Schwester, Witwe Bock, wegen gemeinschaftlichen Mordes 5. November 1895.

Bemerkung: Bei Vornahme der Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form werden bei Vergiftungen durch Arsenik und ähnliche Gifte das Krankheitsbild und die näheren Umstände des Todes weitere Erörterungen veranlassen, die in der Regel zur Anordnung der Leichenöffnung und Klarstellung des Tatbestandes führen werden.

10. Untersuchungssache contra Heinze und Heilmann. Schwurgericht Lissa.

In der Nacht zum 31. Dezember 1894 starb der Schwarzviehhändler Heinze in Sarne nach 32stün-

Bemerkung: Die Leichenschau in der vorgesehenen Form wür-



Bemerkungen

diger, von dem Genuß einer Tasse Tee ausgegangener Erkrankung. Der behandelnde Arzt gab als Todesursache Herzlähmung an, hat aber nachträglich erklärt, daß ihm alsbald ein gewisser Verdacht, daß Vergiftung vorliegen könne, aufgestiegen sei. Auf Gerüchte, daß Vergiftung vorliege, am 24. Januar 1895 Ausgrabung. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau und ihres Geliebten, des Handelsmannes Heilmann, wegen gemeinschaftlichen Mordes 12. Juni 1896.

— de dahin geführt haben, dem Vergiftungsverdacht alsbald nachzugehen und die Leichenöffnung herbeizuführen.

11. Untersuchungssache contra Pienczewski. Schwurgericht Thorn.

Die Ehefrau des Grundbesitzers Pienczewski in Nelberg starb am 14. Februar 1899. Beerdigung am 17., Ausgrabung 20. desselben Monats. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Phosphor. Verurteilung des Ehemanns am 28. September 1899.

— vergl. Nr. 9.

12. Untersuchungssache contra Braun. Schwurgericht Tilsit.

Der Kätner Braun in Neusaß-Scheer starb am 2. Dezember 1898 nach kurzer Krankheit; Beerdigung erfolgte, da der behandelnde Arzt kein Bedenken erhob. Später Verdacht gegen die Ehefrau. Ausgrabung 22. September 1899. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau 7. Mai 1901.

— vergl. Nr. 9.

13. Untersuchungssache contra Schulz. Schwurgericht Meseritz.

Das 2 Monate alte Kind der Dienstmagd Pauline Liebke starb am 30. Juli 1900. Später Verdacht gegen den außerehelichen Vater, Dienstknecht Schulz aus Dürlettel. Ausgrabung 9. Oktober 1900. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Phosphor. Verurteilung des Schulz 16. April 1901.

— Feuerbestattung des unehelichen Kindes könnte nach dem Entwurfe nicht in Frage kommen. Übrigens würde die Phosphorvergiftung bei Vornahme der vorgeschriebenen Leichenschau kaum übersehen worden sein.

14. Untersuchungssache contra Kodjahn. Schwurgericht Memel.

Der am 3. August 1901 außerehelich geborene Paul Heinrich Laurus starb am 16. September 1901. Ausgrabung am 22. Oktober 1901. Die Obduktion

— vergl. Nr. 13.



Bemerkungen

usw. stellt Vorhandensein von Strychnin fest. Verurteilung des außerehelichen Vaters, Besitzers und Fischers Kodjahn zu Miege am 18. Juni 1902; gleichzeitig ist die Mutter, Dienstmagd Else Laurus aus Wiedenberg, wegen Beihilfe zum Morde zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.

15. Untersuchungssache contra Przygodda. Schwurgericht Allenstein.

Von den früheren Ehemännern der Wirtsfrau Przygodda in Röblau war

a) der Wirt Johann Rachor am 23. Mai 1888,
b) „ „ Wilhelm Kempka am 28. April 1889,
c) „ „ August Pannek am 18. September 1891,
d) der Wirt August Wieschollek am 16. November 1899

gestorben. Auf eine anonyme Anzeige, daß die Przygodda ihre Ehemänner sämtlich ermordet habe, wurden die Leichen im März und April 1902 ausgegraben und bei allen das Vorhandensein von Arsen und Kupfer festgestellt. Während im Falle zu c wegen Mangels an sonstigen Beweisen Freisprechung erfolgte, fand Verurteilung wegen der Fälle a, b und d statt am 19. Juni 1903.

Bemerkung: vergl. Nr. 9.

16. Untersuchungssache contra Bölter. Schwurgericht Stargard i. Pomm.

Der Stellmacher Bölter in Rothenfier starb am 18. Juli 1903. Trotz bald hervorgetretenen Verdachts gegen die Ehefrau Ausgrabung erst am 17. Dezember 1903. Obduktionsergebnis: Phosphorvergiftung. Verurteilung der Ehefrau am 21. April 1904.

Bemerkung: vergl. Nr. 9.

17. Untersuchungssache contra Walther. Schwurgericht Berlin Landgericht II.

Am 8. September 1903 wurde in der Nähe des Döberitzer Schießplatzes an einem Haselnußstrauch aufgehängt die Leiche einer unbekannten Frau aufgefunden, am 10. September nach gerichtlicher Leichenschau, welche die Wahrscheinlichkeit eines Selbstmordes ergeben hatte, beerdigt. Später wurde die Person der Verstorbenen nach ihren Sachen identifiziert, Ausgrabung am 24. September 1903. Das nicht zweifelsfreie Obduktionsergebnis schloß die Annahme einer gewaltsamen Tötung

Bemerkung: Feuerbestattung wäre mangels eigener Anordnung der Unbekannten ausgeschlossen gewesen.



Bemerkungen

nicht aus. Der Ehemann Kaufmann Walther aus Emmerich auf Grund anderweiter Beweise verurteilt 28. April 1904.

18. Untersuchungssache contra Pawlak. Schwurgericht Posen.

Der Wirt Pawlak in Golun-Hauland starb am 23. Januar 1904. Beerdigung, trotzdem der behandelnde Arzt während der Krankheit Vergiftungsanzeichen gefunden hatte. Verdacht gegen die Ehefrau. Ausgrabung am 23. Februar 1904. Obduktionsergebnis: Vergiftung mit Schweinfurter Grün. Verurteilung der Ehefrau am 31. Januar 1905. Mitverurteilt wurden:

a) der Geliebte der Ehefrau, Müllergeselle Kostenski wegen Mitwissenschaft (§ 139 StGB.) zu 3 Jahren Gefängnis,
b) die Dienstmagd Inda wegen Beihilfe zu 4 Jahren Zuchthaus.

Dem Vergiftungsverdacht ist nicht alsbald nachgegangen worden; bei ordnungsmäßiger Leichenschau würde dies geschehen sein.

19. Untersuchungssache contra Feige. Schwurgericht Hirschberg.

In Grunau starben folgende Personen, die sämtlich nacheinander bei den Chauseewärter Feigeschen Eheleuten gewohnt hatten, nämlich

a) am 31. März 1897 die ledige Friederike Feige,
b) am 3. November 1899 die Witwe Christiane Müller,
c) am 22. Juli 1903 der Fabrikarbeiter Janitschek,
d) am 28. März 1906 die Schneidersfrau Alwine Brückner.

vergl. Nr. 9.

Bald nach dem letztgedachten Todesfalle trat der Verdacht des Giftmordes auf. Ausgrabung am 18. April 1906. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Arsenik.

Die Leiche des Janitschek — zu c — wurde am 16. Juni 1906 ausgegraben. Obduktionsergebnis wie vorstehend.

Auch in den Leichen zu a und b, die demnächst ebenfalls ausgegraben wurden, fand sich Arsenik.

Die Anklage wurde gegen die Ehefrau Feige wegen vierfachen Giftmordes erhoben. Verurteilung wegen der Fälle c und d am 16. März 1907.

20. Untersuchungssache contra Scholz. Schwurgericht Hirschberg.

Der Arbeiter Schaefer starb am 31. Januar 1906 zu Grunau im Hause seiner Wirtin, der Arbeiterfrau Scholz. Auf später hervorgetretenen Ver-

vergl. Nr. 9.



Bemerkungen

dacht Ausgrabung am 4. Februar 1907. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Arsenik. Verurteilung der Scholz 16. Oktober 1907.

21. Untersuchungssache contra Millkoweit. Schwurgericht Insterburg.

a) Am 3. September 1909 starb in Groß-Schillenöhlen, Kreis Pillkallen (dicht an der russischen Grenze) plötzlich die 22jährige Besitzerstochter Anna Czapons. Auf Gerüchte, daß sie vergiftet worden sei, nach einiger Zeit Ausgrabung der Leiche. Ergebnis: Vergiftung durch Arsenik.

Bemerkung: vergl. Nr. 3.

b) Im September 1908 war die 61jährige Ehefrau des Besitzers Schwarz ebenda unter ähnlichen Erscheinungen wie die Anna Czapons gestorben. Nach der Feststellung zu a) wurde am 24. Januar 1910 die Leiche ausgegraben. Ergebnis der chemischen Untersuchung wie zu a).

Die Dienstmagd Auguste Millkoweit (die alle Personen durch Gift aus dem Wege zu räumen bestrebt war, die ihrer Verehelichung mit dem Sohne des Besitzers Schwarz im Wege standen) wegen zweifachen Mordes verurteilt 9. Nov. 1910.

22. Untersuchungssache contra Grub. Schwurgericht Koblenz.

a) Am 24. August 1908 starb die erste Frau des früheren Gefängnisaufsehers, nachherigen Privatmannes Karl Grub zu Mayen, 59 Jahre alt. Der Totenschein des behandelnden Arztes lautete auf Magenkrebs.

Bemerkung: Im Falle amtsärztlicher Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht sicher in jedem der beiden Fälle alsbald nachgegangen sein.

b) Am 18. Januar 1910 starb die zweite Frau des Vorgenannten, 54 Jahre alt. Der behandelnde Arzt stellte den Totenschein auf „Magen- und Darmkatarrh“ aus, trotzdem ihm der Verdacht, daß es sich um eine Arsenikvergiftung handeln könne, aufgestiegen war und er sich sogar am Tage vor dem Tode der Frau mit einem der Ärzte, welche — jeder nur kurze Zeit — die erste Frau behandelt hatten, über die verdächtigen Symptome unterhalten und festgestellt hatte, daß ähnliche Symptome auch während der Krankheit der ersten Frau zutage getreten waren.

Auf den später anderweit hervorgetretenen Verdacht, daß Vergiftung vorliege, wurden beide Leichen am 15. und 17. Februar 1910 ausgegraben. Ergebnis: Vergiftung durch Arsenik. Verurteilung des Ehemannes wegen zweifachen Mordes 22. Oktober 1910.



Die Bedeutung der Statistik charakterisierte der Justizminister Dr. Beseler (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 6544 f.) mit folgenden Worten:

„Es ist aus der Mitte der Kommission, wie bereits erwähnt ist, eine statistische Nachweisung gewünscht, um einen Überblick zu gewinnen, wie sich diese Dinge in der Praxis gestalten. Ich habe sofort gesagt, als ich davon erfuhr, man möge diese Statistik geben, soweit wir sie in aller Eile beschaffen können, d. h. soweit uns das Material im Ministerium vorlag, soweit wegen Mordes, namentlich wegen Giftmordes — auf diese Fälle kam es besonders an — eine Verurteilung erfolgt war. Die Erhebungen haben sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt, und wir sind im Hinblick auf die Erklärung medizinischer Sachverständiger zu der Überzeugung gekommen, daß in allen diesen Fällen, wenn hier eine sorgfältige amtsärztliche Besichtigung vorgenommen worden wäre, immermehr eine Bestattung durch Feuer stattgefunden hätte. Es würden nämlich dann die Bedenken jedenfalls sogleich zutage getreten sein, und man hätte ihnen dann sofort näher nachgehen können, so daß nicht erst die Exhumierung den Beweis für den Verdacht hätte erbringen müssen; dieser würde sich eben schon bei der amtsärztlichen Leichenschau ergeben haben. Ich bitte auch zu beachten, daß in denjenigen Fällen, für welche jetzt diese genaue Besichtigung angeordnet wird, die Möglichkeit, daß eine strafbare Handlung zutage tritt, größer ist als früher. Wenn jetzt die Besichtigung vorgenommen wird und es finden sich Spuren von Gift, dann wird alsbald Verdacht entstehen, und es wird dem Fall nachgegangen werden, während bei dem bisherigen Mangel einer amtsärztlichen Leichenschau viele Erdbestattungen stattfinden können, ohne daß die Frage, ob eine Vergiftung vorliegt, überhaupt angeregt wird. Es ist also in gewissem Sinne sogar eine Erleichterung für die Aufklärung von strafbaren Handlungen, wenn die jetzige Gesetzesvorlage angenommen wird."

Es ist äußerst interessant zu beobachten, wie sich die verschiedenen Abgeordneten mit dieser Statistik abgefunden haben.

Dr. Pachnicke (Verhandlungen S. 6532 f.) war selbstverständlich der Meinung, durch sie seien die kriminalistischen Einwände bündig widerlegt:

„Da finden Sie immer von neuem: bei einer Leichenschau wäre dies und jenes festgestellt worden, und diese Leichenschau führen wir eben ein, bei einer Leichenschau könnte das und das — die Fälle werden angeführt — nicht übersehen worden sein, bei einer ordnungsmäßigen Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht nachgegangen sein, im



Falle der amtsärztlichen Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht sicher in jedem der beiden Fälle alsbald nachgegangen worden sein. Also hier ist an Hand der Akten nachgewiesen, daß man bei der jetzt zu wählenden Form sicherer geht als sonst, und daß damit kriminalistische Bedenken beinahe bis auf den letzten Rest ausgeschaltet werden. So weit sie bestehen bleiben, waren sie auch existent bei der jetzigen Form der Bestattung."

Ebenso der Abgeordnete Dr. Hoffmann (Verhandlungen S. 6530f.) welcher sich besonders darauf stützte, daß von den 22 Fällen 16 Fälle im Osten der Monarchie vorgekommen seien, also dort, wo man die Feuerbestattung verabscheute: „Mit den kriminalistischen Bedenken sollten Sie uns wirklich verschonen, nachdem der Herr Justizminister gesprochen hat."

Nach der Ansicht des Abgeordneten v. Goßler (Verhandlungen S. 6559) geht aus der Statistik „klar" hervor, daß in allen den Fällen, in denen bisher wegen Verdachts eines Verbrechens eine Exhumierung stattgefunden hat, die Rechtspflege auch dann keinen Schaden erlitten haben würde, wenn eine Feuerbestattung stattgefunden hätte. Vielmehr würde nach der in der Nachweisung ausgedrückten Ansicht der Sachverständigen des Justizministeriums und der Medizinalabteilung, die in der Kommission ausdrücklich bestätigt worden ist, in verschiedenen Fällen eine frühere Sühne des Verbrechens stattgefunden haben.

Ein wenig pessimistischer urteilt schon der Abgeordnete Schrock (Verhandlungen S. 6529).

„Die ausgesprochene Voraussicht, daß alle diese Fälle in ihrer Wahrheit der Leichenschau des beamteten Arztes nicht entgangen sein würden, läßt sich nicht unbedingt bejahen; aber es ist doch mit vollem Recht auch von seiten der Staatsregierung gesagt worden, daß die beamteten Ärzte hierin besondere Sachkenntnis und Erfahrung haben, und daß man von ihnen sich wohl versehen kann, daß sie in der Regel auf solche Veränderungen der Leichen aufmerksam werden, in denen sich — namentlich bei Vergiftungen — eine gewaltsame Todesart wiederspiegelt. Das ist von dem sachverständigen Vertreter der Medizinalverwaltung bestätigt worden, und wir haben keinen Anlaß, darin Zweifel zu setzen. Auch bei Erwürgungen — es sind dies 4 Fälle von den 22 — wird eine gehörige, sorgfältige Totenschau regelmäßig den wirklichen Sachverhalt aufklären.

Wir entnehmen aus den Mitteilungen der Statistik weiter die Mahnung, daß in jedem Fall, in dem die Todesursache nicht feststeht, wo also eine lange Krankheit und regelmäßige ärztliche Behandlung nicht vorgelegen hat, und in dem eine Anordnung des Ver-



storbenen besteht, er wolle feuerbestattet werden, die Leichenschau allerdings mit besonderer Vorsicht, ja — ich will mich einmal so ausdrücken — mit einem gewissen Grad von Argwohn vorgenommen wird. Wenn das geschieht, können wir nicht daran glauben, daß die Wahrheitsermittelung im Strafverfahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Sehen Sie sich die 22 Fälle einmal an! Es sind fast durchweg Fälle in kleinen ländlichen Verhältnissen, in denen, wie ich zuversichtlich annehme, Anordnungen, verbrannt zu werden, zu den größten Seltenheiten gehören werden. In diesen 22 Fällen würde daher wohl niemand eine solche Anordnung getroffen haben, und die Gefahr, die von der Feuerbestattung herrühren soll, wäre bei ihnen überhaupt nicht eingetreten."

Gegen die Verwertbarkeit der Statistik im Sinne der Regierung sprachen sich die Abgeordneten Freiherr von Richthofen (Verhandlungen S. 6504), Dr. Bell, Essen (Verhandlungen S. 6540) und Müller, Koblenz (Verhandlungen S. 6519 f.) aus, wobei sie aber leider übersahen, daß diejenige Statistik, welche in der Kommission verlangt worden ist und diejenige Statistik, welche überreicht worden ist, garnicht miteinander identisch sind. Dr. Bell erwähnt nicht den Unterschied der beiden Statistiken und die beiden anderen Abgeordneten geben sogar ausdrücklich als ihre Ansicht zu erkennen, daß beide miteinander identisch seien. Freiherr von Richthofen begründete seine ablehnende Haltung damit, daß sich aus der Zusammenstellung keine Schlüsse ziehen ließen; es seien noch neuerdings Fälle vorgekommen, in denen Exhumierungen erforderlich gewesen seien; auch Juristen innerhalb als auch außerhalb des Hauses der Abgeordneten, mit denen er in der letzten Zeit gesprochen, seien der Ansicht, daß die kriminalistischen Bedenken auch durch die in der Kommission dem Gesetzentwurf gegebene Fassung nicht beseitigt worden seien. Dr. Bell stützte sich vor allem darauf, daß durch die Leichenschau keine Gewähr für die unanfechtbare Feststellung gegeben sei, daß keine Vergiftung oder ein sonstiges Verbrechen vorliege:

„Die Statistik widerlegt alle derartigen Anschauungen ganz klar; darauf können Sie sich nicht berufen. Denn in einer Reihe von Fällen ist tätsächlich festgestellt, daß eine Leichenschau stattgefunden hatte, und daß trotz dieser Leichenschau, die keinerlei Verdachtsmomente ergab, nachher erst durch Exhumierung der Leiche festgestellt werden konnte, daß eine Vergiftung oder ein anderes Verbrechen vorgekommen war. Meine Herren, jeder Arzt wird mir ohne weiteres zugeben und es wird mir jeder Sachverständige bestätigen müssen,



daß selbst bei der sorgfältigsten Leichenschau in zahlreichen Fällen die Tatsache einer verübten Vergiftung nicht festgestellt worden ist und auch nicht ermittelt werden konnte, daß diese Feststellung vielmehr erst durch die spätere Ausgrabung der Leiche ermöglicht wurde."

Das gleiche Argument verwandte auch der Abg. Müller, Koblenz, welcher noch hinzufügte, daß auch durch die neueingeführte Leichenschau durch den Kreisarzt nicht in allen Fällen bei der Leichenschau das Verbrechen erkannt oder doch Verdacht geschöpft werden würde.

Wenn wir nunmehr zu einer kritischen Würdigung der Ergebnisse der Exhumationsstatistik übergehen, so müssen wir vorweg bemerken, daß die Nachweisung, welche die Regierung überreicht hat, gar nicht dieselbe ist, welche in der Kommission gewünscht worden war. In der Kommission hatte man den Wunsch ausgesprochen, eine Statistik über die in den letzten Jahren erfolgten Exhumierungen und Angabe in wie viel Fällen sich dadurch ein Verbrechen habe nachweisen lassen, zu erhalten. Hätten wir eine derartige Übersicht, wenn möglich über mehrere Jahrzehnte, so würden wir allerdings in der Tat verwertbare Materialien haben, um die Bedeutung der Exhumierungen für die Rechtspflege abzuschätzen. Eine derartige Statistik hätte wissenschaftlichen Wert, und es wäre wohl Pflicht der Regierung gewesen, bevor sie den Gesetzentwurf einbrachte, eine derartige Statistik aufstellen zu lassen. Daß es in der kurzen Zeit, die ihr bis zum Schluß der Kommissionsberatung zur Verfügung stand, nicht möglich war, eine derartige Statistik aufzustellen, leuchtet ohne weiteres ein. Infolgedessen hat sich die Regierung damit begnügt, eine Übersicht über 22 Straffälle zu überreichen, in denen eine Verurteilung des Angeklagten wegen Mordes nach Exhumierung der Leiche stattgefunden hat. Es sind also in dieser Statistik nicht berücksichtigt einmal alle Fälle, in denen es sich um Ausgrabungen von Leichen aus zivilrechtlichen Gründen gehandelt hat, ferner von den strafrechtlichen Fällen alle diejenigen, in denen nicht ein Tötungsverbrechen in Frage kam, ja von den Tötungsverbrechen auch alle diejenigen, in denen nicht wegen Mordes eine Verurteilung stattgefunden hat, also alle Fälle, in denen nur wegen Totschlag oder wegen Körperverletzung mit tötlichem Ausgang Anklage erhoben und Verurteilung erfolgt ist, ferner diejenigen Fälle, in denen zwar wegen Mordes Anklage erhoben worden ist und wo auch Mord vorgelegen hat, wo die Geschworenen aber dennoch — wie dies, um die Todesstrafe auszuschalten, nicht selten vorkommt — nur auf Totschlag oder auf Körperverletzung mit tödlichem Ausgang erkannt haben, oder wo sie den



Angeklagten gar trotz objektiv durch die Exhumierung festgestellten Tatbestandes freigesprochen haben, beispielsweise weil sie ihn für geisteskrank hielten, oder seine Schuld nicht hinreichend für nachgewiesen ansahen oder auch nur, weil sie seine Tat menschlich verständlich fanden. Ferner sind nicht berücksichtigt diejenigen Fälle, in denen deshalb keine Verurteilung erfolgen konnte, weil der Angeklagte vor der rechtskräftigen Entscheidung — wenn auch vielleicht nach der Fällung des Todesurteils — gestorben ist oder weil er geflüchtet war. Schließlich fehlen auch alle diejenigen Fälle in der Statistik, in welchen durch die erfolgte Exhumierung der Leiche die Unschuld eines grundlos Verdächtigten nachgewiesen worden ist. Hiernach müssen wir dem Kommissar der Justizverwaltung rechtgeben, wenn er in der Kommission als seine Ansicht aussprach daß sich in kurzer Zeit eine „brauchbare" Statistik nicht werde schaffen lassen. Wenn uns alle Fälle von Exhumierungen mitgeteilt worden wären, dann hätten wir ein Material gehabt, mit dem man wenigstens etwas hätte anfangen können. Daß dann statt der 22 Fälle wohl an die 300 oder noch mehr hätten aufgezählt werden müssen, kann man daraus schließen, daß aus Schleswig-Holstein nur ein einziger Fall, und zwar aus dem Jahre 1892 in der Statistik enthalten ist, während mir Geheimrat Professor Dr. Ziemke (Kiel) in seinem Briefe vom 28. März d. J. mitgeteilt hat, daß er in zehn Jahren gerichtlicher Praxis — also seit etwa 1900, sechs bis sieben Untersuchungen an exhumierten Leichen vorgenommen habe. In 20 Jahren würden also, wenn man diese Angabe verallgemeinern kann, 12 bis 14 Leichen exhumiert worden sein — wenn man noch dazu von der Voraussetzung ausgeht, daß alle Untersuchungen an exhumierten Leichen in Schleswig-Holstein Herrn Geheimrat Ziemke übertragen worden sind, was ich kaum glaube, da wenigstens in Altona sicherlich besondere Gerichtsärzte angestellt sind — während nur ein einziger Fall in der Exhumationsstatistik enthalten ist. Wenn man dieses Ergebnis verallgemeinert, so ergibt sich, daß aller Wahrscheinlichkeit nach in den 20 Jahren, die in der Statistik verarbeitet worden sind, wenigstens etwa 10 bis 15 mal so viel Fälle, als in der Statistik angegeben, in Preußen vorgekommen sind, in denen Leichen nachträglich exhumiert werden mußten. Daraus ergibt sich aber, daß die Statistik den Nachweis erbringt, daß in der Tat, wie ja gelegentlich auch ein Kommissar des Justizministers zugegeben hat, die Zahl der erforderlich werdenden Exhumierungen durchaus keine quantité négligeable darstellt.

Die Exhumationsstatistik ergibt aber noch mehr. Wenn in der



Anmerkung der Statistik gesagt worden ist, das Material sei von dem Minister des Innern und dem Justizminister geprüft worden und wenn auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses mehrfach darauf Bezug genommen ist, daß nach einer sorgfältigen Prüfung sich ergeben habe, daß die Fälle, in denen durch Exhumierung die Verurteilung wegen Mordes ermöglicht worden sei, bei einer Leichenschau in der Form, wie sie das Gesetz vorschreibe, die Spuren des Verbrechens vor der Einäscherung entdeckt worden wären, so muß einmal darauf hingewiesen werden, daß nur bezüglich der wenigen Fälle, auf die sich die Statistik erstreckt, nicht aber bezüglich derjenigen, in welchen, wie oben ausgeführt, die Exhumierung auch forensisch wichtige Ergebnisse gehabt hat, eine Prüfung vorgenommen ist, sowie, daß auch diese Fälle schon in den früheren Jahren, insbesondere im Jahre 1904, von der Regierung sorgsam geprüft worden sind und daß damals der Vertreter des Justizministeriums gerade zu der entgegengesetzten Ansicht gekommen ist, daß höchstens bei Einführung der obligatorischen Leichenöffnung die Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt werden dürfe. Hieraus ergibt sich, daß man bei sorgfältiger Prüfung auch zu einem von der heutigen Stellungnahme der Regierung abweichenden Ergebnis gelangen kann.

Wenn in der Vorbemerkung gesagt ist, die Gesamtzahl der seit 1892 in der preußischen Monarchie vorgekommenen Fälle, in denen eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt sei, betrage 525, so soll damit wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Fällen die Exhumierung zur Überführung des Täters erforderlich ist. Dies gibt aber ein falsches Bild, denn — abgesehen von vier Fällen von Erwürgung — handelt es sich bei den Fällen der Statistik durchweg um Vergiftungen, welche zum Teil auch bei der ärztlichen Leichenschau nicht entdeckt worden sind. Daß Fälle in denen jemand auf offener Straße oder auch heimlich durch Messerstiche, durch Zertrümmerung seines Schädels mit einem Hammer, durch Revolverschüsse getötet wird — und das sind doch sicherlich die große Mehrzahl der Fälle — auch bei der Leichenschau entdeckt werden müssen, wenn man nicht an unwahrscheinliche Fälle denken will, liegt auf der Hand. Deshalb hätten statt der Zahlen für die gesamten Verurteilungen wegen Mordes die Zahlen für Verurteilung wegen Giftmordes bzw. Mord durch Erdrosselung angegeben werden müssen; dann wäre es möglich gewesen, sich eine zutreffendere Meinung über die Bedeutung der Exhumierungen für die Entdeckung von solchen Verbrechen, bei denen sie fast ausschließlich in Frage kommen, nämlich Giftmord und Erdrosselungs-



mord, bilden können. Dann würde der Vergleich sicherlich weit mehr zugunsten der Bedeutung der Exhumierung ausfallen, wie sich auch daraus ergibt, daß unter den etwa 100 Untersuchungen auf Gift, die Kratter vorgenommen hat, wie wir uns erinnern, etwa ein Drittel Untersuchungen an exhumierten Leichen waren!

Was die Exhumationsstatistik mit zweifelloser Gewißheit ergibt, das ist, daß auch bei einer ärztlichen Leichenschau die Todesursache verkannt werden kann, daß es insbesondere auch möglich ist, daß bei der ärztlichen Leichenschau Spuren eines Verbrechens, namentlich eines Giftmordes und einer Erwürgung, nicht bemerkt werden. Hiermit bestätigt die Statistik nur die von uns über diese Frage ausführlich beigebrachten Materialien. Einen apodiktischen Beweis dafür, daß auch bei amtsärztlicher Leichenschau in der Form, wie sie das preußische Gesetz anordnet, diese Spuren von Verbrechen nicht entdeckt worden wären, läßt sich freilich nicht erbringen. Zugegeben mag werden, daß in dem einen oder andern Fall es möglich ist, daß unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln das Verbrechen sogleich bei der Leichenschau entdeckt worden wäre. Sicher scheint mir dies nur in einem einzigen Fall zu sein, nämlich in dem Fall 1, denn wenn der Arzt tatsächlich den Verdacht einer Vergiftung geäußert hat und die Beerdigung nur stattfand, weil der Amtsvorsteher ein Verbrechen für ausgeschlossen hielt, so wird man annehmen können, daß der Arzt auch bei der Leichenschau den Vergiftungsverdacht geäußert und auf einer Obduktion mit anschließender chemischer Analyse bestanden hätte. In dem Falle 10 ist es doch zu ungewiß, ob der behandelnde Arzt, der als Todesursache Herzlähmung angegeben hatte, bei der Leichenschau den angeblich schon damals von ihm gefaßten schwachen Verdacht, daß eine Vergiftung vorliegen könne, auch hätte verlautbaren lassen. Das gleiche ist bezüglich des Falles 18 zu bemerken. Im Falle 22a ist nirgends erwähnt, daß schon der erste Arzt, der Magenkrebs als Todesursache angab, den Verdacht einer Vergiftung geäußert oder auch nur gehabt hat; auch steht nicht fest, ob in dem Falle b der Arzt den Vergiftungsverdacht geäußert hätte, da er ja, trotzdem er am Tage zuvor sich mit seinem Kollegen über die verdächtigen Symptome unterhalten hatte, dennoch unbedenklich den Todesschein auf „Magen- und Darmkartarrh“ ausstellte. Wie unter diesen Umständen behauptet werden kann, im Falle amtsärztlicher Leichenschau würde „sicher in jedem der beiden Fälle“ dem Vergiftungsverdacht alsbald nachgegangen worden sein, ist mir nicht recht verständlich.

Dies sind meines Erachtens aber auch die einzigen Fälle, in denen mit einiger Berechtigung wenigstens von einer gewissen Wahrschein-



lichkeit gesprochen werden kann, daß bei der Regelung der Leichenschau, wie sie das Gesetz vorsieht, das Verbrechen entdeckt worden wäre. Möglich ist dies in jedem andern Fall auch; mit dieser Möglichkeit aber kann man nicht operieren, noch dazu, weil es in einigen Fällen sehr unwahrscheinlich ist, daß der Amtsarzt bei der Leichenschau die Spuren des Verbrechens entdeckt hätte. So in dem Falle 2, wo der behandelnde Arzt ja gleichfalls Tod durch Erstickung festgestellt und nur angenommen hatte, daß diese unbeabsichtigt dadurch herbeigeführt worden sei, daß die Mutter ihr Kind im Schlafe erdrückt habe. Offenbar sprachen doch die Umstände gegen ein Verbrechen. Deshalb würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Kreisarzt die Spuren der Erwürgung am Halse, welche übrigens oft genug nicht einwandfrei zu deuten sind und die möglicherweise auch der behandelnde Arzt bemerkt hat, nicht als Zeichen einer absichtlichen Erwürgung gedeutet haben, sondern als Spuren der im Schlafe unabsichtlich erfolgten Erstickung. Auch in dem Falle 7 darf es als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden, daß die amtliche Leichenschau die wahre Todesursache ergeben hätte, denn da es sich um einen möglicherweise verunglückten, möglicherweise aber auch um einen, einem Verbrechen zum Opfer gefallenen Menschen handelte, wird die Leichenschau, welche nichts Verdächtiges ergab, doch wohl von dem Richter mitsamt dem Gerichtsarzt, vorgenommen worden sein. Wenn dieser die Spuren der Erwürgung übersehen hat, so wird dies wohl auch dem mit ihm vielleicht sogar identischen Kreisarzt haben passieren müssen. Es handelte sich hier offenbar um einen Mord durch Erwürgen, der durch Hineinlegen der Leiche in einen Wassergraben einen Selbstmord vortäuschen sollte. In einem solchen Falle kann nur durch die Obduktion festgestellt werden, ob die Person noch lebte, als sie in das Wasser kam, oder ob sie ertrunken ist. Wenn die Merkmale der Erwürgung sehr wenig hervortreten, wie dies hier offenbar der Fall war, oder wenn gar die Erstickung durch weiche Kissen erfolgt ist, so daß überhaupt keine Würgmale bestehen, wird man nur durch eine Leichenöffnung die Todesursache feststellen können. Da sich nichts verdächtiges fand, würde vermutlich der Amtsarzt die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt haben; dann wäre aber die Möglichkeit, den Täter zu überführen, ein für allemal verloren gegangen. Das gleiche trifft für den Fall 5 zu, denn auch hier handelte es sich um einen anscheinenden Selbstmörder, der auch — offenbar wieder nach amtlicher Leichenschau — anstandslos beerdigt wurde. Welche Spuren äußerer Gewalt an der Leiche vorhanden gewesen sind, ergibt sich aus dem Bericht nicht.



Auch in den übrigen Fällen ist es keineswegs sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß die amtliche Leichenschau die Feuerbestattung hätte verhindern können. In der Tabelle wird auch mehrfach in den Bemerkungen zum Ausdruck gebracht, daß man dies wenigstens nicht mit Bestimmtheit behaupten könne. Man vergleiche die Worte „voraussichtlich“ bei Fall 3, 4, 6, 8, 21, „in der Regel“ bei Fall 9, 11, 12, 15, 16, 19, „kaum“ bei Fall 13, 14.

Die amtsärztliche Leichenschau ist aber die einzige Vorsichtsmaßregel von Bedeutung; daß es sich in den Fällen 2 und 13 um uneheliche Kinder handelte, sowie daß in dem Falle 5 und 17 unbekannte Personen in Frage kamen, bei welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes eine Feuerbestattung nicht hätte erfolgen können, ist doch nur etwas zufälliges, das im Ernst nicht angeführt werden kann, um die kriminalistischen Bedenken zu entkräften, denn sonst hätten sich die Bemerkungen ganz einfach darauf beschränken können, zu erklären, daß ein Nachteil für die Rechtspflege nicht entstanden wäre, weil mangels eigener Anordnung in keinem einzigen der Fälle die Feuerbestattung hätte erfolgen dürfen. Die einzige Frage, um die es sich hier handelt ist die: Würden durch die amtsärztliche Leichenschau in denjenigen Fällen, die uns hier vorliegen, die Entdeckung der Spuren des Verbrechens mit Gewißheit ermöglicht worden sein? Diese Frage zu bejahen ist man meiner Überzeugung nach nicht berechtigt, im Gegenteil.

§ 20.

Zum Schluß müssen wir uns noch mit einem Einwurf beschäftigen, der ganz offenbar sehr zu gunsten des Feuerbestattungsgesetzes Stimmung gemacht hat, trotzdem es nur geringer Überlegung bedarf, um zu erkennen, daß er nicht im geringsten stichhaltig ist. Es handelt sich um den Einwurf, daß heutzutage ja schon eine ganze Anzahl von Leichen von Preußen nach anderen Bundesstaaten transportiert würden, ohne daß hierbei die Vorsichtsmaßregeln beobachtet würden, welche im Interesse der Rechtspflege erforderlich seien, ja ohne daß es auch nur möglich sei, diese Vorsichtsmaßregeln anzuordnen; wenn das Feuerbestattungsgesetz angenommen wäre, könnte man bestimmen, daß der Leichentransport nur unter denselben Voraussetzungen gestattet werde, wie sie im Gesetz für die Genehmigung vorgesehen sei.

So erklärte der Minister des Innern in der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht S. 3), es sei infolge des Umstandes, daß die gegenwärtig hinsichtlich des Transports von Leichen be-



stehenden allgemeinen Vorschriften die Durchführung von Kautelen juridischer Art nicht vorsehen, sehr leicht die Möglichkeit gegeben, durch Überführung der Leiche eines in Preußen Verstorbenen ein Verbrechen zu verwischen, damit also eine Verfolgung etwaiger Straftaten auszuschließen oder mindestens sehr zu erschweren.

Ähnlich hatte er sich schon in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4775 geäußert:

„Unter den sachlichen Momenten — von den anderen in den Motiven erwähnten und von mir vorhin schon angeführten Gründen abgesehen — ist der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß in der Tat die Entwicklung der Krematorien an den Grenzen Preußens — zum Teil in Ländern, die vollkommen von preußischem Gebiet umschlossen sind — in den angrenzenden preußischen Gebietsteilen geradezu unhaltbare Zustände insofern herbeigeführt hat, als neuerdings aus Preußen Leichen in nicht geringer Zahl zum Zwecke der Verbrennung dorthin überführt werden, ohne daß zur Zeit irgendwelche Kautelen gegen einen Mißbrauch vom juristisch-kriminalistischen Standpunkt aus gegeben sind. Es mußte daher erwogen werden, ob nicht diesen nach Ansicht der Regierung äußerst bedenklichen Verhältnissen dadurch abgeholfen werden könnte, daß durch Einführung der fakultativen Feuerbestattung weitergehende Kautelen, als bis jetzt vorhanden sind, auch für solche Fälle geschaffen werden.“
Vergleiche auch seine Bemerkung ebendort S. 4733 f.

Daß es tatsächlich möglich ist, daß schon heute Preußen sich in anderen Bundesstatten einäschern lassen dürfen, ohne daß vorher alle im Interesse der Rechtspflege erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, muß allerdings als ein Übelstand bezeichnet werden. Ich hatte darauf auch schon in meiner Broschüre hingewiesen und war dort schon zu dem Ergebnis gelangt, daß es deshalb verboten werden müsse, die Leichen zum Zwecke der Einäscherung nach anderen Bundesstaaten zu transportieren. Einem derartigen Verbot stände meines Erachtens auch nicht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts entgegen, da dieses ja ausdrücklich besagt, daß die Feuerbestattung in Preußen nicht zulässig sei, solange nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen seien; da diese nach der eigenen Angabe des Ministers des Innern nicht bestehen, wird man gegen die Gültigkeit eines Verbots des Leichentransportes kaum etwas einwenden können. Eine andere Frage ist freilich, ob das Verbot nicht dadurch umgangen werden könnte, daß die Leiche angeblich zur Beerdigung, in Wirklichkeit aber zur Einäscherung, nach dem anderen Bundesstaat transportiert werden würde.



Ganz so schlimm, wie es der Minister des Innern darstellt, ist nun aber die Sachlage auch heute nicht, denn einmal verlangen die Krematorien der anderen Bundesstaaten gleichfalls mehr oder minder peinliche Erfüllung gewisser Bestimmungen, durch die gleichfalls den kriminalistischen Gefahren vorgebeugt werden soll, und ferner ist in Preußen der Leichentransport nur auf Grund eines durch einen Kreisarzt ausgestellten Leichenpasses zuläßig: also auch heute schon kann eine Einäscherung preußischer Staatsangehörigen in anderen Bundesstaaten nur nach vorangegangener amtsärztlicher Leichenschau erfolgen. Die bei weitem wichtigste Vorsichtsmaßregel, nämlich die Leichenschau durch Amtsarzt, erfolgt also auch heutzutage schon bei diesen zur Einäscherung bestimmten Leichen. Es war daher, wie mir scheint durchaus kein Anlaß gegeben, so schwarz in schwarz den heutigen Zustand zu malen, wie es die Regierung getan hat.

Noch weniger verständlich ist es, wenn der Minister des Innern in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6525 f. bei Behandlung dieser Frage sogar behauptete, „daß irgend welche Kautelen dabei nicht angewandt werden können, um die Entdeckung von Verbrechen zu verhüten, daß also in dieser Beziehung kriminalistische Bedenken bestehen, wie sie gerade von den Gegnern der Feuerbestattung zur Bekämpfung der Vorlage geltend gemacht werden." Hier geht der Minister von der bloßen Konstatierung der angeblichen Tatsache, daß bei der Leichenausfuhr — wie wir sie kurz bezeichnen wollen — keine Vorsichtsmaßregeln im Interesse der Rechtspflege angewandt werden, zu der weiteren Behauptung über, daß dies auch gar nicht möglich sei, daß also ohne das Feuerbestattungsgesetz auch in Zukunft derartige Vorsichtsmaßregeln gar nicht eingeführt werden könnten.

Wie dieses scheinbar ausgezeichnete Argument für die Notwendigkeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs gewirkt hat, kann man daraus ersehen, daß der Abgeordnete D. Hackenberg (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6567) meinte, es sei doch klar, daß vom kriminalistischen Standpunkt aus gerade die gegen wärtige Lage schädlicher wirke als die durch das Gesetz neu zu schaffende und daß der Vorsitzende der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht S. 7) am Schluß der allgemeinen Besprechung betonte er, daß wenn man die Anhänger der Feuerbestattung nach wie vor auf außerpreußische Krematorien verweisen wolle, man diese Bestattungsart zu einem Privilegium der Reichen mache, daß insbesondere in diesem Falle auch die Kautelen,



welche das Gesetz vorsehe, nicht gegeben seien und daß schließlich nach Scheitern der Vorlage die Regierung kaum in der Lage sein werde, durch polizeiliche Verordnungen die nötigen Kautelen einzuführen.

Und doch ist dies Argument hinfällig, wie nur ein einziger Redner, das Mitglied des Herrenhauses D. Graf von Zieten-Schwerin, erkannt oder doch zum Ausdruck gebracht hat, indem er in den Verhandlungen des Herrenhauses äußerte:

„Dagegen erkenne ich ein Bedürfnis dafür an, daß die polizeilichen Vorschriften für die Ausführung der Leichen über die schwarzweißen Grenzpfähle hinaus anderweitig geregelt werden müssen. Das kann ich mir so schwer gar nicht denken. Die Bestimmungen, welche vom Hause der Abgeordneten in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden sind, brauchen im wesentlichen nur auf die Leichenpässe angewendet zu werden, die bei jeder Hinausführung der Leichen zu geben sind, rein polizeiliche Maßregeln, dann sind alle die Sicherungen geboten, welche für den Fall erforderlich sind."

In der Tat liegt nicht der geringste Grund dafür vor, anzunehmen, es sei dem Minister des Innern nicht möglich, durch einfache polizeiliche Verwaltungsvorschrift die Bestimmungen über die Erteilung von Leichenpässen so zu gestalten, daß die Leichenausfuhr nur unter denjenigen Vorsichtsmaßregeln zulässig sei, wie sie das preußische Feuerbestattungsgesetz vorsieht, oder auch unter noch schärferen. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß die heutigen Vorschriften über Leichenpässe auch nur auf Verwaltungsvorschriften beruhen, daß ferner nach der meines Erachtens zutreffenden Äußerung des Ministers des Innern (Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 19) das Gesetz über die Feuerbestattung an sich auch hätte im Verwaltungswege erlassen werden können und daß die Regierung nur aus politischen Gründen dies nicht getan habe, und da schließlich die Leichenausfuhr auch jetzt nicht in dem Gesetz geregelt ist, sondern in einer Ausführungsverordnung normiert werden soll. Hiernach hätte die Regierung auch im Verwaltungswege, ohne daß das Feuerbestattungsgesetz verabschiedet worden wäre, verschärfte Bestimmungen über die Leichenpässe erlassen können; ja es muß als bedauerlich und kaum verständlich bezeichnet werden, daß die Regierung, trotzdem sie bis vor kurzem von dem großen kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung so fest überzeugt war, daß sie zum mindesten obligatorische Leichenöffnung für erforderlich erklärte, dies nicht schon seit Jahr und Tag getan hat. Bemerkt werden mag nebenbei, daß die Prager



Gerichtsärzte nach der brieflichen Mitteilung von Dr. Kalmus im Verwaltungswege Anweisung erhalten haben, den Leichentransport zum Zwecke der Feuerbestattung nur nach vorhergehender Obduktion zu gestatten.

Daß die Frage der Regelung der Leichenausfuhr stark gewirkt hat und daß die durch die zu Irrtümern Anlaß gebende Bemerkung des Ministers des Innern von Einfluß gewesen ist, ersieht man aus den Reden der Abgeordneten v. Goßler (Abgeordnetenhaus S. 6559) und v. Schrock (ebendort S. 6527) sowie aus dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 19, 20 und des Herrenhauses Seite 16f.

Die Regelung der Leichenausfuhr hätte wie in dem sächsischen und in dem anhaltinischen Gesetz durch eine Bestimmung des Feuerbestattungsgesetzes erfolgen können. Diese Regelung schien ja nahe zu liegen und wurde auch von verschiedenen Seiten befürwortet.

Ein Kommissar des Ministeriums des Innern hob demgegenüber hervor, daß mit dem bloßen Verbot des Transportes einer Leiche nach dem Auslande zwecks Verbrennung der Leiche nichts erreicht sei; eine solche Bestimmung, wie sie das sächsische Gesetz enthalte, sei deswegen wertlos, weil sie ja ohne weiteres dadurch umgangen werden könnte, daß der den Transport Beantragende angeben könnte, daß er die Leiche außerhalb beerdigen lassen wolle. Wenn man in dieser Richtung etwas erreichen wolle, so sei das nur möglich auf dem von dem Minister in Aussicht genommenen Wege, daß der Transport von Leichen nach dem Auslande überhaupt nur unter denselben Kautelen gestattet werde, wie sie das vorliegende Gesetz für die Verbrennung von Leichen im Inlande vorschreibe. Da eine derartige Bestimmung sich aber nicht nur auf die Feuerbestattung beziehe, so gehöre sie nicht in das Gesetz, sondern es handele sich da um eine Verwaltungsanordnung. (Kommissionsbericht des Abg.-H. S. 21.)

Diesen Ausführungen wird man sich anschließen müssen; ich vermag auch nicht die Bedenken des Abgeordneten Müller, Koblenz in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6616 f. zu teilen, daß nun keine Gewähr dafür gegeben sei, daß der Minister des Innern diese Vorschriften auch tatsächlich erlasse und so, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes auch auf solche Leichen Anwendung finden, welche nach einem anderen Bundestaat oder ins Ausland zur Einäscherung geschickt würden.



§ 21.

Wir sind jetzt am Schlusse unserer Erörterungen. Diejenigen meiner Gegner, welche aus politischen oder sonstigen Gründen Anhänger der Feuerbestattung sind, zu überzeugen, kann ich nicht hoffen; wohl aber glaube ich diejenigen, welche der Sache unbefangen gegenübertreten, davon überzeugen zu können, daß auch durch die Regelung, welche die Vorsichtsmaßregeln in dem preußischen Gesetz erhalten haben, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung keineswegs beseitigt sind. Sollte mir dies gelingen, so darf ich weiter hoffen, daß die Gegner der Feuerbestattung in Bayern, Österreich, Belgien und den anderen Staaten, welche sich bisher der Feuerbestattung gegenüber ablehnend verhalten haben, an den in meiner Arbeit niedergelegten Materialien eine Stütze zur Vertretung ihres Standpunktes finden. Ich wage sogar der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es den Gegnern der Feuerbestattung in Preußen gelingen wird, in absehbarer Zeit zwar nicht das Gesetz wieder zu beseitigen, wohl aber durchzusetzen, daß die Vorsichtsmaßregeln bei weitem verschärft werden.

Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt, daß die Zulassung der Feuerbestattung in Preußen ein fait accompli ist, mit dem man rechnen muß, so wird unser Streben dahin gehen müssen, die kriminalistischen und sonstigen forensischen Gefahren, die dadurch heraufbeschworen werden, durch weitere Ausgestaltung der kriminalistischen Kautelen möglichst auszuschalten.

Ich würde folgende Gesetzesänderungen vorschlagen:

Im ersten Absatz des § 8 ist statt des Wortes „Leichenschau" das Wort „Leichenöffnung" zu setzen und statt der Worte „sich nicht ergeben hat" die Worte „nahezu ausgeschlossen ist". Der bisherige Absatz 4 fällt fort.

In dem zweiten Absatz des § 9 ist statt der Zahl „16" die Zahl „21" zu setzen; der zweite Satz von dem Worte „stand" bis zu dem Wort „Anordnung" fällt fort.

Wenn es gelingen sollte, diese Gesetzesänderungen durchzudrücken, so wären die kriminalistischen Gefahren immerhin bedeutend herabgemindert.

Besser wäre es allerdings auch dann, wenn wir die Feuerbestattung überhaupt nicht zugelassen hätten, denn außer den forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sind auch noch die kirchlichen Antipathieen zu berücksichtigen; da aber die hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorzüge der Feuerbestattung bei der Rege-



lung, welche sie in dem preußischen Gesetz gefunden hat und mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Einäscherungen, wie früher ausgeführt, ernstlich gar nicht in Betracht kommen, hat der Staat meines Erachtens ein dringendes Interesse daran, die Feuerbestattung zu verhindern.

Ich bin also dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche meiner Gegner zuwider nicht aus einem Saulus ein Paulus geworden, sondern vertrete auch heute noch — nur auf Grund weit umfangreicheren Materials — die gleiche Anschauung, welche ich schon in meiner Broschüre vor einem Jahr niedergelegt hatte. Insbesondere haben mich auch die preußische Gesetzesvorlage nebst Begründung und die Verhandlungen des Landtages nicht davon überzeugen können, daß ich auf verkehrtem Wege war. Ich bin darauf gefaßt, daß ich nicht nur heftig bekämpft, sondern auch geschmäht werden werde; doch tangiert mich diese Aussicht nicht, — befinde ich mich doch in guter Gesellschaft: in der Gesellschaft eines Hans Groß, eines de Ryckere sowie der preußischen Justizminister und Minister des Innern — freilich nicht der Minister des Jahres 1911, wohl aber der Minister des Jahres 1904 und früherer Jahre![1])

1) Weitere Arbeiten über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, in denen zum Teil auch inzwischen mir bekannt gewordene weitere Materialien verwertet werden sollen, werden erscheinen in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte", in den „Archives internationales de médecine légale" und in dem „Wissen für Alle", vielleicht auch in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege", der „Österreichischen Rundschau" und anderen Zeitschriften. Zum Schluß entspreche ich noch einer Bitte des Berliner Vereins für Feuerbestattung, indem ich mitteile, daß nach Mitteilung dieses Vereins die preußische Regierung von ihm und allgemein über das Technische, Statistische usw. der Feuerbestattung informiert worden sei, nicht dagegen über die kriminalistischen Bedenken.



Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Prozeß Crippen.

A. P.: À propos de l'affaire Crippen.

Der Verf. gibt einen kurzen Überblick über diese Sensationsaffaire und bespricht endlich die Resultate der Toxikologen, welche die Leichenteile der Elmore untersuchten und aus ihnen einen Körper gewinnen konnten, der sich in chemischer Hinsicht ähnlich wie ein Alkaloid verhielt, mydriatisch auf die Iris wirkte und daher von ihnen entweder als Atropin oder als Hyoscyamin, oder als Hyoscin bezeichnet wird. Mit Recht weist P. darauf hin, daß diese Angaben wohl etwas inexakt seien und die Diagnose der Untersucher nicht mit der Sicherheit zu stellen gestatte, mit welcher sie gestellt wurde. So sei es auch begreiflich, daß die Sachverständigen von dem Verteidiger auf das heftigste angegriffen wurden.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 206, 1911).

Raub.

Santelli et Hesnard: Vols, abûs de confiance et absence illégale chez un officier de marine.

Die Verff. beschreiben einen Fall von Raub an der Schiffskasse durch einen Marineoffizier und das Untersuchungsergebnis. Sie kommen zu dem Schlusse, daß der Täter ein schwer degenerierter Mensch sei. Seine Handlung sei ein Ausfluß seiner krankhaften Veranlagung. Er sei, wenn auch in vermindertem Ausmaße zurechnungsfähig zur Zeit der Tat gewesen. Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 206, 1911.)

Reichsversicherungsamt.

Hübner: Ärzte im Reichsversicherungsamt.

Verf. erörtert die Zuziehung von Ärzten als Beamte des R.V.A. und sieht darin einen großen Schritt vorwärts. In Betracht kommen vor allem Personen, die sich wissenschaftlich und praktisch auf dem Gebiete der Versicherungsmedizin in spezialistischer Weise eingehend beschäftigt haben. Was ihre Funktion anlangt, so hätten sie sich insbesondere darüber zu äußern, ob durch Einholung weiterer ärztlicher Gutachten in einem konkreten Falle neue Gesichtspunkte für die Beurteilung gewonnen werden könnten, ob und welche Ermittelung über das Verhalten der Erwerbsfähigkeit von Verletzten einzuholen wäre und Vorschläge über weitere Aufklärung des Unfallereignisses zu machen. Mit dieser Zuziehung wäre auch die Er-



richtung einer Zentrale für Fortbildung in Versicherungsangelegenheiten, ein planmäßiges Sammeln und Verarbeiten des sich ergebenden Lehrmateriales und endlich die Schaffung eines groß angelegten Nachschlagebuches für Beamte der Arbeiterversicherung ermöglicht.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 8.)

Schwangerschaft (Erkennung aus der Uterusmuskulatur).

Fraenkel: Die Erkennung voraufgegangener Schwangerschaft aus der Uterusmuskulatur.

Die charakteristischen Veränderungen der Muskelschicht (gleichmäßig verteilte, wenn auch ungleichmäßig entwickelte Hypertrophie, Auflockerung und Wellung) machen auch am rückgebildeten Organ eine Schwangerschaft sehr wahrscheinlich, wenn keine anderen Ursachen, wie besonders Geschwülste (Myome) vorliegen. Sie halten sich wochenlang nach der Entleerung auch in frühen Monaten der Schwangerschaft und widerstehen der Fäulnis. Bemerkenswert sind besonders auch kurze plumpe Muskelstücke oder ihre Querschnitte in den Wänden größerer Gefäße.

Echte choriale Riesenzellen zwischen den Muskelfasern beweisen mit absoluter Sicherheit eine kurz vorausgegangene Schwangerschaft, wofern nicht Plazentarretention, Infektion, Geschwulstbildung, oder eine allgemeine, mit Kreislaufstörungen und Anämie verbundene Erkrankung vorliegt, da sie bei diesen Zuständen länger persistieren können. Liegt beginnendes Chorioepitheliom vor, so kann der Zeitpunkt der Gravidität sehr weit zurückliegen. Die Erkennung der echten chorialen Riesenzellen in der Muskulatur ist meist möglich; jedoch sind unbestimmte, auf Involution beruhende Formen, von dezidualer oder entzündlicher Reaktion umgebene Zellen und scheinbare choriale einkernige Spindelzellen (Muskelquerschnitte!) nur sehr vorsichtig verwertbar. Wenn auch häufig schon einige Tage nach dem Aborte sichere Riesenzellen nicht mehr gefunden werden können, so ist doch in allen Fällen, in denen die Diagnose anders nicht gestellt werden kann, die genaueste Untersuchung der Uterusmuskulatur anzuraten, weil die Möglichkeit eines positiven Befundes niemals von vornherein ausgeschlossen werden kann und weil beim Fehlen der typischen Muskelbilder mit höchster Wahrscheinlichkeit geleugnet werden kann, daß eine Schwangerschaft kürzere Zeit vorher bestanden hat. Bei unsicherem Schleimhautbefunde können die Veränderungen in der Muskularis eine sehr wertvolle Ergänzung liefern. Die Untersuchung erfordert allerdings eine spezialistische Übung und viel Zeit.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Selbstmord.

Schilling: Der Selbstmord.

Die kompilatorische Arbeit bringt eine Übersicht über die verschiedenen für den Selbstmord anerkannten Faktoren. Es sind aber dabei die neueren, so wichtigen Arbeiten von Brosch, Helene Friedericke Stelzner und schießlich auch jene von Bartel nicht berücksichtigt, die das Selbstmordproblem in neue Bahnen gelenkt haben.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med, 62. Jahrgang, 1911, H. 3.)



Serumreaktion (Syphilis).

Ledermann: Die Serumreaktion bei Syphilis in der forensischen Praxis.

Die hochinteressanten Ausführungen beschäftigen sich mit der forensischen Bedeutung der sogenannten Wassermannschen Reaktion, deren positiver Ausfall für die Diagnose bestehender Syphilis oder überstandener syphilitischer Erkrankung verwertet werden kann, deren negativer Ausfall aber das Leiden keineswegs ausschließen läßt. In strafrechtlicher Beziehung könnte die Reaktion Anwendung finden, wenn durch Notzucht oder auf dem Wege des Geschlechtsverkehrs, oder auch durch außergeschlechtliche Wege Syphilis übertragen wurde und die Folgeerscheinungen im Sinne der damit verbundenen Gesundheitsschädigung zu beurteilen sind. Der positive Ausfall der Reaktion wird, wenn Syphilis von dem Beschuldigten geleugnet wird, unter Voraussetzungen das Leiden noch nachweisen lassen, wo die klinische Untersuchung zu keinem Urteile mehr gelangen kann; ebenso kann der negative Ausfall im Zusammenhalte mit dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung ein entlastendes Moment darstellen. Bei Verdacht auf arteficiellen Abortus wird der positive Ausfall der Reaktion zugunsten eines natürlichen Fruchtabganges verwendet werden können. Auch die Fälle von Syphilisübertragung von einem syphilitisch erkrankten Säugling auf die Amme und umgekehrt, welche mehrfach zu zivil- und strafrechtlichen Erörterungen geführt haben, dürften seltener werden, wenn die obligatorische Serumuntersuchung der Ammen (und der Säuglinge) eingeführt würde. In zivilrechtlicher Beziehung wird bei Entschädigungsklagen und Ehescheidungsprozessen gleichfalls das neue Verfahren eine Rolle zu spielen berufen sein. Dasselbe gilt für Endmündigungsverfahren wegen unheilbarer Geisteskrankheit, wo die Unterscheidung zwischen progressiver Paralyse und anderen Geistesstörungen ärztlich wesentlich erleichtert und auf eine objektive Basis gestellt ist. Auch die Frage der Eheschließung durch einstmals syphilitisch infizierte Personen wird dadurch alteriert, ebenso wie bei Ehescheidungsprozessen, Alimentationsklagen usw. die Reaktion zu juridischen Folgerungen herangezogen werden kann und soll.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Shocktod.

Nolte: Zur Frage des Shocktodes.

Verfasser berichtet über einen früher gesunden Lehrling, der von seinem Meister in der Weise gezüchtigt wurde, daß ihm dieser zwei Ohrfeigen versetzte und einen Holzpantoffel gegen seinen Unterleib warf. Nach Zufügung der letztgenannten Verletzung sank der Knabe sofort ohnmächtig hin und starb $3^1/_2$ Stunden später, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben trotz sofortiger sachgemäßer Hilfeleistung. Die Obduktion ergab mit Ausnahme einer Hyperämie der Unterleibsorgane einen völlig negativen Befund. Im Gutachten wird ausgeführt, daß es sich hier um einen echten Shocktod handle. Nolte gelangt nach Besprechung der vorliegenden Literatur zu der Schlußfolgerung, daß reiner Shocktod dann vorliege, wenn nach einem Trauma, durch welches keine organische Verletzung hervorgerufen wird, als sofortige Wirkung Bewußtlosigkeit und partielle Herz- und Atemlähmung eintritt, und dieser Zustand ohne weitere Komplikationen zum Tode führt und bei der Sektion weder mikroskopisch noch makroskopisch



eine andere ausreichende Todesursache ermittelt wird. Es erfolgt Freispruch des Meisters durch die Geschworenen, offenbar unter der Annahme, daß die den Tod veranlassende Handlungsweise nur in sehr seltenen Fällen den Tod bedinge und daß auch der Täter ihre Folgen nicht voraussehen konnte.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. H.)

Simulation.

Engelen: Simulation und Aggravation neurasthenischer Beschwerden.

Verf., der das Vorkommen bewußter Simulation oder doch Aggravation für außerordentlich häufig hält, gibt eine Reihe wertvoller Hinweise darüber, in welcher Weise die Differentialdiagnose insbesondere gegen echte neurasthenische Beschwerden gemacht werden kann. Diese müssen im Originale nachgelesen werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 8.)

Spermanachweis.

Wallner: Der Nachweis der Samenflecke.

Die Barberiosche Reaktion hat lediglich den Wert einer Vorprobe, steht aber der von Florence an Brauchbarkeit nach. Von den Färbeverfahren hat sich dem Autor insbesondere die ammoniakalische Erythrosinlösung nach vorhergehender Fixierung in Müllerscher Flüssigkeit bewährt.

(Friedreichs Blätter für ger. Med., 62. Jahrgg. 1911, Heft 1.)

Grimm: Über die Erkenntnis von Spermaflecken.

Zusammenfassende Übersicht über die Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Samenflecken. Auch die biologischen Methoden werden mit einbezogen. Hinsichtlich der Anaphylaxiefrage möchte Referent betonen, daß es ihm mittlerweile in Bestätigung der Erfahrungen Dunbars, aber unabhängig von ihnen gelungen ist, das Spermaeiweiß fraglos von den übrigen Eiweißarten eines Tieres zu unterscheiden, daß er aber die forensische Verwertung der Methode wegen ihrer geringen Empfindlichkeit derzeit nicht für brauchbar halten kann.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 4.)

Spuren (verdächtige Übertragung).

E. Stockis: Nouvelle méthode de relevé par transfert des empreintes et des taches.

Zur Übertragung der verschiedenartigsten, kriminell wichtigen Spuren mit allen ihren Einzelheiten hat Stockis photographisches, mit einer Gelatineschicht überzogenes Kopierpapier — Marke Solio oder Bromsilberpapier — mit bestem Erfolge verwendet. Er geht in der folgenden Weise vor: Handelt es sich um die Übertragung gefärbter Spuren, so wird das Papier, welches vorher in Natriumhypophosphitlösung fixiert wurde, also in seiner Weiße sich nicht mehr verändert, befeuchtet und auf die Spur aufgedrückt. Luftblasen zwischen Papier und Objekt sind durch leichtes Anpressen und Darüberstreifen zu entfernen. Die Spur erscheint dann in farbiger Zeichnung auf weißem Grunde in allen Einzelheiten. (Z. B. Blutspuren.) Handelt es sich um weiße Spuren (Mehl, Staub usw.) verwendet man ein vorher belichtetes, also schwarzes Papier in gleicher Weise. Die Spur ist dann in lichten Linien auf dunklem Grunde zu sehen. Auch „negative Spuren“,



z. B. Fußspuren auf staubigen Parketten, sind tadellos übertragbar, da der Spur entsprechend der Staub fehlt, dieser die Konturen der Spur, indem sie sich auf dem Papier fixieren, genau wiedergibt. Abdrücke von Fingern, Füßen auf glatten Oberflächen, können entweder direkt auf die gleiche Weise übertragen werden, oder aber indirekt, nachdem sie vorher durch verschiedenfarbige Pulver — am besten hat sich nach Stockis das Scharlachrot bewährt — sichtbar gemacht werden. Auch von Schriftzügen lassen sich noch nach Jahren mehrere naturgetreue Kopien gewinnen, wenn man das Schreibpapier vorher mit Wasserdämpfen zum Aufquellen gebracht hat. Die verschiedenen, allgemein gebräuchlichen Tinten, auch Druckerschwärze und Bleistiftschrift geben ausgezeichnete Kopien. Durch Unterschiede in der Kopierfähigkeit können endlich auch Schriftzüge verschiedenen Alters oder verschiedener Provenienz vorteilhaft analysiert werden.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Février 1911.)

Todesstrafe (Vollzug).

Puppe: Über den Vollzug der Todesstrafe.

Vortragender faßt die Aufgabe des gerichtlichen Mediziners in der Debatte über die Todesstrafe dahin zusammen, daß er allein kompetent sei für die Entscheidung der folgenden Fragen: Wird der beabsichtigte Erfolg der Hinrichtung, die Tötung des Verbrechers, durch das gewählte Verfahren des Vollzuges mit Sicherheit erreicht? Werden dadurch die Qualen des Delinquenten vermieden oder wenigstens möglichst eingeschränkt? Er bespricht sodann die verschiedenen offiziellen Hinrichtungsarten, das Erhängen nach englischer und österreichischer Methode, dem eine gewisse Unsicherheit des Erfolges anhafte, die Elektrokution, die, abgesehen von praktischen Momenten gleichfalls praktisch eine allgemeinere Verbreitung kaum finden dürfte. Als beste Methode sei die Enthauptung durch das Handbeil oder durch das Fallbeil zu bezeichnen. Die Prozedur ist einfach, erledigt sich rasch, der Erfolg ist ein absolut sicherer, die Euthanasie gewährt. In der Debatte wird vielfach dem Fallbeile gegenüber dem Handbeile der Vorzug gegeben und zwar weil bei dem Handbeile doch die Übung und das Geschick des Scharfrichters gelegentlich versagen könnten.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Tropenkoller.

Dautheville: Le „Cafard" ou Psychose des pays chauds.

Ausführliche Besprechung der Erscheinungen des Tropenkollers, wie er in den französischen Kolonien als Cafard, Saharite, Soudanite usw. beobachtet wird. Ebenso wie die nächstfolgende Arbeit von Navarre, die dasselbe unter dem Namen der „Volonite" beschreibt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Archives d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 205, 1911.)

Unfall (Arteriosklerose).

Pickenbach: Arteriosklerose in Beziehung zu einem Unfall.

Die Mitteilung betrifft einen 64 Jahre alten, an Arteriosklerose leidenden Berufsreiter, der in der Reitbahn bewußtlos aufgefunden wurde. Er



bot zuerst das Bild eines hochgradigen Kollapses dar, der unter Exzitantien überwunden wurde; ferner wurde ein großer Bluterguß an der rechten Hüfte und Bauchseite festgestellt. Der Verunfallte gab an, als er allein in der Reitschule war, vom Pferde einen Schlag bekommen zu haben und zu Boden gefallen zu sein. Er stellt das Geschehnis also als einen Unfall dar. Da sich aber an ihm Zeichen einer hochgradigen Arteriosklerose nachweisen ließen, anamnestisch wiederholt schwere Schwindelanfälle angegeben wurden, glaubt Verf. eher, daß der Reiter zunächst einen Schwindelanfall erlitten hat und erst dadurch vom Pferde gefallen sei, der ganze Vorgang demnach die Folge eines konstitutionellen Leidens, nicht aber eines Unfalles sei. Die Entschädigungsansprüche des Verletzten werden, da man zu einer endgültigen Klarstellung des Falles nicht gelangen konnte, auf dem Umwege eines Vergleiches teilweise befriedigt.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6.)

II.

Aus dem Königlichen Institut für gerichtliche Medizin
der Georg-August Universität Göttingen.
(Direktor: Prof. Dr. Lochte).

Über Haarverletzungen und über die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung[1].

Von
Dr. med. **Walter Röttger**.

(Mit 10 Abbildungen).

I.

Die Bedeutung der mikroskopischen Untersuchung von Haaren in forensischer Beziehung ist durch die gerichtsärztliche Praxis schon allzu erhärtet, als daß es erforderlich wäre, hier den Beweis zu liefern.

Es sei nur in Erinnerung gebracht, daß bei schweren Körperverletzungen, Mord, Sittlichkeitsdelikten u. a. mehr die Untersuchung und richtige Deutung von Haaren, welche an Werkzeugen, Kleidungsstücken, an der Wand des Tatorts oder in den Händen einer ermordeten Person vorgefunden wurden, in vielen, in der Literatur bekannten Fällen, überraschende Aufschlüsse gegeben haben, Aufschlüsse, die besonders in den Fällen wertvoll waren, in denen das Verbrechen ohne Zeugen begangen war, und jede Spur der Täterschaft verschwunden zu sein schien. Denn es kann das Haar, wie jeder andere Körperteil, Schnitt-, Riß- und Quetschwunden aufweisen, und es ist wegen seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften imstande, diese Wunden sehr lange Zeit aufzubewahren.

Frühzeitig schon ist die forensische Bedeutung von Haaren erkannt worden. Um so erstaunlicher ist es, daß selbst in der gerichtlich-medizinischen Welt die verschiedenartigen Veränderungen, welche Haare durch Einwirkung aller Art, im Leben und nach dem Tode des Trägers, erleiden können, bis in unsere Zeit eine ziemlich stiefmütterliche Behandlung erfahren haben.

---

1) Unter dem gleichen Titel lag beifolgende Arbeit am 25. Juni 1911 der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertationsschrift des Verfassers vor.



Bereits Hippokrates (25)[1]) weist auf die Wichtigkeit der Inspektion der Haare bei Kopfverletzungen hin. Sind die Haare von der Waffe abgeschnitten, dann ist es nach seiner Ansicht überaus wahrscheinlich, daß der Knochen entblößt und mehr oder weniger verletzt sei.

Hippokrates (25) sieht in solchem Falle ein so zuverlässiges Zeichen einer tiefgehenden, die Kopfschwarte durchtrennenden Verletzung, daß er meint, man könne letztere aus ersterem schließen, ohne eine Manualuntersuchung vorgenommen zu haben.

Später bespricht Paul Zacchias (26) (1584—1659) wiederholt den forensischen Wert des Haares. Er weist darauf hin, daß das angebliche Wachstum der Nägel und Haare nach dem Tode in Wirklichkeit nicht existiere, sondern nur scheinbar, und zwar durch Schrumpfung und den Zerfall der angrenzenden Weichteile, hervorgerufen würde. Er berichtet weiter, daß an den Leichen Vergifteter die Haare ganz besonders leicht herausgezogen werden können. Damit aber scheinen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Beobachtungen und Mitteilungen, die dem Haare eine forensische Rolle zuerkennen, erschöpft zu sein. Weder Zitmann (11) (1706), noch Alberti (11) (1724—1740), noch A. v. Haller (11), noch Eble (81) (1831) tragen diesem Punkte in ihren Besprechungen der Haare Rechnung. Im Jahre 1835 behandelt alsdann Orfila (28) ausführlich die Frage der künstlichen Haarfärbung in bezug auf die Identitätsfrage und hebt von allen in foro sonst noch verwertbaren Eigenschaften nur noch hervor, daß die aus Zahl und Farbe zu machenden Schlüsse um so wertvoller sind, als die Haare der Verwesung nicht unterliegen.

Nach der unter dem gleichen Gesichtspunkte der Identitätsfrage geschriebenen Abhandlung von Devergie (29), der in erster Linie Stellung zu den von Orfila aufgestellten Thesen nimmt, mehren sich dann allmählich, besonders nach der allgemeiner verbreiteten Anwendung des Mikroskops, sowohl in den zusammenfassenden Werken der gerichtlichen Medizin, wie in der Journalliteratur, — es sei an die Arbeiten von Ollivier (30), John Moyle (31) und Richard Couch (31), Lassaigne (32), Robin (33), Lender (34), Taylor (37) und Wald (37) erinnert — Abhandlungen und Mitteilungen, welche geeignet waren, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Fachmänner auf die Bedeutung des Haares in dunklen Rechtsfällen zu lenken.

1843 erscheint die vergleichende Darstellung von Menschenhaaren und Säugetierhaaren von Erdl (35), 1856 weist, angeregt durch

1) Die Zahlen beziehen sich auf das Literatur-Verzeichnis.



Samson, I. H. Falck (41) in seiner verdienstvollen Arbeit durch eine Reihe von Messungen nach, daß wenigstens in der Mehrzahl der Fälle die Unterscheidung von Menschen- und Tierhaaren selbst dann möglich ist, wenn sie auch nur vereinzelt vorgefunden werden; eine Frage, die, nebenbei bemerkt, später durch E. Hofmann (7), Möller (64) und Reeker (38) zu einem gewissen Abschluß gebracht ist.

In gründlichen Arbeiten werden die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Haares von Laer (39), Pfaff (14), Österlen (11), Hofmann (7), Waldeyer (23) studiert und beschrieben, und in begrenzterem oder weitgehenderem Maße wird im Zusammenhang mit diesen histologischen Studien die forensische Wichtigkeit des Haares gewürdigt.

Im gleichen Schritt, wie durch derartige Arbeiten immer vollkommener die Möglichkeit einer sachverständigen Behandlung von Haarobjekten gegeben wird, wächst in der forensischen Welt, für den Gerichtsarzt, den Kriminalbeamten, wie für die Justiz, das Interesse Haarfunde und Haarveränderungen zu beachten, zu verwerten und mitzuteilen.

Vor allem sind es neben der bereits erwähnten Identitätsfrage die Veränderungen der Haare durch chemische Einflüsse: Schweiß, Mazerationsprozesse; weiter, die Einwirkung von Traumen, wie der scharfen und stumpfen Gewalt, der Naheschüsse, sowie der Pulverflamme und der Hitze, die das Interesse der Gerichtsärzte erweckt haben.

Es soll hier unsere Aufgabe sein, diese Veränderungen ausführlicher darzustellen. Im Anschluß daran würden wir auf die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung einzugehen haben.

Alltägliche Insulte der Haare.

Betrachten wir zunächst die Veränderungen, welche die Haare durch einfache sozusagen alltägliche Insulte erleiden, so sind als Ursache das Kämmen und Bürsten, die Reibung, sowie hygroskopische Momente und schließlich das Verschneiden in Betracht zu ziehen.

Bekanntlich ist bei einem jungen kräftigen Haar die Kittsubstanz zwischen den einzelnen Blättchen des Oberhäutchens untereinander, zwischen ihnen und der Rinde und zwischen den einzelnen Faserzellen sehr widerstandsfähig. Ein kräftiges Haar zeigt selten Spaltbildung und bewahrt seine Spitze lange. Unterstützt wird dieser natür-



liche Mangel an Sprödigkeit durch die Füllung des Haares mit dem Sekret der Talgdrüsen und mit von außen beigefügtem Öl.

In älteren, trocken gehaltenen Haaren aber finden sich gewöhnlich in der Rindensubstanz eine Reihe spaltförmiger Hohlräume, welche mit Luft gefüllt sind; sie entstehen nach Hofmann (7) wahrscheinlich durch Auseinanderweichen der Wände zweier aneinander stoßender Haarzellen infolge Eintrocknen der Bindesubstanz, jedenfalls sind sie sekundäre Bildung, junge Haare sind frei davon.

Die Reibung bewirkt Abschleifung des Haares, besonders der feinen ursprünglichen Spitze, erzeugt auf mechanischen Wege Lockerung der Hornzellen der Rindensubstanz und Auffaserung der letzteren sowohl im Haarschaft, wie namentlich am Haarende.

Bei den Kopfhaaren der Frauen führen die Insulte beim Kämmen zur Auffaserung und Aufspaltung der Haarenden. Erwähnt sei noch, daß ebenfalls nach mechanischen Insulten mehrfache Haarschlingen, z. B. nach Bädern, und auch Schleifenbildungen beschrieben worden sind.

Verschnittene Haare zeigen je nach der Schärfe des Instruments verschiedenes Aussehen. So fand Österlen (11) bei der Durchtrennung eines Haarzopfes mittels eines gewöhnlichen mäßig scharfen Taschenmessers und mäßig starker Anspannung des Zopfes die meisten Haare an ihrer Durchtrennungsstelle sehr stark gesplittert, Schuppen und Fasern überragten in unregelmäßiger Weise die Schnittfläche [1].

Wurde der Haarzopf mit einem scharfen Rasiermesser durchschnitten, so waren die Schnittflächen glattrandig; nur bei wenigen Haaren sprangen einige Rindenfasern in geringer Länge über die Schnittfläche hervor.

Geschah die Durchschneidung mit einer gutschneidenden Schere, so ließen die Haare eine scharfrandige und deutlich gezahnte Trennungsfläche erkennen, welche schräg oder grade abgesetzt war. Bisweilen lief das durchtrennte Ende in eine stumpfe Spitze sich verjüngend

1) Auf mechanischen Vorgängen beruht auch das Abbrechen der Haare bei Haarspiralen und Haarspindeln, wie sie Bonnet (46) beschrieben hat, nämlich, sobald sie die Hautoberfläche überragen. Es handelt sich in diesen Fällen allerdings um Haare, bei denen bereits eine vorangegangene Abnormität, eine Wachstumshemmung, vorliegt. Sobald sie die Hautoberfläche überragen, stehen die Haare unter veränderten Bedingungen. Durch Abkühlung und Feuchtigkeitsverdunstungen macht die einwirkende Luft den Haarschaft um so mehr spröde und brüchig, als ein regelrechtes Einfetten der aufgekräuselten Masse seitens der Talgdrüsen in den wenigsten Fällen wird stattfinden können. Die Haare brechen deshalb über der untersten Spindel bald ab.



aus, und einzelne Haare waren leicht gesplittert. Zerrissene Haare hatten je nach der Kraft, mit der die Zerreißung vorgenommen wurde, entweder unregelmäßig gezahnte, oder fast glatte Rißflächen mit wenigen feinen hervorstehenden Hornfasern.

Strukturveränderung der Haare durch Schweißeinwirkung.

Bekannt sind die Veränderungen, welche die Haare am Schaft sowohl wie an den Endigungen, durch Schweiß und andere differente Stoffe, wie Kot, Harn, Schleim davontragen. Namentlich ist es die Einwirkung des Schweißes, welche sich in dieser Beziehung geltend macht und mehr oder weniger ausgesprochene Zerstörung der ursprünglichen Struktur des Haares bedingt. Neben dem Verlust der zylindrischen oder zylindroiden Form des Haarschaftes sind es vor allem die Mazerationserscheinungen, welche uns hier interessieren. Durch Lockerung der Bindesubstanz der Hornfasern werden die Haare brüchig und aufgefasert, und es werden so die sonderbarsten Bilder zustande gebracht, wie sie Hofmann (7) in seiner Abhandlung zeigt.

Die Rindensubstanz wird ähnlich, wie es bei der Anwendung von konz. Schwefelsäure [1]) geschieht, durch die fast kontinuierliche Einwirkung der auflösenden Bestandteile des Schweißes, namentlich der Säuren des letzteren gelockert, erweicht und quillt unregelmäßig auf. Bald treten dann splitterförmige Auflösungen der Rindensubstanz ein, und zwar in ihren oberflächlichen Partien; sie sitzen entweder am Haarschaft oder sie umgeben wirbelförmig eine bestimmte Haarstelle. Von diesem so häufigen Stadium befinden sich bereits Abbildungen in der Arbeit von Pfaff (14). Wie zwei mit den Borsten ineinander

---

1) Im allgemeinen erweisen sich die Haare, was die Struktur anbelangt, gegen die meisten Chemikalien, wie z. B. Essigsäure, Zitronensäure, Salpetersäure, Salzsäure ziemlich resistent. Außerordentlich feindlich aber wirken konz. Schwefelsäure und die Alkalien ein.

In ausgezeichneter Weise zeigt sich die Strukturveränderung unter Einwirkung der konz. Schwefelsäure. Kaum ist diese mit dem Haar in Berührung gekommen, so lösen sich schon die Kutikulaschüppchen vor dem Haarschaft ab, damit dringt die Säure an die Rindensubstanz. Die ganz gerade aneinander liegenden Hornfasern quellen auf und trennen sich bündelweise von ihren Nachbarn los und zwar so, daß sie nach der Wurzel zu am Stamm haften, während sie nach der Spitze des Haares zu von dem Haarstamm exzentrisch abweichen. Der äußere von der Säure ergriffene Rand bietet jetzt nach Pfaff (14) die Seitenansicht einer Pferdemähne.



gesteckte Pinsel umragen die aufgesplitterten Haarschichten den unveränderten Teil des Haarschaftes.

Indem dann unter der fortgesetzten Einwirkung des Schweißes der Prozeß immer weiter gegen die Achse des Haarschaftes fortschreitet und das faserige Gefüge lockert, erfolgt schließlich die vollständige Lostrennung des oberen Teiles des Haarschaftes. So entstehen nach ursprünglicher Verletzung des Schaftes in den meisten Fällen durch den Schweiß jene pinselförmig aufgefaserten Enden, wie man sie an stark schwitzenden Stellen ungemein häufig findet.

In den seltneren Fällen wird in gleicher Weise die ursprüngliche Haarspitze verändert.

Weiter können infolge der Fraktur der Rinde sich mehr oder minder große Lamellen vom Haarschaft ablösen. Diese splitterförmigen Ablösungen können sich nach Hofmann (7) allmählich verlängern. Ein solches Haar zeigt dann Ausläufer, die eine recht bedeutende Länge erreichen. An der Haarspitze selbst kann es als Endprodukt des Prozesses zu einer oder mehrfachen Spaltung des Schaftes kommen.

Strukturveränderungen der Haare durch Krankheiten.

Gehen wir zu den Strukturveränderungen über, denen wir bei den Krankheiten der Haare begegnen, so berichtet schon Hildebrandt (6) bei der Besprechung der krankhaften Veränderungen der Haare, daß er am Rücken der Hand Haare gebrochen und an der Stelle des Bruchs gesplittert gefunden habe.

So haben die Pilzaffektionen ein häufiges Abbrechen der Haare zur Folge. Die Bildungsstätte funktioniert nicht normal, das gebildete Haar wird durch die hineinwuchernden Pilze, die darin vegetieren und sich vervielfältigen (Achorion Schönleinii, und Trichophyton tonsurans), aufgelockert, die Fasern der Haarrinde werden auseinander gedrängt, der Haarschaft wird nach Waldeyer (23) mechanisch wie chemisch zerstört. Gleichzeitig werden die befallenen Haare morsch, da ihnen das Sekret der Talgdrüsen nicht in der gewohnten Menge zugeführt wird, sie brechen daher zugleich meist dicht oberhalb der Einpflanzungsstelle ab.

In ähnlicher Weise nisten sich nach Waldeyer (23) Mikrokokken in höchst charakteristischer Weise zwischen den Epidermisschuppen des Haares ein und heben diese von der Haarrinde ab. Waldeyer (23) gibt die Möglichkeit zu, daß diese Mikrokokken sogar bis in die Rindenschicht zwischen deren Fasern vordringen; dabei ist nach seiner



Ansicht diese Mikrokokkeninvasion begünstigt durch die stets feuchten und warmen Lokalitäten, in denen die so verunstalteten Haare sich finden.

Zu erwähnen ist hier noch die von Buhl (79) beschriebene Zoogloea capillorum und der von Axel Key (80) mitgeteilte Fall. Key (80) fand Achselhaare miteinander verklebt und mit einer gelben, honigähnlichen Schicht überzogen. In dieser Masse zeigten sich viele glänzende Sporen, aber kein Mycelium. Die Sporen waren durch die Oberhaut der Haare stellenweise bis zur Marksubstanz eingedrungen, wodurch das Haar usuriert worden war und wie angefeilt erschien.

Von weiteren pathologischen Zuständen disponieren zu Strukturveränderungen neben der Trichoxerosis, der abnormen Trockenheit der Haare, vor allem die Trichoptilosis. Wie der Name sagt, handelt es sich dabei um einen Zustand von abnormer Spaltbarkeit, Splitterung der Spitzen und Brüchigkeit. Dühring (23) beobachtete eine seltene Form, wobei die Spaltung vom Wurzelende an aufwärts erfolgte.

Gleichfalls Splitterung und Auseinanderweichen der Haarfasern findet sich bei Herpes tonsurans, Favus am Kopfe und Acne am Barte. Pincus (47) erklärt dies damit, daß ohne vorausgegangene Abnormität der ersten Bildung des Haares, vorzüglich durch bloße Veränderung des Sebums, die mechanischen Zerstörungen und die häufigen Kohäsionsveränderungen, welche durch den Wechsel der Feuchtigkeitsgrade der Luft hervorgerufen werden, zu verhältnismäßig rascher Auflösung der Kittsubstanz führen. Zugleich wird durch die Erkrankung des Haarbodens das Haar trockener gemacht und damit den nachteiligen raschen Veränderungen des Kohäsionszustandes um so mehr ausgesetzt.

Schließlich sei noch, als weiterer Strukturveränderung, des Auftreibens und Berstens der Haare an einzelnen Punkten, wie sie sich bei der Trichorrhexis nodosa nachweisen läßt, gedacht.

Von Beigel (51), Belli (72) und Devergie (73) wurde diese Anomalie nur je zweimal, und zwar von ersteren an Barthaaren, von letzterem je einmal an den Kopfhaaren, von Schwimmer (74) nur dreimal an Barthaaren, von Hebra-Kaposi (75) 15 mal an Barthaaren und Augenbrauen, von Neumann (76) auch an Haaren der Achselhöhle beobachtet. Kohn (52) kommt zu dem Schluß, daß dieser Prozeß sehr häufig und an Haaren beliebiger Körperstellen vorkommen könne, und zwar können je nach der Intensität des Prozesses einzelne oder mehrere Haare ergriffen werden.

Nach Wolfenberg und Lassueur (23) läßt sich dieser Zustand durch Bürsten der Haare experimentell erzeugen.



Wilks (77) und Beigel (51) haben diese merkwürdige Form der Haarzerstörung nach Kaposi und Spieß (23) wohl zuerst beschrieben und betont, daß es sich dabei nicht um eine Parasitenerkrankung handelt.

Als Ursache nimmt Beigel (51) eine im Innern des Haares infolge Zersetzung der Marksubstanz sattfindende Gasentwicklung an, die einen allseitigen Druck nach außen hin ausübt und so die Rindensubstanz allseitig auseinander treibt. Mit einer Pilzbildung hat seines Erachtens die Affektion nichts zu tun.

Nach Kohn (52), der ebenfalls die Pilznatur dieses Leidens ausschließt, handelt es sich nur um einen der Spaltung (Trichoptilosis) analogen, wenn nicht identischen Prozeß, der eingeleitet wird durch partielle Austrocknung des Marks, Ansammlung von Luft in seinen Zwischenräumen und Ausdehnung der Markhöhle, um seinen Abschluß zu finden in einem Bersten der Rindensubstanz und schließlich vollständigem Loslösen und Abbrechen der Haare.

Beigel (51) beschreibt den Vorgang wie folgt:

Unter dem Mikroskop erscheint das Haar bald mehr, bald minder aufgetrieben. Erreicht die Spannung, die meist sehr beträchtlich ist, einen sehr hohen Grad, dann beginnen sich an der Peripherie des Haares einzelne Fasern, die die Spannung nicht auszuhalten vermögen, abzulösen, bis endlich der Druck von innen so stark wird, daß das Haar an der aufgetriebenen Stelle im ganzen Umfange berstet; dann ragen die einzelnen Haarelemente borstenartig nach allen Seiten heraus.

Eine solche geborstene Stelle hat das Aussehen von zwei Besen, die mit ihren dicken Enden aneinander gestellt sind.

Als Zwischenglied zwischen der Schwellung und der Marksubstanz und der pinselartigen Zerfaserung beobachtete Kohn (52) die Höhlenbildung. Es tritt eine Spaltung in größere Faszikel innerhalb des Schaftes ein[1]).

Im Innern des Knotens sah er eine oder mehrere breite Streifen von Rindensubstanz getrennter Höhlen.

Beigel (51) wie Kohn (52) haben ihren Abhandlungen Abbildungen beigefügt.

1) Es bleibt noch kurz zu erwähnen die Verdickung von Haaren, durch Entwicklungsalterationen, wie sie Giovanni (42) beobachtet hat, die Verschmälerung bei Allgemeinerkrankungen des Trägers, die Matsura (55), sowie Vorkommen von Kolbenhaaren, wie sie Auburtin (68) beschreibt, und schließlich die Einwirkungen seelischer Erregungen auf das Kopfhaar des Menschen, über die I. Pohl (69) berichtet.



Eine ähnliche Strukturveränderung, die er Trichonodosis nennt, beschreibt Galewsky (66). An den Haaren fanden sich bei Lupenvergrößerung, wie Galewsky (66) durch Abbildungen zeigt, 1 bis 3 Doppelschlingen vor. An einzelnen der Schlingen sah er bereits, die Abfaserung und das Abbrechen; an anderen Stellen war nur noch der Stumpf zu sehen, an welchem das Haar abgebrochen war.

Einwirkung der Hitze.

An Haaren, welche der Hitze ausgesetzt waren, finden wir neben Veränderungen der Farbe, auf die wir noch an einer anderen Stelle zurückkommen werden, ebenfalls Strukturveränderungen. Beim ersten Grade der Verbrennung schwellen nach Matsura (55) die interzellularen, lufthaltigen Spalträume der Rindensubstanz an, sie treten deutlicher hervor, ihre eigentliche spaltartige oder elliptoide Form nähert sich mehr der kugeligen; offenbar beruht dies auf einer einfachen Ausdehnung der Luft oder des Gases durch die Wärme. Mitunter findet man auch sehr große Vakuolen in der Marksubstanz.

Die Konturen solcher veränderten Partien sind gewöhnlich scharf sägeförmig wegen der Abspaltung der Oberhäutchenschuppen von der Rindensubstanz. Im späteren Stadium ist es selbstverständlich, daß die beträchtliche Erweiterung der Spalträume und die Verminderung der Elastizität durch die Hitze eine Zerspaltung des Haares zur Folge hat. Solche Zerspaltung entsteht in der Tat bei gekräuselten Haaren und zwar an verschiedenen Stellen, wie uns die Abbildungen in der Arbeit von Minakow (9) lehren.

Auch bei den lokalen Verbrennungen des Haarschaftes durch heiße Asche oder Kohleteilchen bei Naheschüssen wird nach Lochte (57) durch die Gasentwicklung und durch die eintretende Biegung des Haarschaftes zur Zerreißung des letztenen Anlaß gegeben, und zwar bewirkt dies die Gasentwicklung dadurch, daß die Rinde des Haares gesprengt wird, die Biegung dadurch, daß infolge der veränderten Spannungsverhältnisse die Rinde einreißt. In letzterem Falle liegt, wie die Abbildungen in der Arbeit von Lochte (57) zeigen, die Verletzung oft gegenüber der versengten Stelle des Haarschaftes.

Haarverletzungen bei Naheschüssen.

Als weitere Verletzungen bei Naheschüssen, die aber mit Hitzewirkung nichts zu tun haben, fand C. Schwalbe (58) Abspaltung feiner Lamellen, was auch Lochte (57) bestätigt. Weiter finden sich nach den Untersuchungen Lochtes (57) neben tangentialen oberfläch-



lichen Verletzungen wie Schrammen und kleinen rundlichen Ausschüssen, einerseits nur Verbreiterung und Längsrisse (Fissuren im Haar), anderseits aber lange Spalten im Innern des Haares. Neben Haaren, deren freies Ende fast vollständig glatt wie abgeschnitten aussah, fanden sich solche mit ausgefaserten und zersplitterten Enden, weiter wurden infolge der Zerfetzung der Haare sehr kleine Splitter von verschiedener Form abgerissen.

Kurz zusammengefaßt, zeigten sich also am Schaft teils Fissuren, teils größere Spaltbildungen, teils lamellenartige Absplitterungen an den Enden, teils glatte Schnittflächen, teils Auffaserungen und Aufsplitterungen, je nach der auftretenden Gewalt der un- oder halbverbrannten Pulverpartikelchen und nach dem Grade der Festigkeit der einzelnen Haare.

Wir sind damit der Frage der traumatischen Haarverletzungen näher getreten.

Traumatische Haarverletzungen.

Die erste diesbezügliche genauere Untersuchung und Beschreibung verdanken wir dem prakt. Arzte Dr. Lender (34) aus Soldin; 1897 hat dann Puppe (60) Verletzungen durch stumpfe Gewalt ausführlich in Wort und Bild geschildert. 1902 führte dann Haase (59) Verletzungen, die er an Haaren vorfand, auf eine stumpfe Gewalt zurück. 1906 folgte dann eine aus Puppes Institut hervorgegangene Arbeit Heineckers (48) über traumatische Haarverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Spezifität durch scharfe und stumpfe Gewalt.

Nach Puppes (60) Versuchen am behaarten Schädel einer Leiche erleiden die Haare bei nicht penetrierenden Weichteilsverletzungen gewöhnlich gar keine Veränderungen. Es wurden allerdings auch scharfe Trennungen mit geringer Auffaserung der Trennungsfläche beobachtet. Schaftverletzungen wurden ebenfalls fast niemals bei penetrierenden Weichteilwunden mit Depressionsfrakturen beobachtet.

Für das Zustandekommen einer Haarschaftläsion war es vielmehr erforderlich, daß der Haarschaft nicht auf einer weichen, sondern auf einer harten Unterlage ruhte.

Es ist also dazu, wie Puppe (60) experimentell begründet hat, notwendig, daß der die Haare verletzende Schlag in eine bereits vorhandene penetrierende Wunde gegen das harte, knöcherne Schädeldach erfolgt. Und zwar riefen dabei — die Untersuchungen wurden an einem aller Weichteile entkleideten Schädel ausgeführt:



1. Mit ebener Fläche auftreffende Instrumente am Haare, das auf einer möglichst ebenen Partie des Schädels lag, eine lange bandförmige Verbreiterung des Schaftes, und am Haare, das auf einer rundlichen Partie des Schädels lag, lang ausgedehnte Verbreiterungen des Schaftes mit Andeutungen der Spindelform hervor;

2. Instrumente, die mit einer gewölbten Fläche auftrafen, riefen auf ein Haar, das auf einer gewölbten Partie des Schädels lag, kurz umschriebene spindelförmige Bildungen mit meist rosenkranzförmiger Anordnung hervor, und endlich erzeugten

3. scharfkantige Werkzeuge eine plötzliche Knickung, deren Scheitel gekennzeichnet ist, durch eine Auffaserung und Verbreiterung des Haares ein Bild, das bereits Franke (62) beschrieben hat.

Postmortale Haarverletzungen.

Wenden wir uns schließlich noch den Verletzungen zu, welche die Haare nach dem Tode ihres Trägers durch Fäulnis und Verwesung erleiden können, so möge zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Grad der Zerstörung, den die Haare durch diese Einflüsse in ihrem feineren Bau erfahren können, in erster Linie von der Umgebung abhängig ist, in der die Haare sich befinden, und weiter von der Dauer der Einwirkung. Es kommen hier im wesentlichen die Luft, das Wasser (stehendes wie fließendes), Faulflüssigkeit, und schließlich bei sehr alten Haaren der Verwitterungsprozeß, der im wesentlichen durch die physikalischen Verhältnisse bedingt ist, in Betracht.

Allerdings ist die Literatur, wie schon in der Einleitung betont ist, an Beobachtungen und Mitteilungen dieser Art nicht gerade reich.

Orfila (13) berichtet, daß unter dem Einflusse der Luft, obgleich die verschiedene Feinheit der Haare großen Einfluß auf ihre Geschmeidigkeit ausübe, dieses Gebilde mehr oder minder das Kantige der Hanf- und Flachsfäden annimmt, während es vorher der Seide ähnelt. Zugleich legt sich Staub an und es weben sich Spinnen ein. Lange Haare zeigen Neigung sich zu verwirren, ja man findet nach Jahresfrist kürzere Haare, auf welche der Wind einwirken konnte, aus den Wurzeln gerissen und mit den festsitzenden Nachbarhaaren leicht verfilzt. In diesem Gelock hängen auch Dermesteslarven.

Allmählich verliert dar Haar nach Orfila (13) an seiner Festigkeit und trägt nach Jahresfrist nur noch einen Teil der Belastung die es vorher trug.



Was von den Kopfhaaren gilt, darf auch mit wenigen Einschränkungen von den übrigen Haarwüchsen der Körpers gesagt werden, wie derselbe Autor berichtet. Bezüglich der physischen Verwandlungen, welche die Haare im Wasser erleiden, gibt Orfila (13) in dem gleichnamigen Abschnitt seiner Arbeit an, daß die Haare zwar mehr und mehr in ihrem Befestigungspunkt an Halt verlieren, aber nicht faulen. Er führt dabei die Behauptung von Bichat (67) an, daß die Mazeration den Haaren ihre gewöhnliche Festigkeit läßt, sie müßte denn auf einen Grad gesteigert werden, wohin seine Versuche nicht gereicht hätten.

Österlen (11) stellte einige Kopfhäute in ein Gefäß mit Wasser, das bei nur unvollständigem Verschluß durch den Glasdeckel, zweieinhalb Jahre lang, ohne daß das Wasser erneuert wurde, sich selbst überlassen blieb.

Bei der Untersuchung zeigte sich, daß die Haar beinahe unverändert geblieben waren, und unter dem Mikroskop betrachtet, in nichts von Haaren, die erst kürzlich einer Leiche entnommen waren, unterschieden werden konnten.

Ihre Farbe war noch immer die ursprüngliche hellbraune oder dunkelbraune, ihre Wurzeln bald blaß, bald pigmentiert, aber weder gequollen noch aufgefasert und, wenn auch bei einzelnen Haaren einzelne feine Haarzellen und Haarfasern über den Rand des Schaftes hinausragten, so wurden doch bei der Mehrzahl der Haare solche, etwa als Mazeration zu deutende Bilder vermißt.

Waldeyer (23) betont, daß bei langdauerndem Aufenthalt im Boden oder unter Wasser die Haare etwas brüchiger werden.

Schließlich berichtet Fränkel (57) auf der letzten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, daß er bei der Untersuchung von im Wasser gefundenen Leichenteilen gerade so gut wie bei Schweißeinwirkung ebensolche aufgesplitterte, d. h. seien es verletzte, seien es mazerierte Haare, gefunden habe, ohne allerdings genauere Angaben über die Körperstellen zu machen, von denen die Haare zur Untersuchung genommen wurden. —

Wir haben durch eine Reihe von Versuchen, die Frage nach dem Vorkommen postmortaler Haarverletzungen zu klären versucht. Unsere Versuchsanordnung war eine derartige, daß ein Büschel Haare aus dem Zopf einer Greisin zunächst in stehendes Wasser gelegt wurde, dem eine kleine Menge Blut zugesetzt wurde, um dadurch Veränderungen, welche sich gegebenenfalls am Haare zeigen würden, zu beschleunigen. Das Wasser stand bei Zimmertemperatur, der Zusatz von Blut, der



auf zirka eineinhalb Liter Wasser höchstens die Menge eines Teelöffels betrug, wurde nicht erneuert. Gleichzeitig wurde ein anderes Büschel von Haaren, das demselben Zopf der Greisin entnommen war, dem dauernden Einfluß von beständig fließendem Wasser ausgesetzt.

Die Haare wurden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen bis drei Wochen untersucht, die letzten Untersuchungen fanden nach fünfeinhalb Monaten bzw. neun Monaten statt.

Bis auf einige sehr vereinzelte Fälle von kleineren Fissuren am Schaft wiesen die Haare keinerlei Verletzungen auf, vielmehr zeigte sich der weitaus größte Teil unversehrt, sie waren in keiner Beziehung von den anderen trockenen Haaren aus demselben Zopf der Greisin zu unterscheiden. —

Zugleich wurde weiter eine andere Reihe von Versuchen bezüglich der postmortalen Strukturveränderungen angestellt, um das Verhalten der Haare in Faulflüssigkeiten — eine Einwirkung, wie sie die Haare in der Praxis z. B. bei zerstückelten, in Koffern und Kisten verborgenen Leichen, in Massengräbern usw. erleiden können — zu studieren. Aus dem gleichen Zopf der Greisin wurden Haare in ein unbedecktes, mit Blut gefülltes Gefäß, das bei Zimmertemperatur aufgestellt wurde, gelegt. Das Blut wurde, um ein Austrocknen zu verhüten, stets rechtzeitig meist durch altes, länger stehendes Blut, zu Zeiten auch durch etwas Wasser erneuert.

Die letzte Untersuchung dieser Haare fand nach fünfeinhalb Monaten statt.

Hierbei zeigte sich, daß die Haare in den meisten Fällen Verletzungen aufwiesen [1]).

Es zeigten sich Auftreibungen des Schaftes (Abb. 1), splitterförmige Ablösung der oberflächlichen Partien der Rindensubstanz (Abb. 1 u. 2), Einknickungen des Schaftes mit Querläsionen, stärkere Aufsplitterungen (Abb. 2), größere Längsspalten im Innern des Schaftes (Abb. 3), schließlich waren durch weitergehende Absplitterungen selbst größere seitliche Defekte des Haarschaftes (Abb. 4) eingetreten. Es handelt sich also hier um Bilder, wie sie ebenfalls durch Schweißeinwirkung, Schußverletzungen, Traumen usw. hervorgerufen werden können und wie sie bereits vorher beschrieben worden sind. —

1) Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß, um jede künstliche Verletzung zu vermeiden, die Haare niemals mit der Pincette, sondern stets zwischen zwei Fingern oder mittels gebogener, leicht befeuchteter Platinöse durch Adhäsion auf den Objektträger gebracht wurden.



In einem weiteren Versuche wurden schließlich Haare derselben Herkunft mit Blut und Gewebsbrei unter Glasdeckelverschluß im Thermostaten bei einer Temperatur von 35 bis 40 ° C angesetzt, zum Vergleich wurden diesem Büschel Haare Kaninchenhaare beigesellt. Beide Haarproben wurden in Zwischenräumen von 8 bis 10 Tagen mikroskopisch untersucht.

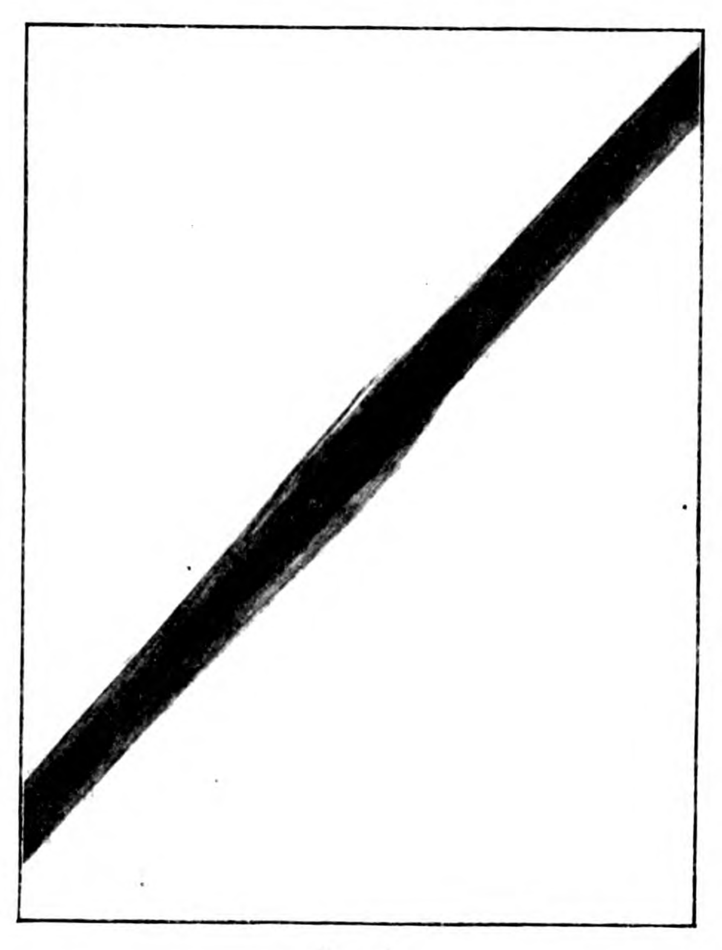


Fig. 1.



Fig. 2.

Abgesehen von einer rotbraunen Farbveränderung, die nach 2 bis 3 Wochen eintrat, wiesen nach Ablauf derselben Frist die menschlichen Haare keinerlei Verletzungen auf. Anders die Kaninchenhaare; hier war es bereits nach so kurzer Zeit bei gleichzeitiger Zerstörung der feineren Zeichnung, die sich an vielen Stellen bis zur völligen Pigmentauflösung erstreckte, zu Knickungen und Auftreibung des Schaftes, zu Aufsplitterungen (Abb. 5), zu lamellösen Absplitterungen

und Abspaltungen (Abb. 6), und teilweise zur völligen Auffaserung bis zur Kontinuitätstrennung gekommen.

Auf die Strukturveränderungen, welche die Haare durch den Verwitterungsprozeß z. B. in Grüften erleiden, werden wir ausführlich noch in dem zweiten Teil dieser Arbeit zu sprechen kommen. —

Nachdem im Vorstehenden möglichst umfassend alle Arten von Haarverletzungen, soweit sie für unser Thema von Interesse und soweit die uns zugänglich gewesene Literatur darüber berichtet, besprochen haben, drängt sich am Schlusse bezüglich der forensischen Wichtigkeit von Haarverletzungen, die schon in der Einleitung berührte Frage, die auch auf der letzten Tagung der Deutschen Gesell-

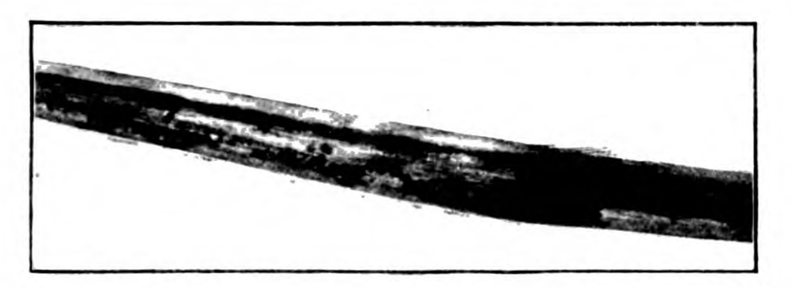


Fig. 3.

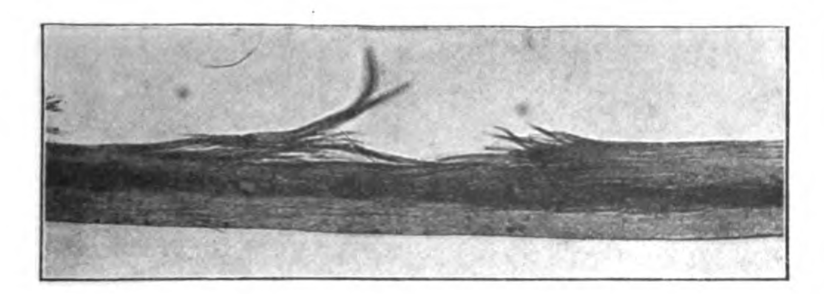


Fig. 4.

schaft für gerichtliche Medizin in der Diskussion über den Vortrag von Lochte (57) berührt wurde, auf, ob es Haarverletzungen gibt, aus denen man **mit Sicherheit** einen Schluß **auf die Art** der verletzenden Gewalt ziehen kann. Nach unseren bisherigen Ausführungen müssen wir bekennen, daß vielleicht mit Ausnahme der Hitzeeinwirkung auf das Haar

1. im allgemeinen weder die vital noch die postmortal entstandenen Haarverletzungen charakteristische Eigentümlichkeiten aufweisen.

2. daß ein Urteil über die Ursache der Haarverletzung nur unter Berücksichtigung des Standortes des Haares und der begleitenden Umstände möglich ist.

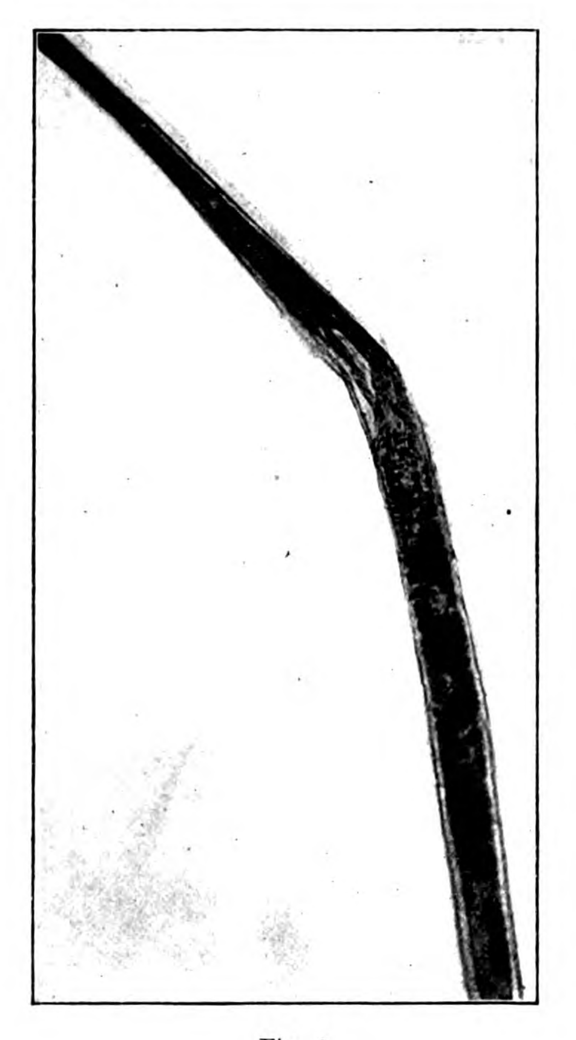


Fig. 5.



Fig. 6.

II.

Nachdem wir im Vorhergehenden die postmortalen Strukturveränderungen von Haaren geschildert haben, gelangen wir zu dem II. Teile unserer Arbeit, der sich mit der Beantwortung der Frage beschäftigen soll, inwiefern das postmortale Verhalten der Haare einerseits die Feststellung der Identität, andererseits des Alters ermöglicht und welche Schlüsse der Gerichtsarzt in dieser Beziehung aus dem Befunde zu ziehen berechtigt ist.

Für die Feststellung der Identität ist die Kenntnis der Tatsache von Bedeutung, daß postmortale Veränderungen der Haarfarbe vorkommen. Die ältesten Fälle, die in dieser Beziehung von Interesse sind, hat Virchow (21) mitgeteilt.

So fand er die Haare am Kopfe der Aline[1]) nicht schwarz, sondern von hellbraun-rötlicher Farbe, eine Beobachtung, die er bereits an anderen Mumienköpfen beiderlei Geschlechts gemacht hatte.

Es sei weiter an den prähistorischen Fund Virchows (19), den Schädel von Abydos erinnert, an dem fahle graublonde hanfartige Haare hafteten, und an den von Voß (22) berichteten Fund eines zierlich geflochtenen Haarzopfes in einem römischen Bleisarkophag. Voß (22), bemerkt dazu: „Die Farbe der Haare ist ein ziemlich helles Blond mit einem Stich ins Bräunliche. Es ist wohl anzunehmen, daß sie ursprünglich braun war und durch die umgebende Masse gebleicht ist".

Auf die gleiche Veränderung der Farbe, die unter Umständen das Haar von Leichen, die schon eine geraume Zeit in Verwesung begriffen sind, zeigen kann, hat schon Ollivier (12) 1842 aufmerksam gemacht, er sagt: „Die Haare verwesen sehr schwer und verlieren schließlich wohl auch ihre Farbe, allein diese Verfärbung ist nach einer großen Reihe von Jahren noch nicht ersichtlich".

Von vielen anderen Beobachtern wird diese sinnfällige Veränderung der Farbe übereinstimmend angegeben. So verzeichnet Grotian in dem ärztlichen Berichte über den Moorleichenfund bei Damendorf (82): „Der Mann trug einen struppigen schwarzen Schnurrbart. Das Haupthaar ist dicht und vollständig erhalten; die Farbe ist fuchsrot, jedenfalls infolge der Durchtränkung mit Moorflüssigkeit." Im gleichen Sinne sei auf die Fundberichte von Undeleff (84), Bunsoh (83), Yde (83) u. a. m. verwiesen.

Weiter macht Casper-Liman (2) auf einen Fall aufmerksam, in welchem sich die Haare eines vor 11 Jahren Begrabenen so verändert hatten, daß ihn seine Verwandten nicht erkannt hätten, wenn nicht seine Zähne jeden Zweifel ausgeschlossen hätten. Der Schädel war mit hellblonden rötlichen Haaren bedeckt. Eine ähnliche Beobachtung machte Moser (10) im Falle 11 seiner Ausgrabungen; die im Leben weißen Haare hatten eine bräunliche Farbe angenommen.

Auch Guder (4) erinnert daran, daß die Haare, die mit faulenden Substanzen in Berührung kommen, die Farbe nicht unwesentlich

1) Die Mumie wurde bei Ausgrabungen an der Pyramide von Hawara als Leiche einer Person, namens Aline, dadurch rekognosziert, daß Name und Alter (35 Jahre) auf einer Kalksteinstelle zu ihren Häupten verzeichnet war.

verändern, daß sie zum mindesten dadurch dunkler oder heller werden können.

Experimentell ist diese Möglichkeit bereits 1856 durch Chevallier (3) und später durch Oesterlen (11) bewiesen worden.

Chevallier (3) hielt weiße Haare in einer gewissen Menge Detritus bei 18—25° 21 Tage lang verschlossen und wies nach, daß sich die Haare braun färbten. Seiner Ansicht nach war die Verfärbung eine Folge der langandauernden Berührung mit den Überresten sich zersetzender Organe, die sich zu einer Art tierischen Düngers umgewandelt hatten.

Entsprechende Versuche stellte Oesterlen (11) an — er brachte in ein Glasgefäß ein Gehäcksel von Lungen, Leber und Milz und legte ein Bündel weißer Pudelhaare in diese Masse — und fand nach 3 Monaten, daß die Haare gleichmäßig hellbraun gefärbt waren. Die Haare behielten selbst nach wiederholten Waschungen mit kaltem Wasser ihre Farbe. Auch beim Kochen im Reagenzglas blieb das Wasser klar. Anläßlich eines von Hauptmann (85) berichteten Falles, in dem die dunkelbraunen Haare eines exhumierten Mannes rote Farbe angenommen hatten, wies Sonnenschein durch vergleichende Beobachtung nach, daß dunkelgefärbtes Haar durch vieljährigen Aufenthalt in der Erde bei der Verwesung des Kadavers rot werde.

Eine ähnliche Ansicht vertritt Virchow (19) in dem bereits erwähnten Funde des Schädels von Abydos bezüglich der Haarverfärbung und verlegt sie in das Reich der posthumen Veränderungen, welche das Haar in Kontakt mit einem wenigstens zeitweisen feuchten Boden erleidet.

An einer anderen Stelle sagt derselbe Forscher (21): „Wer an solche Veränderungen nicht gewohnt ist, wird darin tiefgreifende und entscheidende Unterscheidungsmerkmale vermuten, aber es ist lange bekannt, daß das Kopfhaar von Leichen, die unmittelbar in der Erde gelegen und den chemischen Einflüssen des Bodens ausgesetzt werden, sich mehr und mehr verfärbt und in jenes rötliche Grau, Gelb oder Braun übergeht, wie wir es ähnlich an dem Kopfe der Aline sehen. Von diesem hat v. Kaufmann nachgewiesen, daß die Mumie direkt in einer trockenen Sandschicht eingebettet war“.

Die naheliegende Vermutung, daß eine derartige Verfärbung künstlich schon zu Lebzeiten hervorgerufen sein könnte, bestreitet Virchow (20) und bringt den Beweis an der Hand der Haarproben der von Lampre und Legrain aus prähistorischen Gräbern gesammelten Haare für seine Behauptung, daß die Verfärbung erst nach



der Bestattung eingetreten ist. Nirgends zeigen diese Haare einen farbigen Überzug oder einen äußeren Niederschlag, vielmehr sind sie gleichmäßig durch und durch gefärbt.

Vor allem aber sind fast alle Proben partiell entfärbt, abgesehen von den ganz farblosen (weißen). Virchow (20) hält dies für einen offenbaren Beweis, daß die Entfärbung nicht im Leben des Individuums stattgefunden hat, da, wie er sich ausdrückt, alle „Frisuren solcher Art"[1]) sich über das gesamte Haar ausdehnen[2]). Es handelt sich seines Erachtens vielmehr um eine partielle Entfärbung, die offenbar erst nach der Bestattung eingetreten ist und zwar da, wo die Bodenfeuchtigkeiten zu dem Haare Zutritt hatten.

Die gleichen postmortalen, partiellen Entfärbungen finden wir dann bei den von Ringberg (16) und von Ziemke (24) beschriebenen 100 Jahre alten Haaren wieder. Hier kam diese Rotfärbung nur da vor, wo die Haare am meisten mit der Umgebung in Berührung gewesen waren, ebenso war an dieser Stelle die Intensität der Verfärbung am stärksten, während sich die Farbe gegen die mehr geschützten Stellen der Strähnen verlor, sodaß in der Mitte des Geflechts die Haare eine blonde Farbe zeigten. Auch nach Ringbergs (16) Ansicht geht daraus hervor, daß wir es mit einer Verwesungsfarbe zu tun haben.

Von einer ähnlichen Verwesungsfarbe berichtet Ziemke (24) in seinem Falle und schließt daraus, daß wir es an dieser Stelle demnach mit einer Veränderung der Haarfarbe zu tun haben, welche wegen ihrer nur den oberflächlichen Schichten angehörigen Lage unzweifelhaft der Verwesung zuzuschreiben ist, obwohl in diesem Falle die Intensität weniger ausgebildet war, als in dem von Ringberg beschriebenen Haarfunde.

Es kommen also Veränderungen der Haarfarbe vor, insofern die Haare mit zunehmendem Alter eine fuchsigrote Beschaffenheit annehmen können, in einer Reihe von Fällen ist aber auch eine Entfärbung der Haare beschrieben worden (23). Werfen wir nun die Frage auf, durch welche Ursachen die Verfärbungen hervorgerufen werden so ist Genaues darüber nicht bekannt.

Sonnenschein (18) u. a. nehmen an, daß die Veränderung durch die im Boden befindlichen Huminsäuren erfolgt. Hofmann (7) führt als Analogie die gleiche Veränderung der Farbe durch Salpetersäure und vor allem durch die Einwirkung der Säuren des Schweißes auf das Pigment der Rindensubstanz an und weist darauf

1) D. h. vollständige künstliche Färbung der Haare.

2) Vgl. dazu Beigel (1), Tomasczewsky (70), Richter (71).



hin, daß die Haare an den dem Schweiße exponierten Stellen des Körpers konstant eine hellere Farbe zeigten als die übrigen Haare desselben Individuums, ja daß diese Haare bei brünetten Personen meist rötlich wären.

Schauenstein (8) berichtet, daß Menschenhaare, 3 Monate in Kalkmilch lagernd, einen rötlichen Farbenton annahmen und weist auf die früher so häufig geübte Anwendung von Kalk bei Massengräbern, auf Schlachtfeldern und in Pestbegräbnissen hin.

Nicht übergangen sei ferner an dieser Stelle die Behauptung desselben Beobachters (8), daß tote Haare einen rotbraunen Ton annehmen, die gar nicht mit den chemischen Agentien der Fäulnisjauche in Berührung kommen z. B. sorgfältig aufbewahrte Haare, Haarflechten und Haarzöpfe usw., und weiter die bekannte Tatsache, daß die Haare bei Personen, welche in Feuersbränden umgekommen sind, rot sind. Nach Minakow (9) rührt das Rodwerden offenbar nicht von der Veränderung des Haarpigments, sondern von der Veränderung der Hornsubstanz selbst her, denn auch weiße Haare können durch die Hitze rot werden.

Von weiteren Beurteilern läßt es Ringberg (16) dahingestellt, ob umgebende Huminsäure oder irgend eine Flüssigkeit die Ursache der Verfärbung sein können und läßt die weitere Frage offen, ob nicht auch vielleicht mikroskopische Tiere durch ihre Ausscheidungen an der Rotfärbung teilnehmen können.

Unna (23) glaubt die bei der Verwesung schwarzhaariger Leichen zuweilen sich einstellende rote Farbe auf die Einwirkung sich bildenden aktiven Sauerstoffes zurückführen zu müssen.

Im gleichen Sinne verweist Virchow (20) auf die Versuche von Salkowsky, der sich des Wasserstoffsuperoxyds bediente. Die Wirkung war äußerst prompt, und die Versuche, die sowohl an frischen Haaren, als mit solchen aus den ägyptischen Gräbern stammenden angestellt wurden, ergaben positive Resultate. Dabei läßt es Virchow dahingestellt, ob Wasserstoffsuperoxyd sich aktiv im Boden entwickelt, oder ob andere Substanzen z. B. Kalk das Haar angreifen. Er findet es besonders bemerkenswert, daß unter dieser Veränderung das körnige Pigment sich gänzlich auflöst und die restierende Farbe als eine gleichmäßig diffuse sich darstellt. Diese Beobachtung findet neuerdings bei Riecke (17) Bestätigung, der die zurückbleibende Farbe als eine rötliche oder hellblonde bezeichnet.

Ebenso sieht es Pincus (15) nach Ergebnissen seiner Untersuchung als feststehend an, daß die Verfärbung haupsächlich durch Veränderung des körnigen Pigments bedingt ist. Und zwar erfolgt



eine solche Lösung und Zersetzung des Pigments an toten Haaren außerordentlich langsam. Erst nach einer länger als 6 monatigen Dauer hat Pincus (15) in seinen Versuchen durch Einwirkung von Schwefelsäure und Salzsäure Veränderungen eintreten sehen, während beim lebenden dunklen Haar in einer 20 proz. Salzsäuremischung bereits nach 24 Stunden eine schmutzigrote Farbe eintrat.

Die mikroskopische Untersuchung zeigte das diffuse Pigment rötlichbraun; das körnige Pigment zeigte sich in kleineren Konglomeraten, erschien jedoch nicht erheblich verfärbt.

Interessant ist schließlich die Behauptung Oesterlens (11), daß durch die Einwirkung von Ammoniak die ursprüngliche Farbe solcher durch Verwesung rötlich gewordener Haare wiederherzustellen sei.

Ringberg (16) bestreitet diese Angabe; in seiner Untersuchung, in der er die Haare 3 Wochen in dreimal erneuter Ammoniaklösung liegen ließ, konnte er ein Verschwinden der Farbe in keinem Falle konstatieren. Das gleiche Resultat erhielt er bei Anwendung von 2 proz. und 5 proz. Kalilauge, von Salmiaklösung, Schwefelammonium, verdünnter Salz-, Schwefel-, Salpetersäure, 2 proz. und 50 proz. Essigsäure 60 proz. und 90 proz. Alkohol und Äther auf die Dauer von mindestens 48 Stunden; in allen Fällen ließ sich die rote Farbe nicht extrahieren.

Ähnliche Versuche stellte Ziemke (24) an. Er benutzte die gleichen Reagentien bis auf die Essigsäure 2 proz. und 5 proz. und Chloroform und Salzsäurealkohol (3 proz.). Die Beobachtung wurde bis über 4 Wochen ausgedehnt. Nur in der Kalilauge wurde mikroskopisch erst nach wochenlanger Beobachtung eine in dünner Schicht rötliche, sonst mehr gelbliche Verfärbung wahrgenommen, in allen übrigen Flüssigkeiten ließ sich eine Farbveränderung nicht erkennen. — Eine einheitliche Ursache für die Farbveränderung ist demnach nicht anzunehmen. Es gelingt nicht, die ursprüngliche Haarfarbe wieder herzustellen.

Bei dickeren Haarsträhnen können gelegentlich die zentral gelegenen Haare noch die ursprüngliche Haarfarbe aufweisen, während die peripher gelegenen Teile in ihrer Farbe verändert sind. —

Wenn wir uns nunmehr der Frage nach der Altersbestimmung der Haare zuwenden, so ist zu bemerken, daß bei der Verwesung nicht nur Zeitdauer, Temperatur, Feuchtigkeit und Umgebung, sondern auch sehr wesentliche, individuelle Verhältnisse mitsprechen. So ist die Beständigkeit nicht bei allen Haaren im gleichen Maße vorhanden, die Kopfhaare halten sich am längsten, am wenigsten widerstehen die Haare an Genitalien und anderen fettreichen Teilen;



weiter verwesen die blonden Haare rascher als die dunkelfarbigen, die Haare von Kindern weit schneller als die von Erwachsenen, namentlich alter hochbejahrter Personen [cf. (4)].

Als erstes Zeichen der Leichenerscheinungen tritt an den Haaren nach Maschka (8) eine Verdunstung des flüssigen Inhalts der Haarfollikel ein.

Je bedeutender dieser Verdunstungprozeß ist und je schneller er vor sich geht, im Zusammenhang mit der Fäulnis der Kopfhaut desto eher sind die Haare ausziehbar und fallen aus, während die Haare selbst noch gut erhalten sind. Maschka (8) berichtet über zwei derartige Fälle. Orfila (13), der der Ausgrabung von sehr vielen Leichen beigewohnt hat, kommt in seiner berühmten Abhandlung zu demselben Ergebnis.

Aus der großen Zahl der mitgeteilten Fälle sei nur hervorgehoben, wie bei einer nach 5 Monaten und 10 Tagen ausgegrabenen Leiche der Schädel vollständig skelettiert gefunden wurde, allein noch immer hingen dem Knochen noch einzelne braune Haare an. Bei einer 8 Monate und 12 Tage beerdigt gewesenen Leiche fand sich die rechte Gesichtsseite, die Schläfengrube entblößt, die Regio zygomatica und parotidea bedeckt mit einer membranösen Masse und besät mit einem weißen Schimmel, ihre Außenfläche war mit kurzen Haaren bedeckt.

Auch bei seinen Untersuchungen über die Verwesung von Leichen in Massengräbern, Mistgruben, Kloaken usw. kommt Orfila (13) zu demselben Befunde. Auch Casper (2) gelangt bei den von ihm geleiteten Spätausgrabungen zu denselben Anschauungen wie Orfila (13) ebenso Moser (10). Immer war der Zusammenhang mit dem Mutterboden lockerer und schließlich ganz aufgehoben worden. Die Haupthaare und die Körperhaare hatten der Verwesung widerstanden.

Diese Fälle ließen sich leicht vermehren, es möge nur daran erinnert werden, daß Sonnenschein (18) in einer Sammlung den Schädel eines vor mehreren hundert Jahren erschlagenen Ritters gesehen hat, auf welchem die noch vollständig mit schwarzen Haaren bedeckte Kopfschwarte in einem dem gegerbten ähnlichen Zustande lag; weiter sei einer Mitteilung von Schaffhausen (23) gedacht, der in den Grüften einer Kirche zu Bonn aus dem 15. Jahrhundert das Haar fast aller Leichen noch erhalten fand, und schließlich einer Beobachtung von Virchow (20), der auf dem Schädel eines zu Assuan 1897 gefundenen Bega-Schädels feine, unter dem Mikroskop intensiv gelb gefärbte Haare fand.



Genauere mikroskopische Untersuchungen alter, und zwar mindestens 100 Jahre alter Haare verdanken wir, wie schon gesagt, Ringberg (16) und Ziemke (24).

Beide Beobachter kommen an dem Befunde ihrer zwar annähernd gleichartigen, aber nach Ort und Zeit verschieden gefundenen Haare zu dem Schluß, daß sich die größte Zahl der Haare unversehrt zeigte, und daß diese in ihrem feineren Bau so gut erhalten waren, daß sie anatomisch von frischen Haaren nicht zu unterscheiden waren. So trat nach Ziemke (24) unter dem Mikroskop nach Zusatz von verdünnter Säure, besonders schön in verdünnter Salzsäure und in Alkohol, die zellige Struktur des Haarschaftes und die dachziegelartige Zeichnung der Kutikulazellen sehr deutlich hervor.

Das beredtste Zeugnis für die Dauerhaftigkeit der Haare legen die Mumienhaare ab, welche nach Behandlung mit Alkohol zur Beseitigung der Harze und Balsame nach den Mitteilungen von Pfaff (14) unter dem Mikroskop noch unverändert in ihrem Bau befunden wurden, obwohl sie schon älter als 3000 Jahre waren.

Auch die sehr feinen Beobachtungen von Pictet (6) beweisen, daß die Festigkeit und Ausdehnbarkeit sich nicht merklich von der früherer Haare zu unterscheiden braucht. Pictet (6) spannte das Haar einer Mumie, die man in Genf aufbewahrte, neben einem anderen frisch zubereiteten in ein Hygrometergestell und ließ das so entstandene Doppelhygrometer mehrere Male die ganze Skala durchgehen, und bemerkte keinen anderen Unterschied als den, daß sich das Mumienhaar etwas später ins Gleichgewicht setzte, vielleicht weil es nicht durch Lauge gereinigt war. Auch Waldeyer (23) bestätigt, daß sich das Haar ägyptischer Mumien gut erhalten gezeigt habe. Desgleichen erinnert Virchow (19) daran, daß sich an ägyptischen Mumien gut erhaltenes Haar, sowohl was Form, Anordnung, als was Farbe anlangt gefunden hat. Er verweist auf einen solchen in seinem Besitze befindlichen Kopf, den Emil Brugsch in die Zeit der 21. Dynastie versetzt. Sein schön frisiertes in Ringeln gelegtes Haar hat die schwarze Farbe unverändert erhalten.

Ähnlich spricht sich Virchow (20) an einer anderen Stelle über prähistorische Haarfunde aus: „Gewöhnlich besteht ein großer, zuweilen der größte Teil der Haare aus schön gewundenen frisierten Büscheln oder, wie man sagen kann ans Locken von beträchtlicher Länge und von ausgemacht schwarzer, häufig freilich sehr matt aussehender, zuweilen jedoch so glänzender Farbe, daß man sie als frisch bezeichnen könnte.

Auch die bereits erwähnten Moorleichenfunde, die nach Ansicht von Frl. Prof. Mestorf (82, 83) in die erste Hälfte des I. Jahrtausend n. Christi zu setzen sind, sind ein Beweis für die Dauerhaftigkeit der Haare, wie die Berichte über die Moorleichen von Undeleff (84), Haraldskyaer (83), Oberaltendorf (83), Landegge (83), vom Hingstmoor bei Kreepen (84) und besonders von Werdingerveen (84) zeigen; so bezeugt der letztere ausdrücklich, „daß an den gefundenen Köpfen das Haar des Frauenkopfes lang, sehr fein, lockig und gläuzend braun war".

Während also, wie wir oben sahen, infolge von Fäulnis vorgängen die Haare in relativ kurzer Zeit zerstört werden können, kommen anderseits unter günstigen Umständen Fälle vor, in denen sie anscheinend unverändert durch Jahrtausende erhalten bleiben.

Besondere Berücksichtigung erfordert indes der Umstand, daß häufig die Festigkeit alter Haare eine mehr oder minder herabgesetzte ist. So macht Virchow (21) auf die große Brüchigkeit von Mumienhaaren aufmerksam, ein Verhalten, das auch Ringberg (16) und Ziemke (24) in bestimmten Fällen ihrer 100jährigen Haare bestätigen. Ringberg (16) betont dabei, daß infolgedessen schon die am meisten nach außen am Zopf gelagerten Haare gebrochen waren, so daß die Kontinuität gänzlich aufgehoben war. Ziemke (24) stellte dagegen fest, daß die Tragfähigkeit der besterhaltenen Haare (10 cm lang) 50 g, ja einiger besonders kräftigen 60 g betrug; auch bei Ringberg (16) trugen die kräftigsten, 8 cm langen Haare 50 g. — Die Resistenz an den Stellen, wo eine deutliche Verwesungsfarbe eingetreten war, schien aber geringer zu sein, die Haare rissen auf Zug leichter. Weiter zeigten diese Partien mehrfach winkelige Knickungen des Haarschaftes, der etwa bis zur Hälfte eingerissen erschien. Außerdem waren die der posthumen Veränderung am meisten ausgesetzten Stellen, wie beide Untersucher melden, vielfach der Kutikula beraubt; auch konnte Ziemke (24) an diesen letzteren Stellen einen aus dicht aneinander gereihten großen Luftblasen bestehenden Zentralstrang, das stark vakuolisierte Mark nachweisen, während die feinen Längsstreifen der Rinde überall gut sichtbar waren.

In höherem Maße noch zeigten sich die von Ringberg (16) beschriebenen blonden Haare durch die Verwesung beeinflußt. Auch hier fand sich in den roten Haarteilen der dicke Zentralstrang, das ganz mit Luft gefüllte Mark; aber von Längsstreifen war in diesen



verfärbten Teilen nichts mehr zu sehen, vielmehr war das Aussehen homogen rot.

Interessant war der Befund, der sich bei der Untersuchung zwischen der roten und der blonden Farbe bot. Ringberg (16) konnte hier wahrnehmen, wie sich die Längsstrichelung gegen den rot verfärbten Teil immer mehr verlor, und wie die Vakuolen im Mark immer dichter und dichter auftraten, immer größer wurden, bis sie eben den oben erwähnten Strang bildeten. Nebenbei sei bemerkt, daß der dicke Zentralstrang im roten, und die Längsstreifen im blonden Teile im auffallenden Lichte ganz hell, wie leuchtend erschienen. Der Mangel an Längsrissen oder Spalten an den roten, homogenen Stellen läßt sich nach Ringberg (16) vielleicht dadurch erklären, daß umgebende Huminsäure oder irgendeine Flüssigkeit die kleinen Hohlräume gefüllt haben, vielleicht haben sie nebenbei die Rindenzellen gefärbt. Ein solche Durchdringung der Haarrinde kann ja um so eher geschehen, als der fortlaufende, starke Luftkanal eine gänzliche Zerstörung der Markzellen andeutet.

Waren schließlich, wie schon gesagt, die blonden Teile zumeist ganz unversehrt, so wiesen die roten sehr oft Lücken auf, die am häufigsten aussahen, als wenn ein Stück aus dem Haare herausgebissen wäre; entweder war die Öffnung an der Außenseite des Haares gleich so weit wie die Lücke, oder die Lücke war beträchtlich kleiner, so daß es aussah, als wenn ein Insekt sich eingebohrt und weiter unterminiert hätte. An den brüchigen oder schon gebrochenen Stellen waren die Haare vielfach zerstört.

Nach dem Befunde von teils vollständigen Insekten, teils Teilen von solchen, in den den Haaren anhaftenden Schollen ist es nach Ringberg (16) wahrscheinlich, daß mikroskopische Tiere einen wesentlichen Anteil an der Zerstörung der Haare gehabt haben. Noch ausgesprochenere Veränderungen fand Virchow (19) unter dem Einfluß der zersetzenden Substanzen. Nach seiner Beobachtung trat an der Oberfläche der angegriffenen, brüchigen Haare eine Art posthumer Abblätterung ein, durch die der Haarschaft zusehends dünner geworden war.

Virchow (19) erklärt dies dadurch, daß die äußeren Rindenlagen sich lockern, die einzelnen Hornplättchen lose werden und endlich sich abtrennen.

Außerordentlich bemerkenswert ist auch das Verhalten solcher der Verwitterung ausgesetzter Haare bezüglich ihrer Strukturveränderungen unter dem Einfluß von Chemikalien.



Zunächst sei erwähnt, daß sich nach Ringberg (16) der rote Haarteil widerstandsfähiger gegen erwärmte konz. Schwefelsäure erwies, denn das Auseinanderfallen der Rindenzellen war hier später als in den hellblonden Teilen unter der gleichen Einwirkung. Dies erklärt sich nach Ringberg (16) vielleicht so, daß die in den blonden Haarteilen zu massenhaft auftretenden Längsspalten leichter die Säuren in das Innere des Haarschaftes treten lassen, während in den roten Teilen, wo solche Längsspalten nicht vorhanden waren, eine derartige Wirkung nicht eintreten konnte.

Ziemke (24) konnte ein derartiges differentes Verhalten der dunkelblonden und der rötlich-braunen Haarteile nicht beobachten; beide Partien erwiesen sich gleichmäßig resistent gegen erwärmte konz. Schwefelsäure. Besonders wichtig ist das Verhalten gegen Kalilauge, die nach Sonnenschein (8) das beste Lösungsmittel für Hornsubstanz darstellt.

So fand Ziemke (24) bei der mikroskopischen Untersuchung der mit 5 proz. Kalilauge behandelten Haare an keiner Stelle unversehrte Haare, dagegen viel amorphes, feinkörniges Pigment, zahlreiche plattenepithelähnliche Schuppen, die teils farblos, teils diffus gebräunt waren.

In der 2prozentigen Kalilauge konnte er die Haare noch als solche erkennen, jedoch in stark gequollenem Zustand und völlig entfärbt. Während die Rinde durchgehend als glashelle, aus feinen in ihrem Zusammenhange gelockerten Längsfibrillen zusammengesetzte Masse erschien, sah man in vielen Haaren im Zentrum, dem Mark entsprechend, einen aus feinkörnigem, schwarzbraunem Pigment bestehenden Strang, von der Kutikula war an diesen Stellen nichts mehr erhalten.

Virchow (20) beobachtete anläßlich der schon erwähnten Untersuchung von prähistorischen Haaren, daß diese bei Zusatz von alkalischer Lauge unter dem Mikroskop schnell aufquollen, wobei die noch sichtbaren Markstreifen bald verschwanden. Bei weiterm Zusatz von Wasser stellte er ein stärkeres Aufquellen und zuweilen eine vollständige Auflösung der Haarsubstanz, und zwar, wohlbemerkt, in der Kälte fest. Ihm erscheint der Gegensatz gegen die noch nicht so stark durch die Verwesung ergriffenen Haare, welche der Kalilauge Widerstand leisteten, höchst auffällig.

Anläßlich der Untersuchung einiger unter dem Mikroskop intensiv gelber Haare, die von dem schon erwähnten Begaschädel stammten, also jüngeren Datums waren, verzeichnet er (20), daß diese sich nicht in Natronlauge lösten. Darin zeigt sich nach seiner Ansicht ein er-



kennbarer Unterschied der Haare von neueren Gräbern gegenüber solchen aus prähistorischen Grabstätten.

Diesen bisher in der Literatur bekannten Fällen möchte ich die Resultate weiterer acht Untersuchungen von verschiedenen Proben alter Haare beifügen.

Herr Prof. Dr. Lochte war so gütig, mir die Ausführung dieser Untersuchung zu übertragen; die Haarproben selbst waren in liebenswürdiger Weise von den Direktionen der unten genannten Museen zur Verfügung gestellt.

Es kamen zur Untersuchung:

A) Durch Vermittlung des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer zu Mainz:

I. Haare, die einer Bestattung des 3. bis 4. Jahrh. n. Chr. entnommen sind. Sie stammen von dem dreisträhnigen Zopf einer Römerin. (Das Grab wurde aufgedeckt in der neuen Anlage zu Mainz 1883—84.)

II. Haare, die einer ummauerten Gruft aus frühmittelalterlicher Zeit in der ehemaligen St. Albanskirche bei Mainz entnommen sind. Die Haare lagen unter dem Kopf der Leiche.

III. Haare, die einer ummauerten Grabstelle (Gruft) bei der ehemaligen St. Albanskirche bei Mainz entstammen. Die Haare lagen beim Kopf im Nacken.

B) Durch Vermittlung des Kgl. Museums für Völkerkunde zu Berlin:

IV. Haare einer Moorleiche von Brammer bei Kreepen, Kreis Verden. Nach den Mitteilungen des Provinzialmuseums in Hannover ist das Alter des Fundes nicht einwandfrei feststellbar, doch scheint die Leiche, wie wohl die Mehrzahl der Moorleichen speziell Nordwesteuropas in die erste Hälfte des 1. Jahrtausends nach Chr. zu gehören.

C) Durch Vermittlung des Historischen Vereins zu Stade:

V. Haare einer Moorleiche von Oberaltendorf. Die Leiche ist frei im Moor liegend gefunden worden. Fräulein Prof. Mestorf, Kiel, schrieb sie in das 4. Jahrh. n. Chr.

D) Durch Vermittlung des Schleswig-Holsteinischen Museums Vaterländischer Altertümer Kiel:

VI. Haare der Moorleiche von Damendorf bei Hütten (Schleswig), von der Leiche waren fast alle Knochen vergangen, so daß eigentlich nur die Haut erhalten war.

VII. Haare der Moorleiche von Königswille (Schleswig).

VIII. Haare der Moorleiche von Daetgen bei Nortorf (Holstein), nur Kleider und Haare waren erhalten.

Nach Ansicht von Frl. Prof. Mestorf sind auch diese Funde etwa in die Zeit von 200—400 n. Chr. zu setzen.

Unsere Untersuchungen ergaben:

Haare einer Römerin.

Makroskopisch bestehen die übersandten Haarproben

Sub A I aus vier einzelnen Strähnen, deren Länge zwischen 3—5 cm schwankt. Die einzelnen Strähnen werden gebildet von dicht aneinander haftenden Haaren, deren Verbindung untereinander so fest ist, daß das einzelne Haar nur durch Zerzupfen der Strähne in Bruchstücken zu isolieren ist. Die Festigkeit ist stark herabgesetzt, bei jedem noch so sanften Versuch der manuellen Isolierung zerfallen die Haare in kleinste Teile, ebenso zerfallen sie zwischen den Fingern hin und her gerieben, sofort. Bei leichtem, einmaligem Hammerschlag auf weicher Unterlage zerspringt das Haar ebenfalls sogleich in viele kleine Bruchstücke. Ihre Elastizität haben die Haare völlig verloren, sie lassen sich nicht im geringsten ohne Kontinuitätstrennung biegen.

Die vier Strähnen sind glanzlos, ihre Farbe zeigt durchweg ohne partielle Verfärbung ein dunkles fuchsiges Rotbraun. Die Farbe des einzelnen Haares ist fuchsrot.

Mainzer Haare.

Sub A II zeigt die Haarprobe mehrere dickere und dünnere Strähnen von ca. 4 cm Länge, die an verschiedenen Stellen durch Verunreinigungen untereinander verklebt sind; dazu reichlich kleine Bruchstücke. Die Strähnen zeigen S-form, sind von matter schwarzer Farbe; glanzlos; es finden sich keine partiellen Verfärbungen.

Die Festigkeit ist verglichen mit dem Widerstand, den frische Haare gegen Zug leisten, herabgesetzt, jedoch zerfallen sie, zwischen den Fingern hin und her gerieben, bei mittlerem Druck nicht so schnell wie die Haare sub A I (Haare einer Römerin).

Die Elastizität ist bis zu einem gewissen Grade erhalten, bei Biegung zur Schleifenbildung bricht das Haar jedoch.

Mainzer Haare.

Sub A III zeigt die Haarprobe eine an seinem Ende durch Verunreinigung zusammengehaltene Strähne von ca. 5 cm Länge, welche in S-förmiger Krümmung liegt; das andere Haarende steht büschelförmig auseinander.



Die Haare sind von braun-schwarzer Farbe, glanzlos, und tragen zahlreiche schwarze Verunreinigungen; es sind keine partiellen Farbveränderungen sichtbar.

Die Festigkeit hat im Vergleich zu frischen Haaren bei Anwendung von Zug deutlich gelitten, bei Reibung zwischen den Fingern zerfallen die Haare bei mittlerem Druck in gleicher Weise wie die Haare sub A II. Die Elastizität ist ziemlich gut erhalten, die meisten Haare lassen sich biegen, ohne zu zerbrechen.

Moorleichenhaar (Brammer bei Kreepen).

Sub B IV. Die übersandte Haarprobe besteht aus zwei Strähnen von 15 bzw. 20 cm Länge. Die Farbe ist schwärzlich mit einem Stich ins Braunrote, nirgends sind partielle Verfärbungen sichtbar. Die Festigkeit und die Elastizität ist die der frischen Haare, zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht.

Moorleiche (Oberaltendorf).

Sub C V. Die Haarprobe besteht aus einem Büschel von ca. 7 cm Länge, das an einem Ende durch eine braunrote Masse zusammengehalten wird. Die Farbe des Haares ist ein gelbliches bis fuchsiges Rot, es sind keine partiellen Verfärbungen sichtbar. Zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht. Die Festigkeit gegen Zug ist herabgesetzt, die Elastizität ist erhalten und nicht von der frischer Haare zu unterscheiden.

Moorleiche (Damendorf).

Sub D VI. Die übersandte Haarprobe besteht aus ca. 30 bis 40 Haaren von durchschnittlich 6—10 cm Länge, welche meist lose zusammenliegen und nur zu je zwei oder drei Haaren vereinzelt durch Verunreinigung verklebt sind.

Die Farbe der Haare ist ausgesprochen fuchsrot, sie zeigen keinen Glanz, partielle Verfärbungen fehlen. Die Festigkeit ist im Vergleich zu frischen Haaren herabgesetzt, jedoch zerfallen die Haare, zwischen den Fingern hin und her gerieben, nicht. Die Elastizität ist erhalten, so daß sich das Haar gut zur Schleife knüpfen läßt.

Moorleiche (Königswille).

Sub D VII. Die übersandte Haarprobe besteht aus einem S-förmig gebogenen Büschel von Haaren, die an einem ihrer Enden durch Verunreinigung verklebt sind. Die Haare haben eine durch-



schnittliche Länge von 12—13 cm. Die Farbe ist rotbraun, Glanz ist teilweise vorhanden, partielle Verfärbungen fehlen.

Die Festigkeit gegen Zug ist herabgesetzt, zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht; die Elastizität ist erhalten.

Moorleiche (Daetgen).

Sub D VIII. Die übersandte Haarprobe zeigt vier kleinere und einen größeren Büschel von Haaren, welche eine durchschnittliche Länge von 4—7 cm haben. Die Farbe der Haare ist dunkelbraunrot, sie sind glanzlos, partielle Verfärbungen fehlen. In den Büscheln sind die Haare untereinander durch starke Verunreinigungen verklebt. Bei stärkerem Zug, dem frische Haare widerstehen, zerreißen die Haare; bei mittlerem Druck lassen sie sich ohne zu zerfallen, zwischen den Fingern hin und her reiben. Die Elastizität ist erhalten, so daß sie sich zur Schleife knüpfen lassen. —

In allen Fällen läßt sich in Aqua dest. nach mindestens 48stündigem Stehen keine Verfärbung des Wassers erkennen, ebensowenig nach dem Kochen im Reagenzglas.

Unter der Behandlung mit Chemikalien — es kamen zur Verwendung verd. Kalilauge (2 proz. und 5 proz.), Salmiak, Schwefelammonium, verd. Antiforminlösung (2 proz.), Wasserstoffsuperoxyd (3 proz.), verd. Salpetersäure (20 proz.), verdünnte Schwefelsäure (10 proz.), verd. Essigsäure (30 proz.) — war nach Verlauf von 48 Stunden in verd. Salpeter-Schwefel- und Essigsäure nicht die geringste Verfärbung der Flüssigkeiten bei einer der zur Untersuchung gekommenen Haarproben eingetreten.

Im Wasserstoffsuperoxyd wurden die Haare mehr oder weniger gebleicht, aber nur sub A III nahm die Flüssigkeit nach ca. 24 Stunden eine tiefgelbe Farbe an.

In Antiforminlösung blieb sub A I, C V, D VI die Flüssigkeit farblos, in den andern Fällen trat nach durchschnittlich 24 Std. ein gelblicher, sub A II rötlichgelblicher Farbenumschlag ein.

In Salmiak blieb nur sub D VI, in Schwefelammonium nur sub A III und D VI die Flüssigkeit unverändert. Sonst aber trat stets in Kalilauge, wie in Salmiak und Schwefelammonium sofort (außer sub A I und sub D VI, wo sich die Veränderung erst etwas später, spätestens aber nach 24 Std. zeigte) ein Farbenumschlag der Flüssigkeit ein. Und zwar zeigte sich dieser sub A I bei Kalilauge und Salmiak als eine leichte Gelbfärbung, bei Schwefelammonium als ein rötliches Goldgelb; sub A II bei Kalilauge als ein tiefes Dunkelrot-



braun, bei Salmiak als ein Bräunlichrot, bei Schwefelammonium als ein Dunkelrot; sub A III bei Kalilauge und Salmiak als ein helleres bis dunkleres Gelb; sub B IV bei Kalilauge und Schwefelammonium als ein helleres Gelb, das sich in der Kalilauge nach 24 Std. verdunkelte; sub C V bei Kalilauge, Schwefelammonium, Salmiak als ein leichtes Gelb, das beim Schwefelammonium einen mehr rötlichen Ton hat; sub D VIII bei Kalilauge, Salmiak, Schwefelammonium als ein Gelb, das nach 24 Std. einen leicht bräunlichen Ton annahm; das gleiche trat sub D VII bei Kalilauge, Salmiak und Schwefelammonium ein, während sub D VI nur bei der Kalilauge ein leicht gelblicher Anflug sichtbar wurde.

Die Beobachtung wurde bei allen Haarproben auf mindestens 48 Std. ausgedehnt.

In allen Fällen, in denen eine Verfärbung der Flüssigkeit eingetreten war, ergab die spektro-chemische Untersuchung auf Blut stets ein negatives Ergebnis.

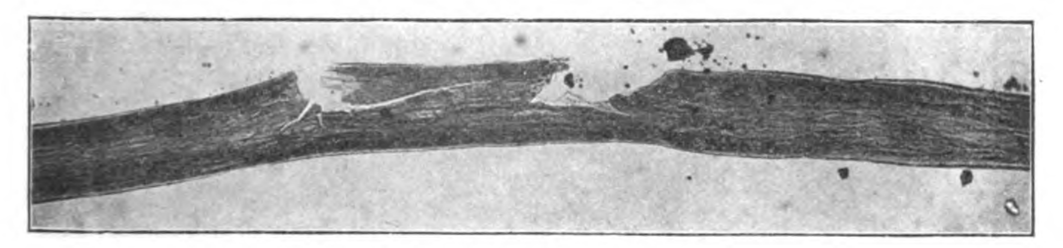


Fig. 7.

Mikroskopisch zeigten die einzelnen Haarproben folgenden Befund:

Sub A I haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, im durchfallenden Lichte ein dunkles, schwärzliches Aussehen mit mehreren helleren Stellen, im auffallenden Lichte erscheinen sie hellgoldgelb, an vielen Stellen silberweiß glänzend. An den Stellen, an welchen Rinde und Mark zu unterscheiden sind, zeigt sich letzteres als ein heller unregelmäßiger Strang gegenüber der mehr gelblichen Rinde. Die Kutikula ist nicht deutlich sichtbar. Das Mark zeigt vielfach größere, hellere Stellen, die Rinde deutlich kürzere oder längere Längsstrichelung, dazu Längsfissuren. Am Schafte sind hier und da schwärzliche Auflagerungen sichtbar.

An Verletzungen zeigen sich seitliche Defekte, die teils wie herausgenagt, teils wie abgeblättert erscheinen. (Abb. 7).

Häufig zeigt sich die Umgebung solcher Defekte unter der starken Vergrößerung wie aufgelockert, gekörnt. Wurden die damit

behafteten Haare mit verd. Kalilauge behandelt, so lösen sich meistens diese Stellen heraus und schwimmen zerstreut, von dem Flüssigkeitsstrom fortgerissen unter dem Deckglas.

Bei Zusatz von Wasser zu dem unter dem Deckglas liegenden Haare treten zahlreiche Luftblasen auf, ebenso bei dem Zusatz von verd. Salpetersäure, und bei letzterer erkennt man gleichzeitig, besonders schön, das starkzerklüftete Markinnere, das sich mit Flüssigkeit füllt, sowie die Längsstrichelung und, an vielen Stellen Längsfissuren.

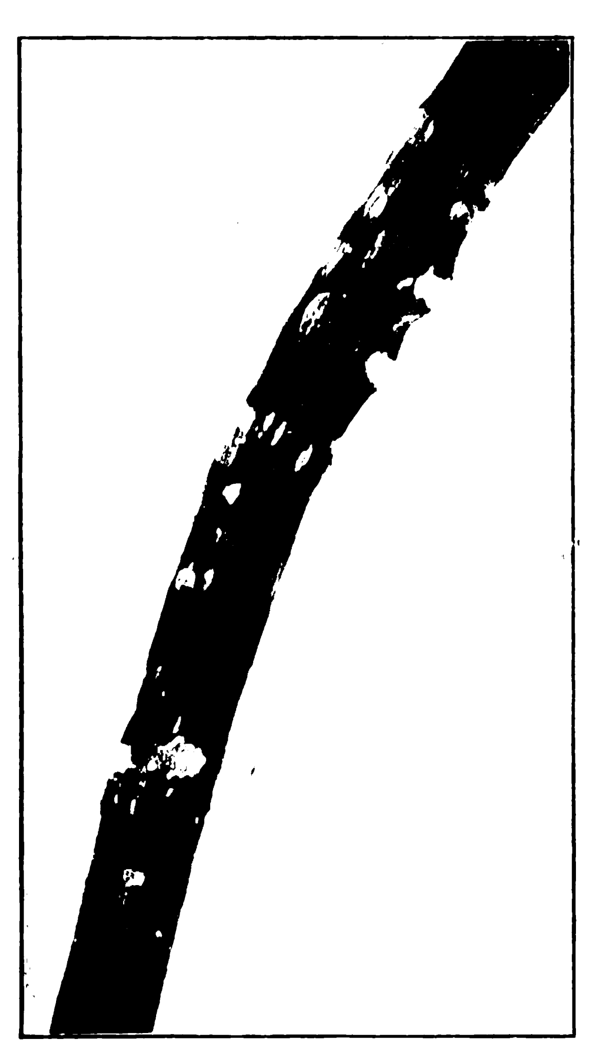


Fig. 8.

Sub A II haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, bei durchfallendem Licht ein dunkles schwarzes Aussehen, das sich an dem mit stärkeren Inkrustationen bedeckten Stellen bis zum Tiefschwarz steigert, bei auffallendem Lichte deutlichen Silberglanz mit goldgelbem Unterton. An den verunreinigten Stellen lassen sich mit starker Vergrößerung Einzelheiten nicht erkennen, wohl aber wird an den übrigen rotbraunen Stellen die Kutikula, allerdings nur undeutlich, sichtbar, ebenso die übrige Struktur des Haarschaftes. Erst nach Zusatz von verd. Salpetersäure tritt die Kutikula gut hervor, man kann Rinde und Mark, und in der Rinde die Längsstrichelung und hie und da Längsfissuren unterscheiden.

Eine Anzahl der Haare zeigt Verletzungen. Neben seitlichen Defekten, die wie aus- und angenagt erscheinen, zeigen sich im Schaft vielfach hellere Stellen, in denen häufig runde Lücken sichtbar sind (Abb. 8).

Das Auftreten dieser Verletzungen war für uns von ganz besonderem Interesse, weil wir bei Haaren aus neuerer Zeit niemals einen solchen Befund erhoben haben. Vgl. die Abschn. 1 beschriebenen Haarverletzungen.

Es kommt mithin neben der lamellösen Absplitterung von Haaren, die in der Struktur des Haares begründet liegt, bei sehr alten Haaren

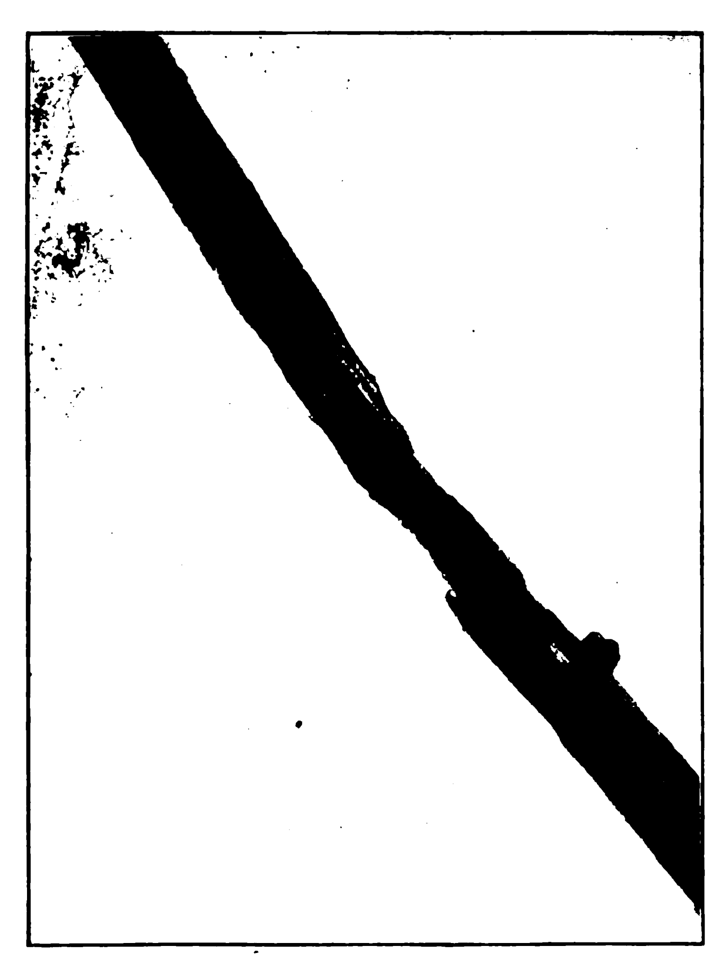


Fig. 9.

eine andere Art des Zerfalls vor in Form von Abblätterungen und rundlichen Löchern.

An einigen Stellen ist der Substanzverlust so stark, daß dadurch die Kontinuität des Haares bis auf einige schmale Brücken völlig aufgehoben ist.

An anderen Stellen wieder erscheinen die Haare wie von oben her in der Längsrichtung ausgehöhlt.

Sub A III haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, ein rötlichbraunes Aussehen, an den verunreinigten Stellen erscheinen sie tiefdunkelschwarz, im auffallenden Lichte zeigen sie sich silberweiß mit rotbraunem Unterton. Bei starker Vergrößerung lassen die tiefschwarzen Stellen keine Einzelheiten erkennen. An den rotbraunen bis gelblich-rötlichbraun durchscheinenden Stellen läßt sich deutlich die Kutikula, die breite Rinde und die schmale Markzone erkennen. Bei Zusatz von verdünnter Salpetersäure hellen sich die Haare unter dem Deckglas auf, die Kutikula tritt deutlicher hervor, ebenso die Längsstreifung der Rindenschicht, in der sich stellenweise Längsfissuren zeigen. Das Mark ist an den sichtbaren Stellen vom normalen nicht zu unterscheiden. Die Inkrustationen liegen als dunkle Schollen dem Stamme auf und an und lösen sich teilweise bei Zutritt der Flüssigkeit vom Schaft los.

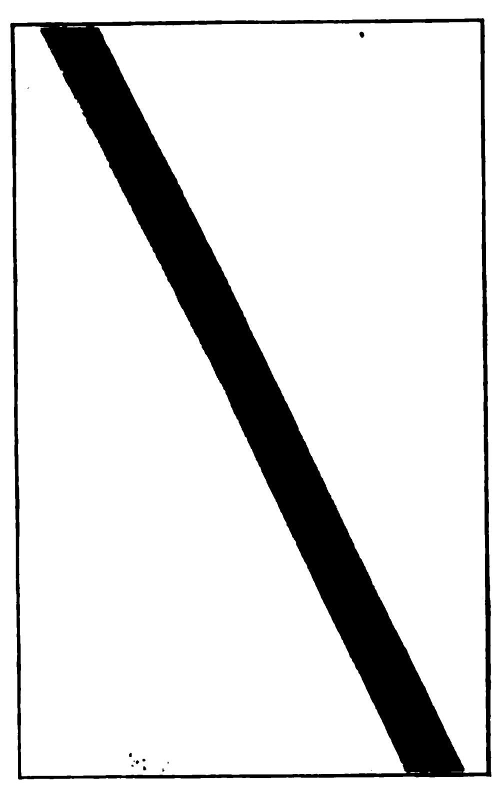


Fig. 10.

Die meisten Haare sind unversehrt; an Verletzungen beobachtet man an einzelnen Haaren Substanzverluste und zwar zeigen sich, einerseits seitlich und mitten im Schaft hellere Stellen, andererseits seitliche Lücken, die wie herausgebissen erscheinen, weiter finden sich auch Stellen, an denen der Querschnitt des Haares durch Abblätterung unregelmäßig verjüngt ist. (Abb. 9).

Sub B IV zeigen sich die Haare im durchfallenden Lichte an wenigen stärker verunreinigten Stellen schwärzlich dunkel, im übrigen goldgelb durchscheinend, im auffallenden Lichte tragen sie weißen Silberglanz mit gelb-rötlichem Unterton. Die Kutikula, Rinde und Mark sind gut sichtbar, sie treten in verdünnter Salpetersäure noch deutlicher hervor. Die meisten Haare sind unversehrt, nirgends aber sind Zerfallserscheinungen sichtbar.

Sub C V erscheint das Haar, trocken unter das Deckglas gebracht, im durchfallenden Lichte hellgoldgelb, an einigen Stellen durch anhaftende Verunreinigungen dunkler, desgleichen im auffallenden



Lichte mit stellenweise stärkerem Silberglanz. Mit starker Vergrößerung ist die Kutikula deutlich sichtbar, bei Zusatz von verdünnter Salpetersäure hellt sich das Haar auf, die Längsstreifung der Rinde tritt gut hervor, zugleich ist der schmale Markkanal an den Stellen, wo er sich zeigt, deutlich von der Rinde zu unterscheiden. Die meisten Haare sind unervsehrt, nirgends lassen sich Zerfallserscheinungen feststellen. (Abb. 10).

Sub D VI erscheint das Haar, unter das Deckglas gebracht, in durchfallendem Lichte stellenweise dunkel, meist gelbdurchscheinend, im auffallenden Lichte ist es hellgoldgelbleuchtend und zeigt Silberglanz. Mit starker Vergrößerung läßt sich deutlich Kutikula, Rinde und Mark unterscheiden, an einzelnen Stellen haften Verunreinigungen dem Schafte an. In verdünnter Salpetersäure wird die Längsstrichelung der Rinde sehr deutlich. Die Mehrzahl der Haare ist frei von Verletzungen, die Haare bieten keine Zerfallserscheinungen dar.

Sub D VII zeigt sich, trocken unter das Deckglas gebracht, das Haar im durchfallenden Lichte schwärzlich dunkel, stellenweise gelbrötlich durchscheinend; Rinde und Mark sind deutlich voneinander zu unterscheiden, bei auffallendem Lichte erscheint das Haar hellgoldgelb, an vielen Stellen silberweiß glänzend.

Mit der starken Vergrößerung läßt sich an den helleren Stellen deutlich die Kutikula, der Markkanal, sowie die längsgestreifte Rinde erkennen, besonders deutlich tritt dies nach Zusatz von verdünnter Salpetersäure in Erscheinung. Die Verunreinigungen sind sehr gering. Die meisten Haare sind unversehrt, nirgends zeigen sich Zerfallserscheinungen.

Sub D VIII haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht bei durchfallendem Lichte ein vorwiegend schwärzliches, an einzelnen Stellen rötliches Aussehen, bei auffallendem Lichte zeigen sie einen silberweißen Schimmer mit teils dunkel-, teils fuchsrotem Unterton. Bei starker Vergrößerung lassen sich Einzelheiten nicht erkennen. Bei Zusatz verdünnter Salpetersäure wird die Kutikula deutlich sichtbar, besonders tritt die fuchsigrötliche Farbe des Haares hervor, die sonstige Struktur ist auch jetzt deutlich zu erkennen. An den meisten Haaren sind Verletzungen nicht festzustellen, insbesondere fehlen durchgängig alle Zerfallserscheinungen.

Der Einfluß von verdünnter Kalilauge (5 Proz.), dem unter dem Deckglas liegendem Objekt zugeführt, macht sich auf die zu untersuchenden Haare folgendermaßen geltend:

Sub A I reagieren die Haare zunächst durch schnelles Aufquellen unter gleichzeitiger Aufhellung. Viele Luftblasen treten auf, gleich-

16*



zeitig werden von der unter dem Deckglas fließenden Flüssigkeit rötliche Wolken fortgerissen, deren Intensität an den mit stärkeren Inkrustationen behafteten Stellen am stärksten ist. Die einzelnen Haare biegen sich und lösen sich so voneinander, durch ihr Quellung erscheint schließlich das hellrötliche Bündel um das 3 bis 4fache verbreitert. Bald tritt eine Lösung der Haarstruktur ein. Neben Verunreinigungen sieht man Rindenzellen in Form von Längsfibrillen oder einzeln, glashelldurchscheinend liegen; vielfach bilden mehrere, nicht voneinander isolierte Haare eine verbreiterte, homogene gelbliche Schicht, an der die Haarstruktur nicht mehr zu erkennen ist. Schließlich tritt völliger Zerfall ein. Der ganze Prozeß dauert im Mittel zirka drei Minuten.

Sub A II spielt sich der Vorgang in ähnlicher Weise ab. Nach eingetretener Quellung und Aufhellung, wobei ein leichtes gelbes Wölkchen von der Flüssigkeit unter dem Deckglas mitgerissen wird, stellt nach Verlauf von zirka drei Minuten der Schaft eine strukturlose, verbreiterte hellgelbe Schicht dar, die sich schließlich als gelber Schatten ohne deutliche Konturen von der umgebenden Flüssigkeit kaum abhebt.

Sub A III färbt ebenfalls nach vorausgegangener Quellung und Aufhellung eine braune bis burgunderrote Wolke von verschiedener Intensität, die das Haar umgebende Flüssigkeit, nach zirka 3 bis 5 Minuten ist die Haarstruktur völlig verwischt.

Sub B IV quellen die Haare ebenfalls unter gleichzeitiger Aufhellung auf, es ist jedoch auffällig, daß dieser Prozeß sehr langsam vor sich geht. Erst nach längerer Zeit (bis zu 12 bis 15 Std.) zeigen die Haare Zerfallserscheinungen.

Sub C V nimmt unter eintretender Quellung und Aufhellung die Flüssigkeit in der Umgebung der Inkrustationen unter dem Deckglas eine leichte bräunliche Farbe an.

Der Zerfallsprozeß tritt hier ebenfalls langsamer ein, erst nach zirka 1 ½ bis 2 Stunden weisen die Haare deutliche Zeichen des Zerfalls auf.

Sub D VI erfolgt unter ähnlichen Erscheinungen ein gröberer Zerfall erst nach 8 bis 10 Minuten, der sub D VII bereits nach ca. 5 Minuten zu erkennen ist, nachdem auch hier sich bald nach Beginn der Einwirkung ein leicht rötlich-gelbes Wölkchen der das Haar umgebenden Flüßigkeit mitgeteilt hat; unter denselben Erscheinungen tritt sub VIII ein gröberer Zerfall ebenfalls nach zirka 4 bis 10 Minuten ein.

Wir sind am Schlusse unserer Arbeit.

Die Ergebnisse der oben zusammengestellten Beobachtungen aus der Literatur und der soeben geschilderten eigenen Untersuchungen lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

I. Im allgemeinen weisen weder die vital noch die postmortal entstandenen Haarverletzungen charakteristische Eigentümlichkeiten auf.

II. Ein Urteil über die Ursache der Haarverletzung ist nur unter Berücksichtigung des Standortes des Haares und der begleitenden Umstände möglich.

III. Meist unter dem Einfluß der Verwesung kommen bei zunehmendem Alter Veränderungen der Haarfarbe vor.

IV. Eine einheitliche Ursache für die Farbveränderung ist nicht anzunehmen.

V. Es gelingt nicht, die ursprüngliche Haarfarbe wieder herzustellen.

VI. Bei dicken Haarsträhnen können gelegentlich die zentral gelegenen Haare noch die ursprüngliche Haarfarbe aufweisen, während die peripher gelegenen Teile in ihrer Farbe verändert sind.

VII. Unter günstigen Umständen können Haare Jahrtausende lang erhalten bleiben.

VIII. Bei den von uns untersuchten alten Haaren, die in einer Gruft gefunden waren, bestanden die Zerfallserscheinungen der Haare in Abblätterungen und Lückenbildungen, wie sie ähnlich Ziemke und Ringberg bei 100 Jahre alten Haaren gesehen haben.

IX. Bei unseren Proben von Moorleichenhaaren (Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr.) waren Zerfallserscheinungen nicht zu erkennen; es ergibt sich daraus der für den Gerichtsarzt wichtige Schluß, daß aus dem Fehlen von Zerfallserscheinungen nicht geschlossen werden kann, daß es sich um ein Haar aus jüngerer Zeit handle.

X. Die Prüfung der Festigkeit mittelst Alkalien (mikroskopisch) der von uns untersuchten alten Haare ergibt, daß sich diese ziemlich leicht in Alkalien auflösten. Jüngere Haare sind wesentlich resistenter gegen die Einwirkung von Alkalien.

Sichere gerichtsärztliche Schlüsse bez. des Alters von Haaren können aus dem Verhalten derselben nicht gezogen werden.



Literatur-Verzeichnis.

1. Beigel: Blaue Haare, Archiv für path. Anat. und Phys. Virchow, 38. Bd. 1867.

2. Casper-Limann: Handb. der gerichtl. Med., 7. Aufl., Bd. II, Berlin 1882.

3. Chevallier: Empoisonnement par le cuivre. Annal. d'hyg. publ. II. Serie t. 5, 1856.

4. Groß: Handb. f. den Untersuchungsrichter usw. München 1904.

5. Hauptmann: Rotwerden dunkler Haare einer Leiche. Virchows Archiv 46. Bd. Berlin 1869.

6. Hildebrandt: Handb. d. Anat. d. Mensch. Bd. I, Braunschweig 1830.

7. Hofmann: Einiges über Haare in gerichtsärztl. Bezieh. Prager Vierteljahrsschrift f. prakt. Heilk., 28. Jahrg. 1871.

8. Maschka: Handb. d. gerichtl. Med., III. Bd. Tübingen 1882.

9. Minakow: Über die Veränd. d. Haare durch Hitze. Viertelj. f. gerichtl. Med., III. Folge, 11 Bd. 1896.

10. Moser: Zusammenstellung der Befunde an 45 exhum. Leichen auf dem Kirchhof zu Hohenwart, 1864. Ärztl. Intelligenzblatt München 1866, 13. Jahrg.

11. Oesterlen: Das menschliche Haar u. seine gerichtsärztl. Bedeutung, Tübingen 1874.

12. Ollivier: Dictionnaire de médecine 1842, Vol. 25.

13. Orfila et Lesueur: Traité des exhumations juridiques. Médecine légale, übers. von Dr. E. Güntz. Leipzig 1835.

14. Pfaff: Das menschl. Haar usw. Leipzig 1869.

15. Pincus, J.: Der Einfluß des Haarpigments usw. auf die Färbung des Haares. Archiv f. Dermat. u. Syph. 1872, 4. Jahrg. Prag.

16. Ringberg: 100 Jahre alte Haare. Viertelj. f. gerichtl. Med., 13. Bd. 1897.

17. Riecke: Lehrbuch der Haut- u. Geschlechtskrankheiten. Jena 1909.

18. Sonnenschein: Handb. der gerichtl. Chemie. Berlin 1881.

19. Virchow: Über vormenesische Altertümer in Ägypten (Sitz. v. 16. Jan 1897) Zeitschr. f. Ethnologie 1897.

20. Virchow: Die Kopfhaare aus den prähist. Gräbern Ober-Ägyptens (Sitz. 16. Okt. 1897) Zeitschr. f. Ethnologie 1897.

21. Virchow: Über den Kopf der Aline, Zeitschr. f. Ethnologie 1896.

22. Voß: Zeitschr. f. Ethnologie, Berlin 1891, Bd. 23, S. 79.

23. Waldeyer: Atlas der menschl. u. tier. Haare. Lahr 1884.

24. Ziemke: 100 Jahre alte Haare. Viertelj. f. gerichtl. Med. 15. Bd. 1898.

25. Friedberg: Klinische u. for. Beiträge zur Lehre der Kopfverletzung, Virchows Archiv 22. Bd. 1861.

26. Zacchias: Romani quaestiones medico legales in tres tom. divisae Norimbergae MDCCXXVI ed cur. Joannis Horstii.

27. Malpighi: Opera posthuma etc. De pilis observationibus. Londini 1650. 1697.

28. Orfila: Mémoire sur les caractères, que l'on peut tirer du nombre et de la couleur des cheveux pour resoudre les questions d'identité Ann. d. Hyg. publ. 1835, Tome 13.

29. Devergie: Des moyens de reconnaître les changements que l'on a fait subir à la chevelure dans le but de masquer l'identité des personnes. Méd. leg. 1840.



30. Olivier: Nouvelle application de l' emploi du microscrope dans les expertises méd.-legales Arch. gen. de méd. 1838, Tome 3.

31. Moyl und Couch: The London Medical Gazette 1851, Bd. 2.

32. Lassaigne: De L'examen physique des poils et des cheveux considéré sous le rapport méd. leg. Ann. d'hyg. publ. 1857, Tome 8.

33. Robin: Mémoire sur la comparaison des cheveux etc. Ann. d'hyg. publ. 1858, Tome 10.

34. Lender: Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle, Viertelj. f. gerichtl. Med. 1863.

35. Erdl: Vergleichende Darstellung des inneren Baus der Haare, Abhd. d. math. ph. Klinik d. Kais. Akademie d. Wissenschaften, 3. Bd. (2. Abt. Abhandl. v. Jahre 1837—41 enthaltend).

36. Taylor, A. S.: Medical jurisprudence 1858.

37. Wald: Gerichtl. Med. 1858, Bd. 1.

38. Reeker: Eine Nachlese zu Erdls und Waldeyers Untersuchungen der Haare, 19. Jahresbericht des Westf. Prov.-Vereins f. Wissensch. u. Kunst. f. 1890. Münster 1891.

39. Laer: De Structura capillorum humanorum, observationibus microscopicis illustrata, Müllers Archiv. 1842.

40. Schmidtmann: Handbuch der gerichtl. Med. 9. Aufl. Berlin 1905.

41. Falck: De hominibus mammaliumque domesticorum pilis medic. leg. ratione habita, Dorpat 1856.

42. Giovanni: Über die normale Entwicklung und über einige Veränder. der menschl. Haare, Viertelj. f. Derm. u. Syph. 1887.

43. Richter, P.: Archiv f. Dem. u. Syph. 79. Bd. Wien und Leipzig 1906.

44. Saalfeldt: eben daselbst.

45. Pincus: Über Canities senilis et praematura. Virchows Archiv, Bd. 45. Berlin 1869.

46. Bonnet: Haarspiralen und Haarspindel, Morphol. Jahrb. Leipzig 1886, 11. Bd.

47. Pincus, J.: Über den Bau der Haupthaare und den Haarwechsel im mittleren Lebensalter, Müllers Archiv Leipzig 1871.

48. Heinecker: Zur Frage der Spezifität der Haarverletzungen durch scharfe und stumpfe Gewalt. Dissert. 1906, Königsberg.

49. Friedenthal: Beiträge zur Naturgeschichte des Menschen, Lieferung 4, Jena 1908.

50. Oesterlen: Gutachten, Eulenburgs Viertelj. f. ger. Med. 1873.

51. Beigel: Über Auftreiben und Bersten der Haare usw. Bericht der kais. Akad. zu Wien math. nat. Klasse 1855, Bd. 17.

52. Kohn: Über Trichorrexis nodosa, Viertelj. f. Derm. u. Syph. 8. Jahrgang 1881.

53. Straßmann: Lehrb. d. ger. Med. Stuttgart 1895.

54. Koelliker: Handbuch d. Gewebelehre Bd. 1. Leipzig 1889.

55. Matsura: Die Dickenschwankungen des Kopfhaares der gesunden und kranken Menschen, Archiv f. Derm. u. Syph., Oktober 1902.

56. Puppe: Atlas u. Grundriß d. gerichtl. Med. München 1908.

57. Lochte: Über Verletzungen der Haare bei Naheschüssen, bei Verwendung rauchschwachen Pulvers, Verhandl. der 6. Tagung der Deutsch. Gesellsch. f. ger. Medizin.

58. Schwalbe: Die Kriterien des Naheschusses bei Verwendung rauchschwachen Pulvers, Dissert. Berlin 1900.

59. Haase: Der Totschlag bei R. Viertelj. f. gerichtl. Medizin 1902.

60. Puppe: Beiträge zur gerichtsärztl. Beurteilung der Schädelverletzung. Zeitschr. f. Med. Beamte 1897.

61. Falck: Histologie verwesender Organe, Zentralblatt f. die med. Wissenschaften 1866, Nr. 28, 29. 1867 Nr. 56, 57.

62. Franke: Gutachten, Viertelj. f. ger. Med. 1890.

63. Schmitz: Gutachten über drei Haare, Viertelj. f. ger. Med. Berlin 1889.

64. Möller: Mikroskopische Beschreibung von Tierhaaren, Groß' Archiv f. Krim. Anthr. u. Krim. Leipzig 1899.

65. Lesser: Einen Fall von Ringelhaaren, Viertelj. f. Derm. und Syph., 13. Jahrg. Wien 1886.

66. Galewsky: Über eine noch nicht beschriebene Haarerkrankung (Trichonodosis), Archiv f. Derm. u. Syph. Wien 1906, Bd. 81.

67. Bichat: Recherches sur les noyés Ann d'hyg. etc. Oktober 1829.

68. Auburtin: Das Vorkommen von Kolbenhaaren usw. Arch. f. Mikr. Anat. 47. Bd. v. 1896.

69. Pohl, J.: Über die Einwirkung seelischer Erregungen des Menschen auf seine Kopfhaare. Nova acta der kais. Leop. Karol. Deutsch. Akad. d. Naturf. Halle Tom. 64, 1995.

70. Tomasczewsky u. Erdmann: Über neue Haarfärbemittel. Münch. med. Wochenschr. 20. Februar 1906.

71. Richter: Über Haarfarbe und Haarfärbung dermatol. Ztschr. Berlin 1897. Bd. 4.

72. Belli: Giornale italiano delle Malattie della pelle 1872.

73. Dervergie: Ann. de Dermat. et de Syphilogr. 1872.

74. Schwimmer: Viertelj. f. Derm. u. Syph. 1874, 4. Heft.

75. Hebra-Kaposi: Lehrbuch d. Hautkrankheiten 1876, Bd. 2.

76. Neumann: Dasselbe. 1880.

77. Wilks: Lectures of pathological Anatomy 1857.

78. Mayer: Einige Versuche und Beobachtungen am Haare, Zeitschr. f. Heilk. Berlin 1898. Bd. 19.

79. Buhl: Zoogloea capillorum. Ztschr. f. rationelle Med. 3 R., Bd. 16.

80. Key, Axel: Hygiea 1878, pag. 278.

81. Eble: Die Lehre von den Haaren. Wien 1831.

82. Mestorf, J.: Moorleichen. Aus dem 42. Bericht des Museums vaterländ. Altertümer bei der Universität Kiel. Kiel 1900.

83. Mestorf, J.: Moorleichenfunde (Nachtrag) Kiel 1907.

84. Handelmann und Pansch: Moorleichenfunde in Schleswig-Holstein. Kiel 1873.



III.

Homosexualität und Strafrecht.

Von

Bruno Meyer, Berlin.

Vorwort des Herausgebers.

Obwohl ich mit dem wenigsten einverstanden bin, was Bruno Meyer in dieser Abhandlung sagt, so bringe ich sie doch, da ich glaube, daß die interessanten Darstellungen veröffentlicht werden sollten. Ich möchte aber auch sagen, wie ich mich heute — nach mehrfachem Schwanken und nachdem ich wiederholt mich für die Nichtstrafbarkeit homosexueller Betätigung im allgemeinen ausgesprochen habe — zu der wichtigen und tiefgreifenden Frage stelle. Die Gründe, die mich zu der früheren Auffassung gebracht hatten, sind die bekannten: es wird kein Rechtsgut verletzt; wir strafen nur wegen einer unglücklichen Veranlagung; es kann vielleicht nirgends so wenig an Besserung gedacht werden, wie hier und es kommt auch bei keinem Delikte von den wirklich begangenen Fakten ein so geringer Prozentsatz zur Bestrafung, daß der Ernst der strafrechtlichen Behandlung leidet usw. Daß diese und auch andere Gründe wirklich bestehen und Überlegung verlangen, wird kaum jemand leugnen, aber es liegen auch andere wichtige Momente vor, die ernste Berücksichtigung erfordern. Wir Kriminalisten arbeiten ja immer mit der Theorie vom kleineren Übel — auch die Strafe und ihre Folgen sind ein Übel und müssen es ihrer Natur nach sein, jedes Delikt ist auch eins und so ist es die Hauptaufgabe aller Kriminalpolitik, jedes Delikt, auch dasjenige, was wir dazu stempeln wollen, mit der zu wählenden Strafe abzuwägen — ein Übel mit dem anderen, und zum kleineren entschließen wir uns, d. h. zu dem Übel, welches uns nach den Verhältnissen als das kleinere erscheint. Wenn wir also beiderseits mit Übeln rechnen, so ist es selbstverständlich, daß sich hierbei nichts absolut Gutes ergeben kann, daß also, mit den Faktoren des Juristen gerechnet, in jedem Falle Ungerechtigkeiten



mit unterlaufen müssen. Und eine Ungerechtigkeit ist es unbedingt, wenn wir jemanden wegen seiner Veranlagung und eines Vorgehens strafen, welches kein Rechtsgut verletzt, wenn wir ihn strafen ohne die geringste Aussicht auf Änderung zu besitzen und wenn wir nur dann und wann ein einziges, zufällig entdecktes Faktum aus tausenden von begangenen herausgreifen und alle anderen straflos lassen. Aber diese Ungerechtigkeiten müssen wir vielleicht doch in Kauf nehmen, bei näherem Zusehen stellen sie sich als das kleinere Übel dar.

Zu dieser Auffassung genügt vor allem, ohne theoretische Überlegungen, ein Blick auf das Tatsächliche in der homosexuellen Entwicklung. Vor Jahren [1]) habe ich den Vertretern der Homosexuellen warnend zugerufen: sie seien auf falschem Wege. Ihr fortwährendes Gequieke, man solle sie in ihrem unsagbar widrigen Treiben ungestört lassen, werde uns allerdings wenig beeinflussen, wenn sie sich aber bestreben, einen gewissen Idealismus in Anspruch zu nehmen, in oft lächerlicher und ganz unbegründeter Weise alle möglichen großen Geister als zu ihnen gehörig zu bezeichnen, die Homosexualität nicht als großes Unglück für den von ihr Betroffenen, sondern als etwas sehr Schönes zu bezeichnen, und wenn sie dafür sorgen, daß die homosexuelle belletristische Literatur in erschreckender Weise anschwillt — wenn sie so vorgehen, dann müßten alle, die sich der bedauernswerten Homosexuellen quoad Strafrecht annehmen zu müssen vermeinen, in der Tat bedenklich werden und ihnen ihre Hilfe versagen. Wir zweifeln ja nicht, daß alle Homosexualität angeboren ist, wir wissen aber auch, daß es unter jungen Leuten, namentlich wenn sie in der Entwicklung zurückgeblieben sind, unentschiedene Naturen gibt, die durch irgend einen kräftigen Einfluß von außen zum Heterosexuellen oder Homosexuellen entwickelt werden können; gerade für solche, sicher sehr zahlreiche junge Leute, ist aber die idealisierende Propaganda, die von vielen Homosexuellen, wenn auch oft unbewußt, getrieben wird, eine unabsehbar große Gefahr. Und wenn wir wahrnehmen, um wie frecher und schamloser die Homosexuellen ihr Haupt erheben, dann tritt eben das Vorausgesagte ein: die Kriminalisten, die sich vielleicht aus Mitleid, meistens aber aus strenger juristischer Konsequenz für die Straflosigkeit gleichgeschlechtlichen Treibens eingesetzt haben, sehen die kommende Gefahr und verteidigen die Urninge nicht mehr.

Hierzu treten aber auch theoretische Erwägungen, die immer mehr Berücksichtigung beanspruchen dürfen.

---

1) Vergl. Hans Groß, Kriminalistische Aufsätze Bd. I p. 341, 376 etc.



In der folgenden Arbeit von Bruno Meyer wird völlig richtig gesagt:

„Die ursprüngliche, geschlechtlich nicht differenzierte Anlage des Embryo bildet den Ausgangspunkt für beide Geschlechter. Diese Entwicklung wird begreiflicherweise nicht stets folgerichtig und einheitlich verlaufen und dann müssen Geschlechtsvermischungen eintreten."

Das ist ohne Zweifel die ebenso einfache als einleuchtende Erklärung für die Ausbildung alles homosexuellen und bisexuellen Empfindens und wenn wir fragen, was der Grund dieser gehemmten oder vermengten Entwicklung sein kann, so können wir nur ohne zu zweifeln sagen: sie geschah auf degenerativer Basis. Freilich ist das keine völlige Erklärung, sondern nur ein einziger Schritt weiter vorgedrungen, aber es ist immerhin mehr, als wenn lediglich ein Unbekanntes statt eines anderen Unbekannten gesetzt wird, da wir mit dem Begriffe der Degeneration heute ganz gut rechnen dürfen.

Ich glaube recht zu haben, wenn ich einmal [1]) behauptet habe: Degeneration sei das Resultat negativer Zuchtwahl; die Natur treibt weiteste Auslese: sie sucht die, für ihre Zwecke tauglichsten Geschöpfe zu erhalten, fortzupflanzen und durch die so entstehende Zuchtwahl noch zweckmäßiger zu formen. Alles was aber den Zwecken nicht entspricht, weil es irgendeinen, scheinbar garnicht nennenswerten Fehler aufweist, wird erbarmungslos ausgeschaltet, die Natur läßt es frühzeitig zugrunde gehen, zum mindesten noch eher, bevor es zur Fortpflanzung schreiten und seinen Erbfehler weitergeben konnte. Daher gibt es keine degenerierten wilden Tiere, die natürliche Auslese, die Zuchtwahl hat das Mangelhafte sofort wieder beseitigt.

Anders dort, wo die Kultur und ihre Träger eingreifen. Kein vom Weibe geborenes Geschöpf und sei es die entsetzlichste Mißgeburt, darf beseitigt werden, alles Krüppelhafte, Elende, Verkommene, durch und durch Kranke wird liebevoll gepflegt, versorgt und erzogen, die Humanität hat für jedes, wirklich jedes Gebreste, welches die arme Menschheit plagt, ein besonderes Asyl, eine Anstalt, eine Verpflegung gegründet und der größte Triumph wird verkündet, wenn das elendste Geschöpf, gottlob, soweit gebracht wurde, daß — es sich fortpflanzen kann. Freilich: der Blindgeborene, der Epileptiker, der Narr muß nicht wieder einen Blinden, einen Epileptiker,

1) „Degeneration und Strafrecht" (Festnummer der A. österr. Gerichts-Ztg. September 1904 S. 87 und „Degeneration und Deportation", Pol. anthropol. Revue August 1905 Nr. 5 (auch „Kriminalistische Aufsätze" Bd. II S. 1 u. 70).



einen Narren zeugen, aber seine Kinder, sicher seine Enkel, sind gewiß mindestens Degenerierte — sie alle auf dem Gegenwege der natürlichen Zuchtwahl, aus dem Bestreben, jedes Individuum der Menschheit zu erhalten und fortzupflegen, zustande gekommen.

Aber dabei hat es der Mensch nicht bewenden lassen, er hat es ähnlich auch bei seinen Haustieren gemacht. Nicht nur daß er auch minder geglückte Junge aus Ersparungsrücksichten nicht beseitigte, sondern schützend aufzog und sogar zur Zucht verwendete, hat er es aus gewissen Gründen zu Vorgängen gebracht, die man Zweckdegeneration nennen darf. Der Mensch hat das spindeldürre Rennpferd, das im Fett erstickende Mastschwein, das hörnerlose Rind, den krummbeinigen Dackel, das Fettschwanzschaf usw. gegründet, die alle in der freien Natur sofort zugrunde gehen würden, unter der Fürsorge des Menschen aber gedeihen und gewissen Sonderzwecken dienen. Aber degenerierte Tiere sind sie doch alle und es würde sich der Mühe lohnen, zu untersuchen, wie die Zweckdegeneration auch unter den Menschen getrieben wird, und welchen Kategorien und Individuen unter ihnen die Rennpferde, Mastschweine usw. genau entsprechen. Damit stimmt auch die Tatsache, daß Päderastie und Tribadie nur bei Haustieren vorkommt[1]) (nur bei Insekten will man ähnliches beobachtet haben, wenn kein Wahrnehmungsfehler vorlag); bei der „Kultur" durch den Menschen werden eben allerlei Ungeschicklichkeiten begangen, z. B. zu viel Tiere eines Geschlechts gezüchtet, oder mehrere männliche Tiere zusammengesperrt usw., so daß durch unnatürliche Behandlung auch unnatürliche Vorgänge erzeugt werden müssen.

Wir kommen also zu den zweifellosen Thesen:

1. Ebenso, wie die Natur durch Zuchtwahl und Auslese, durch Ausschaltung des Untauglichen für die Verbesserung und zweckmäßigere Gestaltung der Rassen und Individuen sorgt, so arbeitet die Kultur durch Erhaltung und Züchtung auch des Untauglichen für die Verschlechterung der Rassen.

2. Dieser durch die Kultur veranlaßte Vorgang bildet das Wesen der Degeneration, die daher nur beim Menschen und seinen Haustieren, nicht aber bei den in Freiheit lebenden Tieren vorkommt.

3. Eine bestimmte Teilerscheinung dieser Degeneration ist die Homosexualität; diese ist ein Kulturprodukt, das sich nur auf degenerativer Grundlage entwickelt hat.

1) F. Karsch im Jahrbuch f. sexuelle Zwischenstufen, 2. Jahrg. S. 126. Leipzig. Max Spohr 1900.



Hiermit haben wir wenigstens die Richtungslinie gewonnen, auf welcher sich das Strafrecht gegen homosexuelles Vergehen zu bewegen hat.

Wir wissen selbstverständlich, daß das Strafrecht nicht alle Degeneration zu beseitigen unternehmen kann; es ist uns auch klar, daß wir uns das Vorgehen der Natur nicht zum Muster nehmen dürfen: sie hat nur die Erhaltung der Gattung, niemals das Wohl und Wehe des Individuums im Auge — gegen dieses ist die Natur oft unabsehbar grausam und hart. Aber deshalb, weil wir das Vorgehen der Natur gegen das Individuum nicht nachahmen dürfen, deshalb ist noch nicht gesagt, daß wir dies nicht in Richtung auf die Sorge für die Gattung tun sollen.

Wir werden also die Homosexuellen, als Ergebnisse der Degeneration, nicht ausrotten, wie es die Natur, ließe man ihr freien Lauf, zweifellos tun würde, aber wir werden der degenerativen Entartung der Gattung entgegentreten, soweit uns dies möglich ist. Sehen wir zu, wie sich dies konstruktiv denken läßt, so müssen wir von der Auffassung der Strafe als Hemmungsvorstellung ausgehen, welche als Faktor in das Kräfteparallelogramm für das Tun eingeschaltet wird: sind die Faktoren für die Handlung stärker, so geschieht sie, sind die Faktoren für die Unterlassung stärker, so unterbleibt sie. Der einzige Faktor für die letztere, als gegen die Begehung eines Verbrechens, den wir willkürlich einschalten können, ist aber die Androhung von Strafe. Daß diese von uns eingeschaltete Hemmungsvorstellung auf den eigentlichen Homosexuellen nur ausnahmsweise wirken wird, das wissen wir, sie kann also in diesen Fällen die Weiterentwicklung der Degeneration nicht hindern, aber große Wirkung kann die Hemmungsvorstellung bei der großen Zahl von Unentschiedenen äußern, die wir keineswegs bloß unter den ganz jungen Leuten zu suchen haben. Auch hier ist wie immer das Wichtigste im psychologischen Momente gelegen, in der modellierenden Wirkung des zwar leisen aber fortwährend dauernden Druckes, den die Hemmungsvorstellung der Strafe ausübt. Es ist begreiflich, daß ein Mensch, welcher rein homosexuell fühlt, ebenso wie einer, der hiervon nur Anwandlungen empfindet, sich hiermit und mit den Folgen einer Betätigung seiner perversen Neigungen viel beschäftigt. Findet er unter den dagegen auftretenden Hemmungsvorstellungen keine von solcher Stärke, wie es die angedrohte Strafe ist, d. h. sind homosexuelle Betätigungen nicht unter Strafe gestellt, so werden seine Wünsche immer kräftiger gestaltet, sie bekommen bestimmte Formen und Ziele, sie entwickeln sich un-



gehindert, es ist der beginnenden Degeneration keinerlei Hindernis entgegengestellt.

Noch viel deutlicher zeigt sich der Vorgang aber bei einem Menschen, bei welchem homosexuelle Neigungen nur angedeutet sind, die sich aber voll entwickeln, wenn die wichtigste Hemmungsvorstellung, die angedrohte Strafe, mangelt; die Neigung nimmt feste Formen an und der Nachkomme ist nach allgemeinen Regeln bereits völlig degeneriert.

Haben wir aber Strafe gegen homosexuelle Betätigung angedroht, so tritt doch der erwähnte psychologische, fortwährend wirkende Druck hemmend auf, der echte Homosexuelle wird natürlich nicht gebessert, aber bei den Nachkommen — und er hat nicht gar so selten welche — tritt Degeneration vielleicht weniger deutlich auf, der unentschieden Homosexuelle wird in vielen Fällen eben kein wirklicher Urning und seine Nachkommen merken oft gar nichts von Degeneration.

Wer aber das psychologische Moment in dem immerwährend wirkenden Drucke der gesetzlich normierten Hemmungsvorstellung durch die angedrohte Strafe einsieht, der muß Straflosigkeit für homosexuelle Betätigung als Verzicht auf Abwehr fortschreitender Degeneration ansehen, er muß auf dem Beibehalt der vielbesprochenen Paragraphen bestehen und sinngemäß auch die Bestrafung beider Geschlechter verlangen.

Freilich sieht es ungerecht und grausam aus, wenn degenerative Veranlagung bestraft wird; aber abgesehen davon, daß wir nicht die Veranlagung, sondern — wie sonst überall — nur ihre Betätigung strafen wollen, abgesehen hiervon, stehen wir heute mit kühlem Sinne auf dem Boden der faktischen Verantwortung, der konsekutiven Stellung, die den einzelnen für einzelne Momente trifft. Der Gesunde hat es so unendlich viel besser als der Kranke, der Gescheite kommt leichter vorwärts als der Dumme, der Schöne und Liebenswürdige ist viel günstiger gestellt, als der Häßliche und Unangenehme — und den Gerechten trifft das nicht, was über den Ungerechten einherbricht; überall und ohne Ausnahme muß der, den das Schicksal den kürzeren Halm ziehen ließ, leiden, was die Omnipotenz der Mehrheit Böses über ihn verhängt, gleichviel, ob es wegen seiner Häßlichkeit, Dummheit oder wegen seiner verbrecherischen Anlage geschieht; beklagen mag er sich darüber bei seinem Schöpfer — die Menschen mußten gegen ihn vorgehen, wie es das Allgemeine ergibt. Das ist noch das Gesundeste an der Menschheit, daß sie, so wie die Natur, ihr Vorgehen nicht auf das Individuum, sondern auf die Erhaltung der Gattung abstellt. H. Groß.



Die mehr als bloß anfechtbare Stellung, die der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" zu der Frage der gleichgeschlechtlichen Betätigungen einnimmt, zwingt zu immer erneuter Aufrollung des verwickelten Problemes.

Das geltende Recht bestraft nach dem berüchtigten § 175 „die widernatürliche[1]) Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird," mit „Gefängnis" (1 Tag bis 5 Jahre) und fakultativem „Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte".

1) Die Ereiferungen über dieses Wort können mich nicht sonderlich erregen und sind sachlich bedeutungslos, wenn auch an sich (vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus) nicht unbegründet. Begriff und Ausdruck „widernatürlich" — wie auch die Griechen *παρὰ φύσιν ἡδονή* sagten — ist an dieser Stelle entfernt nicht so unrichtig und irreführend wie der hier mit ihm zusammengekoppelte, in unserem Strafgesetzbuche (Abschnitt XIII) grassierende: „Unzucht". (Vgl. Bruno Meyer, „Sittlichkeits"-Verbrechen?, Sexualprobleme, 1908, April, S. 213fg.; derselbe, Der Alb der „Sittlichkeitsverbrechen" im Strafgesetzbuche, Geschlecht und Gesellschaft, 1909, Januar, S. 7fg.; derselbe, „Sittlichkeits"-Verbrechen?, Berlin, 1911, S. 8fg.). Zur „Unzucht" oder „unzüchtig" werden Handlungen, die an sich Natürlichkeiten und daher unanstößig (wenn auch nicht für die Öffentlichkeit geeignet) sind, erst dadurch, daß sie unter bestimmten Umständen und Bedingungen vorgenommen werden. Ganz besonders schön ist nun aber eine „widernatürliche Unzucht", denn sie setzt selbstverständlich auch eine „natürliche Unzucht" voraus; das aber ist ein handgreiflicher Widersinn: Nichts „Natürliches" ist an sich „Unzucht". Weshalb es nun nicht ebenso gut wie einen „Widersinn" auch etwas „Widernatürliches" soll geben können, ist nicht recht einzusehen. Denn dieses liegt nicht mehr im Umkreise der Naturvorgänge als jenes in dem der Denkvorgänge. In beiden Ausdrücken liegt lediglich ein Werturteil über die betreffenden Dinge; und wenn man statt „widernatürlich" — „abnorm" sagt (was doch niemand für unpassend als Bezeichnung der Homosexualität hält), so ist man ja um nichts gebessert. Denn abnorm ist, was von der gewohnten Ordnungsmäßigkeit des Geschehens abweicht, gegen sie verstößt. Weiter bedeutet „widernatürlich" auch nichts. Wenn man sich gegen Hegel empört, weil er lehrt: alles, was ist, ist vernünftig, — dann soll man auch nicht glauben, etwas gesagt zu haben, wenn man sich darauf versteift: alles, was ist, ist natürlich. Der Mensch nimmt die Natur nicht im Rohzustande, unbesehen an, sondern für ihn hat jedes nur den Wert, den er ihm beilegt (wenn ihm die allmächtige auch oft einen Strich durch seine naseweise Rechnung macht). Ob er dann das für ihn Minderwertige so oder so benennt, ist für ihn so gleichgültig wie für die Dinge. Das in dem Namen liegende Urteil bleibt dasselbe; und ist für das weitere Denken und Tun ausschlaggebend. Wenn auch ich gleichwohl das Wort in unserem Zusammenhange möglichst vermeide, so bedeutet das also keine grundsätzliche Verwerfung, sondern freundliche Nachsicht gegen eine krankhafte Gereiztheit.



Der vorgeschlagene neue Paragraph (250) erweitert die Strafandrohung auf „die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts", schließt also auch die weibliche Homosexualität ein. Die Strafe ist nicht verändert; der Ehrverlust ist zwar nicht besonders angedroht, seine Zulässigkeit ergibt sich aber aus dem überall heimtückisch im Hintergrunde lauernden § 45 des „Allgemeinen Teiles". Neu ist die Androhung von „Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten", wenn die Tat „unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses" begangen ist, sowie gegen „denjenigen, der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht".

Die Begründung dieser Strafvorschrift ist von einer Kindlichkeit, die — an so ernster und wichtiger Stelle angetroffen — jedem noch nicht einmal zu wissenschaftlicher Methode erzogenen, sondern nur an einigermaßen besonnenes und vernunftgemäßes Denken gewöhnten Menschen die helle Schamröte ins Gesicht treibt. Wenn es schon die ganze Arbeit dieser „Begründung" als Makulatur brandmarkt, daß sie sich durchweg auf nichts anderes als eine Handvoll juristischer Nachschlagebücher stützt — zu derselben Zeit, wo die Aufsehen erregenden Werke des Dresdener Staatsanwaltes Dr. Erich Wulffen („Psychologie des Verbrechers" — 1908 — und „Der Sexualverbrecher" 1910, dieser also allerdings erst nach dem „Vorentwurfe" von Ende 1909 erschienen — das Bedürfnis des zurechnungsfähigen Juristen beweisen, seine Lehrgebäude auf die ganze wissenschaftliche Arbeit unserer Zeit neu zu begründen, so ist es geradezu ein Frevel — denn selbst die krasseste Unwissenheit entschuldigt hier nicht: wer die letzten vierzig Jahre geistig geschlafen hat, soll nicht an Kulturwerken mitzuarbeiten sich erdreisten! —, bei den sogenannten „Sittlichkeitsverbrechen" und nun vollends gar bei den „Vergehungen" des gleichgeschlechtlichen Triebes zu übersehen, daß seit der Abfassung unseres Strafgesetzbuches (anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) eine völlig neue Wissenschaft des Geschlechtslebens entstanden ist, welche die den bisherigen Strafrechtsbestimmungen zugrunde liegenden Anschauungen von den geschlechtlichen Dingen und auch deren ethische Bewertung vollständig über den Haufen geworfen hat.

Es ist also wirklich schlechthin unerträglich, zu hören: „Die Begründung zu § 152 (§ 175 St.G.B.) des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund — das ist unser geltendes Gesetz vom 31. Mai 1870, das durch Gesetz vom 15. Mai 1871 mit den

nötigen redaktionellen Änderungen als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" erklärt wurde, — hat auch jetzt noch ihre Bedeutung"; und es steht glücklicherweise in der deutschen Wissenschaft der letzten etwa anderthalb Jahrhunderte (seitdem nach bewußter, strenger Methode gearbeitet wird) ohnegleichen da, daß ein mit autoritativen Ansprüchen an entscheidender Stelle erscheinendes Werk in dem folgenden „grundlegenden" Absatze der „Begründung" sagt:

„Die in der neuesten Zeit mehrfach betonte Auffassung, als handle es sich bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht um einen unwiderstehlichen krankhaften Naturtrieb, der die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebe oder doch bedeutend vermindere, lehnt der Entwurf als unbewiesen und mit den Erfahrungen des praktischen Lebens im Widerspruch stehend ab. Auch manche geschlechtlich an sich normal veranlagte Menschen leiden an einem anormal heftigen Geschlechtstrieb, ohne daß der Strafrichter darauf Rücksicht nähme und nehmen könnte. Ein Zugeständnis an jene Auffassung wäre also ebenso unberechtigt, wie es zu einer bedenklichen Verkehrung der sittlichen Anschauungen führen könnte."

Es graut einem, wenn man sich vorstellt, daß einige der Verfasser des Vorentwurfes — man weiß freilich nicht, welcher einzelne gerade für diese Leistung die Verantwortung zu tragen hat! — berufen sind, die Strafgerichtsbarkeit praktisch zu handhaben; und die stellen es ganz nüchtern in Abrede, daß der Strafrichter auf das „Leiden" eines Angeklagten an einem „anormal heftigen Geschlechtstriebe" Rücksicht nähme und nehmen könnte! „Nähme und nehmen könnte"! Also eine psychophysische Veranlagung, die ja doch sehr wohl bis zum völligen Ausschlusse der Strafbarkeit auf Grund des § 51 St.G.B. — dauernd oder vorübergehend — gesteigert sein kann, „kann" im Strafverfahren keine Berücksichtigung finden?! Etwa auch nicht unter denjenigen besonderen Tatumständen, die bei den überall sehr weit auseinander liegenden Strafgrenzen Veranlassung werden, sich der unteren Grenze mehr oder weniger zu nähern?! Schlimm genug, wenn diese Verunglimpfung des gesamten Richterstandes richtig wäre, wenn wirklich der Strafrichter auf so schwerwiegende Dinge keine Rücksicht „nähme"!

Jeder halbwegs Kundige weiß übrigens, daß kein Mensch von einem „anormal heftigen Geschlechtstriebe" der Homosexuellen schlechthin gesprochen hat, der als individuelle Erscheinung natürlich unter ihnen so gut wie unter den „geschlechtlich an sich normal veranlagten Menschen" vorkommen kann. Es wird lediglich behauptet, daß die Homosexuellen in der ihnen durch ihre Neigung gewiesenen



Richtung ebenso stark angetrieben werden, wie die als normal zu bezeichnenden Menschen in der für sie natürlichen.

Der Schlußsatz aber, der die eingenommene Stellung begründen soll, verkennt völlig die der Strafrechtspflege zukommende Aufgabe. Sie hat mit einer „Führung“ der sittlichen Anschauungen nichts zu tun. Es ist allerdings Tatsache, daß die positiven Bestimmungen des Strafrechtes — durchaus nicht immer in einer von der Ethik zu billigenden und für die Kultur der Gesamtheit vorteilhaften Weise — auf die sittlichen Anschauungen und Urteile der Menge einwirken. (Das habe ich z. B. als Tatsache bei dem XIII. Abschnitte unseres Strafgesetzbuches — „Sittlichkeits“-Verbrechen?, S. 7fg. — festgestellt, es aber eben als einen der Gründe gegen dessen Fortbestand in Anspruch genommen!) Daß dergleichen aber auch dem Stillschweigen des Strafrechtes, also der Freilassung gewisser Handlungen von Verfolgung und Strafe, beschieden sei, ist eine völlig haltlose Einbildung. . . .

Die wahrscheinlich die Urheber des Entwurfes selber nicht gehabt haben! Denn nur durch ihr böses Gewissen ob ihrer Haltung in diesem Punkte ist es zu erklären, daß sie sich gerade an dieser Stelle nochmals ausdrücklich zu allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung bekennen, die unbedingter Billigung sicher sind, und die sie dann — verleugnen. Die Begründung zum § 250 beginnt nämlich mit dem folgenden Satze:

„Wie eingangs erwähnt, steht der Entwurf auf dem Standpunkt, daß nicht jede Verletzung oder Gefährdung der Sittlichkeit die Strafwürdigkeit begründet, sondern daß hierzu noch die Gefährdung oder Verletzung besonderer staatlich geschützter Interessen treten muß.“

Das sind die sogenannten „Rechtsgüter“, zu denen — ja auch nach diesem Grundsatze — die „Sittlichkeit“ nicht gehört. Der Sittlichkeit kann man zuwider handeln, aber man kann sie nicht „verletzen“ oder „gefährden“. Sittlichkeit ist kein Zustand, den man stören könnte, sondern — bei einer Gesamtheit wie bei dem einzelnen — eine Gesinnungs- und Handlungsweise. Auf diese kann man bei anderen durch Lehre und Beispiel — in schlechtem Sinne gerichtet „Verführung“ genannt — einwirken. Aber abgesehen davon, daß der sittlichen wie der strafrechtlichen Beurteilung immer erst die einzelne Betätigung — im äußersten Falle der erkennbar gewordene Anlauf zu einer solchen, der „Versuch“, — unterliegt, die versuchte oder selbst die gelungene Verschlechterung des ethischen standard bei einer Person sich aber der Feststellung (im ersteren Falle der



der allein in Betracht kommmenden Wirksamkeit) entzieht, stellt es eine ganz unberufene Bevormundung durch den Staat dar, wenn er sich damit befassen will, sittliche Beeinflussungen in einer nach seinen Begriffen unerwünschten Richtung allgemein, auch von selbständigen und verfügungsfähigen Menschen abzuwehren. Nur die Unzurechnungsfähigkeit und die Wehrlosigkeit, mögen sie wie auch immer verursacht sein und in die Erscheinung treten (es wird näher darauf einzugehen sein), geben dem Staate nicht nur das Recht, zu ihrem Schutze gegen jedweden unsittlichen oder schädlichen Mißbrauch einzuschreiten, sondern es haben diese sogar einen vollgültigen Anspruch auf einen solchen Schutz.

Diesen Anspruch hat auch das „wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ in seiner bekannten Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches bezüglich homosexueller Akte anerkannt; denn es hat beantragt, feststellen zu wollen, daß solche „nur dann zu bestrafen sind,

„wenn sie unter Anwendung von Gewalt,
„wenn sie an Personen unter 16 Jahren,
„oder wenn sie in einer ‚öffentliches Ärgernis‘ erregenden Weise
„(d. h. verstoßend gegen den § 183 des St.G.B.)
„vollzogen werden“.

Möglich, daß bei der Länge der Eingabe diese kurze und jeder Begründung (dafür, daß sie genügt,) entbehrende Aufzählung der strafbar zu lassenden Sonderfälle vielfältig ganz übersehen worden ist, wodurch sich die Vorstellung festgesetzt hat, als würde für die homosexuellen Betätigungen plein plouvoir, nicht bloß fair play gefordert. Grundsätzlich ist die Stellungnahme der Eingabe unbedingt zu billigen. Über Einzelheiten betreffs der Vorbehalte wäre zu reden. Tatsächlich sind die in der Eingabe gemachten nicht ausreichend. Aber das berechtigt nicht im entferntesten dazu, über die Forderung selbst, den § 175 zu beseitigen, einfach zur Tagesordnung überzugehen, wie es der Vorentwurf tut. Den Grad ihrer strafrechtlichen Bindung, wie er nach reiflicher Erwägung (durch strafrechtliche Bestimmungen in anderem Zusammenhange) festgestellt wird, müssen und werden sich die Homosexuellen und ihre Fürsprecher gefallen lassen; genug, daß sie über die Notwendigkeit von Bindungen überhaupt völlig im klaren sind. Damit läßt sich doch verhandeln!

Einen großen Teil des Mißerfolges hat aber die Eingabe (und die ganze ihr zugrunde liegende Bewegung) unzweifelhaft der Einseitigkeit ihrer Begründung zu verdanken. Sie stützt sich allzu ausschließlich und selbstbewußt auf die Ergebnisse der sexual-wissen-



schaftlichen Forschung, „daß die Ursachen dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung (der gleichgeschlechtlichen Liebe) in Entwickelungsverhältnissen gelegen sind, welche mit der bisexuellen (zwittrigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, daß niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist"; denn „es müsse sich bei dieser örtlich und zeitlich allgemein ausgebreiteten Erscheinung ihrem Wesen nach um den Ausfluß einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage handeln".

Daß diese „Anlage" aber, sie mag so häufig sein, wie sie will, eine Abnormität ist, wird von keinem Sexualforscher bestritten. Sie widerspricht den natürlichen Bedingungen unserer zweigeschlechtlichen Welt. Sie ist schlechthin Mißwachs. Forel (Die sexuelle Frage, S. 250) hat unbedingt Recht, wenn er sagt, ein absolut zweckloser Geschlechtstrieb könne nicht normal sein. Vom Standpunkte der Natur aus sind die Menschen ausschließlich Geschlechtswesen. Schlimm genug, wenn einzelne sich als nicht zeugungsfähig und nicht empfängnisfähig erweisen. Wenn sie nicht einmal zur regelrechten Kopulation imstande und geneigt sind, so sind sie in der Anlage verdorben, verunglückte Geschöpfe.

Wie sich nun die Gesamtheit solchen Abnormitäten gegenüber zu verhalten hat, das bestimmt sich — unter Berücksichtigung der nach den jetzt herrschenden Anschauungen jedem menschlichen Wesen zustehenden Rechte — nach den Bedürfnissen und Gepflogenheiten eben der Gesamtheit. Wieweit sich mit diesem homosexuelle Veranlagungen und Betätigungen vertragen, kann die Sexualforschung nicht erkennen und bestimmen; ja, ihre Ergebnisse ermuntern und berechtigen die im Staate organisierte Gesamtheit zu ernsten Abwehrmaßregeln, — allerwenigstens zu deren Erwägung. Die Wissenschaft lehrt, daß der Geschlechtstrieb nicht in den Geschlechtsteilen seinen Sitz hat, sondern in der Großhirnrinde. Abnorme Richtungen des Geschlechtstriebes stellen sich danach als verkehrte Funktionen des Gehirnes infolge von Organisationsanomalien oder Erkrankungen in diesem dar. Sie gehen also den Geisteskrankheiten genau parallel; und so gut, wie der Staat sich und seine Bürger gegen die Gefahren von seiten dieser — so gelinde, aber auch so wirksam, wie es angeht, — zu schützen sucht, wo möglich, bevor sie noch aktuell geworden sind, kann er dasselbe auch den geschlechtlichen Abnormitäten gegenüber tun, — wenn er es für erforderlich hält.

Nicht also von seiten der Sexualwissenschaft, sondern durchaus und einzig von der Sozialwissenschaft aus ist die Frage einer



etwaigen Bestrafung oder sonstigen Abwehr der Homosexualität zu erörtern. Natürlich ist aber auch dieser Wissenschaftskomplex von dem Vorentwurfe ignoriert: er „weiß schlechterdings von nichts“! Es ist bereits gesagt, daß an sich, in beiderseitiger Übereinstimmung zwischen vollkommen verfügungsfähigen Menschen vollzogen, homosexuelle Akte kein wirkliches Rechtsgut verletzen, ihre Bestrafung daher juristisch vollkommen ungerechtfertigt ist.[1] Natürlich ist dann mindestens ebenso ungerechtfertigt die jetzt vorgeschlagene Ausdehnung des Verbotes und der Bestrafung auf das weibliche Geschlecht, — mindestens, denn es ist keine übermäßig kühne Voraussetzung, daß die bisherige Beschränkung auf die männliche Homosexualität nicht bloß einer völligen Unbekanntschaft aller gesetzgebenden Faktoren mit der Tatsache auch einer weiblichen Homosexualität[2] ihren Ursprung verdankt, sondern der Erwägung auch

1) Das ist auch die Ansicht Mittermaiers („Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, besonderer Teil 4, Berlin 1906). „Der Grund, daß sie (die „widernatürliche Unzucht“) unsittlich sei oder das Volksgefühl empöre, kann heute nicht mehr für die Strafbarkeit genügen.“ Sie bei Männern zu bestrafen, bei Weibern aber nicht, hält er für „prinziplos“. Er ist aber der Ansicht, daß eine Erweiterung des Tatbestandes, wie sie durch die Ausdehnung des Verbotes auch auf die weibliche Homosexualität versucht wird, nicht mehr durchführbar sei, vielmehr eine stete Verengerung sich bemerkbar mache (die ja auch in den einschränkenden Begriffsbestimmungen der Judikatur deutlich hervortritt). — Mittermaier, der sonst für den Vorentwurf — mit Recht — eine maßgebende Autorität ist, wird hier nicht nur verlassen, sondern mit den dürftigsten Raisonnements beiseite geschoben.

2) Daß diese Unbekanntschaft allerdings erstaunlich weit geht, beweisen die gerade jetzt wieder von den verschiedensten Seiten — männlichen wie (begreiflicherweise!) weiblichen — geäußerten Zweifel, ob weibliche Homosexualität überhaupt und namentlich bei uns in Deutschland so häufig sei, daß gegen sie eingeschritten werden müsse. (Das ist selbstverständlich gar keine Instanz: der Hochverrat ist z. B. unzweifelhaft noch sehr viel weniger „häufig“, und doch wird gegen ihn „eingeschritten“.) In einem Strafverfahren wegen Abfassung, Herausgabe und Verbreitung eines Buches über Tribadie wurde ich als Sachverständiger zu einem ausführlichen geschichtlich-literarischen Vortrage über das Thema veranlaßt, das der (in „Unzuchts“-Delikten sehr erfahrenen und als überaus streng verschrienen) Strafkammer einfach märchenhaft erschien. Mit Recht sagt solcher Unkenntnis und Vertuschungstendenz gegenüber Wulffen (Sexualverbrecher, S. 583): „Daß beim Weibe die angeborene konträre Sexualempfindung (und das gilt natürlich auch von der homosexuellen Betätigung) seltener als beim Manne ist, wird kaum behauptet werden können. Daß weniger solcher Fälle bekannt werden, liegt daran, daß das Weib sich hierüber weniger offen ausspricht und hierzu auch weniger Anlaß hat, da nach deutschem Strafgesetze Tribadie und lesbische Liebe zwischen Weibern straflos ist.“



in der Sache selbst liegender Gründe, und daß diese Gründe nicht durchweg ganz töricht gewesen sein werden. Die billigenswerten, aber im Ernstfalle kaum durchschlagenden, weichen schwerlich von denjenigen wesentlich ab, welche jetzt in erster Linie von weiblicher Seite gegen die Ausdehnung des § 175 auf die Frauen geltend gemacht werden (es mag nicht ohne Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei all diesen Gründen der Gedanke an so etwas wie eine homosexuelle „Naturanlage“ bei den betreffenden weiblichen Personen auch nicht von weitem gestreift wird!): daß den Frauen durch Gesetz und Sitte in unvergleichlich größerem Umfange als den Männern die Befriedigung in naturgemäßem Geschlechtsverkehre vorenthalten wird, — daß dem weiblichen Geschlechte besonders stürmische Zärtlichkeitsregungen eigen sind, die bei seinem lebhaften Schönheitsgefühle auch durch die körperlichen Vorzüge der Geschlechtsgenossinnen einen starken, leicht ins Sinnliche umschlagenden Anreiz empfangen, — daß die sozialen Verhältnisse den Frauen gemeinsame Wirtschaftsführung als eine große Verannehmlichung des Lebens erscheinen lassen, die durch intime Freundschaft natürlich einen enorm gesteigerten Wert erhält (ähnlich wie der gemeinsame Haushalt der Eheleute), — und daß endlich die bei der männlichen Homosexualität vornehmlich (wenn nicht einzig) die Auflehnung der Sitte und des guten Geschmackes gegen sie heraufbeschwörenden Verkehrsformen hier durch die Natur selber ausgeschlossen sind. Wenn es in der Begründung ausdrücklich heißt:

> „Der Begriff der widernatürlichen Unzucht ist im Entwurf ebenso, wie im bisherigen Gesetz, nicht definiert. Es sollte an seiner Feststellung durch die Rechtsprechung, welche ihn auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt, nichts geändert werden“. . . ,

so können die Frauen, solange sie einiges Vertrauen zu dem gesunden Menschenverstande der Richter haben, ihrer Unterwerfung unter den § 175 ruhig entgegensehen. Denn sofern sich dem undenkbaren Begriffe einer „beischlafähnlichen Handlung“ ein annähernd vernünftiger, dem Worte notdürftig entsprechender Sinn unterlegen läßt, kann darunter wohl nur eine Handlung verstanden werden, bei der ein männliches Glied — statt, wie bei dem richtigen Beischlafe, (um mit der Terminologie der katholischen Moraltheologen zu reden) „in vas naturale“ — in eine andere Öffnung oder Höhlung eines zweiten Körpers, der dann natürlich nicht notwendig ein weiblicher zu sein braucht, eingeführt und in dieser bis zur Erregung eines Wollustgefühles oder selbst bis zur Herbeiführung einer Ejakulation gerieben

wird. Das gibt es selbstverständlich — auch bei Anwendung der raffiniertesten künstlichen Hilfsmittel — unter Weibern nicht.[1]) —

In diesem Stadium der Betrachtung, das dem Abwehrbedürfnisse gegenüber der Verschlimmbesserung des Vorentwurfes zuungunsten des weiblichen Geschlechtes wohl schon genügend Rechnung trägt, wandelt nun aber die unwiderstehliche Lust an, der „Naturanlage" der Homosexualität ein wenig kritisch näher zu treten. Es gehört ein gewisser Entschluß dazu, weil das System der homosexuellen Theorie wohlgefügt ist und bei jeder Gelegenheit blendend vorüberhuscht. Auch unterminiert jede Erschütterung dieses Systemes einen der Pfeiler, auf denen, wenn auch nicht das schwere Geschütz gegen den § 175 aufgepflanzt, doch sehr dekorative Wimpel gehißt sind. Aber trotzdem: amicus Hirschfeld, magis amica veritas!

Reden wir zunächst nur von der männlichen Homosexualität!

Die Grundlehre lautet bekanntlich: Es gibt Menschen, die sich zwar anatomisch als Männer darstellen, die aber (nicht nur, aber vorzugsweise) im Punkte der Liebe weiblich empfinden, sich daher nicht zu Frauen hingezogen, ja sich von diesen geradezu abgestoßen und angewidert fühlen, und die den auch ihnen natürlich erwünschten geschlechtlichen Ausgleich im Verkehre mit Männern suchen. Der Grund für diese von der Norm abweichende, aber immerhin gar nicht seltene Geschlechtsentwickelung ist einleuchtend genug: Die ursprüngliche geschlechtlich nicht differenzierte Anlage des Embryo bildet den gemeinsamen Ausgangspunkt für die Entstehung beider Geschlechter. Kein Wunder, daß diese nicht immer ganz folgerichtig und einheitlich verläuft, und Geschlechtsvermischungen hervortreten: männliche Geschlechtsorganisation mit weiblicher Richtung des Triebes und umgekehrt. Bis zu einem gewissen Grade sind übrigens auch in den „normalsten" Menschen männliche und weibliche Elemente gemischt. —

Betrachten wir zunächst dasjenige homosexuelle Gebaren, an das immer zuerst gedacht wird, und das unzweifelhaft auch dem Gesetzgeber vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich vorgeschwebt hat, als er sich zu einer Bestrafung der „widernatürlichen Unzucht" zu-

---

1) Dieselbe Bemerkung ist auch das Schlagendste und Beste in dem Aufsatze von Dr. Helene Stöcker „Die beabsichtigte Ausdehnung des § 175 auf die Frau" („Neue Generation", 3. Heft 1911, S. 111). — Neuerdings hat F(riedrich B(echly) in „Geschlecht und Gesellschaft" (Heft 6) die Frage zu beantworten versucht: „Was heißt widernatürliche Unzucht beim weiblichen Geschlecht?" Da er sich wesentlich an Rohleder anlehnt, ist es nicht überraschend, daß er nichts Klares und Sicheres zutage fördert.



erst entschloß. Es ist diejenige Form gleichgeschlechtlichen männlichen Verkehrs, von der auch schon im Alten Testamente — und zwar allein — die Rede ist. Der Name „Sodomie" oder „Sodomiterei" ist davon geblieben. (Vgl. auch Buch der Richter, Kap. 19!) Auch unsere Rechtsauslegung — die Erläuterung des Begriffes „widernatürliche Unzucht" — geht von dieser Betätigung des homosexuellen Triebes, der immissio penis in anum, aus, wenn sie von „beischlafähnlichen Handlungen" spricht: diese spezifische Form ist jedenfalls die beischlafsähnlichste; denn sie ist auch zwischen Mann und Weib möglich, und es ist nicht ausgeschlossen, zu ihr beim beabsichtigten wirklichen Beischlafe unversehens und unbemerkt zu gelangen (so gut wie bekanntlich aktenmäßig Fälle feststehen, in denen — eigentlich noch unglaublicher wegen der Enge und Kürze der hierbei zur Verfügung stehenden Öffnung und Höhlung — die Beiwohnung längere Zeit irrtümlich unter Benutzung der weiblichen Harnröhre — anstatt der Scheide — vollzogen worden ist).

Hätte man nun Recht, bei dem coitus analis irgendwo weibliche Geschlechtsempfindung anzunehmen, die nach dem Manne zu ihrer Befriedigung verlangte, so käme diese Rolle unwidersprechlich doch nur dem passiven Teilnehmer zu. Denn dieser nimmt die Stelle ein und die Aktion (oder passio!) auf sich, die beim Beischlafe dem Weibe zukommt.

Von dieser Seite aber wird in Wirklichkeit der gleichgeschlechtliche Verkehr nie [1]) anders als unter denselben Umständen wie (so gut wie) ausnahmslos [2]) der heterosexuelle Verkehr entgegen- oder zuvorkommend von dem Weibe aufgesucht, d. h. nur von Prostituierten; und die sind dazu bei beiden Geschlechtern erst durch Verführung [3]),

1) Ein paar ganz vereinzelte, anscheinend glaubwürdig bezeugte Fälle der hier in Abrede gestellten Art sind zweifellos Ergebnisse besonderer Umstände, unter denen die Gewöhnung, wohl stets im Verfolge ursprünglicher Verleitung, allmählich zu einer — möglicherweise zwar ganz einseitigen, in dieser Richtung aber völligen — Geisteszerrüttung geführt hat. Da ist eben alles möglich.

2) Das noch unberührte Weib geht, selbst wo es dem bevorzugten Manne „Avancen" macht, sicher niemals mit Bewußtsein und deutlich gleich seinerseits auf die Erzielung des Beischlafes aus.

3) Es soll selbstverständlich hiermit nicht behauptet sein, daß die Verführung immer schon den äußersten Erfolg gehabt haben muß, daß die Verführten ohne weiteres der Prostitution (im eigentlichen Sinne: körperliche Hingabe gegen Geld oder andere als gleichwertig eingeschätzte Vorteile) zugerechnet werden dürften. Es ist auch nichts weniger als undenkbar, daß ein junger Mensch einen homosexueller Neigungen verdächtig scheinenden Mann anlockt, nachdem ihm ein „Freund" offenbart hat, wie leicht man auf solchem Wege viel Geld verdienen kann. Worauf es ankommt, ist dies, daß solche sich Anbietenden kein weib-



durch den Mann geworden. Sie bieten sich dann demjenigen an, von dem sie glauben, daß er Würdigung dafür hat, — aus Gewinnsucht, gleichgültig, ob sie selbst irgend ein Vergnügen, eine Art von Reiz und Befriedigung empfinden oder nicht — welches letztere zuverlässig der bei weitem gewöhnlichere Fall ist [1]).

Dafür nämlich fehlt vollends jede Spur eines Beweises, daß in der Mehrzahl der Fälle die Homosexuellen sich „aufeinander angewiesen" [2]) sehen, also beide Partner „gleichgeschlechtlich Veranlagte" zu sein pflegen; denn von verschwindenden Ausnahmen abgesehen „strebe, wie jede sexuelle Neigung, auch die gleichgeschlechtliche nach Erwiderung", und der Homosexuelle „wage nur, wo Entgegenkommen gezeigt wird, eine Annäherung".

Das letztere wird — namentlich unter dem Damoklesschwerte des § 175 — manchmal zutreffen. Aber das „Entgegenkommen" wird in anderem Sinne zu nehmen sein; denn die gegebene Erklärung ist handgreiflich falsch: was hätten denn zwei angeblich weiblich empfindende, wenn jeder den anderen als solchen erkennt, für sich aber den Mann sucht, miteinander zu schaffen? Die könnten doch jeder nur einem ganzen Manne mit unverfälscht männlichem Geschlechtsempfinden „Entgegenkommen zeigen"! Und vollends, wer nicht an das Übermenschentum der von Natur Homosexuellen glaubt, wird nicht nötig haben, anzunehmen, daß diese solchem „Entgegenkommen" gegenüber wählerischer sind als die Heterosexuellen, die doch bekanntlich — leider! — sich nur allzu oft mit dem „Ausleben" des

---

lich gerichtetes und geartetes Geschlechtsbedürfnis haben, gegen das weibliche Geschlecht durchaus nicht gefühllos zu sein brauchen und kein Sehnen nach dem Manne als potentem Geschlechtswesen, sondern lediglich nach seinem Gelde empfinden. Jenen nehmen sie nur als notwendiges Übel mit in den Kauf. Dem entspricht dann der Zynismus, mit dem sie den in ihre Netze Gegangenen durch die rücksichtslosesten Erpressungen ausplündern.

1) Ich habe in „Geschlecht und Gesellschaft" (Zu der „Zwischenstufentheorie") — 1910, Heft 8, S. 357 — geäußert, daß „gar nicht geleugnet zu werden braucht, daß sie (die männlichen Prostituierten) manchmal bei derartigem Verkehre allmählich zu wollüstigen Empfindungen kommen mögen". In Wirklichkeit dürfte das aber selten genug sein, um vernachlässigt werden zu können. Ovid, der gründliche Liebeskenner, scheint nicht einmal mit der Möglichkeit gerechnet zu haben. Er sagt:

„Odi concubitus, qui non utrumque resolvunt.
Hoc est cur pueri tangar amore minus."

(A. A. II, 683 sq.)

2) Dies und einiges Weitere aus der „Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" von Dr. med. Magnus Hirschfeld (Groß' Archiv, Bd. 38, 1910, S. 102).



Triebes zu begnügen pflegen, ohne auf die Umstände Wert zu legen. Das „Streben“ nimmt — statt der „Erwiderung“ — auch mit der bloßen guten Gelegenheit fürlieb.

Wesentlich erscheint, daß hier, wiewohl unausgesprochen, auch nach der „Theorie“ die Aktiven als die strebenden und wählenden erscheinen. Diese aber handeln — dem kann unmöglich widersprochen werden — und empfinden daher auch sicherlich nicht im entferntesten weiblich, sondern — wenn auch bis zur Fratze verzerrt — spezifisch männlich: sie suchen und werben, um zu siegen und zu unterwerfen, wie es der Mann bei der normalen Liebe tut, und sie zeigen sich — nach Tun und Empfinden — von Anfang bis zu Ende durchaus nach Männerart, nur an einer ekelhaft mißgegriffenen Stelle. Wo steckt da die weiblich gerichtete Geschlechtlichkeit? Die wird doch nicht durch das — an sich hier gar nicht einmal in Anspruch genommene — Geschlecht ihres Objektes, sondern durch die Natur der eigenen Triebartung, Betätigung und Lustempfindung bestimmt!

Nun sollen wir uns aber freilich belehren lassen, daß die bisher betrachtete Art homosexuellen „Liebesgenusses“ überaus selten vorkomme, so daß sie eigentlich bei der Erörterung der Homosexualität ausscheiden könne. Allgemein handle es sich nur um gewöhnliche Zärtlichkeiten — Umarmungen, Anpressen, Küsse — und, wenn es hoch komme, um verschiedene Formen der Onanie am Leibe des anderen, die zumeist in Gegenseitigkeit ausgeübt werden. Hierher sind unbedenklich auch alle diejenigen Praktiken zu rechnen, in deren Aufzählung als gleichfalls strafbarer „beischlafähnlicher Handlungen“ — außer dem coitus analis — sich ein philiströser Richter-„Scharfsinn“ erschöpft hat, ohne es sich selbst und irgend jemand anderem zu Danke zu machen: Wenn der Gegenstand nicht so ernst und traurig wäre, bildete die Zusammenstellung eine erheiternde „Bierzeitung“![1])

Nein! Männer, die onanieren, empfinden geschlechtlich sicher nicht als Weiber, sondern sie suchen sich nur — als dem Triebe nach ganz natürlich und richtig empfindende Männer — Wollustgefühle und Erledigung von dem peinlich drängenden Samenüberflusse zu verschaffen ohne die eigentlich dazu gehörige Teilnahme eines mitfühlenden weiblichen Wesens. Das gilt an sich mit Recht nicht für schön; und wenn man es zu zweien — Gleichgeschlechtigen — macht, so ist es, um mit dem Fürsten Eulenburg als gewiegtem

1) Man nehme nur die kurze Aufzählung bei Wulffen (Sexualverbrecher, S. 610)!



Kenner zu reden, einfach eine „Schmutzerei" [1]); aber kein Grund und Untergrund zum Aufbau einer verstiegenen Theorie von einem „dritten Geschlechte", keine Betätigung einer weiblich gearteten Geschlechtsempfindung.

Dieser sehr unklare Ausdruck — denn dieses „dritte" Geschlecht ist ja kein „neutrum", d. h. keins von beiden, weder männlich noch weiblich, sondern besteht wie die übrige Menschenwelt aus männlich oder weiblich Empfindenden und Begehrenden, also einer in die bekannten zwei Geschlechter geteilten Masse — tut an sich freilich nichts zur Sache, und selbst Dr. Magnus Hirschfeld lehnt mehrfach diesen Begriff ab. Um so nachdrücklicher besteht er auf den „geschlechtlichen Zwischenstufen", d. h. Mischungen von männlicher und weiblicher Eigenart in den verschiedensten Verhältnissen, so daß lückenlose Übergänge von dem äußersten männlichen bis zu dem äußersten weiblichen Flügel (oder Ende) führen. „Sehr streng wissenschaftlich genommen, dürfte man in diesem Sinne gar nicht von Mann und Weib sprechen, sondern nur von Menschen, die größtenteils männlich oder größtenteils weiblich sind." (Geschlechtsübergänge, Leipzig 1905, S. 4.) Er kommt auf Grund dessen zu dem Schlusse, „daß die Natur auch bei der Trennung der Geschlechter nicht von dem Prinzip abgegangen ist, welches wir als eines ihrer ‚ehernsten' Gesetze bezeichnen dürfen, von dem Satz: ‚natura non facit saltus'." (Ebenda, S. 17).

1) Ich halte diesen notorischen Kenner der Sache für vertrauenswürdiger als den bekannten wunderlichen Seelengeruchentdecker Professor Dr. Gustav Jaeger in Stuttgart, der „verglichen mit einsamer Onanie und ihren üblen Folgen . . . die gegenseitige Onanie eine direkte Rettung" nennt. (Zitiert nach Hermann Michaelis' für die Bewältigung des einschlägigen — auch rechtsgeschichtlichen — Tatsachenmateriales bedeutsamer und empfehlenswerter Schrift „§ 175! Homosexualität in Sitte und Recht", Berlin, Hermann Dames 1907. — Der Verfasser stimmt nach seiner à tout prix apologetischen Tendenz der Anschauung Jaegers natürlich bei.) Von seinen quasi begründenden Ausführungen lohnen nur zwei der Mühe. „Ihr Akt bedarf nicht der Phantasiebilder." Das ‚steht nichts weniger als fest. Das „Bedürfnis" nach „Phantasiebildern" als Begleitung und Erhöhung des Geschlechtsgenusses ist mehr individuell, als schematisch durch die Vollziehungsart bedingt. Selbst beim coitus kann es, auch ohne so eigenartige Umstände wie in dem von Goethe in den Wahlverwandtschaften geschilderten Falle, hervortreten. (Übrigens gibt es ja wohl auch Onanie ohne Phantasiebilder!) — Daß aber die gegenseitige Onanie (wie der coitus) vor der einsamen 'den „Vorzug" habe, vor dem Übermaße dadurch bewahrt zu sein, daß der Genosse des Vergnügens nicht immer zur Hand ist, würde nur dann in Betracht kommen, wenn erwiesen wäre, daß die letztere durch die erstere ausgeschlossen ist. Das Gegenteil ist doch wohl wahrscheinlich.



Dagegen möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß vom männlichen Geschlechte zum weiblichen (oder umgekehrt) gar kein „Sprung" zu machen ist, maßen ja keine Entwickelung in der Richtung von einem zum anderen vor sich geht, sondern stets nur eine solche von einer geschlechtlich undifferenzierten Keimanlage zu einem geschlechtlich differenzierten Individuum, — bei welcher Entwickelung sich die Natur in vereinzelten Fällen (wie auch sonst) vom Wege verirrt, indem sie „Zwitter" hervorbringt, verunglückte Geschöpfe, die so recht eigentlich keinem Geschlechte angehören, wenigstens zumeist in dem Sinne, daß sie sich an der Fortpflanzung der Gattung so oder so zu beteiligen vermöchten.

Ob aber die Natur wirklich so grundsätzlich alle Sprünge vermeidet, scheint mir nicht überzeugend dargetan. Sie macht freilich nicht vor unseren Augen aus der Monere einen Elefanten. Aber wie sie anders als durch einen sogar recht kühnen Sprung z. B. gerade von den verschiedenen Arten ungeschlechtlicher Fortpflanzung der Organismen zu derjenigen durch zweigeschlechtliche Befruchtung oder Zeugung gekommen sein sollte, dürfte wohl recht schwer anschaulich zu machen sein. („Konjugation" und „isogame" Fortpflanzung u. dgl. sind keine sanften und unmerklichen Überleitungen und Zwischenstufen, sondern haben selber vor und hinter sich recht respektable „Sprünge".)

Überhaupt scheint mir der Satz — oder das „eherne Gesetz" — (soweit er richtig ist) nur willkürlich und gewaltsam mit den Grundvorstellungen der modernen Entwickelungslehre in Verbindung gebracht werden zu können. Jedenfalls haben diejenigen, die es zuerst ausgesprochen haben — Dr. M. H. weist (Geschlechtsübergänge, S. 17 fg. Anm.) mit seiner wie immer stupenden Belesenheit als solche nach: Amos Comenius (1613 und 1638), Leibnitz (1704) und Linné (1751) —, an diese Lehre nicht gedacht und nur diejenigen Veränderungen im Auge gehabt, die sie kannten und beobachten konnten — auch im menschlichen Schaffen; denn Comenius verbindet „natura et ars", was einfach als „Natur und Kultur" zu verstehen ist. Die heutige Naturanschauung spricht von „Entwickelung" im Gegensatze zu zahllosen besonderen „Schöpfungsakten", wobei es ihr höchst gleichgültig sein, aber sicherlich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Natur sich völlig unberechenbar fortbewegt. Was ist denn hier überhaupt ein „Sprung"? und wie unterscheidet er sich von seinem Gegensatze? Gibt es solchen überhaupt?

Auch in seinem neuesten, durch den Reichtum an Stoff wie die Behandlung wieder gleich ausgezeichneten Werke „Die Transvestiten.



Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb“ (medizin. Verlag Alfred Pulvermacher & Co., Berlin W. 30. 1910) kommt Dr. Magnus Hirschfeld noch einmal ganz ausführlich (S. 275 bis 299) auf die Lehre von den sexuellen Zwischenstufen zurück, die er „für eine wertvolle Errungenschaft der modernen Biologie und Seelenkunde hält“, und die er daher gegenüber „grobem Mißverständnis und irrtümlicher Auffassung“ sicher zu stellen sich angelegen sein lassen will. Ich glaube, er überschätzt die Schwierigkeit, jene „Lehre“ zu verstehen, und brauchte sich mit denen nicht aufzuhalten, die sie wirklich mißverstanden haben sollten. Daß die vier Gruppen von körperlichen und geistigen Eigenschaften, die er aufstellt (wenigstens die drei letzten; bei der ersten führen die Verschiedenheiten überall gleich in das Gebiet des Abnormen, der Verbildung!) mit ihren einzelnen Elementen in den Individuen je verschieden stark entwickelt erscheinen, lehrt der oberflächlichste Augenschein zur Evidenz. Zu beanstanden ist nur (vgl. meinen Aufsatz: Zu der „Zwischenstufentheorie“, Geschlecht und Gesellschaft, Heft 8 (August) 1910, S. 349 bis 360), daß diese vier Gruppen — Geschlechtsteile, sonstige körperliche Eigenschaften, Geschlechtstrieb, sonstige seelische Eigenschaften — in zum Teil schon sehr anfechtbarer Abgrenzung gegeneinander bei ihrem Zusammentreten zum Individuum bei M. H. als einander ganz gleichwertig zur Bestimmung des „Geschlechtes“ (oder der geschlechtlichen „Stufe“) behandelt werden. Die weiblichen Brüste von den primären Geschlechtsteilen zu trennen ist gewalttätig; selbst die Beckengestaltung als sekundäres Geschlechtsmerkmal zu betrachten, ist mindestens anfechtbar. Ein normales weibliches Becken ist zum naturgemäßen (keiner künstlichen Nachhilfen bedürftigen und nicht unbedingt lebensgefährlichen) Gebären so notwendig wie irgend etwas anderes, und die erheblichen Abweichungen sind recht seltene Mißbildungen, wie sie vereinzelt ebenso an allen möglichen Körperteilen vorkommen, hier wie da zum Schaden der Funktion. Die durch das Promontorium nur wenig eingedrückte Kreisform des oberen Beckeneinganges (linea innominata) — gegenüber dem herzförmigen beim Manne — insbesondere ist das bestimmende Moment für den gesamten Körperaufbau in der Profilansicht; und schon in den frühesten Stadien der Skelettentwickelung ist die weibliche Beckenformation von der männlichen deutlich zu unterscheiden. Was dann noch von „Eigenschaftsgruppe B“ mit Einschluß der wirklichen sekundären Geschlechtsmerkmale übrig bleibt, ist eine recht schwankende Unterlage für einen Systembau. Man nehme z. B. das „Haarkleid“! In wenigen Generationen haben sich die Männer Chinas nach dem Vor-



bilde der Mandschu-Eroberer — lange Zöpfe angezüchtet, die — wunderbarerweise — inmitten des kahl geschorenen Schädels da ihren Ursprung nehmen, wo bei uns — die Glatze sich bildet.

Selbst die „Eigenschaftsgruppe C", die aus den verschiedenen Arten der geschlechtlichen Empfindungen — M. H. unterscheidet, ausdrücklich zur konsequenten weiteren Durchführung seines Vierteilungsprinzipes (S. 289): „Richtungsart, Annäherungsart, Gefühlsart, Betätigungsart" — besteht, hat weniger mit der Bestimmung eines Intensitätsgrades der Geschlechtlichkeit zu tun, als man denken sollte. Nur die „Richtungsart" [1]) wird auch — in eben an sich zweifelhafter

1) Die „Richtungsart" ist nämlich nach Dr. M. H. z. B. beim Manne, wenn auf das Weib gerichtet — heterosexuell —, männlich, wenn auf den Mann gerichtet — homosexuell —, weiblich, wenn sowohl auf das Weib wie auf den Mann gerichtet — bisexuell —, männlich und weiblich oder halb männlich, halb weiblich. — Das ist durchaus falsch. Eine „Richtung" hat allerdings zwei Enden, eines, von dem sie ausgeht, und eines, nach dem sie hinstrebt, an dem sie ankommt. Es fragt sich aber, durch welches Ende sie bestimmt, charakterisiert wird. Wenn in einem Gemenge zahlreiche kleine Eisenpartikelchen sich in Bewegung setzen, um alle an einem hineingesteckten Magnetstabe hängen zu bleiben, so sind die Ausgangspunkte sehr gleichgültig: die Richtung der Bewegungen ist durch ihren gemeinsamen Ziel- und Endpunkt, den mit Anziehungskraft ausgestatteten Magneten, bestimmt. Wenn aber der Pfeil vom Bogen jetzt eine Scheibe, jetzt ein Wild trifft, so ist die Richtung durch den Willen und die Kraft des Schützen, nicht durch die Ziele bestimmt. Die Pfeilrichtungen haben ihre Einheit wie ihre Verschiedenheit in der Schützeneigenschaft des Mannes, der sie von sich ausgehen läßt. Es tut nichts zur Sache, daß der Wille des Schützen und somit mittelbar die Richtung der Pfeile durch die Ziele erregt worden ist: für die Schützeneigenschaft ist Ziel — Ziel, und Hauptsache für sie ihre eigene Betätigung. Nicht wo sie auseinander liegen, sondern wo die Enden verschiedener Richtungen zusammenfallen, ist ihr wesentlicher und bestimmender Punkt. Ganz ebenso bei der „Richtung" des Geschlechtstriebes. Dieser regt sich in dem Individum ganz spontan, zunächt ohne jedes Ziel als das der eigenen Befriedigung. Von selbst aber tritt diese nicht ein, — abgesehen von der unerwünschten und unsicheren (seltenen) Erscheinung der Pollution (wir bleiben bei den Verhältnissen des Mannes). Ob sie nun außerhalb der erregten Geschlechtsteile gesucht und gefunden wird: so oder so beim Weibe oder beim Manne, oder bei — der eigenen Hand (oder auch bei einem Tiere oder irgend einem leblosen Gegenstande), das ändert an dem Triebe ganz und gar nichts: es ist immer genau dasselbe männliche Geschlechtsbedürfnis, das sich eben unter allen Umständen auszuleben strebt. Es macht auch keinen Unterschied, ob diese Befriedigungsmittel, an sich oder bei bedingter Auswahl relativ, mehr oder weniger genußreich sind: auch die Befriedigung beim Weibe braucht nicht in jedem Falle eine vollkommene zu sein. Es hat doch auch für die Natur des Triebes keine Bedeutung, ob er überhaupt oder gut oder schlecht befriedigt wird. Auch kommt es hier so wenig wie bei dem Schützen darauf an, daß die Befriedigungsmittel — die Endpunkte der auf Befriedigung ausgehenden Betätigungs-„Richtungen" —



Spezialisierung — zur Verwirrung des Geschlechtsbegriffes ausgenutzt, um nämlich in dem Systeme Raum für die Homosexuellen zu schaffen. Aber wenn z. B. Mann und Weib ihre gewöhnliche Lage beim Be-

---

entweder leibhaftig oder vorgestellt den Trieb hervorlocken und so wenigstens indirekt die „Richtung“ bestimmen. Das letztere ist hier sogar noch weniger als dort der Fall: das Phantasie- oder Traumbild oder auch der wirkliche Anblick einer Frau entflammt z. B. das Begehren, und in Onanie entlädt es sich. Was sich in den männlichen Geschlechtsteilen regt, ist immer derselbe rein männliche Geschlechtstrieb, ganz gleich, wohin er drängt, um die charakteristische Befriedigung, die Ausgießung des Samens (oder bei Unfähigkeit zu dieser: wenigstens mehr oder weniger das normal mit ihr verbundene Wollustgefühl), zu erfahren. — Ich stelle hiermit nicht im mindesten in Abrede, daß die treibenden Empfindungen in den Geschlechtsteilen etwas Sekundäres sind, und daß sie von dem Zentrum im Gehirn aus veranlaßt werden. Ich halte auch die Freudsche Behauptung, daß die Erektionen (und Samenergießungen) im Schlafe durch sexuelle Träume hervorgerufen werden, für durchaus richtig. Nur halte ich beides nicht für erschöpfend. Oder zweifelt jemand daran, daß ein ganz einsam aufgewachsener junger Mann, der weder von Mann noch Weib die Erfahrung hat, von der angemessenen Zeit an Geschlechtstrieb empfinden würde? daß er durch Pollutionen natürliche oder durch die irgendwie entdeckte Onanie künstliche Befriedigung haben und suchen würde? Und wo kämen da die Bausteine zu sexuellen Träumen im Schlafen oder im Wachen her? Auch die psychoanalytische Wichtigkeit der Träume zur Feststellung der bevorzugten Richtung des Geschlechtstriebes — je nach dem männliche oder weibliche Personen in den sexuellen Träumen eine Rolle spielen — ist mir vollkommen einleuchtend; nur sind die Schlüsse nicht sicher. Ich rede (wie von den allgemeinen Bedenken über den Wert von Aussagen) gar nicht davon, daß selbst die vorsichtigste Befragung unzuverlässige Antworten suggerieren kann. Aber nicht alle Träume kommen so weit zum Bewußtsein, daß sie in der Erinnerung (nun gar deutlich in allen Einzelheiten) festgehalten werden. An solchen einer nicht zu berichtenden Art braucht es also nicht wirklich gefehlt zu haben. Außerdem aber mischt der Traum alles kaleidoskopartig unberechenbar zu Bildern durcheinander, was nur irgend einmal in die Vorstellung aufgenommen worden ist; und es ist oft unerklärlich, was sich da plötzlich wieder in den Vordergrund drängt, und haarsträubend, welche Verbindungen es eingeht. Es ist von mehreren hervorragenden Personen bekannt (und wohl auch mancher gar nicht hervorragenden passiert), daß sie geträumt haben, sie hätten ihrer Mutter beigewohnt. Kann daraus geschlossen werden, daß ihnen ein solcher Gedanke jemals im wachen Zustande gekommen war? Was würde nun also günstigsten Falles aus sexuellen Träumen mit männlichen Partnern, wenn sie wirklich durch Erlebnisse und nicht z. B. durch — sagen wir, ohne den Begriff streng zu nehmen: — wissenschaftliche Beschäftigung mit solchen Dingen veranlaßt sind, zu folgern sein? Daß eine Naturanlage für homosexuelle Betätigung vorhanden ist? Ich möchte wissen, was auf diese überhaupt — und nun vollends gar mit Sicherheit — hinwiese! Es wird allerhöchstens recht wahrscheinlich, daß der Betreffende sich — wenigstens in Gedanken — nicht ganz von Homosexualität frei und fern gehalten oder sich theoretisch mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Das ist alles, was sich allenfalls methodisch verantworten läßt.



gattungsakte vertauschen („Betätigungsart"), so ist das, wo nicht Triebverwirrung anderweit feststeht, nur eine Phantasie zur Abwechselung, und über das Wesentliche, die Verteilung der Aktivität und Passivität während des Aktes, sagt es gar nichts aus.[1]) Auch scheinen hierbei örtliche und nationale Liebhabereien mitzusprechen: Bekannt genug ist das typische italienische „la donna sempre sopra", das einen sehr langen Stammbaum zu haben scheint; denn in dem pompejanischen lupanar zeigen die Wandmalereien lauter in dieser „verkehrten" Weise „liebende" Gruppen, — augenscheinlich als Musterkarte zur Auswahl für die oft ja unverständliche Sprachen redenden Seefahrer unter den Besuchern.

Ganz ohne Beziehung zur Geschlechtsbestimmnng ist endlich die „Eigenschaftsgruppe D", in der das unübersehbare Heer der geistigen Anlagen, Neigungen usw. zusammengefaßt ist. Denn diese Eigenschaften kommen in irgend einem Grade jedem Menschen zu, und ihre besonders starke Entwickelung in einer gewissen Auswahl kann wohl zur Verwirklichung unseres ästhetischen oder ethischen Ideales von einem männlichen oder weiblichen Wesen erheblich, selbst entscheidend beitragen, aber kein menschliches Wesen geschlechtlich bestimmen.

Hiermit ist auch bereits nach Gebühr betont, was M. H. grundsätzlich ignoriert, daß die hier in Betracht kommenden Eigenschaften

1) In Hirchfelds „Transvestiten" (S. 149) berichtet z. B. der eine „Fall" (XVII) über seinen dreimaligen Verkehr mit der Tochter seiner Wirtin: „Um mich als Weib (!) fühlen zu können, legte ich mich mit Damenhemd, Höschen und langen Strümpfen zu Bett, während sie die Stellung und Lage eines Mannes einnahm." Wie schwach und eingebildet muß das „Sich-als-Weib-fühlen" sein, wenn es sich selbst durch eine Maskerade zu Hilfe kommen muß! Und solchen Unsinn durchzulassen: „Stellung und Lage eines Mannes"! Das Weib kann (Front gegen Front), es mag unter oder über dem Manne (oder auf der Seite neben ihm) liegen (welches letztere Ovid als „einfach und am wenigsten anstrengend" erklärt — A. A. III, 787), den Beischlaf nur mit gespreizten Schenkeln vollziehen, zwischen denen der Mann liegt. Dies, sowie, daß die ungewöhnlichen Lagen beim Coitus mit geschlechtlichen Abnormitäten nichts zu tun haben (hat doch auch „Fall XVII" sonst „in normaler Stellung coitiert"!), mag wiederum der erfahrene und aufrichtige Liebestechniker Ovid bezeugen, der die Mädchen belehrt:

„Modos a corpore certos
Sumite. Non omnis una figura (= „posture érotique"!) decet . .
Parva vehatur equo . . ." (sie „reite", nämlich: halte sich rittlings auf dem Manne!)

A. A. III, 771 sq., 777.

Der Mann, der mit einem Weibe cohabitiert, handelt als Mann. Wenn ihn dabei eine Verrücktheit am unverfälschten und unvermischten männlichen Lustgefühle verhindert, so ist das eben — Verrücktheit. Die gesunde Menschheit geht das nichts an.



erst durch die Kultur zum Teil entstanden sind (z. B. Keuschheit, allgemeine Menschenliebe), zum Teil eine konsequente Ausbildung unter Berücksichtigung des natürlichen Geschlechtes erfahren haben (z. B. Tatkraft, Schärfe des Denkens, — Anmut, Aufopferungsfähigkeit), zum Teil ihren Wertstempel erhalten haben (was schlechthin auf alle zutrifft). Es gibt aber gar nichts, was ausschließlicher „natürlich“ wäre als das Geschlecht. Kulturprodukte haben auf das Geschlecht eines Menschen nicht mehr Einfluß, wenn sie in ihm zustande kommen (geistige Eigenschaften), als wenn sie ihm äußerlich angehängt werden (Kleidungsstücke).

Dies führt noch auf einen Passus, der besonders für das neue in Rede stehende Buch M. H.s von Bedeutung ist. Der Verfasser gliedert die Gruppe D in „Gefühlsleben, Denktätigkeit, Beschäftigung, Kleidung“. Man wird keine übermäßige Bewunderung zu haben brauchen vor der Logik dieser Einteilung. Gefühlsleben und Denktätigkeit entsprechen etwa den (alten) psychologischen „Sphären“ der Empfindung und der Erkenntnis. Wo aber bleibt die „Willenssphäre“? Oder, wenn diese auf eine Weise, die man sich in so wenig streng wissenschaftlichem Zusammenhange zur Not gefallen lassen könnte, in die beiden anderen Sphären mit hineininterpretiert wird, — was hat dann „Beschäftigung“ und gar „Kleidung“ noch neben ihnen zu suchen? Sind sie mehr als (ein ganz kleiner, willkürlich herausgegriffener Bruchteil von) Betätigungen und Folgen jener beiden? Kenntnis, Geschmack, Neigung und der Wille, diese zu betätigen, bestimmen auch sie — wie vieles andere. Aber da es darauf ankommt, den „Transvestitismus“, die Liebhaberei, die Kleidung des anderen Geschlechtes zu tragen, als „erotischen Verkleidungstrieb“ in ein System der „geschlechtlichen Zwischenstufen“ einzubauen und einer angeborenen Naturanlage zu unterstellen, wird die „Kleidung“ zu einem Einteilungsgrade von einem Range gemacht, der ihr nicht im allerentferntesten zukommt.

Nicht, als ob ich dem vielen Richtigen und Beachtenswerten zu widersprechen Lust hätte, das M. H. selber ausführt und von manchen anderen anführt. Auch das ist nicht zu leugnen, daß die durchgängig angetroffene Verschiedenheit der männlichen und der weiblichen Tracht auf natürlichen Ursachen beruhen muß — natürlichen, da wir ja auch das Vernünftige natürlich zu nennen pflegen —, Ursachen, die ja nicht allzu schwer zu erkennen sind: man kommt beinahe schon durch, wenn man im Auge behält, daß den Männern die angestrengte Arbeit mit meist lebhaften Bewegungen zufällt, bei den Frauen aber vor allem auf die geschlechtlichen Funktionen, die



Körperveränderungen bei der Schwangerschaft, die Menstruation, das Stillen usw., Rücksicht genommen werden muß. Aber die Kleidung ist doch vor allen Dingen Kultur und Sitte, d. h. selbständige menschliche Schöpfung, hat daher mit Naturbedingtheiten — wie Geschlechtlichkeit — keinen anderen Zusammenhang, als der in der bewußt zweckmäßigen Gestaltung und der konventionellen Zuweisung, d. h. lediglich in Kulturgedanken, gegeben ist.

Es muß also schlechterdings im Denken etwas nicht in Ordnung sein, wenn Auflehnungen gegen diese Zusammengehörigkeiten hervortreten. Es ist eine zartfühlende Rücksicht Dr. Hirschfelds, die etwas Rührendes und unmittelbar Gewinnendes hat, wenn er die von solchen Regungen Betroffenen als „seelisch Wunde (ich sage nicht Kranke)" bezeichnet und sie einer weniger „grausamen" Behandlung empfiehlt, als sie von der Masse der Alltagsmenschen gerade den harmloseren geistigen Abnormitäten zuteil zu werden pflegt. Aber wissenschaftlich ganz einfach unter diese Rubrik gehören die „Transvestiten". Die moderne Psychiatrie hat die Grenzen der „Psychosen" von allen Seiten so weit gegen das Gesunde — man möchte sagen: in das von sich und anderen noch für gesund Gehaltene hinein — vorgeschoben, daß die Transvestitionsmanie (ich bestehe selbstverständlich nicht auf diesem Ausdruck als einem wissenschaftlich ganz korrekten) noch kaum als die leichteste unter den hierher gehörigen krankhaften Erscheinungen angesehen werden kann. Mit dem (natürlichen) Geschlechte hat sie nicht das mindeste zu tun.

Man muß sich übrigens bei dem Buche von den „Transvestiten" nicht durch das viele meist sehr interessante und amüsante Material verwirren und beirren lassen, das gar nicht zur Sache gehört. Denn „Transvestit" ist nur, wer leidenschaftlich das Gewand des anderen Geschlechtes rein um seiner selbst willen ersehnt und so viel wie möglich und immer mit Erhöhung seines Glücksgefühles trägt. Männer, die Frauenkleider, und Frauen, die Männerkleidung tragen, weil und so weit es ihr Beruf mit sich bringt (bis zum 17. Jahrhundert Schauspieler in den weiblichen Rollen, jetzt Schauspielerinnen in „Hosenrollen", Arbeiterinnen in gefährlichen Betrieben), oder weil sie einen vernünftigen (wenn auch vielleicht verbrecherischen) Zweck damit verfolgen (wie die „Pupen" in den Ballokalen für Homosexuelle), oder weil sie keine Wahl haben (z. B. Kinder, die man unangemessen lange in geschlechtswidrigen Kinderkleidern umherlaufen läßt), oder weil ein „erreur de sexe" zu unrichtiger Kleiderwahl veranlaßt hat, die man bei zu später Erkenntnis aus lieb-



gewordener Gewohnheit oder aus Scheu vor den neuen Verhältnissen beibehält (ein bekannter von M. H. mehrfach besprochener Fall), — alle diese (und wohl noch manche andere) sind keine Transvestiten, nicht einmal die „débardeure" auf Maskenbällen, in Bordellen usw. Die wirklichen Transvestiten sind ganz erstaunlich seltene, durchaus vereinzelte Erscheinungen mit psychischem Defekt.

Kurz und gut: Männlich oder weiblich entscheidet sich — wenn nicht sehr seltene Mißbildungen vorliegen, die bei Betrachtung des Normalen nicht mitzählen, — leicht und endgültig nach der „Eigenschaftsgruppe A". Erfahrungsgemäß sind in erdrückender Mehrzahl der Fälle mit den so differenzierten Geschlechtern Eigenschaften der drei anderen Gruppen in gewisser — innerhalb weiter Grenzen fakultativer — Auswahl und Stärke verbunden, so daß ein homogener Komplex entsteht, in den eintretenden Falles ein geringer Prozentsatz minder zugehöriger oder entwickelter Veranlagungen mit drein geht, ohne das charakteristische Bild zu stören, dem hiernach natürlich — wie bei allem Organischen — eine gewisse ansehnliche Breite innerhalb des als normal Anzusprechenden zukommt. Nur ausnahmsweise kann eine erhebliche Zahl minder zugehöriger Eigenschaften in starker Ausprägung nicht sowohl an der Geschlechtszugehörigkeit (objektive Feststellung) wie an der ästhetischen (und ethischen) Zulänglichkeit des Individuums (subjektive Wertschätzung), gemessen nicht einmal an dem Ideale, sondern nur an einer konventionellen Norm seines Geschlechtstypus, Zweifel erregen und mehr als façon de parler denn als wirkliches, objektive Gültigkeit und sachlichen Wert beanspruchendes Urteil von einer Annäherung an den entgegengesetzten Geschlechtstypus sprechen lassen.

Je mehr Unterabteilungen — zwanglos, da jede der unzähligen geistigen Eigenschaften hier das Recht hat, gleichberechtigt neben jeder anderen zu stehen, — in der vierten Gruppe zu machen sind, um so weniger zählt die ganze Gruppe in der Berechnung der geschlechtlichen „Stufe" (nicht aber, wie bei M. H., alle vier Gruppen gleich!). Nach ihrer geschlechtlichen Gliederung angesehen erscheint die Menschheit in der Gestalt einer Hantel: zwei große ungefähr gleiche Massen des Männlichen hier, des Weiblichen da, und dazwischen, der Idee nach unwesentlich, der Masse nach ganz untergeordnet, eine dünne Verbindung, der Grundsubstanz nach von links und rechts gar nicht verschieden, nur durch einen sachlich nichts bedeutenden Zufall an diese Stelle verwiesen.

Abnorm als Grundlage des ganzen Erscheinungskomplexes ist vielfach vorhanden und nicht von vorn herein ganz unmöglicher



Weise — wenigstens bei einem der Teilnehmer an homosexuellen Praktiken, und zwar dem in jeder Hinsicht aktiven, also männlich empfindenden und vorgehenden bezw. verführenden, — angeboren kann hier sein eins, nämlich die gelegentlich bis zum Widerwillen gesteigerte Abneigung gegen das weibliche Geschlecht[1]. Deren Art und Maß ist aber längst noch nicht genügend untersucht und — unterschieden. Wäre sie eine absolute, d. h. ließe sie jede Berührung mit weiblichen Wesen als etwas Unangenehmes und Peinliches empfinden, vermöchte sie in dem ganzen weiblichen Sein und

1) Der neben aller überschwänglichen Verhimmelung einhergehende uralte Zug zynisch-spöttischer Verunglimpfung des Weibes im männlichen Dichten und Denken ist weder aus dem Gedanken „was sich liebt, das neckt sich" ausreichend zu erklären, noch als Ausbruch des Ärgers über die oft recht unerwünschte Zurückhaltung und Unzugänglichkeit des weiblichen Geschlechtes aufzufassen (wenngleich von beidem jeweilig ein Schuß in der Mischung sein mag), sondern beruht unzweifelhaft wesentlich darauf, daß, wenn nach Genuß und Befriedigung die Benommenheit und sozusagen Verblendung durch den Trieb vergangen, und eine (bei Kulturmenschen nicht selten mit „moralischem Katzenjammer" einhergehende) Ernüchterung eingetreten ist (der zeitlichen Ausdehnung nach sicherlich der überwiegende Zustand), Motive genug ins Bewußtsein treten — körperliche und geistige —, die den anderwärts angeführten mephistophelischen Sarkasmus zu entfesseln vermögen: Die Ehelosigkeit der Priesterschaften, die asketische Verketzerung des Geschlechtsverkehres überhaupt hat hier ihre vernünftige Wurzel, ohne die solche Ideen unmöglich gewesen wären. Unsinnig sind sie natürlich auch so, weil sie einseitig und naturwidrig sind. Aber die Erfahrung zeigt ja, wie mächtig solche Vorstellungen werden können. Kann man es nun eigentlich auffallend finden, wenn in einzelnen Individuen diese Motive der Abstoßung solche Gewalt erreichen, daß der Trieb sie nicht überwindet, z. B. der weibliche Geruch, statt als erotisches Reizmittel zu wirken, zu einer Widerwärtigkeit wird, die sich der Steigerung des Triebes zur Potenz regelmäßig hemmend in den Weg stellt? In einem Zusammenhange hiermit, bei dem schwer festzustellen ist, was das Frühere, und was das Spätere gewesen, sicher aber eine steigernde Wechselwirkung sich entwickelt hat, kann dann wohl jene absurde Gefühlsstimmung entstehen, die Eduard von Hartmann (Philosophie des Unbewußten, Bd. II) seiner spaßhaft berüchtigten Charakteristik des Geschlechtsaktes zugrunde legt: „Der Mensch, dem so mannigfache (!) Mittel zu Gebote stehen, den physischen Trieb zu befriedigen, die ihm alle (?!) dasselbe (!) leisten wie die Begattung, er sollte sich dem unbequemen, eklen, schamlosen Geschäft der Begattung unterziehen . . .?" Dieser Komplex von Erscheinungen braucht nur ein bischen vorschnell beurteilt zu werden, um auf eine gewisse Naturanlage gedeutet zu werden. Aber steht es der normalen Natur nicht um vieles näher, für bestimmte Eigenheiten des weiblichen Geschlechtes empfindlicher als der Durchschnittsmann zu sein, als (ohne solche Vorbestimmtheit als Veranlassung) Befriedigung des Triebes nur in einer wirklich „eklen, schamlosen" und beschämend zwecklosen Weise zu suchen? genießen zu können?



Tun nur abstoßendes zu erkennen[1]), so wäre eine solche Stimmung äußerst abnorm, selbst wenn man zugeben könnte, daß die („von Natur") homosexuellen Männer eine mehr weibliche Empfindung haben. Denn kein normaler, d. h. seiner ersichtlichen Geschlechtsbestimmtheit entsprechend empfindender Mensch hat von einer solchen bis zur Feindseligkeit gehenden Gefühl- und Teilnahmlosigkeit für das eigene Geschlecht auch nur den leisesten Anflug. Im Gegenteil: sobald das geschlechtliche, d. h. das auf das andere Geschlecht als solches gerichtete Interesse ausgeschaltet oder augenblicklich sich zu betätigen verhindert ist, halten die Geschlechtsgenossen unter einander zusammen wie die Kletten. Woher sonst die Ergebnislosigkeit des Ankämpfens gegen das Auseinanderlaufen der Männer und der Frauen in der Gesellschaft, sobald sie in der Unterhaltung sich selbst und ihren Neigungen überlassen sind? Und bei der behaupteten Häufigkeit angeborener Homosexualität müßte notwendig im Zusammenleben die Unfreundlichkeit gegen die Frauen sich auffällig bemerkbar machen. Davon ist wohl bisher noch nichts wahrgenommen worden.

So bleibt also nur eine Abneigung gegen den Geschlechtsverkehr mit weiblichen Personen übrig, während solche im übrigen unterschiedslos und je nach Stellung und Bildung unter Einhaltung der gebräuchlichen Umgangsformen behandelt werden.[2]) Es ist zwar äußerst schwer zu glauben, daß eine solche Empfindungsweise ursprünglich bei einem geschlechtlich sonst richtig organisierten Menschen vorhanden sein sollte, der einen ganz männlichen „Detumeszenztrieb" empfindet und diesen ganz unter den Gefühlen und den Vorgängen wie bei allen Männern befriedigt — abgesehen von der Stillung des parallel gehenden „Kontrektationstriebes" durch die normale Kopulation mit einem Weibe. Indessen der abnormen Gehirnfunktionen sind so viele und so wunderliche, daß vereinzelt auch wohl dergleichen einmal vorkommen mag. Das ist dann *τέρας* — prodigium — Meerwunder, aber kein genügender Vorwand zur

1) Dann — möchte ich hier beiseite einschalten — würden Homosexuelle keine Ehen schließen, und würden solche Ehen die von ihnen gefürchteten Folgen — Vermehrung der von Natur Homosexuellen — nicht haben können. Denn der Mann ist schlechthin unfähig, unter der Herrschaft des Widerwillens gegenüber seinem „Objekte" den Geschlechtsakt zu vollziehen!

2) Ich kenne z. B. einen ausgezeichneten Photographen, der stadtkundigerweise mit einem „Freunde" zusammen lebt. Er ist ein ausgezeichneter Gesellschafter von den feinsten Umgangsformen, dessen überall Bewunderung erregende Frauenbildnisse ein Feingefühl und eine Hingebung für spezifisch weibliche Anziehungen beweisen, um die viele „Normale" ihn zu beneiden Veranlassung hätten.

Konstruktion eines „dritten Geschlechtes". Viel weiter, und zwanglos, kommt man — zumal angesichts der Menge sich homosexuell Betätigender — mit der psychologischen Erklärung für die allmähliche Entstehung, die Erwerbung homosexueller Neigungen und Abneigungen.

Aber da wird uns — um die Gefährlichkeit und die Verbreitung der Verleitung zum gleichgeschlechtlichen Verkehre in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, wenn nicht gar als Einbildung hinzustellen — gesagt: homosexuell kann niemand werden, der es nicht schon von Natur ist. Das ist nichts als eine Tautologie oder eine petitio principii. Wenn „homosexuell" bedeuten soll: „von Natur" zum gleichgeschlechtlichen Verkehre ausschließlich bestimmt, dann kann natürlich niemand durch Verführung homosexuell „werden". Da man aber die Zugehörigkeit zu der Gilde der Homosexuellen (in diesem Sinne) schlechterdings nicht an ihrer — sich der unmittelbaren Wahrnehmung und unwidersprechlichen Feststellung durchaus entziehenden — „Naturanlage" erkennen kann, muß — und darf — man sich an die Betätigungen halten; und daß zu diesen auch nicht von Natur Homosexuelle gelangen und gelangen können, wird ja wohl als tatsächlich allgemein anerkannt.[1]) Ein wesentlicher und grundsätzlicher Unterschied zwischen „wirklich" Homosexuellen und nur eben gleichgeschlechtlich Handelnden ist also — abgesehen vielleicht von der sittlichen Beurteilung, wenn die ersteren sich als solche erkennen und erweisen ließen, — nicht zuzugeben. Die nachträgliche Entstehung der Homosexualität in letzterem Sinne steht als Möglichkeit fest und ist sehr wohl verständlich.

Wer die erworbene Homosexualität — hier „Homosexualität" einfach = ausschließlich oder mit Vorliebe oder auch nur gelegentlich zur Abwechselung oder aus Not gepflogener gleichgeschlechtlicher Verkehr — leugnen wollte, nicht etwa bloß bei den Verführten zu passiver Teilnahme, sondern auch bei den aktiv Betätigten, würde sich dadurch einer viel größeren Unkenntnis der Tatsachen und Verständnislosigkeit für physiologische Zusammenhänge und psychologische Vorgänge und Entwickelungen schuldig erweisen, als wer nicht blindlings und widerspruchslos auf die „wissenschaftlich" erwiesene Naturbestimmtheit der „eigentlich" und „wirklich" Homosexuellen nachschwört. So gut wie als angeborener geistiger Defekt ein Widerwille gegen körperliche Berührung mit dem Weibe (der an sich nicht im

1) Auch Dr. Magnus Hirschfeld redet ja doch von Heterosexuellen, Homosexuellen und — Bisexuellen. Letztere sind doch Normale, die sich auch abnorm zu betätigen keinen Anstand nehmen.



entferntesten mit homosexuellen Neigungen und Bedürfnissen einhergehen muß oder gar als identisch anzusehen ist) vorhanden sein kann, ist auch die allmähliche spätere Entstehung eines solchen Widerwillens im natürlichen Laufe der Dinge unter Umständen begreifbar begründet. Unangenehme, namentlich gehäufte Erfahrungen und Erlebnisse außer- und innerhalb des geschlechtlichen Verkehres können dazu führen: freches Entgegenkommen, etwa gar von Respektspersonen, abschreckende körperliche Eigenschaften der ersten intimen Bekanntschaften, womöglich mit einer Demütigung (Verhöhnung usw.) verbundenes Mißglücken eines Kopulationsversuches, Entsetzen über eine erlittene Ansteckung, Abscheu über die Hintergehung seitens einer im idealsten Sinne verehrten Person, vor allen Dingen aber Ekel vor dem Weibe, das, nur als Vehikel körperlicher Befriedigung aufgesucht, in den Tiefen der Menschheit gefunden wird und da durch seine prosaische Käuflichkeit, seinen zur Schau getragenen Mangel an jeglichem wahren — und wäre es auch nur rein sinnlichen — Gefühle und die Abwesenheit von intellektuellen Anknüpfungspunkten selbst bei untergeordneten männlichen Naturen bald die Abstumpfung auch des bloß mechanischen Reizes [1]) — bis zur Unfähigkeit, ihn noch zu empfinden, — bewirkt, endlich die Verzweiflung am Weibe überhaupt, hervorgerufen durch die gedankenlosen und rohen Verallgemeinerungen einer „naturalistischen" Literatur und eines frivolen Unterhaltungstones der „Lebewelt", die auf Grund wahrer und noch mehr renommistisch erfundener „Erfahrungen" alles Weibliche mit dem Auswurfe des Geschlechtes in einen Topf wirft, — all das kann selbst edlere Naturen — und diese vielleicht am ehesten — zu einer mimosenhaften Empfindlichkeit gegen jede nähere Berührung des Weiblichen bringen, die über die Zwischenstufe der als Auskunftsmittel in den geschlechtlichen Nöten ergriffenen Onanie bei irgend gebotener Gelegenheit zum Geschlechtsverkehre mit männlichen Personen führt.

Es ist nämlich unglaublich unverständig, nur bei dem weiblichen Geschlechte ein Zärtlichkeitsbedürfnis anzuerkennen: Zärtlichkeit ist doch nichts weiter als spielende Betätigung des Kontrektationstriebes (wenn man es nicht für richtiger hält, sie einfach mit diesem zu

---

1) Ob man das „Übersättigung" oder wie sonst nennt, ist sehr gleichgültig; unrichtig aber ist es (wie M. Michaelis, a. a. O., S. 6, tut), die irgendwie am Weibe Übersättigten mit „verlebten Roués" gleichzusetzen. Natürlich existieren auch solche unter den homosexuell sich Betätigenden durchaus nicht „bloß in der Phantasie ihrer geistigen Erzeuger", aber sie stellen vielleicht den kleinsten Bruchteil.

identifizieren), und der ist beim Manne eben so gut vorhanden und eben so mächtig wie beim Weibe. Daß er sich weniger bemerkbar macht — an sich wie als Zärtlichkeit —, hat seine guten Gründe. Die männliche Geschlechtlichkeit ist durch Genuß und Befriedigung immer für eine gewisse Zeit zum Schweigen zu bringen; die weibliche ist jederzeit leicht erregbar, auf dem Sprunge loszubrechen. Daher haben bei dem männlichen Geschlechte andere — „höhere" — Interessen bequemen Raum, sich geltend zu machen und alle „sinnlichen" Regungen immer zeitweilig in den Hintergrund zu drängen; und was nur vorübergehend vorhanden ist, gewöhnt sich auch nicht an so stürmische Äußerungen wie dasjenige, was das ganze Wesen ständig beherrscht. Vorhanden aber und eines „Gegenstandes" bedürftig ist die Zärtlichkeit auch beim Manne; und je empfindlicher sie bei der nur notgedrungen als Beschwichtigungsersatz für die nicht zu bändigenden Triebe geübten Onanie leer ausgeht, um so mehr wird sie „reif" dazu, sich an Stelle des natürlichen, aber verekelten weiblichen Gegenstandes einen männlichen unterschieben zu lassen.

Seitdem aber die Homosexualität „wissenschaftlich" behandelt wird, und es schon so weit gekommen ist, daß man ausdrücklich warnen muß (Wulffen, Sexualverbrecher, S. 613): wenn auch zahlreiche Ingenien höchsten Ranges homosexuell gewesen sind — fest steht es nur bei einem verschwindenden Bruchteile der Verdächtigten![1] —, so beweist doch homosexuelle Veranlagung noch nicht Genialität —, haben die Homosexuellen massenhaften Zuzug aus den heute dichter als je gefüllten Reihen der Snobs bekommen: ein junger Mann von „Welt" muß doch über die „Frauenzimmer" weg sein und ein richtiges Verständnis für die „höheren" Feinheiten des Männerverkehres haben!

Auf diejenigen, die aus Geschlechtsnot sich homosexuellen Betätigungen, meist in unbedingter Gegenseitigkeit, hingeben, weil sie

1) Sehr richtig sagt Leo Berg („Geschlechter" — 1906 —, ein wundervolles Werk zu unserem Thema, S. 164): „Solange man mir nicht nachweist, daß ein (ganz unzweifelhaft) Homosexueller (im Sinne der „Theorie") eine unverfälscht heterosexuelle Liebestragödie, wie „Romeo und Julia", oder eine Gretchengestalt schaffen kann, glaube ich auch nicht, daß einer, der solches geschaffen hat, homosexuell war." — Cäsar ließ, ein 52jähriger, eine Reihe von Monaten in bewegter Zeit die Weltgeschichte still stehen, um in einem äußersten Winkel der damals bekannten Erde eine romantische Liebesidylle mit der jugendlichen Kleopatra durchzuträumen. Napoleon konnte sich nicht enthalten, die Kaisertochter, seine Braut, sofort nach ihrer Ankunft und Vorstellung, ohne die Eheschließung abzuwarten, zu entjungfern. Das sind so ein paar der Helden, mit denen die Homosexuellen in ihren Reihen paradieren!

in abgeschlossener frauenloser Männergemeinschaft leben (Schiffsbesatzungen, Gefangene, Kulturpioniere an den Grenzen der Wildnis usw.) oder Gründe haben, sich an die Frauen in ihrer Nähe nicht heranzuwagen, braucht gerade nur hingewiesen zu werden; und wie leicht gilt es dann: consuetudo est altera natura! Hat die häufige Wiederholung erst den anfänglichen Widerwillen überwunden und den „Schmerz" des notwendigen Übels „genießen" gelehrt, dann wird später die Abwechselung wohl auch als solche — ohne Not — aufgesucht. Also gewordene Homosexuelle entstehen auf den verschiedensten Wegen, und überall kommt ihnen die Verführung entgegen und zu Hilfe, — aktiv und passiv.

Ein Wort noch von den Mitteilungen und Geständnissen der „zahllosen" („von Natur") Homosexuellen, auf die sich die „Theorie" stützt.

Bei der Bewertung und Verwendung von Aussagen sind immer die beiden Vorfragen auf das gründlichste zu erledigen: ob die Urheber in der Lage waren, zuverlässige Aussagen machen zu können, und ob sie in der Stimmung waren, rücksichtslos wahrheitsgemäße Aussagen machen zu wollen.

Alle Welt ist darüber einig, daß in unserer Kulturwelt nirgends mehr gelogen, geheuchelt und verheimlicht wird als in Beziehung auf geschlechtliche Dinge. Die Gründe dafür liegen so auf der Hand, daß es schade ums Papier wäre, wollte man sie aufzählen. Nur das muß gesagt werden, daß der Hinweis auf unsere undurchführbare Geschlechtsmoral und ihre augenverdrehende Aufrechterhaltung quand même die Gründe nicht erschöpft, — vor allem nicht die wichtigsten. Ganz unabhängig von ihr sind zwei Punkte: Erstens sind brauchbare richtige Beobachtungen hier schwer zu machen; denn die Intelligenz wird in den entscheidendsten Augenblicken durch den Affekt verdunkelt, und das Urteil wird durch Mangel an Sachkenntnis unsicher. Wen die Leidenschaft der Begierde und der Taumel des Genusses beherrscht, der ist offenbar kein vertrauenswürdiger Beobachter, — und wer von beiden in seinen Liebeserlebnissen etwa nicht beherrscht würde, der hätte ein nur mäßig wertvolles und allgemeingültiges (typisches) Objekt der Beobachtung vor sich. Zu sicheren und umfassenden Beobachtungen aber, wie sie allein wissenschaftlich ohne Zagen verwertbar sind, gehört eine Fülle von positivem Wissen, das gerade auf diesem Gebiete äußerst selten zur Verfügung steht. Ja, könnten noch die Erfahrungen nach der Verhörung und Belehrung gemacht werden! Aber die Auskundschaftung bezieht sich auf vergangene Dinge, unter Gesichtspunkten, an die der „Laie" kaum je vorher gedacht hat.



Zweitens: Als meine Mutter ihren Vater, einen geistvollen und tiefsinnigen Gelehrten und Denker, auf seinem Sterbebette fragte, ob er ihr denn nichts zu sagen habe, erwiderte er: „Wie kann man sprechen, wenn so Unaussprechliches in einem vorgeht?!" Ganz ebenso geht es den wahrhaft wertvollen Liebeserlebern: Was sie erfahren haben, geht so über alles in klare Begriffe und nüchterne Worte zu Fassende hinaus, und ist für sie ein so heiliges und unberührbares Geheimnis — ist es doch auch nicht einmal ausschließlich das ihre! —, daß sie erwünschte Angaben deswegen nicht machen können. Jene heroischen Bekenner, die dem Nachforschenden Dinge offenbaren, daß dem gewöhnlichen Menschen die Haare zu Berge stehen, sind durchgängig nicht bloß in dem einen Punkte (in des Wortes engster Bedeutung) pathologisch, der die Veranlassung zu ihren Offenbarungen gibt.

Und doch! ist auch nur anzunehmen, daß sie, soweit, wie sie wissen, auch die Wahrheit, die volle Wahrheit und nur die Wahrheit sagen *wollen*?! Der Homosexuelle, der weiß, unter welcher Gefahr er steht, und der ebenso weiß, mit welcher Hingebung und mit welchem verblendenden Erfolge an der befreienden Theorie von einer „Naturanlage" gearbeitet wird, müßte ja ein Esel sein, wie kein zweiter auf dem Erdboden umherläuft, wenn er nicht verständnisvoll die „Naturanlage" in sich hineinexaminieren ließe! Wie wenig braucht da manchmal — vielleicht nur in einzelnen durchaus nicht immer ganz sicher erinnerlichen Nebenumständen — an der Wahrheit geändert zu werden, um ihr Beweiskraft für die Naturanlage zu geben! Da hat der Achtjährige in vorzeitiger Geschlechtsnot ein Spiel ersonnen, das einen Vorwand gab, seinen Kameraden zum „Melken" an seinem steifen Gliede zu veranlassen. Wie leicht ist das Ereignis in die Zeit der frühesten Jugenderinnerungen hinaufzurücken, wo das dem „Vierjährigen" schon gar nicht wie etwas Neues und Besonderes vorgekommen, also wahrscheinlich schon eine ältere Gewohnheit war, während sich im Gedächtnisse keine Spur irgend einer „Unart" mit Mädchen erhalten hat, vor denen immer eine gewisse Scheu vorhanden war, — nämlich in Wirklichkeit, weil ihm in der Erziehung immer das weibliche Geschlecht als ein noli me tangere dargestellt worden, wovon er den richtigen Sinn natürlich nicht verstehen konnte, und — zugängliche Mädchen ihm nicht in den Wurf gekommen waren! Andererseits kann einer völlig bona fide feststellen, daß er, so weit er zurückdenken kann, „immer" mit etwa gleichalterigen Knaben „Dummheiten" gemacht habe. Er weiß eben nicht, daß in den ersten Kinderjahren, in die seine bewußten



Erinnerungen nicht zurückreichen, ein etwas älterer Knabe ihn systematisch an solche Reizungen gewöhnt, ihn geschlechtlich gemißbraucht und „falsch dirigiert" hat. Mit Mädchen hat er sich nie abgegeben, sich auch nie dazu aufgelegt gefühlt. Natürlich! Warum auch? Er hatte ja Befriedigung! Einem anderen hätte diese vielleicht auf die Dauer und allein nicht genügt. Aber reicht zur Erklärung seiner dummen Bescheidenheit nicht die Gewohnheit, die „zweite Natur", aus? Muß es durchaus „erste" Natur, „Naturanlage" gewesen sein?!

Kein Geständnis über eine gewisse Gefühls- und Handlungsweise kann als vollgültiger — auch nur Wahrscheinlichkeits- — Beweis für homosexuelle Naturanlage im Sinne der „Theorie" anerkannt werden. Festzustellen ist nur (wo sie eben vorhanden ist) tatsächliche Abneigung gegen jede sexuelle (manchmal vielleicht auch überhaupt gegen jede) Berührung mit dem weiblichen Geschlechte und tatsächlich im Geschlechtlichen sich bewegender Umgang mit Männern, als mittelbare Folge jener Abneigung. Für beides sind Erlebnisse und Erfahrungen geeigneter Art ein vollkommen ausreichender Erklärungsgrund und ein einleuchtenderer und glaubhafterer als eine Naturanlage. Die angebliche „weibliche" Geschlechtsempfindung im männlich ausgerüsteten Körper hat nur den Wert eines „Bluffes". Was tatsächlich ist, beruht in oft ungewöhnlich starkem Hervortreten von (nicht unmittelbar geschlechtlichen) Eigenschaften und Neigungen, die besonders beim weiblichen Geschlechte hervorstechend entwickelt zu sein pflegen, wie Zärtlichkeit, Schwärmerei, Rührseligkeit, Eitelkeit bezw. Putzsucht usw. All dergleichen ist auch beim weiblichen Geschlechte nur Begleiterscheinung, nicht wesentliches Element des spezifisch weiblichen Geschlechtsgefühles, das den Mann als Ergänzung fordert, und kann beim Manne mit der unzweideutigsten männlichen Empfindungsweise verträglich erscheinen, die auf Eroberung und Besitz des Weibes gerichtet ist, und die, auch mit solchen „sekundären" Eigenschaften gepaart, in ihrer Eigenart selbst bis zur Leidenschaft gesteigert sein kann.

Es erübrigt noch ein kurzer Blick auf diejenigen, die bei den gröbsten homosexuellen Praktiken so zu sagen die weibliche Rolle übernehmen. Diese werden hierzu durch kein geschlechtliches Bedürfnis angetrieben. Sie suchen nicht für sich, sondern lassen sich nur von Bedürftigen zu deren Reizhungerstillung als gefügige Werkzeuge finden. Bei allen Übrigen, namentlich soweit Gegenseitigkeit bei den Manipulationen stattfindet, kommt überhaupt nichts mit Weiblichem irgend Vergleichbares in Frage. Wenn die Verworfensten unter



diesem Gelichter sich in wohlbekannten Zusammenkunftsorten, in denen wie in den Ballokalen der weiblichen Halbwelt die Bekanntschaften geschlossen werden, in herausfordernder weiblicher Tracht mit künstlichem weiblichem Haarschmuck, bartlos, mit aufgelegtem Weiß und Rot den Liebhabern darbieten, so beweist das nichts für ihre weibliche Empfindungsweise, sondern spricht nur unwiderleglich gegen die angebliche auf einer Naturanlage beruhende Abneigung gegen das weibliche Geschlecht, die zu dem notwendigen Ersatze durch leidenschaftliche Neigung zum männlichen Geschlechte geführt hätte, bei denjenigen, auf deren Gelüste und Geldmittel hier spekuliert wird. Wozu wohl würde diesen in der äußeren Erscheinung das weibliche Geschlecht vorgegaukelt, wenn sie durch dieses nicht sinnlich erregt würden? Sie wünschen eben nur — übersättigt oder abgestumpft, wie sie sind, — unter dieser Attrappe durch andere als die gewöhnlichen, und daher schärfere Reize in ihrer Art angenehm überrascht zu werden. Die Grundlage des ganzen Spieles ist also das gänzlich unverfälschte männliche Gefühl, — wo überhaupt welches vorhanden ist.

In dem Verhältnisse zu dem weiblichen Geschlechte besteht eine gewisse Antinomie des Gefühles, die durch Poesie, Philosophie und — Religion aller Zeiten hindurch zutage tritt. Man kann sie nicht schärfer zum Ausdrucke und klarer zur Anschauung bringen als durch die Berufung auf das mittelalterlich verderbte Christentum, das das Weib als das Werkzeug der Hölle, das Gefäß der Sünde brandmarkte — und es zugleich so breit auf den Thron der Gottheit setzte, daß die eigentlichen göttlichen Persönlichkeiten kaum noch Platz fanden, jedenfalls nicht mehr beachtet zu werden brauchten. An einem ähnlichen Zwiespalte der Auffassung krankt jeder, — nur mehr oder weniger bewußt; und zur vollen Freiheit von der Botmäßigkeit kommt keiner, wenn er auch noch so überzeugt der Skepsis Raum gibt.

Man weiß, das Volk taugt aus dem Grunde nichts:
Geschnürten Leibs, geschminkten Angesichts;
Nichts haben sie Gesundes zu erwiedern,
Wo man sie anfaßt, morsch in allen Gliedern.
Man weiß, man siehts, man kann es greifen,
Und dennoch tanzt man, wenn die Luder pfeifen.

Der überaufrichtige Mephisto steht noch nicht einmal auf der alleräußersten Linken: der rechte Homosexuelle ist ihm über; und doch hat auch ihn noch — das Weib an der Longe! —

Ich bin sicher, von allen Seiten die stärksten Angriffe zu erfahren. Es wird aber schwer sein, mir ernsthaft beizukommen. Ich



habe nicht eine einzige wirklich erwiesene Tatsache in Abrede gestellt. Ich habe nur von dem selbstverständlichen Rechte Gebrauch gemacht, die „Beweise“ gelegentlich nachzuprüfen, und dabei an wichtigen, manchmal entscheidenden Punkten Unhaltbares gefunden. Vornehmlich aber habe ich Auffassungen und Schlußfolgerungen bemängelt und ihre Unstichhaltigkeit dargelegt. Diese Ausdeutungen der Tatbestände stehen aber bei der Frage nach der homosexuellen Naturanlage weitaus im Vordergrunde. Selbstverständlich leugne ich nicht die Möglichkeit einer ererbten, also angeborenen Disposition, die der Verführung leichter zugänglich macht, und der Verirrung des Triebes Vorschub leistet, wo sich Veranlassung bietet. —

Betrachten wir nun auch noch kurz die weibliche Seite!

Ohne daß auch hier die Notwendigkeit vorläge, auf eine „Naturanlage“ zurückzugreifen, die in dem weiblich organisierten Körper einen männlich gearteten Geschlechtstrieb zur Herrschaft brächte, hat doch der Gedanke an eine Empfindungsweise, die mit der des anderen Geschlechtes Ähnlichkeit zeigt, an dieser Stelle ungleich mehr Berechtigung als auf der männlichen Seite; nur, daß es sich nicht um männliche Geschlechtsempfindung handelt, sondern um die Betätigung anderer im wesentlichen mehr männlichen Charaktereigenschaften, und zwar solcher, die beim Manne auch im Geschlechtsleben bestimmend hervortreten: Herrschsucht, Siegesfreude, Lust an der Kraftauswirkung, Genugtuung im Überlegenheitsgefühle.

Eine derartige Exkursion in das Gebiet des anderen Geschlechtes hat bei der weiblichen Homosexualität zwei gute Gründe, die für etwas Ähnliches bei der männlichen völlig entfallen. Erstens muß doch ein angreifender und erobernder Partner beim Liebesspiele vorhanden sein, zu welcher Rolle das weibliche Geschlecht an sich ungeeignet ist: sie kann nur auf Grund mehr männlicher Artung mit Geschmack und Erfolg von einem weiblichen Wesen ausgefüllt werden (wenn es sie nicht ganz weiblich am rechten Orte durch Spielenlassen seiner Reize wahrnimmt). Zweitens aber wird selbst in unserer Zeit einer manchmal über die Stränge schlagenden Frauenbewegung kaum eine Einsprache zu befahren sein, wenn gesagt wird, daß der Mann, der im Sinne der „Theorie“ weiblich empfindet, ein herabgekommener, minderwertiger Mann ist, dagegen das Weib, das im dargelegten Sinne männlich handelt, sich über den gewöhnlichen Standpunkt des Geschlechtes erhebt. (Etwa entgegenstehende moraliche Wertungen solcher Handlungsweise kommen hierbei in unserem Zusammenhange natürlich nicht in Betracht.)



Aber der „Aufschwung zum Manne" hat eine nur zu bald erreichte Grenze: sobald der Sieg errungen, die gewünschte Verständigung herbeigeführt ist, wird es schon zweifelhaft, wer der Sieger ist, ob überhaupt ein Sieger anerkannt werden kann. An eine geschlechtliche Vertretung der Männlichkeit ist kein Gedanke; der ganze intime Verkehr spielt sich in Spielarten der (weiblichen) Onanie ab. Soweit hierbei einer beiderseitigen Bedürftigkeit Rechnung getragen wird, schließt die Wechselseitigkeit des gleichen Gebens und Nehmens die Unterscheidung von Sieger und Besiegtem aus; und soweit das Verhältnis einseitig bleibt, ist zumeist der angreifende Teil der bedürftigere, der auf das willige Entgegenkommen des anderen Teiles angewiesen ist, was — selbst wenn diesem dabei eine Art von Dienstbarkeit auferlegt wird — doch nicht gerade einer beherrschenden Stellung ähnelt.[1]) Aber auch im anderen Falle ist der

---

1) Zur Erläuterung! Es wird folgendes glaubhaft erzählt: Eine noch recht jugendliche Berliner Prostituierte, auffallend hübsch, sehr elegant, munter und beweglich im Gespräch und äußerst temperamentvoll, teilte ihren Besuchern, nachdem sie das übliche „Geschenk" für sich in Sicherheit gebracht, mit, sie habe eine „sehr schöne" Freundin, von der sie sich in jeder Nacht wohl vier-, fünfmal (!) befriedigen lasse. Gegen ein angemessenes Geschenk werde die Freundin sich zeigen und ihre Leistungen vorführen. Sie selbst hatte sich inzwischen entkleidet, und während die — übrigens ganz unscheinbare und fast dürftig gekleidete — Freundin sich bereit machte, als cunnilinga ihres Amtes zu walten, bat die „Herrin" den Besucher, zugleich recht leidenschaftlich an ihren Brüsten zu spielen. Nach wenigen Sekunden war unter fast krampfartigen Windungen der Orgasmus erzielt, wofür auch der handgreifliche Beweis angeboten wurde. — Hier ist also die von unersättlichem geschlechtlichem Reizhunger Besessene augenscheinlich die Suchende gewesen, die ihre gutwillige Sklavin unterhält, lediglich zu ihrem eigenen Vergnügen, ohne Rücksicht auf deren Bedürfnisse (sofern diese nicht nebenher bei diesen Produktionen Befriedigung finden konnten, in welcher Richtung die Herrin reichlich duldsam zu sein schien). — Hierbei eine Bemerkung, die ich schon lange sehr schwer zurückhalte. Ich habe eben das Wort „cunnilinga" gebraucht, wohl wissend, daß es in der uns erhaltenen römischen Literatur nicht vorkommt. Diese kennt nur das Wort „cunnilingus", das gewöhnlich als männliches Hauptwort aufgefasst wird, = lingens cunnum. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es ebenso gutes und richtiges Latein ist, wenn man eine weibliche cunnum lingentem — cunnilingam nennt; denn (auch wenn wirklich das belegte „cunnilingus" kein Adjektivum ist, von dem dann selbstverständlich jedes Geschlecht zur Verfügung steht,) die Bildung der weiblichen Form — die Ableitung und Zusammensetzung von cunnus und lingere — ist die gleiche wie die der männlichen, also auch gleich einwandfrei. Nun begegnet aber in der gesamten sexologischen Litteratur cunnilingus in der Bedeutung von actio cunni lingendi, d. h. als Bezeichnung der Handlung oder Tätigkeit des cunnilingus oder cunnum lingens. Das ist schauderhaft und barbarisch, und einem Menschen mit leidlich gebildetem Sprachgefühle sträuben sich die Haare vor Entsetzen. Für

Triumph recht mäßig und dem männlichen nicht vergleichbar, da doch nur der schwächste Punkt des männlichen Eroberungszuges notdürftig nachgemacht wird: das Erbitten und Erlangen einer „Gunst", die hier nicht die Bedeutung wie im zweigeschlechtlichen Verkehre hat und durch keine höchst herrschermäßige Würdigung und Verwertung für die opfervolle Hingabe zur völligen Unterwerfung umgestempelt wird. Daran kann auch die möglichst „beischlafähnliche" Gestaltung der gleichgeschlechtlichen weiblichen Akte nichts ändern, da gerade hier das Fiasko der angemaßten und vorgespiegelten Männlichkeit am kläglichsten und augenfälligsten hervortritt. Also die gleichgeschlechtlichen Frauen weichen mit keinem Schritte, mit keinem Gedanken aus dem Bannkreise der weiblichen Geschlechtlichkeit heraus.

Noch nie ist Lustigeres und Prickelnderes über den schwierigen Gegenstand in poetischem Jonglieren mit ihm geschrieben, als was Pierre Louys („Aphrodite") in dem unvergleichlich feinen Hetärengespräche zwischen der dämonischen Schönheit Chrysis und dem Philosophen Naukrates diesen sagen läßt:

„Il y a quelque chose de charmant dans l'union de deux jeunes femmes, à la condition qu'elles veuillent bien rester féminines toutes les deux."

Er stimmt damit der verblüffenden Auffassung des reizenden Weibes zu, dessen schwindelerregende Verheißungen für den in ihre Netze geratenen Geliebten der Königin, Demetrios, wie das sachkundige Zeugnis der kleinen Courtisane Melitta beweisen, daß sie nichts weniger als „tout à fait lesbienne" ist:

„La femme est, en vue de l'amour, un instrument accompli. Des pieds à la tête elle est faite uniquement, merveilleusement, pour l'amour. Elle seule sait aimer. Elle seule sait être aimée. Par conséquent: si un couple amoureux se compose de deux femmes, il est

---

die actio lingendi bietet sich nach gewöhnlicher Bildungsregel „linctio" dar, das meines Wissens zwar nicht belegt ist, dessen aber auch gar nicht bedarf: es entsteht nach einem allgemein gültigen Bildungsgesetze. Daneben kommt — allerdings zufällig nur einmal im Ablativ linctu — die Form „linctus" vor. Hiernach kann die fragliche actio, da man für diesen nicht gerade salonfähigen Begriff allenfalls auf die Gewähr „goldener" — oder auch nur „silberner" — Latinität verzichten darf, nach Analogie der Bildung von cunnilingus mit den Wörtern „cunnilinctio" oder „cunnilinctus" bezeichnet werden. Das scheußlich gemissbrauchte „cunnilingus" aber in dieser Bedeutung muß verschwinden.



parfait[1]); s'il n'en a qu'une seule, il est moitié moins bien; s'il n'en a aucune, il est purement idiot."

Der Philosoph kommt der bestrickenden Sprecherin schließlich mit dem bemerkenswerten Raisonnement zu Hilfe:

„L'amour humain ne se distingue du rut stupide des animaux que par deux fonctions divines: la caresse et le baiser. Or ce sont les seules que connaissent les femmes dont nous parlons ici. Elles les ont mêmes perfectionnées."

Aber mit einem „hörbaren Ruck" findet er sich aus den Bizarrerien des Lebens und des Denkens wieder auf den Boden der gesunden Wirklichkeit zurück:

„Je te reproche d'être cent mille. Déjà un grand nombre de femmes n'ont de plaisir parfait qu'avec leur propre sexe. Bientôt vous ne voudrez plus nous recevoir, même à titre de pis-aller."

Man kann doch eben nicht als Regel zulassen, wobei sich nicht leben läßt. Man mag verstehen und dulden, aber auch — sich wahren und sich wehren.

Das geschieht — und mit Recht —, indem man sich gegen Theorie und Praxis der Homosexualität sichert, wo sie in das gesunde Fleisch dort des Denkens und Forschens, hier des Handeln und Lebens einschneidet.

Die Theorie von der homosexuellen Naturanlage als einer der körperlichen Organisation widersprechenden, entgegengesetzten Geschlechtstriebrichtung ist heute schon nur ein „Kulturüberlebsel", ein „bonmot von vorgestern", der letzte noch halbwegs bei scheinbarer Lebensfähigkeit erhaltene Rest einer sonst abgetanen Lehre, — der Lehre von dem „geborenen Verbrecher". Deren Entwickelung ist mit gutem Grunde zwei verschiedene Wege gegangen. Dem wirklichen, unzweifelhaften Verbrechen gegenüber, denjenigen unsozialen Handlungen, mit denen die menschliche Gesellschaft schlechterdings nicht verträglich leben kann, ist der Anschauung: „Wenn ihr das Verbrechen an dem Täter ‚straft', so vergreift ihr euch an der Natur" die brutale, aber

---

1) Es ist nicht uninteressant, mit diesem überschwänglichen Idealismus die reichlich prosaischere Auffassung des Ovid zu vergleichen (Metamorph. IX, 729 sq.):

Nec vaccam vaccae nec equas amor urit equarum.
Femina femineo correpta cupidine nulla est.

Oder hat etwa der geistreiche und sachkundige Spötter hier schon sagen wollen, daß so empfindende Frauen eben „keine", d. h. in einem weiblich erscheinenden Körper verkappte Männer sind? Vor den Alten ist man nirgend sicher, daß sie uns urgescheidten Modernen nicht schon längst zurvorgekommen sind.



kerngesunde Logik entgegengesetzt worden, der Arthur Fitger einen burschikosen, wahrhaft herzerfrischenden Ausdruck verliehen hat:

> Die hochwohllöbliche Polizei
> Steht auch unter kosmischem Zwange.
> Sie fängt die Diebe und hängt sie dabei
> Aus unwiderstehlichem Drange.

Auf das — sehr wenige! — Richtige in dem Gedanken Lombroso's brauchte dabei ja nicht verzichtet zu werden, da dieselbe Gesellschaft, die der angeblichen Angeborenheit der Verbrechernatur die Berücksichtigung versagte, zugleich reuig an die eigene Brust schlug und die sozialen Wurzeln des Verbrechertums, die Mitschuld Aller an den Vergehungen des Einzelnen, nicht bloß in Worten, sondern durch logisch folgerichtige Taten anerkannte (Fürsorgeerziehung — Strafrechtsreform — Bemühungen um die Strafentlassenen usw.). Dadurch wurde von höheren, weiter ausgreifenden und unerschütterlichen Gesichtspunkten aus das Aufgegebene in besserer Form wieder aufgenommen und fortentwickelt.

Nur an einer Stelle verschlug das nichts. Da tat die Lehre von der „Naturanlage" mit möglichst viel Geräusch den Schritt, den sie sonst nirgends auch nur versucht hatte: sie leugnete die soziale Unerträglichkeit, die Verbrechernatur des hier in Frage Stehenden; und andererseits vermochte die Gesellschaft gerade hier eine Mitschuld der Allgemeinheit an dem durchaus Widerstrebenden nicht anzuerkennen. Das ergab einen schwer lösbaren Konflikt. Überall sonst hatte sich die Theorie mit ihrer Verwerfung abfinden können; denn was sie in der Welt der Wirklichkeit erstrebt hatte, das war, wenn auch aus anderen Beweggründen, aber unleugbar mit durch ihre Anregungen, erreicht worden. Hier aber versagten die anderwärts hülfreich gewesenen Beweggründe, und die „Wissenschaft" fand sich dem gegenüber, was sie glaubte als „Vorurteil" verdammen zu dürfen. Sie harrte daher auf ihrem Posten aus, ohne aus der übrigen Entwickelung die Einsicht gewonnen zu haben, daß sie für dieses ganze Gebiet der Praxis nichts Ausschlaggebendes beizubringen hat. Sie war bei allem guten Willen — zum Anachronismus geworden; aber sie gebärdete sich „unentwegt" wie lebendig.

Indessen war die Sache mit dem „Vorurteil" längst spruchreif geworden — durch die Entwickelung auf dem Gebiete, auf dem es gewachsen war und bestand, auf dem juristisch-ethischen. Die Ethik hat die Aufgabe und das Recht, den Trieben die Krallen zu beschneiden, soweit es für das gedeihliche Zusammenleben erforderlich erscheint, — mögen Biologie, Entwickelungslehre e tutti quanti ihrerseits





feststellen, was sie glauben verantworten zu können; und sie fand, daß sie zur Homosexualität nur ein Ausschließungsverhältnis haben kann. Dafür ist das nicht entscheidend, daß die Homosexualität, sie mag so „natürlich“ sein, wie sie will, doch allgemein anerkanntermaßen eine Abnormität ist: viele andere natürliche Abnormitäten bestehen, ohne die Kreise der Ethik zu stören. Auch daß der „Anstand“, der teilweise sich mit ihr deckt, teilweise ihr dicht benachbart ist, vor dieser Abnormität sein Haupt verhüllt, braucht sie nicht zu erschüttern. Aber sie kann nichts billigen, was nicht dazu angetan ist, allgemeingültige Regel des Handelns zu werden. An diesem Maßstabe gemessen, der für die Negation unbedingt zulänglich und unverbrüchlich ist, fällt die Homosexualität unrettbar zu kurz.

Damit ist indessen nicht ausgesprochen, daß sie auch dem Strafrechte zur Verfolgung und Unterdrückung ausgeliefert werden muß, diesem schärfsten Abwehrmittel für die gröbsten Auflehnungen gegen die Forderungen der Ethik. Hierzu — ist man übereingekommen — muß durch das ethisch verpönte Handeln noch ein „Rechtsgut“ verletzt sein, dessen Schutzwürdigkeit anerkannt und durch allgemeine Strafbestimmungen gewissermaßen in greifbare Form gebracht ist, . . .

Der Standpunkt, den wir oben von der Begründung des Vorentwurfes in Worten eingenommen, aber in den Taten verlassen gefunden haben! Es ist schlechterdings nicht abzusehen, welches Rechtsgut und wessen berechtigte Interessen bis zur Notwendigkeit staatlichen Einschreitens geschädigt werden sollten, wenn vollkommen verfügungsfähige Menschen gleichen Geschlechtes — sowohl weibliche wie männliche — in beiderseitigem Einverständnisse homosexuelle Praktiken mit einander betreiben. Die Rechtswissenschaft kann daher nicht anders, als die wie vorstehend charakterisierten homosexuellen Vorkommnisse an sich als außerhalb des Bereiches strafrechtlicher Ahndung stehend betrachten; und wenn die geltende Gesetzgebung auf sie Rücksicht nimmt und dabei die Geschlechter nicht gleich behandelt, so wird der Gerechtigkeit nicht in vernünftiger Weise Genüge dadurch getan, daß, wie der Vorentwurf will, die Strafandrohung auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt wird, sondern eine richtige Logik hat den umgekehrten Weg zu beschreiten, d. h. die bisherige, der richtigen Würdigung des Tatbestandes von gesunden Rechtsgrundsätzen aus durchaus entsprechende Straffreiheit des weiblichen Geschlechtes auch dem männlichen unter den gleichen Bedingungen für Beide zuteil werden zu lassen.

Die Homosexualität an sich, als ein „Sittlichkeits“-Verbrechen



in dem anrüchigen künstlichen Rahmen des XIII. (später XX.) Abschnittes, hat zu verschwinden. —

Aber wenn nicht durch die Homosexualität, durch die wesentlichen Merkmale dieser „widernatürlichen“ Betätigung, so kann doch bei der Homosexualität, unter dem Einflusse für die Tat an sich unwesentlicher, zufälliger, individueller (nur gerade dem Einzelfalle zukommender) Begleit- oder Nebenumstände, ein wertvolles Rechtsgut in Gefahr und Schaden gebracht worden sein.

Dadurch wird aber nicht etwa die homosexuelle Betätigung zu einem Verbrechen oder Vergehen, sondern es geht nur mit der strafrechtlich gleichgültigen homosexuellen Betätigung eine andere einher — räumlich und zeitlich von jener untrennbar —, die durch Verletzung eines anerkannten und allgemein geschützten Rechtsgutes „criminell“, d. h. als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, ist.

Solche Vergehungen sind dann unter dem Gesichtspunkte der für diesen Rechtsschutz aufgestellten Ordnungen zu bestrafen, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß die Gesetzgebung — mehr oder weniger „casuistisch“ — auf die Besonderheit der Fälle, in denen das betreffende Rechtsgut in Verbindung mit homosexuellen Vorgängen verletzt wird, ausdrücklich — durch passende Sonderbestimmungen — Bezug nimmt.

Gegen Casuistik hat unsere (Theorie der) Gesetzgebung freilich einen grundsätzlichen Abscheu, — ohne sich ihrer indessen erwehren zu können. Der Grundsatz bringt nichts weiter zu Tage, als daß unserer Strafgesetzgebung unzählige Bestimmungen fehlen, die imstande wären, die Rechtspflege zu erleichtern und viele sehr bedenklichen Urteile zu verhüten. Aber was ist es anderes als Casuistik, wenn der Diebstahl nicht nur überhaupt verboten, sondern noch unter besondere — empfindlich verschärfte — Strafe gestellt wird, falls er z. B. unter Mitführung von Waffen oder mittels Einbruches verübt wird? — und von solchen Bestimmungen wimmelt das Strafgesetzbuch. Es sei nur noch an die gar nicht seltenen Fälle erinnert, in denen eine Straftat ganz abweichend von ihrer spezifischen Wertung geahndet wird, wenn zufällig ein recht unliebsamer — unbeabsichtigter und an sich unnötiger — Erfolg, z. B. der Tod des Verletzten, mit ihr verbunden auftritt. (Zu erörtern, wie sich das mit der grundsätzlichen Überwindung der Theorie der „Erfolghaftung“ verträgt, gehört nicht hierher!) Es lohnte nicht der Mühe, erst noch besonders nachweisen zu wollen, daß ebenso nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn z. B. den Strafandrohungen gegen unrechtmäßige Gewaltanwendung Bestimmungen ein- oder angefügt würden, die sich gegen Gewaltsam-



keiten speziell zu und bei homosexuellen Betätigungen (s. oben die Eingabe des „wissenschaftlich-humanitären Comités“!) — oder sonstigen auf die Geschlechtslust des Täters abzielenden Handlungen — wendeten.

Es fragt sich nun nur, welches diejenigen Rechtsgüter sind, die gelegentlich „gleichgeschlechtlicher Liebe“ in Gefahr geraten können und mit Rücksicht darauf, sei es durch entsprechend gefaßte allgemeine Strafbestimmungen, sei es durch ausdrückliche Berücksichtigung homosexuell gefärbter Fälle, angemessen geschützt werden müssen. Einen Teil hat schon die eben wieder erwähnte Eingabe aufgezählt, ohne sich weiter um die Frage zu bekümmern. Auch hier kann und soll das nicht erschöpfend, wenigstens in der Richtung der positiven Rechtsgestaltung, geschehen; aber einige wesentliche Punkte sind doch noch näher zu erörtern.

Am schnellsten wird man mit dem öffentlichen Anstande fertig. Als Ärgernis bei öffentlichem Erscheinen erregend werden — mit Recht — an sich so berechtigte und unanstößige Handlungen betrachtet und wegen der rücksichtslosen Verletzung des Anstandes bestraft, daß nicht an die Straflosigkeit solcher Handlungen unter den gleichen Bedingungen gedacht werden kann, die man an sich schon mit Mühe erst vor dem Strafrichter sicher stellen kann.

Kaum zweifelhafter kann es gefunden werden, daß auch jede Gewaltanwendung strafbar ist. Als begriffliches Merkmal für die den Strafrichter nichts angehende Homosexualität ist oben die „beiderseitige Übereinstimmung“ angegeben. Fehlt sie, und wird die fremde Willfährigkeit durch gewaltsame Willensbeugung zu ersetzen gesucht, so liegt eines der schwersten und gefährlichsten Verbrechen vor, das in unserer Strafgesetzgebung (auch der vorgeschlagenen zukünftigen) grundsätzlich viel zu leicht genommen wird und allgemein so schwer gesühnt werden sollte, daß Sonderbestimmungen für homosexuell geartete Fälle unnötig werden. Die Freiheit der Willensentschließung ist ein so hohes Rechtsgut der Persönlichkeit (oft als wertvoller als das Leben empfunden), daß es gar nicht kräftig und nachdrücklich genug gesichert werden kann.

Unter „Gewalt“ will der Vorentwurf (§ 12, 4) in Zukunft auch verstanden wissen: „die Versetzung in einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit durch hypnotische oder narkotische oder ähnliche Mittel“. Gegen diese künstliche und gewaltsame Ausdehnung des an sich unmittelbar deutlichen Begriffes der „Gewalt“ ist so viel Triftiges anzuführen, daß sie als unmöglich gelten kann. Richtig aber ist es, strafrechtlich den Mißbrauch eines — dauernden



oder zeitweiligen — Zustandes, in dem die bewußte und von der Vernunft geleitete Willensentschließung ausgeschlossen ist, zur Vornahme irgend einer Handlung, die der Gemißbrauchte im bewußten Zustande mißbilligen kann, und die ordnungsmäßig von seinem Willen abhängig gemacht werden müßte, als ebenso unrechtmäßig wie die rohe Gewalt anzusehen und zu behandeln. Wird ein solcher Zustand gar von dem Mißbrauchenden erst selber herbeigeführt, so bedeutet das eine erhebliche Steigerung der Verfehlung und der Strafbarkeit, — gleichgültig, ob er den Zweck des Mißbrauches von Anfang an im Auge gehabt hat, oder nicht. Es ist wahrscheinlich, daß ein solcher Mißbrauch zum Zweck dessen, was man jetzt „unzüchtige Handlungen" nennt, auch ferner wieder unter besondere, schwere Bestrafung gestellt werden wird, und es ist selbstverständlich, daß mindestens dieselben Strafbestimmungen auch für die Vornahme homosexueller Handlungen gelten müssen, — mindestens, weil erstens bei diesen vorauszusetzen ist, daß sie an sich weniger den Neigungen des willenlos Gemißbrauchten entsprechen als normale geschlechtliche Akte (sicherlich unter Männern), und weil zweitens auf homosexuellen Akten ein odium lastet, das zu tragen einem Ungefragten noch viel schwerer zugemutet werden kann als die „Schmach" einer zwar im einzelnen Falle widerwillig erfahrenen, an sich aber doch normalen geschlechtlichen Berührung.[1])

Mit der Herbeiführung der eben besprochenen Zustände ungefähr gleichwertig ist jede Art von Hinterlist, die den Betroffenen der klaren Erkenntnis der Sachlage beraubt; ebenso jede Art von Drohung mit Gefahr oder erheblichem Schaden für den Betroffenen selber oder ihm durch Bande des Blutes oder der Wahl Nahestehende. Nach dieser Richtung hat unsere Strafgesetzgebung noch traurige Lücken, die ausgefüllt werden müssen und danach auch für homosexuell ver-

1) Namentlich die Frauen lassen es an Verständnis für den Unterschied zwischen homosexuellen und heterosexuellen Vorgängen fehlen; z. B. Dr. Helene Stoecker (Neue Generation, 3. Heft 1911, S. 117). Es kann gar nichts Gleichgültigeres für die homosexuelle Frage geben als die Feststellung, daß einem unverheirateten Mädchen aus einem Beischlafe (der beiläufig nur bei Gewaltanwendung oder während einer Bewußtlosigkeit u. dgl. als „Missbrauch" bezeichnet werden darf!) viel größerer Schaden (auch gleicher Art?!) erwachsen kann als aus gleichgeschlechtlichem Verkehre. Ich kann auch als Geschäftsmann bei einem völlig korrekten, wohl gar von mir selber gesuchten Geschäfte unter Umständen schwerere Verluste erleiden als durch einen Betrug, dem ich zum Opfer gefallen bin. Folgt daraus, daß der Betrug straffrei zu bleiben hat? — Auch die Ansicht, daß die homosexuellen Handlungen unter denselben Bedingungen und in derselben Weise gestraft werden sollten wie jetzt schon gewisse heterosexuelle, bricht die Sache unüberlegt über das Knie.



anlaßte Rechtsverletzungen in demselben Sinne genügen können wie die Bestimmungen über Mißbrauch der Willenlosigkeit.

Ein weiter zu schützendes Rechtsgut, das auch durch die Homosexualität in dringende Gefahr geraten kann, ist die Gesundheit. Zwar ist der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen bedingungslos beizutreten, wenn sie in ihrem oft angeführten Gutachten vom 24. März 1869 die möglichen Gesundheitsschädigungen durch den homosexuellen Verkehr im allgemeinen denen des natürlichen Geschlechtsverkehres gleich setzt und für die etwaigen spezifischen Beeinträchtigungen, die mit jenem durch seine Natur verbunden sind, auf den Grundsatz verweist: volenti non fit injuria. Aber es können doch zu und bei dem gleichgeschlechtlichen Umgange auch noch andere Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen stattfinden, sowohl beabsichtigte wie zufällige, die außerhalb des dort gezogenen Rahmens liegen. Es können Akte sadistischer Grausamkeit begangen werden, es können durch besondere Wildheit in der Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehres schwere Verletzungen zugefügt werden; es liegt endlich das durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, dessen Vermeidung — wunderbar genug! — in unbegreiflicher Gedankenlosigkeit nicht selten als ein Vorzug des homosexuellen Verkehres vor dem natürlichen angepriesen wird: die Übertragung von Geschlechtskrankheiten. Denn da ein großer Teil der an der Ausübung der homosexuellen Akte Beteiligten sich eifrig „bisexuell“, d. h. auch im intimen Verkehre mit Weibern, betätigen (die „männliche Prostitution“ wenigstens pflegt ihr verdientes Sündengeld mit „Verhältnissen“ aller Art durchzubringen), so ist die Ansteckungsgefahr reichlich groß genug, — wollte man auch den „rein“ Homosexuellen das (durch nichts gerechtfertigte) Zugeständnis machen, daß bei ihnen das Auftreten (Hereinbrechen) von Geschlechtskrankheiten so gut wie undenkbar sei. Die Snobs und die neugierigen Dilettanten sind gerade schon Gefahr genug, — von der doch auch ihnen drohenden Gefahr einer wirklich schuldlosen Acquisition — durch unerkennbare mittelbare Berührung – noch ganz abgesehen.

Noch aber ist eines der alleredelsten Rechtsgüter zurück: die Unberührbarkeit der Jugend und Unerfahrenheit. Auch die nicht ängstlich Umschau haltende Eingabe des wissenschaftlich-humanitären Komités erkennt die Notwendigkeit an, sie zu schützen: sie gibt homosexuelle Handlungen der Bestrafung preis, wenn sie „an Personen unter sechzehn Jahren“ begangen werden.

Das ist ein überaus wertvolles Zugeständnis; denn danach ist grundsätzlich kein Streit darüber, daß, wenn das allgemeine



Verbot gleichgeschlechtlichen Verkehres nur einfach aufgehoben wird, das im Strafgesetzbuche übrig Bleibende nicht genügt, sondern in ausdrücklicher Weise noch strafgesetzlich auf die Homosexualität besonders Rücksicht genommen werden muß.

Bezüglich keines der bisher besprochenen Rechtsgüter liegt eine solche unbedingte Notwendigkeit vor. Überall genügen im Notfalle umsichtig getroffene allgemeine Schutzvorschriften; höchstens aus Gründen der Zweckmäßigkeit (namentlich, um das Strafmaß in angemessenen Grenzen zu halten,) können sich Sondervorschriften empfehlen, die jedoch nichts Spezifisches bedeuten. Hier aber handelt es sich um einen gesetzlichen Schutz der Jugend, der kein Einzelfall eines allgemeinen Jugendschutzes ist. Ein solcher existiert nämlich nicht!

Oder vielmehr: er existiert nur für Kinder unter 14 Jahren mit Bezug auf die Verleitung zu irgendwelchen „unzüchtigen Handlungen“. Zu diesen gehören selbstverständlich auch alle irgend ersinnlichen gleichgeschlechtlichen Betätigungen; denn die beim § 175 gemachten spitzfindigen Unterscheidungen beruhen nur darauf, daß hier die „widernatürliche Unzucht“ für strafbar erklärt wird, — und das ist selbstverständlich nicht einfach gleichbedeutend mit „unzüchtigen Handlungen“. Der Begriff dieser im § 176, 3 ist der weiteste denkbare und umfaßt unbedingt auch sämtliche (mit dem Geschlechtlichen zusammenhängenden) „Schmutzereien“.

Das genügt aber nicht, nach allgemeiner Übereinstimmnng. Es fragt sich nur, ob der Vorschlag der Eingabe schon genügt.

Das ist zu bestreiten: er genügt entschieden nicht.

Die Eingabe hat sich jegliche Begründung erlassen. Das ist bequem, aber nicht überzeugend. Ich vermag keinen Gesichtspunkt zu erkennen, von dem aus das vollendete sechzehnte Lebensjahr als ein hinreichend starker und feststehender Einschnitt in der körperlichen und geistigen Entwickelung erschiene, um einen so bedeutsamen Unterschied zwischen dem Vorher und Nachher zu rechtfertigen.[1])

1) H. Michaelis, „§ 175“, S. 116, ein berufener Interpret und Fürsprecher der Eingabe, sagt: „Wie wollen Dr. Moll, der das Grenzalter für Jünglinge auf 18, und Andere, die es gar auf 21 hinaufsetzen wollen, ihre Vorschläge vor der Logik gesunden Menschenverstandes rechtfertigen?“ Ich habe die Unbescheidenheit, zu glauben, daß ich mit meinen hier — und ähnlich schon früher anderwärts — vorgetragenen Gründen nicht bloß vor dem Forum des sogenannten „gesunden Menschenverstandes“, der nur zu oft weder Verstand, noch gesund, noch menschenwürdig ist, sondern, was mehr und entscheidender ist, vor dem gut geschulten, unvoreingenommenen und besonnenen wissenschaftlichen Denken bestehen kann und werde! Jedenfalls habe ich doch Gründe, und die Eingabe hat keine! S. auch weiter unten im Texte!



Ja, wenn die Eingabe noch — statt von dem geltenden Strafgesetzbuche — von dem Standpunkte des Vorentwurfes ausginge! Dann könnte sie sich wenigstens für das weibliche Geschlecht darauf berufen, daß dieses mit sechzehn Jahren gesetzlich für heiratsfähig erklärt wird, und mit dem Fehlschlusse auf Übertölpelung ausgehen, daß es wie zur zweigeschlechtlichen, auch zur gleichgeschlechtlichen Liebe reif sein müsse. Denn ein arger Fehlschluß wäre das immerhin. Ich will nicht davon reden, daß die Mädchen während der Minderjährigkeit zur Verheiratung doch der Erlaubnis der Eltern bedürfen; denn da wäre scheinbar triftig zu erwiedern, daß die Mädchen ja für die Verführung zur zweigeschlechtlichen Liebe (außer der Ehe) mit sechzehn Jahren völlig freigegeben sind, dasselbe also auch für die zur gleichgeschlechtlichen nur billig sei. Aber es handelt sich hier um eine Abnormität, die nicht der Mädchen natürliche Bestimmung ist, die nicht nach ihrer Natur und ihren Gefahren den Sechzehnjährigen schon genügend bekannt sein kann, um sie für urteils- und entschließungsfähig zu betrachten und sie aus einem besonderen Schutzverhältnisse zu entlassen, — sie preiszugeben.

Das aber ist die Voraussetzung, unter der die Gesellschaft darauf verzichten kann (und sogar muß), sich um die homosexuellen Praktiken zu kümmern: sie hat in die keines Dritten Interessen schädigenden Handlungen selbständiger Menschen nicht hineinzureden. Für diese zurechnungsfähige Selbständigkeit fehlt es nun durchaus an einem zuverlässigen Kennzeichen, das für Alle gälte und bei Allen sicher festzustellen wäre. Ist also eine Entscheidung irgendwo nötig, so geht es ohne Gewaltsamkeiten und Willkürlichkeiten nicht ab, — nicht einmal im einzelnen Falle, geschweige denn bei allgemeinen Bestimmungen. Das ist bei der Gränzbestimmung der Eingabe auch nicht anders. Aber das hilft eben nichts. Die Schwierigkeit muß überwunden, der gordische Knoten, wenn er sich nicht glatt auflösen läßt, mit dem Schwerte durchgehauen werden. Der Staat hat es getan, indem er ein Alter der Mündigkeit festgesetzt hat: einundzwanzig Jahre. Man hat davon abgesehen, gewisse Vorbehalte auch für höhere Altersstufen daneben noch aufrecht zu erhalten, z. B. eine elterliche Einwilligung zur Verheiratung bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre, wie sie bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches noch erforderlich war; da müssen sich auch die jüngeren Jahrgänge darein schicken, wenn ihnen die bürgerliche Unmündigkeit hier und da lästig fällt. Besondere persönliche Verhältnisse gestatten bezw. bedingen sowohl die Entmündigung eines mehr als einundzwanzig Jahre Alten wie die frühere Mündigkeitserklärung (das BGB. sagt



unlogisch: Volljährigkeitserklärung!) wenigstens eines mehr als achtzehn Jahre Alten. Im letzteren Falle wird „die rechtliche Stellung eines Volljährigen“ erlangt. Das ist Sache der Gerichte und geht uns hier nichts an. Mit dem vollen Bewußtsein, daß dergleichen schematische Festsetzungen oft im bestimmten Einzelfalle nicht zu Billigendes ergeben, muß die allgemeine Grenze der Mündigkeit auch für unsere Frage angenommen werden. Wird etwas an sich und im allgemeinen nur deswegen und dann zugelassen, weil und wenn es verfügungsfähige Menschen getan haben, so folgt mit zwingender Folgerichtigkeit, daß, wenn solches Tun doch eben für unrichtig gehalten wird und bei Gefährdung irgendeines schutzbedürftigen Rechtsgutes strafrechtlicher Ahndung unterliegen soll, der Mangel der Verfügungsfähigkeit bei dem — oder bei einem — Täter die Strafbarkeit bedingen muß.

Ich halte es für recht wesentlich, daß u. a. ein Mann, der für die Entwickelung unseres Rechtsbewußtseins und unserer Rechtsgestaltung einen großen Einfluß auszuüben berufen scheint, auf wesentlich gleichem Wege zu der gleichen Grenzbestimmung gelangt ist.

„So verbleibt“, sagt Wulffen („Sexualverbrecher“, S. 612), nachdem er „den vereinbarungsgemäßen Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern straflos zu lassen“ als unabweisbar erklärt hat, „daß der Knabe und der Jüngling, die während der Undifferenziertheit des Geschlechtstriebes stark geschädigt werden können, vor gleichgeschlechtlichem Verkehr geschützt werden müssen. Jetzt ist der Knabe nur bis zum 14. Lebensjahre gegen Unzüchtigkeiten des Mannes wie des Weibes geschützt. Dieser Strafschutz ist ungenügend. Die Altersgrenze muß unbedingt erhöht werden. Man hat das 16. oder das 18. Lebensjahr vorgeschlagen. Ich halte auch diese Altersgrenze für zu niedrig und bin der Meinung, daß der junge Mann absolut bis zum 20. Lebensjahre mindestens, wenn nicht bis zur Volljährigkeit, also bis zum (sc. vollendeten!) 21. Jahre, geschützt werden muß. Gerade die Jahre von 16 bis 20 sind ja die gefährlichsten, weil sich in ihnen der Geschlechtstrieb differenziert und fixiert. Wenn die Homosexuellen eine niedrigere Altersgrenze verlangen, so machen sie sich hierdurch verdächtig.“ (NB!) Auch das neue (in vielen Punkten wenig billigenswerte) holländische Gesetz stellt die Grenze der Volljährigkeit auf, — allerdings auch für die „Unzucht“ mit dem weiblichen Geschlechte, was nach bereits Ausgeführtem töricht ist.

Ob mit der Feststellung dieser Grenze bei 21 Jahren freilich kurzer Hand alle Schwierigkeiten abgetan sind, ist eine Frage für

sich, der hier noch näher getreten werden soll. Daß, wenn nach allgemeiner Übereinstimmung die Jugend und Unerfahrenheit — nicht bloß das kindliche Alter — gegen Abnormitäten geschützt werden soll, die man nur aus Achtung vor dem Selbstbestimmungsrechte vollkommen selbständiger Menschen bei diesen straffrei läßt, keine andere Grenzbestimmung überzeugende allgemeingültige Gründe für sich geltend machen kann, liegt auf der Hand: sie wären sonst wohl geltend gemacht worden; es sind aber keine da. Das ist beweiskräftiger als die schönste Widerlegung bekannt gemachter werden könnte. Das einzige, was wie ein Grund wenigstens gegen eine so hoch gezogene Grenze aussehen möchte und also im allgemeinen für irgendeine niedriger angenommene zu sprechen scheint, ist eben die Bemängelung der Höhe jener Grenze, im Hinblicke darauf, daß sie erheblich weit über den ganz normalen Beginn eines völlig entwickelten Geschlechtslebens hinaus liegt. Da wir aber noch gar nicht im Klaren darüber sind, ob in jüngeren Jahren auch nur normale Geschlechtsakte wünschenswert und nicht vielmehr besser zu meiden sind, kann man sicher kein Bedenken dagegen haben, der noch unselbständigen Jugend „Schmutzereien" fern zu halten, und froh sein, wenn ein logischer Gedankengang auf eine Grenzbestimmung führt, die keine weiteren Mängel hat, als die jeder solchen Bestimmung anhaften.

Oder ist nicht etwa doch ein sogar recht treffend erscheinender Grund gegen das hoch gegriffene „Schutzalter" von einundzwanzig Jahren ins Feld geführt worden? Hat man denn nicht behauptet und getadelt, daß so eine verschiedene Schutzbehandlung der beiden jugendlichen Geschlechter sanktioniert werde, und es mindestens doch zu weit gehe, während man das weibliche Geschlecht über sechzehn Jahre hinaus (gegen Verführung) völlig schutzlos lasse, das männliche bis zu einundzwanzig Jahren in sorgliche Obhut zu nehmen? (Auch Wulffen stellt diesen Unterschied [a. a. O.] fest, findet darin aber „keinen Widerspruch"!)

Dieser „Grund" ist durchaus nicht treffend. Er haut in zwiefacher Beziehung daneben.

Zunächst ist doch wohl der (auch von Wulffen sogleich hervorgehobene) Unterschied zwischen normaler und abnormer Geschlechtsbetätigung zu beachten; und wenn man gegen letztere stärker vorbaut als gegen erstere, so — wäre nur das Gegenteil zu beanstanden. Gegen vorzeitige und unerwünschte, an sich zwar normale Geschlechtsbetätigung ist aber das männliche Geschlecht sehr viel weniger geschützt als das weibliche (ganz davon zu schweigen,



daß das letztere **immer** nicht nur gegen erzwungenen und erlisteten Beischlaf, sondern gegen **alle** solchen „unzüchtigen Handlungen" einen Schutz durch geradezu drakonische Strafen genießt). Unangesehen der Tatsache, daß die Knaben hinter den gleichalterigen Mädchen um mehrere Jahre in der geschlechtlichen Entwickelung zurück sind [1]), weiß das Strafgesetz von jenen nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre gar nichts; während die Mädchen bis zur Erreichung ihres gesetzlichen heiratsfähigen Alters — wenigstens gegen die Verleitung zum Beischlafe — geschützt sind.

Eine verschiedene Stärke der Schutzwehren beim Normalen und beim Abnormen tritt ja auch bei der Behandlung der weiblichen und der männlichen Prostitution — im Vorentwurfe — fast gewaltsam in die Erscheinung. Während im § 305,4 die Gewerbsunzucht der Weiber, als bloße „Übertretung", (auch unter Mitberücksichtigung des § 310) glimpflicher als bisher behandelt wird, führt § 250, Abs. 3, neu den strafrechtlichen Begriff einer „widernatürlichen Unzucht" als „Gewerbe", d. h. einer männlichen Prostitution, ein und bestraft diese mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" — mithin als „Verbrechen"! —, bei „mildernden Umständen" immer noch mit „Gefängnis nicht unter sechs Monaten". An sich wird die „widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts" — wie bisher — nur „mit Gefängnis bestraft", d. h. als „Vergehen", dessen Ahndung unter Umständen bis auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage heruntergehen kann. (Allerdings soll der „Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeits-

1) H. **Michaelis**, a. a. O., S. 116, sagt im Gegensatze hierzu: „Wenn dem ‚schwachen' Geschlecht nach vollendetem 16. Lebensjahre die völlig freie Verfügung über seinen Körper zugebilligt, ihm die völlige Selbstbestimmung in geschlechtlichen Dingen zugestanden wird, warum nicht auch dem in diesen Jahren geistig doch bedeutend reiferen und körperlich kräftigeren männlichen Geschlecht?" Hier ist fast jedes Wort zu beanstanden. Das weibliche Geschlecht hat „Verfügung" über seinen Körper schon vor vollendetem 16. Jahre, sogar schon unterhalb von 14 Jahren; denn es wird für keine „Verfügung" bestraft. „Völlige" Selbstbestimmung aber hat es nicht; denn es bedarf bis zu 21 Jahren der elterlichen Erlaubnis zum Heiraten. „Geistig" reifer ist das männliche Geschlecht — der noch immer elenden Unterweisung unserer „höheren Töchter" gegenüber — nur durch die größere Breite und die bessere Begründung seines positiven Wissens. Größere „Kraft" aber kommt ihm im Vergleiche mit dem weiblichen auf jeder Altersstufe zu. Warum wäre dieses sonst das „schwache"?! Wo aber bleibt das Wesentliche: die **Entwickelungsreife**? Wie steht es selbst um diejenige „geistige" Reife, welche spezifisch mit der Geschlechtsreife zusammenhängt, und die mit Kenntnissen und Verstandesdrill gar nichts zu tun hat?! So darf man nicht ins Gelag hinein schreiben, wenn man eine schwer bedrohte Position zu verteidigen hat!



verhältnisses“ zur Verübung „widernatürlicher Unzucht“ eben so schwer wie die männliche Prostitution bestraft werden; — hier mit Recht, weil es sich erstens um eine bei weitem entwürdigendere Zumutung handelt als bei dem jetzigen § 174,3 — im Vorentwurfe, nicht wesentlich verändert, § 247,3 —, wo die überspannte Forderung einer ähnlichen Bestimmung mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden ist, und weil zweitens hier — logisch unausweichlich richtig — der Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses als Tatbestandsmerkmal gefordert wird, nicht bloß, wie unerhörterweise an der anderen eben angeführten Stelle, das zufällige und ganz unerhebliche Nebeneinander von Tat und Abhängigkeit.)

Dieser Vorschlag einer schweren Bestrafung der männlichen Prostitution berücksichtigt in anerkennenswerter Weise den von mir („Sittlichkeits“-Verbrechen?, S. 64) ausgesprochenen Gedanken, daß die bei der männlichen Homosexualität passiv Beteiligten als die bei Weitem Verwerflicheren härter zu bestrafen seien als die Aktiven; denn in den meisten Fällen — zumal den zur strafgerichtlichen Aburteilung kommenden — wird der passive Teilnehmer der männlichen Prostitution zuzurechnen sein. Damit würde zugleich auch schon dem Erpressertum ein wirksamer Riegel vorgeschoben: denn dieses müßte an Dreistigkeit verlieren, wenn es, im Falle der Auszuplündernde beherzt den Spieß umdreht und zur Strafanzeige gegen den Erpresser schreitet, Gefahr läuft, neben der Erpressung auch aus § 175 (250) verurteilt zu werden, und zwar viele Male schwerer als der mit kompromittierte Angeber.

Allerdings ist dies alles in die Luft gebaut, wenn — wie das hier vertreten wird — die Strafbarkeit der Homosexualität an sich beseitigt wird. Die Ausübung homosexueller Handlungen unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses kann deswegen freilich doch — bei geschickter Fassung, ohne ausdrücklich davon zu sprechen, — an geeigneter Stelle, wo von Vergehungen im Amte und Ähnlichem gehandelt wird, unter Strafe gestellt werden. Aber eine homosexuelle Prostitution als schweres Verbrechen zu konstruieren, geht nicht an: es spricht dagegen dasselbe, was ja auch der gewöhnlichen Prostitution an sich im Vorentwurfe zur Freilassung von Strafe mit zwingender Notwendigkeit verholfen hat. Wenn gleichgeschlechtlicher Verkehr an sich — abgesehen von strafbar machenden begleitenden Umständen — kein Vergehen ist, dann wird er dadurch nicht strafbar, daß er häufig gepflogen, und daß, wo es sich erreichen läßt, Geld dafür genommen wird. Hier kann man also — in gewisser Beziehung leider — dem Vorentwurfe nicht folgen. —



Nach dieser etwas abschweifenden Zwischenbemerkung nun also zu dem unzutreffenden „Grunde" gegen das zu hoch gegriffene Schutzalter in dem Hinweise auf den „verschiedenen" Schutz beider Geschlechter zurück!

Dieser „verschiedene" Schutz besteht nämlich — zweitens — gar nicht! Denn auch die jugendliche Weiblichkeit soll gegen homosexuellen Mißbrauch genau ebenso wie die männliche geschützt werden, — nach dem Vorentwurfe und nach der gesunden Vernunft.

Wie kann es denn nur übersehen werden, daß, wenn die Homosexualität zwischen mit einander einverstandenen selbständigen Menschen fürder nicht bestraft werden soll, gleichgeschlechtlicher Verkehr an sich mithin überhaupt nicht mehr als strafrechtlich zu ahndende Vergehung gilt, bei dem Schutze von unzweifelhaften Rechtsgütern, die unter anderem auch wohl durch homosexuelle Praktiken verletzt werden können, das Geschlecht der in ihrer rechtlichen Integrität Gekränkten gar nicht in Frage kommt?!

Daran denkt ja bei den hier in Betracht kommenden Rechtsgütern sonst auch kein halbwegs zurechnungsfähiger Mensch. Oder wünscht das weibliche Geschlecht, bei Verübung gleichgeschlechtlicher Handlungen den öffentlichen Anstand straflos verletzen zu dürfen? Verzichtet es auf den Schutz gegen Gewaltanwendung, und was damit mehr oder weniger ähnlich ist: Hinterlist usw.? Gibt es seine Gesundheit — auch über das Zufällige und Unabwendbare hinaus — geduldig preis? Wie kann es dann aber plötzlich ein leidenschaftliches Interesse daran nehmen, daß seine jugendliche Unerfahrenheit — oder sehr verunglückte vorzeitige „Aufklärung" [1]) — straflos soll gemißbraucht werden können?!

Eine allgemeine Grenzsetzung bei sechzehn Jahren ist nach dem Voraufgehenden nicht diskutabel; mit zwingender Logik drängt sich die Grenze bei einundzwanzig Jahren auf. Sollte dem weiblichen

1) Die in der Anmerkung auf S. 286 erwähnte Berliner Prostituierte z. B. erzählte unaufgefordert und ohne alles Pathos, fast mit Humor, durchaus glaubwürdig folgende Erlebnisse: Schon sehr jung war sie verdorbenen Weibern in die Hände gefallen und von diesen gleichgeschlechtlich gemissbraucht worden, was ihren Trieb, wie wir gesehen haben, nachhaltig in falsche Bahnen ablenkte. Natürlich aber war denen die Unterhaltspflicht recht lästig; und sobald es der körperliche Entwickelungszustand des Mädchens nur einigermaßen zuließ, jagten sie es auf die Straße, damit es sich selber sein Brod verdiene. Es hatte aber keine blasse Ahnung vom natürlichen Geschlechtsverkehre; und als der erste auf der Straße gefischte Liebhaber Anstalten machte, etwas anderes von ihr zu verlangen, als sie gewohnt war, kam es zu einer heftigen und lauten Szene, die damit endete, daß ihre Verführerinnen und Kupplerinnen dazu kamen und sie „mores" lehrten.



Geschlechte der homosexuelle Verkehr früher freigegeben werden, obgleich da doch von „vollkommen verfügungsfähigen Persönlichkeiten“ keine Rede ist, so müßte ihm diese „Vergünstigung“ (wenn man nicht vorzieht, wie in manchen Ländern, seine Volljährigkeit — dann selbstverständlich auch mit Wirkung in dieser Richtung — niedriger als für das männliche Geschlecht anzusetzen,) durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorbehalten werden, nachdem sehr überzeugend nachgewiesen worden, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr jugendlicher weiblicher Personen diesen selber und in ihnen der Gesamtheit weniger Nachteile in Aussicht stellt, als es bei männlichen der Fall ist, ja, wohl gar irgend welche ernst zu nehmenden Folgen gar nicht mit sich führt. Das Gegenteil trifft zu.

Es wird hier selbstverständlich — nach allem Früheren — von der Berücksichtigung einer homosexuellen „Naturanlage“ abgesehen. An den mit einer solchen Behafteten wäre ja nichts zu verderben, und man könnte sie unbedenklich ihren verkehrten Neigungen überlassen, — strengstens vorausgesetzt natürlich, daß sie unter sich bleiben, was sie in jedem Falle zu beweisen hätten. Ein wesentliches Interesse hat die Gesamtheit nur an den normalen Menschen, von denen feststeht, daß sie auf verschiedene Weise zu gleichgeschlechtlichem Verkehre kommen können. Diese Gefahr nun ist aus natürlichen und kulturellen Gründen für das weibliche Geschlecht größer als für das männliche.

Das beginnt mit der systematischen Erziehung der Mädchen zur Angst vor dem Manne, die um so suggestiver — unwiderstehlicher und stärker — wirkt, als sie nicht auf klare Erkenntnis begründet wird, sondern sich als ein „unbestimmtes“ Gefühl, als Furcht vor dem Unbekannten entwickelt.

Auf diesem Grunde entsteht jene Art von Freimaurerei schon unter den weiblichen Kindern, die sie wie zur Hütung und Verteidigung eines gemeinsamen Heiligtumes, dessen Natur ihnen selber ein Geheimnis, das gerade dadurch aber für sie um so bannender ist, zueinander treibt.

Nun macht sich die lebhafte Empfänglichkeit für Schönheit, wie für alle feinen Sinnenreize, geltend. Gegen den Mann voreingenommen, bewundern sie feurig die Anziehungen des eigenen Geschlechtes, das sie als das „schöne“ zu bevorzugen sich von der Männerwelt gerne belehren lassen.

Unvermerkt mischt sich die kindliche Neugier in Bezug auf das rätselhafte Gebiet des Geschlechtlichen ein. Sie benutzen die im ungenierten Verkehre unter Geschlechtsgenossinnen leicht gefundene Ge-



legenheit, den Körper der anderen kennen zu lernen, — mit Vorliebe gerade in einer sehr verführerischen Richtung, da sie die besonders interessanten Teile am eigenen Körper ja nicht in befriedigender Weise zu beobachten vermögen.

Dazu meldet sich die lebhaftere geschlechtliche Erregbarkeit, oft schon in frühester Jugend, mit Gewalt. Leichter als bei den Knaben kann die Fähigkeit zu geschlechtlichen Lustempfindungen aus ihrem kindlichen Schlummer geweckt werden. Die allgemeine nervöse Reizbarkeit des weiblichen Organismus erstreckt sich besonders auch auf die sehr empfindlichen sexualen Nervenendigungen. Da diese auf passive Anregungen gestimmt sind, bedarf es zu ihrer Reaktion auf äußere Reize weder im Ganzen noch im einzelnen Falle organischer Vorbedingungen — Reife und Geschlechtslust — (wie bei dem Manne), sondern eine Mehrzahl „erogener Zonen“ bietet bequeme und bereitwillig geöffnete Einfallspforten für Reizungen dar, selbst für ungeahnte und unverstandene mechanische und chemische, wie durch Würmer (Oxyuren), Staub, der mit beizenden Stoffen gemischt ist usw. Durch die unwillkürliche Reflexbewegung des Juckens — nicht selten nur des Zusammenpressens der Schenkel — wird das Geheimnis des Genusses leicht entdeckt: die „süße“ Gewohnheit der Selbstbefriedigung ist im Entstehen; und bald drängt die natürliche Empfindung über sie hinaus.

Das klettenhafte Zusammenhalten der Geschlechtsgenossinnen bildet den Nährboden, und das stürmische — aktive und passive — Zärtlichkeitsbedürfnis, zu immer innigeren und leidenschaftlicheren Berührungen drängend, spielt gewissermaßen den Kuppler.[1] Dabei

1) In Dr. M. Hirschfelds „Transvestiten“ (S. 108) ist der „Fall XIII“, ein Mann, der gerade als „geschickte Stickerin“ beschäftigt ist, „gezwungen, mit einem gleich alten Mädchen zu schlafen“. Die Erzählung geht dann weiter: „Mitten in der Nacht weckte mich meine Bettgenossin auf und sagte mir, daß ich nicht richtig geschaffen (sic!) sei. Ich schämte mich zuerst und frug, wie sie das behaupten könne, sie sagte: ‚Ich berühre stets (!) meine Schlafgenossinnen und fand so, daß du anders bist.‘ —“ Man denke, wie gefährlich eine Person mit solcher Gewohnheit harmlosen jungen Mädchen werden kann! — Dieser „Fall“ ist übrigens auch noch weiter von Interesse. Die zärtlich lüsterne Bettgenossin war nämlich gar nicht „so“. Durchaus keine Kostverächterin, verstand sie sich auch vorzüglich auf die Würdigung männlicher „Reize“. Sie ließ dem Verwirrten daher „am Morgen keine Ruhe“, bis er sich von ihr hatte beaugenscheinigen und „untersuchen“ lassen. Dieses Examen scheint zur vollsten Zufriedenheit der Kennerin ausgefallen zu sein; denn der Bericht vermeldet fortfahrend: „Dieses Mädchen war die erste, mit der ich in geschlechtliche Beziehungen trat, wobei ich succubus war.“ (Über diesen letzteren Umstand, den M. H. durch Sperrschrift

wirkt vorwärtstreibend noch etwas Anderes mit: der unklare, fast unbewußte Wunsch, die widernatürliche aktive Betätigung bei den einsamen Vergnügungen los zu werden. Der weibliche Genuß besteht im Hingeben und Hinnehmen; er wird durch Anspannung des Willens und der Muskeln zu seiner Herbeiführung gestört und herabgesetzt (soweit nicht starke Leidenschaftlichkeit zur Erhöhung des rein weiblichen Wollustgefühles bei der Begattung spontan zu einer aktiven Mitwirkung führt). Es kommt nicht zu der „Andacht" der völligen Versenkung in das Genießen. Die taumelhafte Entzückung bleibt aus, da an willkürliche (nicht Reflex-) Bewegungen während des eigenen Orgasmus gedacht werden muß.

---

hervorhebt, ist bereits das nötige gesagt. Das tüchtige Mädchen, das vorurteilslos „die Feste feiert, wie sie fallen," macht, nachdem es die Gelegenheit als günstig und brauchbar erkannt hat, weiter keine Umstände und mutet dem unverhofft gefundenen Freunde weder Entschließungen noch vorbereitende Anstrengungen zu, sondern besorgt, was ihr am Herzen liegt, so weit wie möglich auf eigene Rechnung, — einem noch gänzlich unerfahrenen und geschlechtlich sehr trägen Menschen gegenüber unzweifelhaft das gescheiteste, was zu machen war, wenn der glückliche Augenblick nicht gar verpasst werden sollte.) Nun aber kommt das Überraschendste: Der succubus, der wahrscheinlich nicht einmal den losen Witz kannte, den dreister Cynismus zum Preise dieser „Lage" geprägt hat, erklärt: „Ich hatte den sehnlichsten Wunsch, von ihr Mutter zu werden." (!!!) Ist es nicht schade um den Scharfsinn, der sich bemüht, solche Fälle gegen die Verrücktheit „abzugrenzen"? So ein hübsches Fach dafür geschmackvoll zu etiquettieren — „metamorphosis sexualis paranoica" —, kann man doch getrost den Ärzten für die „Jeister" (wie man die betreffenden Kranken in der Berliner Charité nennt) überlassen. — Ein anderer von solcher Krankheit Ergriffener, selbst Arzt, der sich trotzdem in seiner Stellung durch hohe Intelligenz und Willenskraft zu erhalten weiß, und seine Zustände und Empfindungen haarklein schildert, hat in seinem Eheleben „den Eindruck des Zusammenlebens zweier Weiber", empfindet den Coitus „mehr als amor lesbicus" und kommt zu dem verzweifelten Aufschrei: „Was hilft das höchste weibliche Genußgefühl (! nämlich bei ihm selber!!), wenn man doch nicht concipirt?" (Hirschfeld, „Transvestiten", S. 248.) — Ein weibliches Pendant dazu verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herren Dr. Magnus Hirschfeld. Vor etwa Jahresfrist erhielt er von einer zur Zeit sich in Berlin aufhaltenden Pariserin einen in großen markigen weitlinigen Schriftzügen abgefaßten Brief, in dem sie ihm mitteilte: „je vis avec une amie et je désirerais vivement avoir un bébé d'elle!" Sehr schmeichelhaft geht es weiter: „Comme je sais que vous pouvez tout faire (!) et rien ne vous est impossible (!) peutêtre (der Brief ist weder syntaktisch noch orthographisch ganz unanfechtbar, und es wird hier selbstverständlich nichts geändert) auriez vous la bonté de nous indiquer un moyen; nous nous aimons passionement, donc rien ne nous est impossible." (!! „Die Liebe glaubet alles, sie hoffet alles", 1. Korinther, Kap. 13!) Leider hat der Gefragte der Unglücklichen das sehr einfache Mittel vorenthalten.



Aus dieser Not erlöst — bis zu einem gewissen, schon sehr wohltuenden Grade — der Verkehr zu zweien, gleichgeschlechtlich. Das ist nichts klar Erkanntes, Eingestandenes, aber etwas um so lebhafter Empfundenes. Die beiderseitige Dankbarkeit steigert die Zuneigung, und die Gegenseitigkeit der Beziehung sichert die Geheimhaltung — mehr noch als das unbestimmte Gefühl, etwas Unrichtiges — vielleicht Schlimmeres — zu tun.

Nun nimmt das Verhängnis seinen Lauf. Unmittelbar fast offenbart sich die schier unerschöpfliche Genußfähigkeit des Geschlechtes. Daher tritt sofort die Versuchung zum Übermaße hervor. Mit der Begierde und der Fähigkeit zu genießen halten aber die Körperkräfte nicht gleichen Schritt: sie erschöpfen sich; und der Erfolg ist neben dem leiblichen Verfalle die Zerrüttung der geistigen Fähigkeiten und Verderbnis des Charakters.

Schneller aber und sicherer als diese Folgen, deren Hervortreten von mancherlei Umständen abhängig ist und manchmal ziemlich lange auf sich warten lassen kann, zeigt sich die Verbildung des Geschlechtsempfindens. Unbekannt mit den Wonnen der Hingabe an die männliche Umarmung gewöhnt sich die in den gleichgeschlechtlichen Verkehr Hineingeratene an diese entnervenden Praktiken bis zur Leidenschaft und sucht durch Unersättlichkeit der nie ganz vollen Befriedigung ihres Verlangens nachzuhelfen.

Das führt zu einer immer zunehmenden Perversion des Geschlechtsgefühles, zu völliger Gleichgültigkeit, ja Abscheu gegen den Mann, selbstverständlich mit Ehescheu verbunden.

Wehe, wenn es dann nicht dabei — bei einer wenigstens relativen Beglückung — sein Bewenden hat! wenn aus Konvenienz und zur „Versorgung" doch noch zur Verheiratung geschritten wird! Dann entwickelt sich die Stimmung, der die jung verheiratete vornehme Frau in Bauernfeld's „Aus der Gesellschaft" Ausdruck gibt: „Die Ehe ist eine Barbarei!" Der neue — natürliche — Geschlechtsverkehr wird mit Widerwillen ertragen; Freude an ihm ist nicht möglich, weil er die gewohnten und leidenschaftlich lieb gewonnenen Empfindungen nicht auslöst; der Mangel beglückter Anteilnahme bei der „kalten" Frau macht die Umarmungen auch für den Mann reizlos: nach kurzem Rausche der glücklichen Besitzergreifung folgt Ernüchterung — Abkühlung jeder Liebe — beiderseitige Entfremdung, allmählich bis zur Feindseligkeit „wie Katze und Hund", — endlich Haß des Geschlechtes in dem Individuum.

Alles verhält sich bei dem männlichen Geschlechte viel günstiger. Der Knabe wird nicht zur Scheu, sondern zur Achtung vor dem



anderen Geschlechte, zur Ritterlichkeit, zur dienstbeflissenen Aufmerksamkeit erzogen. Er ist daher unbefangener im Umgange; und da er meist früher und richtiger — wenn auch in unerwünschter Weise — „aufgeklärt“ wird, gewinnt er Interesse für das Weib. Doch regt sich die Geschlechtlichkeit vorerst wenig, und wenn der Körper zu reifen beginnt, Mut und Gelegenheit aber fehlt (zumal ja die Sitte wehrt!), dem lebhaft einsetzenden Triebe zu genügen, dann haben bereits so viele ernste Dinge von seinem Geiste Besitz ergriffen, daß er mit Hülfe seiner glücklichen Organisation über die Anfechtungen schadlos hinweg kommt. Kann er auch nicht völlig widerstehen, so befreit ihn ab und an ein kurzer Moment von der Tyrannei des Gefühles; und wenn er selbst solche Momente mit Freunden zu teilen gelernt hat, so ist er nie in Gefahr, zu vergessen, daß er es mit einem Surrogate zu tun hat, und dem Weibe entfremdet zu werden, das ja doch inmitten seiner fern von diesem gesuchten und genossenen Wollust seine Gedanken und Empfindungen beherrscht: bei der ersten passenden Gelegenheit findet er sich mit Hochgefühl zum Weibe — man braucht kaum zu sagen: zurück, — er ist ihm eigentlich niemals wirklich untreu geworden. (Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß dieser Verlauf in jenen früher betrachteten besonders unglücklichen, unzweifelhaft für pathologisch zu erachtenden Fällen nicht zutrifft, in denen — meist vor dem Verfalle in Homosexualität und schon als Ursache dieser — auf irgend eine Weise Ekel und Abscheu vor dem Weibe entstanden ist. Solche Männer begehen ein Verbrechen, wenn sie heiraten, und sie verwüsten und veröden die von ihnen geschlossenen Ehen ebenso sicher und vielleicht noch prompter, als es vorher bei den homosexuellen Frauen geschildert worden ist.)

Die in solchem Grade abweichende, beinahe entgegengesetzte Entwickelung der Dinge bei beiden Geschlechtern ist zu einem großen Teile darin begründet, daß die Empfindungen bei der weiblichen Onanie und Homosexualität von den Wonnen des Beischlafes sehr viel verschiedener sind als bei der männlichen. Und auch etwas Geistiges wirkt in der gleichen Richtung: Bei dem einigermaßen gesunden Manne lehnt sich doch die Mannheit gegen die Unterwerfung auf, die selbst bei der ausgesprochensten Wechselseitigkeit des homosexuellen Verhältnisses in der an sich genußlosen Bemühung für fremdes Vergnügen empfunden wird; während beim Frauenverkehre die eine sich durch die Rolle des Siegers und Unterjochers gehoben fühlt, die andere nichts wesentlich Niederdrückenderes erfährt, als was ihr von der Natur bestimmt ist, nämlich (nicht ohne erhebliches eigenes



und eigentümliches — „spezifisches“ — Vergnügen daran) besessen und genossen zu werden; und beide Empfindungen gehen bei wechselseitigen Verhältnissen Hand in Hand, — also zwiefältiges Vergnügen.

Nun sind aber die Folgen der Homosexualität — und das ist für die vorliegende strafrechtliche Untersuchung von einschneidendster Bedeutung — mit der Einwirkung auf die Homosexuellen selbst und auf ihre Partner in etwa geschlossenen Ehen nicht erschöpft. Man hat ja nicht mit Einzelnen oder Vereinzelten zu tun, sondern mit nicht unerheblichen Mengen zu rechnen. Welchen Einfluß haben diese auf die Gesamtheit der Volksgemeinschaft?

Es kann sich hierbei nur um die Fragen des geschlechtlichen Verkehres und der Volksvermehrung handeln; denn an anderen Stellen würde es kaum möglich sein, die Homosexualität für bestimmte soziale Erscheinungen — allein oder wenigstens vornehmlich — verantwortlich zu machen, da zu viel rein Kulturelles mitwirkt.

Homosexuelle — d. h. vorher durch gleichgeschlechtlichen Verkehr gegangene und an ihn gewöhnte — Männer und Frauen sind nicht gleich untauglich für die Ehe (d. h. an dieser Stelle selbstverständlich allgemein: ein auf gemeinsamen Geschlechtsverkehr abzielendes, möglichst dauerndes Verhältnis). Die ersteren sind es nur in vereinzelten unglücklichen Fällen, die letzteren durchaus. Jene kann man daher als Ehekandidaten getrost mitzählen; von diesen ist dringend zu wünschen, daß sie der Ehe fern bleiben; denn was auch hieraus folgen möge (auch für sie selber), ist erträglicher als eine Unzahl zum Unglück vorherbestimmter Ehen.

Nehmen wir an, daß hiernach gehandelt wird (in dem hier interessierenden Erfolge kommt übrigens die unglückliche Ehe mit der nicht geschlossenen wesentlich überein!), so verhindert also jede Homosexualität einer Frau eine Ehe; die Menge homosexueller Frauen bedingt also Ehe-, d. h. Geschlechtsnot der Männer, und diese führt unfehlbar — zur Vermehrung der Prostitution.

Ich wünsche hiergegen zwei Einwendungen — die einzigen, die, soweit ich sehe, überhaupt möglich sind, — nicht zu vernehmen.

Zunächst: Wir haben in Deutschland (fast) eine Million vom weiblichen Geschlechte mehr als vom männlichen; so viel zur Ehe untaugliche homosexuelle Frauen werden wir schwerlich haben; die Männer kommen also nicht in Not, wenn diese sich auch der Ehe enthalten.

Dieser Einwand ist hinfällig. Ich habe in „Geschlecht und Gesellschaft“ 1909, September-Heft, unter dem Titel „Eine Million Weiber zu viel“, an der Hand der Bevölkerungsstatistik nachgewiesen, daß



dieser Überschuß ausschließlich in den Alterstufen vorliegt, die für den „Heiratsmarkt" nicht in Betracht kommen, daß aber an Frauen im gebärfähigen Alter den zeugungsfähigen Männern gegenüber eher Mangel ist.

Der zweite, bei weitem triftiger erscheinende Einwand lautet: Es bleibt tatsächlich ein erschreckend großer Prozentsatz heiratsfähiger Frauen ledig. Das liegt wahrscheinlich wohl nicht daran, daß die alle schwer homosexuell sind und es deshalb selber wollen. Wenn die Männer sie gleichwohl „sitzen lassen", dann kann jenen die Ehenot noch nicht zu gefährlich geworden sein; man darf daher die homosexuellen Frauen nicht beschuldigen, daß sie — wenigstens mittelbar — ihre Schwestern in die Prostitution hineintreiben.

Das klingt leidlich, ist aber auch falsch. In den angeblich „sitzen Gelassenen" stecken nämlich sämtliche — geschlechtlich ja ganz wohl versorgten — „Verhältnisse", über die die Statistik bisher noch keine Auskunft gibt, ferner das ganze Heer der Prostituierten (die paar in „Zuhälterehen" Lebenden kommen nicht in Betracht), endlich die vielen, die aus den verschiedensten Gründen — gleich sehr vielen Männern — vorläufig oder dauernd unverheiratet bleiben müssen. Es ist gewiss höchst unerfreulich, wenn zu diesen letzten zahlreiche weibliche Wesen auch deswegen gehören, weil sie ihrem Geschlechtsleben eine perverse Richtung gegeben haben, um so mehr, als unter ihnen — genau so und aus denselben Gründen wie unter den Prostituierten — gerade sehr viele sich befinden, um die es um ihrer Schönheit, Liebenswürdigkeit, körperlichen und geistigen Tüchtigkeit usw. willen im höchsten Grade schade ist, daß sie ihrem natürlichen Berufe entzogen sind, mit einem Manne glücklich zu werden und dem Staate gesunde Kinder zu schenken.

In diesem letzteren Punkte aber liegt die besondere Gemeingefährlichkeit weiblicher Homosexualität klar zu Tage. Mit Rücksicht auf die Gattungserhaltung sind die Männer in großem Umfange — abkömmlich: in der ganzen Natur ist ein verschwenderischer Überfluß an zeugender, befruchtender Kraft vorhanden, so auch im Menschengeschlechte; und es braucht nicht ein einziges Kind im deutschen Reiche darum weniger geboren zu werden, weil einem Hunderttausend oder einer Million stramm homosexueller Männer die Weiber so in der Seele zuwider sind, daß sie sich an deren Befruchtung nicht beteiligen; und daran ist auch sonst nichts gelegen; denn mögen sie auch im übrigen recht schätzbare Eigenschaften besitzen, so ist doch deren Vererbung nicht so wahrscheinlich wie die der Neigung zur Homosexualität, — was wir dem kommenden Geschlechte



doch nicht wünschen können. Die Erfahrung bestätigt das Ergebnis dieser Betrachtung. Nach den Kriegen von 1866 und 1870, die viele Zehntausende der rüstigsten Männer in den schönsten Lebensjahren über die natürlichen Sterblichkeitsverhältnisse hinaus dahingerafft oder in unzurechnungsfähiges Siechtum versetzt hatten, nahm die Zahl der Geburten in Deutschland nicht nur nicht dementsprechend ab, sondern sie zeigte eine entschieden steigende Tendenz.

Was aber eine Frau der Gattungserhaltung schuldig bleibt, kann keine andere ersetzen oder vertreten. Wenn wir auch selbst die Malthussche Lehre annehmen und konsequent befolgen wollten, so würde doch der Verlust vieler Gebärenden im blühendsten Jugendalter einerseits und die Häufigkeit und namentlich die dichtere Aufeinanderfolge der Geburten bei denen, die trotz jener Ausgefallenen die wünschenswerte Durchschnittszahl zu erhalten sich angelegen sein ließen, andererseits als eine Gefährdung und Benachteiligung des Volksbestandes anzusehen sein. —

Es kann also gar keine Rede davon sein, daß das weibliche Geschlecht von dem Jugendschutze gegen die Schädigungen durch Homosexualität ausgenommen bleiben könnte. Dies ist ja nun auch **ausdrücklich** bis jetzt noch nicht verlangt worden: der kümmerliche grundsätzliche Standpunkt des Vorentwurfes in der Frage der Homosexualität hat die Gedanken bis zu den wirklich noch offenen Detailfragen allgemein noch nicht vordringen lassen. Steht doch nicht im entferntesten fest, unter welchen Umständen und in welcher Form hier eine Bestrafung angeordnet werden soll. Das aber ist klar, daß die (oben angeführten) weiblichen Protestgründe, denen man einer unhaltbar gewordenen Position gegenüber einen gewissen anheimelnden Reiz der Gemütlichkeit[1]) ohne Anwandlungen kritischer Gelüste zugestehen konnte, hier doch nicht mehr verfangen können. Dr. **Käthe Schirmacher**, die wohl als die erste der Frauen („Der Abolitionist“ vom 1. Januar 1911) ganz in dem bekannten Stile ihrer naiven Draufgängerei und ihres forschen Naturburschentums sich dem drohenden Verhängnisse des neuen § 250 entgegengeworfen hat, kommt dabei überaus charakteristisch zu dem folgenden Satze:

„Es gibt besonders eine Kategorie von Frauen, unter denen (gleich-) geschlechtliche Beziehungen häufig sind, die Prostituierten. Aus welchen Gründen, läßt sich mit vier Worten sagen: Aus Ekel am (!) Manne. — Für ihren Verkehr mit dem Manne werden sie nun

1) Lediglich unter diese Kategorie fällt auch, was in dem schon angeführten Aufsatze von Dr. **Helene Stoecker** („Neue Generation“, 3. Heft, 1911) nicht ganz und gar „abwegig“ ist.



schon in einer Weise gestraft, die bürgerlichen Tod bedeutet. Sollen diese Leichen nun noch einmal totgeschlagen, soll auch noch der Verkehr mit Frauen unter Strafe gestellt werden? Dann hat die Protituierte ja nicht in den eigenen 4 (!) Wänden Ruhe, und das Gebiet (!) der Willkür verschlingt (!) ihr letztes Refugium."

Ja, hat denn Käthe Schirmacher in ihren „4" Wänden Ruhe, wenn sie zwischen ihnen etwa Dynamitbomben fabriziert oder außerhalb ihrer silberne Löffel gestohlen hat?! Und ist ihre Beunruhigung in solchem Falle ein ziehender Grund, die Gesetze gegen den Mißbrauch der Sprengstoffe und gegen den Diebstahl abzuschaffen? Etwas besonnener müssen denn doch die Stimmen sich vernehmen lassen, die hier beachtet zu werden wünschen! Beiläufig werden die Gefahren für die Frauen durch den § 250 gewaltig übertrieben. Es scheint — abgesehen von den keineswegs beunruhigenden Erfahrungen in denjenigen Ländern, die (wie z. B. Österreich) längst auch das weibliche Geschlecht bei homosexuellen Verfehlungen bestrafen, — übersehen zu werden, daß schon jetzt durch § 175 bei uns die widernatürliche Unzucht . . „von Menschen mit Tieren" unter Strafe gestellt ist, — von „Menschen", das heißt also auch von Frauen; und die Erläuterungen des Begriffes „Bestialität" durch die Rechtsprechung eröffnen den Frauen dieses Gebiet der Vergehungen viel unzweideutiger als die bis jetzt maßgebenden Begriffsbestimmungen der „widernatürlichen Unzucht" das der strafbaren Homosexualität; und hat man deswegen vernommen, daß in nennenswertem Umfange Frauen — unberechtigterweise — des strafbaren Umganges mit Tieren — Hunden usw. — bezichtigt worden wären? Auch sind ja die Strafen für wissentlich falsche Anschuldigung und für Beleidigung recht empfindlich, wenn es sich um ernsthafte Verletzungen der persönlichen Ehre handelt. Die Befürchtungen schießen also weit über das Ziel hinaus. —

Allerdings aber ist die Bestrafung Minderjähriger wegen homosexueller Handlungen keine ganz einfache Sache. Man muß unterscheiden.

Am einfachsten erledigt sie sich — ist vielmehr bereits erledigt —, soweit Kinder (beiderlei Geschlechtes) unter vierzehn Jahren in Frage kommen. Solche sind (gegen alle strafrechtlich verantwortungsfähigen Personen) in ausgiebigster Weise geschützt, wenn „unzüchtige Handlungen" mit ihnen vorgenommen, oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet werden (§ 176,3 — selbst im Wortlaute kaum abweichend § 244,3 des Vorentwurfes). Sie selbst sind, auch sofern sie „Täter" sind, nicht strafbar, — wenigstens

demnächst, da unbedingt erwartet werden kann, daß entsprechend dem Vorschlage des Vorentwurfes (§ 68) das Alter der Strafmündigkeit von jetzt zwölf auf später vierzehn Jahre hinaufgerückt werden wird. Es lohnt sich daher nicht mehr, sich mit möglichen Komplikationen zu beschäftigen, die bei dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustande durch die Verschiedenheit der beiden Altersgrenzen entstehen können. Kurz: Kinder unter vierzehn Jahren können wegen homosexueller Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt hier nur ein Blick zur Seite nahe.

Unsere Gerichte bekunden vielfach recht altväterische Anschauungen, indem sie — auch beim Alter bis zu 18 Jahren (der Grenze, bis zu der die Fürsorgeerziehung verhängt werden kann,) — von der allerstrengsten Spießbürgerlichkeit im geringsten abweichende Vorkommnisse im Verkehre — auch dem rein gesellschaftlichen — zwischen den Geschlechtern ohne weiteres als Grund zur Stellung unter Fürsorge benutzen. Das sollte bei Kindern, auch wenn sie als Verführer bezw. Täter in Betracht kommen, nicht so leichtherzig geschehen, sondern nur, wenn die genaue Untersuchung der häuslichen und Familienverhältnisse überzeugend ergeben hat, daß von der Erziehung, auch nachdem sie auf die hier erwachsene besondere Aufgabe aufmerksam geworden, eine erfolgreiche Einwirkung nicht zu gewärtigen ist. Die Fürsorgeerziehung ist eine segensreiche Einrichtung (wenn auch vorläufig noch oft arge Mißgriffe vorkommen); aber man soll sich vor schematischer und vorurteilsvoller Behandlung hüten und nicht mit Kanonen nach Spatzen schießen. Kindliche Extravaganzen in geschlechtlichen Dingen, die oft spielerisch oder aus Neugier, ohne Bewußtsein und Einsicht betrieben werden, gewinnen für die Kinder selber erst eine Bedeutung, wenn sie mit einer sie überraschenden Ernsthaftigkeit von Erwachsenen behandelt werden, und sollten sie nicht so leicht des immer in erster Linie wünschenswerten Lebens und Aufwachsens in der Familie berauben. Weiß man doch nur sehr unsicher, was man ihnen dafür zu bieten hat. —

Etwas umständlicher wird die Sache, sobald Strafmündige in Frage kommen. Es sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden (wobei die Volljährigkeit als Grenze des Schutzalters angenommen wird): Wenn beide Beteiligten noch minderjährig sind, und wenn dies nur bei einem der Fall ist.

Handelt es sich um zwei Minderjährige, so dürfte der Fall ebenso zu beurteilen sein, wie es heute geschieht, wenn irgend welche — in der Regel ja wohl heterosexuelle — „unzüchtige Handlungen" von zwei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren begangen worden sind;



denn hier wie dort sind die Beteiligten strafmündig, und stehen beide unter gesetzlichem Schutze gegen strafbare Handlungen, wie sie eben bei ihnen selber vorliegen. Es wird also derjenige, von dem die Verleitung zu dem homosexuellen Verkehre ausgegangen ist, weil er das zu schützende Rechtsgut der jugendlichen Unberührbarkeit bei dem Anderen in Gefahr gebracht hat, zu bestrafen sein, während der Andere — der Verführte — straffrei ausgeht, — es müßte denn sein, daß auch derjenige, der so relativ als der Geschädigte erscheint, hinreichende Einsicht besessen hat, um auch für seine Beteiligung an den Vergehungen — außer allenfalls (?), wenn diese eine rein passive geblieben ist, — strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können, in gleicher Art, wenn auch in geringerem Maße als der Verführer; — ähnlich, wenn bei gegenseitigen Verfehlungen der Verführer nicht festgestellt werden kann. — Daß beiden, also auch dem Verführer, gegebenenfalls alle Strafausschließungs- und -Milderungsgründe zu Statten kommen müssen, die für jugendliche (bis zu 18 Jahren) überhaupt vorgesehen sind, versteht sich von selber; nicht ganz so — was aber berechtigt scheint, und, wenn das angenommen wird, deutlich festgestellt werden sollte —, daß in bezug auf homosexuelle Vergehungen die Schuldigen so lange als „Jugendliche“ zu gelten haben, wie ihr Schutzalter wegen der bei ihnen angenommenen Unerfahrenheit und Verständnislosigkeit ausgedehnt ist.

Handelt es sich um einen Minderjährigen und einen Volljährigen, so fragt es sich ebenfalls, von wem die Anregung ausgegangen ist. Kann nachgewiesen werden, daß der Jüngere herausfordernd entgegengekommen ist, sich angeboten hat, gleichgültig, ob zu aktiver oder passiver Rolle, dann wird er unter Beobachtung aller etwa in Frage kommenden allgemeinen Normen „als Anstifter gleich dem Täter bestraft“, wie § 78 des Vorentwurfes kurz und bündig, sachlich in vollkommener Übereinstimmung mit dem langatmigen § 48 StrGB., bestimmt; und sein Partner natürlich ebenso, eben als Täter, wobei eintretenden Falles die Nichtkenntnis und Nichtbeachtung der Altersgrenze ebenso zu behandeln ist wie bezüglich der Kinder die „14 Jahre“ in § 176,3; sodaß es also geschehen könnte, daß der Volljährige straffrei ausgeht, während der Minderjährige — aus demselben Gesetze das ihm zum Schutze gegeben ist! — bestraft werden muß. Das folgt aus § 80 des Vorentwurfes — „Persönliche Eigenschaften oder, Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, werden nur hinsichtlich desjenigen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen“ —, der durch die Mitberücksichtigung des „Ausschließens“ und die Einführung des „nur“ einen gewaltigen sach-

lichen und logischen Fortschritt über den § 50 StrGB. hinaus bedeutet, — einen Fortschritt, den übrigens die Rechtsprechung als eine notwendige Konsequenz aus dem Grundgedanken des § 50 bereits vorweggenommen hat.

Geht die Verleitung von dem Volljährigen aus, so ist er selbstverständlich strafbar; der Verführte aber nur nach denselben Gesichtspunkten, die vorher aufgestellt sind für den Fall, daß auch der Verführer ein Minderjähriger ist. Auch hier kann — wie kaum nötig ist zu bemerken — die entschuldbare Nichtbeachtung eines Alters unter 21 Jahren Straffreiheit des Verführers bedingen.

Die Strafen würden sich bei den beiden Gruppen ähnlich zu verhalten haben wie jetzt die für den Beischlaf zwischen Vorfahren und Abkömmlingen zu denen für den Beischlaf zwischen Geschwistern, — nur nicht so weit auseinander liegen. Ein bestimmter Vorschlag dürfte nicht dieses Ortes sein.

Es ist aber wohl ersichtlich geworden, daß die möglichen Fälle sachgemäß zu behandeln nicht unüberwindlich schwierig ist. Durch ausgeklügelte Einzelfälle darf man sich nicht irre machen lassen. Solche können überall vorkommen. Damit darf man eine im Grundgedanken richtige Gesetzgebung, die das Gros der denkbaren Fälle vorsichtig sondert und rücksichtsvoll beurteilt, nicht aufhalten wollen. Mag „widernatürlich“ ein Begriff und ein Ausdruck von zweifelhafter Berechtigung für Dinge sein, die im Umkreise der natürlichen Vorgänge und an Gegenständen oder Teilen der natürlichen Welt sich zeigen: das ist unerheblich, wenn es auf die Stellung des Menschen — als Schöpfers und Beherrschers der Kultur — zu diesen Dingen ankommt; und er hat das Recht nnd (in weitem Bereiche) die Macht, störendes „Natürliche“ aus der für ihn in Betracht kommenden Natur auszuschalten. Es kann aber für die gesunde Vernunft kaum etwas Unerträglicheres geben als den schnöden und in des Wortes allerstrengster Bedeutuug unfruchtbaren, dazu noch vielfach unmittelbar schädlichen Mißbrauch der geschlechtlichen Funktionen in der gleichgeschlechtliehen „Liebe“. Da bedeutet die Duldung bei Selbständigen, wenn sie keine Interessen Dritter verletzen, das höchste verantwortliche Maß von Zugeständnissen. Darüber hinaus hört alles Paktieren auf. —

Es ist aber noch im Zusammenhange dieser Betrachtung ein anderer Punkt ins Auge zu fassen. Vorübergehend ist schon von der Erpressung die Rede gewesen, die sich vorzugsweise an die Sohlen der Homosexuellen heftet. Bietet nun auch der § 175 eine besonders geeignete Handhabe für den Erpresser, und ist auch zu gewärtigen,

daß nach Beseitigung dieses Paragraphen, wenn also homosexueller Verkehr an sich nicht mehr als ein strafrechtliches Vergehen gilt, die Erpresser den Homosexuellen gegenüber sich etwas zurückhaltender benehmen werden, so wird doch noch immer in großem Umfange mit der Erpressung zu rechnen sein, weil einmal im Volksbewußtsein die Homosexualität unzweifelhaft mit einem schweren Makel behaftet bleiben wird, und sodann die Begründung des Vorentwurfes sachlich unzweifelhaft Recht hat (wenn sie auch darin gründlich irrt, daß sie diesen Umstand als einen Grund für die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität in Anspruch nimmt), den Homosexuellen meist „die Anknüpfung von Verbindungen mit Individuen bedenklichster Art" nachzusagen. Gegen erpresserische Aufechtungen von seiten solcher Elemente hat die Gemeinschaft die Pflicht, diejenigen nachdrücklich zu schützen, die sie eben aus der Reihe der Gemeingefährlichen und Straffälligen gestrichen hat. Aber auch an anderen Stellen, namentlich bei gewissen Antragsvergehen, hat sich das Erpressertum zu einer Gefährlichkeit und Verworfenheit entwickelt, die nach einer schärferen Eindämmung dieses Treibens geradezu schreit.

Der Vorentwurf aber steht auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkte. Er sagt (Begründung, S. 755):

„Der Tatbestand der Erpressung hat in Deutschland in der Praxis (der Rechtspflege) eine solche Ausdehnung angenommen, daß eine Einschränkung (!) notwendig erscheint, Der Entwurf schlägt daher eine grundlegende Einengung (!) des Tatbestands vor."

Nun wird also ganz stolz aus den jetzigen drei (oder eigentlich vier) Paragraphen — 253 bis 255 bezw. 256 — ein einziger — § 275 — gemacht, der nur wenige Worte mehr enthält als der jetzige erste Erpressungsparagraph. Ich stelle die entsprechenden Teile beider Paragraphen einander gegenüber:

§ 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist . . .	§ 275. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird . . .

Hier ist „Gewinn" für „Vermögensvorteil" gesetzt, zunächst wohl, weil dieses Wort gleich nachher noch einmal vorkommt, aber „ohne damit eine sachliche Änderung des geltenden Rechtszustandes herbeiführen zu wollen". „Unrechtmäßig," d. h. wo „ein Anspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil im Rechte nicht besteht", geht weiter als



„rechtswidrig“, d. h. „dem Rechte zuwiderlaufend“, was „der Strafbarkeit zu enge Grenzen setzen“ würde.

Wesentlicher ist den Urhebern des Vorentwurfes die Veränderung von „nötigt“ in „abnötigt“. Sie finden nämlich, daß „sich jetzt die Erpressung mit Anwendung des Mittels, also mit der Nötigung, vollendet. Den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil braucht der Erpresser nicht erlangt zu haben“. Das stimmt, soweit ich sehen kann, nicht mit der Rechtsprechung überein, die in mehrfachen Entscheidungen festgelegt hat, daß die Handlung, Duldung oder Unterlassung das vom Täter gewollte Mittel sein muß, welches den beabsichtigten Vermögensvorteil causal verwirklicht. Es ist ein müßiger Streit, ob ein „Nötigen“ zu einer Handlung usw., ohne daß diese Handlung bewirkt oder erreicht wird, als solches zu denken, und nicht vielmehr bloß ein Versuch zu dem verbrecherischen Zwecke ist, sich durch Gewalt oder Drohung einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Solcher „Versuch“ aber „ist strafbar“ (nach altem Gesetze und neuem Vorschlage). Wie aber sollte wohl der „Versuch“ zu einer „Erpressung“ aussehen, deren Tatbestand an sich schon durch den bloßen — erfolglosen — Versuch zur Verwirklichung des verbrecherischen Zweckes konsummiert wäre?! Die Rechtsprechung ist also auf dem rechten Wege gewesen und weder mit dem Wortlaute des Gesetzes noch mit der augenscheinlichen Absicht des Gesetzgebers in Zwiespalt, der Vorentwurf aber auf Abwege geraten.

Dieser sachliche Irrtum der Begründung wäre belanglos, weil er bloß zur Begründung des jedenfalls ganz deutungsunfähigen Wortes „abnötigt“ dient, das man sich ohne Widerstreben gefallen lassen kann. Viel bedenklicher aber und den schärfsten Widerspruch herausfordernd ist die „grundsätzliche Auffassung“ des Deliktes. „Die Erpressung“, heißt es S. 755 fg., „ist ein Verbrechen gegen das Vermögen. Sie verlangt widerrechtliche Bereicherung und unterscheidet sich von dem Betrug dadurch, daß an Stelle der Täuschung die Nötigung tritt.“

Und da der rechte und echte Jurist alten Stiles nur mit Begriffen operiert, an deren Stelle er sich auch bloß mit Worten zu behelfen weiß, so ist an dem völligen Parallelismus von Betrug und Erpressung kein Zweifel möglich! Spezifisch ist für beide die Vermögensbeschädigung; es kommt nur darauf an, ob diese durch Täuschung oder durch Nötigung erreicht wird, und das „ist Muß wie Miene, wie mans heißt“.

Was in und mit dem sogenannten Menschen, dem Opfer des



Experimentes, vorgeht, — ja, was geht das den Juristen an?! Wie sich beide Vergehungen zum Leben — des Einzelnen wie der Gesamtheit — verhalten, — ja, gibt es so etwas?! Quod non in paragraphis, non est in mundo! Wie wir gelernt und erfahren haben, sind 999,9 pro mille der rechtlichen Beziehungen ökonomischer Natur; den unbedeutenden Rest kann man „ohne Fehler vernachlässigen“, wie die „exakten“ Wissenschaften in solchen Fällen sagen.

Das war einmal! und soll durch ein neues Strafgesetzbuch des deutschen Reiches nicht zu neuem Scheinleben verewigt werden. Nicht auf ein paar äußerliche Erscheinungsformen einer Vergehung kommt es an, sondern auf ihre Bedeutung für Leben und Menschen. Nicht die Konfiguration der Verfehlung an sich bestimmt ihre Würdigung und Ahndung, sondern ihre Wirkung.

Da treten uns nun zwei so fundamentale Verschiedenheiten zwischen Betrug und Erpressung entgegen, daß ihre juristischen Ähnlichkeiten daneben kaum noch wahrgenommen werden.

Beim Betruge liegt immer eine mehr oder weniger rein geschäftliche Angelegenheit zugrunde, die an sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt, und an der der Geschädigte ein aktives Interesse genommen hat, — vielleicht nicht aus sich heraus, sondern auf fremde Einbläserei hin; aber tatsächlich will er das Geschäft machen, bei dem er übers Ohr gehauen wird, — wie er meist auch andere ähnliche Geschäfte, auch diese nicht selten auf fremde Veranlassung, macht. Er handelt freiwillig, mit Überlegung (wenn auch unzureichender).

Bei der Erpressung denkt das Opfer gar nicht daran, seinerseits etwas zu wollen. Es wird ihm auch gar nichts an sich Vernünftiges und gar Verführerisches nahe gebracht, für das es Interesse gewinnen könnte; zu Überlegungen hat es weder Gelegenheit noch Zeit: es wird ihm einfach etwas Widerhaariges aufgezwungen, dessen es sich nicht erwehren kann. Wahrlich von Anfang an eine sehr wenig beneidenswerte Lage, die sich mit der des Betrogenen nicht vergleichen läßt.

Denn — von der anderen Seite betrachtet — wodurch unterscheidet sich das Mißgeschick des Betrogenen von anderen Fehlschlägen, die ihm — ohne fremde Betrügerei — die Mangelhaftigkeit seiner Urteilskraft schon zugezogen hat? Der Unterschied ist nur der, daß er hierbei meist mit unbekannten und unfaßbaren Wirksamkeiten gekämpft hat, die ihrerseits kaum in der Lage sind, von seinem Einzelfalle etwas zu wissen, während im Betrugsfalle seine Intelligenz im Kampfe Mann gegen Mann mit einer anderen, feindlichen unterlegen ist. Das ist unangenehm, kann oft — wie auch Widerwärtigkeiten der ersteren Art — verderblich, ja vernichtend

werden. Aber schließlich: man muß immer reich genug sein, um seine Dummheiten zu bezahlen; und es bleibt immer die Möglichkeit, am letzten Ende noch mit dem aufs Haupt geschlagenen Franz I. sagen zu können: tout est perdu fors l'honneur!

Wie anders bei dem Erpreßten! Hier fängt die Freveltat mit der Bedrohung und Vernichtung der beiden wichtigsten und wertvollsten moralischen Rechtsgüter an, die der Mensch besitzt: der Ehre und des Selbstbestimmungsrechtes. Die dabei drohende Vermögensbeschädigung kommt kaum in Betracht: Sie mag an sich erträglich sein oder nicht, man mag sie — zähneknirschend — auf sich nehmen oder nicht, geändert wird dadurch an der Sachlage gar nichts. Der Erpresser behält seine Zwangsmittel unvermindert in der Hand (selbst Herausgabe von Beweisstücken ist wertlos, da die Zurückbehaltung von — etwa photographischen — Kopien oder die vorherige Bekanntgabe an „Zeugen" sie für alle Zeit vollwertig zu ersetzen vermag), und es gehört zur feststehenden Charakteristik dieses Verbrechertypus, unersättlich und unermüdlich zu sein. Es ist ebenso hoffnungslos, aus Erpresserschlingen frei zu kommen, wie dem Erliegen an einer unheilbaren Krankheit zu entgehen: beide Zustände können sich nur fortgesetzt verschlimmern, bis zu dem vorauszusehenden Ende mit Schrecken. Hinzu kommt noch das peinigende Bewußtsein, durch Tun wie durch Lassen auch Andere, Nahestehende, für deren Wohl zu sorgen Pflicht und Neigung gebieten, materiell und moralisch in Mitleidenschaft zu ziehen.

Kurz: Das Wesen der Erpressung ist eine moralische Tortur von unerhörter Grausamkeit. Es tut gar nichts zur Sache, daß der Erpreßte selber durch irgend etwas mehr oder weniger Unrechtes die Handhabe zu den Erpressungen gegeben haben muß: die Schuld ist manchmal erstaunlich gering, wohl gar zweifelhaft; und Schuld und Strafe — diese Strafe! — stehen in einem schreienden Mißverhältnisse, — um so mehr, als auch der Erpresser — ganz abgesehen von der Infamie des Erpressens selber — kaum freier von Verschulden ist als sein Opfer. Hat er nicht — wie bei dem uns hier zunächst interessierenden Falle der Homosexualität — an den Vergehungen, die er zur Grundlage seiner Ausbeutungen macht, ungefähr gleichen Anteil, so ladet er andere Schuld auf sich, die freilich bei der Fühllosigkeit unseres bisherigen Strafrechtes für moralische Werte „juristisch" noch nicht immer zu fassen ist. Ich habe deswegen, was dem Erpressertum recht wirksam den Boden unter den Füßen wegziehen würde, („Sittlichkeits"-Verbrechen?, S. 31) folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

„Ein Antragsberechtigter, der gegen den Schuldigen eine Erpressung versucht oder verübt, d. h. sich oder einem Dritten irgend einen Vorteil auf Grund seiner Kenntnis zu verschaffen gesucht hat, geht seines Antragsrechtes verlustig.“ (Das würde ein Zusatz — zweiter Absatz — zu § 61 StrGB. bezw. § 71 des Vorentwurfes sein.) Ferner:

„Wer, nachdem er von einer strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, auf Grund dessen gegen diesen eine Erpressung versucht oder verübt, d. h. sich oder einem Dritten irgend einen Vorteil zu verschaffen gesucht hat, verwirkt damit, wenn durch ihn oder einen anderen die Straftat zur gerichtlichen Ahndung gelangt, die Strafe des Begünstigers (§ 257 StrGB.).“ (Am besten wohl als besonderer Paragraph nach § 257 StrGB., bezw. 172 des Vorentwurfes einzuschieben, welcher letztere die „Strafvereitelung“, von der hier die Rede ist, — die Strafanzeige und damit die Strafverfolgung wird durch die Erpressungen wenigstens aufgeschoben! — von der eigentlichen „Begünstigung“, § 280, getrennt hat. Hierauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Das gegenwärtige Gesetz ist in manchen Punkten dem neuen Vorschlage entschieden überlegen, namentlich in der Strafabmessung und in der Bestimmung des Schlußsatzes von Abs. 1.)

Diese sehr wesentlichen und sehr wirksamen Kautelen genügen aber noch keineswegs, sondern die Erpressung selbst muß aus der Betrachtung unter dem banausischen Gesichtswinkel des bloßen Vermögensdeliktes befreit, und der Tatbestand — statt nach dem Wunsche des Vorentwurfes eingeschränkt, vielmehr — sehr gründlich erweitert werden.

Das erstere ist verhältnismäßig leicht zu erreichen, wenn man die Silbenknauserei des Vorentwurfes aufgibt und eine der jetzigen ähnliche Gliederung möglichst deutlich dazu benutzt, die angerichteten moralischen Schädigungen und die in ihrer Herbeiführung und Steigerung bewiesene Niedertracht zum Maßstabe für die „besonders schweren Fälle“ zu machen. Vielleicht würde es für das Verständnis der Gerichte am zugänglichsten sein, wenn man die so sinngemäß verbesserten Erpressungs-Paragraphen aus dem Complexe der „Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen“ (viertes Buch des Vorentwurfes) herausnähme und in den der „Verbrechen und Vergehen gegen die Person“ (drittes Buch) hineinversetzte. Denn die Person ist — richtig beurteilt — jedenfalls ein leidenderer Gegenstand der Vergehung als das Vermögen; . . .

Oder, wenn es gelingt, die Gesetzgeber zu veranlassen, daß sie so weit mitgehen, entschließen sie sich vielleicht noch zu einem weiteren



Schritte, der alsdann kaum noch etwas kostet. Ja, der Vorentwurf selbst hat da schon in überraschender Weise die Wege geebnet.

§ 240, der den Paragraph unter der gleichen Nummer aus dem Strafgesetzbuche — nur mit Verdoppelung der Freiheits- und Verfünffachung der Geldstrafe —, selbst im Wortlaute fast unverändert herübernimmt, lautet nämlich:

„Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

„Der Versuch ist strafbar."

(Ich gehe hier darüber hinweg, daß mir das schwere Verbrechen der unberechtigten Willensbeugung — die „Nötigung" — in diesem Paragraphen weder genügend differenziert noch hinlänglich ernst bestraft erscheint, und verweise desfalls auf meine Ausführungen und formulierten Vorschläge in „Geschlecht und Gesellschaft" 1909, Heft 8, S. 402; „Sittlichkeits"-Verbrechen?, S. 155 bis 157. Das Nötigste kommt ja auch hier noch zur Sprache.)

Wozu bedarf er denn neben diesem Paragraphen überhaupt noch des Begriffes „Erpressung"? Was unter diesen fällt, ist ja nur ein kleiner Bruchteil alles dessen, was jener umfaßt; und nichts, was als „Erpressung" gilt, wird nicht von ihm getroffen.

Nur bleibt es ein Kennzeichen und ein — Kainszeichen der heutigen Gesetzmacherei, daß sie die Nötigung, die ja zu den undenkbarsten Taten und Leiden wider Willen führen kann, mit Gefängnis „oder Haft" bis zu zwei Jahren und unter Umständen mit Geld gesühnt hält, während sie die Erzwingung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteiles, die Erpressung, unbedingt „mit Gefängnis (also bis zu fünf Jahren!) bestraft" und sogar die Vorschrift des § 42 Anwendung finden läßt, d. h. wegen „Lüderlichkeit oder Arbeitsscheu" als Motiv bis zu drei Jahren „Arbeitshaus" als Zugabe in Aussicht stellt, auch nicht vergißt, „in besonders schweren Fällen" — „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" anzudrohen. Pfui Teufel!

Das heißt: ich habe nicht das geringste dagegen einzuwenden, daß die Erpressung so bestraft wird: Der Abscheu und Ekel richtet sich nur gegen den — sagen wir recht glimpflich: — „Fehler", der die schwerste Willensbeugung vergleichsweise so — nachsichtig einschätzt. Davor muß Deutschland doch bewahrt bleiben!

Aber nun noch eins, was halbwegs zu einer Art von Ehrenrettung für die Urheber des Vorentwurfes sich gestaltet.

Zunächst freilich finden wir sie wieder auf Irrwegen. Sie sprechen nämlich zweimal von der „Chantage“. Das eine Mal heißt es (S. 757):

„Dadurch (daß die Drohung ganz allgemein, nicht erst die „schwere“ oder sonstwie bestimmte, als genügend für den Tatbestand der Erpressung — wie im StrGB. — erklärt worden ist) entfällt jede Notwendigkeit, die sogenannte Chantage aus dem allgemeinen Erpressungsbestand, in den sie recht eigentlich gehört, auszuscheiden und zu einem besonderen Delikt zu gestalten.“

Hierzu wird in einer Anmerkung erklärt, die Chantage „in ihrer typischen Form“ bestehe darin, „daß jemand Geld fordert unter der Drohung mit Enthüllungen für den Fall der Zahlungsverweigerung“.

An der zweiten Stelle (S. 758/759) heißt es, die „besonders schweren“ Fälle, die Zuchthausstrafe nach sich ziehen, „können z. B. gegeben sein, wenn die Erpressung ein bedeutendes Vermögensobjekt[1]) betrifft, durch Bedrohung mit einem schweren Verbrechen oder gewerbsmäßig, z. B. bei der Chantage, begangen wird“.

Es ist wirklich bewunderungswert, daß der Ausdruck „gewerbsmäßig“ den Gesetzmachern noch nicht anrüchig geworden ist. Wenn er sinngemäß aufgefaßt, und seine Bedeutung ernst genommen wird, ist das Vorliegen dieser Eigenschaft nur sehr schwer und in seltenen Fällen nachzuweisen, da tatsächlich nur „Gewohnheitsmäßigkeit“ — durch auffällig häufige Wiederholung — und allenfalls „Geschäftsmäßigkeit“ — durch nachweislich damit verbundenes Suchen von Einnahmen und Verdienst — zu erkennen ist, nicht aber „Gewerbsmäßigkeit“, d. h. das geordnete Betreiben einer Tätigkeit als Beruf (wenigstens als Nebenberuf) — nicht bloß als zufällige und gelegentliche Beschäftigung — zum Zwecke des Unterhaltes. Macht man sachgemäß diesen Unterschied, so ist kaum etwas so ungeeignet, „gewerbsmäßig“ betrieben zu werden wie die Chantage; während sie „geschäftsmäßig“ immer ist, da bei ihr — dem Begriffe gemäß — stets auf Vermögensvorteile ausgegangen wird.

Wenn dieser Begriff aber für die „typische Form“ im Obigen richtig bestimmt wäre, dann wäre allerdings „Chantage“ nichts als ein überflüssiges Fremdwort für „Erpressung“, allenfalls für eine besondere Art dieser; und es wäre nicht daran zu denken, aus ihr „ein besonderes Delikt zu gestalten“. Drohung ist eben Drohung — nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der Begründung und Erläuterung desselben. Aber Chantage ist eben ganz etwas Anderes.

1) Natürlich! Höher als bei Gott Mammon kann ja nicht geschworen werden!



Was ein ordentlicher Verbrecher ist, der ist nicht umsonst „Kriminalstudent" gewesen und „arbeitet", wie es einem gründlichen und besonnenen Kenner des Gesetzes geziemt. Oder welches ehrenwerte Mitglied der Diebesgilde würde es sich z. B. beifallen lassen, aus einem unbewacht dastehenden verschlossenen Möbelwagen etwas von dem Inhalte zu stehlen? Das könnte ja nur durch Öffnen des Verschlusses, d. h. durch Einbruch in einen „umschlossenen Raum" geschehen, und das wäre „schwerer Diebstahl", auf den Zuchthaus steht. Er stiehlt einfach den Wagen, wie er steht und liegt; das ist nur „einfacher" Diebstahl, und der ist billig.

Ebenso weiß der „gewerbsmäßige" Erpresser, daß zum Tatbestande der Erpressung die Anwendung von Gewalt oder Drohung gehört. Er hütet sich daher wohlweislich, mit Gewalt und Drohung vorzugehen. Dazu ist er zu gewitzigt; und er weiß sich zu helfen. Er vergewaltigt sein Opfer auf ganz harmlose Weise, — und diese Weise nennt man eben Chantage.

Das Wort *„chantage"* ist ein Kunstausdruck der Jägerei und Fischerei und bedeutet „Lärmjagd". Es bezeichnet jene Art des Jagd- und Fischereibetriebes, bei der die Tiere durch allerlei laute Geräusche und andere Mittel aufgescheucht, hin- und hergehetzt, in beständiger Angst und Aufregung erhalten und so endlich ermüdet und zusammengebrochen den Jägern oder Fischern als leichte Beute zugetrieben werden.

Dasselbe bisher durch kein Gesetz verbotene Spiel treibt der „Chanteur" mit seinem Opfer. Ohne ihm Gewalt anzutun oder ihm irgend eine Unannehmlichkeit in Aussicht zu stellen, sogar ohne ihm irgend etwas abzuverlangen, läßt er ihm keinen Augenblick Ruhe, bis er weich geworden ist und von selber entgegenkommt — mit dem Versuche, sich loszukaufen. Das ist dann selbstverständlich keine Erpressung; aber wie bei einer rechtschaffenen Erpressung beginnt dasselbe Spiel nach jedem Erfolge und einer gewissen kurzen Anstandspause wieder von neuem — cum gratia in infinitum.

Sehen wir uns einmal einige Erpresser dieser gewitzigten Sorte an der Arbeit an, zunächst einen aus einem anderen als dem homosexuellen Bereiche. Da hat etwa eine Frau einen „Schritt vom Wege" getan, ist der Sache und ihres Galanes überdrüssig geworden und hat ihn -- sehr gegen seinen Wunsch und Willen — verabschiedet. Jetzt quält er sie einfach. Wo sie sich auch mit ihrem Manne außer dem Hause sehen läßt, erscheint er auf der Bildfläche und hält sich in ihrer Nähe. Sie kann machen und hingeben, was



sie will, — er nimmt alles mit Vergnügen, — aber los wird sie den Störenfried und Blutsauger nicht.

Oder nun ein Pathicus! Seine „schwärmerischen" Briefe nehmen kein Ende. Es ist durch Äußereres und Inneres dafür gesorgt, daß sie gelesen werden müssen. Warum auch nicht? Sie sind ja „so" zärtlich und lieb! Nur hat der arme Freund dauernd Unglück. Aus einer Sorge und Verlegenheit verfällt er in die andere; und ist es ihm zu verdenken, daß er sein Herz bei dem Genossen vieler schönen Stunden zu erleichtern sucht? Kann der mit ansehen, daß es seinem ehemaligen Lieblinge so elend geht? Hat er sich ja doch nie über Lieblosigkeit zu beklagen gehabt; und der arme Freund hat ja natürlich nichts von ihm zu fordern. Aber kann es wohl anders sein, als daß der Abstand zwischen den Geschicken der einst in Liebe Verbundenen bittere Gefühle in ihm wachruft? usw. usw.

Das ist Chantage! Wie leicht kann so ein Brief doch einmal in unrechte Hände kommen? Ist es nicht denkbar, daß den Unglücklichen doch einmal die Verzweiflung packt? daß er seine Schmerzen an anderer, recht unpassender Stelle ausweint? daß er vielleicht doch sich zu einer Anzeige hinreißen läßt? Das ist genau so, wie wenn mit den gröbsten Drohbriefen bombardiert würde; und gegen die gäbe es eine Abwehr, wenn auch eine schmerzliche. Aber gegen die gefühlvollen Ergüsse eines liebenden Herzens — ist nichts, schlechterdings gar nichts zu machen . . .

Und dem sollte eben abgeholfen werden! Die Urheber des Vorentwurfes sollen unbesorgt sein! Ihnen ist der „eingeschränkte" Begriff der „Erpressung" unter den Händen zu nichte gemacht; es soll ihnen kein „erweiterter" aufs neue aufgedrängt werden. Im Gegenteil! Sie sollen Preis und Dank entgegennehmen, daß sie einen idealen Weg zu dem Notwendigen geebnet haben, — ohne es zu ahnen. Sie haben ein neues Rechtsgut entdeckt, dessen Bedeutung ihnen selber nur noch nicht klar geworden ist. Aus dem etwas verunglückten § 241 StrGB.:

„Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens (also ein bloßes „Vergehen" genügt nicht!) bedroht, wird (nur!) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft" . . .

haben sie ebenfalls einen § 241 gemacht, der insofern mehr Hand und Fuß hat, als er das Rechtsgut kenntlich macht, für das hier gesorgt wird, nämlich:

„Wer durch gefährliche Drohung (also nicht jede beliebige Drohung, wie im § 240!) einen anderen in seinem Frieden stört



wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr (das klingt doch schon etwas ernsthafter!) oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."

Das Ei des Columbus! Die Begründung sagt durchaus zutreffend:

„Der Tatbestand des (jetzigen) § 241 ist bisher nach seiner Fassung diesem Grundgedanken (den „Rechtsfrieden des einzelnen — Rechtsfrieden im subjektiven Sinne" zu schützen) insofern nicht voll gerecht geworden, als er die bloße Tatsache der Drohung unter Strafe stellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Bedrohte durch die Drohung beunruhigt worden war. Er stellte also ein reines Gefährdungs- oder Polizeidelikt dar. Der Entwurf . . . erachtet einen Anlaß zu strafrechtlichem Eingreifen erst dann für gegeben, wenn der Bedrohte durch die Drohung in seinem Frieden gestört, d. h. in Besorgnis vor der Verwirklichung versetzt worden ist." (Auch hier wird also der Absicht nach der Tatbestand der Vergehung „eingeengt" wie bei der Erpressung!) Aber freilich „die in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltene Beschränkung der Strafbarkeit auf die Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens ist unzweckmäßig und genügt nicht dem praktischen Bedürfnis".

Sie haben einen Diamanten gefunden, aber nicht verstanden, ihn zu schleifen! Es „genügt" auch nicht, ein paar Änderungen anzubringen, die wissentlich oder willentlich sich nur „verbessernd" im alten Trotte bewegen und dabei zufällig doch etwas wesentlich Neues schaffen, sondern es muß Mut und Kraft vorhanden sein, wenn auf solchem — nicht gerade gewöhnlichen — Wege ein „Gedanke" gefunden worden ist, diesen von seinem Kerne heraus auszubauen.

Kurz und gut: Der Rechtsfriede des Einzelnen soll geschützt werden! Frage: gegen was? und wie? Scheinbar doch unausweichliche Antwort: gegen jede unberufene — bewußte und beabsichtigte oder auch nur unbedachte, sozusagen „fahrlässige" — Störung, und — recht gründlich. Demnach geht der neugeformte Paragraph vorn und hinten nicht weit genug. Vorn ist gerade nur das allergröbste von Störungen Denkbare berücksichtigt. Hinten sind die Strafen — wie für alle Vergehungen gegen moralische Güter — geradezu kindlich. (Daß sie gegen die bisherigen Strafmaße vervielfacht sind, kommt nicht in Betracht, da das — an dieser Stelle! — sehr wohl auch dann zu wenig sein könnte, wenn nicht zufällig ein ganz neuer Tatbestand einer Vergehung gefunden worden wäre.)

Es wird hier darauf verzichtet, eine Formulierung für den Paragraphen und insbesondere die Strafbestimmungen vorzuschlagen. Die



letzteren tasteten bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Rechtsentwickelung im Dunkeln umher. Strafgesetz und Vorentwurf haben verschiedene Strafsysteme und Maßstäbe, und es läge gar nichts Übermäßiges darin, wenn bei der endgültigen Gestaltung des neuen Strafrechtes noch eine sinnvollere und geschicktere Verwirklichung dessen, wofür wir bis jetzt noch keinen allgemein angenommenen und verständlichen Namen haben, und was an die Stelle des bisherigen „Strafgedankens“ zu treten bestimmt ist, zu berücksichtigen wäre. Es genügt in dieser Richtung der nachdrückliche Hinweis — nicht auf die „Schwere“ der zur Erörterung stehenden Verfehlungen, sondern — auf den hohen Wert des hier in Betracht kommenden Rechtsgutes und die bei seiner Bedrohung zu Tage tretende Niedrigkeit und Boshaftigkeit der Gesinnung. Und des Weiteren genügt der hier — man darf wohl sagen: erschöpfend — geführte Nachweis, daß in die Strafbarkeit der Erpressung auch die — im richtigen Sinne verstandene — Chantage mit einbegriffen werden muß (mögen die Namen beider Vergehungen verschwinden können oder erhalten bleiben müssen), und daß die letztere in wahrhaft idealer Weise als Störung des „Rechtsfriedens des Einzelnen“ der Strafbarkeit zugeführt werden kann. Es kommt nur darauf an, das Vergehen jener Störung entsprechend zu definieren. Von einem Versuche dieser Begriffsbestimmung wird abgesehen, weil hier nur erkannt, und das Interesse dafür erregt werden soll, daß an dieser Stelle die Chantage berücksichtigt werden muß und kann, keineswegs aber zu übersehen ist, was der Gesetzgeber alles sonst noch an dieser Stelle ins Auge zu fassendes findet, und erst danach eine nach allen Richtungen zutreffende Formulierung gesucht werden kann. — — —

Zum Schluße werde ich mich zu entschuldigen haben, daß ich von dem „einfachen“ Delikte des gleichgeschlechtlichen Verkehres auf alle möglichen „fremdartigen“ Dinge gekommen bin?

O nein! Ganz und gar nicht! Ich hoffe, an einem einleuchtenden Beispiele den handgreiflichen Beweis geführt zu haben, daß nur der auf das Ganze, auf die Zusammenhänge, auf die grundlegenden und bewegenden Gedanken gerichtete Blick Ein- und Umsicht genug hat und einigermaßen hoffen darf, dem einzelnen gerecht zu werden, dessen Betrachtung für sich, durch die hohle Hand, um alle „Störungen“ fern zu halten, aus einem Rechtssysteme ein Paragraphengemengsel und aus der Sonderbestimmung — statt eines Gliedes in der Kette — ein Willkürgebilde macht.

Vestigia terrent! In unserem Strafgesetzbuche werden (§ 174, 1) „Adoptiv- und Pflegeeltern“, die doch in gar keinem unbedingten



geschlechtlichen Ausschließlichkeitsverhältnisse zu ihren „Kindern" stehen, mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" bestraft, wenn sie mit diesen auch nur irgend welche „unzüchtigen Handlungen" vornehmen; während nach § 173, Abs. 2 „Verschwägerte auf- und absteigender Linie", zwischen denen die Ehe unbedingt verboten ist, selbst für den Beischlaf nur „mit Gefängnis bis zu zwei Jahren" bestraft werden, für alle sonstige „Unzucht" aber straffrei bleiben. Und in das gekünstelte, aber doch immerhin überlegte Gewebe des XIII. Abschnittes hat Unbesonnenheit wie einen Kuhfladen das sinnlose Ungetüm des § 181 a — den „Zuhälter"-Paragraphen — hineingeworfen.

Von solchen Streichen hat sich die Zukunft frei zu halten. Der neuen Gesetzgebung ziemt nur ruhige Sachlichtheit und gründliche Abwendung von den ererbten juristischen Anschauungen, die den Wald vor lauter Bäumen, die Welt vor dem über sie ausgespannten Paragraphennetze nicht sehen. Wie ein Menetekel stehe vor den Augen unserer Gesetzgeber das Wort, mit dem Wulffen seine „Psychologie des Verbrechers" schließt:

„Vom heutigen Strafrechte wird, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, künftig nichts übrig bleiben."

Möchte schon in unserem neuen Strafgesetzbuche nicht allzu viel Auszurottendes mehr enthalten sein!



IV.

Form- und Farbveränderungen des Bluttropfens.

Von

cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

Der auf irgend eine Grundlage aufgefallene Bluttropfen unterliegt Form- und Farbveränderungen, die teils durch die Materie der Grundlage, teils durch den Zeitablauf bedingt sind. Im folgenden sei zusammengestellt, was ich aus den darüber angestellten Versuchen und Beobachtungen erfahren habe[1]).

Ein zu Boden gefallener Bluttropfen wird entweder die im Momente der Berührung mit der Grundlage angenommene Gestalt beibehalten oder seine Form verändern. Es gibt nur diese beiden Möglichkeiten, von denen entweder nur eine allein auftritt oder beide zusammen.

Das Beibehalten der ursprünglichen Form, d. h. der Form, wie sie durch das Auffallen auf den Boden gegeben ist, einerseits, und die Formveränderung, d. h. das „Verlaufen" des Blutes auf bestimmter Unterlage, das „Verzerren" der ursprünglichen Form andererseits, sowie die Farbveränderung sollen hier besprochen werden.

Die Unterlage, auf welche das Blut gefallen ist, wird ausschlaggebend dafür, ob der aufgefallene Bluttropfen mit den Spritzern in seiner abgeplatteten Gestalt auch noch später erhalten bleibt und so eintrocknet, oder ob das nicht der Fall ist, d. h. ob er „verläuft", „einsickert" usw. Die Gegenstände, mit denen Blut in Berührung kommen kann, nenne ich in Bezug auf ihr Verhalten zu dieser Flüssigkeit „aufnahmsfähig", wenn diese einsickern kann, und „fest", wenn das Eindringen des Blutes nicht möglich ist. Die „festen" Gegenstände lassen dann noch eine weitere Unterteilung zu, je nachdem

1) In einer in fast 40 Fächer geteilten Schachtel habe ich alle möglichen Gegenstände, mit denen Blut in Berührung kommen kann, vereinigt. Jeder dieser Gegenstände (Holz, Glas. Stein, Leder, Stoffe, Haare, Papiere, Metalle usw.) wurde am 1. Oktober 1910 mit frischem Tierblut bespritzt, um daran die Veränderungen des Blutes beobachten und kennen zu lernen.

